<36624524990017

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg

von den Jahren

1852 und 1853.

Der Gesetzsammlung dreizehnter Band.

Oldenburg,
Schnellpressendruck von Gerhard Stalling

Chronologisches Inhaltsverzeichniß

zum Gesetzblatt

für 1852 und 1853.

1852.

1853.

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß

zum Gesetzblatt

für 1852 und 1853.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 10. Jan. 1852.) 1. Stück.

Inhalt:

№ 1.

Regierungs=Bekanntmachung, betreffend das Regulativ für die Benutzung der inländischen Posten.

Oldenburg, 1852. Januar 7.

Mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums wird folgendes Regulativ für die Benutzung der inländischen Posten hiedurch von der Regierung bekannt gemacht:

Regulativ
für
die Benutzung der inländischen Posten.

Art. 1.

Umfang der Geltung.

Dieses Regulativ gilt für die Großherzoglichen Posten des Herzogthums Oldenburg, einschließlich des Postverkehrs mit Bremen.

Art. 2.

Entfernungs-Maaß.

Die Entfernungen sind nach geographischen Meilen (15 auf einen Grad des Aequators) bestimmt.

Art. 3.

Tarirung nach directer Entfernung.

Die Taxe für Briefe und Päckereien richtet sich nach den in gerader Linie gemessenen Entfernungen.

Die bei den Postanstalten aushängenden Meilenzeiger geben die Entfernungen an, nach welchen bei denselben das Porto für einen einfachen Brief zu erheben ist.

Nach Postcours-Meilen.

Das Personengeld und das Ueberfrachtporto wird für die mit den Posten zurückgelegte Meilenzahl entrichtet.

Art. 4.

Gewicht.

Bei den Gewichtsermittelungen für Briefe liegt das Zollgewicht der Zollvereinsstaaten — das Zollpfund zu 500 Grammen (100 Pfund gleich 107 Pfund Oldenburg.) — mit der Eintheilung in 32 Lothen zum Grunde, und ist 1 Loth zu $1\frac{1}{8}$ Loth Landesgewicht angenommen.

Im Uebrigen wird das Landesgewicht angewandt.

Art. 5.

Münzwährung.

Das Porto ist in Thalern, Groten und Schwaren in den bei der Landescasse geltenden Münzsorten zu entrichten.

Art. 6.

Frankomarken.

Es können zur Frankirung von Briefen Frankomarken benutzt werden, und wird wegen derselben auf die Bekanntmachung der Regierung vom 28. December v. J., die Frankomarken betreffend, Bezug genommen.

Brief-Portotaxe.

Art. 7.

Das Porto für den einfachen Brief beträgt bei einer Entfernung — Taxe.

bis zu 10 Meilen einschließlich . . . $2^2/_5$ gr.
über 10 Meilen . . . . $4^4/_5$ „

Art. 8.

Ein einfacher Brief ist ein solcher, welcher weniger als 1 Loth ($1^1/_8$ Loth Landesgewicht) wiegt. Für jedes Loth Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben, mithin für einen Brief — Gewichts-Progression.

von 1 Loth bis nicht voll 2 Loth 2faches Briefporto
„ „ „ „ „ 3 „ 3faches „
„ 3 „ „ „ „ 4 „ 4faches „

Art. 9.

Briefschaften ohne Werthangabe bis zu 4 Loth ausschließlich, unterliegen der Behandlung als Briefpostsendungen, schwerere der Päckereitaxe, wenn nicht von dem Aufgeber durch einen Beisatz auf der Adresse ein Anderes ausdrücklich verlangt wird. — Briefpostsendungen.

Art. 10.

Bei Briefen mit Einschlüssen wird nur das Gesammtgewicht berücksichtigt. — Einschlüsse.

Sollte sich ergeben, daß Sendungen über 4 Loth aus zusammengepackten einzelnen Briefen bestehen, so ist das einfache Briefporto so vielfach zu erheben, als das Gewicht der Sendung Lothe beträgt.

Art. 11.

Für gedruckte und lithographirte Sachen, als Journale, Brochüren, Circulare, Preiscourante, Empfehlungsschreiben und dergleichen unter Kreuz- oder Streifband, wenn solche außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift, auch dem Abgangsorte und dem Namen des empfohlenen Reisenden nichts Geschriebenes enthalten, so wie für Cor- — Kreuzbandsendungen.

recturbogen ohne Manuscript wird, wenn sie bei der Aufgabe frankirt sind, ohne Unterschied der Entfernung, der Satz von 4 Schw. für das Loth, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

Art. 12.

Waarenproben und Muster.

Für Waarenproben und Muster, wenn sie dergestalt verwahrt aufgegeben werden, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist, wird für je 2 Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung erhoben.

Diesen Sendungen darf, wenn die erwähnte Ermäßigung zur Anwendung kommen soll, nur ein einfacher Brief angehängt werden, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist. Ist der Brief schwerer, so wird die Sendung als gewöhnliche Briefpostsendung taxirt.

Solche Sendungen werden nur bis zu einem Gewichte von 4 Loth ausschließlich als Briefpostsendungen nach den vorstehenden Bestimmungen behandelt.

Art. 13.

Recommandirte Briefe.

Recommandirte Briefe werden nur frankirt abgesandt und ist dafür von dem Aufgeber außer dem gewöhnlichen Porto eine besondere Recommandationsgebühr von 2²/₅ gr. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht vorauszubezahlen.

Wird eine Empfangsbescheinigung des Adressaten verlangt, welches auf der Adresse zu bemerken ist, so ist dafür von der absendenden Postanstalt eine weitere Gebühr von 2²/₅ Grote zu erheben.

Die Recommandation von Kreuzband- und Mustersendungen ist gestattet und wird außer dem dafür festgesetzten Porto (Art. 11 und 12) die Recommandations-Gebühr wie für Briefe erhoben und

finden alle für recommandirte Briefe erlassene Vorschriften Anwendung.

Art. 14.

Unrichtig geleitete Briefe.

Von unrichtig geleiteten Briefen ist nur dasjenige Porto zu erheben, welches, bei richtiger Versendung, vom Absendungsorte bis zum Bestimmungsorte sich ergiebt.

Art. 15.

Nachgesandte Briefe.

Briefe, welche den Adressaten an einen andern als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesandt werden sollen, sind aufs Neue als solche zu taxiren, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden. Für nachzusendende recommandirte Briefe, Kreuzbände und Waarenproben findet eine nochmalige Erhebung der Recommandations-Gebühr nicht Statt.

Art. 16.

Porto für Rück- und Weitersendungen.

Für mit poste restante bezeichnete Briefe, für Briefe, deren Annahme verweigert, oder deren Bestellung nicht hat bewirkt werden können, ist für die Rücksendung, wenn sie bei der Aufgabe frankirt sind, kein Porto zu erlegen; sind sie unfrankirt übersandt, so ist nur Porto für die Hinsendung zu berechnen.

Päckerei- und Werth-Portotaxe.

Art. 17.

Taxe.

Für alle Päckereisendungen ist ein Gewichtsporto zu erheben und neben diesem ein Werthporto, wenn auf der Sendung ein Werth declarirt ist.

Es sind zu erheben:

1) nach dem Gewicht:
für jedes Pfund auf je 5 Meilen 2 Schw., mit der Einschränkung, daß in allen Fällen, wo nach diesem Satze der Betrag des doppelten

Briefportos nicht erreicht wird, das letztere als geringster Satz des Gewichtsportos zu erheben ist.

Einzeln vorkommende oder überschießende Lothe werden gleich einem Pfunde gerechnet.

2) nach dem Werthe:
für jede 100 Thaler des declarirten Werths auf allen Entfernungen 6 Schw.

Für geringere Summen als 100 Thlr. wird der Betrag für volle 100 Thlr. erhoben.

Von Briefen mit declarirten Wertheinlagen ist das tarifmäßige zweifache Briefporto und die Werthtaxe für den angegebenen Werth zu erheben.

Kleinere Geldbeträge.

Ausnahmsweise ist für kleinere Geld- und Werthsendungen unter 5 Thlr. nur einfaches, für Summen von 5 bis 50 Thlr. incl. 2faches Briefporto zu berechnen.

Art. 18.

Mehrere Packete zu einer Adresse.

Wenn mehrere Packete und Werthsendungen zu einer Adresse gehören, so wird für jedes einzelne Stück der Sendung die Gewichts- und die Werthtaxe besonders berechnet.

Art. 19.

Adreßbriefe.

Adreßbriefe zu Packet- und Werthsendungen werden nicht mit Porto belegt, wenn sie das Gewicht von 1 Loth nicht erreichen. Für schwerere Adreßbriefe ist das Porto nach der Päckereitaxe in Ansatz zu bringen. Enthält ein Adreßbrief declarirte Wertheinlagen, so ist für denselben das tarifmäßige Briefporto und die Werthtaxe für den angegebenen Werth zu erheben.

Art. 20.

Unrichtig geleitete und nachgesandte Päckerei- und Werthsendungen.

Für Päckereien und Werthsendungen, welche unrichtig geleitet werden, und für solche, welche nachgesandt werden, gelten die Bestimmungen wie bei der Brieftaxe (Art. 14. 15.).

Art. 21.

Zurückgesandte Päckereien und Werthsendungen unterliegen der tarifmäßigen Portotaxe für den Hinweg und für den Rückweg.

Zurückgesandte Päckerei- und Werthsendungen.

Taxe für Zeitungen und sonstige öffentliche Blätter.

Art. 22.

Es ist eine nach dem Verlags- oder Bezugspreise sich richtende Gebühr — Postaufschlag — zu entrichten.

Postaufschlag.

Art. 23.

Diese Gebühr beträgt:

Bestimmung des Postaufschlags.

1) für die im Herzogthum erscheinenden Blätter, wenn sie im Herzogthum selbst debitirt werden, 25 pCt. vom Nettopreise, d. h. von demjenigen Preise, für welchen sie der Verleger oder Herausgeber der Post liefert;
2) für die außerhalb des Herzogthums im Postvereins-Gebiete erscheinenden Zeitungen und Journale, welche im Herzogthum debitirt werden:
   a. für politische Zeitungen d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, 50 Procent vom Nettopreise;
      jedoch mindestens 2 Thlr. und höchstens 6 Thlr. jährlich, wenn die Zeitungen wöchentlich 6 mal oder öfterer erscheinen,
      und
      mindestens 1⅓ Thlr., höchstens 4 Thlr. jährlich, wenn die Zeitungen weniger als 6 mal in der Woche erscheinen;
   b. für nicht politische Zeitungen und Journale 25 pCt. des Nettopreises.

3) für die im Herzogthum erscheinenden Blätter, welche außerhalb desselben debitirt werden, ist die Taxe unter 2. zu entrichten.

Taxe für Postreisende und deren Gepäck.

Art. 24.

Personengeld.

Das Personengeld wird nach Meilen und Viertheilen einer Meile berechnet. Der Betrag desselben wird nach Verschiedenheit der Course von der Regierung bestimmt.

Kinder über 2 Jahre bezahlen den Erwachsenen gleich; Kindern unter 2 Jahren kann kein Platz gegeben werden.

Art. 25.

Überfrachtporto.

Jede Person kann bis 30 Pfund Gepäck frei mit sich führen. Für das Mehrgewicht ist an Ueberfrachtporto zu entrichten:

für jedes volle Pfund auf je 5 Meilen 2 Schw.

Art. 26.

Ausgeschlossene Personen.

Kranken oder nicht anständig gekleideten Personen kann kein Platz gegeben werden.

Art. 27.

Einschreiben der Reisenden.

Jeder Reisende hat sich in der Regel eine Stunde vor der festgesetzten Abfahrtszeit einschreiben zu lassen und das Personengeld zu erlegen. Ueber das bezahlte Personengeld erhält jeder Reisende einen Schein, worin die Stunde der Abfahrt, die Nummer des Platzes, der Bestimmungsort und der bezahlte Betrag angegeben ist.

Dieser Schein, welcher unentgeltlich ertheilt wird, ist nur für die in demselben bezeichnete Person, für den Cours und für den Tag, für welchen er ausgestellt ist, gültig.

Art. 28.

Der Reisende hat sich eine Viertelstunde vor der Zeit der Abfahrt bei dem Wagen einzufinden. Bei versäumter Zeit der Abfahrt hat der Reisende keinen Anspruch auf Zurückerstattung des bezahlten Personengeldes, besondere Fälle ausgenommen, welche zu bescheinigen sind.

Zeit des Einstellens.

Art. 29.

Die Nummern der Plätze werden nach der Reihefolge der Anmeldung bestimmt, jedoch steht unter den nicht ausgegebenen Plätzen jedem Reisenden die Wahl frei. Der Inhaber eines spätern Platzes rückt in den früheren, wenn dieser während der Fahrt erledigt wird.

Ordnung der Plätze.

Der Reisende, welcher sich am Anfangspuncte des Courses bis zu dessen Endpunkt hat einschreiben lassen, hat vor dem Reisenden den Vorzug, welcher an den unterwegs berührten Orten zur Mitfahrt sich meldet oder von einem Seitencourse hinzukommt.

Reisende, die sich nur bis zu einem Zwischenorte des Courses haben einschreiben lassen, aber weiter reisen, stehen denen nach, die hier hinzugehen, und werden sie, wenn Mehrere sich gleich bei der Ankunft zur Weiterreise melden, nach der Reihefolge angenommen, in der sie bis zum Zwischenorte eingeschrieben gewesen sind.

Art. 30.

Das Reisegepäck muß spätestens eine Stunde vor der Abfahrtszeit zur Post geliefert werden. Geschieht dieses später und kurze Zeit vor der Abfahrtszeit, so hat der Reisende wegen der durch mangelhafte Verpackung entstehenden Nachtheile keinen Anspruch auf Entschädigung.

Einlieferung des Gepäcks

Art. 31.

Gepäckscheine.

Ueber das zur Post gelieferte Reisegepäck erhält der Reisende einen unentgeltlich auszugebenden Empfangsschein, in welchem Zahl, Bezeichnung und das Gewicht des Gepäcks angegeben ist. Am Bestimmungsorte wird dasselbe gegen Zurückgabe des Scheins ausgeliefert.

Art. 32.

Verpackung des Reisegepäcks.

Das Reisegepäck muß wohl verpackt und mit dem Namen des Reisenden und des Bestimmungsorts und der Bezeichnung „Passagiergut" versehen sein.

Art. 33.

Gewährleistung für Reisegepäck.

Verlangt der Reisende, daß die Post für sein Gepäck die gesetzliche Gewährleistung übernimmt, so muß dasselbe als gewöhnliches Postgut zur Post gegeben werden.

Für die sichere Aufbewahrung von Mänteln, Regenschirmen, Stöcken, Degen und ähnlichen Gegenständen hat der Reisende selbst Sorge zu tragen.

Art. 34.

Anhalten der Post.

Außer an den bestimmten Orten darf die Post nicht anhalten und kann kein Reisender ein Anderes verlangen.

Art. 35.

Rauchen im Postwagen.

Taback darf im Wagen nur dann geraucht werden, wenn die Reisegesellschaft es erlaubt.

Art. 36.

Mitnahme von Hunden.

Hunde dürfen in den Postwagen nicht mitgenommen werden.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 37.

Taxe für Nebenorte.

Für die in der Portotaxe nicht aufgeführten Orte wird die Entfernung des nächsten Postbüreaus angenommen.

Für Briefe und Päckereien, welche im Kirchspiel von einem Orte zum anderen gesandt werden, wird die Taxe für Entfernungen bis 10 beziehungsweise 5 Meilen angewandt.

Briefe 2c., die nach einem Orte bestimmt sind, wo kein Post-Lager ist, müssen von dem nächsten Postbüreau oder Postlager abgefordert werden.

Art. 38.

Frankirung

Briefe und sonstige Post-Gegenstände können frankirt und unfrankirt abgesandt werden. Eine theilweise Frankirung ist unzulässig.

Art. 39.

Werthdeclaration.

Dem Absender einer Brief- oder Päckereisendung, auch wenn sie in Geld besteht, bleibt es freigestellt, durch Angabe des Werths die Grenzen der verlangten Garantie nach eigenem Ermessen zu bestimmen.

Art. 40.

Münzfuß, worin die Werthangabe zu machen.

Die Werthangabe muß in Courant geschehen.

Art. 41.

Entrichtung des Porto's.

Das Franko muß bei der Aufgabe der Briefe 2c. und das Porto für unfrankirt eingehende Briefe bei der Abgabe oder Abforderung sogleich entrichtet werden.

Art. 42.

Zurückforderung von Sendungen.

Gegenstände, die zur Post geliefert sind, können nur vor erfolgtem Abschlusse der Post, womit sie abgehen würden, zurückgegeben werden, und muß, wenn der Absender und dessen Handschrift unbekannt ist, eine Abschrift der Adresse von der nämlichen Hand und ein Abdruck des Siegels beigebracht werden.

Art. 43.

poste restante und unbestellbare Sendungen.

Die poste restante bezeichneten Sendungen, welche nicht abgeholt sind, werden, wenn nicht von Seiten des Aufgebers oder des Adressaten eine andere Verfügung getroffen ist, nach Ablauf von drei Monaten nach dem Aufgebeort zurückgesandt.

Sendungen, deren Annahme von den Adressaten verweigert wird, werden ohne Verzug, Sendungen, deren Adressaten nicht ermittelt oder deren Bestellung sonst nicht bewirkt werden kann, spätestens nach Ablauf von zwei Monaten vom Tage des Eintreffens, an den Aufgebeort zurückgesandt.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung auf dem Briefe anzugeben.

Jeder Aufgeber ist verpflichtet, die Retoursendung gegen Entrichtung des darauf haftenden Porto's wieder anzunehmen.

Die Erklärung über Nichtannahme eines Briefes oder einer sonstigen Sendung muß sofort bei der Vorzeigung, jedenfalls vor der Eröffnung geschehen.

Sendungen, die geöffnet oder geöffnet gewesen sind, werden nicht zurückgenommen, der Portobetrag bleibt dem Adressaten zur Last.

Eine Ausnahme von dieser letzten Bestimmung tritt ein, wenn ein Brief oder Adreßbrief wegen gleichlautenden Namens von Jemand, an den derselbe nicht bestimmt war, geöffnet ist, ferner auch bei Briefen mit Lotterieloosen.

Art. 44.

Deutlichkeit der Adressen.

Die Adressen also auch der Bestimmungsort müssen deutlich angegeben werden. Bei mehreren Orten des gleichen Namens, sowie bei einzeln liegenden Dörfern, Gütern und Häusern ist das Kirchspiel anzugeben.

Adressen, auf welchen das Wort frei oder franco durchstrichen oder ausradirt ist, werden nicht angenommen.

Art. 45.

Adreßbriefe u. Marken.

Nur kleine bis ½ ℔ schwere Packete werden adressirt angenommen.

Schwerere Packete mit Geld oder anderem Inhalte müssen von einem Adreßbriefe oder einer offenen Adresse begleitet sein, auf welchem die Verpackung und Bezeichnung der Sendung übereinstimmend mit der Angabe auf dem Packete, genau angegeben ist. Die Bezeichnung muß aus Buchstaben, Zahlen oder Figuren und dem Bestimmungsorte, bei Geldern auch der Summe bestehen und deutlich und so angebracht sein, daß sie nicht abzulösen oder leicht auszulöschen ist. Die Siegel auf den Sendungen und den Adreßbriefen müssen übereinstimmen.

Art. 46.

Verpackung der Geldsendungen.

Briefe, welche Geld und Gegenstände von Werth enthalten, werden nur dann angenommen, wenn sie vollständig mit Siegellack verschlossen und fest verpackt sind.

Summen, welche nur einigermaßen erheblich sind, müssen in doppeltem Leinen verpackt und muß die Versiegelung auf den Nähten, oder wo der Bindfadenknoten geschürzt ist, so angebracht werden, daß eine Zerreibung oder Abspringung des Siegels nicht wohl möglich ist.

Bei größeren Geldsendungen müssen Fäßer oder Kisten, die vollständig verschlossen und versiegelt sind, angewandt werden.

Art. 47.

und der Päckereisendungen.

Alle Päckereien müssen angemessen und so verpackt sein, daß sie durch den Transport, das Zusammenpacken mit anderen Gegenständen, durch das Umladen und auch durch die Witterung nicht leiden können.

Art. 48.

Folgen mangelhafter Verpackung.

Sollte der Absender die in den Art. 46 und 47 gegebenen Bestimmungen unbeachtet lassen, so ist die Post nicht verpflichtet, einen Schadensersatz zu leisten.

Art. 49.

Wildprett.

Wildprett muß entweder in Leinen, Matten oder Wachstuch verpackt oder es muß eine hölzerne Etiquette mit Signatur angehängt werden.

Art. 50.

Unförmliche Packete. Sendungen mit den Reit- und Botenposten.

Unförmliche große Packete mit Sträuchern, Wolle, Bäume ist die Post anzunehmen nicht verpflichtet.

Das Gewicht bis zu welchem zu den Reit- und Botenposten Packete angenommen werden können, ist bis zu 5 ℔ festgesetzt, solche Packete müssen sich aber zur Versendung eignen. Sollte die Versendung mit der ersten Post nicht thunlich sein, so geschieht sie mit einer der folgenden Posten.

Schwerere Gegenstände werden nur soweit befördert, als Fahrposten gehen und wird dann der Adreßbrief mit einer Angabe des Postbüreaus, wo die Abforderung geschehen muß, versehen, mit nächster Post an die Adressaten portofrei gesandt.

Bei der Abforderung der Poststücke müssen die Adressen vorgezeigt werden.

Art. 51.

Victualien u. Flüssigkeiten.

Für das Auslaufen der mit Flüssigkeiten angefüllten Tonnen ꝛc. wird kein Ersatz geleistet, für das Verderben von Victualien nur dann, wenn dieselben durch die Nachlässigkeit eines Postbeamten länger unterwegs gewesen, als es nach dem Postengange hätte sein müssen.

Art. 52.

Verbotene Sendungen.

Vitriol, Schießpulver, Scheidewasser, Knallsilber, Zündhölzer u. s. w. und Gegenstände, welche den Postgütern leicht verderblich werden können, dürfen mit den Posten nicht versandt werden. Geschieht dies aber dennoch heimlich oder unter unrich-

tiger Bezeichnung, so haftet der Absender und in subsidium auch der Empfänger, wenn die Versendung durch die Post durch ihn veranlaßt ist, für allen durch die Sendung verursachten Schaden.

Art. 53.

Quitungen.

Ueber Geld= und über Werthsachen und über recommandirte Briefe ist in den dazu bestimmten Quitungsbüchern oder auf besondere Quitungsformularen zu quitiren. Es muß dieses von den Adressaten geschehen.

Art. 54.

Verbot der Verpackung von Briefen in Kasten u. s. w. Berechtigung der Postbeamten in dieser Beziehung.

Wenn Jemand Briefe und Briefpackete in Kasten, Schachteln oder Packeten rc. verpacken sollte, um das Porto zu defraudiren, so ist im Entdeckungsfalle das 4fache Porto von jedem Briefe zu berechnen. Verweigert derjenige, an den der Gegenstand mit den darin befindlichen Briefen adressirt ist, die Annahme, so ist er verpflichtet, den Absender namhaft zu machen, und es fallen die aus der verweigerten Annahme entstehenden Nachtheile der Post nicht zur Last. Entsteht in dieser Beziehung oder in der des Art. 52. ein Verdacht, so hat der Postbeamte die Berechtigung, die Eröffnung von dem Absender oder Empfänger im Postbüreau zu verlangen.

Art. 55.

Gewährleistung.

In Beschädigungs= und Verlustfällen wird die Entschädigung nach Maaßgabe des declarirten Werthes geleistet, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Natur=Ereignisse herbeigeführten Schadens. Auch wird bei Sendungen, für welche ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, Gewähr geleistet; dieselbe erstreckt sich jedoch nur bis zum Belaufe von 24 Grote für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes, und kann bei vorkommenden bloßen Beschädigungen innerhalb dieser Grenze nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.

Geht ein recommandirter Brief verloren, so wird eine Entschädigung von 14 Thlr. bezahlt.

Das Reclamationsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten vom Tage der Aufgabe.

Ein Ersatzanspruch für nicht recommandirte Briefe findet nicht Statt.

Art. 56.

Bestell- und Scheingebühren.

Da wo die Abgabe durch Briefträger und Wagenmeister bewerkstelligt wird, ist diesen folgende Bestellungsgebühr bewilligt:

a. Für Geld:

über	5 Thlr.	bis 100 Thlr.	incl.	1 Groten,
„	100 „	„ 500 „	„	2 „
„	500 „	„ 1000 „	„	3 „
und für jede folgende		1000 „	„	2 „

b. Für Packete:

über	1 Pfund	bis 10 Pfund	incl.	1 Groten,
„	10 „	„ 25 „	„	2 „
„	25 „	„ 50 „	„	3 „
„	50 „	„ 75 „	„	4 „
„	75 „	„ 100 „	„	5 „
und für jede		50 „	mehr	1 „

Diese Gebühr wird auch bezahlt für frankirte Gelder und Packete, indessen ist es Jedermann unbenommen, solche selbst abzuholen oder abholen zu lassen, und wird dann keine Gebühr entrichtet.

Für einen Schein auf Geld- und Werthsachen ꝛc., wenn ein solcher verlangt wird, sind 3 Groten zu bezahlen.

Dieses Regulativ tritt mit dem 15. dieses Monats in Kraft und sind von da an die Bestimmungen des Regulativs vom 22. Mai 1831 aufgehoben.

Oldenburg, aus der Regierung, Jan. 7. 1852.

Mutzenbecher.

Barnstedt.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 15. Jan. 1852.) 2. Stück.

Inhalt:

№ 2.

Regierungs-Bekanntmachung, wegen anderweiter Bestimmung des im Hafen zu Hooksiel zu entrichtenden Kaje-, beziehungsweise Hafengeldes.

Oldenburg, 1852. Januar 13.

Mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums werden folgende Bestimmungen wegen Erhebung eines Kajegeldes und Hafengeldes zu Hooksiel statt des bisher dort von Gütern und Schiffen entrichteten Kajegeldes bekannt gemacht:

§. 1.

Das bisher von den zu Hooksiel ein- oder ausgeschifften Gütern zu zahlende Kajegeld ist aufgehoben.

Es ist daselbst künftig nur von den in §. 2. aufgeführten Gütern ein Kajegeld nach dem dabei bemerkten Maaß-

stabe zu entrichten, wenn sie an der Kaje aus- oder einge-schifft werden.

§. 2.

Das Kajegeld beträgt:

für Hafer, für die jever'sche Last	4 gr.
„ Gerste, desgl.	6 „
„ Rocken, desgl.	8 „
„ Bohnen, desgl.	8 „
„ Waizen, desgl.	12 „
„ Rappssaat, desgl.	16 „
„ Steinkohlen, desgl.	2 „
„ Torf, für die Torflast	1 „
„ Butter, für das Achtel	½ „
„ Ziegelsteine, für 1000 Stück	½ „
„ Dachziegel, für 1000 Stück	1 „
Holz, eichenes und büchenes, in Stämmen, Balken, Planken und Dielen oder sonst geschnitten oder behauen, für je 10 Cubikfuß	1 „
„ tannenes, oberländische Dielen bis 16 Fuß lang für das Schock	2 „
von 16 Fuß und darüber für das Schock	4 „
„ ostseeisches und amerikanisches in Stämmen, Balken, Planken, Dielen oder sonst geschnitten oder behauen, für die Last von 80 Cubikfuß	4 „
„ nordisches und anderes, desgleichen für die Last	3 „
Latten, für das Schock	1 „

Beträge des Kajegeldes unter ¼ gr. sind stets für ¼ gr. zu rechnen und zu entrichten.

§. 3.

Güter, für welche bei ihrer Ankunft Kajegeld entrichtet ist, sind, wenn sie innerhalb 6 Monaten wieder ausgeführt werden, frei von Kajegeld.

§. 4.

Das bisher zu Hookſiel von den Schiffen zu entrichtende Kaje= und Winterlagergeld wird aufgehoben und tritt an deren Stelle ein **Hafengeld** nach den folgenden näheren Bestimmungen.

§. 5.

Zur Entrichtung des Hafengeldes sind alle diejenigen Schiffe verpflichtet, welche im Hafen zu Hookſiel Ladung einnehmen oder löschen, oder daselbst Winterlager halten.

§. 6.

Das Hafengeld ist nach der Größe der Schiffe zu entrichten und beträgt für die Rockenlast:

1. bei Schiffen, welche einkommend Güter löschen und ohne Ladung einzunehmen wieder abgehen . . . ½ gr.
2. bei Schiffen, welche Ladung einnehmen und keine Güter gelöscht haben . . . . ½ gr.
3. bei Schiffen, welche einkommend Güter löschten und neue Ladung einnehmen . . . . . . ¾ gr.
4. bei Schiffen, welche Winterlager halten . . 2 gr.
5. Schiffe, welche Winterlager gehalten haben und mit Ladung ausgehen, werden rücksichtlich der Bezahlung des Hafengeldes so behandelt, als gingen sie unbeladen wieder ab.

§. 7.

Ueber die Größe der Schiffe entscheiden die Schiffspapiere, oder wenn diese keine zuverlässige Auskunft geben, die Schätzung des Obersiouvermanns und Hafenmeisters zu Hookſiel, bis zum Beweise des Gegentheils.

Ist in den Schiffspapieren die Größe des Schiffes nach anderer Maaße als nach Rockenlasten angegeben, so sind zu rechnen:

2 Commerzlasten = 3 Rockenlasten,
4 Haferlasten = 3 Rockenlasten,
3 englische Registertonnen = 2 Rockenlasten,
2 andere Schiffstonnen = 1 Rockenlast.

Bruchtheile einer Last sind stets für eine ganze Last zu rechnen.

§. 8.

Vorstehende Bestimmungen gelten vom 1. d. M. an, jedoch haben Schiffe, welche zu der Zeit in Hooksiel Winterlager halten, das Winterlagergeld nach der bisherigen Kajerolle und daneben, wenn sie ausgehend Güter einnehmen, dafür den Tarifsatz des §. 6 Zeile 2 mit ½ gr. für die Rockenlast zu entrichten.

Oldenburg, aus der Regierung, 1852. Januar 13.

Mutzenbecher.

Barnstedt.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 3. Febr. 1852.) 3. Stück.

Inhalt:

№ 3.

Bekanntmachung, betreffend die Erstreckung der im §. 10. der Verordnung vom 6. März 1849, wegen des Erwerbs der Gemeinde-Angehörigkeit durch Umzug gesetzten Frist für die Gültigkeit der Wiederaufnahmescheine.

Oldenburg, den 24. Januar 1852.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung wird die in der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. Januar 1850 festgesetzte, darauf durch Bekanntmachung vom 28. Januar 1851 bis zum 1. Mai d. J. ausgedehnte Frist für die Gültigkeit des s. g. Bürgscheins (Wiederaufnahmescheins) bei stattgehabtem Umzuge in eine andere Gemeinde hiedurch bis weiter verlängert.

Oldenburg, den 24. Januar 1852.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

v. Berg.

Mutzenbecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 27. März 1852.) 4. Stück.

Inhalt:

№ 4.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den revidirten Postvereins=Vertrag.

Oldenburg, den 25. März 1852.

Nachdem der allgemeine Landtag des Großherzogthums am 10. Decbr. v. J. seine Zustimmung zu den Beschlüssen der Postvereinsconferenzen, soweit eine solche Zustimmung nöthig und durch diese Beschlüsse nicht die wesentlichen, dem deutsch = österreichischen Postvereinsvertrage vom 6. April 1850 — publicirt durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15/18. Decbr v. J. (Gesetzblatt Band 12. Seite 705.) zum Grunde liegenden Grundsätze geändert werden, ausgesprochen hat, bringt das Staatsministerium mit Höchster Genehmigung, den aus den Verhandlungen der ersten deutschen Postconferenz hervorgegangenen revidirten Postvereins=Vertrag vom 5. Decbr. 1851, welcher unter dem 25. v. M. von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge ra=

tificirt worden ist, zur öffentlichen Kunde. Die Bestimmungen desselben treten mit dem 1. April d. J. ins Leben und an die Stelle des Vertrags vom 6. April 1850.

Oldenburg, den 25. März 1852.

Staatsministerium.
Departement des Innern.

v. Berg.

Mutzenbecher.

Revidirter
Postvereins-Vertrag.

Auf der ersten deutschen Postconferenz haben die Bestimmungen des zwischen Oesterreich und Preußen zur Gründung des deutsch-österreichischen Post-Vereins unter dem 6. April 1850 abgeschlossenen Vertrages eine Revision und Vervollständigung erfahren, und die Bevollmächtigten zu der gedachten Conferenz sind, mit Vorbehalt der Ratification, über nachstehende Fassung des revidirten Vertrages übereingekommen.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Umfang und Zweck des Vereins.

Der deutsch-österreichische Postverein bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Taxirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpost-Sendungen, welche

sich zwischen verschiedenen zum Verein gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiet und dem Auslande bewegen.

Oesterreich und Preußen gehören dem Postvereine mit ihrem gesammten Staatsgebiet an. Außer diesen wird derselbe nur deutsches Gebiet umfassen.

Die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrpost-Sendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

Art. 2.

Zusammengesetzte Postgebiete.

Der gesammte Verwaltungsbezirk einer jeden Postadministration wird, auch wenn sie mehrere Landesposten im Vereinsgebiete zugleich verwaltet, in dem Verhältnisse zu den übrigen Vereins-Postadministrationen nur als Ein Postgebiet angesehen.

Art. 3.

Vorbehalt hinsichtlich der Ausübung von Postregals-Rechten.

Durch den gegenwärtigen Vertrag sollen die gegenseitigen Rechts- und Besitzverhältnisse der betheiligten Postverwaltungen in Absicht auf die Ausübung von Postregals-Rechten in keiner Weise berührt oder in Frage gestellt werden.

Der Beitritt der deutschen Postverwaltungen zu dem Postvereine kann nur für den Umfang der von denselben nach dem dermaligen Besitzstande repräsentirten Rechte und Verhältnisse erfolgen. — Sollte in Zukunft dieser Besitzstand eine Aenderung erleiden, so werden die Bestimmungen des Vertrages auf die in den veränderten Besitzstand tretenden Verwaltungen nur so weit ausgedehnt werden, als darüber zwischen den betheiligten Verwaltungen besondere Einigung erfolgt.

Art. 4.

Sicherung und Beschleunigung des Postverkehrs.

Jede zum Vereine gehörige Postverwaltung ist berechtigt, für ihre Correspondenz jederzeit die Routen zu benutzen, welche die schnellste Beförderung darbieten. Dabei ist jeder Verwal-

tung freigestellt, die internationale Vereins-Correspondenz über anderes Vereinsgebiet einzeln oder in verschlossenen Packeten zu versenden.

Ueber die Anwendung der vorstehenden Bestimmung auf die Correspondenz der Hansestädte werden sich die betheiligten Postverwaltungen, soweit solches noch nicht geschehen, auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse besonders einigen.

Art. 5.

Die Vereinspostverwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schleunige Beförderung der ihnen zugeführten Correspondenz Sorge zu tragen, und in dem Falle, wenn von einer Verwaltung die Einrichtung eines Postcourses zur Beförderung der eigenen Correspondenzen im Bezirke einer anderen Verwaltung für sich in Anspruch genommen wird, dem ihr diesfalls zukommenden Ersuchen gegen Ersatzleistung der Kosten, soweit eine solche begründet erscheint, und gegen Zahlung der in den nachfolgenden Art. 15. und 16. festgesetzten Transitgebühr zu entsprechen.

Art. 6.

Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, soweit es von ihnen abhängt, dafür Sorge zu tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen und ähnlicher Communicationsmittel überall für die Beförderung der Correspondenz gesichert und überhaupt dem wechselseitigen Postverkehre die Vortheile größtmöglicher Beschleunigung gewährt werden.

Art. 7.

Entfernungs-Maaß.

Die Entfernungen in dem Wechselverkehr zwischen den einzelnen Postvereinsgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu 15 auf Einen Aequatorsgrad) bestimmt.

Art. 8.

Vereinsgewicht.

Für alle Gewichtsbestimmungen in dem Wechselver-

kehre der Postvereins-Staaten gilt als Gewichts-Einheit das Zoll-Pfund (500 französische Grammen).

Art. 9.

Münzwährung.

Die Zutarirung und Abrechnung erfolgt in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht. Die Staaten, in welchen eine andere Währung besteht, als die des 14 Thaler-, des 20 Gulden- und des 24½ Guldenfußes, werden bis auf Weiteres in Beziehung auf die Zutarirung und Abrechnung den Ländern des 14 Thalerfußes gleichgestellt, und wird dabei durchgängig der Thaler in 30 Silbergroschen eingetheilt. Ueber die Art der Saldirung tritt zwischen den betheiligten Verwaltungen besondere Verständigung ein.

Art. 10.

Abrechnung.

Diejenige Post-Verwaltung, an welche die Postsendungen unmittelbar, d. h. ohne Berührung einer dritten Vereins-Postanstalt übergeben und von welcher sie in eben der Weise empfangen werden, übernimmt auf Verlangen die Abrechnung und Ausgleichung mit den weiter liegenden deutschen Post-Verwaltungen.

Jeder für transitirende Sendungen zuzurechnende Portobetrag ist nach Maßgabe des Art. 9. in der Währung des Landes, in welchem das Porto zu erheben ist, und falls innerhalb eines Postgebiets verschiedene Münzwährungen bestehen, in der verabredeten Währung anzusetzen, und bei der Abrechnung die Vergütung nach dem wirklichen Werthe des Portobetrages zu leisten.

Briefpost.

I. Briefverkehr.

a) Internationale Vereins-Correspondenz.

Art. 11.

Gemeinschaftliches Porto.

Die sämmtlichen, nach Artikel 1. zu dem deutsch-österreichischen Postverein gehörigen Staatsgebiete sollen bezüglich der Briefpost für die internationale Vereins-Correspondenz und Zeitungsspedition Ein ungetheiltes Postgebiet darstellen.

In Folge dessen soll diese Correspondenz 2c., ohne Rücksicht auf die Territorialgrenzen, einzig mit den verabredeten gemeinschaftlichen Porto-Taxen belegt werden.

Art. 12.

Bedeutung der Bezeichnung Vereins-Correspondenz.

Unter Vereins-Correspondenz ist sowohl die Correspondenz der Vereinsstaaten unter sich (innere Vereins-Correspondenz) als auch die Wechsel-Correspondenz eines Vereinsstaates mit dem Auslande (äußere Vereins-Correspondenz) zu verstehen, wobei es gleichviel ist, ob dieselbe nur einen Vereinsbezirk oder deren mehrere berührt.

Art. 13.

Bezug des Porto.

Das Porto, welches nach den Vereinstaxen sich ergiebt, hat jede Post-Verwaltung für alle Briefe zu beziehen, welche von ihren Post-Anstalten abgesandt werden, es mögen diese Briefe frankirt sein oder nicht.

Die bei der Absendung als portofreie Diestcorrespondenz behandelten Sendungen werden auch am Bestimmungsort als solche behandelt.

Art. 14.

Hinwegfallen des Transitporto.

Die Erhebung eines besonderen Transitporto von den

Correspondenten hört auf für sämmtliche **nur** innerhalb des Vereinsgebiets sich bewegende Correspondenz.

Art. 15.

Transitgebühr.

Zur Regulirung des Bezuges der Transit-Gebühren der einzelnen Postverwaltungen treten folgende Bestimmungen ein:

a) die Transit-Gebühr wird, sowohl bei der in geschlossenen Packeten als einzeln transitirenden Correspondenz mit $1/3$ Silberpf. pro Meile bis zu einem Maximo von 7 Pf. oder dem entsprechenden Betrag in der Landesmünze pro Loth netto bemessen.

b) Retourbriefe und unrichtig instradirte Briefe, Kreuzbandsendungen und Waarenproben, so wie die vom Porto befreiten Sendungen werden dabei nicht in Ansatz gebracht.

c) Jede Post-Anstalt, welche Transit zu leisten hat, ist auch zum Bezuge der nach Maßgabe ihrer Transitstrecke in directer Entfernung sich ergebenden Gebühr berechtigt.

d) Der Bezug eines Porto für die Beförderung einer Correspondenzgattung schließt den einer Transit-Gebühr für dieselben Briefe aus.

e) Das Transitporto vergütet diejenige Post-Verwaltung, welche das Porto bezieht.

Art. 16.

Vergütung der Transitgebühr.

Die nach den Bestimmungen des Art. 15. ausgemittelten Transit-Gebühren sind zur Vergütung in Vormerkung zu nehmen, und spätestens nach Ablauf eines Jahres in einer abgerundeten Pauschal-Summe für die Dauer des gleichen Verhältnisses zu fixiren.

Jeder Verwaltung steht frei, wenn sie solches für zweckmäßig hält, auf anderweite Ermittelung der von ihr zu zahlenden oder zu beziehenden Pauschal-Beträge nach vorstehenden Grundsätzen anzutragen.

In einem solchen Falle erfolgt die Zahlung während des zur anderweitigen Ermittelung erforderlichen Zeitraums nach dem bis dahin verabredeten Betrage; die nach der neuen Ermittelung sich herausstellende Differenz wird jedoch nachträglich ausgeglichen, und zwar beginnend von dem Zeitpunkte, mit welchem die eine neue Bemessung begründende Aenderung der Verhältnisse eingetreten ist.

Art. 17.

Vereinsbriefportotaxen.

Die gemeinschaftlichen Porto-Taxen für die internationale Vereins-Correspondenz sollen nach der Entfernung in gerader Linie bemessen werden und für den einfachen Brief (vergl. Artikel 18.) betragen:

bei einer Entfernung

bis zu 10 Meil. einschließl.	1 Sgr.	od.	3 Kr.	Conv.-Münze oder Reichswähr., je nach d. Landeswährung.
„ „ 20 „ „	2 „	„	6 „	
über 20 „ „	3 „	„	9 „	

Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche gegenwärtig eine geringere Taxe besteht, kann diese geringere Taxe nach dem Einverständnisse der dabei betheilig- Post-Verwaltungen auch ferner in Anwendung kommen.

Art. 18.

Gewicht des einfachen Briefs, Gewichts- und Taxprogression.

Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als Ein Loth (1/30 des Zollpfundes) wiegen.

Für jedes Loth und für jeden Theil eines Lothes Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben.

Art. 19.

Beförderung mit der Briefpost.

Briefschaften ohne Werthsangabe unterliegen je nach den im Postbezirke ihrer Aufgabe für den inneren Verkehr geltenden Vorschriften, auch bei ihrer weiteren Beförderung im ganzen Vereinsgebiete der Behandlung als Brief- oder als Fahrpostsendungen.

Derartige aus dem Vereinsauslande mit der Briefpost eingehende Sendungen werden ohne Unterschied des Gewichts mit der Briefpost weiter befördert, und sowohl hinsichtlich der Taxirung, als auch in Betreff des Portobezuges als Briefpostsendungen behandelt.

Art. 20.

Frankirung.

Für die Wechsel-Correspondenz innerhalb der Vereinsstaaten soll in der Regel die Vorausbezahlung des Porto stattfinden, und die Erhebung sobald als thunlich durch Franco-Marken geschehen.

Die Frankirung durch Marken ist auch für die Correspondenz mit dem Auslande zulässig.

Eine theilweise Frankirung findet weder für die Correspondenz innerhalb des Vereinsgebiets, noch für Briefe nach dem Auslande statt, bei welchen eine gänzliche Frankirung gestattet ist.

Art. 21.

Unfrankirte Briefe.

Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesendet werden, jedoch einen Zuschlag von 1 Sgr. oder 3 Kreuzern pro Loth zur Porto-Taxe erhalten.

Für Briefe mit Franco-Marken von geringerem Betrage als das tarifmäßige Porto ist nebst dem Ergänzungsporto der gleiche Zuschlag vom Empfänger einzuziehen.

Eine Verweigerung der Nachzahlung gilt für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

Art. 22.

Kreuzbandsendungen.

Für Kreuzbandsendungen, wenn solche außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten, wird ohne Unterschied der Entfernung nur der gleichmäßige Satz von 1 Kreuzer (4 Silberpf.) pro Loth im Falle der Vorausbezahlung, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

Einschaltungen irgend welcher Art, sie mögen auch nur in Ziffern bestehen, oder mittelst eines Stempels u. dgl. bewirkt werden, haben die Austaxirung der Kreuzbandsendungen mit dem gewöhlichen Briefporto zur Folge. Hiervon ausgenommen sind Correcturbogen. Diese können gegen Erlegung des Kreuzbandporto versendet werden, falls dieselben keine anderen Aenderungen und Zusätze enthalten, als die zur Correctur gehörigen.

Kreuzbandsendungen werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und taxirt, und dürfen nur bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden.

Art. 23.

Waarenproben nnd Muster.

Für Waarenproben und Muster, welche auf eine Art verwahrt aufgegeben werden, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist, wird für je 2 Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung erhoben.

Diesen Sendungen darf, wenn vorstehende Ermäßigung zur Anwendung kommen soll, nur ein einfacher Brief angehängt werden, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammenzuwiegen ist. Ist der Brief schwerer, so wird die Sendung als gewöhnliche Briefpostsendung taxirt.

Uebrigens werden derlei Sendungen nur bis zu einem Gewichte von 16 Loth als Briefpostsendungen nach der vorstehenden Bestimmung behandelt.

Wo es die Zollvorschriften fordern, beschränkt sich dieses Gewicht auf das bezügliche Maximum.

Art. 24.

Rekommandirte Briefe.

Rekommandirte Briefe werden nur frankirt abgesendet. Dafür ist von dem Aufgeber außer dem gewöhnlichen Porto nur eine besondere Recommandationsgebühr von 6 Kreuzern

(2 Silbergroschen) ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht voraus zu bezahlen.

Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangsbescheinigung von dem Adressaten (Retour-Recepisse) ausdrücklich verlangt, so steht der absendenden Post-Anstalt frei, dafür eine weitere Gebühr bis zur Höhe von 6 Kreuzern oder 2 Sgr. zu erheben.

Die Rekommandation von Kreuzband- und Mustersendungen ist gestattet. Für dergleichen rekommandirte Sendungen wird nebst dem dafür festgesetzten Porto (Art. 22. und 23.) die Rekommandationsgebühr wie für Briefe erhoben, und es finden auf dieselben auch im Uebrigen alle für rekommandirte Briefe erlassenen Vorschriften Anwendung.

Art. 25.

Ersatzleistung.

Die Post-Anstalt, in deren Bereich ein rekommandirter Brief aufgegeben worden ist, soll, wenn derselbe verloren geht, gehalten sein, dem Reklamanten, sobald der Verlust konstatirt ist, eine Entschädigung von Einer Mark Silber zu bezahlen, vorbehaltlich des Regresses an diejenige Post-Verwaltung, in deren Gebiete der Verlust erweislich stattgefunden hat. Das Reklamationsrecht soll nach Ablauf von 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe an, erloschen sein.

Diese Bestimmung kommt in Anwendung für alle zwischen zwei Vereinsbezirken gewechselten rekommandirten Briefe, ohne Rücksicht auf die hinsichtlich der Ersatzleistung in den Bezirken der Aufgabe oder der Bestellung etwa bestehenden, abweichenden Vorschriften.

Ein Ersatzanspruch für nicht rekommandirte Briefe findet gegenüber den Postverwaltungen nicht statt.

Art. 26.

Bestellung durch Expressen.

Briefe aus den Vereinsstaaten, auf welche der Versender das schriftliche Verlangen gesetzt hat, daß sie durch einen Expressen zu bestellen sind, müssen von allen Post-Anstalten

des Vereinsgebietes sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden.

Dergleichen Expreßbriefe müssen jederzeit rekommandirt sein.

Für jeden, am Orte der Abgabepostanstalt zu bestellenden Expreßbrief ist, wenn die Bestellung am Tage erfolgt, eine Bestellgebühr von 3 Sgr. oder 9 Kr., und wenn die Bestellung zur Nachtzeit erfolgt, von 6 Sgr. oder 18 Kr. zu entrichten.

Für die außerhalb des Ortes der Abgabepostanstalt zu bestellenden Expreßbriefe sind außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn, ohne Unterschied, ob die Bestellung am Tage oder zur Nachtzeit erfolgt, 3 Sgr. oder 9 Kr. für die Beschaffung des Boten zu erheben.

Das Botenlohn für die expresse Bestellung kann, nach Gutbefinden des Absenders, vorausbezahlt, oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden.

Die Gebühr und das Botenlohn bezieht die Abgabepostanstalt.

Für verspätete Beförderung oder Bestellung eines Expreßbriefes leistet die Postbehörde keine Entschädigung.

Art. 27.

Portofreiheiten.

Die Correspondenz sämmtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten wird in dem ganzen Vereinsgebiete portofrei befördert.

Art. 28.

Ferner werden im Gesammt-Vereinsgebiete gegenseitig portofrei befördert die Correspondenzen in reinen Staats-Dienstangelegenheiten (Offizialsachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Offizialsache bezeichnet

und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

Dem amtlichen Schriftenwechsel in deutschen Bundesangelegenheiten steht innerhalb des Gebietes des deutsch-österreichischen Postvereins die Portofreiheit bis zum Gewichte von einem Pfunde für jedes Packet zu, insofern die Sendungen zwischen öffentlichen Behörden stattfinden, mit amtlichem Siegel verschlossen, und mit der durch die Unterschrift eines Beamten beglaubigten Bezeichnung versehen sind „deutsche Bundesangelegenheit."

Art. 29.

Die dienstlichen Correspondenzen der Postbehörden und Postanstalten unter sich und an Privatpersonen, ferner die amtlichen Laufschreiben der Postanstalten unter sich werden gegenseitig portofrei gelassen. Laufschreiben von Privatpersonen müssen nach dem Briefposttarif frankirt werden. Ergiebt sich, daß die Reklamation durch das Versehen eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Begehren das Porto erstatten.

Art. 30.

Briefe an die im activen Dienste stehenden Soldaten vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts, werden im Wechselverkehre der Vereinsstaaten portofrei befördert. Die von den Soldaten abgesandten Briefe unterliegen der gewöhnlichen Portozahlung.

Art. 31.

Um in Bezug auf Portofreiheit die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erlangen, soll für den inneren Verkehr in Zukunft als allgemeiner Grundsatz gelten, daß außer den Sendungen der Allerhöchsten und höchsten Personen nur diejenigen der Behörden in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten Anspruch auf Portofreiheit haben.

Portofreiheitsbewilligungen für andere Sendungen sollen möglichst vermieden werden. Die für Privatpersonen, Vereine u. s. w. früher bewilligten Portofreiheiten sollen aufgehoben, oder doch so weit als möglich beschränkt werden.

Art. 32.

Unrichtig geleitete Briefe.

Briefe, welche irrig instradirt worden, sind ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu befördern, woselbst nur dasjenige Porto zu erheben ist, welches sich bei richtiger Instradirung ergeben hätte.

Art. 33.

Unbestellbare Briefe.

Briefpostsendungen, deren Annahme von dem Adressaten verweigert wird, sind ohne Verzug an das Aufgabepostamt zurückzusenden; dieselben dürfen jedoch, wenn sie zurückgenommen werden sollen, nicht eröffnet, und müssen vielmehr noch mit dem von dem Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose zu verbotenen Spielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen.

Sendungen, deren Adressat nicht ausgemittelt, oder deren Bestellung sonst nicht bewirkt werden kann, sollen, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug, die übrigen unbestellbar gebliebenen aber längstens nach Ablauf zweier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabeort zurückgesandt werden.

Die mit Poste restante bezeichneten Sendungen, welche nicht abgeholt worden, sind, wenn nicht von Seiten des Aufgebers oder des Adressaten eine andere Verfügung darüber in Anspruch genommen wird, nach Ablauf dreier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabeort zurückzusenden.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung auf dem Briefe zu bezeichnen.

Art. 34.

Bei den in Art. 33. bezeichneten unanbringlichen Briefpostsendungen ist für die Rücksendung kein Porto

anzusetzen, und werden dieselben, wenn sie bei der Aufgabe frankirt worden sind, ohne Anrechnung eines Porto dem Aufgabepostamt zurückgesandt. Waren dieselben unfrankirt aufgegeben, so wird von dem Post-Amte des Bestimmungsorts das für die Hinsendung angesetzt gewesene Porto in demselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe angesetzt gewesen ist, wogegen die Postanstalt, an welche dieselben zurückgelangen, berechtigt ist, das ganze Porto für die Hinsendung zu Gunsten der eigenen Postkasse einheben zu lassen.

Art. 35.

Briefe, welche den Adressaten an einen anderen als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen (reklamirte Briefe), werden wie solche behandelt und tarirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden, wobei jedoch nur die Taxe für frankirte Briefe ohne Zuschlag in Anwendung zu kommen hat. Das früher dafür angesetzte vereinsländische oder sonstige Porto wird als Auslage in Anrechnung gebracht. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch alsdann ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgabeorte erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung wie bei den unanbringlichen Briefen (Art. 34.) einzutreten hat.

Für reklamirte Briefe, deren Zustellung an die Adressaten nicht bewirkt werden kann, und die daher an die Aufgabeorte zurückzuleiten sind, dürfen der Postanstalt, von welcher dieselben eingelangt sind, nur diejenigen Gebühren in Anrechnung gebracht werden, welche von dieser bei der Auslieferung an die rücksendende Postanstalt aufgerechnet worden sind.

Nachzusendende rekommandirte Briefe werden auch bei der Nachsendung als rekommandirt behandelt. Eine nochmalige Erhebung der Rekommandationsgebühr findet dabei nicht statt.

Bei Nachsendung von Kreuzbänden und Waarenproben

wird in gleicher Weise, wie bei Briefen verfahren, und die für jene Gegenstände festgesetzte ermäßigte Taxe angewendet.

Art. 36.

Aufhebung der nicht vereinbarten Gebühren.

Außer den in den vorstehenden Artikeln ausdrücklich stipulirten Taxen dürfen für die Beförderung der internationalen Vereins-Correspondenz keinerlei weitere Gebühren erhoben werden, und es ist ausnahmsweise nur bezüglich der Bestellgebühr denjenigen Post-Administrationen, bei welchen eine solche noch besteht, überlassen, dieselbe vorläufig fortzuerheben. Diese Gebühr soll jedoch über ihren dermaligen Betrag keinenfalls erhöht werden, und es werden vielmehr die betreffenden Verwaltungen darauf Bedacht nehmen, sie nach Thunlichkeit ganz aufzuheben oder doch zu ermäßigen.

Der Ersatz baarer Auslagen für außerordentliche Besorgungen ist nicht ausgeschlossen.

Art. 37.

b) Correspondenz mit fremden Ländern.

Die Vereins-Correspondenz mit dem Auslande unterliegt derselben Behandlung, wie die internationale Vereins-Correspondenz. Dabei tritt dasjenige Postamt an der Grenze, wohin die Correspondenz nach den Vereins-Staaten unmittelbar gelangt, in das Verhältniß eines Aufgabe-Amtes, und dasjenige, wo sie auszutreten hat, in das eines Abgabe-Amtes.

Die Vortheile dieses Verhältnisses können an hinterliegende Post-Verwaltungen gegen Entschädigung abgetreten werden.

Diejenigen deutschen Grenz-Post-Verwaltungen, durch deren Gebiete schon jetzt geschlossene Packete rückwärts liegender Staaten transiren, verpflichten sich, diesen Durchzug auch künftig während der Dauer des Vereinsvertrages zu gestatten.

Eine geringere Entschädigung, als das Vereinsporto, kann dabei im Wege besonderer Vereinbarung festgesetzt werden.

Die Art. 21. erwähnten Portozuschläge für nicht frankirte Briefe bleiben bei der Correspondenz mit dem Auslande außer Anwendung.

Deutsche Postbezirke, welche dem deutsch-österreichischen Postverein nicht angehören, werden zum Auslande gerechnet, und es finden auf den Postverkehr mit denselben alle Bestimmungen Anwendung, welche für den Postverkehr mit den außerdeutschen Staaten gelten.

Art. 38.

Für solche Correspondenz zwischen einem Vereins- und einem fremden Staate, welche durch das Gebiet einer Vereins-Grenzpost-Verwaltung zur Zeit in verschlossenen Packeten transitirt, soll es während der Dauer der gegenwärtig zwischen der Vereins-Post-Verwaltung, welche den Traject in Anspruch nimmt, und dem betreffenden fremden Staate bestehenden Verträge, vorbehaltlich anderweiter besonderer Verständigung, bei der Zahlung der gegenwärtig für den Transit über das Gebiet der Grenzpost-Verwaltung ausbedungenen Transitportosätze verbleiben.

Art. 39.

Die transitirende fremdländische Correspondenz mit anderen fremden Staaten wird beim Durchgange durch in Mitte liegende Vereins-Staaten wie die Vereins-Correspondenz behandelt. Die Vertrags-Verhältnisse zwischen den fremden Staaten und denjenigen Vereins-Verwaltungen, welche mit ihnen in directem Verkehr stehen, sollen dabei der freien Vereinbarung der betheiligten Postverwaltungen überlassen bleiben. In so weit auf Grund der mit fremden Staaten bestehenden Post-Verträge von diesen an Transitporto für die in Mitte liegenden Vereins-Verwaltungen ein höherer Betrag vergütet wird, als zufolge des gegenwärtigen Vertrages den letzteren von der Grenzpostverwaltung dafür zu zahlen bleibt, sollen diejenigen Post-Verwaltungen, welche solchen Transit gewähren, für den Verlust, den sie durch Ermäßigung des Transitporto erleiden, von der Grenzpost-Anstalt in dem Maße

entschädigt werden, als diese durch die Ermäßigung des Transitporto einen Vortheil erreicht.

Art. 40.

So weit als thunlich soll die Auflösung der Postverträge mit fremden Staaten auch vor Ablauf derselben erzielt, und die neue Fassung nach den Bestimmungen des Vereins bewirkt werden. Bei dem Abschluß neuer Verträge ist Folgendes maßgebend:

a) Die Verträge sind nach dem Grundsatze vollständiger Reciprocität abzuschließen.

b) Die den Vertrag abschließende Vereins-Postverwaltung tritt, so weit sie den Postverkehr anderer Vereinsverwaltungen, welche mit dem fremden Staate in keinem direkten Kartenwechsel stehen, vermittelt, bei dem Vertragsabschlusse als Bevollmächtigter des Vereins auf.

c) In der Regel haben die Bestimmungen des Vereinsvertrages über den Tarif und Portobezug, soweit es sich um den deutschen Porto-Antheil handelt, auf die gesammte Vereins-Correspondenz Anwendung zu finden. Erscheint es in einzelnen Fällen besonderer Verhältnisse wegen nothwendig oder dem Interesse des deutschen Postverkehrs entsprechend, von jenen Bestimmungen abzuweichen, so kann dies nur mit Zustimmung von drei Viertheilen sämmtlicher Vereins-Postverwaltungen geschehen. Die in der Minorität gebliebenen Vereinsverwaltungen behalten den Anspruch auf den Bezug des ihnen nach dem Vereinsvertrage gebührenden Porto. Dagegen findet die zu bedingende Porto-Ermäßigung auf die Correspondenz derselben nicht Anwendung; eben so wenig haben sie Anspruch auf Theilnahme an den durch die Porto-Ermäßigung sonst zu erwirkenden Vortheilen.

d) Außer dem unter c. gedachten Falle darf weder für den Bezirk der den Vertrag schließenden, noch für den einer andern Vereins-Postverwaltung eine andere, als die für den gesammten Verein gültige Verabredung

getroffen werden, und es dürfen weder die eigenen Portosätze der contrahirenden Verwaltung, noch die fremden höher oder niedriger normirt, noch auch andere, den übrigen Vereinsverwaltungen nicht zukommende Begünstigungen bedungen werden.

e) Die Verabredungen über das Porto zwischen solchen Gränzorten, welche nicht mehr als etwa fünf Meilen von einander entfernt liegen, ferner über Postverbindungen, Kartenschlüsse und alle reinen Manipulationsfragen bleiben dem Ermessen der den Vertrag schließenden Postverwaltung insofern überlassen, als alle diese Verabredungen sich lediglich auf ihren eigenen Postbezirk beziehen.

f) Den Verträgen ist in keinem Falle eine längere Dauer als dem Vereinsvertrage zu geben. Wenn Verträge mit fremden Staaten vor Ablauf des Vereinsvertrages ihr Ende erreichen, so dürfen die neuen Verträge nur kündbar von Jahr zu Jahr abgeschlossen werden, falls zwischen anderen Vereinsverwaltungen und demselben fremden Staate Postverträge bestehen, deren Ablaufstermin später eintritt.

g) Wenn mehrere Vereinsverwaltungen mit einem und demselben fremden Lande im unmittelbaren Postverkehre stehen oder in solchen eintreten wollen, so hat jede dieser Verwaltungen, welche mit dem fremden Staate einen Vertrag abzuschließen beabsichtigt, davon den mit demselben fremdem Staate in Vertragsverhältnissen stehenden Vereinsstaaten zum Behufe wechselseitiger Verständigung vorläufig Mittheilung zu machen. Jede der hier in Rede stehenden Vereins-Verwaltungen hat zwar ihren Vertrag selbstständig abzuschließen, bei den vorläufigen Verabredungen ist aber in allen Beziehungen, welche die Gesammtheit des Vereins betreffen, genau an die obigen Bestimmungen sich zu halten, und bei dem Eintritte des unter c. erwähnten Falles

die vorläufige Vereinbarung mit den übrigen Verwaltungen im Postvereine zu erwirken.

h) Alle neuen Verträge sind noch vor deren Ausführung sämmtlichen Vereins-Postverwaltungen zur Kenntniß mitzutheilen, so weit deren Interesse dabei betheiligt ist.

II. Behandlung der Zeitungen.

Art. 41.

Allgemeine Bestimmung.

Die Postämter der Vereinsstaaten besorgen die Annahme der Pränumeration auf die im Vereinsgebiet sowohl, als die im Ausland erscheinenden Zeitungen und Journale, so wie deren Versendung und Bestellung an die Pränumeranten.

Art. 42.

Vereinsländische Zeitungen, welche im Vereinsgebiete befördert werden.

Die Post-Verwaltungen sind verbunden, die in einem anderen Vereinsstaate erscheinenden Zeitungen und Journale, wenn darauf bei ihnen abonnirt wird, bei derjenigen Post-Verwaltung zu bestellen, in deren Gebiet der Verlagsort gelegen ist. Hierbei bleibt der Vereinbarung der betheiligten Post-Administrationen überlassen, die einzelnen Postämter zu bezeichnen, bei welchen die Bestellung erfolgen kann.

Zeitungspreis- und Debits-Veränderungen jeder Art werden die Post-Anstalten möglichst bald und in kurzen, regelmäßigen Terminen einander mittheilen.

Art. 43.

Die Versendung hat direct nach Bestimmung des bestellenden Postamts zu erfolgen.

Art. 44.

Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr erfolgen; ausnahmsweise kann jedoch in besonderen Fällen auch auf eine kürzere Zeit abonnirt werden. Uebrigens sind hierbei die Verlags-Bedingungen zunächst maßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerations-Termins an erscheinenden Blätter rechnen zu kön-

nen, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß das Postamt des Absendungsortes dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

Art. 45.

Wird bei dem Empfang eines Zeitungspackets ein Abgang an den bestellten Blättern wahrgenommen, so ist das fehlende von dem absendenden Postamte, und zwar kostenfrei, wenn der Abgang mit umgehender Post angezeigt wird, im andern Falle aber gegen Ersatz der vom Verleger in Anspruch genommenen Vergütung nachzusenden.

Art. 46.

Für die internationale Spedition der im Vereinsgebiete erscheinenden Zeitungen und Journale wird eine gemeinschaftliche Gebühr in der nachbemerkten Weise erhoben und zwischen dem bestellenden und dem absendenden Postamt halbscheidig getheilt.

Ein Zuschlag für das Transitiren durch ein drittes Vereinspost-Gebiet findet nicht mehr statt. Sollte aber die aus einem Vereinsgebiete in ein anderes Vereinsgebiet bestimmte Sendung durch ein fremdes, zum Vereine nicht gehöriges Postgebiet transitiren, so ist die an das fremde Postamt zu entrichtende Transitgebühr als Auslage neben der vereinsländischen Speditions-Gebühr in Aufrechnung zu bringen.

Art. 47.

Die Gebühr für die internationale Spedition vereinsländischer Zeitungen und Journale wird ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welche die Versendung erfolgt, dahin bestimmt:

1) für politische Zeitungen, d. h. für soche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, beträgt die gemeinschaftliche Speditions-Gebühr Funfzig Procent von dem Preise, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Nettopreis), jedoch soll

a) bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs oder siebenmal erscheinen, die Speditions-Gebühr wenig-

stens 3 Gulden Conv.-Geld oder 2 Thlr. Preuß. und höchstens 9 Gulden Conv.-Geld oder 6 Thlr. Preuß.,

b) bei Zeitungen aber, welche weniger als sechsmal in der Woche erscheinen, wenigstens 2 Gulden Conv.-Geld oder 1 Thaler 10 Sgr. Preuß. und höchstens 6 Gulden Conv.-Geld oder 4 Thaler Preuß. betragen;

2) für nichtpolitische Zeitungen und Journale beträgt die Speditions-Gebühr durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum Fünfundzwanzig Procente des Nettopreises, zu welchem das absendende Postamt die Zeitschrift von dem Verleger bezieht.

Art. 48.

Eine Ermäßigung der in dem vorstehenden Artikel bezeichneten Speditions-Gebühren, wenn im einzelnen Falle besondere Gründe dafür sprechen, ist dem Uebereinkommen der betheiligten Post-Verwaltungen überlassen.

Art. 49.

Die in Art. 46. stipulirte gemeinschaftliche Speditions-Gebühr begreift nicht auch die Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Besteller in sich, vielmehr steht dem Abgabe-Postamte frei, für diese Ablieferung eine angemessene Bestellgebühr zu erheben, jedoch in keinem höheren als dem bereits bestehenden Betrage.

Art. 50.

Das bestellende Postamt hat an dasjenige Postamt, von welchem es eine Zeitung oder ein Journal bezieht, den dasselbe betreffenden Betrag nach Eingang und Richtigstellung der Rechnung unverzüglich zu berichtigen.

Art. 51.

Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Speditions-

Gebühr der vorausbezahlte Preis, so weit er von dem Verleger zum Ersatz gebracht werden kann, zurückzuerstatten.

Art. 52.

Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift an einen andern, als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung (nach der Wahl des Abonnenten) von dem Postamte des Bestellungs- oder des Verlagsorts zu erfolgen; und haben die betreffenden Postanstalten sich hierüber die erforderliche amtliche Mittheilung zu machen. Für die Nachsendung der Zeitung nach einem in einem andern Vereinsbezirke belegenen Orte entrichtet der Besteller bis zum Schluß des Abonnents-Termins zu Gunsten derjenigen Postanstalt, bei welcher die Bestellung durch ihn zuerst erfolgt ist, so wie derjenigen, welche die Zeitung bei der Nachsendung zu distribuiren hat, eine zwischen beide gleichmäßig zu theilende Gebühr von 30 Kr. Conv.-M. oder 10 Sgr.

Die zwischen den Zeitungs-Redactionen zu versendenden Tauschblätter sind wie Kreuzbandsendungen zu behandeln.

Art. 53.

Ausländische und nach dem Auslande bestimmte vereinsländische Zeitungen.

Die Behandlung der ausländischen und der nach dem Auslande bestimmten vereinsländischen Zeitungen richtet sich nach vorstehenden Bestimmungen in der Weise daß das betreffende Gränzbüreau, bei welchem die Zeitungs-Bestellung erfolgt, als Verlags- und resp. Abgabsort angesehen wird. Als Nettopreis wird hierbei der Einkaufspreis angesehen.

F a h r p o s t.

Art. 54.

Festsetzung der Entfernungen.

Bei der gegenseitigen Ueberlieferung der Fahrpost-Sendungen wird das Porto nach den Entfernungen zwischen den postalischen Gränzen und den Abgangs- resp. Bestimmungsorten berechnet.

Art. 55.

Auswechselungspunkte.

Zwischen je zwei benachbarten Postgebieten wird für die Auslieferung der Sendungen eine dem Bedürfniß entsprechende Anzahl von Auswechselungspunkten festgesetzt.

Art. 56.

Für die Taxirung der Fahrpost-Sendungen werden Gränzpunkte verabredet, bis zu welchen und von welchen ab gegenseitig die Berechnung und der Bezug des Porto erfolgt.

Art. 57.

Werden die Transportlinien einer Postverwaltung durch zwischenliegendes Gebiet einer anderen Postverwaltung unterbrochen, so findet eine Zusammenrechnung der einzeln zu ermittelnden Distanzen eines jeden Gebiets statt.

Art. 58.

Porto für Transit-Sendungen.

Zur Berechnung des Porto für Transit-Sendungen ist bei mehreren Transitlinien die Meilenzahl auf Durchschnittsentfernungen zurückzuführen.

Art. 59.

Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto berechnet, ein Werthporto jedoch nur dann erhoben, wenn auf der Sendung ein Werth deklarirt ist.

Art. 60.

Fahrpost-Tarif.

Als Minimum des Gewichtporto wird für jede Taxirungsstrecke bis 10 Meilen 3 Kreuzer oder 1 Sgr.
über 10 bis 20 „ 6 „ „ 2 „
und über 20 „ 9 „ „ 3 „
angenommen.

Für alle Sendungen, für welche sich durch Anwendung des Tarifs nach dem Gewichte ein höheres Porto ergiebt, soll erhoben werden:

für jedes Pfund auf je 5 Meilen ½ Kreuzer Conv.-Münze oder 2 Silberpf., oder der entsprechende Betrag in der Landesmünze.

Ueberschießende Lothe über die Pfunde werden gleich einem Pfunde gerechnet.

Für Werthsendungen soll erhoben werden:

bis zur Entfernung von 50 Meilen

für jede 100 Gulden 2 Kreuzer, und für jede 100 Thlr. 1 Sgr.,

über 50 Meilen

für jede 100 Gulden 4 Kreuzer und für jede 100 Thlr. 2 Sgr.,

mit der Maßgabe, daß für geringere Summen als 100 der Betrag für das volle Hundert erhoben werden soll.

Ueber die der Austaxirung und Abrechnung bei der Fahrpost zu Grunde zu legende Währung verständigen sich die Nachbarstaaten.

Art. 61.

Werthdeclaration.

Die Werthdeclaration hat in jedem einzelnen Vereinsbezirke nach der in demselben bestehenden Silberwährung zu erfolgen, und die Taxe ist demgemäß entweder nach dem in Gulden oder nach dem in Thalern angegebenen Werthe zu bemessen. Besteht ein Geldsendung aus fremden, das ist, im Postbezirke der Aufgabe nicht allgemein als Landeswährung geltenden Geldsorten, so hat der Aufgeber, und aushülfsweise der annehmende Postbeamte die Reduction vorzunehmen.

Bei Werthsendungen vom Auslande erfolgt die Reduction in die landesübliche Silberwährung durch die Eingangs-Grenzpostanstalt.

Art. 62.

Garantie.

Dem Absender bleibt es freigestellt, die Gränzen der verlangten Gewähr durch die Erklärung des Werthes nach eigenem Ermessen zu bestimmen. In Beschädigungs- und Verlustfällen wird die Entschädigung nach Maßgabe des de-

klarirten Werthes geleistet, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Folgen von Naturereignissen herbeigeführten Schadens. Der absendenden Postanstalt gegenüber haben die anderen Postverwaltungen nur die in der Landeswährung angegebene, oder darauf reducirte Summe zu vertreten. Auch bei Sendungen, für welche ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, wird Gewähr geleistet; dieselbe erstreckt sich jedoch nur bis zum Belaufe von 10 Sgr. oder 30 Kreuzern für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes, und kann bei vorkommenden bloßen Beschädigungen innerhalb dieser Gränze nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.

Die Beibringung einer Empfangsbescheinigung von dem Adressaten ist bei Fahrpoststücken unzulässig.

Den Partheien gegenüber liegt die Ersatzpflicht der Postverwaltung ob, welcher das Postamt der Aufgabe untersteht.

Der Ersatz kann gegenüber der Postanstalt nur innerhalb eines halben Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, beansprucht werden.

Der den Ersatz leistenden Anstalt bleibt es überlassen, eintretenden Falles den Regreß an diejenige Verwaltung zu nehmen, in deren Bezirke der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist. Es gilt hierfür bis zur Führung des Gegenbeweises diejenige Postanstalt, welche die Sendung von der vorhergehenden Postanstalt unbeanstandet übernommen hat, und weder die Ablieferung an den Adressaten, noch auch in den betreffenden Fällen die unbeanstandete Ueberlieferung an die nachfolgende Vereinspostanstalt nachzuweisen vermag.

Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle zwischen zwei Vereins-Postbezirken gewechselten Fahrpostsendungen, ohne Unterschied, ob der Verlust im Postbezirke der Aufgabe, oder im Bezirke einer anderen Postanstalt stattgefunden hat, und ohne Rücksicht darauf, ob in den

betreffenden Bezirken für die innerhalb derselben gewechselten Sendungen abweichende Vorschriften bestehen.

Art. 63.

Nachnahmen.

Bei jeder Vereinspostanstalt können auf jede andere Vereinspostanstalt Beträge bis zur Höhe von 50 Thalern oder 75 Fl. (87½ Fl. rh. W.) nachgenommen werden.

Denjenigen Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet, sind Rückscheine beizugeben. Die Auszahlung des Betrages am Orte der Aufgabe darf nicht eher erfolgen, als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sei, zurückgekommen ist.

Länger als 14 Tage dürfen Nachnahmesendungen nicht uneingelöst aufbewahrt werden. Nach Ablauf dieses Termins sind die nicht eingelösten Sendungen nach dem Aufgabeorte zurück zu befördern.

Für Nachnahmesendungen wird, außer dem gewöhnlichen Porto, zu Gunsten der vorschußleistenden Postanstalt eine Gebühr von 1 Sgr. oder 3 Kr. als Minimum, sonst aber von der nachgenommenen Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr. und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens 1 Kr. erhoben. Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig.

Bei Retoursendungen wird die Gebühr für die Rücksendung nicht noch einmal angesetzt. Die Nachnahmebeträge und die Gebühren dafür werden bei der Expedition wie Anrechnungen von fremdem Porto behandelt. Sendungen, auf denen Nachnahme haftet, sind ausschließlich mit der Fahrpost zu befördern, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereinspostanstalten ohne Fahrpostexpedition bestehen. Wenn die Sendungen in einem Briefe bestehen, werden dieselben mit der Minimal-Taxe der Fahrpost belegt.

Art. 64.

Baare Einzahlungen.

Bei jeder Vereinspostanstalt können Beträge bis zur Höhe von 10 Thlrn. oder 15 Fl. (17½ Fl. rh. W.) zur

Wiederauszahlung an einen bestimmten, innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden. Jeder Einzahlung muß ein Brief oder eine Adresse beigegeben sein, welche den Empfänger genau bezeichnet.

Die Auszahlung erfolgt sofort nach dem Eingange des Briefes oder der Adresse bei der Postanstalt des Bestimmungsortes. Stehen jedoch die erforderlichen Geldmittel dieser Postanstalt augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

Das Porto und die Gebühr können bei dergleichen Sendungen vorausbezahlt, oder deren Zahlung kann den Adressaten überlassen werden.

Die Beförderung erfolgt mit der Fahrpost, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereinspostanstalten ohne Fahrpostexpedition bestehen. An Porto wird dafür das Minimal-Fahrpostporto entrichtet. Außerdem wird für dergleichen Baarzahlungen an Gebühren erhoben: als Minimum 1 Sgr. oder 3 Kr., sonst aber von der eingezahlten Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers $^1/_4$ Sgr. und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens $^1/_2$ Kr.

Die Gebühr bezieht diejenige Postanstalt, welche die Zahlung leistet.

Die Vergütung der Baarzahlung erfolgt, wie die Vergütung von Weiterfranko.

Bei Retoursendungen findet die Erhebung des Porto und der Gebühr für den Rückweg nicht statt.

Art. 65.

Allgemeine Bestimmungen.

Wenn mehrere Packete zu Einer Adresse gehören, so wird für jedes einzelne Stück der Sendung die Gewichts- und die Werthstaxe selbstständig berechnet.

Art. 66.

Adreßbriefe zu Fahrpostsendungen sollen in der Regel das Gewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigen, und werden in diesem Falle nicht mit Porto belegt. Kommt aus-

nahmsweise ein schwererer Adreßbrief vor, so ist derselbe wie ein besonderes Frachtstück anzusehen, und der Minimal-Frachttaxe zu unterziehen.

Art. 67.

Es ist freigestellt, die Sendungen entweder unfrankirt aufzugeben, oder vollständig bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

Art. 68.

Erhebungen an Schein- und sonstigen Nebengebühren sollen da, wo sie bestehen, über die dermaligen Sätze nicht erhöht und neue dergleichen nicht eingeführt werden.

Art. 69.

Der Portobezug berechnet sich nach vorstehenden Tarifbestimmungen für die Transportstrecke einer jeden einzelnen Verwaltung besonders.

Art. 70.

Zurückgehende und weiter gehende Sendungen unterliegen den Gebühren nach der auf dem Hinwege und auf dem Rückwege zurück zu legenden Transportstrecke.

Art. 71.

In Bezug auf die Behandlung der Fahrpostsendungen bei der Auf- und Abgabe gelten die in jedem Vereinsbezirke bestehenden Verordnungen.

Keine Vereinspostanstalt darf dergleichen Sendungen, welche ihr von einer andern Vereinspostanstalt zugeführt werden, aus dem Grunde zurückweisen, weil die Vorschriften hinsichtlich der Annahme und Verpackung in dem Bezirke der empfangenden Postanstalt verschieden sind von denjenigen bei der absendenden Postanstalt.

In Absicht auf die Bezeichnung und Registrirung der Fahrpostsendungen werden folgende Vorschriften in den sämmtlichen Vereinsbezirken baldthunlichst erlassen werden.

Jede Fahrpostsendung, welche aus einem Vereinsbezirke nach einem anderen gesendet wird, muß bei der Postanstalt am Aufgabeorte mit dem Namen dieses Aufgabeortes und mit der Nummer deutlich bezeichnet werden, unter der die

Sendung in ein Annahme-Register (Aufgabeprotokoll) verzeichnet wurde. Der Name des Aufgabeortes und die eben erwähnte Nummer sind als Merkmale der Sendung während ihres ganzen Transportes durch das Vereinsgebiet unverändert beizubehalten, und haben in allen Karten zu erscheinen, in welche die Sendungen im Laufe dieser Beförderung eingetragen sind.

Der Name des Aufgabeortes muß auf den Frachtstücken mittelst Aufklebung eines Zettels, worauf dieser Name gedruckt ist, auf den Geldbriefen und Adreßbriefen aber mittelst Abdruck eines Stempels angebracht werden. Die Nummer ist auf allen Fahrpostsendungen, und auch auf den dazu gehörigen Adreßbriefen, mittelst gedruckter Zettel anzubringen.

Art. 72.

Alle Geld- und sonstige Fahrpostsendungen, welche zwischen Vereinspostbehörden und Postanstalten unter einander im dienstlichen Verkehre vorkommen, mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde oder Anstalt verschlossen, und nach ihrer dienstlichen Eigenschaft bezeichnet sind, werden allseitig portofrei behandelt.

Art. 73.

Bei umfangreichem Fahrpost-Transitverkehr wird man sich über thunlichste Einführung von Transitkarten verständigen.

Schiedsrichterliche Entscheidung.

Art. 74.

Sollten über die Anwendung einer Bestimmung des Vereins-Vertrags Irrungen entstehen, welche sich nicht durch gegenseitige Verständigung ausgleichen, so soll darüber eine schiedsgerichtliche Entscheidung, welcher sich die sämmtlichen Postverwaltungen zum Voraus unterwerfen, in der Weise herbeigeführt werden, daß in dem einzelnen Falle jede Partei eine unbetheiligte Postadministration aus dem Vereine zum Schiedsrichteramte wählt und diese beiden Schiedsrichter so-

dann eine dritte unbetheiligte Vereins-Post-Verwaltung sich zugesellen. Falls die beiden Schiedsrichter über die ihnen zuzugesellende Verwaltung sich nicht vereinigen können, so hat jeder derselben dafür einen Candidaten aufzustellen, und zwischen diesen das Loos zu entscheiden.

Ausbildung des Vereins.

Art. 75.

Die weitere Ausbildung des Vereins und Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung und der Reglements ist dem zeitweisen Zusammentritte einer deutschen Post-Conferenz vorbehalten.

Diese Conferenz wird aus Bevollmächtigten aller Postverwaltungen gebildet, welche Mitglieder des deutsch-österreichischen Postvereines sind.

Jede der gedachten Postverwaltungen hat das Recht, zur Post-Conferenz einen eigenen Bevollmächtigten abzuordnen, oder den Bevollmächtigten einer andern Verwaltung zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu substituiren.

Stimmen-Einhelligkeit unter Vorbehalt der höheren Ratification erfordern alle Beschlüsse, welche zum Gegenstande haben:

1) die Dauer und den Umfang des Vereins,
2) eine Veränderung des Vereinstarifs, und was dahin gehört, insbesondere auch der Transit- und sonstigen Gebühren,
3) den Bezug und die Theilung des Porto,
4) die directe Einwirkung des Vereins auf die interne Postgesetzgebung der einzelnen Vereinsgebiete,
5) die Portofreiheiten,
6) die getroffenen Verabredungen über die Verhältnisse mit fremden Ländern, und
7) die schiedsrichterliche Entscheidung über die bei Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrages entstandenen Irrungen.

In allen minder wichtigen Fällen ist die höhere Ratification nicht erforderlich, wenn drei Viertheile der Stimmen sich für den Antrag ausgesprochen haben. Gegenstände reglementarischer Natur bedürfen zum Zweck ihrer Annahme und Ausführung lediglich der absoluten Stimmenmehrheit.

Bei Beschlüssen nach Stimmenmehrheit steht nur den anwesenden Abgeordneten eine Stimme zu, und findet eine Uebertragung der Stimme nicht Statt.

Ratification und Dauer des Vertrags.

Art. 76.

Die Ratificationen der gegenwärtigen Vereinbarung werden bis Ende Februar 1852 erfolgen.

Die Vereinbarung tritt mit dem 1. April 1852 ins Leben. Dieselbe bleibt bis zum Schlusse des Jahres 1860 und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1851.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 30. März 1852.) 5. Stück.

Inhalt:

№ 5.

Ministerialbekanntmachung, betreffend den Beitritt des Königreichs Hannover zu dem Gothaer Vertrage wegen Uebernahme Auszuweisender.

Oldenburg, den 24. März 1852.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung wird hiedurch bekannt gemacht, daß, nachdem vom 1. Mai d. J. an auch das Königreich Hannover dem unter dem 15. Juli v. J. zu Gotha zwischen mehreren deutschen Regierungen abgeschlossenen Vertrage wegen Uebernahme Auszuweisender beigetreten ist, von jenem Zeitpunkte an die Bestimmungen dieses Vertrages dem Königreiche

Hannover gegenüber anstatt der dieserhalb bestehenden Uebereinkunft vom 15. October 1847. zur Anwendung kommen.

Oldenburg, den 24. März 1852.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
v. Berg.

Mutzenbecher.

№ 6.

Verordnung wegen Verlängerung der Dauer des allgemeinen Landtags des Großherzogthums.

Oldenburg, den 27. März 1852.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.

verordnen hiedurch wie folgt:

Die Dauer des gegenwärtig versammelten allgemeinen Landtags des Großherzogthums wird bis zum 1. Mai d. J. verlängert.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 27. März 1852.

(L. S.) August.

v. Berg.

Mutzenbecher.

№ 7.

Verordnung wegen einstweiliger Erlassung der Eingangsabgabe für Getreide und Hülsenfrüchte.

Oldenburg, den 28. März 1852.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen rc. rc.

verordnen, mit Bezug auf den Art. 160, 2. des Staatsgrundgesetzes und im Einvernehmen mit den übrigen Staaten des Steuervereins für das Herzogthum Oldenburg, wie folgt:

§. 1.

Von dem Getreide und Hülsenfrüchten-Tarif der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben, Abschn. II. Pos. 22. lit. a. — welche bis zum Ablaufe des Monats August dieses Jahrs zur Einfuhr gelangen, soll überall keine Eingangs-Abgabe erhoben werden.

§. 2.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 28. März 1852.

(L. S.) **August.**

---

v. Rössing. Römer. Krell. v. Berg.

Mutzenbecher.

№ 8.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den revidirten Postvereins=Vertrag.

Oldenburg, den 28. März 1852.

Nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. d. M. (Gesetzblatt Nr. 4. vom 27. März d. J.) soll der revidirte Postvereinsvertrag am 1. April d. J. in's Leben treten, und wird dieses dahin berichtigt, daß die Bestimmungen desselben erst mit dem 1. Mai d. J. zur Anwendung kommen werden.

Oldenburg, den 28. März 1852.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
v. Berg.

Mutzenbecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 1. April 1852.) 6. Stück.

Inhalt:

№ 9.

Gesetz wegen Aufhebung der Fideicommisse, des Lehnsverbandes und der Stammgüter.

Oldenburg, den 28. März 1852.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Ausführung des Art. 244. und des Art. 245. des Staatsgrund=Gesetzes, mit Zustimmung des allgemeinen Landtages des Großherzogthums, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von der Aufhebung der Fideicommisse.

Art. 1.

Allgemeine Bestimmung.

Alle Fideicommisse sind, unter den näheren Bestimmungen der folgenden Artikel, aufgehoben, und geht der Gegenstand derselben in das freie Eigenthum des Besitzers über.

Art. 2.

Ausnahme von der Aufhebung.

Die Fideicommisse, welche nur eine einmalige Substitution enthalten, sind nicht aufgehoben.

Art. 3.

Beschränkung der Aufhebung.

Die aufgehobenen Fideicommisse sind hinsichtlich der ersten darin enthaltenen Substitution rechtsbeständig.

Art. 4.

Rechte der nächsten Fideicommißnachfolger.

§. 1. Die fideicommissarische Erbfolge, nach welcher ein Fideicommiß bereits vererbt war, soll noch ein Mal eintreten, jedoch nur zu Gunsten

1. desjenigen, welcher
   a) an dem im Art. 41. angegebenen Tage zur Nachfolge zunächst berechtigt ist, und
   b) bis zur Eröffnung der Erbfolge ununterbrochen der zunächst Berechtigte bleibt.
2. — wenn der zunächst Berechtigte (Ziffer 1) vor der Eröffnung der Erbfolge wegfällt — desjenigen an dem im Art. 41. angegebenen Tage schon gebornen Abkömmlings des Wegfallenden, welcher beim Fortbestande des Fideicommisses, in Folge jenes Wegfallens, der zunächst Berechtigte geworden wäre, vorausgesetzt,

daß derselbe bis zur Eröffnung der Erbfolge ununterbrochen der nächst Berechtigte bleibt.

§. 2. Wenn vor der Eröffnung der Erbfolge derjenige, zu dessen Gunsten die Erbfolge noch einmal eintreten soll (§. 1.), wegfällt, oder — z. B. in Folge der Geburt eines näher oder gleich Berechtigten — die nächste oder alleinige Berechtigung verliert, so wird der Gegenstand des Fideicomisses ganz, beziehungsweise der Theil desselben, auf welchen die Ansprüche des Wegfallenden sich erstreckten, oder rücksichtlich dessen die Ansprüche verloren sind, freies Eigenthum des Besitzers.

Art. 5.

Verzicht von Seiten der nächst Berechtigten.

Durch die Vereinbarung des Besitzers mit dem nach den Bestimmungen des Art. 4. §. 1. Ziffer 1. Berechtigten, oder, wenn dieser weggefallen ist, mit dem nach den Bestimmungen des Art. 4. §. 1. Ziffer 2. Berechtigten, welche einen Verzicht auf die den letzteren ertheilten Rechte enthält, wird der Gegenstand des Fideicommisses, beziehungsweise der Theil desselben, auf welchen die Rechte des Verzichtenden sich erstreckten, mit dem Abschlusse jener Vereinbarung freies Eigenthum des Besitzers.

Art. 6.

Fideicommißgläubiger.

§. 1. Die Rechte der Fideicommißgläubiger bleiben nur dann ungeschmälert, wenn deren Forderungen vor dem 1. Mai 1853 in das Hypothekenbuch eingetragen werden, und aus der Eintragung zu ersehen ist, daß die Forderung nach Angabe des Gläubigers eine Fideicommißschuld ist.

§. 2. Die erfolgte Eintragung sichert der Forderung ihre bisherigen Rechte und Vorrechte, und giebt derselben den Vorzug vor allen Forderungen, welche nach der Aufhebung des Fideicommißverhältnisses entstehen.

Art. 7.

Fortsetzung.

Die Eintragung zu dem im Art. 6. angegebenen Zwecke ist nicht nöthig, wenn die Forderung bereits eingetragen und aus der Eintragung zu ersehen ist, daß dieselbe eine Fideicommißschuld ist.

Art. 8.

Fortsetzung.

§. 1. Zu der im Art. 6. gedachten Eintragung ist die Einwilligung des Besitzers des Fideicommisses nicht erforderlich.

§. 2. Die Eintragung erfolgt auf ein nach den Vorschriften über die Bewirkung der Ingrossationen abzufassendes Gesuch, sobald nur die Forderung bescheinigt und der Grund angegeben ist, welcher dieselbe zu einer Fideicommißschuld macht oder machen soll, vorbehältlich aller Rechte des Fideicommißbesitzers und eines jeden Dritten.

§. 3. Die Eintragung erfolgt kostenfrei, und kann das Gesuch auf ungestempeltem Papier eingereicht werden.

Art. 9.

Rechtsbeständigkeit der mit oberlicher Genehmigung aufgenommenen Schulden und vorgenommenen Veräußerungen.

Die Schulden, welche bis zu dem im Art. 41. angegebenen Tage mit Genehmigung der Regierungs-Canzlei oder der Regierung zu Oldenburg auf ein Fideicommiß im Herzogthum Oldenburg aufgenommen sind, sollen, unter den in der Genehmigung etwa enthaltenen Beschränkungen, als gültige Fideicommißschulden betrachtet werden. Auf gleiche Weise sollen sonstige Belastungen und Veräußerungen eines Fideicommisses im Herzogthum Oldenburg, welche bis zu dem angegebenen Tage mit Genehmigung der Regierungs-Canzlei oder der Regierung zu Oldenburg vorgenommen sind, gültig und rechtsbeständig sein.

Art. 10.

Abfindung und Witthum.

§. 1. Die an dem im Art. 41. angegebenen Tage schon erworbenen Ansprüche auf eine Abfindung (Competenz,

Appanage) bleiben ungeschmälert, desgleichen wenn in Anwendung der Bestimmungen des Art. 4. die fideicommissarische Erbfolge noch ein Mal eintritt, die Rechte desjenigen, welcher bei dem Eintritte jener Erbfolge eine Abfindung hätte fordern können, wenn das Fideicommiß-Verhältniß nicht aufgehoben wäre.

§. 2. Ungeschmälert bleiben auch die Rechte der Ehefrau, beziehungsweise der Wittwe des Besitzers des Fideicommisses auf ein Witthum.

Art. 11.

Aldenburgisches Fideicommiß.

Die Vorschriften der Art. 1. bis 8. und des Art. 10. finden, vorbehältlich weiterer gesetzlicher Bestimmungen, keine Anwendung auf dasjenige Fideicommiß, welches der Graf Anton Günther von Oldenburg in dem Testamente vom 23. April 1663 zu Gunsten des Grafen Anton von Aldenburg und dessen Familie gestiftet hat.

Art. 12.

Rechtsbeständigkeit künftiger Fideicommisse.

Fideicommisse, welche künftig errichtet werden, sollen nur hinsichtlich der darin enthaltenen einmaligen Substitution gültig und rechtsbeständig sein. Den Mitgliedern der Landesherrlichen Familie bleibt indeß die Errichtung von Fideicommissen zu Gunsten der Familie unbenommen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Aufhebung des Lehnsverbandes.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 13.

Aufhebung des Lehnsverbandes.

Jeder Lehns-Verband ist, unter den weiteren Bestimmungen der folgenden Artikel, aufgehoben, und geht der

Gegenstand desselben in das freie Eigenthum des Vasallen, beziehungsweise, beim Afterlehn, des Aftervasallen über.

Die künftige Errichtung des Lehns-Verbandes ist ungültig.

Art. 14.

Beschränkung der Aufhebung.

Ist das Recht zur Ausübung gewerblicher Betriebe — z. B. das Mahlrecht, die Kruggerechtigkeit — allein oder mit anderen Gegenständen zu Lehn verliehen, so bleibt die Ausübung jenes Betriebes den gewerbspolizeilichen Vorschriften unterworfen.

Art. 15.

Recht der Agnaten 2c. Allgemeine Bestimmung.

Die Rechte der Agnaten (Lehnsfolger, Mitbelehnten), der Eventual-Belehnten und der Anwärter (Expectivirten) sind, unter der Beschränkung der Art. 16. und 17., ohne Entschädigung aufgehoben.

Art. 16.

Besondere Bestimmungen. 1. Hinsichtlich der nächsten Erben.

§. 1. Die lehnsrechtliche Erbfolge, nach welcher ein Lehn vererbt wird, soll noch ein Mal eintreten, jedoch nur zu Gunsten

1. desjenigen, welcher
   a) an dem im Art. 41. angegebenen Tage zur Nachfolge zunächst berechtigt ist, und
   b) bis zur Eröffnung der Erbfolge ununterbrochen der zunächst Berechtigte bleibt.
2. — wenn der zunächst Berechtigte (Ziffer 1.) vor der Eröffnung der Erbfolge wegfällt — desjenigen, an dem im Art. 41. angegebenen Tage schon geborenen Abkömmlings des Wegfallenden, welcher beim Fortbestande des Lehnsverbandes, in Folge jenes Wegfallens, der zunächst Berechtigte geworden wäre,

vorausgesetzt, daß derselbe bis zur Eröffnung der Erbfolge ununterbrochen der zunächst Berechtigte bleibt.

§. 2. Wenn vor der Eröffnung der Erbfolge derjenige, zu dessen Gunsten die Erbfolge noch ein Mal eintreten soll, wegfällt, oder — z. B. in Folge der Geburt eines näher oder gleich Berechtigten — die nächste oder die alleinige Berechtigung verliert, so wird der Gegenstand des Lehns-Verbandes ganz, beziehungsweise der Theil desselben, auf welchen die Ansprüche des Wegfallenden sich erstreckten, oder rücksichtlich dessen die Ansprüche verloren sind, freies Eigenthum des Besitzers.

Art. 17.

2. Hinsichtlich der Eventual-Belehnten.

§. 1. Die aus der Eventual-Belehnung erworbenen Rechte werden aufrecht erhalten, wenn

A. das Lehn an dem im Art. 41. angegebenen Tage zum Heimfalle, d. h. nur noch auf zwei Augen steht,
und

B. diese Aussicht zum Heimfalle bis dahin, wo der Heimfall eingetreten sein würde, wenn der Lehnsverband nicht aufgehoben wäre, nicht unterbrochen wird,

indeß nur zu Gunsten desjenigen Eventual-Belehnten, welcher

a) an dem im Art. 41. angegebenen Tage aus der Eventual-Belehnung zunächst zum Besitze des Lehns berechtigt ist und

b) bis dahin, wo der Heimfall angetreten sein würde, wenn der Lehnsverband nicht aufgehoben wäre, ununterbrochen der zunächst Berechtigte bleibt.

§. 2. Wenn vor dem Zeitpunkte, wo der Heimfall angetreten sein würde,

1. die Aussicht zum Heimfall unterbrochen wird, —
oder

2. der zunächst berechtigte Eventual-Belehnte wegfällt, oder die nächste oder alleinige Berechtigung verliert,

so wird der Gegenstand des Lehns-Verbandes ganz, beziehungsweise der Theil desselben, auf welchen die Ansprüche

des Wegfallenden sich erstreckten, oder hinsichtlich dessen die Ansprüche verloren sind, freies Eigenthum des Besitzers.

Art. 18.

Gegenstand der im Art. 16. und 17. gedachten Rechte beim Afterlehn.

Beim Afterlehn besteht der Gegenstand, auf welchen sich die im Art. 16. dem nächsten Erben und im Art. 17. dem Eventual-Belehnten des Afterlehnsherrn ertheilten Ansprüche sich erstrecken, in dem Entschädigungs-Capitale, welches Letzterer erhält. (Art. 24. u. f.

Art. 19.

Vertrag zwischen dem Vasallen und den nächst Berechtigten.

Durch die Vereinbarung des Vasallen

im Falle des Art. 16. mit dem nach Art. 16. §. 1. Ziffer 1. Berechtigten, oder wenn dieser weggefallen ist, mit dem nach Art. 16. §. 1. Ziffer 2. Berechtigten,

im Falle des Art. 17. mit dem nächst berechtigten Eventual-Belehnten,

welche einen Verzicht auf die den Berechtigten in den gedachten Artikeln ertheilten Rechte enthält, wird das Lehn, beziehungsweise der Theil desselben, auf welchen die Rechte des Verzichtenden sich erstreckten, mit dem Abschlusse jener Vereinbarung freies Eigenthum des Vasallen.

Art. 20.

Lehnsgläubiger.

§. 1. Die Rechte der Lehns-Gläubiger bleiben nur dann ungeschmälert, wenn deren Forderungen vor dem 1. Mai 1853 in das Hypothekenbuch eingetragen werden, und aus der Eintragung zu ersehen ist, daß die Forderung nach Angabe des Gläubigers eine Lehnsschuld ist.

§. 2. Die erfolgte Eintragung sichert der Forderung ihre bisherigen Rechte und Vorrechte, und giebt derselben den Vorzug vor allen Forderungen, welche nach der Aufhebung des Lehns-Verbandes entstehen.

§. 3. Die Eintragung erfolgt nach den im Art. 6. und Art. 8. enthaltenen Vorschriften.

Art. 21.

Rechtsbeständigkeit der mit oberlicher Genehmigung aufgenommenen Schulden und vorgenommenen Veräußerungen.

Hinsichtlich der bis zu dem im Artikel 41. angegebenen Tage mit Genehmigung der Regierungs-Canzlei oder der Regierung zu Oldenburg auf im Herzogthum Oldenburg belegene Lehne aufgenommenen Schulden, so wie der vorgenommenen Belastungen und Veräußerungen treten die Bestimmungen des Art. 9. ein.

Art. 22.

Abfindung und Witthum.

Hinsichtlich der Ansprüche auf eine Abfindung (Competenz, Appanage) und auf ein Witthum aus dem Lehne, insbesondere wenn in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 16. die lehnrechtliche Erbfolge, oder in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 17. der Eventual-Belehnte eintritt, kommen die Vorschriften des Art. 10. zur Anwendung.

Art. 23.

Anwendung der vorstehenden Vorschriften auf allodificirte Lehne.

Die Vorschriften der Art. 15. bis 22. sollen auch Anwendung finden bei den, vor dem im Art. 41. angegebenen Tage allodificirten Lehne, soweit nicht die Verhältnisse durch Vertrag, rechtskräftige Entscheidung, Verjährung oder auf sonstige Weise schon bestimmt und geregelt sind.

II. Entschädigung des Lehnsherrn.

Art. 24.

Gegenstand der Entschädigung.

Der Lehnsherr, beziehungsweise der Afterlehnsherr, soll entschädigt werden für den Verlust

1. der Antrittsgelder — (Lehnwaare, Lehngelder, Lehnsgebühren, Laudemien) —

2. der etwaigen sonstigen in dem Lehnsverbande begründeten Leistungen und Abgaben, zu welchen der Vasall, beziehungsweise Aftervasall, verpflichtet war.

Eine Entschädigung für den Heimfall kann nicht in Anspruch genommen werden.

Art. 25.

Beschränkung hinsichtlich der Dienste.

Für Dienste soll jedoch eine Entschädigung nicht gegeben werden, wenn in den letzten 30 Jahren, von der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes zurückgerechnet, der Dienst weder geleistet, noch dafür eine Geldabgabe oder sonstige Leistung entrichtet ist.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn während des angegebenen Zeitraums oder eines Theils desselben die Dienstpflicht Gegenstand eines Prozesses gewesen ist.

Art. 26.

Leistung der Entschädigung.

§. 1. Die Entschädigung für die Antrittsgelder (Art. 24. Ziffer 1.) kann nur erst nach dem Uebergange des Lehns in das freie Eigenthum, und von demjenigen, welcher letzteres erwirbt, gefordert werden.

§. 2. Die Entschädigung für die sonstigen Leistungen und Abgaben (Art. 24. Ziffer 2.) kann ohne Rücksicht auf den Uebergang des Lehns in das freie Eigenthum von dem Besitzer des Lehns verlangt werden.

Art. 27.

Erstattung der Entschädigung.

Der Besitzer des Lehns, welcher das Eigenthum nicht erwirbt, beziehungsweise dessen Erben, sind berechtigt, von demjenigen, welcher in Folge der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes das Eigenthum erwirbt, die Erstattung der für die im Art. 24. Ziffer 2. gedachten Leistungen und Abgaben entrichteten Entschädigung, jedoch ohne Zinsen, zu fordern.

Art. 28.

Entschädigungsmittel.

Die Entschädigung erfolgt durch Zahlung einer Capitalsumme.

Der Zahlungstermin des Entschädigungs-Capitals wird nach den Vorschriften des Entschädigungsgesetzes vom 14. October 1849 und der zu diesem Gesetze am 3. Februar 1851 erlassenen Zusätze bestimmt.

Art. 29.

Betrag des Entschädigungs-Capitals.

§. 1. Das Capital besteht

1. bei Diensten in dem 16fachen,
2. bei sonstigen Leistungen und Abgaben, so wie den Antrittsgeldern in dem 25fachen

Betrage des Geldwerthes des jährlichen Reinertrages.

§. 2. Das Entschädigungs-Capital für die im Art. 24. Ziffer 2. erwähnten Leistungen und Abgaben ist von dem im Art. 41. angegebenen Tage an mit 4 Procent zu verzinsen.

Art. 30.

Ausmittelung des Reinertrages und des Geldwerthes.

1. Antrittsgelder.

Es soll angenommen werden, daß in einem Zeitraume von 100 Jahren die Antrittsgelder (Art. 24. Ziffer 1.) entrichtet werden mußten:

1. drei Mal, wenn sie bei der Veränderung in der Person des Lehnsherrn,
2. drei Mal, wenn sie bei der Veränderung in der Person des Vasallen,
3. ein Mal, wenn sie nur bei Vererbung auf einen Seitenverwandten des letzten Besitzers

gefordert werden konnten.

Der Gesammtbetrag aller für jeden einzelnen Fall zu entrichtenden Leistungen (Art. 31.) durch hundert getheilt, bildet den jährlichen Betrag.

Mußten die Antrittsgelder neben dem unter Ziffer 2. oder Ziffer 3. angegebenen Falle auch in dem unter Ziffer 1. gedachten Falle entrichtet werden, so sind beide Fälle zu berechnen.

Art. 31.

Fortsetzung.

War der Betrag der in jedem einzelnen Falle zu entrichtenden Leistung durch Gesetz, Vertrag, Herkommen oder Entscheidung nicht bestimmt, so besteht derselbe in dem Durchschnittsbetrage aller der Fälle, welche in den letzten hundert Jahren, von dem im Art. 41. angegebenen Tage an zurückgerechnet, vorgekommen sind. Kann der Betrag von nicht wenigstens 2 Fällen ermittelt werden, so ist der Betrag der einzelnen Leistung mit Rücksicht auf den Betrag festzustellen, welcher bei Lehnen in gleichen Verhältnissen ermittelt ist.

Art. 32.

Fortsetzung.

Sporteln, Schreibgebühren und etwaige sonstige Abgaben, welche nur als eine Vergütung für Mühwaltung anzusehen sind, sollen bei der Ausmittelung des Betrages nicht in Anrechnung kommen.

Art. 33.

2. Sonstige Abgaben und Leistungen.

Der jährliche Werth der sonstigen, dem Lehnsherrn zu entrichtenden Abgaben und Leistungen (Art. 24. Ziffer 2.) ist nach den Vorschriften des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851 zu ermitteln. Wenn und in soweit dabei der Tag der Zustellung des Antrags auf Ablösung entscheidend ist, soll der im Art. 41. angegebene Tag als jener Tag angenommen werden.

Art. 34.

Sicherung der Entschädigung.

§. 1. Zur Sicherung der Entschädigungs-Ansprüche hat der Lehnsherr bezw. der Afterlehnsherr eine gesetzliche General-Hypothek in dem Vermögen des zur Entschädigung Verpflichteten. Die Wirksamkeit der Hypothek gegen Dritte ist durch die Ingrossation bedingt, zu welcher die Einwilligung des Schuldners nicht erforderlich ist, und welche nicht versagt werden kann, wenn auch eine bestimmte Summe nicht angegeben ist.

§. 2. Erfolgt die Ingrossation innerhalb 6 Wochen nach dem im Art. 41. angegebenen Tage, so hat sie in Beziehung auf das Object des Lehns den Vorzug vor allen anderen hypothekarischen Schulden, welche nicht Lehnsschulden sind.

III. Rechte Dritter.

Art. 35.

Zuziehung berechtigter Dritte zu der Ausmittelung der Entschädigung.

Dritte, welchen persönliche Ansprüche gegen den Lehnsherrn, oder dingliche Rechte an der Lehnsherrlichkeit zustehen, können die Zuziehung zu der Ausmittelung der Entschädigung (Art. 24.) nicht verlangen.

Art. 36.

Die dinglichen Rechte gehen auf die Entschädigung über.

Die dinglichen Rechte, welche Dritten — (hypothekarische Gläubiger des Lehnsherrn — Fideicommißnachfolger, wenn das Lehn in Fideicommiß-Verhältnissen steht — nächste Erben und Eventual-Belehnte beim Afterlehn) — an der Lehnsherrlichkeit zustehen, gehen auf die an die Stelle derselben tretende Entschädigung und die Ansprüche auf die zu ermittelnde Entschädigung über.

Art. 37.

Sicherung der Rechte Dritter.

Hinsichtlich der Sicherung der Rechte Dritter an der Entschädigung treten die Vorschriften der Art. 102. bis 109. des Entschädigungsgesetzes vom 14. October 1849, so weit sie hier zur Anwendung kommen können, ein.

Die Edictalladung derjenigen, welche Ansprüche an die Entschädigung machen zu können glauben, ist von dem Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit der frühere Gegenstand des Lehnsverhältnisses stand, zu erlassen.

IV. Verfahren zur Ausmittelung und Feststellung der Entschädigung.

Art. 38.

Gütliche Vereinbarung.

Die Ausmittelung und Feststellung der Entschädigung bleibt zunächst der Vereinbarung der Betheiligten überlassen.

Ueber die Vereinbarung muß eine Urkunde aufgenommen und der Ablösungs-Commission (Art. 39.) zur Bestätigung vorgelegt werden. Vor dieser Bestätigung ist die Vereinbarung nicht rechtsverbindlich.

Art. 39.

Behörden zur Ausmittelung der Entschädigung.

Erfolgt eine gütliche Vereinbarung nicht, so sollen auf den Antrag des Lehnsherrn oder des zur Entschädigung Verpflichteten die in dem fünften Abschnitte des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851 bestimmten Behörden auf die hier angegebene Weise eintreten, und nach den darin enthaltenen Vorschriften die Entschädigung ermitteln und feststellen.

Dritter Abschnitt.

Von der Aufhebung der Stammgüter und der Erbgüter.

Art. 40.

Aufhebung der Stammgutseigenschaft mit allen Folgen.

Die in Gesetzen oder Herkommen begründete Stammguts- oder Erbguts-Eigenschaft gewisser Güter ist aufgehoben. Aufgehoben sind daher namentlich die in solcher Eigenschaft begründete Erbfolge und die darin begründeten Beschränkungen des freien Eigenthums.

Schlußbestimmung.

Art. 41.

Wann das Gesetz in Kraft tritt.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Mai 1852. in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 28. März 1852.

(L. S.) **August.**

---

v. Rössing.

Mutzenbecher.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt.

Von der Aufhebung der Fideicommisse.

Zweiter Abschnitt.

Von der Aufhebung des Lehnsverbandes.

I. Allgemeine Bestimmungen.

II. Entschädigung des Lehnsherrn.

III. Rechte Dritter.

IV. Verfahren zur Ausmittelung und Feststellung der Entschädigung.

Dritter Abschnitt.

Von der Aufhebung der Stammgüter und Erbgüter.

Schlußbestimmung.

№ 10.

Regierungsbekanntmachung, betreffend das Kayegeld zu Hooksiel
Oldenburg, 1852. März 29.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13. Jan. d. J. wegen anderweiter Bestimmung des im Hafen zu Hooksiel zu entrichtenden Kaye- bezieh. Hafengeldes, wird hierdurch mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums weiter bekannt gemacht, daß das Kayegeld im Hafen zu Hooksiel von allen im §. 2. der gedachten Bekanntmachung genannten Gütern zu entrichten ist, welche im Hafen zu Hooksiel aus-, ein- oder umgeladen werden, wenn dieses auch nicht unmittelbar an der Kaye geschieht, so daß Güter nur dann von der Kayegeldszahlung frei sind, wenn sie von See kommend direct durch den Siel gehen oder durch den Siel kommend direct in See gehen.

Oldenburg, aus der Regierung, 1852. März 29.

Mutzenbecher.

Barnstedt.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 6. April 1852.) 7. Stück.

Inhalt:

№ 11.

Bekanntmachung des Bischöflichen Officialats, betreffend die Regulirung der Parochialverhältnisse der in dem alten Theile des Herzogthums Oldenburg und in der Herrschaft Jever wohnenden Katholiken.

Vechta, 1852. März 22.

In Beziehung auf §. 2. der Landesherrlichen Verordnung vom 14. Januar d. J., betreffend die Regulirung einiger Verhältnisse der verschiedenen Religionsgesellschaften zu einander, ist es für nöthig erachtet worden, die Parochialverhältnisse der in dem alten Theile des Herzogthums Oldenburg und in der Herrschaft Jever wohnenden Katholiken provisorisch zu reguliren.

Es wird deshalb mit Bischöflicher Genehmigung und im Einverständnisse mit der Großherzoglichen Commission zur Wahrnehmung des Landesherrlichen juris circa sacra, nach-

stehendes provisorisches Regulativ hierdurch zur allgemeinen Kunde und Nachachtung bekannt gemacht:

§. 1.

In dem alten Theile des Herzogthums Oldenburg und in der Herrschaft Jever bestehen folgende katholische Pfarr- sprengel:

1) die Pfarre Jever;
   dazu gehören sämmtliche katholische Eingesessenen der Herrschaft Jever.
2) die Pfarre Oldenburg;
   dazu gehören sämmtliche katholische Eingesessene
   a) des Kreises Oldenburg mit Ausnahme des Kirchspiels Edewecht,
   b) des Kreises Ovelgönne,
   c) des Kreises Neuenburg mit Ausnahme des Kirchspiels Apen,
   d) des Amtes Berne,
   e) des Kirchspiels Hude.
3) die Pfarre zu Wildeshausen;
   dazu gehören sämmtliche katholische Eingesessene des Kreises Delmenhorst mit Ausnahme des Amts Berne und des Kirchspiels Hude.

§. 2.

Es werden ferner eingepfarrt:

1) zur Pfarre Barssel
   die sämmtlichen katholischen Eingesessenen des Kirchspiels Apen;
2) zur Pfarre Altenoythe
   die sämmtlichen katholischen Eingesessenen des Kirchspiels Edewecht.

§. 3.

Jeder katholische Vater, Ehemann oder nächste Angehörige ist bei polizeilicher Strafe verpflichtet, die vorgekommenen Geburts- und Sterbefälle innerhalb 8 Tagen, nachdem sie sich ereignet haben, dem beikommenden katholischen Pfarrer, sofern dieser nicht selbst bei der Taufe, respective Beerdigung

die Amtshandlung vorgenommen hat, anzuzeigen, und muß diese Anzeige enthalten:

1) bei Geburtsfällen: den Tag der Geburt; den Namen, Stand und Wohnort der Eltern; den Namen des Täuflings und der Gevattern, so wie den Tag der Taufe. Bei unehelichen Kindern wird der Namen des Vaters nur dann genannt, wenn dieser entweder sich selbst als solcher angegeben hat oder im Ehe- oder Schwängerungsprocesse durch Urtheil und Recht als Vater anerkannt ist.
2) bei Sterbefällen: den Tag des Todes und der Beerdigung; Namen, Alter, Stand und Wohnort des Verstorbenen; bei Unverehelichten die Namen der Eltern, wenn diese noch am Leben sind; bei Wittwen den Namen der verstorbenen Ehemannes; die Todeskrankheit oder sonstige Ursache des Ablebens. Zu den solchergestalt anzuzeigenden Todesfällen gehören auch die außerhalb des Pfarrdistricts vorgekommenen, wenn die Leichen zurückgebracht sind.

Vechta, aus dem Bischöflichen Officialate, 1852. März 22.

Schuling.

Hakewessell.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 20. April 1852.) 8. Stück.

Inhalt:

№ 12.

Regierungsbekanntmachung, betreffend die Gebühren der Aerzte für die öffentlichen Impfungen.

Oldenburg, 1852. April 13.

Mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums wird die in der Regierungsbekanntmachung vom 1. März 1823 enthaltene, in der Verordnung vom 14. April 1830 bestätigte Taxe der Gebühren der Aerzte für die öffentlichen Schutzblattern=Impfungen hiedurch dahin ergänzt, daß wenn die Aerzte bei den öffentlichen Schutzblattern=Impfungen ein Kind nicht selbst impfen, ihnen vielmehr über die bereits geschehene Impfung desselben ein von einem andern concessionirten Arzt ausgestellter Schein zur Nachsicht und um demgemäß die geschehene Impfung in die betreffende

Liste einzutragen, producirt wird, ihnen für diese Bemühung für jedes Kind eine Gebühr von sechs Groten begleicht.

Oldenburg, aus der Regierung, 1852. April 13.

Mutzenbecher.

Berger.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 27. April 1852.) 9. Stück.

Inhalt:

№ 13.

Ministerialbekanntmachung, betreffend den Beitritt der freien Hansestadt Bremen und des Fürstenthums Schaumburg-Lippe zu dem Gothaer Vertrage wegen Uebernahme Auszuweisender.

Oldenburg, den 22. April 1852.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung wird hiedurch bekannt gemacht, daß, nachdem vom 1. Mai d. J. an auch die freie Hansestadt Bremen und das Fürstenthum Schaumburg-Lippe dem unter dem 15. Juli v. J. zu Gotha zwischen mehreren deutschen Regierungen abgeschlossenen Vertrage wegen Uebernahme Auszuweisender beigetreten ist, von jenem Zeitpunkte an die Bestimmungen dieses

Vertrages den genannten Staaten gegenüber zur Anwendung kommen.

Oldenburg, den 26. April 1852.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

v. Berg.

Mutzenbecher.

№ 14.

Ministerialbekanntmachung, betreffend den revidirten Postvereinsvertrag. Oldenburg, den 26. April 1852.

Da der vollständigen Durchführung des revidirten Postvereinsvertrages vom 5. Decbr. 1851 noch Hindernisse entgegengetreten sind, so tritt derselbe bis weiter noch nicht in Kraft.

Oldenburg, den 26. April 1852.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

v. Berg.

Mutzenbecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 29. April 1852.) 10. Stück.

Inhalt:

№ 15.

Verordnung, betreffend die Verlängerung der Dauer des allgemeinen Landtags des Großherzogthums.

Oldenburg, den 27. April 1852.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen rc. rc.

verordnen hiedurch wie folgt:

Die Dauer des mittelst Verordnung vom 26. Septbr. v. J. berufenen allgemeinen Landtags des Großherzogthums wird bis zum 26. k. M. verlängert.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 27. April 1852.

(L. S.) August.

v. Berg.

Mutzenbecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 8. Mai 1852.) 11. Stück.

Inhalt:

№ 16.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den mit der Königlich-Belgischen Regierung abgeschlossenen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher.

Oldenburg, den 24. April 1852.

Nachdem der allgemeine Landtag des Großherzogthums am 5. v. M. seine Zustimmung zu dem am 2. Juli 1851 mit der Königlich-Belgischen Regierung abgeschlossenen Vertrage wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher ertheilt hat und der Austausch der Ratificationen statt gefunden hat, bringt das Staatsministerium solchen Vertrag, mit Höchster Genehmigung, zur öffentlichen Kunde.

Oldenburg, den 24. April 1852.

Staatsministerium,
Departement der Justiz, der Schulen und geistl. Angelegenheiten.
v. Rössing.

Mutzenbecher.

Convention

entre la Belgique et le Grand-Duché d'Oldenbourg

pour l'extradition réciproque des malfaiteurs.

Sa Majesté le Roi des Belges et Son Altesse Royale Monseigneur le Grand-Duc d'Oldenbourg, ayant jugé utile de conclure une convention pour l'extradition réciproque des malfaiteurs, ont muni, à cet effet, de leurs pleinspouvoirs savoir:

Sa Majesté le Roi des Belges le Sieur Napoléon Alcindor de Beaulieu, Chevalier de Son ordre, Commandeur de l'ordre de la branche Ernestine de la Maison de Saxe, Commandeur de l'ordre de Saint-Benoit d'Alviz de Portugal, Chevalier de troisième classe de l'ordre de l'Aigle Rouge de Prusse, Son Ministre-Résident près Son Altesse Royale le Grand-Duc d'Oldenburg etc. etc. etc.

Son Altesse Royale le Grand-Duc d'Oldenburg le Sieur Pierre Frédéric Louis de Rössing, Son Conseiller d'Etat et Chambellan, chargé ad interim du departement des Affaires Etrangères;

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1.

Les gouvernemens Belge et Oldenbourgeois s'engagent à se livrer réciproquement les individus réfugiés de Belgique dans le Grand-Duché d'Oldenbourg ou du Grand-Duché d'Oldenbourg en Belgique et mis en accusation ou condamnés pour l'un des crimes ou délits ci-après énumérés, par les tribunaux de celui des deux pays où les faits auront été

Vertrag

zwischen Belgien und dem Großherzogthum Oldenburg wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher.

Seine Majestät der König der Belgier und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg haben für zweckmäßig erachtet einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen und haben zu dem Ende mit Vollmachten versehen:

Seine Majestät der König der Belgier den Herrn Napoleon Alcindor von Beaulieu, Ritter Höchstihres Ordens, Commandeur des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, des Königlich-Portugiesischen Ordens vom heiligen Benedikt von Aviz, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler Ordens dritter Classe, Höchstihren Minister-Residenten am Großherzoglich-Oldenburgischen Hofe u. s. w.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg den Herrn Peter Friedrich Ludwig von Rössing, Höchstihren Staatsrath und Kammerherrn, interimistischen Vorstand des Departements der auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgetheilt und in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Die Regierungen von Belgien und Oldenburg verpflichten sich gegenseitig die Individuen auszuliefern, welche aus Belgien nach dem Großherzogthum Oldenburg, oder aus dem Großherzogthum Oldenburg nach Belgien geflüchtet und wegen eines der nachstehend aufgezählten Verbrechen oder Vergehen von den Gerichten desjenigen Landes, in welchem die

commis, à moins que ces individus ne soient sujets de l'Etat ou Gouvernement duquel leur extradition est demandée.

Ces crimes et délits sont:

1. Assassinat, empoisonnement, parricide, infanticide, meurtre, viol;
2. Incendie
3. Faux en écriture, y compris la contrefaçon de billets de banque et effets publics;
4. Fausse monnaie;
5. Faux témoignage;
6. Vol, escroqueri, concussion, soustraction commise par des dépositaires publics;
7. Banqueroute frauduleuse.

Les communications nécessaires pour s'entendre sur l'extradition d'un tel individu se feront par la voie diplomatique, à l'exclusion de toute correspondance directe entre les autorités judiciaires des deux pays.

Art. 2.

S'il se présentaient quelques cas rentrant dans la catégorie des faits prévus dans l'article prècédent tellement spéciaux et extraordinaires, que l'extradition de l'individu reclamé parût blesser l'équité et l'humanité, chacun des deux Gouvernemens se réserve alors le droit de ne pas consentir à cette extradition.

Il sera donné connaissance au Gouvernement qui réclame l'extradition des motifs du refus.

Art. 3.

Si l'individu réclamé est poursuivi ou se trouve détênu pour un crime ou delit commis dans le pays où il s'est

That begangen ist, in Anklagestand gesetzt oder verurtheilt sind, vorausgesetzt, daß diese Individuen nicht Unterthanen des Staats sind, von dessen Regierung ihre Auslieferung verlangt wird.

Diese Verbrechen und Vergehen sind:

1. Mord, Vergiftung, Verwandtenmord, Kindesmord, Todtschlag, Nothzucht;
2. Brandstiftung;
3. Urkunden-Fälschung mit Inbegriff der Nachbildung von Bankbillets und Staatsschuldscheinen;
4. Münzfälschung;
5. Falsches Zeugniß;
6. Diebstahl, Betrügerei, Erpressung, Unterschlagung, die von öffentlichen Depositarien begangen wird;
7. betrügerischer Banquerout.

Die zur Verständigung über die Auslieferung eines solchen Individuums nöthigen Mittheilungen werden auf diplomatischem Wege geschehen unter Ausschluß jeder unmittelbaren Correspondenz zwischen den gerichtlichen Behörden der beiden Länder.

Art. 2.

Wenn Fälle vorkommen sollten, die in die Kategorie der im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Handlungen gehören, indessen so besonderer und außerordentlicher Art sind, daß die Auslieferung des reclamirten Individuums die Billigkeit und Humanität zu verletzen scheint, so behält sich jede der beiden Regierungen für solchen Fall das Recht vor, in die Auslieferung nicht zu willigen.

Die Regierung, welche die Auslieferung nachsucht, wird von den Gründen der Weigerung in Kenntniß gesetzt werden.

Art. 3.

Wenn das Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, wegen eines in dem Lande, wohin es sich geflüchtet,

réfugié, son extradition pourra être différée jusqu'à ce qu'il ait été acquitté par une sentence définitive ou qu'il ait subi sa peine.

Art. 4.

L'extradition ne sera accordée que sur la production d'un arrêt de condamnation ou de mise en accusation, délivré en original ou en expédition authentique-soit par un tribunal, soit par une autre autorité compétente du pays qui demande l'extradition-dans les formes prescrites par la législation du gouvernement réclamant.

Art. 5.

L'étranger réclamé pourra être arrêté provisoirement dans les deux pays pour l'un des faits mentionnés a l'article 1., sur l'exhibition d'un mandat d'arrêt décerné par l'autorité compétente et expédié dans les formes prescrites par les lois du Gouvernement réclamant.

Cette arrestation aura lieu dans les formes et suivant les règles prescrites par la législation du Gouvernement auquel elle est demandée.

L'étranger arrêté provisoirement sera mis en liberté, si dans le terme de trois mois, il ne reçoit notification d'un arrêt de mise en accusation ou de condamnation.

Art. 6.

Il est expressément stipulé, que l'individu dont l'extradition aura été accordée, ne pourra, dans aucun cas, être poursuivi ou puni pour aucun délit politique antérieur à l'extradition ni pour aucun fait connexe à un semblable

begangenen Verbrechens oder Vergehens verfolgt wird oder sich in Haft befindet, kann die Auslieferung desselben verschoben werden, bis dasselbe durch ein Endurtheil frei gesprochen ist oder seine Strafe abgebüßt hat.

Art. 4.

Die Auslieferung wird nur auf Vorweisung eines in Original oder in beglaubigter Ausfertigung mitgetheilten, auf Verurtheilung oder Versetzung in den Anklagestand lautenden Erkenntnisses eines Gerichts oder einer andern zuständigen Behörde des die Auslieferung verlangenden Landes in dem von der Gesetzgebung dieses Landes vorgeschriebenen Formen, bewilligt werden.

Art. 5.

Der Ausländer dessen Auslieferung verlangt wird, kann in beiden Ländern wegen einer der im Art. 1. erwähnten Handlungen auf Vorweisung eines von der zuständigen Behörde erlassenen und in den durch die Gesetze der die Auslieferung begehrenden Regierung vorgeschriebenen Formen ausgefertigten Verhaftsbefehls vorläufig verhaftet werden.

Diese Verhaftung soll in den Formen und nach den Regeln geschehen, welche von der Gesetzgebung der Regierung, bei welcher sie nachgesucht wird, vorgeschrieben sind.

Der vorläufig verhaftete Ausländer soll in Freiheit gesetzt werden, wenn er nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten von einem die Versetzung in den Anklagestand aussprechenden oder verurtheilenden Erkenntnisse benachrichtigt wird.

Art. 6.

Es wird ausdrücklich bestimmt, daß das Individuum, dessen Auslieferung bewilligt worden, in keinem Falle wegen eines vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens, noch wegen einer mit einem derartigen Verbrechen in Verbindung stehenden That, noch wegen eines in dem gegenwär-

délit ni pour aucun des crimes ou delits non prévus par la présente convention.

Art. 7.

L'extradition ne pourra avoir lieu si, depuis les faits imputés, les poursuites ou la condamnation, la proscription de l'action ou de la peine est acquise d'après les lois du pays dans lequel l'étranger se trouve.

Art. 8.

Les frais d'arrestation, d'entretien et de transport de l'individu dont l'extradition aura été accordée resteront à la charge de chacun des deux Etats dans les limites de leurs territoires respectifs.

Les frais de transport etc. par le territoire des Etats intermédiaires seront à la charge de l'Etat reclamant.

Au cas où le transport par mer serait jugé préférable, l'individu à extrader sera conduit au port que désignera l'agent diplomatique ou consulaire accrédité par le Gouvernement réclamant, aux frais duquel il sera embarqué.

Art. 9.

La présente convention ne sera exécutoire que dix jours après sa publicatiou dans les formes prescrites par les lois des deux pays.

Art. 10.

La présente convention continuera à être en vigueur jusqu'a l'expiration de six mois aprés déclaration contraire de la part de l'un des deux Gouvernemens.

Elle sera ratifiée et les ratifications en seront échangées dans le délai de six semaines, ou plus tôt si faire se peut.

tigen Vertrage nicht berührten Verbrechens oder Vergehens verfolgt oder bestraft werden darf.

Art. 7.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden dürfen, wenn seit den zur Last gelegten Handlungen, der Verfolgung oder der Verurtheilung die Verjährung der Klage oder der Strafe nach den Gesetzen des Landes, in welchem der Ausländer sich befindet, eingetreten ist.

Art. 8.

Die Kosten der Verhaftung, des Unterhalts und des Transports des Individuums, dessen Auslieferung bewilligt worden ist, werden zu Lasten eines jeden der beiden Staaten in den Grenzen ihrer respectiven Gebiete bleiben.

Die Kosten des Transports u. s. w. durch das Gebiet der zwischenliegenden Staaten werden von dem die Auslieferung verlangenden Staate getragen werden.

Falls der Transport zur See vorgezogen wird, wird das auszuliefernde Individuum in den Hafen abgeliefert werden, welchen der diplomatische oder Consular-Agent, welcher von der die Auslieferung verlangenden Regierung beglaubigt ist, bezeichnen wird. Die Einschiffung wird auf Kosten derselben Regierung geschehen.

Art. 9.

Der gegenwärtige Vertrag soll erst zehn Tage nach seiner Bekanntmachung in den in beiden Ländern vorgeschriebenen Formen in Wirksamkeit treten.

Art. 10.

Der gegenwärtige Vertrag soll noch bis nach Ablauf von sechs Monaten nach erklärtem Rücktritt von Seiten einer der beiden Regierungen in Kraft bleiben.

Er soll ratificirt und die Ratificationen innerhalb sechs Wochen oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

En foi de quoi les deux Plénipotentiaires l'ont signée et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Oldenbourg, ce 2. Juilet mil huit cent cinquante un.

de Rössing.
(L. S.)

Beaulieu.
(L. S.)

Zu Urkunde dessen haben die beiden Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und den Abdruck ihrer Wappen beigesetzt.

Geschehen zu Oldenburg den 2. Juli 1851.

von Rössing.	Beaulieu.
(L. S.)	(L. S.)

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 13. Mai 1852.) 12. Stück.

Inhalt:

№ 17.

Verordnung wegen Aufhebung der Gerichtsbarkeit der Stadt Delmenhorst. Oldenburg, den 10. Mai 1852.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Da der Magistrat und Ausschuß, so wie die Bürgerschaft der Stadt Delmenhorst sich damit einverstanden erklärt haben, daß die Bestimmungen des Art. 58. des Staatsgrundgesetzes hinsichtlich der Stadt Delmenhorst schon jetzt zur

Ausführung gebracht werden, so verordnen Wir, auf Antrag Unseres Staatsministeriums, unter Bezugnahme auf Art. 160. Abs. 2. des Staatsgrundgesetzes, was folgt:

§. 1.

Die der Stadt Delmenhorst zugestandene Gerichtsbarkeit ist ihrem ganzen Umfange nach aufgehoben, und tritt damit auch die Regierungsbekanntmachung vom 25. October 1817, betreffend die Wiederherstellung einer städtischen Verfassung und Verwaltung in Delmenhorst, außer Wirksamkeit.

Die bisher von der Stadt bezogenen Früchte der Gerichtsbarkeit fallen dem Staate zu, wogegen alle der Stadt dafür obgelegenen Gegenleistungen und Lasten wegfallen.

§. 2.

Die vom Stadtamte bisher ausgeübte Justiz- und Polizei-Gewalt, so wie die dem Stadtmagistrate nach der Regierungsbekanntmachung vom 25. October 1817 zugestandene Verwaltungs-Competenz gehen auf das Amt Delmenhorst über.

Dem Landgerichte zu Delmenhorst verbleibt der bisher schon von demselben wahrgenommene Zweig der nach §. 1. aufgehobenen städtischen Gerichtsbarkeit.

§. 3.

Die Stadtordnung für die Stadt Delmenhorst vom 18. October 1817 bleibt mit den später erfolgten Abänderungen in Kraft, in soweit nicht einzelne Bestimmungen derselben in Folge der Aufhebung der Gerichtsbarkeit und der bisherigen Amts-Competenz des Stadtmagistrats in Verwaltungssachen außer Wirksamkeit treten.

§. 4.

Unsere Regierung des Herzogthums Oldenburg ist beauftragt, die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen zu erlassen und den Zeitpunkt festzusetzen, von welchem an dieselbe in Kraft treten soll.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 10. Mai 1852.

(L. S.) **August.**

v. Rössing. Römer. Krell. v. Berg.

Mutzenbecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 18. Mai 1852.) 13. Stück.

Inhalt:

№ 18.

Gesetz, betreffend die Enteignungen in Deichsachen.
Oldenburg, den 15. Mai 1852.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, mit Bezugnahme auf Art. 160. Abs. 2. des Staatsgrundgesetzes, rücksichtlich der Enteignungen in Deichsachen, wie folgt:

§. 1.

Die bisherige Bestimmung des Deichrechts, wonach dem

Eigenthümer des Binnen=Deichsbandes kein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Deichband zusteht, wenn nach der Anordnung der Deichbehörde die zu den Deichen erforderliche Erde innerhalb des Deiches genommen, oder bei Verstärkungen des Deiches nach Innen ein Theil des Binnenlandes zum Deiche oder zu der Berme verwandt werden muß (Entwurf des Deichrechts S. 110. bis 112.), wird aufgehoben.

§. 2.

Die bisherige Verpflichtung jedes Genossen, die erforderliche Erde oder den erforderlichen Grund und Boden zur Instandsetzung des vorhandenen Deiches abzutreten, bleibt unverändert nach den geltenden Grundsätzen in Kraft; doch soll dem Eigenthümer des herzugebenden oder anzugreifenden Binnenlandes vom Deichbande nach folgenden Bestimmungen eine gerechte Entschädigung geleistet werden.

§. 3.

In Fällen, wo keine Gefahr beim Verzuge ist, worüber stets die Deichbehörde entscheidet, soll dem Besitzer des abzutretenden oder anzugreifenden Grundstücks vorher vom Amte Anzeige von der beabsichtigten Enteignung gemacht werden, damit derselbe seine etwaigen Einwendungen und seine Entschädigungsansprüche in einem an Ort und Stelle anzusetzenden Termine geltend machen kann. In diesem Termine, zu welchem der Ausschuß oder die Bevollmächtigten des Deichbandes zu laden sind, werden zunächst die näheren Bestimmungen über die beabsichtigte Enteignung verhandelt und festgesetzt, und hat dann der Entschädigungsberechtigte seine Entschädigungsforderung abzugeben, worauf ein Versuch gemacht wird, über die Entschädigung eine gütliche Vereinigung zu treffen.

Vormünder und Curatoren bedürfen zur Abschließung solcher Vereinigung nicht der obervormundschaftlichen Genehmigung.

§. 4.

Mißlingt der Versuch einer Vereinigung (§. 3.), so ist der Betrag der Entschädigung durch drei unparteiische, mittelst Handschlags an Eidesstatt zu verpflichtende Sachkundige, von denen einer vom Deichbande, der zweite vom Entschädigungsberechtigten und der dritte vom betreffenden Amte gewählt wird, unter Leitung der Regierung festzusetzen. Wird die auf diese Weise demnächst ermittelte Entschädigung für zu hoch, beziehentlich zu niedrig gehalten, so ist eine zweite Schätzung von fünf anderen unparteiischen, gleichfalls mittelst Handschlags an Eidesstatt zu verpflichtenden, Sachkundigen vorzunehmen, von denen zwei vom Deichbande, zwei vom Entschädigungsberechtigten und einer vom Amte gewählt wird. Der vermeintlich Benachtheiligte muß jedoch, wenn er eine zweite Schätzung verlangt, hievon innerhalb 8 Tagen nach Zustellung der Schätzungs-Urkunde der Regierung oder dem damit beauftragten Amte Anzeige machen, widrigenfalls es bei der ersten Schätzung sein Bewenden hat. Gegen die zweite Schätzung ist kein weiteres Rechtsmittel zuläßig.

Verweigert der Betheiligte die ihm zustehenden Wahlen, so hat das Amt statt seiner geeignete Schätzer zu ernennen.

§. 5.

Die obere Deichbehörde hat in einer allgemeinen Instruction die Grundsätze der Abschätzung möglichst genau festzustellen.

§. 6.

Die Kosten der ersten Schätzung (§. 4.) trägt der Deichband, die der zweiten derjenige, zu dessen Nachtheil die zweite Schätzung ausfällt, beziehentlich, bei gleichem Resultate beider Schätzungen, der die zweite Schätzung veranlaßt hat.

§. 7.

Wenn keine Gefahr beim Verzuge ist, so muß mit dem

Angriff des abzutretenden, beziehentlich zur Gewinnung von Deicherde bestimmten Grundstücks bis zur Festsetzung der Entschädigung gewartet werden. Wird eine solche aber erkannt (§. 3.), so ist der sofortige Angriff des Grundstücks zwar gestattet; es ist dann aber soweit thunlich dafür zu sorgen, daß dadurch die Abschätzung der Entschädigung nicht erschwert oder verzögert wird.

§. 8.

Sobald die Entschädigung schlüssig festgesetzt ist, muß der Betrag entweder vor der Angreifung des Grundstücks ausbezahlt oder mit 4 % jährlicher Zinsen vom Tage des Angriffs bis zur Zahlung, an den Entschädigungsberechtigten entrichtet werden. Nur wenn die einem Berechtigten zu zahlende Entschädigung die Summe von 50 Thaler Courant übersteigt, wird sie wie ein Kaufgeld für Immobilien behandelt, und dem betreffenden Deichbande überlassen, auf seine Kosten eine Convocation der Gläubiger des Berechtigten zu veranlassen.

§. 9.

Die vorstehenden Grundsätze finden auch in den Fällen Anwendung, in welchen nach seit dem 1. Mai 1849 geschehener Einführung der Communiondeichung eine Enteignung stattgefunden hat, wenn der Anspruch innerhalb sechs Moneten nach Erlassung dieses Gesetzes geltend gemacht wird. Eine Entschädigung soll selbst dann gewährt werden, wenn dieselbe nach Maßgabe des bisherigen Rechts schon versagt wäre.

§. 10.

Ist ein Binnendeichschlatt vorhanden, welches zum Gebrauch einer Privatperson eingethan ist, so erhält der Besitzer keine Entschädigung für den Angriff (Entwurf des Deichrechts S. 111.), es sei denn, daß ihm erweislich eine solche zugesichert worden.

§. 11.

Hinsichtlich der Aussendeichsgroden und Sände (Entwurf des Deichrechts §. 109. und 110.), der Umdeichung der Braken durch einen Nothdeich (daselbst §. 135.) und der Bestimmungen bei Einlagen (daselbst §. 147.) wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15. Mai 1852.

(L. S.) **August.**

---

v. Rössing. Römer. Krell. v. Berg.

Mutzenbecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 25. Mai 1852.) 14. Stück.

Inhalt:

№ 19.

Verordnung, betreffend die Verlängerung der Dauer des allgemeinen Landtags des Großherzogthums.

Oldenburg, den 24. Mai 1852.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen hiedurch, was folgt:

Die Dauer des mittelst Verordnung vom 26. Septbr. v. J. berufenen allgemeinen Landtags des Großherzogthums wird bis zum 18. k. M. verlängert.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 24. Mai 1852.

Im besonderen Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.) v. Rössing.

---

v. Berg.

Mutzenbecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 27. Mai 1852.) 15. Stück.

Inhalt:

№ 20.

Bekanntmachung der Regierung, betreffend die Ausführung der Verordnung vom 10. Mai 1852, wegen Aufhebung der Gerichtsbarkeit der Stadt Delmenhorst.

Oldenburg, den 25. Mai 1852.

In Folge der Bestimmung des §. 4. der Landesherrlichen Verordnung vom 10. Mai d. J. wegen Aufhebung der Gerichtsbarkeit der Stadt Delmenhorst wird hierdurch bekannt gemacht, daß die angezogene Verordnung mit dem 1. Juni dieses Jahres in Kraft tritt.

Oldenburg, aus der Regierung, den 25. Mai 1852.

Mutzenbecher.

Berger.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 15. Juni 1852.) 16. Stück.

Inhalt:

№ 21.

Verordnung, betreffend die Vertagung des allgemeinen Landtags des Großherzogthums.

Rastede, den 12. Juni 1852.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung des allgemeinen Landtags, was folgt:

Der mittelst Verordnung vom 26. September vorigen Jahres berufene allgemeine Landtag des Großherzogthums wird bis zum 1. August d. J. vertagt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastede, den 12. Juni 1852.

(L. S.) **August.**

v. Berg.

Mutzenbecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 17. Juni 1852.) 17. Stück.

Inhalt:

№ 22.

Verordnung wegen Ausscheidung des Kronguts.
Rastede, 1852. Juni 14.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.

Nachdem Wir mit dem durch Unsere Verordnung vom 26. September 1851 berufenen allgemeinen Landtage in Betreff des nach §. 2. der Anlage I. des Staatsgrundgesetzes auszuscheidenden Kronguts nachfolgende Vereinbarung getroffen haben, bringen Wir solche hiemit zur öffentlichen Kunde.

Vereinbarung über die Ausscheidung des Kronguts gemäß der Anlage I. des Staatsgrundgesetzes und der Uebereinkunft vom 12. und 13. Februar 1849 (Prot. über die Verhandlungen des Landtags zur Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes Nr. 106 und 107.).

§. 1.

Die auf dem unter A. hieneben anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Grundstücke sind Krongut nach §. 2. der Anlage I. des Staatsgrundgesetzes.

§. 2.

Die Gesammtsumme des Pachtwerths, wozu das Krongut in jeder Provinz ausgeschieden, welche derselben mithin nach Art. 209. des Staatsgrundgesetzes auf ihre Beitragsquote in Anrechnung zu bringen ist, wird für

das Herzogthum Oldenburg zu .	72462	Thlr.	53 gr.,
„ Fürstenthum Lübeck zu . . .	11899	„	64 „
„ „ Birkenfeld zu .	637	„	27 „

festgesetzt.

§. 3.

Hinsichtlich des Ertrages dieser Grundstücke, der von denselben abzuhaltenden Lasten und der für dieselben geschehenen Verwendungen wird angenommen, als seien dieselben bereits am 1. Mai 1849 ausgeschieden gewesen, und finden namentlich auch hinsichtlich der von diesen Grundstücken abzuhaltenden Lasten und der für dieselben geschehenen Verwendungen die Bestimmungen der Anlage I. des Staatsgrundgesetzes, so wie der weiteren Uebereinkunft vom 12. und 13. Februar 1849, von diesem Zeitpunkt an schon ihre Anwendung.

§. 4.

Die mit den Adelheids=, Catharinen= und Cäcilien=Groden unter Nr. 59, 60 und 62 der Anlage A. ausgeschiedenen Deiche werden von dem Krongut genutzt und unterhalten, in sofern die Nutzung und Unterhaltung bisher vom Staate geschehen.

§. 5.

Zu den Deichen, welche den Adelheidsgroden und den Catharinengroden (Nr. 59 und 60 der Anlage A.) gegen das Wasser begrenzen, gehört eine Außenberme von 20 Fuß Breite.

§. 6.

Die auf die bestickmäßige Instandsetzung des Adelheidsgrodendeichs (Nr. 59 der Anlage A.) verwandten oder noch zu verwendenden Kosten fallen der Staatscasse zur Last.

§. 7.

Die Erträge des Petersgrodens (Nr. 64 der Anlage A.) bis Mai 1853 fließen in die Staatscasse, aus welcher der Pachtwerth, wozu der Groden ausgeschieden ist, mit 5566 Thlr. 61 gr. jährlich für die Jahre Maitag 1849 bis 1853 an die Krongutscasse zu entrichten ist.

§. 8.

Die nach den Groden und durch dieselben führenden Wege und Triften sind vom Krongute nach Maaßgabe der Benutzung zu unterhalten.

§. 9.

Bei den unter Nr. 65, 66 und 67 der Anlage A. aufgeführten Sänden und Platen ist bestimmt, daß

a) an diesen Grundstücken überall keine Werke zum Schutze gegen Abbruch oder zur Förderung des Anwachses anzulegen sind, wenn nicht die mit der Oberaufsicht über den Wasserbau und die Schifffahrt beauftragten Staatsbehörden, nach Vernehmung aller Betheiligten und stattgehabten technischen Untersuchungen, solche Unternehmungen ganz unbedenklich finden sollten;
b) eine Weigerung gegen zu unternehmende Uferbauten an diesen Grundstücken oder an der Küste irgendwo, wenn solche im Interesse der Unterhaltung oder Verbesserung

der Wasserstraße, oder Berichtigung des Stromlaufs, oder aus sonstigen Gründen für zweckmäßig erachtet werden sollten, nicht stattfinden soll.

§. 10.

Bei der Seebade-Anstalt in Wangerooge (Nr. 69 der Anlage A.) besteht auf Seiten des Kronguts eine Verpflichtung zu deren und ihrer Zubehörungen Erhaltung nicht, und fällt im Falle des Erlöschens der in der Anlage I. des Staatsgrundgesetzes enthaltenen Vereinbarung ein dem Pachtwerthe von 1000 Thlr. entsprechendes Capital von 25000 Thaler an das Domanium zurück, wenn und soweit die Anstalt oder deren Zubehörungen alsdann nicht mehr vorhanden sein sollten. Auch ist das Recht gewährt, die Badeanstalt mit ihren Gebäuden, Anlagen ꝛc. auf einen anderen Theil der Insel zu verlegen, wenn eine solche Verlegung im Laufe der Zeit nothwendig oder zweckmäßig erscheinen sollte; wozu das erforderliche Areal unentgeltlich hergegeben werden soll.

§. 11.

Zu den unter Nr. 71, 72, 73, 74 und 75 der Anlage A. verzeichneten Gütern Bau- und Beutinerhof, Neumeierei, Adolfshof, Ovendorf, Redingsdorf gehören als untrennbare Pertinentien die Guts- und Wirthschafts-Inventarien. Es ist deren Werth bei Redingsdorf auf 2809 Thlr. 11 ß, bei Neumeierei auf 2080 Thlr. 27½ ß, bei Ovendorf auf 2461 Thlr. 16½ ß, bei Adolfshof auf 1536 Thlr. 28¼ ß, bei dem Bau- und Beutinerhofe auf 9946 Thlr. 8 ß Holsteinisch Courant gesetzt. Im Falle des Erlöschens der Vereinbarung ist der angegebene Werth der Inventarien, wenn und insoweit solche alsdann zu dem geschätzten Werthe nicht mehr vorhanden sein sollten, bis zu der geschätzten Summe zu ersetzen. Die in die Landescasse des Fürstenthums Lübeck eingezahlten Inventars-Taxate der Güter Redingsdorf, Neumeierei und Adolfshof gehen dagegen in die Krongutscasse über.

§. 12.

Bei dem unter Nr. 71 der Anlage A. aufgeführten Bauhofe haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog für jetzt und alle Zukunft bewilligt, daß etwa ein Drittheil des zum Bauhofe gehörenden Ackerlandes, und zwar der Stadt Eutin zur Nutzung möglichst günstig gelegenes Land, im Aeußersten aber bis zu 150 Tonnen — jedenfalls aber nicht weiter, als das Bedürfniß der kleinen Bürger der Stadt Eutin geht, was aus der Nachfrage und den Pachtgeboten sich ergeben wird —, in angemessenen Parzellen zur Verpachtung kommen soll.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastede, 1852. Juni 14.

(L. S.) (gez.) **August.**

Krell.

Mutzenbecher.

A.

Verzeichniß

der

nach §. 2. der Anlage I. des Staatsgrundgesetzes zu

Krongut

ausgeschiedenen Grundstücke.

Ordn. №	Benennung der Domainen.	Belegen im Kirchspiele
	I. im Herzogthum Oldenburg:	
1.	Das Gut Hundesmühlen, ausschließlich derjenigen Stücke, welche zur Lehnanstalt und zur Forstverwaltung verschiedentlich abgetreten sind, so wie mit Ausnahme des Blutegelteichs nebst Umgebung.	Wardenburg.
2.	Die zum Oldenburger Vorwerk gehörig gewesene Blankenburger Wiese.	Osternburg.
3.	Die Wiese „blaue Rad“ genannt, bei Blankenburg.	Holle.
4.	Die zum Oldenburger Vorwerk gehörig gewesene Wiese „Buschhagen“ genannt.	Osternburg.
5.	Das Vorwerk Neuenfelde nebst den dazu gehörigen 39 Hämmen Kleiland.	Elsfleth.
6.	Das Tafelgut Mansholt, ohne die Forstgründe.	Wiefelstede.

Ordn. №	Benennung der Domainen.	Belegen im Kirchspiele
7.	Das Jahder Vorwerk mit der Windmühle und den Kirchenstellen in der Jahder Kirche.	Jahde.
8.	Das Gut Wittenheim, eigentlich die davon noch verbliebenen Ländereien und Kirchenstühle in der Westersteder Kirche.	Westerstede.
9.	Das Vorwerk Burgforde, eigentlich die davon übrigen Ländereien.	Westerstede.
10.	Neun und zwanzig Parcelen Bauland auf dem Hinteresch in Neuenburg nebst dem s. g. Pförtnereigarten.	Zetel oder Bockhorn (streitig).
11.	Die Baustätte „Wrackbülte" genannt.	Zetel.
12.	Die bei Bockhorn belegene s. g. Reithwiese.	Bockhorn.
13.	Die Kälberweide.	Zetel.
14.	Die s. g. 40 Jücken bei Zetel.	Zetel.
15.	Die s. g. schmale Wiese.	Bockhorn.
16.	Der große Reithamm.	Zetel.
17.	Der kleine Reithamm.	Zetel.
18.	Der Ueberschuß von den s. g. 100 Jücken.	Zetel.
19.	Der kleine Seekenplacken.	Zetel.
20.	Der große Seekenplacken.	Zetel.
21.	Das s. g. Rondeel.	Bockhorn.
22.	Die s. g. Töppen.	Zetel.
23.	Der Röverhamm.	Bockhorn.
24.	Das s. g. Heetenland.	Zetel.
25.	Die große Wiese bei Driefel.	Bockhorn.
26.	Die Haasenweider Wischen.	Zetel.
27.	Der Ober- und der Mittelstoppelgroden mit Einschluß der beiden Häuslingsgroden und des Carsten-Plackens.	Zetel.

Ordn. №	Benennung der Domainen.	Belegen im Kirchspiele
28.	Der Kielgroden nebst dem Häuslings- oder Meyelgroden.	Zetel.
29.	Die Colmar Bau mit dem hinter Neustadt belegenen Placken.	Strückhausen.
30.	Zwanzig Jücken vormals Schmettausches Land.	Esenshamm.
31.	Die zum Schweier Amthause gehörig gewesenen Ländereien.	Schwei.
32.	Das Gut Inte.	Stollhamm.
33.	Das Gut Heete oder Groß-Infeld.	Abbehausen.
34.	Die vom vormaligen Lehn-Gute Blexersande übriggebliebenen Ländereien.	Blexen.
35.	Das Vorwerk Hayenschloot.	Eckwarden.
36.	Die zu Süderbrock belegenen Heuländereien.	Altenesch.
37.	Das Vorwerk Welsburg.	Dötlingen.
38.	Der Antheil an der s. g. fetten Marsch.	Wildeshausen
39.	Sechszehn Matten Land am Sillenstedter Fußwege.	Jever.
40.	Zehn Matten s. g. Rentmeisters-Dienstland am Hookswege.	Jever.
41.	Vier und zwanzig Matten Landes in der Wiedel.	Jever.
42.	Ein und dreißig und ½ Matten Landes in der Kleiburg.	Jever.
43.	Sechs Matten Landes, Burg- oder Leeghamm.	Jever.
44.	Eilf Matten Landes beim Dünkagel.	Jever.
45.	Der Herrschaftliche Garten, die „Terrasse“ genannt.	Jever.

Ordn. №	Benennung der Domainen.	Belegen im Kirchspiele
46.	Die früher bei dem Scharfrichter= und Cavillerdienste in der Herrschaft Jever benutzten Grundstücke.	Jever.
47.	Der große Herrschaftliche Garten (im lebenslänglichen Gebrauche des Gärtners Meyer).	Jever.
48.	Das Vorwerk Altmarienhausen.	Sande resp. Schortens.
49.	Das Vorwerk Neumarienhausen.	Sande resp. Neuende.
50.	Das Vorwerk Upjever.	Schortens.
51.	Das Vorwerk Großrickelhausen.	Westrum.
52.	Das Vorwerk Kleinrickelhausen.	Westrum.
53.	Sieben Matten Papenthuner Land.	Schortens.
54.	Der alte Mitteldeich.	Sande.
55.	Das Vorwerk Münchhausen.	Middoge.
56.	Das Vorwerk Maihausen.	Pakens.
57.	Siebenzehn Matten Rickelhauser Ländereien.	Oldorf, Tettens, Waddewarden.
58.	Der Neuwapeler=Groden.	Jahde und Schweiburg.
59.	Der Adelheids=Groden mit den Deichen nach N. O. (der Jahde zu) und nach S. O. (dem Zeteler Außentief zu).	Bockhorn, vielleicht auch Sande.
60.	Der Catharinen=Groden mit allen ihn umschließenden Deichen.	Sande.
61.	Der Jeversche oder Sander=Groden.	Sande.
62.	Der Cäcilien=Groden, früher Sander=Außengroden, mit dem Deiche, welcher ihn gegen den Neusandumer oder Tannenschen Groden begrenzt.	Sande.

Ordn. №	Benennung der Domainen.	Belegen im Kirchspiele
63.	Der Friederikengroden.	Hohenkirchen.
64.	Der neue Groden vor dem Adelheidsgroden, genannt Petersgroden.	Bockhorn.
65.	Der Anwachs am Liener Kuhsande nebst dem kleinen vor demselben belegenen Aufwurf.	Elsfleth.
66.	Der Hammelwarder-Sand (nämlich sämmtliche unter diesem Collectivnamen vereinigte Weserinseln, jedoch ohne den großen Pater).	Hammelwarden.
67.	Die Eidewarder Plate.	Deedesdorf.
68.	Die Loyer Windmühle mit Zubehör.	Rastede.
69.	Die Seebadeanstalt zu Wangerooge mit den sämmtlichen von derselben oder für dieselbe bisher benutzten Baulichkeiten, Grundstücken und Anlagen oder ausgeübten Berechtigungen, so wie mit dem vorhandenen Inventare und dem von der Badewirthschaft gesammelten Betriebscapitale.	Wangerooge.
70.	Die drei Berge bei Elmendorf.	Zwischenahn.
	II. im Fürstenthum Lübeck:	
71.	Der Bau- und Beutiner-Hof im Amte Eutin, mit Ausschluß von 65 Tonnen 180 □Ruth. zur Ausgleichung wegen auszugebender Instenparzellen abzutretenden Teichlandes.	
72.	Der Hof Neumeierei daselbst.	
73.	Der Adolfshof daselbst.	
74.	Der Hof Ovendorf im Amte Schwartau.	

Ordn. №	Benennung der Domainen.	Belegen im Kirchspiele
75.	Der Hof Redingsdorf im Amte Eutin.	
76.	Die Scharbeutzer Hofländereien im Amte Schwartau.	
77.	Die sämmtlichen Seeen im Amte Eutin, soweit sie nicht schon bei den Gütern unter Nr. 71, 72, 73, 75 begriffen sind.	
	III. im Fürstenthum Birkenfeld:	
78.	Die Rosenwiese.	
79.	Die Holzhauser-Hofwiesen.	
80.	Die kleine Rosenwiese.	
81.	Die alte Schloßruine bei Oberstein.	

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 22. Juni 1852.) 18. Stück.

Inhalt:

№ 23.

Gesetz, betreffend Zusätze zur Anlage A. des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851.

Rastede, den 16. Juni 1852.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung des allgemeinen Landtags des Großherzogthums, wie folgt:

Der Anlage A. des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851 werden folgende Zusätze zwischen den Art. 7 und 8 eingefügt:

Art. 7a.

Die Ablösungs-Commission ist ermächtigt und verpflichtet, die von der Preisermittelungs-Commission hergegebene Schätzung zu prüfen, und dieselbe wegen solcher äußerer oder innerer Mängel, bei deren Vorhandensein im Prozeßverfahren die Schätzung von einem Gerichte zur Berücksichtigung nicht geeignet gefunden werden müßte, zu verwerfen und eine neue Schätzung durch eine aus anderen Personen bestehende Preisermittelungs-Commission zu veranlassen.

Art. 7b.

Die Wahl dieser neu zu erwählenden Preisermittelungs-Commission geschieht auf dieselbe Weise, wie die frühere gewählt wurde, im Fürstenthume Lübeck durch die zur Zeit dieser Neuwahl vorhandenen Wahlmänner zum Landtage.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastede, den 16. Juni 1852.

(L. S.) **August.**

---

v. Berg.

Mutzenbecher.

№ 24.

Ministerialbekanntmachung, betreffend den revidirten Postvereinsvertrag. Oldenburg, den 18. Juni 1852.

Da die der Durchführung des revidirten Postvereinsvertrags vom 5. December 1851 (Gesetzblatt Nr. 4. vom 27. März d. J.) bisher entgegengetretenen Hindernisse nunmehr beseitigt sind, so tritt derselbe mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

Oldenburg, den 18. Juni 1852.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
v. Berg.

Mutzenbecher.

№ 25.

Bekanntmachung der Cammer, betreffend Anwendung der Forstordnung vom 28. September 1840 auf die Röben-, Quaden-, Wilkejohannschen Hölzungen zu Schweinebrück. Oldenburg, 1852. Juni 21.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Kaufmanns J. D. Röben zu Neuenburg, des Hausmanns Renke Quaden zu Schweinebrück und der Wittwe des Hausmanns Gerd Wilkejohanns daselbst

die in den §.§. 21—46. der Forstordnung vom 28. September 1840 enthaltenen Vorschriften, hinsichtlich der unter den Nummern 4—6. 8. 9. 21—26. 32. und 33. der Beilage I. dieser Forstordnung bezeichneten strafbaren Handlungen, unter den in den §.§. 75. flgde. solcher

Forstordnung enthaltenen näheren Bestimmungen für anwendbar auf die in der Bauerschaft Schweinebrück, Amts Bockhorn, am Fußpfade von Neuenburg nach Zetel belegenen Hölzungen der Bittsteller erklärt sind,

und dem Holzwärter Carstens zu Schweinebrück die Beaufsichtigung solcher Hölzungen übertragen ist.

Oldenburg, aus der Cammer, 1852. Juni 21.

Jansen.

v. Harten.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 24. Juli 1852.) 19. Stück.

Inhalt:

№ 26.

Verordnung, betreffend die Auflösung des allgemeinen Landtags. Rastede, den 20. Juli 1852.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

thun kund hiemit:

Nachdem auf dem durch Unsere Verordnung vom 26. September v. J. berufenen allgemeinen Landtage des Großherzogthums die durch innere und äußere Gründe gebotene Revision des Staatsgrundgesetzes vom 18. Februar 1849

stattgefunden hat, das Ergebniß derselben aber verfassungsmäßig noch der Bestätigung eines folgenden neugewählten allgemeinen Landtags bedarf,

so finden Wir Uns bewogen, hiedurch zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Der durch Verordnung vom 26. September v. J. berufene allgemeine Landtag des Großherzogthums ist mit dem 27. d. Mts. aufgelöst.

§. 2.

Die neuen Wahlen der Abgeordneten zum allgemeinen Landtage sind alsbald vorzunehmen.

§. 3.

Die Regierungen zu Oldenburg, Eutin und Birkenfeld haben die zur Ausführung der Wahlen erforderlichen Verfügungen zu treffen.

§. 4.

Die neugewählten Abgeordneten werden auf den 27. September d. J. in Unsere Residenzstadt Oldenburg berufen, wo die ständischen Verhandlungen am genannten Tage Vormittags 10 Uhr im Militärhause ihren Anfang nehmen.

§. 5.

Die Dauer des Landtags wird auf 6 Wochen bestimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastede, den 20. Juli 1852.

(L. S.) **August.**

---

v. Rössing. Krell.

Mutzenbecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 23. Sept. 1852.) 20. Stück.

Inhalt:

№ 27.

Regierungsbekanntmachung, betreffend die Erhebung eines Kanal- und Brückengeldes zu Roggenberg.

Oldenburg, 1852. September 20.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung, soll für die Passirung des bei Roggenberg angelegten Schifffahrtskanals und der über denselben führenden Zugbrücke ein Kanal- und Brückengeld erhoben werden, und wird dieserhalb Folgendes bestimmt:

1. Das vom 29. d. M. an zu entrichtende Kanal- und Brückengeld beträgt bis weiter:

für ein Schiff von 30 Rockenlasten und darüber	8 Gr.
„ „ „ unter 10 Rockenlasten . . .	4 „
„ „ Muttschiff	2 „
„ eine halbe Mutt	1½ „

für ein Boot, ausgenommen wenn es zu einem Schiffe gehört und diesem ledig angehängt ist	1	Gr.
„ einen Wagen oder sonstiges Fuhrwerk mit 2 oder mehreren Zugthieren	4	„
„ ein mit einem Zugthiere bespanntes Fuhrwerk	2	„
„ ein lediges Pferd	1	„
„ „ Stück Hornvieh	1	„
„ Schaafe und Schweine, das Stück . . .	½	„

2. Das Kanal- und Brückengeld ist beim jedesmaligen Passiren der Brücke zu entrichten; Fuhrwerke, welche an demselben Tage die Brücke mehrere Male passiren, zahlen jedoch für jede Hin- und Herreise zusammen nur einmal das Brückengeld.
3. Von Erlegung des Brückengeldes sind nur befreit die Pächter der nördlich vom Kanal belegenen, zur Commende Bockelesch gehörigen Ländereien, wenn sie behuf Benutzung der letzteren die Brücke passiren.
4. Verlangt ein Schiffer während der Nachtzeit (von einer Stunde nach Sonnen-Untergang bis zu einer Stunde vor Sonnen-Aufgang) das Aufziehen der Zugbrücke zum Durchlassen des Schiffs, so hat er den doppelten Betrag des tarifmäßigen Satzes zu entrichten.
5. Defraudationen des Kanal- und Brückengeldes werden polizeilich bestraft.

Oldenburg, aus der Regierung, 1852. September 20.

Mutzenbecher.

Lauw.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 16. Oct. 1852.) 21. Stück.

Inhalt:

№ 28.

Gesetz, betreffend einen Zusatz zum Staatsgrundgesetze.
Oldenburg, den 15. October 1852.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Nachdem Wir mit dem 5ten und 6ten allgemeinen Landtage des Großherzogthums auf den Grund des Art. 242 des Staatsgrundgesetzes über eine vorübergehende Zusatz-Bestimmung zu demselben Uns geeinigt haben, bringen Wir solche im Nachfolgenden zur öffentlichen Kenntniß.

„Gegenwärtiges Staatsgrundgesetz soll auf dem im Jahre 1852 einzuberufenden allgemeinen Landtage im einfachen Wege der Gesetzgebung (Art. 179—181 des Staatsgrundgesetzes) einer Revision unterzogen werden, jedoch nur in soweit, als der 5te allgemeine Landtag es zu den einzelnen Artikeln des Staatsgrundgesetzes mit absoluter Stimmenmehrheit (Art. 179—181.) speciell beschlossen hat."

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15. Octbr. 1852.

(L. S.) **August.**

v. Rössing. Römer. Krell. v. Berg.

Mutzenbecher.

Berichtigung eines Druckfehlers im 20. Stück XIII. Bandes der Gesetzsammlung.

In der Nr. 27. Stück 20. Band XIII. des Gesetzblattes ist ein Versehen enthalten, indem es daselbst sub 1. statt „für ein Schiff unter 10 Rockenlasten" heißen muß: „für ein Schiff **unter 30 Rockenlasten** ꝛc." welches berichtigend hiedurch angezeigt wird.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 6. Nov. 1852.) 22. Stück.

Inhalt:

№ 29.

Verordnung wegen Verlängerung der Dauer des allgemeinen Landtags des Großherzogthums.

Oldenburg, den 5. November 1852.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen rc. rc.

verordnen hiemit wie folgt:

Die Dauer des gegenwärtig versammelten allgemeinen Landtags des Großherzogthums wird bis zum 20. d. M. verlängert.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 5. Novbr. 1852.

(L. S.) August.

v. Berg.

Mutzenbecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 20. Nov. 1852.) 23. Stück.

Inhalt:

№ 30.

Verordnung wegen Verlängerung des allgemeinen Landtags des Großherzogthums.

Oldenburg, den 18. November 1852.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.

verordnen hiemit wie folgt:

Die Dauer des gegenwärtig versammelten allgemeinen Landtags des Großherzogthums wird bis zum 27. d. M. verlängert.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 18. Novbr. 1852.

(L. S.) **August.**

v. Berg.

Mutzenbecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 23. Nov. 1852.) 24. Stück.

Inhalt:

№ 31.

Patent betreffend Verkündigung des revidirten Staatsgrundgesetzes des Großherzogthums Oldenburg.

Oldenburg, den 22. November 1852.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Nachdem Wir mit dem fünften und sechsten allgemeinen Landtage des Großherzogthums über eine Revision des Staatsgrundgesetzes vom 18. Februar 1849 Uns geeinigt haben, bringen Wir

das revidirte Staatsgrundgesetz für das Großherzogthum Oldenburg

in der vom fünften und sechsten allgemeinen Landtage beschlossenen und von Uns genehmigten Zusammenstellung der veränderten und unveränderten Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes vom 18. Febr. 1849

im Nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 18. Novbr. 1852.

(L. S.) **August.**

v. Rössing. Römer. Krell. v. Berg.

Mutzenbecher.

Staatsgrundgesetz

für das

Großherzogthum Oldenburg.

I. Abschnitt.

Von dem Großherzogthum, dem Großherzoge, und dem Staatsministerium.

Art. 1.

§. 1. Das Großherzogthum Oldenburg besteht:
1) aus dem Herzogthum Oldenburg, von dem die Herrschaft Jever einen integrirenden Theil bildet,
2) aus dem Fürstenthum Lübek,
3) aus dem Fürstenthum Birkenfeld.

§. 2. Diese Bestandtheile des Großherzogthums bilden einen nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Staatsgrundgesetzes vereinigten und unter der Regierung der Nachkommen des Herzogs Peter Friedrich Ludwig untheilbaren Staat.

Art. 2.

§. 1. Das Großherzogthum ist ein Glied des deutschen Staatenverbandes und theilt als solches alle aus der Bundesverfassung hervorgehende Rechte und Pflichten.

§. 2. Die von der deutschen Bundesgewalt gefaßten Beschlüsse sind für das Großherzogthum maßgebend und erlangen in demselben nach ihrer Verkündigung durch den Großherzog verbindende Kraft.

Art. 3.

§. 1. Kein Bestandtheil des Großherzogthums und kein Recht des Staats oder des Staatsoberhauptes kann ohne Zustimmung des Landtags veräußert werden.

§. 2. Auch Grenzberichtigungen bedürfen der Zustimmung des Landtages, wenn dabei Staatsangehörige aus dem Staatsverbande treten, oder Krongut oder Staatsgut aufgegeben, oder Gemeinde- oder Privatgrundstücke wider den Willen der Besitzer abgetreten werden sollen.

Art. 4.

§. 1. Die Regierungsform ist die monarchische, beschränkt durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Staatsgrundgesetzes.

§. 2. Der Großherzog vereinigt als Oberhaupt des Staats in Sich die gesammten Rechte der Staatsgewalt und übt dieselben verfassungsmäßig aus.

§. 3. Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 4. Derselbe wird in seinen privatrechtlichen Beziehungen vor den Landesgerichten Recht geben und nehmen.

Art. 5.

Der Großherzog befiehlt die Verkündigung der Gesetze, ohne jemals dieselbe aussetzen zu können, und erläßt die zu ihrer Vollziehung nöthigen Verordnungen.

Art. 6.

Der Großherzog vertritt das Großherzogthum nach Außen. Er schließt Verträge mit anderen Staaten; diese bedürfen jedoch der Zustimmung oder Bestätigung des Landtags, wenn sie

a) einen Gegenstand betreffen, über welchen ohne Zustimmung des Landtags von der Staatsregierung verfassungsmäßig Anordnungen gültig nicht getroffen werden können;

oder

b) Handels- oder Schifffahrtsverträge und nicht einfache Gegenseitigkeitsverträge sind;

oder

c) einzelnen Staatsbürgern besondere Lasten auferlegen.

Art. 7.

§. 1. Der Großherzog leitet und überwacht die gesammte innere Landesverwaltung.

§. 2. Er ernennt oder bestätigt unmittelbar oder mittelbar alle Staatsdiener des Civilstandes und des Militärstandes (Offiziere und Militärbeamte).

Art. 8.

Das gesammte Militär steht unter des Großherzogs Oberbefehl.

Art. 9.

Dem Großherzoge steht die Belohnung ausgezeichneter Verdienste zu.

Art. 10.

Der Großherzog übt das Recht der Begnadigung; in Fällen jedoch, welche auf einer von dem Landtage erhobenen Anklage beruhen, nur mit Zustimmung des Landtags.

Art. 11.

Dem Großherzog steht nach Maßgabe des vom deutschen Bunde gewährleisteten Abkommens vom 8. Juni 1825 die Hoheit über die Herrschaft Kniphausen, den Besitzer der Herrschaft und dessen Familie zu.

Art. 12.

§. 1. Der Großherzog ist für die Ausübung der Regierungsgewalt unverantwortlich.

§. 2. Das Staatsministerium nimmt unter dem Großherzoge die oberste Leitung der Regierung wahr.

§. 3. Alle Regierungserlasse des Großherzogs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Mitgliedes des Staatsministeriums, wodurch dieses Mitglied die persönliche Verantwortlichkeit übernimmt.

§. 4. Jedes Mitglied des Staatsministeriums ist für seine Handlungen und Unterlassungen in Staatsangelegenheiten verantwortlich und darüber dem Landtage Auskunft schuldig.

§. 5. Der Großherzog ernennt und entläßt die Mitglieder des Staatsministeriums lediglich nach eigener Entschließung, wobei es der oben gedachten Gegenzeichnung nicht bedarf.

Art. 13.

Der Erbgroßherzog nimmt nach vollendetem 18. Jahre an den Berathungen des Staatsministeriums Theil.

Art. 14.

§. 1. Der Sitz der Staatsregierung bleibt innerhalb des Staatsgebiets.

§. 2. Der Großherzog kann seinen wesentlichen Aufenthalt nicht außerhalb Landes nehmen.

Art. 15.

§. 1. Der Großherzog kann nicht zugleich Oberhaupt eines außerdeutschen Staates sein, noch in Dienstespflichten irgend eines anderen Staates stehen.

§. 2. Die Regierung des Großherzogthums kann ohne Zustimmung des Landtages nicht mit der Regierung eines anderen deutschen Staates in einer Person vereinigt werden.

Art. 16.

§. 1. Ist der Großherzog an der Ausübung der Regierung verhindert, so führt während dieser Verhinderung der von ihm zu ernennende Stellvertreter die Regierung nach den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes und den damit übereinstimmenden Vorschriften, die der Großherzog ihm aus eigener freier Entschließung ertheilen möchte.

Es können jedoch dem Stellvertreter keine ausgedehntere Rechte übertragen werden, als nach den Bestimmungen dieses Staatsgrundgesetzes einem Regenten zustehen (Art. 25.).

§. 2. Auch der Stellvertreter darf seinen wesentlichen Aufenthalt nicht außerhalb Landes nehmen.

Art. 17.

§. 1. Die Landesregierung ist erblich im Mannesstamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge.

§. 2. Die weibliche Erbfolge bleibt auch nach Abgang des Mannesstammes ausgeschlossen.

Art. 18.

Würden dereinst Besorgnisse wegen der Regierungserledigung bei der Ermangelung eines grundgesetzlich zur Nachfolge berechtigten Prinzen entstehen, so soll zeitig vom Großherzoge und dem Landtage durch eine weitere grundgesetzliche Bestimmung für die Regierungsnachfolge Vorsorge getroffen werden.

Art. 19.

Der Großherzog ist volljährig, sobald er sein achtzehntes Jahr vollendet hat.

Art. 20.

Eine Regentschaft tritt ein, wenn der Großherzog minderjährig oder sonst an der eigenen Ausübung der Regierung dauernd verhindert ist.

Art. 21.

Der Großherzog ist befugt, mit Zustimmung des Landtags, im Voraus für den Fall eine Regentschaft anzuordnen, daß sein Nachfolger zur Zeit des Anfalls der Regierung an deren eigener Uebernahme durch Minderjährigkeit oder sonst verhindert sein würde.

Art. 22.

§. 1. In Ermangelung solcher Anordnung oder falls der Großherzog selbst an der Ausübung der Regierung verhindert sein sollte, gebührt die Regentschaft dem in der Erbfolge zunächst stehenden volljährigen und regierungsfähigen Prinzen.

§. 2. Fehlt es an einem solchen, so kommt die Regentschaft der Gemahlin des Großherzogs, hiernächst dessen Mutter und endlich der Großmutter von väterlicher Seite desselben zu, falls und so lange die Letzteren nicht wieder vermählt sind.

Art. 23.

§. 1. Im Fall der Minderjährigkeit des Großherzogs tritt die gesetzliche Regentschaft (Art. 22.) von selbst ein; in den anderen Fällen der Art. 20. und 22. aber hat das Staatsministerium, nach eigenem Beschlusse oder auf Antrag des versammelten Landtages oder des ständigen Landtags-Ausschusses, eine Zusammenkunft der volljährigen Prinzen des Großherzoglichen Hauses, mit Ausschluß des zunächst zur Regentschaft berufenen, zu veranlassen, welche über das Erforderniß einer Regentschaft nach vorgängiger Begutachtung des Staatsministeriums beschließen.

§. 2. Dem versammelten oder außerordentlich zu berufenden Landtage ist dieser Beschluß sofort zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 24.

Erfolgt ein solcher Beschluß nicht binnen drei Monaten nach der an die volljährigen Prinzen (Art. 23.) ergangenen Einladung, so hat das Staatsministerium selbst über das Erforderniß einer Regentschaft Beschluß zu fassen und zur Genehmigung an den Landtag zu bringen.

Art. 25.

§. 1. Der Regent übt die Staatsgewalt, wie sie dem Großherzoge selbst zusteht, in dessen Namen verfassungsmäßig aus. Eine Veränderung der Verfassung darf jedoch von ihm nur beantragt werden, wenn er dazu vorher die Zustimmung der volljährigen Prinzen des Großherzoglichen Hauses (Art. 23.) erlangt hat.

§. 2. Die Bestimmungen der Art. 14. und 15. leiden auch auf den Regenten Anwendung.

Art. 26.

Die wegen Minderjährigkeit des Großherzogs eingetretene Regentschaft hört auf, sobald derselbe die Volljährigkeit erreicht hat. In den andern Fällen der Regentschaft ist auf dem in den Art. 23. und 24. vorgesehenen Wege über deren Beendigung zu bestimmen.

Art. 27.

Der Regent, mit Ausnahme der Mutter und Großmutter, kann die Vormundschaft über den minderjährigen Großherzog nicht führen.

Art. 28.

§. 1. Die Erziehung des minderjährigen Großherzogs gebührt, wenn darüber vom letztregierenden Großherzoge keine Anordnungen getroffen worden, zunächst der leiblichen Mutter und nach dieser der Großmutter von väterlicher Seite, falls und so lange sie nicht anderweit vermählt sind.

§. 2. In Ermangelung derselben ist die mit der Leitung der Erziehung zu beauftragende Person auf dem in den Art. 23. und 24. vorgesehenen Wege zu ernennen.

§. 3. In allen Fällen bedarf es bei Annahme der übrigen zur Erziehung und zum Unterricht erforderlichen Personen der Zustimmung des Staatsministeriums.

Art. 29.

§. 1. Im Uebrigen werden die Verhältnisse des Großherzoglichen Hauses vom Großherzog hausgesetzlich bestimmt.

§. 2. Das Hausgesetz ist dem Landtage zur Kenntnißnahme und soweit nöthig zur Zustimmung vorzulegen.

II. Abschnitt.

Von den staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten im Allgemeinen.

Art. 30.

Das Recht eines Oldenburgischen Staatsbürgers (Staatsangehörigkeit) und das damit verbundene Ortsbürgerrecht (Gemeindeangehörigkeit) wird erworben und verloren nach den näheren Bestimmungen der Gesetze.

Art. 31.

§. 1. Vor dem Gesetze sind Alle gleich. Geburts- und Standesvorrechte finden nicht Statt.

§. 2. Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigte, unter Erfüllung der von dem Gesetze festgestellten Bedingungen, gleich zugänglich.

§. 3. Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; die gesetzlich bestehenden Befreiungsgründe sind möglichst einzuschränken.

Die Gesetzgebung wird die Wehrpflicht auf Grund der vorstehenden Bestimmungen regeln. Bis dahin bleiben die bisherigen Gesetze in Kraft.

Art. 32.

Jeder Staatsbürger hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Art. 33.

§. 1. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen, so wie der staats- und gemeindebürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt.

§. 2. In den staats- und gemeinde-bürgerlichen Pflichten begründet dasselbe keinen Unterschied und darf es solchen Pflichten keinen Abbruch thun.

§. 3. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

Für jede staatsgesetzlich zulässige Ehe hat das Gesetz eine gültige Form der bürgerlichen Eingehung (Civilehe) zu gewähren.

Art. 34.

§. 1. Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre der eigenen freien Ueberzeugung eines Jeden überlassen.

§. 2. In welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, haben lediglich diejenigen zu bestimmen, denen nach bürgerlichen Gesetzen die Erziehungsrechte zustehen.

Letzteres gilt insbesondere auch von der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen.

§. 3. Die näheren Bestimmungen darüber, wie es mit der religiösen Erziehung der Kinder nach dem Tode der Eltern zu halten ist, bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.

Art. 35.

Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

Vorschriften über Beobachtung kirchlicher Ruhetage bleiben der Gesetzgebung überlassen.

Art. 36.

Jeder Staatsbürger ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion und deren Gebräuche.

Gesetzübertretungen, welche bei Uebung der Religion und ihrer Gebräuche begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

Art. 37.

§. 1. Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe." Zusätze zu dieser Formel so wie besondere Förmlichkeiten sind zulässig nach Maßgabe der Gesetze.

§. 2. Anstatt des Eides leistet derjenige, dem sein religiöses Bekenntniß einen Eid verbietet, ein Gelöbniß in der Form, welche nach seinem religiösen Bekenntniß an die Stelle des Eides tritt.

Art. 38.

§. 1. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Niemand kann anders als nach dem Gesetze verurtheilt, keiner ohne Urtheil bestraft werden.

§. 2. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie Statt finden.

§. 3. Die Verordnungen über die Zwangsarbeitsanstalten für das Herzogthum Oldenburg vom 29. Mai 1821 und für das Fürstenthum Birkenfeld vom 30. Mai 1844 bleiben bis weiter in Kraft; doch sollen einem der nächsten ordentlichen Landtage Entwürfe zu neuen Gesetzen darüber vorgelegt werden.

Art. 39.

§. 1. Die Verhaftung oder Verfolgung einer Person wegen Verdachts eines Verbrechens oder Vergehens soll nur in den gesetzlichen Fällen und Formen stattfinden. Solche Verhaftungen und Verfolgungen sollen, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft einer richterlichen, mit Gründen versehenen Verfügung. Diese Verfügung muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb

der nächsten 24 Stunden dem Verhafteten zugestellt werden, auch ist der Verhaftete innerhalb 36 Stunden von einem Gerichtsbeamten zu verhören.

§. 2. Geschah die Verhaftung nicht von der zum weitern Verfahren zuständigen Gerichtsbehörde, so ist der Verhaftete ohne Verzug an diese abzuliefern.

§. 3. Eine polizeistrafgerichtliche Untersuchungshaft bedarf, wenn sie länger als 48 Stunden dauern soll, der Genehmigung des vorgesetzten Gerichts.

§. 4. Die untere Polizeibehörde muß Jeden, den sie im Interesse der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit in Verwahrung genommen hat, entweder innerhalb 3mal 24 Stunden frei lassen, oder falls derselbe nicht zu Protokoll hierauf verzichtet, von der vorgesetzten Polizeibehörde die Genehmigung der Fortdauer der Verwahrung einholen. Die nähere Regelung des Verfahrens bleibt der Gesetzgebung überlassen.

§. 5. Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gerichte zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht das Gesetz Ausnahmen begründet.

§. 6. Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

§. 7. Die Verwahrungsorte oder Gefängnisse dürfen die Freiheit nicht mehr beschränken, und es darf dem Verhafteten kein größeres Uebel zugefügt werden, als die gesetzlichen Zwecke der Haft und der Strafe unumgänglich nothwendig machen.

§. 8. Die für das Heer= und Seewesen erforderlichen Modificationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten. Bis zu deren Erlassung bleiben die bestehenden betreffenden Gesetze in Kraft.

Art. 40.

§. 1. Die Wohnung ist unverletzlich.

§. 2. Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1. in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden den Betheiligten zugestellt werden soll;
2. im Falle der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten;
3. in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl allgemeine Haussuchungen gestattet. Die deshalb bestehenden Gesetze sollen einer Revision unterworfen werden.

§. 3. Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

§. 4. Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

Art. 41.

§. 1. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

§. 2. Bei allgemeinen Haussuchungen soll bis zur Erlassung des im Art. 40. §. 2. unter 3. erwähnten Gesetzes eine Beschlagnahme von Briefen und Papieren nur in Kraft eines richterlichen Befehls und unter Beobachtung der für denselben geltenden Vorschriften Statt finden.

Art. 42.

Das Briefgeheimniß ist gewährleistet. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Art. 43.

§. 1. Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht oder Standrecht sie vorschreibt oder das Seerecht im Falle von Meutereien sie zuläßt, die Strafen der körperlichen Züchtigung, des Lattengefängnisses, der Abbitte und des Widerrufs, der Zwang zur Ehrenerklärung, so wie die öffentliche Ausstellung sind abgeschafft.

§. 2. An die Stelle der aufgehobenen Todesstrafe tritt bis zur Erlassung anderer strafgesetzlichen Bestimmungen die gesetzlich nächst mildere Strafe.

§. 3. Der bürgerliche Tod soll als Strafe oder Folge einer Strafe nicht Statt finden. Wo derselbe bereits ausgesprochen ist, sollen die Wirkungen aufhören, in so weit erworbene Privatrechte dadurch nicht verletzt werden.

Art. 44.

Die Strafe der gerichtlichen Landesverweisung findet gegen Angehörige des Großherzogthums nicht Statt.

Art. 45.

Die Einziehung (Confiscation) des gesammten Vermögens oder eines Verhältnißtheiles desselben bleibt unstatthaft.

Art. 46.

§. 1. Jeder hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen wider den Mißbrauch dieses Rechts.

§. 2. Die Presse darf nicht unter Censur gestellt, andere Beschränkungen derselben durch vorbeugende Maßregeln dürfen nur durch ein Gesetz eingeführt werden.

Art. 47.

§. 1. Jeder hat für sich und im Vereine mit Mehreren das Recht zu Anträgen, Vorstellungen und Beschwerden,

sowohl bei den zuständigen Behörden als bei dem Landtage.

§. 2. Die Ausübung desselben Rechts durch ihre Vorsteher steht jeder Gemeinde und jeder sonstigen vom Staate anerkannten Genossenschaft zu.

§. 3. Bei abschlägigen Verfügungen der Verwaltungsbehörden sollen die Entscheidungsgründe angeführt werden.

§. 4. Die von den Unterbehörden zum Zweck der Entscheidung eingezogenen Berichte sollen demjenigen, welcher gegen die abgegebene Entscheidung Beschwerde erhoben hat, auf Verlangen mitgetheilt werden.

Art. 48.

Jedem, der sich durch eine Verwaltungsmaßregel in seinen Privatrechten gekränkt glaubt, steht der Rechtsweg offen, ohne daß es einer besonderen Erlaubniß bedarf, vorbehältlich der Bestimmung des Art. 97.

Art. 49.

Moratorien dürfen nur von den Gerichten nach Maßgabe der Gesetze ertheilt werden.

Art. 50.

§. 1. Die Staatsbürger haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

§. 2. Volksversammlungen können bei dringender Gefahr für öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

Art. 51.

§. 1. Die Staatsbürger haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

§. 2. Die Regierung ist jedoch befugt, die Vereinsstatuten einzuziehen und diejenigen Vereine aufzulösen, welche staatsgefährliche Zwecke verfolgen, vorbehältlich näherer Regelung dieser Befugniß durch die Gesetzgebung.

Art. 52.

Die in den Art. 47., 50. und 51. enthaltenen Bestimmungen finden auf das Militär Anwendung, in so weit Disciplinarvorschriften nicht entgegen stehen.

Art. 53.

§. 1. Zur Aufrechterhaltung der inneren Ruhe und Sicherheit, so wie zur Vollziehung der von den bürgerlichen Behörden ergangenen Verfügungen kann die Militärgewalt nur auf ausdrücklichen Antrag der zuständigen, dafür verantwortlichen, bürgerlichen Behörde einschreiten, und nicht weiter als diese es verlangt.

§. 2. Vor wirklichem Gebrauch der Waffengewalt muß, so lange kein Fall gerechter Nothwehr eingetreten ist, der versammelten Menge die bevorstehende Anwendung bestimmt und vernehmlich und so zeitig bekannt gemacht werden, daß die versammelte Menge so wie jeder Einzelne in derselben sich fortbegeben kann.

Art. 54.

§. 1. Im Falle eines Aufstandes kann die Staatsregierung, wenn die übrigen gesetzlichen Mittel zur Unterdrückung desselben nicht ausreichen, die gesetzliche Ordnung und die gefährdete Freiheit der Person und des Eigenthums durch außerordentliche Mittel herstellen und schützen. Sie darf zu dem Ende in den bedrohten Orten oder Bezirken die Ausübung der in den Art. 39., 40., 41., 42., 46., 50. und 53. gesicherten Rechte einstweilen hemmen und selbst das Standrecht anordnen, muß aber zuvor daselbst verkünden, daß und in welchem Umfange es geschehe.

Diese Maßregeln bedürfen indeß der Zustimmung des Landtages, wenn er versammelt ist, sonst aber der nachzuholenden Rechtfertigung vor demselben.

§. 2. In Fällen äußerster Noth und dringendster Eile, wo die höhere Verfügung nicht abgewartet werden kann, darf die oberste Behörde der Provinz unter eigener Verant-

wortlichkeit die gedachten Maßregeln treffen, die Verkündung des Standrechts ausgenommen.

§. 3. Die Formen und Bedingungen für solche außerordentliche Maßregeln demnächst anders oder näher festzustellen, bleibt einem Aufruhrgesetze vorbehalten.

Art. 55.

§. 1. Die Auswanderungsfreiheit kann von Staatswegen nur gesetzlich und nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden.

§. 2. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Art. 56.

§. 1. Die Freiheit des Gewerbes und sonstigen Nahrungsbetriebs darf nur gesetzlich, und nur in so weit beschränkt werden, als es vom Gemeinwohl gefordert wird.

§. 2. Beschränkungen der Gewerbe und gewerblichen Anlagen von Seiten des Staats auf Grund eines beanspruchten Regals finden nicht Statt.

§. 3. Die jetzt gesetzlich bestehenden Beschränkungen bleiben bis zu ihrer Aufhebung in Kraft.

Art. 57.

Die Postanstalten sollen nicht den Zweck haben, eine Quelle der Staatseinkünfte zu sein.

Art. 58.

§. 1. Handels- und Gewerbsprivilegien können nur in einzelnen Fällen, nur auf dem Wege des Gesetzes und nur unter Festsetzung ihres Umfanges und auf eine bestimmte Zeit ertheilt werden.

§. 2. Erfindungs- und Einführungs-Patente auf höchstens zehn Jahre bedürfen jedoch der Zustimmung des Landtags nicht.

Art. 59.

§. 1. Ein Mühlenregal des Staates findet nicht Statt.

§. 2. Alle Zwangs- und Bannrechte der Mühlen, auch jedes einer Mühle anklebende Recht zum Widerspruche gegen Anlegung neuer, so wie gegen Erweiterung alter Mühlen und gegen das Halten von Handmühlen und Quirren bleiben aufgehoben. Die Berechtigten haben nur in so weit einen Entschädigungsanspruch gegen den Staat, beziehungsweise die Pflichtigen, als ihr Recht auf besonderen Verträgen mit dem Staate oder den Pflichtigen beruht.

Art. 60.

§. 1. Das Eigenthum ist unverletzlich.

§. 2. Es darf nur aus Rücksichten des gemeinen Besten auf Grund eines Gesetzes und nach vorgängiger gerechter Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.

§. 3. An dem bestehenden Deich- und Sielrechte soll dieser Artikel nichts ändern.

Art. 61.

Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und auf den Todesfall ganz oder theilweise veräußern, in so weit nicht die künftige Gesetzgebung aus Rücksichten des allgemeinen Wohles und staatswirthschaftlichen Gründen in einzelnen Landestheilen des Herzogthums Oldenburg und im Fürstenthum Lübek Beschränkungen bestimmen wird. Die Durchführung dieses Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums, soll baldigst durch die Gesetzgebung vermittelt werden, bis dahin bleiben die bestehenden Gesetze und Vorschriften in Kraft. Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung, aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.

Art. 62.

§. 1. Die Patriominalgerichtsbarkeit, die Gerichtsbarkeit der Städte, die Markengerichtsbarkeit, die grundherrliche Polizei, so wie alle andere einem Grundstücke oder einer

Person zuständige Hoheitsrechte und die aus diesen Rechten herstammenden Befugnisse, Exemtionen und Abgaben jeder Art sollen ohne Entschädigung aufgehoben und nicht wieder eingeführt werden.

§. 2. Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

Art. 63.

§. 1. Jeder guts= und schutzherrliche so wie jeder Hörigkeits= und Unterthänigkeits=Verband hört für immer auf und kann nicht wieder eingeführt werden. Die von diesem Verbande befreiten Stellen und Grundstücke gehen in das freie Eigenthum desjenigen über, welchem zur Zeit der Verkündung dieses Staatsgrundgesetzes das vererbliche Colonatrecht zusteht. Die Vorrechte, welche einem Gläubiger des Pflichtigen zur Zeit der Aufhebung des gutsherrlichen Verbandes aus dem Grunde der vom Gutsherrn ertheilten Bewilligung (Consenses) zustanden, bleiben demselben auch ferner ungeschmälert. Im Uebrigen sollen die Rechtsverhältnisse jener Stellen und Grundstücke gesetzlich näher festgestellt werden.

§. 2. Ohne Entschädigung sind aufgehoben und können nicht wieder eingeführt werden:

a. der Gesindezwangsdienst, Freikauf und Sterbefall und alle etwa sonst noch bestehende aus dem guts= und schutzherrlichen Verbande entspringende persönliche Abgaben und Leistungen;
b. das Heimfallsrecht des Gutsherrn;
c. der Neubruch und Blutzehnten;
d. das Recht am Holze auf fremdem oder pflichtigem Boden, dieses Recht stamme aus einem Hoheits= oder gutsherrlichen Rechte;
e. alle Staatsfrohnen, Landfolgedienste oder dem Staate als solchem zu leistende Hofdienste und derartige Belästigungen, mit Ausnahme der Gemeinde=Dienste und

Lasten und der Nothleistungen durch Krieg, Brand, Ueberschwemmung und dergleichen veranlaßt. In Beziehung auf die bisher geforderten Dienste und Leistungen zu Staatswegen wird ein Gesetz Bestimmungen darüber treffen, welche Wege Staatswege sind. Zur Unterhaltung und Erbauung von Kunststraßen und ihren Zubehörungen sollen diese Dienste und Leistungen überall nicht gefordert werden.

Wo seit dem 2. August 1830 an die Stelle der unter 2a. bis d. erwähnten Befugnisse, Abgaben und Leistungen andere getreten sind, fallen auch diese ohne Entschädigung weg. Sind dieselben zugleich mit anderen Berechtigungen abgelös't und dafür im Ganzen Abgaben, Leistungen oder Capitalzahlungen angenommen, so sollen diese auf Verlangen der Pflichtigen nach bestimmten im Entschädigungsgesetze zu stellenden Ansätzen verhältnißmäßig vermindert, beziehungsweise in dem zu drei Procent zu kapitalisirenden Betrage gekürzt, bis solches geschehen aber fortgezahlt werden. Auf Verlangen des Zahlenden ist ein Versprechen der Rückzahlung des nach dem Entschädigungsgesetz zuviel Gezahlten zu leisten. Wo bereits Zahlung geschehen ist, soll mit Ausnahme der Entschädigung für Aufhebung des Rechts am Holze unter d., nach dem angegebenen Verhältnisse das Gezahlte vom Staate erstattet werden.

Mit Aufhebung der unter Ziffer 1. und 2. genannten Rechte fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 3. Alle übrige unter Ziffer 2. nicht erwähnte, aus einem bis hiezu noch bestandenen guts- und schutzherrlichen Verbande fließende, auf dem Grundeigenthum ruhende Dienste, Grundzinsen und Reallasten, so wie die Zehnten jeden Ursprungs, sind aufgehoben unter Vorbehalt der Entschädigung und unter den folgenden, so wie den sonstigen näheren Bestimmungen, welche ein dem nächsten ordentlichen Landtage vorzulegendes Gesetz treffen wird:

a. der guts- und schutzherrliche Verband wird als bis hiezu bestehend angesehen nur bei den Hofhörigen und in den Fällen, wo das Heimfallsrecht bis hiezu noch besteht;
b. die Verpflichtung zur Entschädigung haftet als Reallast auf den bisher pflichtigen Grundstücken;
c. die Entschädigung soll zu Capital angesetzt werden, und dieses auf keinen Fall den sechzehnfachen Betrag des Geldwerthes des jährlichen Reinertrages übersteigen.

Eine etwaige Verwandlung des Capitals in Rente bleibt der Vereinbarung überlassen;
d. der jährliche Reinertrag wird nach den näheren Bestimmungen des zu erlassenden Gesetzes, der Geldwerth desselben nach dem Durchschnitt der letzten dreißig Jahre ermittelt;
e. das festzustellende Entschädigungscapital wird vom Tage der Verkündung des Staatsgrundgesetzes an mit vier Procent verzinset.

Die bereits durch freie Vereinbarung, durch Vermittelung oder Entscheidung der Commission zur Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse oder durch gerichtliche Entscheidungen rechtsgültig erfolgten Umwandlungen und Ablösungen der hier unter Ziffer 3. erwähnten Befugnisse, Abgaben und Leistungen bleiben in Kraft. Jedoch sollen in den Fällen, wo der Staat die Gutsherrschaft war, die seit dem 2. August 1830 zu Stande gekommenen Ablösungen zu immerwährender Rente, zu Amortisationsrente, oder zu Capital, auch wenn die Zahlung vollständig geleistet ist, auf Antrag der Pflichtigen revidirt und die — bis dahin aber fortzuzahlenden — Geldäquivalente nach den Grundsätzen des zu erlassenden Entschädigungsgesetzes, jedoch — capitalisirt — zum fünf und zwanzigfachen Betrage des Geldwerthes des jährlichen Reinertrages ermäßigt, beziehungsweise gekürzt oder zurückerstattet werden.

§. 4. Auch alle andere unzweifelhaft auf Grund und

Boden (auch Häusern) haftende Abgaben und Leistungen, insbesondere auch Erbpachten, Grundheuer, Mühlendienste, Leistungen für Mühlen, so wie die von den Bestimmungen unter den Ziffern 2. und 3. nicht betroffenen, aus gutsherrlichen Verhältnissen herrührenden Abgaben, Dienste und Leistungen, nicht weniger die für frühere gutsherrliche Berechtigungen durch Vertrag oder Entscheidung bereits festgesetzten oder noch festzusetzenden Renten jeder Art, welche nicht unter die Ziffer 2. und 3. fallen, sind ablösbar, ohne Rücksicht auf die Person und das Verhältniß des Berechtigten und des Verpflichteten, in so fern die Gesetzgebung nicht die unentgeltliche Aufhebung des einen oder anderen begründet findet. Die näheren Bestimmungen hierüber und über die Art der Ablösung bleiben gleichfalls dem zu erlassenden Gesetze vorbehalten; doch soll auch bei diesen Ablösungen das Princip der Billigkeit den Verpflichteten gegenüber festgehalten werden. Bei Diensten, welche erweislich aus einem gutsherrlichen Verhältnisse herrühren, soll die Entschädigung den sechszehnfachen Betrag des jährlichen Reinertrags nicht übersteigen.

§. 5. Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§. 6. Auf die an den Staat zu zahlenden s. g. Ordinärgefälle und sonstigen an den Staat als solchen zu zahlenden ständigen Gefälle, auf die Gemeinde- und Genossenschafts-Abgaben und auf eigentliche Servituten findet dieser Artikel keine Anwendung.

Art. 64.

§. 1. Das Jagd- und Fischereiregal, so wie die Jagdhoheit und sämmtliche bisherige Jagdgesetze sind aufgehoben.

§. 2. Jagd- und Fischereigerechtigkeiten auf fremdem Grund und Boden und in fremden Gewässern, so wie die Jagddienste, die Jagdfrohnen und andere Leistungen für Jagdzwecke, und Fischereifrohnen sind ohne Entschädigung aufgehoben.

§. 3. Jedem steht das Jagdrecht auf eigenem Grund

und Boden und das Fischereirecht in eigenen Gewässern zu. Der Gesetzgebung bleibt vorbehalten, die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen.

§. 4. Die Jagdgerechtigkeit auf fremden Grund und Boden und das Fischereirecht in fremden Gewässern darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

Art. 65.

§. 1. Das bestehende Steuer- und Abgabenwesen soll untersucht und gesetzlich neu geordnet werden.

§. 2. Alles steuerbare Vermögen und Einkommen ist der Besteuerung zu Zwecken des Staats und der Gemeinde unterworfen. Ausgenommen sind:

1) die Großherzoglichen Schlösser mit ihren Nebengebäuden und Gärten;
2) die dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude und die Begräbnißstätten.

Andere nothwendige Ausnahmen bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.

§. 3. Alle Freiheiten und Begünstigungen im Beitrage zu den Staats- und Gemeinde-Lasten sind hinsichtlich der Staatslasten mit dem 1. April 1849, hinsichtlich der Gemeindelasten mit dem 1. Mai 1849 aufgehoben. Nur ausnahmsweise und nur für solche, für welche dem Staate, beziehungsweise der Gemeinde, erweislich etwas gezahlt ist, oder noch etwas gezahlt oder geleistet wird, soll, nach einem zu erlassenden Gesetze, Entschädigung geleistet werden.

§. 4. Fortan können derartige Freiheiten weder verliehen noch irgendwie erworben werden.

§. 5. In den an den Staat zu zahlenden Steuern, werden vom 1. April 1849 an die bisherigen Freien nach dem Fuße der additionellen Contribution den Pflichtigen gleich gesetzt. Im Fürstenthum Lübek und im Amte Varel soll nach dort passendem Fuße die Steuergleichheit eintreten.

§. 6. Alle Communallasten werden vom 1. Mai 1849

an in Deichbänden, Vogteien, Sielachten, Kirchspielen, Schulachten und sonstigen Gemeinden, denen sie zu leisten sind, nachbargleich vertheilt. Die Vertheilung der ordinären Unterhaltung der Pfanddeiche und der Wasserzüge, ingleichen der Unterhaltung der öffentlichen Wege, bleibt indeß bis zu anderweitiger Ordnung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung unverändert.

III. Abschnitt.

Von den politischen Gemeinden.

Art. 66.

§. 1. Die politische Gemeinde, als solche, bildet eine Unterabtheilung des Staats und dient insofern seinen Zwecken.

§. 2. Die Verfassung dieser Gemeinden soll unter Anwendung der in den Art. 67—71 ausgesprochenen Grundsätze gesetzlich neu geordnet werden. Bis dahin bleiben die bestehenden Einrichtungen in Kraft.

Art. 67.

Alle Gemeinden in Stadt und Land sollen eine möglichst gleiche Verfassung erhalten.

Art. 68.

Jede Gemeinde soll in ihren Angelegenheiten das Recht der freien Selbstverwaltung haben und darf in dieser Beziehung nur durch das Gesetz und auch durch dieses nicht weiter beschränkt werden, als der Staatszweck es nothwendig erfordert.

Art. 69.

§. 1. Den Gemeinden soll die freie Wahl ihrer Vertreter und Beamten gewährt werden.

§. 2. Sofern die Gemeindebeamten Functionen erhalten, die über die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten hinausgehen, soll zu ihrer Ernennung auch die Staatsregierung eintreten.

Art. 70.

§. 1. Für die Verhandlungen aller Gemeinden soll der Grundsatz der Oeffentlichkeit gelten.

§. 2. Die Versammlungen, sowohl der ganzen Gemeinde als ihrer Vertreter, innerhalb ihrer Zuständigkeit, sollen keiner Erlaubniß der Staatsbehörden bedürfen.

Art. 71.

Keine Gemeinde soll mit Leistungen oder Ausgaben beschwert werden, zu denen sie nicht ihre Zustimmung gegeben hat, oder durch das Gesetz verpflichtet ist.

Art. 72.

§. 1. Zwischen allen Gemeinden soll Freizügigkeit bestehen nach näherer gesetzlicher Regelung.

§. 2. Das Gesetz wird die Bestimmungen festsetzen über die Erwerbung des Gemeindebürgerrechts, über die spezielle Gewerbeberechtigung und über die Unterstützungspflicht der Gemeinden gegen Einzelne. Bis dahin wird jeder Oldenburgische Staatsbürger durch den Umzug in eine Gemeinde, beziehungsweise durch das Wohnen in derselben, Mitglied des politischen Gemeindeverbandes, wenn nachgewiesen wird, daß er in den letzten drei Jahren weder wegen eines entehrenden Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, noch Unterstützung aus Armenmitteln erhalten hat.

§. 3. Für das Fürstenthum Birkenfeld bleiben die dort bestehenden Bestimmungen über den Umzug provisorisch in Kraft.

§. 4. Für das Fürstenthum Lübek treten bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung die bei Publication des Staatsgrundgesetzes daselbst gültig gewesenen Bestimmungen über den Umzug und den Erwerb der Gemeindeangehörigkeit, vorläufig wieder in Kraft.

Art. 73.

Die Gemeinden eines bestimmten Bezirks sollen zu einem größeren Verbande zusammentreten, dessen Verfassung möglichst nach denselben Grundsätzen und Grundlagen wie die Verfassung jener geordnet wird.

IV. Abschnitt.

Von den Religionsgesellschaften.

Art. 74.

Die christliche Religion soll bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, zum Grunde gelegt werden, unbeschadet der in den Art. 35. und 36. gewährleisteten Religionsfreiheit. Es besteht indeß keine Staatskirche.

Art. 75.

Die für Vereine und Versammlungen überhaupt geltenden Bestimmungen finden auf Religionsgesellschaften, welche Corporationsrechte haben, keine Anwendung.

Art. 76.

Neue Religions-Gesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

Art. 77.

Denjenigen Religionsgesellschaften, welche bereits Korporationsrechte haben (Religionsgenossenschaften), werden dieselben gewährleistet, andere können diese Rechte nur durch ein Gesetz erhalten.

Art. 78.

§. 1. Jede Religionsgenossenschaft ordnet und vewaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, unbeschadet der Rechte des Staats.

§. 2. Der evangelischen Kirche im Großherzogthum wird Presbyterial- und Synodalverfassung gewährleistet, vorbehältlich der kirchenregimentlichen Befugnisse, welche zur Erhaltung der Verbindung der Kirche mit dem Staate und zur Förderung ihrer Zwecke dem Großherzoge nach der Verfassung der Kirche zustehen werden. Die jetzt bestehende Verfassung der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg ist denjenigen Aenderungen unterworfen, welche zur Erhaltung des Bestandes der Kirche oder der staatlichen Ordnung erforderlich sind. Bis dahin, daß die hiernach nothwendigen Aenderungen der Verfassung der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg, beziehungsweise die erforderlichen Einrichtungen für die evangelische Kirche in den Fürstenthümern Lübek und Birkenfeld, durch den Großherzog unter Zuziehung der kirchlichen Organe getroffen sein werden, bleiben die jetzt bestehende Verfassung der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg vom 3./15. August 1849, beziehungsweise die in den Fürstenthümern Lübek und Birkenfeld bestehenden organischen Einrichtungen der evangelischen Kirche in Kraft.

§. 3. Das in Angelegenheiten der katholischen Kirche geübte Landesherrliche Placet und Visum bleibt aufgehoben.

§. 4. Es steht den verschiedenen Religionsgenossenschaften frei, sich mit anderen zu größeren Gemeinschaften zu vereinigen und darf der Verkehr mit den kirchlichen Obern in keiner Weise gehemmt werden.

Art. 79.

Die den Religionsgenossenschaften zustehende Wahl, Ernennung oder Einsetzung ihrer Beamten und Diener erfordert von Seiten der Staatsgewalt nur die Gutheißung nach Maßgabe der Gesetze oder Verträge.

Art. 80.

Die Kirchengemeinden und Religionsgenossenschaften werden in dem Besitz ihres Kirchenvermögens, so wie bei der stiftungsmäßigen Verwendung desselben geschützt, und gelten

zu dessen Erhaltung nur dieselben Bestimmungen, welche für die weltlichen Gemeinden maßgebend sind.

Art. 81.

Jeder Religionsgenossenschaft bleibt überlassen, die Aufbringung der Abgaben und Leistungen zu ihren Zwecken selbst zu ordnen.

Diese Abgaben und Leistungen sollen von den Staatsbehörden den Abgaben und Leistungen der weltlichen Gemeinden gleich behandelt werden und gleiche Vorzüge wie diese haben, wenn die Grundsätze, wonach jene Abgaben und Leistungen aufgebracht und vertheilt werden sollen, von der Staatsgewalt genehmigt sind.

V. Abschnitt.

Von den Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

Art. 82.

§. 1. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats.

§. 2. Die nothwendige Verbindung zwischen Kirche und Schule wird, unter Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse, durch das Gesetz geregelt. In die oberen und unteren Schulbehörden sollen auch Geistliche und Schulmänner berufen werden.

§. 3. Die oberen Schulbehörden des Herzogthums Oldenburg sollen für die evangelischen so wie für die katholischen Lehranstalten gesondert bestehen und so eingerichtet werden, daß der betheiligten Kirche die zur religiös-konfessionellen Bildung der Jugend erforderliche Einwirkung gesichert sei.

Art. 83.

§. 1. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

§. 2. Alle öffentliche Unterrichtsanstalten sollen stets mit angemessenen Lehrkräften und Lehrmitteln versehen sein.

Art. 84.

§. 1. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 2. Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

Art. 85.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener; sie haben ein Recht auf angemessenes Diensteinkommen so wie auf angemessene Pension.

Art. 86.

§. 1. Die Volksschulen sind Gemeindeanstalten. Die Ausgaben für dieselben sind zunächst von der Gemeinde zu bestreiten, ohne daß dadurch die Zahlung eines mäßigen Schulgeldes ausgeschlossen wird.

§. 2. Wird eine Gemeinde durch ihre Schulausgaben über ihre Kräfte beschwert, so soll der erforderliche Zuschuß nach Maaßgabe gesetzlicher Bestimmung aus der Staatscasse erfolgen.

§. 3. Besondere Armenschulen finden nicht Statt.

Art. 87.

Alle Volksschulen sind so einzurichten, daß die Jugend in denselben eine allgemein menschliche und bürgerliche, so wie eine religiös-konfessionelle Bildung erhält.

Art. 88.

§. 1. Der Staat stellt aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§. 2. Inwiefern hiebei eine Betheiligung der Gemeinden stattfinden soll, bestimmt das Gesetz.

Art. 89.

§. 1. Für die Bildung tüchtiger Volksschullehrer ist durch Vervollkommnung der dazu vorhandenen Anstalten zu sorgen. Solche Anstalten sollen so eingerichtet und beaufsichtigt werden, daß dadurch die religiös-konfessionelle Bildung der heranzubildenden Lehrer gesichert ist.

§. 2. Ein Anschluß an andere Deutsche Bildungs-Anstalten derselben Konfession ist gestattet.

Art. 90.

§. 1. Zur Förderung der Errichtung von höheren Bürgerschulen oder der Erweiterung der Volksschulen durch Vermehrung der Unterrichtsgegenstände und Lehrkräfte an geeigneten Orten unter Berücksichtigung der Gewerbe und der Landwirthschaft, sollen den betheiligten Gemeinden angemessene Zuschüsse aus der Staatskasse geleistet werden.

§. 2. Wo eine Gelehrten- oder Navigationsschule besteht, kann die höhere Bürgerschule mit derselben verbunden werden.

Art. 91.

§. 1. Die Gelehrtenschulen, die Kriegs- und Marine- (Navigations-) Schulen sind Staatsanstalten. Ob und in wiefern Realgymnasien dazu erhoben werden, bleibt gesetzlicher Bestimmung überlassen.

§. 2. Kein Staatsangehöriger, welcher seine hinreichende Befähigung darthut, wozu bei den Kriegsschulen auch die vorschriftsmäßige Dienststellung gehören kann, darf von dem Unterrichte an diesen Anstalten ausgeschlossen werden.

VI. Abschnitt.

Von der Rechtspflege.

Art. 92.

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus.

Art. 93.

§. 1. Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft.

§. 2. Die Gerichte sind berechtigt, den Schutz und, zur Ausführung ihrer Verfügungen, den Beistand der bürgerlichen und militärischen Behörden zu verlangen.

Art. 94.

Die Einrichtung, die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte soll nach den in den Art. 95 bis 101 ausgesprochenen Grundsätzen gesetzlich neu geregelt werden. Bis dahin bleiben die bestehenden Gesetze in Kraft.

Art. 95.

§. 1. Es soll keinen priveligirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

§. 2. Eine Ausnahme findet nur in Beziehung auf die Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen, so wie in Beziehung auf Militärdisciplinarvergehen Statt, vorbehältlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

Art. 96.

§. 1. Rechtspflege und Verwaltung sollen von einander unabhängig sein und getrennt werden; jedoch bleibt der Gesetzgebung vorbehalten, zu bestimmen, ob und in welcher Weise diese Trennung auch in erster Instanz hinsichtlich der

Polizeiübertretungen und der sog. Bagatellsachen stattfinden soll.

§. 2. Die Verwaltungsrechtspflege soll aufhören.

Art. 97.

§. 1. Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden wird durch das Gesetz bestimmt.

§. 2. Ueber Kompetenzkonflicte zwischen den Verwaltungs- und den Gerichtsbehörden entscheidet eine durch das Gesetz zu bestimmende Behörde.

Art. 98.

Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

Art. 99.

Es soll auf die Einführung von Schiedsgerichten Bedacht genommen werden.

Art. 100.

Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein. Ausnahmen von der Oeffentlichkeit des Verfahrens bestimmt das Gesetz.

Art. 101.

§. 1. In Strafsachen soll der Anklageprozeß gelten.

§. 2. Schwurgerichte sollen jedenfalls in schweren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen, so wie bei denjenigen Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, urtheilen.

Art. 102.

Jede öffentliche Verwaltung nimmt in allen sie betreffenden privatrechtlichen Streitigkeiten Recht vor den ordentlichen Gerichten.

Art. 103.

Ueber Polizeivergehen und deren Bestrafung soll ein besonderes Gesetz erlassen werden.

VII. Abschnitt.

Von dem Staatsdienste.

Art. 104.

Ordentliche Richterstellen sollen bei ihrer Erledigung sofort wieder definitiv besetzt werden.

Diese Bestimmung tritt jedoch erst mit der nach Art. 92., 94—101., einzuführenden neuen Gerichtsverfassung in Kraft.

Art. 105.

Mit einem richterlichen Amte kann in Zukunft ein einträgliches nicht richterliches Nebenamt nur auf Grund gesetzlicher Bestimmung verbunden werden.

Art. 106.

§. 1. Kein ordentlicher Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

§. 2. Suspension darf nicht ohne richterlichen Beschluß und nicht ohne gleichzeitige Verweisung der Sache an das zuständige Gericht erfolgen. Der Beschluß ist vom höchsten Landesgerichte zu fassen.

Art. 107.

Kein ordentlicher Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimm-

ten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

Art. 108.

Die Art. 104 bis 107. finden auf Verwaltungsbeamte, welche zugleich richterliche Funktionen ausüben, keine Anwendung.

Art. 109.

§. 1. Im Verwaltungswege findet die Entlassung der definitiv angestellten Beamten nur unter Verleihung der gesetzlichen Pension, eine Versetzung derselben nur unter Belassung des ganzen bisherigen Gehalts Statt.

§. 2. Eine Verminderung oder Entziehung jener Pension kann nur in Folge richterlichen Spruchs geschehen.

§. 3. In Betreff des Militärs bleiben der Gesetzgebung besondere Bestimmungen vorbehalten.

Art. 110.

Staatsdienst und Hofcavalierdienst sind in derselben Person nicht zu vereinigen.

Art. 111.

§. 1. Im Uebrigen sollen die Verhältnisse des Staatsdienstes durch besondere Gesetze in volksthümlicher Umgestaltung näher geordnet werden.

§. 2. Vorzüglich ist dabei Bedacht zu nehmen auf:

Verminderung der Behörden, Stellen und Beamten;

Vereinfachung des Dienstes und Abkürzung des Geschäftsganges;

Ueberwachung des Dienstes durch möglichste Oeffentlichkeit der Verhandlungen;

Berufung wechselnder Beamten aus den Volksgenossen für dazu geeignete Stellen.

§. 3. Das Gesetz hat insbesondere auch

wegen Besoldungen, Pensionirungen und Titelverlei-

hungen, desgleichen wegen der Disciplinarverhältnisse der Beamten und wegen der Mittel, wodurch die Staatsregierung über die Fähigkeit und Würdigkeit derselben die nöthige Kenntniß sich verschafft, nähere Bestimmungen zu treffen, und festzusetzen, daß jeder Bericht über die Fähigkeit und Würdigkeit der Beamten auf Antrag der Betheiligten, so weit er sie betrifft, denselben nicht vorenthalten werden dürfe;

diejenigen unteren Staatsämter zu bezeichnen, wozu die Anstellung auf Kündigung erfolgt, welche jedoch möglichst zu beschränken ist;

ein Dienstgericht für Aburtheilung der Fälle einzusetzen, in welchen Beamte sich zur Wahrnehmung ihres Dienstes unfähig oder unwürdig erweisen würden. Dieses Gericht ist auf den Grund der Berufsgleichheit zu bilden; es ist an positive Beweisregeln nicht gebunden.

VIII. Abschnitt.

Von dem Landtage.

1. Organisation der Versammlung.

Art. 112.

§. 1. Für das Großherzogthum besteht ein in **einer** Kammer vereinigter Landtag.

§. 2. Außerdem soll in jedem der beiden Fürstenthümer, Lübek und Birkenfeld, ein Provinzialrath nach den in der Anlage IV. enthaltenen Grundzügen eingerichtet werden. Die näheren Bestimmungen über den Wirkungskreis der Provinzialräthe, so wie über die Wahl und Geschäftsführung derselben wird ein, dem im Jahr 1852 zu berufenden Landtage vorzulegendes Gesetz enthalten.

Art. 113.

§. 1. Der Landtag besteht aus Abgeordneten, welche durch Wahl ihrer Mitbürger berufen werden.

§. 2. Die Wahl der Abgeordneten geschieht durch die im Wahlgesetze bezeichneten Personen.

§. 3. Die Bevölkerung eines jeden Wahlkreises ist maßgebend für die Anzahl der zu wählenden Abgeordneten. Diese Bestimmung gilt jedoch vorläufig nur für das zunächst zu erlassende Wahlgesetz, und kann alsdann auf jedem ferneren ordentlichen Landtage im Wege der Gesetzgebung aufgehoben werden.

Art. 114.

§. 1. Die Abgeordneten können aus dem ganzen Großherzogthum gewählt werden.

§. 2. Die Zahl derselben wird durch das Gesetz bestimmt.

Art. 115.

§. 1. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder selbstständige Staatsbürger, der das fünf und zwanzigste Jahr vollendet hat, sofern er nicht durch die Bestimmungen des Art. 116. ausgeschlossen ist.

§. 2. Als selbstständig ist derjenige nicht anzusehen:
1. der unter Curatel steht;
2. der innerhalb des letzten Jahres vor der Wahl Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln erhalten hat;
3. der ohne einen eigenen Heerd bei Anderen in Kost und Lohn steht.

Art. 116.

Ausgeschlossen (Art. 115.) ist derjenige:
1. dem die Fähigkeit dazu auf den Grund des Gesetzes gerichtlich abgesprochen ist;
2. der wegen eines nach der Volksansicht entehrenden Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurtheilt ist,

bis zum Ablauf des fünften Jahres nach überstandener Strafe;

3. der wegen eines solchen Verbrechens oder Vergehens (Ziffer 2.) in den Stand der Anschuldigung versetzt ist, so wie derjenige, gegen welchen die einstweilige Verhaftung verfügt ist, während der Dauer der Untersuchung, beziehungsweise der Haft.

Art. 117.

Die Bestimmungen der Art. 115. und 116. gelten auch als die allgemeinen Erfordernisse zur Ausübung des Stimmrechts bei den Abgeordnetenwahlen.

Art. 118.

§. 1. Die näheren Bestimmungen über die Art der Wahlen, das Wahlrecht und das Wahlverfahren enthält das Wahlgesetz.

§. 2. Das Wahlgesetz bildet zwar keinen Theil des Staatsgrundgesetzes, es kann jedoch die Bestimmung des Art. 137. Z. 2. auf dasselbe nicht in Anwendung gebracht werden.

Art. 119.

Jeder zum Abgeordneten Gewählte kann die Wahl ablehnen, auch zu jeder Zeit abtreten.

Art. 120.

Für jeden ordentlichen Landtag wird eine neue Wahl sämmtlicher Abgeordneten vorgenommen. Die bisherigen Abgeordneten können wieder gewählt werden.

Art. 121.

§. 1. Zu Abgeordneten gewählte Beamte des Civil- oder des Militär-Dienstes und Schullehrer bedürfen des dienstlichen Urlaubs und haben zu dem Ende ihre Wahl sofort den Vorgesetzten anzuzeigen und die Ertheilung des Urlaubs zu erwarten.

§. 2. Der Urlaub wird nur dann versagt werden, wenn der Landtag mit der Staatsregierung darin einverstanden ist, daß dem Eintritte des Gewählten in den Landtag erhebliche Rücksichten des Dienstes entgegenstehen. Die Staatsregierung wird ihre etwaigen Bedenken dieser Art unverzüglich dem Landtage mittheilen, falls aber solche nicht vorhanden sind, den Urlaub zeitig bewilligen.

Art. 122.

Der Auftrag der Abgeordneten erlischt:

1) durch Verlust einer der Eigenschaften, welche erforderlich sind, um als Abgeordneter wählbar zu sein. (Art. 115.)
2) durch Austrittserklärung, sobald dieselbe bei dem Präsidenten des Landtags, oder, wenn der Landtag nicht versammelt ist, bei dem Staatsministerium schriftlich eingekommen und der etwa darin angegebene Zeitpunkt eingetreten ist.
3) durch Annahme eines besoldeten Amts, jedoch kann der Austretende wieder gewählt werden;
4) wenn die Versammlung die Ausschließung eines Mitgliedes auf den Grund der Geschäftsordnung beschließt.

Art. 123.

In den Fällen des Art. 122. oder wenn ein Abgeordneter gestorben oder auf längere Zeit verhindert ist, als seine Beurlaubung für zuläßig erachtet worden, ist von der Staatsregierung eine Neuwahl sofort anzuordnen, insofern nicht mit Zustimmung des Landtags davon abgesehen wird.

Art. 124.

Dem Landtage steht die Entscheidung zu, über die Legitimation der gewählten Abgeordneten, insbesondere auch (Art. 116. Ziffer 2. 3.) darüber, ob die angeschuldigte Uebertretung als eine nach der Volksansicht entehrende anzusehen ist.

Art. 125.

Der Landtag wählt nach seiner Eröffnung durch den Großherzog (Art. 151.) in geheimer Stimmgebung aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen oder mehrere Vicepräsidenten, entweder für seine ganze Dauer oder für einen kürzeren Zeitraum.

Art. 126.

Zur Wahrnehmung der Schriftführung wählt der Landtag für seine Dauer einen oder mehrere Schriftführer entweder aus seiner Mitte oder aus drei von dem Präsidenten vorgeschlagenen anderen Personen. Im letzteren Falle erhält der Schriftführer eine angemessene Vergütung.

2. Wirksamkeit des Landtags.

Art. 127.

Der Landtag ist als der gesetzliche Vertreter aller Staatsbürger und des ganzen Landes im Allgemeinen berufen, deren auf der Verfassung beruhende Rechte geltend zu machen und das Wohl des Staats mit treuer Anhänglichkeit an die Verfassung zu befördern.

Art. 128.

§. 1. Der Landtag steht nur zur Staatsregierung in unmittelbarer Geschäftsbeziehung, Mittheilungen zwischen ihm und dem Staatsgerichtshofe (Art. 201.) ausgenommen.

§. 2. Er ist befugt, über alle Staatsangelegenheiten von der Staatsregierung Auskunft zu begehren.

Art. 129.

§. 1. Die Abgeordneten folgen bei ihren Abstimmungen nur ihrer eigenen gewissenhaften Ueberzeugung; sie sind nicht an Aufträge oder Vorschriften irgend einer Art und Quelle gebunden.

§. 2. Seine Stimme hat jeder persönlich abzugeben.

Art. 130.

§. 1. Jedes Mitglied des Landtags leistet bei seinem ersten Eintritt in die Kammer folgenden Eid:

„Ich gelobe Treue dem Großherzog, gewissenhafte Beobachtung der Verfassung und auf dem Landtage das Wohl des Staates ohne Nebenrücksichten nach meiner eigenen gewissenhaften Ueberzeugung bei meinen Anträgen und Abstimmungen zu beachten. So wahr mir Gott helfe."

§. 2. Dieser Eid wird vom Präsidenten des Landtags in die Hand des Großherzogs oder des dazu von ihm beauftragten Mitgliedes des Staats-Ministeriums und von den übrigen Mitgliedern des Landtags dem Präsidenten in der Versammlung abgelegt.

§. 3. Wenn ein ehemaliger Abgeordneter durch neue Wahl wieder eintritt, verpflichtet er sich mittelst Handschlags auf seinen früheren Eid.

Art. 131.

§. 1. Kein Abgeordneter kann wegen seiner Aeußerungen auf dem Landtage anders als durch den Präsidenten oder von der Versammlung zurechtgewiesen und zur Verantwortung gezogen werden.

§. 2. Wegen einer durch solche Aeußerungen etwa begangenen Uebertretung eines Strafgesetzes kann ein gerichtliches Verfahren nur Statt finden, wenn der Landtag den Fall zur strafrechtlichen Erledigung an das Gericht verwiesen hat.

§. 3. Wegen seiner Abstimmung darf Niemand zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 132.

Während des Landtags und auf der Reise dahin und zurück können die Abgeordneten wegen Verbrechens oder Vergehens nur bei Ergreifung auf frischer That oder mit Zustimmung des Landtags oder seines Ausschusses verhaftet

werden. Im ersten Falle ist dem Landtage, beziehungsweise dessen Ausschusse von der Verhaftung sofort Kenntniß zu geben.

Art. 133.

§. 1. Der Landtag hat das Recht, in Beziehung auf alle Staatsangelegenheiten, insbesondere auf etwaige Mängel oder Mißbräuche in der Verwaltung oder der Rechtspflege, seine Wünsche, Vorstellungen oder Beschwerden dem Staats-Ministerium und nach Befinden dem Großherzog selbst vorzutragen.

§. 2. Die Abstellung begründet befundener Beschwerden soll ohne Verzug geschehen und jedenfalls der Erfolg der Beschwerden dem Landtage eröffnet werden.

Art. 134.

§. 1. Der Landtag ist ferner berechtigt, von Privatpersonen, Gemeinden und anerkannten Genossenschaften, Bitten oder Beschwerden entgegen zu nehmen, auch der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung vorzulegen, wenn die Beschwerden zuvor den Weg der gesetzlichen Berufung bis an die oberste Staatsbehörde gegangen sind.

§. 2. Hinsichtlich der Beschwerden soll es wie im Art. 133. §. 2. gehalten, auch der Erfolg der zur Gewährung empfohlenen Bitten dem Landtage eröffnet werden.

Art. 135.

Vorstellungen jeder Art dürfen dem Landtage nur schriftlich eingesandt, nicht in der Versammlung persönlich überreicht und nicht mündlich an diese gebracht werden.

Art. 136.

Ein Gesetz kann vom Großherzoge nur in Uebereinstimmung mit dem Landtage erlassen, aufgehoben, geändert oder authentisch ausgelegt werden.

Art. 137.

Es bedarf der Zustimmung des Landtags nicht:

1) bei Verordnungen zur Vollziehung oder Handhabung bestehender Gesetze;
2) bei Verordnungen von gesetzlicher Bedeutung, welche durch die Umstände dringend geboten sind, und weder einen Aufschub bis zum nächsten ordentlichen Landtage zulassen, noch die Berufung eines außerordentlichen Landtags gestatten oder durch ihre Wichtigkeit rechtfertigen, auch eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes nicht enthalten. Verordnungen dieser Art sind von allen Mitgliedern des Staatsministeriums zu contrasigniren.

Läßt die Dringlichkeit der Sache es zu, so ist zuvor der ständige Landtagsausschuß, wenigstens durch die Mitglieder desselben, welche in der Provinz sich aufhalten, worin die Staatsregierung zur Zeit ihren Sitz hat, mit seinem Gutachten zu hören.

Die Dringlichkeit und die Zweckmäßigkeit solcher Verordnungen soll dem nächsten Landtage nachgewiesen werden. Findet dieser Bedenken, der erlassenen Verordnung seine Zustimmung zu ertheilen, so ist dieselbe sofort wieder aufzuheben.

Durch ein beistimmendes Gutachten des Landtags-Ausschusses zu der erlassenen Verordnung wird eine Anklage wegen Verletzung des Staatsgrundgesetzes nicht ausgeschlossen.

Art. 138.

Gesetzentwürfe gelangen vom Großherzoge an den Landtag, jedoch hat auch dieser das Recht, auf Erlassung von Gesetzen anzutragen und Gesetzentwürfe vorzulegen.

Art. 139.

Eine Erklärung, wodurch ein Gesetzentwurf ganz abge-

lehnt wird, oder Abänderungen desselben beantragt werden, muß die Angabe der Beweggründe enthalten.

Art. 140.

Der Großherzog erläßt und verkündet die Gesetze mit ausdrücklichem Bezug auf die erfolgte Zustimmung des Landtags, beziehungsweise auf die nach Art. 137. Ziffer 2. vorliegenden Umstände.

Art. 141.

§. 1. Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in gesetzlicher Form verkündet sind.

§. 2. Die Prüfung der Rechtsbeständigkeit gehörig verkündeter Gesetze und Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur dem Landtage zu.

Art. 142.

Der Landtag kann über Anordnungen, welche seiner Zustimmung nicht bedürfen, so wie über die bei beabsichtigten Aenderungen in der Gesetzgebung im Allgemeinen zu befolgenden Grundsätze auf Antrag der Staatsregierung seine gutachtliche Erklärung abgeben.

Art. 143.

Der Landtag hat das Recht der Steuerbewilligung nach den näheren Bestimmungen des Abschnitts X.

3. Landtag und Geschäftsbetrieb.

Art. 144.

Die Einberufung des Landtags geschieht durch eine Verordnung des Großherzogs, welche in die Gesetzblätter eingerückt wird.

Art. 145.

§. 1. Ordentliche Landtage sollen alle drei Jahre stattfinden und zeitig in dem Jahre berufen werden, mit welchem

die Finanzperiode (Art. 190.) abläuft. Es bleibt indessen der Gesetzgebung vorbehalten, jährliche ordentliche Landtage eintreten zu lassen. Für diesen Fall bleibt die Erweiterung der im Art. 120. festgesetzten Wahlperiode auf drei Jahre der Gesetzgebung gleichfalls vorbehalten.

§. 2. Die dreijährige Wahlperiode wird von Eröffnung des einen ordentlichen Landtags bis zur Eröffnung des folgenden ordentlichen Landtags gerechnet.

Art. 146.

§. 1. Zur Erledigung bestimmter Gesetzgebungs- oder anderer Angelegenheiten wird der Landtag außerordentlich berufen.

§. 2. Auch ohne Berufung tritt der Landtag in den Fällen der Art. 150. §. 2. und 198. §. 2. außerordentlich zusammen.

Art. 147.

Die Dauer eines Landtags wird stets in der Einberufungsverordnung, die eines ordentlichen Landtags nicht unter sechs Wochen bestimmt, wodurch jedoch eine angemessene Verlängerung nicht ausgeschlossen ist.

Art. 148.

Dem Großherzoge steht das Recht zu, den Landtag zu vertagen, zu schließen und aufzulösen.

Art. 149.

Eine Vertagung kann nur auf höchstens sechs Monate, und zwar ohne Zustimmung des Landtags nur einmal geschehen.

Art. 150.

§. 1. Nach einer Auflösung des Landtags müssen die neuen Wahlen innerhalb zwei Monaten ausgeschrieben werden. Der Landtag ist auf einen Tag einzuberufen, welcher

innerhalb der auf die Wahlausschreibung folgenden drei Monate fällt.

§. 2. Unterbleibt das Eine oder das Andere, so treten die Mitglieder des aufgelösten Landtags bis zum Zusammentritt der neu gewählten Abgeordneten in ihre früheren Rechte und versammeln sich ohne Einberufung baldthunlichst zur Wahrung des Staatsgrundgesetzes.

§. 3. Der neugewählte Landtag tritt in die Periode (Art. 145.) des aufgelösten ein.

Art. 151.

Der Großherzog eröffnet und entläßt den Landtag entweder in eigener Person, oder durch einen dazu Bevollmächtigten.

Art. 152.

Die Eröffnung geschieht nach vorläufiger Berichtigung der Legitimation der Abgeordneten, sobald deren wenigstens zwei Drittel anwesend sind.

Art. 153.

Eine Versammlung des Landtags findet außer der Zeit, für welche er vom Großherzog oder Kraft des Gesetzes berufen ist, nicht Statt.

Art. 154.

Nach der Vertagung oder dem Schlüsse oder der Auflösung des Landtags darf derselbe nicht ferner versammelt bleiben, vorbehältlich der Bestimmung des Art, 167. §. 2.

Art. 155.

Der Großherzog kann Bevollmächtigte ernennen, die in den Fällen, wo dies von den Mitgliedern des Staatsministeriums nicht persönlich geschieht, dem Landtage die erforderlichen Erläuterungen und Aufklärungen ertheilen, überhaupt die Geschäftsverbindung mit der Staatsregierung erleichtern.

Art. 156.

Die Mitglieder des Staatsministeriums und die Großherzoglichen Bevollmächtigten sind berechtigt, jeder Sitzung des Landtags beizuwohnen. Sie können demselben vor Schluß der Debatte jederzeit Mittheilungen machen und muß ihnen bis dahin das Wort stets gegeben werden, sofern dadurch ein begonnener Vortrag nicht unterbrochen wird.

Art. 157.

§. 1. Die Sitzungen des Landtags sind öffentlich.

§. 2. Sie werden ausnahmsweise geheim,

a. wenn auf Antrag der Staatsregierung, oder auf den von wenigstens noch fünf Mitgliedern unterstützten Antrag eines Mitgliedes nach Entfernung der Zuhörer die Mehrheit der anwesenden Abgeordneten die geheime Berathung beschließt.

b. bei Verhandlungen über Verträge mit andern Staaten, welche dem Landtage zur Zustimmung oder Bestätigung vorgelegt werden, wenn die Staatsregierung die geheime Berathung beantragt.

Art. 158.

§. 1. Den Zuhörern ist keinerlei Einwirkung auf die Versammlung oder den Gang der Verhandlungen, keine Aeußerung des Beifalls oder der Mißbilligung gestattet.

§. 2. Der Präsident hat auch in dieser Beziehung die äußere Ordnung durch angemessene Verfügungen, nöthigenfalls durch Entfernung der Zuhörer aufrecht zu erhalten.

Art. 159.

Der Landtag ist nur dann beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der Abgeordneten anwesend sind.

Art. 160.

Ein Beschluß des Landtags wird durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Abgeordneten gefaßt, wenn nicht

in Beziehung auf Wahlen die Geschäftsordnung ein Anderes bestimmt.

Art. 161.

§. 1. Der Präsident stimmt immer mit.

§. 2. Wenn bei der ersten Abstimmung sich Stimmengleichheit ergeben hat, so soll dieselbe — und zwar, wenn der Präsident es für angemessen erachtet, erst in der folgenden Sitzung — wiederholt werden, und wenn auch die zweite Abstimmung zu einem Beschlusse durch absolute Stimmenmehrheit nicht geführt hat, so ist der zur Abstimmung gebrachte Antrag als abgelehnt zu betrachten.

Art. 162.

§. 1. Die über die Verhandlungen auf dem Landtage aufgenommenen Protokolle werden durch den Druck bekannt gemacht.

§. 2. Die Protokolle über geheime Sitzungen werden nicht gedruckt, wenn nicht mit Zustimmung der Staatsregierung der Landtag die Veröffentlichung beschließt.

Art. 163.

Der Großherzog verkündet im Gesetzblatt baldigst nach der Schließung oder der Auflösung eines jeden Landtags seine zustimmende oder ablehnende Erklärung über dessen bis dahin nicht erledigte Anträge, durch einen Landtagsabschied.

Art. 164.

§. 1. Die Abgeordneten erhalten die Reisekosten erstattet und beziehen Taggelder, auf welche nicht verzichtet werden darf.

§. 2. Die Abgeordneten, welche am Versammlungsorte wohnen, erhalten die Hälfte der Taggelder.

Art. 165.

Die näheren Bestimmungen über die Behandlung der Geschäfte auf dem Landtage und dessen dabei in Betracht

kommende sonstigen Beziehungen zur Staatsregierung wird die im Wege des Gesetzes zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

Bis zur Feststellung einer solchen gilt die von dem zunächst vorhergehenden Landtage angenommene Geschäftsordnung.

4. Ständiger Landtags-Ausschuß.

Art. 166.

Die Bestimmungen über den ständigen Landtagsausschuß kommen so lange zur Anwendung, als eine dreijährige Periode für die ordentlichen Landtage besteht. (Art. 145.)

Art. 167.

§. 1. Jeder ordentliche Landtag wählt aus seiner Mitte und für die Dauer seiner Wahlperiode mittelst absoluter Stimmenmehrheit einen ständigen Ausschuß.

§. 2. Hat die Wahl desselben vor der Schließung oder vor einer Vertagung nicht schon stattgefunden, so ist sie spätestens am folgenden Tage vorzunehmen.

Art. 168.

Die Wirksamkeit des Ausschusses ist auf die Zeit zwischen den Landtagen beschränkt.

Art. 169.

Der Ausschuß besteht außer seinem Vorstande aus fünf Abgeordneten — drei Abgeordneten des Herzogthums und einem Abgeordneten eines jeden der beiden Fürstenthümer.

Art. 170.

Den Vorstand des Ausschusses wählt der Landtag aus den Abgeordneten des Herzogthums durch absolute Stimmenmehrheit.

Art. 171.

§. 1. Der Ausschuß ergänzt sich im Fall des Abgangs eines Mitgliedes durch Erwählung eines anderen Abgeordne-

ten, unter Beachtung der in den Art. 169. und 170. aufgestellten Grundsätze.

§. 2. Im Falle des Abgangs des Vorstandes übernimmt einstweilen das älteste der Mitglieder aus dem Herzogthume dessen Verrichtung und veranlaßt den Ausschuß zur Wahl eines neuen Vorstandes.

Art. 172.

§. 1. Die Mitglieder des Ausschusses haben während seiner Versammlung dieselben Rechte wie die Landtagsabgeordneten. (Art. 119., 131., 132., 164.)

§. 2. Die Wahl in den Ausschuß kann Niemand, so lange er Abgeordneter ist, ablehnen.

§. 3. Die im Art. 131. und 132. dem Landtage und seinem Präsidenten gegebenen Befugnisse stehen dem Ausschusse und seinem Vorstande zu.

§. 4. Des dienstlichen Urlaubs bedürfen die Mitglieder des Ausschusses nicht; der Vorstand des Ausschusses hat aber der Staatsregierung von der Einberufung eines der im Art. 121. gedachten Beamteten sofort Anzeige zu machen.

Art. 173.

§. 1. Der Ausschuß hat die Bestimmung:

1) einzelne Geschäfte des Landtags vorzubereiten oder zur Ausführung zu bringen, wenn er dazu von ihm beauftragt ist;
2) in den Fällen der Art. 137. und 193., so wie in Anwendung des Art. 142. sein Gutachten abzugeben;
3) auf die Vollziehung der Landtagsabschiede zu achten, und sonst auf verfassungsmäßige Weise das Interesse des Landtags wahrzunehmen;
4) die Berufung eines außerordentlichen Landtags unter Darlegung der Gründe zu beantragen.

§. 2. Ueber die seiner Wirksamkeit unterliegenden Angelegenheiten kann er jederzeit von der Staatsregierung oder dem von derselben dazu ernannten Bevollmächtigten die erforderlichen Aufschlüsse begehren.

Art. 174.

Ob es zur Erledigung der Geschäfte des Ausschusses einer persönlichen Zusammenkunft seiner Mitglieder bedarf, oder ob deren schriftliche Erklärung genügt, bleibt zunächst (s. Art. 175. §. 2.) der Beurtheilung des Vorstandes überlassen.

Art. 175.

§. 1. Der Ausschuß versammelt sich in der Stadt Oldenburg auf Berufung seines Vorstandes, der davon jedesmal dem Staatsministerium Anzeige macht.

§. 2. Dem Antrage des Staatsministeriums oder zweier Mitglieder des Ausschusses auf Berufung des letzteren ist stets zu genügen.

Art. 176.

§. 1. Im Ausschusse entscheidet absolute Stimmenmehrheit.

§. 2. Der Vorstand hat in allen Angelegenheiten eine Stimme, die bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt.

Art. 177.

Von den Sitzungen des Ausschusses werden nur diejenigen öffentlich gehalten, bei denen er dies angemessen finden sollte. Zu einer öffentlichen Sitzung können Bevollmächtigte der Staatsregierung (Art. 155.) abgeordnet werden.

Art. 178.

Der Ausschuß erstattet nach Beendigung seiner Wirksamkeit dem nächsten Landtage noch schriftlichen Bericht über seine Thätigkeit.

IX. Abschnitt.

Von dem Staatsgute, dem Krongute und von den Gebührnissen des Großherzogs und des Großherzoglichen Hauses.

Art. 179.

Die Sonderung des Domanial-Vermögens in Krongut und Staatsgut ist durch die zwischen dem Großherzoge und dem Landtage getroffene Vereinbarung vom 5. Februar 1849 geschehen, welche diesem Staatsgrundgesetze unter Nr. 1. anliegt und als ein wesentlicher Bestandtheil desselben anzusehen ist.

In dem im §. 9. dieser Anlage vorgesehenem Falle ist statt der deutschen Reichsgewalt die deutsche Bundesgewalt zu ersuchen.

Art. 180.

§. 1. Das gesammte vorhandene Staatsgut bildet eine im Eigenthume des ungetheilten Großherzogthums stehende Gesammtmasse, zerfällt aber in Beziehung auf die damit verbundenen Lasten und Beschwerden und in Beziehung auf den Genuß seiner Aufkünfte in drei nach den verschiedenen Provinzen gesonderten Massen.

§. 2. Der Genuß, die Lasten und Beschwerden des Staatsguts verbleiben der Provinz, zu der dasselbe gehört.

§. 3. Das Domanialvermögen (Staatsgut, Krongut) ist bei Festsetzung des Beitrags aus jedem dieser drei Landestheile zu den Gesammtausgaben des Großherzogthums (Art. 195) zu berücksichtigen und ist der bei Ausscheidung des Kronguts angenommene durchschnittliche Ertrag des ausgeschiedenen Kronguts jeder Provinz, zu der dasselbe gehört, auf die sie treffende Beitragsquote in Anrechnung zu bringen.

Art. 181.

§. 1. Das Staatsgut ist in seinen wesentlichen Be-

standtheilen zu erhalten und auf eine das nachhaltige Einkommen sichernde Weise zu benutzen. Abweichungen von diesem Grundsatze, Veräußerungen oder Beschwerungen mit Schulden und anderen Lasten sind mit Bewilligung des Landtags zulässig.

§. 2. Dieser Bewilligung bedarf es nicht für gesetzliche Ablösungen, für gesetzliche Ausweisungen, so wie für Veräußerung einzelner Landstücke zur Beförderung der Landescultur, zum Hausbau oder zur angemessenen Beseitigung etwaiger Unzuträglichkeiten oder zur Berichtigung zweifelhafter Grenzen im Inlande.

§. 3. Der Erlös aus Ablösung und Veräußerung ist vorläufig zinsbar zu belegen. Zu einer sonstigen Verwendung desselben bedarf es der Zustimmung des Landtags.

Art. 182.

Das Staatsgut wird von den Staats-Finanzbehörden verwaltet.

Art. 183.

Die Aufkünfte des Staatsguts fließen in die Staatskasse und werden lediglich zu Staatsausgaben verwendet.

Art. 184.

Jedem ordentlichen Landtage sind die inzwischen erfolgten Veränderungen im Bestande des Staatsguts darzulegen.

Art. 185.

Die Bestimmungen in Betreff des Kronguts und der Gebührnisse des Großherzogs und des Großherzoglichen Hauses sind in der Anlage Nr. 1. (Art. 179.) enthalten.

Art. 186.

Dem Großherzoge und der Großherzoglichen Familie steht über das Privatvermögen die freie Verfügung zu, nach den näheren Bestimmungen des Hausgesetzes.

4*

Das am 18. Februar 1849 im Großherzogthum vorhandene Privatgrundvermögen des Großherzogs ist in der Anlage Nr. II. verzeichnet.

X. Abschnitt.

Vom Staatshaushalte.

Art. 187.

§. 1. Ohne Zustimmung des Landtags können Steuern und Abgaben weder ausgeschrieben noch erhoben, Anleihen und Schulden nicht gültig gemacht werden.

§. 2. Der Landtag darf seine Zustimmung zur Forterhebung der bestehenden Steuern und Abgaben nicht verweigern, insoweit dieselben zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung und insbesondere zur Deckung von Ausgaben erforderlich sind, welche auf bundes= oder landesgesetzlichen oder auch privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen.

Art. 188.

Die Bewilligung der erforderlichen Mittel darf nicht von Bedingungen oder Voraussetzungen abhängig gemacht werden, welche nicht den Zweck und die Verwendung derselben, oder den Umfang des Bedürfnisses oder die Größe, oder die Art der Vertheilung und Erhebung oder die Dauer der in Frage stehenden Steuern, Abgaben und Leistungen betreffen.

Art. 189.

§. 1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats sollen im Voraus veranschlagt werden.

§. 2. Der gesammte Staatsbedarf wird für jede Finanzperiode mit Zustimmung des Landtags festgestellt.

§. 3. Der mit Zustimmung des Landtags festgestellte

Voranschlag bildet die Grundlage des zu erlassenden Finanz-Gesetzes.

Art. 190.

§. 1. Einem jeden ordentlichen Landtage soll der Voranschlag der für die nächstfolgende Finanzperiode — drei Kalenderjahre — erforderlichen Ausgaben und der zu deren Deckung bestimmten Mittel vorgelegt werden.

§. 2. Der Voranschlag ist mit möglichster Vollständigkeit und Genauigkeit nach den Hauptverwaltungszweigen aufzustellen.

§. 3. Derselbe muß insbesondere das Bedürfniß der veranschlagten Ausgaben nachweisen, die Art und Weise der Aufbringung der Mittel begründen und mit den zur Prüfung erforderlichen Belegen und Erläuterungen versehen sein.

Art. 191.

§. 1. Wenn nach Ablauf der Bewilligungszeit das Zustandekommen eines neuen Finanzgesetzes aus dem einen oder andern Grunde sich verzögert, dürfen die für den ordentlichen Staatsbedarf bewilligten direkten Steuern und Abgaben noch sechs Monate hindurch forterhoben werden. Diese sechs Monate werden in die neue Finanzperiode eingerechnet.

§. 2. Die Forterhebung der indirekten Steuern und Abgaben ist durch eine Frist nicht beschränkt. Der nach Ablauf jener 6 Monate eingekommene Betrag derselben wird jedoch einstweilen in den Staatskassen niedergelegt und kann darüber ohne Zustimmung des Landtags nicht verfügt werden.

§. 3. Die bestehenden Steuern und Abgaben sind längstens bis zum Schlusse des nächsten Landtags fortzuerheben.

§. 4. Wenn Staatsregierung und Landtag über einzelne der im Art. 187. §. 2. angegebenen Ausgaben oder über die zu deren Deckung erforderlichen Mittel sich nicht einigen, so dürfen, bis nach Art. 209. eine Entscheidung erfolgt ist, die für den ordentlichen Staatsbedarf der letzten

Finanzperiode bewilligten Steuern und Abgaben forterhoben, jedoch nur zur Deckung der Art. 187. §. 2. bezeichneten, für die letzte Finanzperiode bewilligten ordentlichen Ausgaben unter ministerieller Verantwortlichkeit verwandt werden.

§. 5. Ist nach Art. 209. eine Entscheidung des vereinbarten Schiedsgerichts oder des Staatsgerichtshofes erfolgt, so ist dieselbe hinsichtlich der Ausgaben so lange bindend, bis eine abändernde Entscheidung des Bundesschiedsgerichts erwirkt ist.

Art. 192.

§. 1. Der dauernde Bedarf für das Militair und für die Gehalte und Geschäftskosten im Justiz- und Verwaltungsdienste soll durch Regulative gemeinschaftlich mit dem Landtage festgesetzt werden. Hinsichtlich des Bedarfs für das Militair tritt diese Bestimmung erst dann in Kraft, wenn die definitive Entscheidung über den Bestand des oldenburgischen Bundescontingents erfolgt sein wird.

§. 2. Diese Regulative dienen, so lange nicht ein anderes zwischen der Staatsregierung und dem Landtage vereinbart ist, der Bewilligung des Landtags zur Norm, sind jedoch auf Antrag des Landtags jederzeit einer Revision zu unterziehen, und werden wie ein Gegenstand der Gesetzgebung behandelt.

Art. 193.

§. 1. In dringenden und unvorhergesehenen Fällen kann die Staatsregierung unter den im Art. 137. Z. 2. angegebenen Voraussetzungen und Bedingungen die zur Deckung eines außerordentlichen Bedürfnisses unumgänglich erforderlichen finanziellen Maßregeln vorläufig verfügen. Es sind dieselben aber unter Nachweisung der verwandten Summen dem nächsten Landtage zur Erwirkung der verfassungsmäßigen Zustimmung vorzulegen.

§. 2. Die beiden letzten Absätze des Art. 137. finden auch hier Anwendung.

Art. 194.

Die Erlassung rückständiger Domanial-Einnahmen, Steuern, Abgaben, Sporteln und Gebühren in einzelnen Fällen bleibt dem Ermessen der Staatsregierung überlassen.

Art. 195.

§. 1. Die Einkünfte des Herzogthums Oldenburg, des Fürstenthums Lübek und des Fürstenthums Birkenfeld werden getrennt verwaltet und nur zu den Ausgaben der betreffenden Provinz verwendet.

§. 2. Zu den Gesammtausgaben des Großherzogthums haben bis weiter beizutragen:

das Herzogthum Oldenburg 80 Prozent,
das Fürstenthum Lübek 13 Prozent,
das Fürstenthum Birkenfeld 7 Prozent.

§. 3. Von sechs zu sechs Jahren soll diese Beitragsbestimmung auf den alsdann zu berufenden ordentlichen Landtagen einer abermaligen Prüfung unterzogen und in Berücksichtigung der Steuerkräfte so wie des Domanialvermögens (Art. 180.) jeder Provinz nach den inzwischen gemachten Erfahrungen im Wege der Gesetzgebung von neuem geordnet werden. Bis dahin bleibt der im §. 2. bestimmte Beitragsfuß bestehen.

§. 4. Die in den vorstehenden Paragraphen erwähnten Gesammtausgaben werden für alle den drei Provinzen des Großherzogthums gemeinsamen Angelegenheiten und Einrichtungen geleistet, nämlich in Betreff

1) der aus der Gemeinschaftlichkeit des Staatsoberhauptes sich ergebenden Beziehungen, namentlich der Gebührnisse des Großherzogs;
2) des Verhältnisses zum deutschen Staatenverbande und der Vertretung im Auslande;
3) des Landtags, des ständigen Landtagsausschusses und der Provinzialräthe, insofern letztere nicht auf eigenen Antrag zusammenberufen werden;
4) des Staatsgerichtshofes;

5) des Staatsministeriums;
6) des Gesammtlandesarchivs;
7) der Behörden zur Prüfung für den Staatsdienst;
8) des höchsten gemeinsamen Landesgerichts;
9) des Kriegswesens;
10) der Wittwenkasse;
11) der Verwaltung der Gesammtschulden des Großherzogthums;
12) derjenigen Gegenstände, welche außerdem im Wege der Gesetzgebung für gemeinsam erklärt werden.

Art. 196.

§. 1. Der Landtag und der Landtags-Ausschuß überwachen die Erhebung und bestimmungsmäßige Verwendung der Staatseinkünfte innerhalb der durch das Finanzgesetz gezogenen Grenzen, für deren Innehaltung, auch in der Art, daß Ersparnisse in einer Ausgabe-Rubrik nicht für eine andere verwandt werden, das Staatsministerium verantwortlich ist.

§. 2. Zu dem Ende sollen auf jedem ordentlichen Landtage zugleich mit dem Voranschlage die bis dahin abgelegten und von der Staatsregierung decidirten Rechnungen der Hauptkassen und der zugehörigen Nebenkassen nebst den erforderlichen Belegen und Erläuterungen vorgelegt werden.

XI. Abschnitt.

Von der Gewähr der Verfassung.

Art. 197.

§. 1. Im Falle einer Regierungserledigung tritt der Regierungsnachfolger die Regierung des Großherzogthums mittelst eines Patents an, in welchem er eidlich verspricht:

„die Staatsverfassung unverbrüchlich aufrecht zu erhalten und in Gemäßheit der grundgesetzlichen Bestimmungen so wie nach den Gesetzen zu regieren."

§. 2. Dasselbe gilt von dem Regenten beim Antritte der Regentschaft.

§. 3. Bis zur Erlassung eines solchen Patents wird die Staatsverwaltung von dem bei der Regierungserledigung vorhandenen Staatsministerium unter verfassungsmäßiger Verantwortlichkeit wahrgenommen.

§. 4. Die Urschrift des mit der Unterschrift des Regierungsnachfolgers beziehungsweise des Regenten und dem Staatssiegel versehenen Patents soll in dem Archive des Landtags niedergelegt werden.

Art. 198.

§. 1. Der versammelte Landtag leistet sodann dem Regierungsnachfolger den Eid der Treue, wodurch zugleich der Regierungsantritt als verfassungsmäßig geschehen anerkannt wird.

§. 2. Ist der Landtag bei der Regierungserledigung nicht versammelt, so tritt der zuletzt versammelt gewesene Landtag am vierzehnten Tage nach der Regierungserledigung auch ohne Berufung zusammen.

§. 3. Der Landtag kann wider seinen Willen innerhalb vier Wochen nach der Regierungserledigung, beziehungsweise nach seinem Zusammentritt, nicht vertagt, geschlossen oder aufgelöst werden.

Art. 199.

In den Diensteid der Civilstaatsbeamten ist der Eid auf die Verfassung aufzunehmen.

Art. 200.

§. 1. Der Landtag ist befugt, die Mitglieder des Staatsministeriums gerichtlich anzuklagen, welche sich

a) sei es durch eigenes Handeln oder Unterlassen oder durch bloße Zulassung, vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit einer Verletzung der Verfassung,

oder

b) eines Staatsverraths, — oder des Mißbrauchs ihres Amtes zu einem gemeinen Verbrechen, — oder einer Bestechung, — oder des Verbrechens der Amtsuntreue, — oder einer Verletzung ihrer Amtspflichten in der Absicht der Erlangung eigenen Vortheils, — oder in der Absicht der Benachtheiligung des Staats oder einzelner Staatsbürger, — oder einer gesetzwidrigen Verhaftung

schuldig gemacht haben sollten.

§. 2. Der Beschluß zu einer solchen Anklage bedarf zu seiner Gültigkeit der Wiederholung in einer zweiten, wenigstens acht Tage nach der ersten Abstimmung abgehaltenen Sitzung.

Art. 201.

So lange es hierfür an einem allgemeinen deutschen Gerichte fehlt, tritt ein besonderer Staatsgerichtshof ein. Die Bestimmungen über dessen Einrichtung und Verfahren sind in der Anlage III. enthalten.

Art. 202.

Die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs erstreckt sich auch auf die Mitschuldigen.

Art. 203.

Der Landtag kann auf sein Klagerecht verzichten und eine bereits erhobene Anklage jederzeit fallen lassen.

Art. 204.

Das Klagerecht verjährt in vier Jahren von dem Tage an, wo die Thatsache, auf welche die Anklage gebaut wird, zur Kunde des Landtags gekommen ist.

Art. 205.

§. 1. Ueber die vom Staatsgerichtshofe zu erkennenden Strafen wird ein Gesetz, welches einem der nächsten Land-

tage vorgelegt werden soll, die erforderlichen Bestimmungen treffen. Bis dahin erkennt der Staatsgerichtshof

1) als Strafe einer Verletzung der Verfassung: Dienstentsetzung oder Dienstentlassung;
2) wegen eines vorsätzlich begangenen sonstigen Amtsverbrechens oder Amtsvergehens: die gesetzliche Strafe; und wenn ein mit dem Hauptgegenstande der Anklage zusammentreffendes gemeines Verbrechen oder Vergehen in der Anklage befaßt ist, auch dessen gesetzliche Strafe;
3) über die Proceßkosten.

§. 2. Ueber etwaige Entschädigungsforderungen entscheiden die ordentlichen Gerichte.

Art. 206.

In Fällen, welche nicht lediglich eine Verletzung der Verfassung zum Gegenstande haben, steht es dem Staatsgerichtshofe zu, die einstweilige Entfernung des Angeklagten aus dem Dienste auszusprechen, sobald Gewißheit oder dringende Wahrscheinlichkeit eines nach der Volksansicht entehrenden Verbrechens oder Vergehens vorliegt.

Art. 207.

§. 1. Das Erkenntniß lautet auf Verurtheilung oder Freisprechung; eine Entlassung von der Instanz ist nicht zulässig.

§. 2. Bis das im Art. 205. gedachte Gesetz vorliegt, kann der Gerichtshof bei der Verurtheilung von Erstattung der Kosten ganz oder theilweise entbinden, auch eine Pensionirung unter Bestimmung der Größe der Pension anordnen, diese darf jedoch die Hälfte des Gehalts nicht übersteigen.

Art. 208.

§. 1. Der Landtag hat die Befugniß, gegen andere, zum Staatsministerium nicht gehörende Beamte wegen Verletzung der Verfassung und bis das nach Art. 111 verheißene

Gesetz erlassen ist, auch wegen eines sonstigen Amtsverbrechens oder Amtsvergehens eine gerichtliche Untersuchung durch Antrag bei dem Staatsministerium zu veranlassen. Dieses hat den Antrag sofort dem zuständigen Gerichte mitzutheilen und davon, daß und wie es geschehen ist, den Landtag in Kenntniß zu setzen.

§. 2. Dieselbe Befugniß hat der ständige Landtags-Ausschuß.

Art. 209.

Waltet über die Auslegung des Staatsgrundgesetzes oder über die Grenzen der verfassungsmäßigen Mitwirkung des Landtags eine Verschiedenheit der Ansichten zwischen der Staatsregierung und dem Landtage ob, und ist eine Verständigung nicht erreicht, so soll auf Antrag, sei es der Staatsregierung oder des Landtags, die Frage von einem vereinbarten Schiedsgerichte oder von dem Staatsgerichtshofe als Schiedsgericht und falls die Staatsregierung oder der Landtag sich bei der Entscheidung des Schiedsgerichts nicht beruhigen wollen, von dem deutschen Bundesschiedsgerichte in letzter Instanz erledigt werden.

Art. 210.

§. 1. Dem Schiedsgerichte ist von jedem Theile eine schriftliche Ausführung zu übergeben, solche gegenseitig mitzutheilen und in einer zweiten Schrift zu beantworten; alles in den vom Schiedsgerichte zu bestimmenden Fristen.

§. 2. Das Verfahren vor dem Bundesschiedsgerichte richtet sich nach den durch den deutschen Bund festgesetzten Formen.

Art. 211.

Der vom Schiedsgericht abgegebene Spruch soll öffentlich bekannt gemacht werden und dann die Kraft einer authentischen Auslegung beziehungsweise eines rechtskräftigen Urtheils haben.

Art. 212.

§. 1. Ein Beschluß des Landtages, wodurch eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes oder ein Zusatz zu demselben beantragt oder zugestanden wird, erfordert:

1. daß er auf zwei nach einander folgenden Landtagen, zwischen denen eine neue Abgeordnetenwahl Statt gefunden hat, gefaßt werde;
2. daß der Tag der Abstimmung jedes Mal acht Tage vorher angekündigt worden; und
3. daß wenigstens drei Viertheile der einberufenen Abgeordneten an der Abstimmung Theil nehmen.

§. 2. Dieser Artikel findet auf diejenigen Bestimmungen keine Anwendung, deren Abänderung durch die Gesetzgebung in diesem Staatsgrundgesetze vorbehalten ist.

XII. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 213.

Lehnsverband, Familienfideicommisse und Stammgüter bleiben aufgehoben.

Art. 214.

Die Führung der Verzeichnisse über Ehen, Geburten und Todesfälle (Standesbücher) soll neu geordnet werden.

Art. 215.

Die Einführung des Notariats, die Verbesserung des Vormundschaftswesens, namentlich durch Betheiligung der Familie, und des Hypothekenwesens nach dem Grundsatze der Specialität, so wie des Armenwesens bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

Art. 216.

§. 1. Das Vermögen und Einkommen der zu Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecken bestehenden Anstalten, Stiftungen und Fonds darf für andere als die stiftungsmäßigen Zwecke nicht verwendet werden.

§. 2. Nur in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, darf eine Verwendung zu anderen ähnlichen Zwecken mit Zustimmung der Betheiligten und, sofern Staatsanstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung des Landtags erfolgen.

Art. 217.

Die von den bestehenden politischen Gemeinden bisher unabhängigen Genossenschaften, deren neue gesetzliche Ordnung erforderlich ist, namentlich die Wasserbaugenossenschaften, sind soweit thunlich nach den über die politischen Gemeinden geltenden Grundsätzen gesetzlich zu regeln. Den Wasserbaugenossenschaften ist bei der Anstellung ihrer Beamten Mitwirkung zu geben.

Art. 218.

§. 1. Die Verhältnisse der Marken und Markengenossenschaften in den Kreisen Vechta und Cloppenburg sind durch ein dem nächsten Landtage vorzulegendes Gesetz neu zu ordnen.

§. 2. Das bisher vom Staate, vom Gutsherrn oder vom Markenrichter ausgeübte Recht, von den Markengründen in den ehemals münsterschen Kreisen die s. g. tertia marcalis d. h. den dritten Theil der Markenflächen an sich zu ziehen, desgleichen die in den vormals unter hannoverscher Hoheit gestandenen Marken hergebrachten markenrichterlichen Ansprüche auf Grund und Boden, sollen durch ein Gesetz aufgehoben und sollen über die Verwendung derselben die näheren gesetzlichen Bestimmungen, unter wesentlicher Berücksichtigung der nicht markenberechtigten Grundbesitzer und der Nichtgrundbesitzer, getroffen werden.

§. 3. Bis zur Erlassung dieses Gesetzes bleiben die bestehenden Verhältnisse, insbesondere die angeführten markenrichterlichen Rechte, in dem Umfange, in welchem sie gegenwärtig ausgeübt werden, in Kraft.

Art. 219.

Zur Bewirkung der Nutzbarmachung unbebauter Flächen, insbesondere zu dem Zwecke, den Unbemittelten die Erwerbung von Grundbesitz zu erleichtern, soll für das Herzogthum Oldenburg eine dem Staatsministerium unmittelbar untergeordnete Behörde hergestellt werden.

Dieser Behörde ist die Leitung der Anstalten und Einrichtungen, welche vom Staate zu dem gedachten Zwecke getroffen werden, zu übertragen. Das Gesetz hat zu bestimmen, inwieweit derselben die Ausweisungen der dem Staate zustehenden unangebauten Flächen zu überlassen sind. Auch soll sie durch angemessene Staatsmittel zu geeigneter Unterstützung von Anbauern in den Stand gesetzt werden.

Art. 220.

Bis zur Erlassung der Gesetze, welche zur Ausführung der im Staatsgrundgesetze ausgesprochenen Grundsätze erforderlich oder bereits in Aussicht gestellt sind, bleiben die bestehenden in Gesetz und Herkommen begründeten Normen in Gültigkeit, sofern solchen nicht Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes entgegenstehen.

Art. 221.

Es ist auf möglichste Verbreitung der Kenntniß des Staatsgrundgesetzes Bedacht zu nehmen.

Anlage I.

Vereinbarung zwischen Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge und dem durch das Gesetz vom 26. Juni 1848 berufenen Landtage des Großherzogthums Oldenburg wegen des Domanialvermögens.

§. 1.

Dem Großherzoge verbleiben die Schlösser und deren Pertinenzien nebst den bisher unter der Hofverwaltung gestandenen und den sonstigen Grundstücken und Natural-Bezügen, wie solche in der Anlage A. verzeichnet sind.

§. 2.

Von dem gesammten, bisher von den Staatsbehörden verwalteten Domanial-Bestande werden zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses Grundstücke ausgeschieden zum Pachtwerthe von fünfundachtzigtausend Thaler, und für Krongut der jetzt regierenden fürstlichen Familie (Art. 8. des Staatsgrundgesetzes) erklärt, in dessen Besitz der jedesmalige regierende Großherzog sich befindet.

§. 3.

Zum Krongute im Besitze des Großherzogs gehören auch die im §. 1. gedachten Grundstücke.

§. 4.

Der nach §. 2. auszuscheidende Domanial-Bestand soll keine Forsten, keine Außengroden und soweit thunlich keine Gewerbsbetriebsanstalten und keine unbehausete eingedeichte Groden befassen.

§. 5.

Der Pachtwerth der im §. 2. gedachten Grundstücke soll durch Berechnung des Pachtertrags, so weit es angeht, nach einem Durchschnitte der letzten zwanzig Jahre, ermittelt werden.

Bei administrirten Gütern soll der nach Abzug der Verwaltungskosten verbliebene Ueberschuß dem Pachtertrage gleichgelten.

§. 6.

Der Großherzog giebt, vorbehältlich der Bestimmung im §. 7., die der regierenden Fürstlichen Familie zustehenden Rechte an dem gesammten übrigen Domanial-Vermögen zum Besten des Landes auf, und erklärt dasselbe für Staatsgut.

§. 7.

Der Großherzog bezieht zu dem im §. 2. angegebenen Zwecke aus dem unter diesem Vorbehalt für Staatsgut erklärten Domanial-Vermögen jährlich eine baare Summe von fünfundachtzigtausend Thalern.

§. 8.

Diese fünfundachtzigtausend Thaler werden hiedurch auf das bisherige Domanialvermögen (§. 6.) radicirt, dergestalt, daß dessen Einkünfte zunächst bestimmt bleiben zur Abführung jener fünfundachtzigtausend Thaler, wozu es keiner besonderen ständischen Zustimmung und Bewilligung bedarf.

Diese Radicirung soll der staatswirthschaftlichen Verwaltung und Verfügung auch über diesen Theil des Staatsguts keinen Eintrag thun.

§. 9.

Der Bezug der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Baarsumme aus dem bisherigen Domanial-Vermögen (§. 7.) unterliegt der Vereinbarung des Regierungs-Nachfolgers mit dem allgemeinen Landtage, unbe-

schadet jedoch der im §. 8. bestimmten Radicirung und ihrer Folgen.

Wenn diese Vereinbarung nicht vor Erlassung des nächsten Finanzgesetzes getroffen ist, so soll die deutsche Reichsgewalt ersucht werden, über den Betrag der Baarsumme Entscheidung abzugeben.

Bis dahin, daß diese Entscheidung erfolgt ist, bleibt der Regierungs-Nachfolger im Genusse der vom Regierungs-Vorfahren bezogenen Summe.

§. 10.

Das Großherzogliche Krongut, dessen im §. 2. gedacht ist, wird unter Verantwortlichkeit des Staatsministeriums von der Staatsfinanzbehörde verwaltet. Es ist deshalb besondere Rechnung zu führen, welche dem allgemeinen Landtage gleichzeitig mit der Staatscasse-Rechnung vorgelegt werden soll.

§. 11.

Das Großherzogliche Krongut kann nur mit ständischer Zustimmung veräußert oder mit Schulden belastet werden, und ist vom Lande untrennbar.

§. 12.

Der Großherzog übernimmt auf die zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses vorbehaltenen Mittel:

1. die Kosten der gesammten Hofhaltung;

2. die Dotation des volljährigen Erbgroßherzogs, welche nie weniger als jährlich dreizehntausend fünfhundert Thaler betragen soll;

3. sämmtliche Apanagen der Mitglieder der regierenden Fürstlichen Familie;

4. die Fräuleinsteuer;

5. das Witthum der verwittweten Großherzogin;

6. im Fall einer Regentschaft den angemessenen Be-

darf des Regenten, über dessen Betrag das Hausgesetz nähere Bestimmung treffen wird;

7. die jetzigen und künftigen Pensionen der zum Hofe gehörigen Personen und ihrer Angehörigen;

8. sämmtliche Baukosten, sowohl zur Erhaltung als zum Neubau der, der regierenden Fürstlichen Familie nach §. 1. und 2. verbleibenden Gebäude;

9. die Beiträge zur Brandcasse;

10. die Gemeinde-Abgaben und Lasten, welche über Grund und Boden vertheilt werden, vorbehältlich der Ausnahme im Art. 61. des Staatsgrundgesetzes;

11. die durch die Verwaltung des Kronguts erwachsenden Kosten.

Die Gebühren und Kosten für Hebung der Einkünfte des Kronguts bleiben zu Lasten der Staatscasse; auch wird von demselben kein Beitrag zu dem Aufwande geleistet, den die Staatsfinanzbehörde und ihre Officialen erfordern, wohin jedoch Tagegelder und Fuhrkosten nicht gehören.

§. 13.

Staatslasten, Steuern und Abgaben, welche an den Staat zu leisten sind, können die zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Mittel nicht unterworfen werden.

Auch unterliegt das Privat-Capital-Vermögen des Großherzogs und der Mitglieder der regierenden Fürstlichen Familie keinerlei Staats- oder Gemeinde-Steuern, Abgaben und Lasten.

§. 14.

Diese Vereinbarung ist nur für die Dauer der im Art. 8. des Staatsgrundgesetzes bestimmten Regierungsnachfolge gültig und fällt mit allen daraus zu ziehenden Folgerungen weg, sobald kein Nachkomme aus dem Mannsstamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig mehr an der Regierung des Großherzogthums ist, unbeschadet jedoch des Rechts-

bestandes der inzwischen am Domanialbestande vorgenommenen Aenderungen.

Nebenanlage A.

Verzeichniß

der zur Großherzoglichen Hofverwaltung vorbehaltenen Gebäude, Grundstücke und sonstigen Gegenstände.

1. Im Herzogthum Oldenburg.

1. das Großherzogliche Schloß mit dem damit in Verbindung stehenden Frauenzimmer-Hause, dem Küchenflügel, den Holzschuppen, der Eishütte, den Enclos und dem inneren und äußeren Schloßplatze, welcher letzterer sich von der Brücke an der Huntestraße in der Nähe der Mühle bis 30 Schritte östlich und südlich von der Hauptwache und bis an die Brücke neben der Wache und zu der Barriere erstreckt, welche den Baumhof von der Straße des inneren Damms trennt. Zu dem Schloßplatze gehört ferner das Straßenpflaster in seiner ganzen Breite südlich von der Allee auf dem innern Damm bis zu der Brücke im mittlern Damm;
2. das kleine Palais mit dem daneben belegenen Hofraum;
3. der Marstall mit dem Reithause und der neuen Wagenremise, so wie mit der alten Wagenremise und dem freien Platze neben derselben, worauf das ehe-

mals Schöder'sche Haus gestanden, an der Mühlenstraße, dem Düngerplatze und der Remise bei dem Haaren-Vorwerke;

4. das am Schloßgarten am innern Damm belegene, von der Wittwe des Cammer-Cassirers Müller angekaufte Haus, nebst Platz vor demselben;
5. die Castellanei am äußersten Damm mit den Nebengebäuden, dem Eiskeller und Garten;
6. der Eiskeller am Wall, nebst Brücke und Thor;
7. der Schloßgarten mit den sämmtlichen darin befindlichen Gebäuden;
8. der sonst Muck'sche Garten vor dem Everstenholze mit dem darin befindlichen Gartenhause;
9. die Wallmeisterwohnung mit Stall und Garten am Everstenholze;
10. der herrschaftliche Gemüsegarten auf der Schanze auf dem äußersten Damm;
11. der Wall;
12. das Everstenholz;
13. der Gestüthof auf dem Haarenvorwerk mit Einschluß der dortigen Wohnung und Garten für den Gestütmeister und Knechte;
14. die Gemälde-Gallerie;
15. das naturhistorische Museum am Stau nebst Stall und Nebengebäude und Garten;
16. die Begräbniß-Capelle;
17. nachstehende bisher vom Marstall und Gestüt benutzte Grundstücke:
    a. die Harbersschen Weiden groß p. m. 40 Scheffel Saat;
    b. Renken-Weide, groß 22 Scheffel Saat;
    c. Steinkreuz-Wiese, früher 127 Scheffel Saat;
    d. Pastorei-Wiese, ehemalige, groß 26 Scheffel 20 □ R.
    e. große und kleine Vorwerksweide, 77 Scheffel 18 □ R. 290 □ F.;

f. Gartenland (jetzt Weide) groß 18 Scheffel 22 □ R. 110 □ F.;
g. Harten'sche Weide, groß 50 Scheffel 28 □ R. 126 □ F.;
h. Exercierplatz, groß 55 Scheffel 7 □ R. 29 □ F.;
i. Haarenmühlweiden, groß 39 Scheffel 10 □ R. 210 □ F.;
k. Papenweide, groß 19 Scheffel 9 □ R.;
l. Seggernweide, groß 50 Scheffel 2 □ R. 156 □ F.;
m. kleine und lange Holzweide, groß 27 Scheffel 5 □ R. 240 □ F.;
n. die große Dammkoppel-Parcelle, circa 51 Scheffel Saat und der Anschluß an die Renken-Weide;
o. der Blutegelteich neben dem Garten der Haarenmühle mit der Berechtigung der Ueberwegung durch diesen Garten nach dem Teiche;

18. der große Wildpark zu Rastede mit dem daran befindlichen Wohnhause und Nebengebäude des Parkaufsehers;
19. der kleine Wildpark daselbst;
20. die zur Dienstwohnung des Parkaufsehers zu Hankhausen früher gelegten 12 und 14 Scheffel Saat Landes und ein Placken aus der Gemeinheit;
21. das Schloß
22. der Schloßthurm
23. das Wachthaus vor dem Schlosse
24. der Marstall
25. der Schloßgarten
26. die Wagen- und Torf-Remise bei dem Schlosse; } zu Jever;
27. Für die Schlösser in Oldenburg und Rastede an Brennholz nach einem 10jährigen Durchschnitt, jährlich . . . . 615 Faden.
Für das Schloß in Jever an Brennholz, jährlich . . . . 14 Faden.
und an Torf . . . . 50 Fuder.

Sollte der Hof künftig längere Zeit in Jever residiren, so wird an Brennholz mehr geliefert:

a) für den Sommermonat . . . . . 10 Faden,
b) „ „ Wintermonat . . . . . 30 „

28. die Jagd auf den sämmtlichen Kron- und Staatsgütern;
29. die herrschaftlichen Kirchenstühle und das Gräfliche Mausoleum in der St. Lambertus-Kirche zu Oldenburg, resp. in der Kirche zu Jever, und die Herrschaftlichen Gräber auf dem Kirchhofe zu Oldenburg.

II. im Fürstenthum Lübek:

1. das Großherzogliche Schloß mit sämmtlichen Nebengebäuden, als namentlich den Wagen-Remisen, dem Marstall mit der Reitbahn, der Castellanei, dem Waschhause am See, den Fischbehältern, der Eishütte; der innere und äußere Schloßplatz, der Platz bei der Castellanei bis zum See; der Jungfernstieg und der Freigang; die Mitbenutzung des Materialhauses und der Holzhöfe am Jungfernstieg;
2. das Cavalierhaus;
3. die Hofgärtnerwohnung nebst Zubehör am Jungfernstiege, die Gartenknechtswohnung nebst Zubehör daselbst;
4. der Schloßgarten mit sämmlichen darin befindlichen Gebäuden; der Küchengarten nebst Zubehör bei der Hofgärtnerwohnung; die Wasserleitungen nach dem Schloßgarten; die Aufsicht über die Anlage nach dem Eichenhain und über die Spitze des Exercirplatzes, soweit diese mit Bäumen und Buschwerk bestanden ist;
5. die Inseln im großen Eutiner See mit den darauf befindlichen Gebäuden;
6. der Jägerhof bei Eutin nebst den dazu gehörigen Nebengebäuden, Zwinger, Hofplatz und Gärten;
7. der Pavillon nebst Küchengebäude und Pferdestall zu Sielbeck, die vormalige Ziegelerwohnung und das

zum Ausbau bestimmte vormalige Brennhaus mit den umliegenden Gründen; die Parkanlage im Ukeleigehege, deren etwaige Ausdehnung, auch auf die benachbarten, näher namhaft zu machenden, Forstorte und nach dem Leben vorbehalten bleibt; die Forstcultur und Forstbenutzung in diesen Forstorten steht zwar der Forstbehörde zu, jedoch hat dieselbe dieserhalb mit der Hofverwaltung vorgängige Rücksprache zu nehmen;

8. die Herrschaftlichen Zimmer im Forsthause zu Wüstenfelde;
9. die zum Schlosse gehörigen Feuerlösch-Geräthschaften;
10. die ausschließliche Jagd auf den sämmtlichen Kron- und Staatsgütern;
11. an Lieferungen und Leistungen:

a) aus den Forsten:

für das Schloß u. s. w., inclus. freie Anfuhr, wie bisher, 142 Faden gesundes Buchenkluftholz, 8 Faden Eichenholz, 1 Faden Knüppelholz, 24 Tragt Busch zu Besen, nebst Schächten, 1½ Fuder Erbsenbusch und 127,000 Soden Baggertorf, so wie 3200 Soden Stichtorf.

Im Fall der Hof längere Zeit in Eutin residirt, wird an Brennholz mehr geliefert:

für den Sommermonat . . . . 10 Faden
" " Wintermonat . . . . 30 "

b) vom Bauhofe:

jährliche unentgeldliche Lieferung von 4 Fuder Heu nach dem Marstall, so wie gegen marktgängige Vergütung Heu und Stroh, falls der Hof anwesend ist;

jährliche unentgeldliche Lieferung von 100 Fuder Grand und von 60 Karren Dünger nach dem Schloßgarten;

jährliche unentgeldliche Lieferung von 10 Fuder Heu à circa 1500 Pfund, 10 Fuder Stroh à circa 150 Klappen, und 4 Fuder Streustroh nach dem Jägerhofe;

jährliche unentgeldliche Leistung der zu den Jagden benöthigten Fuhren, desgleichen Stellung der erforderlichen Kähne;

gewisse bei Anwesenheit des Hofes bisher geleistete außerordentliche Fuhren;

c) von 33 resp. Erbpächtern und vormals nach dem Vorwerk Rotensande dienstpflichtig gewesenen Hufnern, einem jeden jährlich 1 Fuder Heu oder aber 4 Thlr. an die Marstallscasse;

12. die herrschaftlichen Gräber auf dem Kirchhofe bei Eutin.

III. im Fürstenthum Birkenfeld:

1. die Wohnung im Regierungsgebäude für die Großherzogliche Familie;
2. die Lieferung des bei Anwesenheit des Großherzoglichen Hofes in Birkenfeld erforderlichen Feuerungs-Materials und Wildes.

Anlage II.

Die sämmtlichen zum Privatvermögen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs gehörenden im Lande belegenen Grundstücke bestehen in folgendem:

1) im Herzogthum Oldenburg:

das Schloß und das Erbprinzenhaus zu Rastede mit den dazu gehörigen Pertinenzien;
das Vorwerk zu Rastede;
die Mühle zu Hankhausen;
die Gristeder Forstbüsche und Wiesen;
das Theater zu Oldenburg.

2) im Fürstenthum Lübek:

das Gut Benz und
das s. g. Palais in der Stadt Eutin.

Anlage III.

Von der Einrichtung und dem Verfahren des Staatsgerichtshofs.

§. 1.

Der Staatsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten und sechs Richtern.

§. 2.

Auf jedem ordentlichen Landtage soll eine Neubildung des Staatsgerichtshofes vorgenommen werden, wenn entweder die Staatsregierung oder der Landtag darauf anträgt. Bis zu erfolgter Neubildung des Staatsgerichtshofes bleibt der bisherige in Wirksamkeit. Er besteht ausnahmsweise auch nachher fort, für den einzelnen Fall, der durch Uebergabe der Anklageschrift vorher an ihn gebracht worden, bis zur gänzlichen Beendigung des Processes.

§. 3.

Ein Mitglied desselben wird durch das Loos aus den Mitgliedern des höchsten Landesgerichts berufen.

§. 4.

Von den übrigen sechs Mitgliedern werden aus den richterlichen Beamten im Großherzogthum von der Staatsregierung drei und von dem Landtage ebenfalls drei erwählt.

§. 5.

Auf gleiche Weise (§. 4.) erfolgt die Ernennung von sechs Ersatzrichtern.

§. 6.

Die Mitglieder und die Ersatzrichter müssen wenigstens 30 Jahr alt und dürfen nicht Abgeordnete zum Landtage sein.

§. 7.

Das Amt eines Mitgliedes oder Ersatzrichters darf nur aus erheblichen Gründen abgelehnt oder aufgegeben werden. Die Entscheidung über die Erheblichkeit der Gründe steht der Staatsregierung zu, bezüglich der vom Landtage gewählten jedoch nur dann, wenn der Landtag, dem sonst insoweit die Entscheidung zusteht, augenblicklich nicht versammelt ist. Die Annahme einer Erwählung zum Abgeordneten ist ein erheblicher Grund, falls dem Eintritt in den Landtag sonst nichts entgegensteht.

§. 8.

Sämmtliche Mitglieder wählen unter sich den Präsidenten.

§. 9.

Fällt das nach §. 3. berufene Mitglied des Staatsgerichtshofes aus irgend einem Grunde weg, so findet sofort eine Ergänzung durch das Loos Statt (§. 3.).

Für ein nach §. 4. erwähltes Mitglied, welches ausfällt, tritt nach der bei der Wahl zu bestimmenden Reihenfolge ein Ersatzrichter ein, und zwar, wenn es von der Staatsregierung erwählt war, das von der Staatsregierung ernannte, und wenn es von dem Landtage erwählt war, das von dem Landtage ernannte.

§. 10.

Die Mitglieder des Staatsgerichtshofes sind für diesen ihren Beruf von dem Diensteide entbunden und blos durch den geleisteten Eid auf Verfassung und Gesetz verpflichtet.

§. 11.

Eine Zurücknahme der Ernennung der Mitglieder des Staatsgerichtshofs und der Ersatzrichter ist während der Zeit und während des Processes, wofür sie berufen sind (§. 2.) nicht zulässig.

§. 12.

Wird ein Mitglied des Staatsgerichtshofes befördert oder erhält ein solches Zulage, so steht den Anklägern deshalb die Ablehnung desselben zu.

§. 13.

Der Staatsgerichtshof versammelt sich auf Einberufung durch den Präsidenten, welcher damit sogleich verfahren muß, wenn er unter Angabe des Gegenstandes durch einen ihm beglaubigt mitgetheilten Beschluß des Landtags dazu aufgefordert wird.

§. 14.

Jedes Mitglied des Staatsgerichtshofs kann sowohl von dem anklagenden, als von dem angeklagten Theile abgelehnt werden, unter Darlegung der Umstände oder Verhältnisse, welche gegründete Bedenken gegen seine Unparteilichkeit erregen.

§. 15.

Falls einem Mitgliede Umstände oder Verhältnisse bekannt sind, die gegen seine Person solche Bedenken (§. 14.) erregen könnten, hat es dem Staatsgerichtshofe davon Anzeige zu machen.

Dieser wird beiden Theilen die Anzeige mittheilen.

§. 16.

Wird von dem einen oder dem andern Theile ein Ablehnungsgrund geltend gemacht, so entscheidet der Staatsgerichtshof über die Statthaftigkeit der Ablehnung.

§. 17.

Das Hauptverfahren vor dem Staatsgerichtshof, nach der etwa nöthig erachteten Voruntersuchung, ist das Anklageverfahren.

Es soll mündlich und öffentlich sein.

Die Oeffentlichkeit kann auf Antrag der Staatsregierung in Uebereinstimmung mit dem Landtage, beziehungsweise mit dem ständigen Landtags-Ausschusse, aus Rücksichten des Staatswohls vom Staatsgerichtshofe ausgeschlossen werden.

§. 18.

Die Anklage wird von einem bis drei von dem Landtage aus seiner Mitte erwählten Bevollmächtigten ein- und durchgeführt. Sie muß die Anklage-Punkte bestimmt und umständlich enthalten.

§. 19.

Der Staatsgerichtshof ist an positive Beweisregeln nicht gebunden und entscheidet nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung.

§. 20.

Dem Angeklagten steht gegen ein ihn verurtheilendes Erkenntniß, so wie gegen einen Zwischenbescheid, der ihm bleibenden Rechtsnachtheil droht, das binnen drei Tagen einzulegende Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung vor dem Staatsgerichtshofe zu.

Erkenntnisse auf Verhaftung sind des eingewandten Rechtsmittels ungeachtet sofort vollstreckbar.

§. 21.

Bei einer Berufung auf ein anderweites Endurtheil ist die Zahl der Richter um zwei zu vermehren, so daß der erste von der Staatsregierung ernannte und der erste von dem Landtage ernannte Ersatzrichter hinzutreten. In allen Fällen einer Berufung wird die Leitung des ferneren Verfahrens einem anderen als dem bisher damit betraut gewesenen Richter nach Wahl des Staatsgerichtshofes übertragen.

§. 22.

Der Präsident des Staatsgerichtshofs hat für die Vollziehung der Beschlüsse und Erkenntnisse zu sorgen und im

Fall eines Anstandes den Staatsgerichtshof wieder zusammen zu berufen.

Anlage IV.

Von dem Provinzialrath.

§. 1.

Der Provinzialrath besteht aus mindestens 9 Mitgliedern, welche in dem betreffenden Fürstenthum ihren Wohnsitz haben und durch Wahl ihrer Mitbürger berufen werden.

§. 2.

Der Provinzialrath wird von der Provinzialregierung einberufen

a. ordentlich, zweimal in jedem Jahre zu der im Gesetze bestimmten Zeit, jedoch das zweite Mal nur dann, wenn $^2/_3$ der Mitglieder des Provinzialraths darauf antragen;

b. außerordentlich, in Veranlassung bestimmter dringlicher Gesetzgebungs- oder anderer Angelegenheiten.

§. 3.

Der Provinzialrath steht nur zur Provinzialregierung in unmittelbarer Geschäftsbeziehung.

§. 4.

Der Provinzialrath ist im Allgemeinen berufen in Betreff aller provinziellen Verhältnisse und Bedürfnisse der Provinzialregierung Aufklärung zu geben, und dieselbe durch seinen Beirath zu unterstützen, auch seine Wünsche und etwaigen Beschwerden nicht allein dieser, sondern in den geeigneten Fällen auch der Staatsregierung oder dem Landtage vorzulegen.

§. 5.

Das Gutachten des Provinzialraths ist einzuziehen:

1. über alle Gesetzentwürfe und Verträge mit andern Staaten, welche allein oder doch vorzugsweise Angelegenheiten der Provinz betreffen, und dem Landtage vorgelegt werden.
2. über diejenigen Theile des Voranschlags, welche die Provinz angehen, bevor die Anträge der Provinzialregierung an die Staatsregierung gebracht werden.

§. 6.

Alle vom Provinzialrathe in Angelegenheiten, welche demnächst auf dem Landtage verhandelt werden, abgegebene Gutachten sind von der Provinzialregierung der Staatsregierung und von dieser dem Landtage mitzutheilen.

§. 7.

Die abgelegten und decidirten Rechnungen über die Provinzial-Einnahmen und Ausgaben so wie über die der Provinz angehörigen besonderen Fonds sind dem Provinzialrathe vorzulegen, erstere zugleich mit dem Voranschlage (§. 5. 3. 2.).

§. 8.

Die Provinzialregierung wird dem Provinzialrath über die seiner Wirksamkeit unterliegenden Angelegenheiten die erforderliche Auskunft geben.

§. 9.

Die Mitglieder des Provinzialraths beziehen angemessene Tagegelder.

Inhalt.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 25. Nov. 1852.) 25. Stück.

Inhalt:

№ 32.

Gesetz betreffend die Einrichtung der Provinzialräthe in den Fürstenthümern Lübek und Birkenfeld.

Oldenburg, den 23. November 1852.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.

erlassen mit Zustimmung des durch Unsere Verordnung vom 20. Juli d. J. berufenen Landtags des Großherzogthums das nachstehende Gesetz wegen Einrichtung der Provinzialräthe in den Fürstenthümern Lübek und Birkenfeld.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 23. Novbr. 1852.

(L. S.) **August.**

v. Rössing. Römer. Krell. v. Berg.

Mutzenbecher.

Gesetz

betreffend die Einrichtung der Provinzialräthe in den Fürstenthümern Lübek und Birkenfeld.

I. Abschnitt.

Von der Wahl der Provinzialräthe.

Art. 1.

Der Provinzialrath (Art. 112. §. 2. des Staatsgrundgesetzes) besteht im Fürstenthum Lübek aus 11, im Fürstenthum Birkenfeld aus 15 Mitgliedern.

Art. 2.

§. 1. Zur Wahl der Mitglieder des Provinzialraths wird das Fürstenthum Lübek in 9., das Fürstenthum Birkenfeld in 13 Wahlkreise eingetheilt, die in der Anlage A. verzeichnet sind.

§. 2. Aenderungen in der Einrichtung der Wahlkreise können mit Zustimmung des Provinzialraths von der Staatsregierung getroffen werden.

§. 3. In jedem Wahlkreise geschieht die Wahl eines Mitgliedes des Provinzialraths durch ein besonderes Wahlkollegium. Im ersten und achten Wahlkreise des Fürstenthums Lübek und im ersten und fünften Wahlkreise des Fürstenthums Birkenfeld werden jedoch zwei Mitglieder gewählt.

Art. 3.

Bis die Verfassung der politischen Gemeinden in den Fürstenthümern nach Art. 66. §. 2. des Staatsgrundgesetzes gesetzlich neu geordnet ist, wird das Wahlkollegium durch die zuletzt für die Abgeordnetenwahl zum Landtage gewählten Wahlmänner gebildet. Wo die Wahlmännerwahl nicht Statt gefunden hat, soll zu einer Nachwahl für den Zweck der Provinzialrathswahl Gelegenheit gegeben werden.

Art. 4.

§. 1. Die Provinzialregierung veranlaßt die Wahl, bestimmt den Wahlort innerhalb jedes Wahlkreises und läßt die Mitglieder des Wahlkollegiums durch die Aemter beziehungsweise durch den Magistrat einzeln schriftlich zu dem Wahltermine verabladen.

§. 2. Vorsitz und Leitung der Wahlhandlung stehen dem Vorsteher der Gemeinde des Wahlorts zu. Im Flecken Schwartau wird einem der dortigen Ortsvorsteher vom Amte der Vorsitz übertragen.

§. 3. Der Vorsitzende hat einen beeidigten Protokollführer zuzuziehen oder unter seiner Unterschrift und Verantwortlichkeit die Protokollführung einem Mitgliede der Versammlung zu übertragen.

Art. 5.

§. 1. Von der Verpflichtung zur Theilnahme an der Wahl befreien nur ärztlich bescheinigte Krankheit oder sonstige unvermeidliche, als solche amtlich bezeugte Hindernisse.

§. 2. Es kann nur dann zur Wahl geschritten werden, wenn mindestens zwei Drittel der Wähler erschienen sind.

§. 3. Ist dies nicht der Fall, so wird vom Vorsitzenden sofort eine zweite Wahlversammlung auf einen der nächsten 8 Tage angesetzt und werden die erschienenen Wähler sofort mündlich, die abwesenden schriftlich von ihm dazu eingeladen.

§. 4. Die Kosten einer vereitelten Wahl zu welchem in solchen Falle auch die wirklich aufgewandten Reisekosten der erschienenen Wähler gehören, haben nach Entscheidung und Feststellung der Provinzialregierung diejenigen zu tragen, welche unentschuldigt (§. 1.) ausgeblieben sind.

Art. 6.

§. 1. Bei der Wahlhandlung ist eine Bevollmächtigung zur Stimmgebung oder eine Stellvertretung unstatthaft.

§. 2. Zur Wahlhandlung haben nur die dazu Berufenen Zutritt.

§. 3. In der Wahlversammlung dürfen andere als auf

die Wahl bezügliche Gegenstände nicht zur Verhandlung gebracht werden.

Art. 7.

§. 1. Die Abstimmung geschieht durch Stimmzettel nach dem für die Wahl eines Landtagsabgeordneten vorgeschriebenen Verfahren.

§. 2. Die Abstimmungsliste ist in das Protokoll aufzunehmen oder demselben anzulegen.

Art. 8.

§. 1. Zur Ermittelung des Ergebnisses der Abstimmung hat die Versammlung auf den Vorschlag des Vorsitzenden eines ihrer Mitglieder auszuwählen, welches demselben als Beistand zur Seite tritt.

§. 2. Der Beistand hat insbesondere die abgegebenen Stimmzettel vor deren Eröffnung laut zu zählen, um die Uebereinstimmung ihrer Zahl mit der Anzahl der anwesenden Wähler festzustellen.

Art. 9.

§. 1. Derjenige ist als gewählt anzusehen, auf welchen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen gefallen sind.

§. 2. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung die vorgeschriebene Stimmenmehrheit nicht, so ist die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur die in der vorhergehenden Abstimmung Benannten, unter Ausscheidung desjenigen, der die wenigsten Stimmen erhalten hat, ferner wählbar bleiben.

Erhalten mehrere gleichmäßig die geringste Stimmenzahl, so bestimmt das Loos wer von ihnen ausscheidet.

Dieses Verfahren ist so oft zu wiederholen, bis die im §. 1. vorgeschriebene Mehrheit erreicht ist.

§. 3. Vertheilen sich alle Stimmen gleichmäßig auf zwei Personen, so entscheidet unter diesen ebenfalls das Loos.

Art. 10.

§. 1. Nachdem die Wahl beendet, das Ergebniß derselben verkündet, das Wahlprotokoll von dem Vorsitzenden und dem Beistande unterschrieben ist, sind die Stimmzettel zu vernichten.

§. 2. Das Wahlprotokoll, so wie sämmtliche Verhandlungen über die Wahl werden vom Vorsitzenden an dasjenige Amt zu welchem die Gemeinde des Wahlorts gehört, und vom Amte unter Hervorhebung der Thatsachen, welche der Gültigkeit der Wahl gesetzlich entgegenstehen könnten, der Provinzialregierung eingesandt.

Art. 11.

Etwa vorgekommene Unrichtigkeiten und Versehen machen eine Wahlhandlung nicht ungültig, wenn sie auf das Ergebniß derselben ohne Einfluß gewesen sind.

Art. 12.

§. 1. Wählbar zum Mitgliede des Provinzialraths ist jeder Angehörige des Fürstenthums, welcher den Erfordernissen für die Wählbarkeit zum Abgeordneten des Landtags (Art. 115. 116. des Staatsgrundgesetzes) genügen kann.

§. 2. Jeder kann die Wahl ablehnen, auch zu jeder Zeit abtreten.

Art. 13.

§. 1. Die Mitglieder des Provinzialraths werden auf drei Jahre gewählt, vom ersten Januar nach der Wahl angerechnet.

§. 2. Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingung der Wählbarkeit (Art. 12.)

Art. 14.

§. 1. Die regelmäßigen Wahlen zur Erneuerung sämmtlicher Mitglieder des Provinzialraths finden alle drei Jahre im Monat December Statt.

§. 2. Die bisherigen Mitglieder können wieder gewählt werden.

§. 3. Außerordentliche Wahlen zum Ersatze der innerhalb der Wahlperiode ausfallenden Mitglieder werden durch die Provinzialregierung veranlaßt.

II. Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise der Provinzialräthe.

Art. 15.

Der Provinzialrath ist in jedem Fürstenthum das gesetzliche Organ, um dessen besondere Wünsche und Anträge an die Provinzialregierung und an die Staatsregierung gelangen zu lassen.

Art. 16.

Ohne den Beirath des Provinzialraths sollen Gesetze oder Staatsverträge, welche allein oder doch vorzugsweise Angelegenheiten der Provinz betreffen, und nach den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes der Mitwirkung des Landtags unterliegen, weder erlassen und abgeschlossen, noch verändert oder aufgehoben werden.

Art. 17.

In Betreff der Finanzverwaltung sollen dem Provinzialrath

1. diejenigen Theile des Voranschlags, welche die Provinz angehen, und zwar bevor die Anträge der Provinzialregierung an die Staatsregierung gelangen, zur Prüfung und Begutachtung,

auch

2. die abgelegten und decidirten Rechnungen über die Provinzial-Einnahmen und Ausgaben sowie über die der Provinz angehörigen besonderen Fonds, erstere zugleich mit dem Voranschlage, zur Kenntnißnahme

vorgelegt werden.

Art. 18.

Dem Provinzialrath steht das Recht zu in allen Angelegenheiten, welche die Förderung der besonderen Interessen der ganzen Provinz oder eines Theiles derselben betreffen,

oder über wahrgenommene Mängel in der Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung, Anträge und Beschwerden, jedoch nur im eigenen Namen an die Provinzialregierung oder nach seinem Ermessen auch an die Staatsregierung oder den Landtag, gelangen zu lassen, vorbehältlich der Bestimmungen des Art. 22.

Art. 19.

Die Stellung und Wirksamkeit des Provinzialraths in den Angelegenheiten der Gemeinden des Fürstenthums bleibt dem besonderen Gemeindegesetze zu regeln überlassen.

Art. 20.

Der Provinzialrath ist verpflichtet, über provinzielle Verhältnisse und Bedürfnisse in allen den Fällen gutachtliche Erklärungen abzugeben, in welchen dies von besonderen Gesetzen oder Verordnungen gefordert, oder von der Provinzialregierung oder dem Staatsministerium für räthlich erachtet wird.

Art. 21.

Die Mitglieder des Provinzialraths folgen bei ihren Abstimmungen nur ihrer eigenen gewissenhaften Ueberzeugung; sie sind nicht an Aufträgen oder Vorschriften irgend einer Art und Quelle gebunden.

III. Abschnitt.

Von der Geschäftsordnung.

Art. 22.

§. 1. Der Provinzialrath steht nur zur Provinzialregierung in unmittelbarer Geschäftsbeziehung.

§. 2. In Fällen, wo er sich direct an die Staatsregierung oder den Landtag wendet, hat der Provinzialrath gleich-

zeitig Abschrift seiner Eingaben der Provinzialregierung zu überreichen.

§. 3. Beschwerden über die Provinzialregierung sind an das Staatsministerium zu richten und dürfen erst, falls sie dort ihre befriedigende Erledigung nicht erhalten, an den Landtag gelangen.

Art. 23.

Alle vom Provinzialrath in Angelegenheiten, welche demnächst auf dem Landtage verhandelt werden, abgegebene Gutachten sind von der Provinzialregierung der Staatsregierung und von dieser dem Landtage mitzutheilen.

Art. 24.

§. 1. Der Provinzialrath versammelt sich auf Berufung der Provinzialregierung

a) ordentlich, zweimal in jedem Jahre in den Monaten Mai und November, jedoch das zweite Mal nur dann, wenn $^2/_3$ der Mitglieder des Provinzialraths durch bei der Provinzialregierung unaufgefordert darüber abzugebende Erklärung darauf antragen;

b) außerordentlich in Veranlassung bestimmter dringlicher Gesetzgebungs- oder anderer Angelegenheiten.

§. 2. Die ordentlichen Versammlungszeiten (§. 1. a.) dürfen von der Provinzialregierung erfrühet werden, wenn der Landtag bevorsteht, mit welchem der Provinzialrath nie zugleich tagen darf.

Art. 25.

§. 1. Die Berufung geschieht durch schriftliche Einladung der einzelnen Mitglieder, in der Regel mindestens 8 Tage vor dem Zusammentreten und unter Angabe der Berathungsgegenstände.

§. 2. Wenn es zweckmäßig erscheint, können die Vorlagen auch vorher bei den Mitgliedern in Umlauf gesetzt werden.

Art. 26.

§. 1. Die Versammlung des Provinzialraths findet regelmäßig am Sitze der Provinzialregierung statt.

§. 2. Die Dauer der Versammlung soll sich in der Regel nicht über 14 Tage erstrecken. Die Provinzialregierung ist ermächtigt, eine Verlängerung dieser Dauer auf weitere 8 Tage, auch nach Bedürfniß eine kurze Vertagung eintreten zu lassen.

Art. 27.

§. 1. Die Eröffnung und Schließung der Versammlung geschieht durch den Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch das älteste Mitglied der Provinzialregierung oder durch einen andern vom Großherzog dazu ernannten Commissar.

§. 2. Der Großherzogliche Commissar, sowie die Mitglieder der Provinzialregierung, sind berechtigt, den Berathungen des Provinzialraths beizuwohnen. Sie werden demselben über die seiner Wirksamkeit unterliegenden Angelegenheiten die erforderliche Auskunft ertheilen.

§. 3. Auch andere Staatsbeamten können zur Erläuterung einzelner Geschäfte von der Provinzialregierung abgeordnet werden.

Art. 28.

§. 1. In der ersten Sitzung beschäftigt sich die Versammlung unter dem Vorsitze des Großherzoglichen Commissars und auf den Grund der von demselben mitzutheilenden Wahlacten mit der Legitimation der einzelnen Mitglieder.

Ueber etwaige Anstände entscheidet die Versammlung.

§. 2. Nach Berichtigung des Legitimationspunktes und sobald $^2/_3$ der Mitglieder des Provinzialraths für legitimirt erklärt und versammelt sind, nimmt der Großherzogliche Commissar von allen Mitgliedern die handschlägliche Versicherung an Eides Statt, auf gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten des Provinzialraths, entgegen.

§. 3. Hiernächst veranlaßt der Großherzogliche Com-

missar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden und eines Stellvertreters aus ihrer eigenen Mitte und übergiebt dem ersteren die Vorlagen der Staatsregierung.

Art. 29.

§. 1. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung.

§. 2. Auf Einladung des Vorsitzenden übernehmen ein oder mehrere Mitglieder des Provinzialraths die Protokollführung.

Falls die Versammlung es wünschen sollte, kann von der Provinzialregierung auch ein besonderer Protokollführer abgeordnet werden.

§. 3. Zur Beschleunigung des Geschäftsbetriebs können für bestimmte einzelne Angelegenheiten vorberathende Ausschüsse gebildet werden.

§. 4. Zur Besorgung der Dienst- und Kanzleigeschäfte wird von der Provinzialregierung das nöthige Personal zur Verfügung gestellt, auch für die Deckung der Büreaubedürfnisse Sorge getragen werden.

Art. 30.

Die Verhandlungen des Provinzialraths sind öffentlich. Ausnahmsweise tritt auf regierungsseitigen Antrag oder auf den Beschluß der Versammlung für einzelne Gegenstände eine vertrauliche Behandlung ein.

Art. 31.

§. 1. Der Provinzialrath ist nur dann beschlußfähig, wenn wenigstens $^2/_3$ der Mitglieder anwesend sind.

§. 2. Die Beschlußfassung erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 32.

§. 1. Ueber alle Verhandlungen des Provinzialraths

werden Protokolle geführt, welche von dem Vorsitzenden, dem Protokollführer und zwei dazu ausgewählten Mitgliedern der Versammlung zu unterzeichnen sind.

§. 2. Von jedem Protokolle wird der Provinzialregierung eine beglaubigte Ausfertigung zugestellt.

§. 3. Ob die Protokolle des Provinzialraths oder welche derselben durch den Druck zu veröffentlichen sind, bleibt dem Beschlusse des Provinzialraths vorbehalten.

Vertrauliche Verhandlungen können nur mit Genehmigung der Provinzialregierung veröffentlicht werden.

Art. 33.

§. 1. Die regelmäßigen Mittheilungen zwischen der Provinzialregierung und dem Provinzialrath erfolgen durch besondere Schreiben, soweit der Gegenstand angemessener Weise nicht schon durch Zustellung des Protokolls erledigt ist, oder durch Mittheilung zur kurzen Hand, beziehungsweise mündlich in den Sitzungen erledigt werden kann.

§. 2. Alle Erklärungen des Provinzialraths müssen die Angabe der Beweggründe enthalten.

§. 3. Der nach dem Schlusse der Versammlung auf deren Anträge abzugebende motivirte Regierungsbescheid wird durch das Amts- oder Verordnungs-Blatt veröffentlicht.

Art. 34.

Die Registratur des Provinzialraths wird unter der Obhut des Gemeindevorstandes am Sitze der Provinzialregierung gestellt.

Art. 35.

Auswärts wohnende Mitglieder des Provinzialraths erhalten die Reisekosten vergütet und beziehen Tagegelder 1½ ₰ preußisch Courant für diejenigen Tage, an welchen sie am Orte der Versammlung des Provinzialraths anwesend waren. Die Mitglieder, welche am Versammlungsorte wohnen, erhalten die Hälfte der obigen Tagegelder.

Art. 36.

Die durch die Verhandlungen des Provinzialraths erwachsenden Kosten gehören in dem Falle, wenn der Provinzialrath auf eigenen Antrieb zusammenberufen wird, zu den besonderen Lasten des Fürstenthums und werden aus der Landescasse bezahlt.

Art. 37.

Die näheren Bestimmungen der Geschäfte in den Versammlungen des Provinzialraths wird ein von der Staatsregierung, nach gepflogener Berathung mit dem Provinzialrath zu erlassendes Geschäftsreglement enthalten.

Anlage A.

Verzeichniß der Wahlkreise, zur Wahl der Provinzialräthe.

I. im Fürstenthum Lübek (in Uebereinstimmung mit den jetzt bestehenden Wahlbezirken):

1. Wahlkreis: die Stadt Eutin.
2. „ der Eutiner Kirchspielsbezirk.
3. „ der sogenannte Stiftsbezirk.
4. „ der Rotensander Ort.
5. „ der sogenannte Redingsdorfer District.
6. „ der Flecken Schwartau.
7. „ das Kirchspiel Rensefeld.
8. „ das Kirchspiel Ratekau.
9. „ das Kirchspiel Gleschendorf.

II. im Fürstenthum Birkenfeld:

1. Wahlkreis: die Gemeinden Birkenfeld, Burg-Birkenfeld, Feckweiler, Dienstweiler, Eichweiler,

Schmißberg, Rimsberg, Gollenberg, Ellenberg, Buhlenberg.

2. Wahlkreis: die Gemeinden Brücken, Abentheuer, Hoppstädten, Weyersbach, Rohen.

3. „ die Gemeinden Leisel, Siesbach, Schwollen, Hambach, Böschweiler, Heubweiler, Hattgenstein, Rinzenberg, Wilzenberg.

4. „ die Gemeinden Niederbrombach, Burbach, Kronweiler, Hußweiler, Rockenthal, Oberbrombach, Sonnenberg, Winnenberg, Rözweiler, Algenrodt, Mackenrodt, Enzweiler.

5. „ die Gemeinden Oberstein und Idar.

6. „ die Gemeinden Herrstein, Mörschied, Weiden, Breitenthal, Niederhosenbach.

7. „ die Gemeinden Veitsrodt, Herborn, Oberwörresbach, Niederwörresbach, Kirschweiler, Hattenrodt, Obertiefenbach.

8. „ die Gemeinden Wickenrodt, Oberhosenbach, Bundenbach, Sonnschiedt, Griebelschied, Bergen, Berschweiler.

9. „ die Gemeinden Fischbach, Weyerbach, Kirnsulzbach, Göttschied, Regulshausen, Gerach, Hintertiefenbach, Hettstein, Vollmersbach.

10. „ die Gemeinden Neunkirchen, Selbach, Imsbach, Gonnesweiler, Eckelhausen, Eiweiler, Bosen.

11. „ die Gemeinden Sötern, Eisen, Schwarzenbach.

12. „ die Gemeinden Nohfelden, Wallhausen, Gimbweiler, Achtelsbach, Meckenbach, Traunen, Dambach, Ellweiler.

13. „ die Gemeinden Wolfersweiler, Asweiler, Eizweiler, Richweiler-Mosberg, Steinberg-Deckenhard, Hierstein.

Inhaltsverzeichniß.

I. Abschnitt.

Von der Wahl der Provinzialräthe.

II. Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise der Provinzialräthe.

III. Abschnitt.

Von der Geschäftsordnung.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 30. Nov. 1852.) 26. Stück.

Inhalt:

№ 33.

Gesetz betreffend die Wahl der Abgeordneten zum Landtage.
Oldenburg, den 24. November 1852.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

erlassen mit Zustimmung des durch Unsere Verordnung vom 20. Juli d. J. berufenen Landtags des Großherzogthums das nachstehende Gesetz für die Wahl der Abgeordneten zum Landtage.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 24. Novbr. 1852.

(L. S.) **August.**

v. Rössing. Römer. Krell. v. Berg.

Mutzenbecher.

№ 34.

Verordnung, betreffend die Vertagung des Landtags des Großherzogthums.

Oldenburg, den 24. November 1852.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.

verordnen mit Zustimmung des Landtags des Großherzogthums wie folgt:

der gegenwärtig versammelte Landtag des Großherzogthums wird bis zum 28. Februar 1853, unter vorbehalt einer frühern Einberufung, vertagt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 24. Novbr. 1852.

(L. S.) **August.**

---

v. Berg.

Mutzenbecher.

Gesetz

betreffend

die Wahl der Abgeordneten

zum Landtage.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die Wahl der Abgeordneten wird durch Wahlmänner vermittelt.

Art. 2.

Zur Wahl der Wahlmänner ist das Großherzogthum in Wahlbezirke (Art. 5.), zur Wahl der Abgeordeten in Wahlkreise (Art. 6.) eingetheilt.

Art. 3.

§. 1. Die stimmberechtigten Wähler eines Wahlbezirks (Urwähler) wählen nach den in den Art. 19. und 21. bestimmten Classen auf je 300 Einwohner einen Wahlmann, und sämmtliche Wahlmänner eines Wahlkreises auf je 6000 Einwohner einen Abgeordneten.

§. 2. Die der Wahl vorhergehende Volkszählung soll hiebei maßgebend sein.

§. 3. Beträgt der Ueberschuß der Bevölkerung mehr als die Hälfte obiger Verhältnißzahlen, so wird dafür noch ein Wahlmann, beziehungsweise ein Abgeordneter gewählt.

Art. 4.

§. 1. Jeder ist nur in dem Bezirke, worin er wohnt, als Urwähler stimmberechtigt und als Wahlmann wählbar.

§. 2. Als Wohnort der stimmberechtigten bei der Fahne stehenden Militärpersonen, mit Ausschluß der Landdragoner, gilt deren Standort (ständige Friedensgarnison). Als der Standort der zur Garnison Oldenburg gehörenden Truppen, sowie der auf der Osternburg stationirten Truppen ist das Stadtgebiet Oldenburg zu betrachten.

§. 3. Als Wohnort der Landdragoner gilt der Wahlbezirk, in welchem sie zur Zeit der Wahl stationirt sind.

§. 4. Die Abgeordneten können aus dem ganzen Großherzogthum gewählt werden.

Art. 5.

Die für die Wahl der Wahlmänner gebildeten Wahlbezirke sind in der Anlage A. enthalten.

Art. 6.

Für die Wahl der Abgeordneten sind diejenigen besonderen Wahlkreise gebildet, welche auf der Anlage B. hierneben verzeichnet sind.

Art. 7.

§. 1. Stimmberechtigt als Urwähler nach den näheren Bestimmungen des Abschnitt II., wählbar zum Wahlmann sowie zum Abgeordneten (Art. 115. des StGG.) ist jeder sellbstständige Staatsbürger, der das 25. Jahr vollendet hat, sofern er nicht durch die Bestimmungen des Art. 8. ausgeschlossen ist.

§. 2. Als selbstständig ist derjenige nicht anzusehen:

1) der unter Curatel steht;
2) der innerhalb des letzten Jahres vor der Wahl Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln erhalten hat;
3) der ohne einen eigenen Heerd bei Anderen in Kost und Lohn steht.

Art. 8.

Ausgeschlossen ist derjenige:

1) dem die Fähigkeit dazu auf den Grund des Gesetzes gerichtlich abgesprochen ist;
2) der wegen eines nach der Volksansicht entehrenden Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurtheilt ist, bis zum Ablauf des fünften Jahres nach überstandener Strafe;
3) der wegen eines solchen Verbrechens oder Vergehens (Z. 2.) in den Stand der Anschuldigung versetzt ist, sowie derjenige, gegen welchen die einstweilige Verhaftung verfügt ist, während der Dauer der Untersuchung, beziehungsweise der Haft.

Art. 9.

Das Stimmrecht der Militairpersonen, mit Ausnahme desjenigen der Nichtcombattanten, ruht, so lange dieselben bei der Fahne sind.

Art. 10.

Die mit der Leitung der Wahl Beauftragten dürfen weder durch Empfehlung oder Vorschläge, noch auf sonstige, die Freiheit der Abstimmenden beschränkende, Weise in das Innere der Wahlen sich einmischen.

Art. 11.

§. 1. Die Wahlstimmen dürfen nicht unter Bedingungen gegeben und kein Abgeordneter darf an Instructionen gebunden werden, noch dieselben annehmen.

§. 2. Wahlstimmen unter Bedingungen oder Instructionen abgegeben, sind ungültig.

Art. 12.

§. 1. Niemand soll versuchen, durch Geschenke oder Versprechung eines persönlichen Vortheils oder durch Dro-

hungen auf die Wahl zum Wahlmann oder zum Abgeordneten einzuwirken.

§. 2. Eine dadurch bewirkte Wahl ist ungültig.

§. 3. Auch soll demjenigen, der in solcher Weise auf die Wahl einzuwirken versucht oder der Geschenke oder das Versprechen eines persönlichen Vortheils in Beziehung auf die Wahl angenommen hat, das Recht zu wählen oder gewählt zu werden, für immer oder auf Zeit gerichtlich abgesprochen werden.

Art. 13.

§. 1. Die Wahlen geschehen durch Abgebung von Stimmzetteln.

§. 2. Die Stimmzettel sind mit fortlaufenden Zahlen zu versehen, mit einem öffentlichen Stempel zu bedrucken, und zugleich ist auf denselben die Zahl der zu wählenden Personen zu bemerken.

Art. 14.

Bei den Wahlverhandlungen ist eine Bevollmächtigung zur Stimmgebung oder eine Stellvertretung unstatthaft.

Art. 15.

In den Wahlversammlungen dürfen andere als auf die Wahl bezügliche Gegenstände nicht zur Verhandlung gebracht werden.

Art. 16.

Die Wahl zum Wahlmanne wie zum Abgeordneten kann Jeder ablehnen.

Art. 17.

Etwa vorgekommene Unrichtigkeiten und Versehen machen eine Wahlhandlung nicht ungültig, wenn sie auf das Ergebniß derselben ohne Einfluß gewesen sind.

Abschnitt II.

Von den Urwahlen.

Art. 18.

§. 1. Zum Zweck der Wahl der Wahlmänner werden die Urwähler in drei Classen eingetheilt.

§. 2. Für die Eintheilung der Classen ist der von den Urwählern zu entrichtende Betrag

1) im Herzogthum Oldenburg an Armen- und Grundsteuer (Contribution, Schatzung, provisorische Grundsteuer, Gebäudesteuer),

2) im Fürstenthum Lübek an Classensteuer,

3) im Fürstenthum Birkenfeld an directen Staatssteuern

maßgebend, so daß auf jede Classe ein Drittheil der Gesammtsumme der gedachten, von den Urwählern zu entrichtenden Steuern fällt.

§. 3. Für denjenigen Urwähler, welcher zu einer der nach §. 2. maßgebenden Steuern, im Herzogthum Oldenburg zu einer Armensteuer, nicht angesetzt ist, wird bei Eintheilung der Classen die Hälfte desjenigen Betrages in Rechnung gezogen, welchen der Niedrigstbesteuerte des Wahlbezirks beziehungsweise der Gemeine (Art. 22. Z. 2.) von der fraglichen Steuer zu entrichten hat.

§. 4. Die von der Ehefrau und den in väterlicher Gewalt stehenden Kindern zu entrichtenden Steuern werden dem Ehemanne oder dem Vater angerechnet.

Art. 19.

Von Amtswegen werden nur diejenigen Steuerbeträge berücksichtigt, welche ein Wähler in der Gemeinde zahlt. Wer auch die anderswo von ihm zu zahlenden Steuerbeträge aufgenommen wissen will, muß dieselben innerhalb der für Einsprachen gegen die Listen festgesetzten Zeit (Art. 23.) nachweisen.

Art. 20.

§. 1. In denjenigen Gemeinden des Herzogthums, in welchen eine Armensteuer überall nicht umgelegt wird, werden die einzelnen Urwähler vom Gemeindevorstande — in den Landgemeinden unter Zuziehung einiger, vom Ausschusse dazu gewählten Mitglieder desselben — behuf der Classenabtheilung nach ihrem Vermögen und Einkommen zu einer Armensteuer angesetzt, wie sie in einer benachbarten, eintretenden Falls in derjenigen Gemeinde gehoben wird, mit welcher die in Rede stehende Gemeinde einen Wahlbezirk bildet.

§. 2. In denjenigen Ortschaften des Fürstenthums Lübek, welche bisher zur Classensteuer nicht angesetzt waren, ist die Ansetzung zum Zwecke der Classeneintheilung vorzunehmen.

Art. 21.

§. 1. Die erste Classe besteht aus denjenigen Stimmberechtigten, welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils des Gesammtbetrages entrichten.

Eben so wird die zweite Classe nach Maßgabe des dann folgenden zweiten Drittheils des Gesammtbetrages gebildet, so daß die dritte Classe aus den übrigen Stimmberechtigten besteht.

§. 2. Wenn ein Wähler der ersten oder zweiten Classe mit seinem Steuerbetrag dergestalt auf die Grenze seiner Classe fällt, daß ein Theil seines Steuerbetrags über das eine Drittheil der Gesammtsteuer hinausgeht, so ist derselbe der höheren Classe zuzurechnen.

§. 3. Wenn die eine Classe mit einer Anzahl Stimmberechtigter von gleichem Steuerbetrage sich abschließt, so entscheidet das höhere Lebensalter für die höhere Classe.

Art. 22.

Für das Herzogthum Oldenburg gelten bei Bildung der Classen folgende besondere Bestimmungen:

1. Die Armen- und Grundsteuern werden besonders berechnet.

2. In den aus mehreren Gemeinden gebildeten Wahlbezirken, werden die Classen in jeder Gemeinde besonders gebildet und treten dann die gleichen Classen der verschiedenen Gemeinden des Bezirks zur Wahl zusammen.

Art. 23.

§. 1. In jedem Wahlbezirke hat der mit der Leitung der Wahl Beauftragte (Art. 25.) eine Liste der Wähler mit Angabe des in Berechnung gezogenen Steuerbetrags bei den einzelnen Namen in der Art aufzustellen, daß mit dem Höchstbesteuerten angefangen und so weiter bis zu dem Niedrigstbesteuerten beziehungsweise bis zu den mit einem angenommenen Steuerbetrage Angesetzten (Art. 18. §. 3.) fortgefahren, auch die Abtheilung der Wähler in drei Classen daraus ersichtlich wird.

Zu diesem Zwecke sind demselben von den Erhebern der in Berechnung kommenden Steuern aus den desfälligen Listen Verzeichnisse der Steuerpflichtigen der einzelnen Gemeinden des Wahlbezirks, innerhalb 14 Tagen nach Verkündung des zur Wahl der Abgeordneten erlassenen Ausschreibens mitzutheilen.

§. 2. Die Wählerliste ist spätestens 14 Tage vor dem Termine der Wahlversammlung (Art. 26.) auf 3 Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen, auch daß und wo dies geschehen, zeitig vorher in ortsüblicher Weise (im Herzogthum Oldenburg durch Anschlag während eines Sonntags) bekannt zu machen.

§. 3. Einsprachen gegen die Listen sind innerhalb dieser 3 Tage bei dem mit der Leitung der Wahl Beauftragten anzubringen, welcher dieselben zeitig vor der Wahl, nach vorheriger Benachrichtigung derjenigen Urwähler, welche in Folge der Einsprache in eine andere Classe versetzt werden würden, zu erledigen hat.

§. 4. In den aus mehreren Gemeinden gebildeten

Wahlbezirken des Herzogthums geschieht die Aufstellung der Wählerliste (§. 1.), deren Auslegung (§. 2.) und die Erledigung der erhobenen Einsprachen (§. 3.) von dem Vorstande jeder einzelnen Gemeinde.

§. 5. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl und nur in der Classe zu stimmen berechtigt, in deren Liste sie aufgeführt stehen.

§. 6. Kein Stimmberechtigter kann in zwei Classen stimmen.

Diejenigen Urwähler des Herzogthums, welche in den verschiedenen Listen (Art. 22. Z. 1.) in verschiedenen Classen aufgeführt stehen, gehören zu den höheren dieser Classen.

Art. 24.

§. 1. Jede Classe der Stimmberechtigten wählt in einer besonderen Wahlversammlung ein Drittheil der Wahlmänner des Bezirks aus den sämmtlichen Urwählern desselben.

§. 2. Wenn die Zahl der zu wählenden Wahlmänner in drei gleiche Theile sich nicht zerlegen läßt, so wird

a. wenn ein Wahlmann überschießt, dieser innerhalb der ersten Wahlperiode von der ersten, innerhalb der zweiten Wahlperiode von der zweiten und innerhalb der dritten Wahlperiode von der dritten Classe der Stimmberechtigten hinzugewählt;

während

b. wenn zwei Wahlmänner übrig bleiben, dieselben innerhalb der ersten Wahlperiode von der zweiten und dritten, innerhalb der zweiten Wahlperiode von der ersten und zweiten, innerhalb der dritten Wahlperiode von der dritten und ersten Classe gewählt werden.

Wenn aber

c. in Folge einer Veränderung der Bevölkerung die Zahl der bei der Dreitheilung übrig bleibenden Wahlmänner sich ändert, so ist dieser Ueberschuß jedesmal zunächst von der Classe zu wählen, welche bei der letzten Wahl nach den Bestimmungen unter a und b

weniger wählte, als die anderen Classen, worauf dann die dort bestimmte Reihenfolge eintritt.

Art. 25.

Den Vorsitz in der Wahlversammlung führt:

1. in denjenigen Gemeinden, welche je einen Wahlbezirk bilden, der erste Vorsteher derselben, im Fürstenthum Birkenfeld der Schöffe.
2. in denjenigen Wahlbezirken, welche aus zusammengelegten Gemeinden bestehen:
   a. im Herzogthum Oldenburg der Vorsteher der volkreicheren Gemeinde,
   b. im Fürstenthum Lübek nach der Bestimmung der Regierung einer der Ortsvorsteher oder Bauervögte und
   c. im Fürstenthum Birkenfeld nach der Bestimmung der Regierung der oder einer der Bürgermeister des betreffenden Wahlbezirks.

Art. 26.

§. 1. Die nach vorstehendem Artikel mit der Leitung der Wahl Beauftragten haben Zeit und Ort der Wahlversammlung sowie die Steuerbeträge, welche zur Wahl in der ersten und zweiten Classe berechtigen, auf ortsübliche Weise mindestens 8 Tage vor dem Termine zur öffentlichen Kunde zu bringen und dabei zugleich festzusetzen, wo und zu welcher Zeit die Stimmzettel am Wahltage und schon einige Tage vorher in Empfang genommen werden können.

In den aus mehreren Gemeinden zusammengelegten Wahlbezirken des Herzogthums geschieht diese Bekanntmachung durch Vermittelung des Gemeindevorstandes.

§. 2. Die Zeit der Wahlversammlung ist so anzusetzen, daß zuerst die dritte, dann die zweite und zuletzt die erste Classe der Stimmberechtigten wählt.

Art. 27.

§. 1. Der Vorsitzende hat einen oder mehrere beeidigte Protocollführer zuzuziehen, oder unter seiner Unterschrift und Verantwortichkeit die Protocollführung einem oder mehreren Mitgliedern der Versammlung zu übertragen.

§. 2. Ist weder das Eine noch das Andere den Umständen nach thunlich, so hat der Vorsitzende dies im Protocoll zu bemerken und dann selbst das Protocoll zu führen.

Art. 28.

§. 1. Bei Eröffnung der Versammlung und vor dem Beginne der Wahlhandlung hat der Vorsitzende die Anwesenden zu veranlassen, aus ihrer Mitte zwei oder mehrere Personen zu bezeichnen, welche ihm während der ganzen Wahlhandlung als Urkundspersonen und Beistände zur Seite stehen.

§. 2. Diese haben insbesondere die Richtigkeit des Protokolls durch ihre Unterschrift mit zu bekunden und zugleich mit dem Vorsitzenden alle Zweifel zu entscheiden, welche hinsichtlich der Stimmberechtigung eines Einzelnen oder sonst bei der Wahlhandlung vorkommen möchten.

§. 3. Bei dieser nach Mehrheit der Stimmen abgegebenen Entscheidung, wobei im Falle einer Stimmengleichheit der Vorsitzende den Ausschlag giebt, behält es für die Wahlhandlung sein Bewenden, wodurch indessen eine Erörterung und andere Entscheidung derselben Frage in der Wahlmännerversammlung (Art. 44.) oder im Landtage (Staatsgrundgesetz Art. 124.) nicht ausgeschlossen wird.

Art. 29.

§. 1. Nachdem die Versammlung eröffnet ist, haben die Stimmberechtigten die beschriebenen Stimmzettel einzeln abzugeben.

§. 2. Die Stimmzettel werden in dem vor dem Vorsitzenden und dem Protocollführer stehenden Gefäße gesammelt.

Art. 30.

Sobald das Ziehen der gesammelten Stimmzettel begonnen hat, ist kein Stimmzettel mehr anzunehmen.

Art. 31.

Der Vorsitzende beziehungsweise die Beistände haben die Stimmzettel einzeln herauszunehmen und die Nummer eines jeden, nebst den Namen der Gewählten laut zu verlesen.

Art. 32.

§. 1. Ist ein Name unleserlich geschrieben, oder läßt er zweifelhaft, welcher Person die Stimme hat gegeben werden sollen, so wird er nicht berücksichtigt.

§. 2. Finden sich auf einem Stimmzettel mehr Namen als erforderlich, so werden die letzten als nicht geschrieben angesehen.

Art. 33.

§. 1. Die Namen der Personen, welche Stimmen erhalten haben, sind unter Angabe der Nummern der auf sie gefallenen Stimmzettel zu verzeichnen.

§. 2. Diese Abstimmungsliste ist in das Protokoll mit aufzunehmen oder demselben anzulegen.

Art. 34.

§. 1. Diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, sind gewählt, und werden im Protocoll besonders aufgeführt.

§. 2. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos. Sind die Gewählten in der Versammlung nicht anwesend, so muß für sie geloos't werden.

Art. 35.

§. 1. Der Vorsitzende verkündet das Ergebniß der Wahl worauf die Stimmzettel vernichtet werden.

§. 2. Das über die Wahlhandlung aufgenommene Protocoll wird nach geschehener Vorlesung geschlossen und von dem Vorsitzenden, den Urkundspersonen und dem Protocollführer unterzeichnet.

§. 3. Das Ergebniß der Wahl in der dritten beziehungsweise zweiten Classe ist nach dem Schlusse der Verhandlung sofort an dem zur Vornahme der Wahl der folgenden Classe bestimmten Orte durch Anschlag bekannt zu machen.

Art. 36.

Lehnt ein Wahlmann die Wahl ab, oder verliert er die Bedingungen der Wählbarkeit (Art. 4. 7. 8.) so tritt derjenige als Wahlmann ein, der nach dem sonst Berufenen die meisten Stimmen hat.

Art. 37.

Innerhalb 3 Tagen nach beendigter Wahl hat der Vorsitzende dem Wahlmanne eine Bescheinigung dahin auszustellen:

„Der . . . zu . . . ist in der am . . ten
„ . . . d. J. abgehaltenen Wahlversammlung der . .
„Classe der Stimmberechtigten als Wahlmann des
„Wahlbezirks . . . gewählt.“

Art. 38.

Sodann hat der Vorsitzende dem zur Leitung der Wahl der Abgeordneten ernannten Commissar (Art. 40.) längstens innerhalb 8 Tagen nach der Wahl das Ergebniß der Wahl anzuzeigen und die Wahlprotocolle in der Urschrift mit einzusenden.

Art. 39.

§. 1. Die Wahlmänner werden für die Zeit von einem ordentlichen Landtage zum andern gewählt.

§. 2. Im Falle einer Auflösung des Landtags muß eine neue Wahl vorgenommen werden.

§. 3. Im Falle des §. 2. sowie wenn ein Wahlmann während der Wahlperiode des ordentlichen Landtags neu zu wählen ist, wird die für die letzte Wahl zum ordentlichen Landtage aufgestellte Wählerliste der neuen Urwahl zum Grunde gelegt. Es sind jedoch diejenigen, welche inzwischen stimmberechtigt geworden, auf ihren Antrag in der Liste, und zwar in derjenigen Classe, welcher sie nach ihrem Steuerbetrage angehören, nachzutragen.

Abschnitt III.

Von der Wahl der Abgeordneten.

Art. 40.

Zur Leitung der Wahl der Abgeordneten wird die Provinzialregierung für jeden Wahlkreis einen Wahlkommissar ernennen.

Art. 41.

§. 1. Der Commissar stellt aus den eingereichten Wahlprotocollen (Art. 38.) das Verzeichniß der Wahlmänner auf, und ladet letztere zur Abgeordneten-Wahl ein, unter Angabe der Zeit und des Orts, wo die Versammlung stattfindet und wo die Stimmzettel in Empfang genommen werden können.

§. 2. Die Einladung geschieht durch die amtlichen öffentlichen Blätter und zugleich schriftlich an jeden einzelnen Wahlmann durch Vermittelung des Amts, beziehungsweise des Magistrats.

§. 3. Die Bescheinigungen der geschehenen Ladung sind unverzüglich an den Wahlcommissar einzusenden.

§. 4. Kann bei unterbrochener Verbindung die Ladung der Wahlmänner der Insel Wangerooge nicht bewirkt wer-

den, so hat die Unterlassung der Ladung derselben auf die Gültigkeit der Wahl keinen Einfluß.

Art. 42.

§. 1. Die Wahl der Abgeordneten geschieht je in einem der drei Theile des Großherzogthums an Einem Tage.

§. 2. Die Provinzialregierungen haben den Wahltag festzusetzen, wenn dies nicht bereits in dem Wahlausschreiben geschehen ist.

Art. 43.

§. 1. Der Wahlcommissar hat einen oder mehrere Protocollführer zuzuziehen.

§. 2. Zur Wahlhandlung haben nur die dazu Berufenen Zutritt.

Art. 44.

Nach Eröffnung der Versammlung hat dieselbe zunächst über die etwa beanstandete Gültigkeit der Erwählung des einen oder anderen Wahlmannes Beschluß zu fassen, und sodann mit Ausschließung des Wahlmannes, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, unmittelbar zu ihrem Wahlgeschäft fortzuschreiten.

Art. 45.

§. 1. Zur Ermittelung des Ergebnisses der Abstimmung hat die Versammlung auf Vorschlag des Wahlcommissars zwei oder mehrere ihrer Mitglieder auszuwählen, welche dem Commissar als Beistände zur Seite stehen.

§. 2. Die Beistände haben insbesondere die abgegebenen Stimmzettel vor deren Eröffnung laut zu zählen, um ihre Uebereinstimmung ihrer Zahl mit der Anzahl der anwesenden Wahlmänner festzustellen, auch während der Wahlhandlung sich ergebende Zweifel mit dem Vorsitzenden nach Stimmenmehrheit zu entscheiden.

Art. 46.

Durch die Beschlüsse der Wahlmännerversammlung (Art. 44.) oder des Vorsitzenden und der Beistände desselben (Art. 45. §. 2.) ist das Recht des Landtags über die Legitimation der Abgeordneten schlüssig zu entscheiden in keiner Weise ausgeschlossen oder beschränkt.

Art. 47.

Bei Abgabe der Eröffnung und Verzeichnung der Stimmzettel kommen die Art. 29 bis 33 in Anwendung.

Art. 48.

§. 1. Zur Wahl eines Abgeordneten wird die Uebereinstimmung der Mehrheit der anwesenden Wahlmänner erfordert.

§. 2. Ergiebt sich keine solche Mehrheit, so ist die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur die in der vorhergehenden Abstimmung Benannten, unter Ausscheidung desjenigen, der die wenigsten Stimmen erhalten hat, ferner wählbar bleiben.

§. 3. Erhalten mehrere gleichmäßig die geringste Stimmenzahl, so bestimmt das Loos, wer von ihnen ausscheidet.

§. 4. Dies Verfahren ist so oft zu wiederholen, bis die erstgedachte Mehrheit erreicht ist.

§. 5. Vertheilen sich alle Stimmen gleichmäßig auf zwei Personen, so entscheidet unter diesen ebenfalls das Loos.

§. 6. Vertheilen sich alle Stimmen gleichmäßig auf nicht mehr Personen, als zu wählen sind, so sind diese als gewählt zu betrachten.

Art. 49.

Nachdem die Wahl beendigt und das Ergebniß derselben verkündigt, sind die Stimmzettel zu vernichten, worauf das Wahlprotocoll vorzulesen und von dem Vorsitzenden, den Beiständen und dem Protocollführer zu unterschreiben ist.

Art. 50.

Nach beendigter Wahlhandlung hat der Wahlcommissar die gewählten Personen, insofern sie nicht etwa in der Wahlversammlung anwesend gewesen sind, von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen, auch deren Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der Wahl entgegen zu nehmen.

Art. 51.

Sämmtliche Verhandlungen über die Wahl sowohl der Wahlmänner als der Abgeordneten werden vom Wahlcommissar an die Regierung der Provinz und von dieser mit Bemerkungen der Thatsachen, welche der Gültigkeit der Wahl gesetzlich entgegen stehen könnten, dem Staatsministerium eingesandt, zur weiteren Mittheilung an den Landtag.

Vorübergehende Bestimmung.

Art. 52.

Dieses Wahlgesetz tritt in Kraft, sobald mit Ablauf der gegenwärtigen Wahlperiode (St.G.G. Art. 145.) oder in Folge einer Auflösung (St.G.G. Art. 150.) eine Neuwahl des ganzen Landtags nöthig wird.

Anlage A.

Verzeichniß der Wahlbezirke.

I. im Herzogthum Oldenburg.

Wahlbezirk.

1.	Stadtgemeinde Oldenburg.
2.	Landgemeinde Oldenburg.
3.	Gemeinde Osternburg.
4.	die Gemeinden Holle und Neuenhuntorf.
5.	" Gemeinde Wardenburg.
6.	" " Hatten.
7.	" " Elsfleth.
8.	" Gemeinden Bardenfleth und Neuenbrok.
9.	" Gemeinde Altenhuntorf.
10.	" " Großenmeer.
11.	" " Oldenbrok.
12.	" " Zwischenahn.
13.	" " Edewecht.
14.	" " Rastede.
15.	" " Wiefelstede.
16.	" " Jade.
17.	" " Schweiburg.
18.	" " Westerstede.
19.	" " Apen.
20.	" " Bockhorn.
21.	" " Zetel.
22.	" " Varel.
23.	" " Hammelwarden.
24.	" " Strückhausen.
25.	" " Ovelgönne.
26.	" " Rodenkirchen.

Wahlbezirk.
27. die Gemeinde Esenshamm.
28. " " Schwei.
29. " " Golzwarden.
30. " Gemeinden Abbehausen und Atens.
31. " Gemeinde Blexen.
32. " " Stollhamm.
33. " " Seefeld.
34. " " Langwarden.
35. " Gemeinden Eckwarden und Tossens.
36. " " Burhave und Waddens.
37. " Gemeinde Deedesdorf.
38. " Stadt- und Landgemeinde Delmenhorst.
39. " Gemeinde Hasbergen.
40. " " Schönemoor.
41. " " Stuhr.
42. " " Berne.
43. " " Warfleth.
44. " " Altenesch.
45. " " Bardewisch.
46. " " Ganderkesee.
47. " " Hude.
48. " Stadtgemeinde Wildeshausen.
49. " Landgemeinde Wildeshausen.
50. " Gemeinden Großenkneten und Huntlosen.
51. " Gemeinde Dötlingen.
52. " Stadt- und Landgemeinde Vechta.
53. " Gemeinde Oythe.
54. " " Lutten.
55. " " Goldenstedt.
56. " " Visbeck.
57. " " Langförden.
58. " " Bakum-Vestrup.
59. " " Steinfeld.
60. " " Lohne.
61. " " Dinklage.

Wahlbezirk.

62. die Gemeinde Damme.
63. „ „ Neuenkirchen.
64. „ „ Holdorf.
65. „ „ der Stadt Cloppenburg und des Fleckens Crapendorf.
66. „ Landgemeinde Crapendorf.
67. „ Gemeinde Emsteck.
68. „ „ Cappeln.
69. „ „ Molbergen.
70. „ „ Löningen.
71. „ „ Essen.
72. „ „ Lindern.
73. „ „ Lastrup.
74. „ Stadtgemeinde Friesoythe
75. „ Landgemeinde Friesoythe und die Gemeinde Markhausen.
76. „ Gemeinde Altenoythe.
77. „ „ Barßel.
78. „ „ Scharrel.
79. „ „ Ramsloh.
80. „ „ Strücklingen.
81. „ Stadtgemeinde Jever.
82. „ Gemeinden Cleverns und Sandel.
83. „ Gemeinde Sillenstede.
84. „ „ Schortens.
85. „ „ Sande.
86. „ Gemeinden Neuende und Heppens.
87. „ Gemeinde Tettens.
88. „ Gemeinden Wiefels, Middoge und Wangeroge.
89. „ Gemeinde Hohenkirchen.
90. „ „ Minsen.
91. „ „ Wiarden.
92. „ Gemeinden Wüppels und St. Joost.
93. „ Gemeinde Pakens.
94. „ Gemeinden Waddewarden, Oldorf und Westrum.

Wahlbezirk.

II. im Fürstenthum Lübek:

1. die Stadt Eutin mit Einschluß der Freiheitshäuser und der Garnison.
2. der Flecken Schwartau.
3. die Ortschaften Fissau, Bauhof mit Forsthof, Beutinerhof, Redderkrug mit Sandfeld.
4. " " Neudorf, Quisdorf, Majenfelde, Kirchspiel Eutin, Klenzau.
5. " " Braak, Meinsdorf, Gothendorf, Bockholt, Zarnekau, Sibbersdorf, Neumeierei.
6. " " Bosau, Bichel, Böja, Wöbs, Kl. Neudorf, Majenfelde, Kirchspiels Bosau.
7. " " Hassendorf, Brackrade, Hutzfeld, Kiekbusch.
8. " " Thürk mit Mahnbruch, Liensfeld, Kreutzfeld.
9. " " Malente, Timmdorf.
10. " " Rotenfersande, Krummsee, Sielbeck, Nüchel, Söhren, Neversfelde.
11. " " Neukirchen, Sieversdorf, Malkwitz, Hof und Dorf Lenz.
12. " " Bujendorf, Redingsdorf, Gömnitz, Fassendorf.
13. " " Schürsdorf, Scharbeutz, Klein Timmendorf.
14. " " Niendorf, Häven, Warnsdorf, Wilmsdorf, Grammersdorf, Dorf und Hof Ovendorf.
15. " " Gr. Timmendorf, Hemmelsdorf, Pansdorf, Alt- und Neu-Ruppersdorf.
16. " " Gleschendorf mit Garkau.
17. " " Luschendorf, Sarkwitz, Neuhof.
18. " " Wulfsdorf, Schulendorf, Techau, Rohlsdorf.

Wahlbezirk.

19. die Ortschaften Seeretz, Hubbersdorf, Offendorf, Ratekau.
20. „ „ Gr. Parin, Kl. Parin, Horsdorf.
21. „ „ Rensefeld, Kl. Mühlen, Cleve, Oberwohlde.
22. „ „ Arfrade, Cosshagen, Pohnsdorf.

III. im Fürstenthum Birkenfeld:

1. die Gemeinde Birkenfeld.
2. „ Gemeinden Burg Birkenfeld, Dienstweiler, Rohen, Rimsberg, Schmißberg, Eichweiler.
3. „ „ Hoppstädten, Weyersbach.
4. „ „ Buhlenberg, Goldenberg, Ellenberg, Feckweiler.
5. „ „ Brücken und Abentheuer.
6. „ „ Niederbrombach, Burbach, Kronweiler, Hußweiler, Sonnenberg-Winnenberg.
7. „ „ Nockenthal, Oberbrombach, Rötsweiler, Siesbach, Mackenrodt.
8. „ „ Leisel, Schwollen, Witzenberg.
9. „ „ Böschweiler, Heubweiler, Hattgenstein, Rinzenberg, Hambach.
10. „ Gemeinde Sötern.
11. „ Gemeinden Schwarzenbach und Eisen.
12. „ „ Achtelsbach, Meckenbach, Traunen, Ellweiler, Dambach.
13. „ „ Eckelhausen und Nohfelden.
14. „ Gemeinde Wolfersweiler.
15. „ Gemeinden Gimbweiler, Asweiler, Eitzweiler, Hirstein.
16. „ „ Wallhausen, Moosberg-Richweiler, Steinberg-Deckenhardt.
17. „ „ Neunkirchen, Selbach, Imsbach, Eiweiler.
18. „ „ Gonnesweiler, Bosen.

Wahlbezirk.		
19.	die Gemeinde	Oberstein.
20.	„ „	Idar.
21.	„ Gemeinden	Vollmersbach, Algenrodt, Enzweiler.
22.	„ „	Hettstein, Hettenrodt, Obertiefenbach.
23.	„ „	Herrstein, Breitenthal.
24.	„ „	Oberwörresbach, Veitsrodt, Herborn, Kirschweiler.
25.	„ „	Mörschied, Weiden.
26.	„ „	Oberhosenbach, Bundenbach.
27.	„ „	Wickenrodt, Sonnschied, Niederhosenbach, Griebelschied.
28.	„ „	Fischbach, Weyerbach oder Georg-Weyerbach, Hintertiefenbach.
29.	„ „	Kirn-Sulzbach, Bergen, Berschweiler.
30.	„ „	Göttschied, Regulshausen, Gerach, Niederwörresbach.

Anlage B.

Verzeichniß der Wahlkreise.

Herzogthum Oldenburg.

Wahlkreis.		Zur Wahl von
1.	die Stadtgemeinde Oldenburg und das Kirchspiel Osternburg	2 Abgeordneten.
2.	„ Landgemeinde Oldenburg . . .	1 „
3.	das Amt Elsfleth	1 „
4.	die Aemter Zwischenahn und Westerstede und das Kirchspiel Wiefelstede	3 „

Wahlkreis.		Zur Wahl von
5.	„ Kirchspiele Rastede und Schweiburg	1 Abgeordneten.
6.	„ Kirchspiele Varel und Jade . .	2 „
7.	das Amt Bockhorn	1 „
8.	„ „ Brake und die Kirchspiele Ovelgönne, Schwei und Seefeld	2 „
9.	das Amt Abbehausen mit Ausschluß des Kirchspiels Seefeld, die Aemter Landwührden und Burhave, sowie die Kirchspiele Esenshamm Rodenkirchen und Golzwarden	3 „
10.	Stadt und Amt Delmenhorst . . .	1 „
11.	das Amt Berne und das Kirchspiel Holle	2 „
12.	„ Amt Ganderkesee und „ Kirchspiel Dötlingen	2 „
13.	„ Amt Wildeshausen ohne Dötlingen	1 „
14.	die Kirchspiele Hatten und Wardenburg	1 „
15.	das Amt Vechta mit Ausschluß des Kirchspiels Bakum-Vestrup . .	2 „
16.	die Kirchspiele Lohne, Bakum-Vestrup und Dinklage	2 „
17.	das Amt Damme und das Kirchspiel Steinfeld	2 „
18.	„ „ Cloppenburg	2 „
19.	„ „ Löningen	2 „
20.	„ „ Friesoythe	1 „
21.	der Kreis Jever	3 „

Fürstenthum Lübek.

22.	Stadt Eutin und Flecken Schwartau	1 „
23.	die übrigen Theile des Fürstenthums Lübek	3 „

Fürstenthum Birkenfeld.

Wahlkreis.		Zur Wahl von
24.	Wahlbezirk 1 bis 5.	1 Abgeordneten.
25.	Wahlbezirk 6 bis 18.	2 „
26.	Wahlbezirk 19 bis 22.	1 „
27.	Wahlbezirk 23 bis 30.	1 „

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 16. Dec. 1852.) 27. Stück.

Inhalt:

№ 35.

Patent über die Publication eines Bundesbeschlusses wegen Aufhebung der Grundrechte des deutschen Volks.

Oldenburg, den 10. December 1852.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

thun kund hiemit:

Nachdem in der Sitzung der deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt am Main vom 23. August 1851 wegen

Aufhebung der Grundrechte des deutschen Volks der folgende Beschluß gefaßt worden:

„Die in Frankfurt unter dem 27. December 1848 erlassenen, in dem Entwurfe einer Verfassung des deutschen Reichs vom 28. März 1849 wiederholten sogenannten Grundrechte des deutschen Volks können weder als Reichsgesetz, noch, soweit sie nur auf Grund des Einführungsgesetzes vom 27. October 1848, oder als Theil der Reichsverfassung in den einzelnen Staaten für verbindlich erklärt sind, für rechtsgültig gehalten werden,"

so wird solcher Bundesbeschluß hiedurch in Bezugnahme auf Art. 2. §. 2. des revidirten Staatsgrundgesetzes zur öffentlichen Kunde gebracht.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 10. Decbr. 1852.

(L. S.) **August.**

v. Rössing.

Mutzenbecher.

№ 36.

Patent über die Publication eines Bundesbeschlusses, den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen bei Bundestruppen in Friedenszeiten betreffend.

Oldenburg, den 10. December 1852.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Nachdem in der Sitzung der deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt am Main vom 24. Juni d. J. über den in Strafsachen stattfindenden Gerichtsstand von Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken aufgeboten werden, der folgende Beschluß gefaßt worden:

„Sobald Bundestruppen zu Bundeszwecken zusammengezogen sind, finden in Ansehung der nicht militärischen Verbrechen und Vergehen der Militärpersonen die Bestimmungen des § 94 der Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes vom 11. Juli 1822 *) Anwendung, jedoch unter nachstehenden näheren Vorschriften wegen des Verfahrens:

§ 1. Die Militärpersonen haben den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen jeder Art nach den in den Staaten, welchen sie angehören, bestehenden Gesetzen.

---

*) Der § 94 der Bundes-Kriegsverfassung lautet: Die in den Kriegsartikeln nicht genannten Verbrechen und Vergehen werden nach den bei den Contingenten der einzelnen Staaten gültigen Gesetzen beurtheilt.

Hierher sind auch Injurien- und Polizeisachen, so wie Zoll- und Steuer-Contraventionen zu rechnen.

§ 2. Alle bürgerlichen Gerichts- und Polizeibehörden sind angewiesen, von den innerhalb ihres Amtsbezirks vorkommenden strafbaren Handlungen, wobei Militärpersonen als der Urheberschaft oder Theilnahme verdächtig sind, der vorgesetzten Militärbehörde schleunige Anzeige über den Vorfall zugehen zu lassen, auch derselben und dem betreffenden Militärgerichte jede zur Einleitung und Durchführung der strafrechtlichen Untersuchung nöthige Mittheilung zu machen.

§ 3. Obgleich den bürgerlichen Gerichten und Polizeibehörden über diejenigen Personen, die den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen haben, in Ansehung dieser Sachen keine Gerichtsbarkeit zusteht, so sind sie doch zur Ergreifung eilender, zur Sicherung dienender Maaßregeln gegen die gedachten Militärpersonen in allen den Fällen befugt und verpflichtet, bei denen Gefahr auf dem Verzuge haftet, d. h. wo kein militärischer Vorgesetzter an Ort und Stelle gegenwärtig ist und eine dringende Besorgniß obwaltet, daß, falls erst eine Militärbehörde requirirt oder auch nur der nächste militärische Vorgesetzte um seinen Beistand ersucht werden sollte, die den Umständen nach zu ergreifenden Maaßregeln zu spät kommen und ihr Ziel verfehlen würden.

§ 4. Unter dieser Voraussetzung müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden, wenn Militärpersonen Aufläufe, Unruhen, Schlägereien oder andere Excesse erregen oder daran Theil nehmen, oder Jemanden mit unerlaubten Gewaltthätigkeiten bedrohen, oder sonst irgend ein Verbrechen zu begehen im Begriff sein möchten,

denselben nachdrücklich Einhalt thun und nöthigen Falls dieselben in Verhaft nehmen und mit einer Anzeige deßfalls an ihre vorgesetzte Militärbehörde, längstens binnen vier und zwanzig Stunden nach der Verhaftung, abliefern lassen.

§ 5. Ferner müssen unter der gleichen Voraussetzung die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden, wenn eine Militärperson in ihrem Amtsbezirke ein Verbrechen begangen, oder sich dessen dringend verdächtig gemacht hat, in den geeigneten Fällen die schleunige Verhaftung des Thäters oder dessen schleunige Verfolgung veranstalten. Auch müssen in diesen Fällen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden diejenigen Schritte thun, welche zur Ausmittelung der Wahrheit und Aufrechthaltung der Beweise gereichen und welche sich nicht ohne Nachtheil bis zur Dazwischenkunft der zuständigen Militärbehörde aufschieben lassen.

Die Civilbehörde, welche solche vorläufige Maaßregeln ergriffen hat, ist jedoch verpflichtet, hiervon und von der Veranlassung dieser Maaßregel der Militärbehörde unverzüglich Nachricht zu ertheilen. Hat eine Verhaftung von Militärpersonen statt gefunden, so müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden dafür sorgen, daß dieselben, sobald als den Umständen nach irgend geschehen kann, jedenfalls innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden nach der Verhaftung, an die zuständige Militärbehörde abgeliefert werden.

§ 6. Wenn eine Militärperson wegen eines gemeinen (nicht militärischen) Verbrechens in Untersuchung geräth, welches anscheinend eine schwere Strafe nach sich ziehen würde, so ist die zuständige Militärbehörde — jedoch nur nach

Maaßgabe der Gesetze des eigenen Landes — befugt, den Angeschuldigten zur Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung an das bürgerliche Gericht abzuliefern.

§ 7. Diese Vorschriften gelten nur in Friedenszeiten, und so lange nicht die Aufstellung des Bundesheeres, bei bevorstehendem Kriege, vom Bunde beschlossen wird. In letzterm Falle hat es bei den Vorschriften der Bundes-Kriegsverfassung das Bewenden."

so wird solcher Bundesbeschluß hiedurch in Bezugnahme auf Art. 2 § 2 des revidirten Staatsgrundgesetzes zur öffentlichen Kunde gebracht.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 10. Decbr. 1852.

(L. S.) **August.**

v. Rössing. Römer.

Mutzenbecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 21. Dec. 1852.) 28. Stück.

Inhalt:

№ 37.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Feuerlösch- und Rettungs-Ordnung für die Stadt Oldenburg.

Oldenburg, den 14. December 1852.

Da sich die Nothwendigkeit herausgestellt hat, die Verordnung vom 5. April 1851, betreffend das Feuerlösch- und Rettungswesen in der Stadt Oldenburg, in mehreren Punkten zu modificiren, so bringt das Staatsministerium mit Höchster Genehmignng und im Einverständnisse mit den städtischen Behörden (§ 27. der Verordnung vom 5. April v. J.) die revidirte Feuerlösch- und Rettungs-Ordnung für die Stadt Oldenburg nachstehend unter der Bemerkung zur

öffentlichen Kunde, daß dieselbe mit dem 1. April k. J. in Kraft tritt.

Oldenburg, den 14. December 1852.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

v. Berg.

Mutzenbecher.

Revidirte
Feuerlösch- und Rettungs-Ordnung
für die Stadt Oldenburg.

§ 1.

Jeder im Alter von 20—50 Jahren stehende männliche Bewohner der Stadt ist verpflichtet, bei den Feuerlösch- und Rettungsanstalten nach Maasgabe des gegenwärtigen Gesetzes Dienste zu leisten. Stellvertretung findet nicht Statt.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind:

1. die Mitglieder des Stadtmagistrats;
2. die bei der Fahne dienenden Militär-Personen jedes Grades;
3. die vom Stadtmagistrate wegen von ihm anerkannter körperlicher Unfähigkeit Freigesprochenen;
4. die Handwerksgesellen (vergl. jedoch §. 22.), insofern nicht der Stadtmagistrat es nöthig findet, dieselben zur Dienstleistung herbeizuziehen;
5. diejenigen, welchen der Stadtmagistrat auf ihre in der Person oder dem dienstlichen Berufsgeschäft etwa begründete Reclamation die Befreiung bewilliget. Gegen die Entscheidung des Magistrats bleibt dem Betheiligten der Recurs an die Regierung gestattet.

Der Stadtmagistrat hat die Listen der zur Dienstleistung verpflichteten Mannschaft anfertigen zu lassen und stets in vollständiger Ordnung zu erhalten, so wie alle Reclamationen zu erledigen.

§ 2.

Vorgesetzte für den Feuerlösch- und Rettungsdienst sind: der Brandmajor, die Adjutanten, Brandhauptleute, Brandmeister, Strahlmeister und Assistenten, so wie die Führer der Retter und der Wasserträger.

§ 3.

Der Brandmajor ist der Vorstand der ganzen zum Feuerlösch- und Rettungsdienste verpflichteten Mannschaft und ihrer sämmtlich ihm untergebenen Vorgesetzten.

Er vertheilt diese Mannschaft, so weit nöthig, auf den Grund der ihm vom Stadtmagistrate zu behändigenden Listen, im Einvernehmen mit den Brandhauptleuten bei den Spritzen (§ 10.) und bestimmt alljährlich um Johannis nach der vom Stadtmagistrate empfangenen Anzeige der von den Dienstpflichtigen abgegangenen oder ihnen hinzugekommenen Personen die Veränderungen in jener Verwendung derselben.

Er verfügt die erforderlichen Uebungen der Mannschaft nach ihren verschiedenen Abtheilungen und Verrichtungen.

Er hat die Aufsicht über die sämmtlichen Löschanstalten und für die Instandhaltung und Verbesserung derselben mittelst behusiger Beantragung der nöthigen Vorkehrungen und Abänderungen beim Magistrat Sorge zu tragen, welcher diese Anträge hinsichtlich der dem Staate gehörenden Feuerlöschgeräthschaften (§ 8.) zur Erwägung der zuständigen Staatsbehörde verstellen wird.

Er führt das Commando beim Brande. In dieser Beziehung steht ihm namentlich auch die Befugniß zu, die Wasserträger (§ 10.) als Pumper und diese als Wasserträger Dienste leisten zu lassen, so wie überhaupt alle und jede zum Lösch- und Rettungsdienste Verpflichtete im einzelnen Falle nach seinem Ermessen so zu verwenden, wie solches die Umstände angemessen erscheinen lassen.

§ 4.

Dem Brandmajor sind vier Adjutanten zugegeben, welche ihn bei Verhinderungen vertreten und seine Anordnungen zur Ausführung bringen lassen. Der Dienstrang derselben wird im Anfange durch die Zahl der Stimmen bei der Wahl (§. 12.), demnächst durch das Dienstalter bestimmt.

§ 5.

Abgesehen von den im §. 3. dem Brandmajor zugewiesenen Zuständigkeiten und Obliegenheiten verbleibt dem Stadtmagistrate, welchem der Stadtcommandant beizutreten hat, die Oberaufsicht auf das Ganze der Brandanstalten und sind von demselben beim Brande alle Maaßregeln anzuordnen, die außer den gedachten Verrichtungen des Brandmajors erforderlich erscheinen. Insbesondere behält der Stadtmagistrat das Recht und die Pflicht, für Anfahren des Wassers, Ordnung in den Straßen, Beleuchtung derselben bei Nacht und dgl. Sorge zu tragen, so wie Aufforderungen an andere Behörden oder an den Brandmajor zum Behuf Vornahme bestimmter Handlungen zu richten.

§ 6.

Zur Vermeidung des Andranges zu vieler Helfer beim Brande wird die Stadt in zwei Abtheilungen getheilt. Die erste Abtheilung befaßt den Theil der Stadt vom Dammthor bis zur Gaststraße, Schüttingstraße, Staustraße und dem Stau einschließlich. Die zweite Abtheilung befaßt den übrigen Theil der Stadt, einschließlich der Vorstädte vor dem Heiligengeist= und dem Haarenthore.

§ 7.

Das öffentliche Feuerlöschgeräth besteht aus:

6 bemannten (§ 10.) Spritzen für den regelmäßigen Dienst,

1 Reserve=Spritze,

4 Wasserleitern,
einer angemessenen Anzahl von Wasserfässern oder Wassertonnen,
9 Brandleitern,
18 Feuerhaken,
48 Feuereimern,
einigen Segeltüchern.

§ 8.

Von dem im § 7. genannten öffentlichen Feuerlöschgeräth giebt, jedoch ohne Anerkennung einer gesetzlichen Verpflichtung dazu, der Staat:
2 Spritzen für den regelmäßigen Dienst,
2 Wasserleitern,
einige Wasserfässer oder Wassertonnen,
3 Brandleitern,
6 Feuerhaken,
24 Feuereimer.
Der bisherige Standort dieser dem Staate gehörenden Feuerlöschgeräthe, in der Nähe des Schlosses beziehungsweise beim Schauspielhause, darf ohne Zustimmung der betreffenden Staatsbehörden nicht verändert werden.

§ 9.

In jeder der beiden Stadtabtheilungen (§ 6.) befinden sich drei von den sechs Spritzen für den regelmäßigen Dienst nebst den dazu gehörenden Geräthschaften; in der ersten Abtheilung: in der Nähe des Schlosses und in der Schüttingsstraße; in der zweiten Abtheilung: bei dem Haarenthor und beim Schauspielhause (vergl. § 8.). Der Standort der Reserve-Spritze wird vom Stadtmagistrate nach Umständen möglichst in der Nähe des Stau's bestimmt.

§ 10.

Bei jeder der 6 bemannten Spritzen sind ein Brandhauptmann und, ihm untergeben, ein Brandmeister, ein

Strahlmeister, ein Assistent, 48 Pumper, 12 Retter und 48 Wasserträger. Die Reserve-Spritze wird nur mit dem zur Leitung und Unterhaltung erforderlichen Personale besetzt.

Der Brandhauptmann vertheilt gedachte Bemannung der Spritze, im Einvernehmen mit dem Brandmeister, als Pumper, Retter und Wasserträger (vergl. jedoch § 3. am Schlusse). Zu den Pumpern nimmt er die stärksten Leute, zu den Rettern vorzugsweise diejenigen, welche sich zur Uebernahme dieses Geschäfts freiwillig erboten haben. Er bestimmt bei einem Brande die Stellung der Spritze und hält darauf, daß die Bemannung der Spritze und deren Anführer ihre Schuldigkeit thun.

Der Brandmeister ist der nächste Vorgesetzte der Spritzenbemannung und muß nebst dem Strahlmeister und den Assistenten darauf achten, daß die Spritze stets in brauchbarem Stande ist, sowie dahin wirken, daß sie während des Feuers in Thätigkeit bleibt. Das Nähere über seine Obliegenheiten wird in einer ihm vom Brandmajor im Einvernehmen mit dem Stadtmagistrate zu ertheilenden Instruction bestimmt.

Die Führer der Retter und Wasserträger haben, jeder für seine Abtheilung, Sorge dafür zu tragen, daß die ihm untergebene Mannschaft bei einem Brande ihre Schuldigkeit thut.

§ 11.

Die Pumper, Wasserträger und Retter erhalten ein farbiges Band um den Arm, mit Angabe der Nummer der Spritze, bei welcher sie dienen.

Außerdem tragen die Anführer und Retter die sogenannten Brandhüte.

§ 12.

Die Vorgesetzten (§ 2.) der zum Feuerlösch- und Rettungsdienste Verpflichteten (§ 1.) werden durch relative Stimmenmehrheit gewählt, wie folgt:

a. der Brandmajor und dessen vier Adjutanten von der ganzen Mannschaft unter Leitung des Stadtdirectors;
b. der Brandhauptmann von den Pumpern, Rettern und Wasserträgern der Spritze;
c. der Brandmeister, Strahlmeister und die Assistenten von den Pumpern der Spritze;
d. der Führer der Retter von den Rettern der Spritze;
e. der Führer der Wasserträger von den Wasserträgern der Spritze.

Die Wahl geschieht auf vier Jahre; von den Gewählten tritt von zwei zu zwei Jahren die Hälfte aus. Ueber den Austritt entscheidet zum ersten Mal das Loos. Die Austretenden können wieder gewählt werden, jedoch für die nächsten vier Jahre die Wahl ablehnen.

Jeder zum Dienst bei den Feuerlösch- und Rettungs-Anstalten Verpflichtete ist verbunden, die Wahl zu einem Amte bei denselben anzunehmen.

§ 13.

Alle und jede Aemter beim Feuerlösch- und Rettungsdienste sind Ehrenämter; eine Vergütung ist mit keinem derselben verbunden, gleichwie Bezahlung für Dienstleistungen der Pflichtigen als solchen (§ 1.) bei den Lösch- und Rettungs-Anstalten überall nicht Statt findet.

§ 14.

Wenn zehn Personen der Feuerlösch- und Rettungs-Mannschaft die Entlassung eines Vorgesetzten wegen unsittlichen oder unbürgerlichen Betragens, oder wegen Untüchtigkeit in den ihm angewiesenen Geschäften verlangen, und die Beschuldigung begründet befunden wird, so soll der Beschuldigte seines Dienstes enthoben und zur Wahl eines Nachfolgers geschritten werden. Zur Untersuchung dieser Anschuldigung und Fällung des Urtheils wird ein Schiedsgericht,

unter Vorsitz des Brandmajors gebildet aus den Vorgesetzten der Feuerlösch- und Rettungs-Mannschaft derjenigen Abtheilung der Stadt, für welche der Beschuldigte angestellt ist. Wenn eine Beschuldigung gegen den Brandmajor vorliegt, treten alle Vorgesetzte der Feuerlösch- und Rettungs-Mannschaft zu diesem Schiedsgerichte, unter Vorsitz des ältesten Adjutanten, zusammen.

§ 15.

Beim Ausbruch eines Feuers begiebt sich der Brandmajor sofort nach der Brandstätte, setzt sich mit dem Stadtmagistrat in Verbindung (§ 16.), nimmt einen, Tags durch eine Fahne, Nachts durch eine an einer Stange aufgerichtete Laterne bezeichneten festen Platz ein, welchen er nicht verläßt, ohne für die Dauer seiner Abwesenheit einen Stellvertreter zurückzulassen, und leitet von dort aus die Löschung des Feuers, das Retten und das Bewachen der geretteten Sachen, so wie die übrigen vorkommenden Anstalten und Arbeiten.

§ 16.

Gleichzeitig versammelt sich eine beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern des Magistrats, welchen sich der Stadt-Commandant und, wenn und insoweit ein der Hofverwaltung vorbehaltenes Gebäude gefährdet sein sollte, ein Mitglied derselben anzuschließen hat, am Orte des Brandes, um die Anträge des Brandmajors entgegen zu nehmen, etwaige Aufforderungen an denselben zu erlassen, alle nöthigen Verfügungen zu treffen, oder einzelne Mitglieder zu besonderen Geschäften zu deputiren. (Vergl. § 5.)

§ 17.

Die Brandhauptleute, Brandmeister, Strahlmeister, Assistenten, Pumper, Retter und Wasserträger begeben sich zunächst zu ihren Spritzen.

§ 18.

Als Regel gilt, daß bei einem Brande die Spritzen nebst dazu gehörenden Feuergeräthschaften derjenigen Stadtabtheilung, worin der Brand ausgebrochen ist, verwandt werden; doch haben die Bemannungen der Spritzen in der Schüttingsstraße in ihrer nächsten Umgebung auch in der zweiten Stadtabtheilung unaufgefordert Hülfe zu leisten. Die übrigen Spritzen bleiben in ihren Spritzenhäusern. Die Bemannung derselben muß während des Brandes bei den Spritzen bleiben und auf Aufforderungen des Brandmajors mit ihnen zur Brandstätte eilen.

Das Gleiche gilt von der Reserve-Spritze und dem dabei angestellten Personale (§ 10.) Sie wird, wenn der Stadtmagistrat auf Veranlassung des Brandmajors oder nach eigenem Ermessen ihre Herbeiziehung zur Feuerlöschung anordnet, von freiwilliger Mannschaft bedient, und steht bei der Brandstätte angekommen, wie die übrigen Spritzen, unter dem Commando des Brandmajors.

§ 19.

Die Retter der betreffenden Spritzen eilen mit den in den Spritzenhäusern befindlichen Rettungsleitern zur Brandstätte. Dem zuerst bei der Leiter angekommenen Retter steht es frei, im Fall seine Collegen nicht bald, oder gleich erscheinen, mit sonst sich findender Hülfe die Leiter zu transportiren. Die nachkommenden Retter, welche die Leiter dann nicht vorfinden, begeben sich rasch zum Orte des Brandes.

Die Retter haben vorzugsweise Menschen zu retten, außerdem auch Handlungsbücher, Pretiosen, Kostbarkeiten und was sonst zu retten.

§ 20.

Die Spritze bei der Artillerie-Caserne wird vom Militär bemannt, jedoch zu denjenigen Spritzen, auf welche die gegenwärtige Feuerlösch- und Rettungsordnung sich bezieht,

nicht gerechnet, und ist zur Hülfeleistung bei Feuersbrünsten in der Stadt, der Stadtgemeinde gegenüber, nicht verpflichtet.

Sie steht aber, wenn sie zur Brandstätte kommt, zur Verfügung des Brandcommando's.

Dasselbe gilt hinsichtlich der städtischen Spritze bei der Infanterie-Caserne für die Dauer der Zeit, wo sie nach dem Abkommen vom 10. Mai 1834 auf Kosten der Militär-Casse für die Stadt unterhalten wird.

§. 21.

In Betreff der Brandwache verbleibt es bei der bisherigen Einrichtung, wonach das Militär bei einem Brande in der Stadt auf Befehl des Commandanten in angemessener Stärke ausrückt, sich unweit der Brandstätte passend aufstellt, und auf an den Commandanten gerichtete Requisition des Stadtmagistrats oder des Brandcommandos die zur Aufrechthaltung der Ordnung und zum Schutze der geretteten Sachen erforderliche Hülfe gewährt.

§. 22.

Die Schornsteinfeger mit ihren Gehülfen, die Zimmer- und Mauermeister mit ihren Gesellen, so wie alle nicht zu besonderen Verrichtungen (als Pumper, Retter, Wasserträger) bestimmten Dienstpflichtigen derjenigen Abtheilung der Stadt, worin die Brandstelle sich befindet, sind gehalten, sofort nach dieser sich zu begeben und dort zur Disposition des Brandmajors zu bleiben. Die nicht zu besonderen Verrichtungen bestimmten Dienstpflichtigen der anderen Abtheilung der Stadt versammeln sich auf ihrem Sammelplatze (für die erste Abtheilung der Marktplatz, für die zweite Abtheilung der Waffenplatz) und erwarten dort die Befehle die Brandmajors.

§ 23.

Die Bewohner der drei Nachbarhäuser an jeder Seite der Brandstätte, der sechs vor der Brandstätte stehenden und

der nächsten hinter der Brandstätte befindlichen Häuser sind nicht verbunden, zum Feuerlösch- und Rettungsdienste zu erscheinen.

Bei einem in den Geschäftsräumen des Hypothekenbewahrers oder in deren Nähe ausgebrochenen Brande sind auch die Secretaire und Officialen der Justizcanzlei und des Stadt- und Landgerichts von der Verpflichtung zum Dienste bei den allgemeinen Lösch- und Rettungsanstalten befreit.

§ 24.

In den nächsten Tagen, nachdem das Feuer gelöscht ist, versammelt sich der Brandmajor mit den Führern der beim Brande anwesend gewesenen Mannschaften. Es wird das stattgehabte Löschverfahren besprochen, etwa bemerkte Mängel werden näher ermittelt und begründet befundene durch den Brandmajor abgestellt. Zugleich wird ein Verzeichniß der bei dem Brande nicht erschienenen Mitglieder der Feuerlösch- und Rettungs-Mannschaft und derjenigen, welche sich säumig bei Ausübung ihrer Dienstpflicht gezeigt haben, aufgenommen. Der Brandmajor fordert die Aufgezeichneten zur Verantwortung auf. Hierauf theilt er den Führern der beim Brande anwesend gewesenen Mannschaft die eingegangenen Entschuldigungen mit, worauf diese Führer, wenn sie die Entschuldigung für genügend nicht erkennen, im Verein mit dem Brandmajor, Verweis oder Brüche von 12 gr. bis 1 Thlr. gegen die Beschuldigten erkennen.

Außerdem ist jeder Brandhauptmann befugt, gegen die ihm Untergebenen in Ungehorsams- oder Nachlässigkeitsfällen eine Brüche bis zu 1 Thlr., vorbehältlich der Berufung an das Brandcommando, zu erkennen. Das Brandcommando, im Einverständnisse mit den Brandhauptleuten, ist befugt, durch Mehrheitsbeschluß gegen Ungehorsame oder Nachlässige eine Brüche bis zu 5 Thlr., vorbehältlich der Berufung an den Stadtmagistrat, zu erkennen.

Wenn die Bedienungsmannschaft vom Militär bei stattgehabten Unzuträglichkeiten betheiligt gewesen sein sollte, so

hat der Brandmajor die geeignete Anzeige bei dem Commandanten zu machen.

§ 25.

Die Brüche wird vom Brandmajor erhoben, eventuell auf dessen Requisition vom Stadtmagistrate beigetrieben und zur Anschaffung von Utensilien für die Feuerlösch- und Rettungs-Mannschaft verwendet.

§ 26.

Es darf keine Spritze aus der Stadt geschafft werden, ohne besondere Anweisung des Brandmajors oder des Stadtdirectors.

§ 27.

Alle bestehenden Verfügungen, welche dem Inhalte des gegenwärtigen Gesetzes zuwiderlaufen, insbesondere alle derartige Bestimmungen der Brandkasse-Verordnung vom 5. November 1764 und der Brand-Verordnung vom 16. August 1799 sind hinsichtlich der Stadt Oldenburg aufgehoben.

§ 28.

Aenderungen dieser Feuerlösch- und Rettungsordnung können im Einverständnisse mit den städtischen Behörden im Verwaltungswege verfügt werden.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 27. Jan. 1853.) 29. Stück.

Inhalt:

№ 38.

Regierungs=Bekanntmachung, betreffend die Gleichstellung der Spanischen Schiffe mit den Oldenburgischen, rücksichtlich der Hafen= und Schifffahrts=Abgaben.

Oldenburg, den 24. Januar 1853.

Da gegen diesseitige Zusicherung der Gegenseitigkeit von der Königlich=Spanischen Regierung die Anordnung getroffen ist, daß die Oldenburgischen Schiffe in den Häfen des Königreichs Spanien und der anliegenden Inseln hinsichtlich der Hafen= und Schifffahrts=Abgaben den Spanischen Schiffen völlig gleich behandelt werden sollen, so wird dies hiedurch zur Kunde der die Häfen des Königreichs Spanien und der anliegenden Inseln besuchenden hiesigen Seefahrer gebracht, und werden zugleich alle Erheber solcher Hafen= und Schifffahrts=Abgaben an den hiesigen Hafenplätzen und

Küsten angewiesen, rücksichtlich derselben die Spanischen Schiffe den Oldenburgischen völlig gleich zu behandeln.

Oldenburg, aus der Regierung, 1853. Januar 24.

Mutzenbecher.

Lauw.

Berichtigung eines Druckfehlers.

In einigen Exemplaren des 24. Stücks des Gesetzblatts ist das Datum des Landesherrlichen Patents betreffend Verkündigung des revidirten Staatsgrundgesetzes des Großherzogthums Oldenburg verdruckt. Das richtige Datum ist der 22. November 1852.

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 12. Febr. 1853.) 30. Stück.

Inhalt:

№ 39.

Ministerial=Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Großherzogthums Mecklenburg=Schwerin, zu dem Gothaer Vertrage wegen Uebernahme Auszuweisender.

Oldenburg, den 5. Februar 1853.

Mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung wird hiedurch bekannt gemacht, daß, nachdem vom 1. März d. J. an auch das Großherzogthum Mecklenburg=Schwerin dem unter dem 15. Juli 1851 zu Gotha zwischen mehreren deutschen Regierungen abgeschlossenen Ver=

trage wegen Uebernahme Auszuweisender beigetreten ist, von jenem Zeitpuncte an die Bestimmungen dieses unter dem 14. December 1851 publicirten Vertrages dem genannten Staate gegenüber zur Anwendung kommen.

Oldenburg, den 5. Februar 1853.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

v. Berg.

Mutzenbecher.

№ 40.

Bekanntmachung der Cammer, betreffend Anwendung der Forstordnung vom 28. September 1840 auf die in den Bauerschaften Neubunnen, Brokstreek und Hagel, Amts Löningen, belegenen Privathölzungen.

Oldenburg, den 6. Februar 1853.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf desfalsiges Ansuchen die in den §§ 21—46 der Forstordnung vom 28. September 1840 enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der unter den Nummern 4—6. 8. 9. 21—26. 32 und 33 der Beilage I. dieser Forstordnung bezeichneten strafbaren Handlungen, unter den in den § 74 flgde. solcher Forstordnung enthaltenen näheren Bestimmungen, für anwendbar auf sämmtliche in den Bauerschaften Neubunnen, Brekstreek und Hagel, Amts Löningen, belegenen Privathölzungen, einschließlich der

der Capelle des Bunner Viertels zu Neubunnen zustehenden, erklärt sind

und dem Holzknecht Heinrich Schrandt zu Neubunnen die Beaufsichtigung solcher Holzungen übertragen ist.

Oldenburg, aus der Cammer, 1853. Februar 6.

Jansen.

v. Harten.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 19. Febr. 1853.) 31. Stück.

Inhalt:

№ 41.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend das dem Maschienenbauer Carl Beermann zu Berlin ertheilte Patent auf Anfertigung einer Maschiene zum Schneiden des Tabacks für die Fabrikation von Rauch und Schnupftaback.

Oldenburg, 1853. Februar 14.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung wird dem Maschienenbauer Carl Beermann zu Berlin hierdurch ein Patent auf die Anfertigung der von ihm erfundenen Maschienen zum Schneiden des Tabacks für die Fabrikation von Rauch- und Schnupftaback unter folgenden näheren Bestimmungen für das Herzogthum Oldenburg bis zu 26. Juli 1857 ertheilt:

§. 1. Das Patent erstreckt sich auf die Anfertigung von Tabackschneidemaschienen, soweit solche aus der bei der Regierung niedergelegten Zeichnung und der Beschreibung als eigenthümlich, und als nicht bereits zur Zeit der Ertheilung dieses Patentes bekannt nachgewiesen werden, so daß die bereits bekannten Theile der Einrichtung der Maschiene von dem Patente nicht berührt werden.

§. 2. Das Patent erlischt, wenn die Erfindung nicht binnen Jahresfrist im Herzogthume zur bleibenden Ausführung und Anwendung gekommen ist.

§. 3. Verletzungen dieses Patentes durch Anfertigung von Tabackschneidemaschienen nach der in der niedergelegten Zeichnung (§. 1.) dargestellten Construction, ohne Zustimmung des Patent-Inhabers soll mit Wegnahme der ungefugt angefertigten Maschienen und mit einer Geldstrafe bis zu 50 ₰ geahndet werden; außerdem ist der Patentinhaber wegen alles ihm daraus erwachsenden Schadens durch den unbefugten Verfertiger der Maschienen zu entschädigen.

§. 4. Alle über den Sinn und die Anwendung des Patentes entstehende Streitigkeiten, insbesondere die Entscheidung der Frage, ob ein Eingriff in das Patent Statt gefunden, so wie über die desfalls zu erkennende Strafe gehören vor die Regierung, unter Vorbehalt des Rechtsweges für die auf Grund der Regierungs-Entscheidung in Anspruch zu nehmende Privat-Entschädigung des Patentinhabers.

Oldenburg, aus der Regierung, 1853. Februar 14.

Mutzenbecher.

Barnstedt.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 26. Febr. 1853.) 32. Stück.

Inhalt:

№ 42.

Verordnung, die Aenderung des Tarifs der Eingangs-Abgaben betreffend. Oldenburg, den 21. Februar 1853.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen rc. rc.

Thun kund hiemit:

Nachdem der in Unserm Auftrage von Unserm Bevollmächtigten mit dem Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen, und Seiner Majestät des Königs von Hannover, am ersten März 1852 abgeschlossene Vertrag,

den Beitritt Oldenburgs zu dem Vertrage zwischen Preußen und Hannover vom 7. September 1851 über die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine betreffend,

sammt den dabei getroffenen Nebenverabredungen die allseitige Ratification und demnächst auch die Zustimmung des allgemeinen Landtags des Großherzogthums erlangt hat,

lassen Wir diesen Vertrag selbst in der Anlage A., so wie den im Art. 1. desselben bezogenen Vertrag zwischen Preußen und Hannover vom 7. September 1851 in der Anlage B. mit dem zum Art. 13. dieses Vertrags gehörenden Separat-Artikel 11. und dessen Anlage, in der Anlage C. hieneben zur öffentlichen Kunde gelangen,

und verordnen zur Ausführung dieses Separatartikels 11. und der dabei getroffenen Nebenverabredungen, in Uebereinstimmung mit der Königlich Hannoverschen und der Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Regierung, wie folgt:

Artikel 1.

Vom ersten künftigen Monats März einschließlich an sollen in Unserm Herzogthum Oldenburg (mit Ausschluß des Freihafens Brake) die in den folgenden Artikeln festgestellten Abänderungen des dem Gesetze vom 22. März 1845, die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben betreffend, als Anlage D. beigefügten Tarifs in Anwendung kommen.

Art. 2.

Von den Gegenständen, welche unter dem in der Anlage D. der gegenwärtigen Verordnung beigefügten Verzeichnisse begriffen sind, ist die Eingangsabgabe nach den dabei bemerkten Sätzen zu erheben.

Art. 3.

Von den in der Anlage E. der gegenwärtigen Verordnung aufgeführten Gegenständen sind weder Eingangs- noch Ausgangsabgaben zu entrichten.

Art. 4.

Von denjenigen andern Gegenständen, für welche nach dem erwähnten Tarife vom 22. März 1845 die Eingangsabgabe mehr beträgt, wie nach dem mit dem 1. October 1851 in Kraft getretenen, als Anlage F. hieneben abgedruckten Zollvereinstarife, ist die Eingangsabgabe nur nach den Sätzen des letzteren zu erheben.

Art. 5.

Von solchen Gegenständen, welche nach Art. 3. der gegenwärtigen Verordnung nicht allein von einer Ausgangsabgabe, sondern auch von einer Eingangsabgabe frei sind, ist auch eine Durchgangsabgabe nicht weiter zu entrichten.

Art. 6.

Soweit die Erhebung der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangsabgaben nach dem Gewicht erfolgt, ist fortan der Zollcentner von 100 Zollpfunden oder $106_{,904}$ Pfunden Oldenburger Handelsgewicht (Verordnung vom 13./29. Decbr. 1838) ohne Zuschlag an Stelle des bisherigen Steuergewichts durchweg, und ohne Rücksicht darauf, welcher Tarif zur Anwendung kommt, der alleinige Maßstab der Verabgabung.

Art. 7.

Insoweit nicht vorstehend Abänderungen getroffen worden sind, behält es bei dem Gesetze vom 22. März 1845, die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangsabgaben betreffend, sowie bei dem zu demselben gehörigen Tarife und bei den sonst in Betreff dieser Abgaben in Gültigkeit bestehenden Gesetzen und Verordnungen, sein Bewenden.

Art. 8.

Auch verbleibt es bei den Abgabe-Ermäßigungen und Befreiungen, welche durch die mit den Zollvereinsstaaten am 16. October 1845 geschlossenen Verträge vereinbart sind.

Art. 9.

Unser Staatsministerium, Departement der Finanzen, ist beauftragt, die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 21. Februar 1853.

(L. S.) **August.**

Krell.

Mutzenbecher.

Anlage A.

Vertrag

zwischen

Preußen und Hannover einerseits und Oldenburg andrerseits, den Beitritt Oldenburgs zu dem Vertrage zwischen Preußen und Hannover vom 7. September 1851 über die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine betreffend.

Seine Majestät der König von Preußen,
Seine Majestät der König von Hannover
und
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg,

gleichmäßig geleitet von dem Wunsche, die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine auch in Beziehung auf das Herzogthum Oldenburg sicher zu stellen, haben zur Verhandlung und Abschließung eines Vertrages hierüber

Seine Majestät der König von Preußen, Allerhöchst-Ihren Geheimen Finanzrath Dach,
Seine Majestät der König von Hannover Allerhöchst-Ihren General-Director der indirecten Steuern und Zölle Dr. Klenze, und
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg Höchst-Ihren Steuer-Director Meyer

bevollmächtigt.

Diese sind nach geschehener Auswechselung und Anerkennung ihrer Vollmachten, unter Vorbehalt der Allerhöch-

sten und Höchsten Ratificationen über folgende Bestimmungen einig geworden:

Art. 1.

Das Herzogthum Oldenburg tritt dem am 7. Septbr. 1851 zwischen Preußen und Hannover abgeschlossenen Vertrage, die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine betreffend, in allen Puncten bei und wird dadurch rücksichtlich aller durch jenen Vertrag begründeten Rechte und Verbindlichkeiten, soweit die Gegenstände desselben im Herzogthume Oldenburg vorhanden sind, Hannover völlig gleichgestellt.

Art. 2.

Die landesherrlichen Ratificationen zu diesem Vertrage sollen binnen 8 Tagen ausgewechselt werden.

So geschehen, Hannover, den ersten März Eintausend achthundert und zwei und funfzig.

(gez.) Eduard Dach. (L. S.) Dr. Otto Klenze. (L. S.) Carl Meyer. (L. S.)

Anlage B.

Vertrag

zwischen

Seiner Majestät dem Könige von Hannover und Seiner Majestät dem Könige von Preußen, die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine betr.

Seine Majestät der König von Hannover
und
Seine Majestät der König von Preußen,
indem Allerhöchstdieselben die Begründung eines gegenseitig freien Handels und gewerblichen Verkehrs zwischen Ihren Staaten und dessen möglichst umfassende Ausdehnung auf deutsche Nachbarländer als für die Wohlfahrt Ihrer Unterthanen im hohen Grade ersprießlich und zugleich als einen wesentlichen Vorschritt zur allgemeinen Handels- und Verkehrsfreiheit innerhalb Deutschlands betrachten und diese Zwecke durch einen, bestehende Verschiedenheiten berücksichtigenden und möglichst ausgleichenden Vertrag zn erreichen wünschen, haben zur Abschließung eines solchen Vertrages

Seine Majestät der König von Hannover Allerhöchst-Ihren Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Königlichen Hauses, Freiherr von Münchhausen, und Allerhöchst-Ihren Finanz-Minister, Freiherr von Hammerstein.

Seine Majestät der König von Preußen Allerhöchst-Ihren Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherr von Manteuffel, Allerhöchst-Ihren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, von der Heydt, und Allerhöchst-Ihren Finanz-Minister von Bodelschwingh

bevollmächtigt. Diese sind, nach geschehener Auswechselung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, unter Vorbehalt der Allerhöchsten Ratificationen über folgende Bestimmungen einig geworden.

Art. 1.

Vom 1. Januar 1854 an soll zwischen Preußen und den alsdann mit Preußen zollvereinten Staaten einerseits, und Hannover nebst den, diesem Vertrage beitretenden dermaligen Steuervereinsstaaten andererseits, gegenseitig freier Handelsverkehr, eine übereinstimmende Gesetzgebung über die Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, sowie über die Besteuerung der inländischen Rübenzucker-Fabrikation und eine Gemeinsamkeit der Erträge dieser Abgaben bestehen.

Die Grundlage dieser Vereinigung bilden die im Zollvereine bestehenden Grundsätze und Einrichtungen unter den nachstehenden Vorbehalten und Modificationen.

Art. 2.

In Hannover sollen von inländischem Taback und Wein dieselben Steuern erhoben werden, welchen diese Gegenstände in Preußen und den dieserhalb mit Preußen im Verbande stehenden Staaten unterliegen.

In Folge dessen soll in allen diesen Staaten freier gegenseitiger Verkehr mit Wein, Most, Taback und Tabacksfabrikaten Statt finden, und es soll von diesen Erzeugnissen, wenn solche aus nicht zu jenem Verbande gehörenden Zollvereinsstaaten übergehen, die nämliche Abgabe, welcher dieselben jetzt in Preußen unterworfen sind, und zwar für gemeinschaftliche Rechnung, erhoben werden.

Art. 3.

Die Steuer von der Branntwein-Fabrikation soll in Hannover zu gleichen Sätzen und in gleicher Weise wie in Preußen und den dieserhalb mit Preußen im Verbande stehenden Staaten erhoben werden.

Die Ausfuhr-Vergütung für inländischen Branntwein soll beiderseits gleichmäßig, und zwar dergestalt bestimmt

werden, daß sie die Fabrikations-Abgabe auch bei günstigem Betriebe nicht übersteigt.

Art. 4.

Rücksichtlich der Fabrikations-Abgabe vom inländischen Bier wird Hannover nicht beschränkt, unbeschadet seiner Verpflichtung, den zwischen den Zollvereinsstaaten verabredeten höchsten Steuersatz von $1\frac{1}{2}$ ₰ für 120 Quart Preußisch nicht zu überschreiten.

Art. 5.

Da es, nach der bestimmten Erklärung der Hannoverschen Regierung, unübersteigliche Schwierigkeiten findet, im dortigen Gebiete den Verkauf des Salzes en gros, wie dies im übrigen Gebiete des Zollvereins geschieht, auf Rechnung des Staats zu übernehmen und zu beschränken, oder doch den jetzigen Betrag seiner Salzsteuer zu erhöhen, so wird Hannover, um die alsdann zu besorgende Einschwärzung von Salz in die angrenzenden Vereinsstaaten, auch ohne die, in Folge der Zollvereinigung wegfallende strenge Grenzbewachung, abzuwenden, an Stelle der Vereinbarung im Art. 10. lit. g. der Zollvereinsverträge, die verbotene Salzeinfuhr nach den angrenzenden Vereinsstaaten mit nachdrücklichen Strafen bedrohen und durch andere geeignete Mittel zu deren Verhinderung mitwirken.

Art. 6.

Statt der Verbindlichkeit, welche im Art. 13. der Zollvereins-Verträge in Beziehung auf die Höhe der Chausseegelder eingegangen ist, übernimmt Hannover nur die Verpflichtung, seine dermaligen Chausseegeldsätze nicht zu erhöhen.

Art. 7.

Rücksichtlich der Hannoverschen Flußzölle und Schifffahrts-Abgaben behält es bei dem Art. 15. der Zollvereins-Verträge sein Bewenden.

Art. 8.

Die in den Art. 15. und 19. der Zollvereins-Verträge zugesicherte Gleichstellung der Angehörigen aller Vereinsstaa-

ten hinsichtlich der Flußschifffahrt und hinsichtlich des Handels in den Seehäfen erstreckt sich auch auf die gegenseitige Zulassung der Schiffe beider contrahirenden Staaten zur Binnenschifffahrt oder Cabotage, ohne daß dafür andere oder höhere Abgaben von Schiff und Ladung, als von den Schiffen des eigenen Staates zu entrichten sind.

Art. 9.

Beide contrahirende Theile werden in ihren wichtigeren Seeplätzen örtlich mit dem Hafen in Verbindung stehende freie Niederlage-Anstalten in der Art zulassen, daß innerhalb derselben die zollamtliche Controle nur in soweit Statt findet, um Einschwärzungen nach dem Inlande vorzubeugen, daß die Behandlung, Theilung und Umpackung der Waaren innerhalb jener Anstalt unbehindert bleibt, und daß eine Verabgabung nur nach Maßgabe der aus der Niederlage nach dem Inlande oder zum Durchgange abgefertigten Mengen eintritt. Man wird sich über ein übereinstimmendes Regulativ für diese Anstalten verständigen.

Art. 10.

Der im §. 44. des Zollgesetzes und §. 84. der Zollordnung enthaltenen Vorschrift gemäß bleibt es auch Hannover vorbehalten, Erleichterungen in dem, hinsichtlich der Controle im Grenzbezirke bestehenden Bestimmungen da eintreten zu lassen, wo dies ohne Gefährdung der Zollsicherheit geschehen kann und durch ein örtliches Bedürfniß geboten ist.

Art. 11.

Zur Ausgleichung des bedeutend stärkeren Verbrauchs hochbesteuerter Gegenstände, welcher in Hannover Statt gefunden hat, und voraussichtlich auch ferner Statt finden wird, so wie des höhern Einkommens, welches Hannover aus den Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben bisher bezogen hat, und beim einseitigen Vorschreiten zu den Tarifsätzen des Zollvereins noch wesentlich würde steigern können, ist Folgendes verabredet worden:

Nachdem der Ertrag der Eingangs=, Ausgangs= und Durchgangs=Abgaben und der Steuer vom inländischen Rübenzucker, nach Abzug

1. der Rückerstattung für unrichtige Erhebungen,

2. der auf Grund besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuer=Ermäßigungen und Vergütungen

festgestellt und der auf Hannover im Verhältniß seiner, dem Vereine angehörenden Bevölkerung zur Gesammtbevölkerung des Vereins, beziehungsweise besonderen Verbandes (Art. 12.) fallende Antheil an jenem Ertrage ermittelt sein wird, soll dieser Antheil um drei Viertheile, jedoch was die Antheile an der Eingangs=Abgabe nebst Rübenzuckersteuer betrifft, um höchstens 20 Silbergroschen in Einem Jahre für jeden Einwohner vermehrt und die dadurch sich ergebende Geldsumme für Hannover vorabgenommen werden, und dessen Antheil an den in die Gemeinschaft fallenden Abgaben bilden.

In gleicher Weise wird bei Vertheilung der gemeinschaftlichen Uebergangs=Abgaben verfahren werden (Art. 2.).

Der von Hannover zu tragende Antheil an den gemeinschaftlichen Verwaltungskosten wird nach Maßgabe des Verhältnisses berechnet werden, in welchem die einfache Kopfzahl Hannovers zu der Gesammtbevölkerung im Vereine steht.

Art. 12.

Rücksichtlich der Vertheilung des Ertrages der Ausgangs= und Durchgangs=Abgaben wird Hannover dem westlichen Verbande des Zollvereins angehören.

Art. 13.

Eine Nachsteuer für gemeinsame Rechnung soll für die beim Anschlusse an den Verein in Hannover vorhandenen Waaren nicht erhoben werden.

Art. 14.

Die Dauer dieses Vertrages erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 1854 bis zum 31. December 1865. Kommt jedoch schon vor dem letztgedachten Zeitpuncte eine

Zolleinigung aller Deutschen Staaten zur Ausführung, so erlischt derselbe gleichzeitig mit dem Beginn der letztern.

Art. 15.

Die Ratificationen zu diesem Vertrage sollen binnen längstens vier Wochen ausgewechselt werden.

So geschehen und vollzogen, Berlin d. 7. Septbr. 1851.

(unterz.) A. v. Münchhausen. (L. S.) W. Frhr. v. Hammerstein. (L. S.)

v. Manteuffel. (L. S.) Aug. v. d. Heydt. (L. S.) v. Bodelschwingh. (L. S.)

Anlage C.

Separat-Artikel 11. (zu Art. 13.)

Hannover verpflichtet sich, spätestens bis zum 1. März 1853 die Eingangs-Abgaben für die in der Anlage benannten Gegenstände bis auf die dabei bemerkten Sätze zu erhöhen.

Sollte dies in dem Harburger Freihafen-Bezirke bis zu jenem Zeitpuncte nicht thunlich sein, so soll rücksichtlich desselben eine der vorstehenden in ihrem Erfolge gleichkommende Maßregel eintreten, worüber weitere Verständigung vorbehalten bleibt.

Anlage

zu

Separat-Artikel 11.

Ordn.=Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensatz nach dem 14=Thalerfuß beim Eingang. Rthlr	Sgr	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht. Pfund.
2	**Baumwolle und Baumwollenwaaren.**				
	b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:				
	1. ungebleichtes ein= und zweidrähtiges, und Watten	1 Centner	3	—	18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
	2. ungebleichtes drei= und mehrdrähtiges, imgleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn	1 "	8	—	
	c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen= (Tüll), Posamentier=, Knopfmacher=, Sticker= und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug= und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder brochirt, ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und				

	terialien	1 Centner	50	—	18 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen, jedoch nur bis zu 6 Ctr. Brutto-Gewicht.
6	**Eisen und Stahl.**				
	a) Roheisen aller Art, altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	1 „	—	10	
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt und darüber, desgl. Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß und raffinirter Stahl	1 „	1	15	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	c) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt	1 „	2	15	
	d) Façonnirtes Eisen in Stäben; desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen, auch Pflugschaaren-Eisen, schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten, Anker, so wie Anker- und Schiffsketten	1 „	3	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.

Ordn.-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensatz nach dem 14-Thalerfuß beim Eingang. Rt.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.
	e. Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht . . . . Anmerkung. Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen wird nach Pos. d. verzollt.	1 Centner	4	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien u. s. w.** Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen, aus Metall, echt vergoldet oder versilbert, aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gyps, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen und dergleichen feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und [illegible]				

Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert, oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Korallen, Lava, Perlmutter, Schildpatt, feinen Steinarten, unechten Steinen oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Cameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken u. s. w. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden, Taschenuhren, Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren, Kronleuchter in Verbindung mit echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Gold- und Silberblatt (echt oder unecht), Nähnadeln, metallne Stricknadeln, metallene Häkelnadeln (ohne Griffe), gefaßte Brillen aller Art, feine lackirte Waaren von Metall- oder Pappmasse (papiermaché), feine bossirte Wachswaaren, Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Wachsperlen, Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der kurzen Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2, 3, 4, 5, 6, 10, 12, 19, 21, 22, 27, 30, 31, 33, 35, 38, 40, 41, 42 und 43 der zweiten Ab-

Ordn.=Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensatz nach dem 14=Thalerfuß beim Eingang. Rt.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht. Pfund.
	theilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände, ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Papier, Pappe oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch= oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüre und dergleichen mehr.	1 Centner	50	*)	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.

*) Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, Metallbronze (echt vergoldet), echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und unechten Steinen; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken u. s. w. im Galanteriehandel und als Galateriewaaren geführt werden, Stutzuhren mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen, Kronleuchter mit Bronze 2c., Gold= oder Silberblatt, Fächer, künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern unterliegen bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszoll von 100 Thlr. pro Centner.

	a) Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten, imgleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament, Gummiplatten und mehr oder weniger gereinigte Gutta-Percha	1 Centner	6	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, auch Corduan, Maroquin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder, desgleichen Gummifäden, außer Verbindung mit anderen Materialien .	1 "	8	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Lederne Handschuhe	1 "	44	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
22	**Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren.**				
	a) Rohes Garn:				
	1. Maschinengespinnst	1 "	2	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
25	**Material- und Specerei-, auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien.**				
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern.	1 "	2	15	11 in Ueberfässern.
	b) Branntwein aller Art, auch Arrac, Rum, Franzbranntwein, und versetzte Branntweine, desgleichen Hefe aller Art, mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe	1 "	8	—	24 in Kisten / 16 in Körben (Für Branntwein 2c. nur beim Eingange in Flaschen.) 11 in Ueberfässern.

Ordn.=Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensatz nach dem 14=Thalerfuß beim Eingang. Rℓ.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht. Pfund.
	d) Bier in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Centner	8		24 in Kisten. 16 in Körben.
	f) Wein und Most, auch Cider	1 "	6		24 in Kisten } nur beim Ein= 16 in Körben } gange in Flaschen. 11 in Ueberfässern.
	i) Früchte (Südfrüchte) auch Blätter: 3. Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pomeranzen, und Pomeranzenschaalen u. dgl.	1 "	4		13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingwer, Kardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und Blumen= (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt=Cassia, Zimmtblüthe	1 "	6	15	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.

m) Caffee, roher, und Caffee=Surrogate, ingleichen Cacao in Bohnen und Cacaoschaalen . . .	1	"	5		… Eichen= und anderem harten Holz und in Kisten. 10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 3 in Ballen oder Säcken.
n) Gebrannter Caffee, ingleichen Cacaomasse, ge=mahlener Cacao, Chololade und Chocolade=Surrogate	1	"	11		20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
o) Käse aller Art	1	"	3	20	20 in Kisten von 1 Centner und darüber. 16 in Kisten unter 1 Ctr. 11 in Fässern und Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
u) Syrup	1	"	2		11 in Fässern.
v) Taback:					
1. Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel	1	"	4		12 in Fässern, Seronen und Ca=nasserkörben. 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art.
2. Tabacksfabrikate:					
α) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten, Carotten oder Stangen zu Schnupf=taback, auch Tabacksmehl und Abfälle	1	"	11		16 in Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen.

Ordn.-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensatz nach dem 14-Thalerfuß beim Eingang. Rt.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.
	β) Cigarren und Schnupftaback	1 Centner.	20	—	16 in Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen. Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung noch 24 Pf., falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pf., falls sie in Körbchen oder Pappkästchen verpackt sind.
	w) Thee	1 "	8	—	23 in Kisten.
	x) Zucker.				
	a) Brod- und Hut-, Candis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker . .	1 "	10	—	14 in Fässern mit Dauben von Eichen und anderem harten Holze 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
	b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) . .	1 "	8	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen und anderem harten Holze 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Centner und darüber. 13 in Kisten unter 8 Centner. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers Croyens). 7 in anderen Körben.
	c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen . .	1 "	5	—	

Nr.	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Betrag		Tara
30	**Seide und Seidenwaaren.**				
	a) Gefärbte auch weißgemachte Seide und Floretseide:				
	1. Ungezwirnt	1 Centner	8		16 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
	2. Gezwirnt, auch Zwirn aus roher Seide (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.) . . .	1 "	11		
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentir-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren, aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht), Bänder, ganz oder theilweise aus Seide, endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie) oder Seide und Floretseide	1 "	110		22 in Kisten. 13 in Ballen.
	c) Alle obige Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinn-Materialien: Wolle, oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, so wie der Bänder	1	55		20 in Kisten. 11 in Ballen.

Ordn.-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensatz nach dem 14-Thalerfuß. beim Eingang. Rt.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vam Centner Brutto-Gewicht. Pfund.
36	**Talg** (eingeschmolzenes Thierfett) **und Stearin**	1 Centner	3	—	13 in Fässern. in Kisten.
38	**Töpferton und Töpferwaaren.**				
	c) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen	1 "	5	—	
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	1 "	10	—	
	e) Porcellan, weißes	1 "	10	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
	f) Porcellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergl. mit Malerei oder Vergoldung	1 "	25	—	
	g) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen	1 "	10	—	
	h) Dergl. in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porcellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen . .	1 "	50	—	22 in Kisten. 13 in Körben.

41	Wolle und Wollenwaaren:				
	b) Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes, wollenes und Cameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide, desgl. alles gefärbte Garn . . .	1 Centner	8	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	c) Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare), allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:				
	1. Bedruckte Waaren aller Art, ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn) wenn sie gemustert (d. h. façonnirt, gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten, gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickereiwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 „	50	—	20 in Kisten. 7 in Ballen, jedoch nur bis zu 6 Ctr. Brutto-Gewicht.
	2) gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren aller Art; sowie alle ungewalkte ungemusterte Waaren	1 „	30	—	
	3) Fußteppiche	1 „	20	—	

Anlage E.

Gegenstände
welche
weder einer Ein- noch einer Ausgangsabgabe unterworfen sind.

---

1. Gewächse, lebende, in Töpfen oder Kübeln.
3. Eisenrostwasser.
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich getroffen sind, als: Bolus, Bimstein, Braunstein, Tripel, ferner gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, rohe Kreide, Oker, Rothstein, Umbra, roher Flußspath in Stücken, gebrannter Kalk oder Gyps.
8. Muscheln, frische unausgeschälte.
9. Flachs und Hanf, geröstet und ungeröstet, in Stengeln und Bunden, auch Heusaamen.
10. Krappwurzeln, frische, und roher Feuerschwamm, Flechten, Moos, anderes als gemeines, und Erdnüsse (Erdpistatien).
12. Glasur- und Hafnererz (Alquifoux), pulverisirt.
13. Kupferasche.
15. Bau- und Nutzholz, welches zu Lande verfahren wird, und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist.

   Anmerkung: Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleich geachtet.
17. Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen.
22. Saamen von Waldhölzern.
24. Zupfwolle, aus Lumpen gewonnen (Schuddywolle).
25. Seidencocons.

26. Steine, behauene aller Art, Mühlsteine (mit Ausnahme der mit eisernen Reifen versehenen), grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß, gemahlenen, Ziegel- und Backsteine aller Art.
27. Kleie.
29. Torf.
31. Weinstein.

Anlage F.

Zolltarif

für die

Zeit vom 1. October 1851 ab.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

1. Bäume, Sträuche und Reben zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Branntweinspülig, Eisenrostwasser;
4. Dünger, thierischer; desgl. andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrole der Verwendung;
5. Eier;

6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunroth, Braunstein; gelbe, grüne, rothe Farbenerde; roher Flußspath in Stücken, roher Gyps, gebrannter Gyps und Kalk, rohe Kreide, Lehm, Mergel, Oker, Rothstein, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferton und Pfeifenerde, Tripel, Umbra, Walkererde u. a.;
7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirtschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
8. Fische, frische, und Krebse (Flußkrebse); desgl. frische unausgeschälte Muscheln;
9. Feldfrüchte und Getraide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs und Hanf, geröstet oder ungeröstet, in Stengeln und Bunden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu, auch Heusaamen;
10. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, rc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; ungetrocknete Cichorien, Flechten, Moos und Erdnüsse (Erdpistatien);
11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12. Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);
13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze; auch Kupferasche;
14. Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effecten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;

15. Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

Anmerkung: Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleich geachtet.

16. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, so wie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen; ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden, ferner die beim Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waarentransporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten; Reisegeräthe, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;

17. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen, öffentlicher Anstalten eingehen;

18. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);

19. Milch;

20. Obst, frisches;

21. Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte);

22. Saamen von Waldhölzern;

23. Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;

24. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren); Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei); Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei), und die aus Lumpen gewonnene Zupfwolle (Shuddywolle);
25. Seidencocons;
26. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine; Mühlsteine ohne eiserne Reifen; grobe Schleif- und Wetzsteine; Tuffsteine und Traß;
27. Stroh, Spreu, Häckerling, Streulaub, Kleie;
28. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
29. Torf und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;
30. Treber und Trester;
31. Weinstein.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preußisch, oder zwei und fünfzig und ein halber Kreuzer im 24½-Guldenfuß vom Centner Bruttogewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (Erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a) einer geringeren oder höheren Eingangsabgabe, als einem halben Thaler oder zwei und fünfzig und einem halben Kreuzer vom Centner, unterworfen,

oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.
			Rthlr.	Sgr. (gGr)	Rthlr.	Sgr. (gGr)	Pfund.
1	**Abfälle** von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigekrätz, Blei-Abzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzgrätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes; Thierflechsen, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein . .	1 Centner	frei.	. .	—	15 (12*)	
	Anmerk. Knochen, seewärts von der Russischen bis zur Mecklenburgischen Grenze ausgehend, zollfrei.						

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen

							(4)	
	b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:							
	1. ungebleichtes ein= und zweidrähtiges, und Watten	1	"	3	—	. .	. .	18 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
	2. ungebleichtes drei= und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn	1	"	8	—	. .	. .	
	c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und andern Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentir=, Knopfmacher=, Sticker= und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug= und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder brochirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und andern Materialien	1	"	50	—	. .	. .	18 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
3	**Blei:**							
	a) Rohes, in Blöcken, Mulden rc., auch altes, desgleichen Blei=, Silber= und Gold=Glätte	1	"	—	7½ (6)	. .	. .	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Pfund
	b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei . . .	1 Centner	2	—	.	. .	6 in Fässern u. Kisten.
	c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren	1 〃	10	—	. .	. .	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
4	**Bürstenbinder- u. Siebmacherwaaren:**						
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 〃	3	—	. .	. .	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildplatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren	1 〃	10	—	. .	. .	20 in Fässern u. Kisten.
5	**Droguerie-** und **Apotheker-**, auch **Farbewaaren:**						
	a) Chemische Fabrikate für den Medicinal- und Ge-						

desgl. Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Droguerie- Apotheker- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind	1	"	3	10 (8)	. .	. .	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:							
b) Alaun	1	"	1	10 (8)	. .	. .	11 in Fässern.
c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt, Chlorkalk	1	"	2	—	. .	. .	6 in Fässern.
d) Eisenvitriol (grüner)	1	"	—	7½ (6)			
e) Erzeugnisse, folgende rohe, des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs:							
1. Krapp	1	"	—	2½ (2)			
2. Aloe, Galläpfel; Harze aller Gattung, europäische und außereuropäische, roh und gereinigt; Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor; Salpeter, gereinigter und ungereinigter; salpetersaures Natron; Sumach, Schwefel, Terpentin, Waid und Wau	1	"	—	—	—	2½ (2)	
3. Alcanna, Alkermes, Avignonbeeren, Berberisholz, Berberiswurzeln, Buchsbaum, Cedern-							

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr)	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.
	holz, Korkholz. Pockholz; Catechu (japanische Erde); Citronensaft in Fässern; Cochenille, Derbyspath, Eckerdoppern (Knoppern), Elephanten- und andere Thierzähne, Färberginster; Färbe- und Gärbewurzeln, nicht besonders genannte; Flohsaamen, Fraueneis (Gipsspath); Gummi arabicum; Gummi elasticum in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen rc.; Gummi senegal; Gutta percha, rohe, ungereinigte; Hölzer, außereuropäische für Drechsler, Tischler rc., in Blöcken und Bohlen; Hornplatten, Indigo, Kino; Knochenplatten, rohe, blos geschnittene; Kokosnüsse, Lac dye; Meerschaum, roher; Muschelschalen, Orlean, Perlmutterschalen; Rohr, spanisches, ostindisches, marseiller; Pfefferrohr,						

Anmerk. zu e. Die allgemeine Eingangs-Abgabe tragen: 1. rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe und Medicinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind; 2. ungereinigtes schwefelsaures Natron.							
f) Farbehölzer:							
1. in Blöcken	1	"	—	—	—	2½ (2)	
2. gemahlen oder geraspelt	1	"	—	5 (4)			
g) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol, Wasserglas; Grünspan, raffinirter (destillirter, krystallisirter) oder gemahlener	1	"	1	—			
Anmerk. zu g. Mennige kann zur Weißglasfabrikation auf Erlaubnißscheine zu einem Viertheile der tarifmäßigen Eingangsabgabe eingeführt werden.							
h) Mineralwasser, natürliches in Flaschen und Krügen	1	"	—	7½ (6)			
i) Pott- (Waid-) Asche; gemahlene Kreide . . .	1	"	—	5 (4)			
k) Salzsäure und Schwefelsäure	1	"	1	10 (8)	. .	. .	23 in Kisten. 9 in Körben.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr)	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.
	l) Schwefelsaures und salzsaures Kali; alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure .	1 Centner	—	5 (4)			
	m) Terpentinöl (Kienöl)	1 „	—	10 (8)			
6	**Eisen und Stahl.**						
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	1 „	—	10 (8)	—	$7^1/_2$ (6)	
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von $^1/_2$ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt und darüber; desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 „	1	15 (12)			10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	c) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als $^1/_2$ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt	1 „	2	15			

und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen, auch Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, so wie Anker- und Schiffsketten	1	"	3	. .	. .	. .	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
e) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht	1	"	4	. .	. .	. .	
Anmerk. 1. An den Zollgrenzen der Preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Württemberg, Baden, Kurhessen und Luxemburg sind die unter Pos. a. genannten Gegenstände beim Ausgange zollfrei.							
" 2. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.							
" 3. Geknoppertes Zaineisen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis zur Donau einschließlich zu dem Zollsatze von 1½ Rthlr. (2 Fl. 37½ Xr.) pro Ctr. eingehen.							
" 4. Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen wird nach Pos. d. verzollt.							

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr)	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.
	f) Eisen- und Stahlwaaren:						
	1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern rc.	1 Centner	1				
	2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendrath, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Caffeetrommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren,						10 in Fässern u. Kisten.

Nr.	Gegenstand	Menge	Einheit	Satz				Tara
	...gossen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt sein, als: Gußwaaren (feine), Messer, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w. (mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häkelnadeln ohne Griffe); lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art	1	„	10	. .	. .	. .	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
7	**Erze**, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt . . .	1	„	frei.	. .	. .	5 (4)	
	Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen, Badischen und Luxemburgisch-Belgischen Grenzen, Eisenerz	—		frei.	frei.			
8	**Flachs, Werg, Hanf, Heede**	1	„	—	5 (4)			
9	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien**, auch **Beeren**:							
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 Schfl.		—	5 (4)			
		1 Bayerisches Schäffel.		—	20 (16)			

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr)	Ausgang. Rthlr	Ausgang. Sgr. (gGr)	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.
	Anmerk. 1. In Bayern an der Grenze von Berchtesgaden, 1 Bayerisches Schäffel 24 Kreuzer.						
	Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten und Hülsenfrüchte beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:						
	a) links der Elbe, diese ausgeschlossen:						
	1. Weizen, Spelz oder Dinkel	1 Dresdener Scheffel	—	2			
	2. Roggen, Gerste, Hafer, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen, Heidekorn und Wicken	1 dito	—	½			
	b) rechts der Elbe, diese ausgeschlossen:						
	1. Weizen, Spelz oder Dinkel	1 dito	—	2			
	2. Roggen, Gerste, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 dito	—	1			
	3. Hafer und Heidekorn	1 dito	—	½			
	Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen						

	b) Sämereien und Beeren:						
	1. Anis und Kümmel	1 Centner	1	—			
	2. Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsamen, Raps, Rübesaat	1 "	—	1¼ (1)			
	3. Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren	1 "	—	5 (4)			
	Anmerk. Ein Preußischer Scheffel Kleesaat wird mit Einschluß des Sackes zu 89 Pfund, ein Bayerischer Schäffel desgl. zu 360 Pfund gerechnet.						
10	**Glas- und Glaswaaren.**						
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	1 "	1	—			
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Centner veranschlagt 5⅓ Preußische 6⅔ Altbayerische oder 4½ Rheinbayerische } Kubikfuß.						
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes: ingleichen Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz weiß)	1 "	3	—	. .	. .	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben und Gestellen.
	Anmerk. Vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern	1 "	4	15 (12)	. .	. .	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14=Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr)	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht. Pfund.
	c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	1 Centner	6	—	. .	. .	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	d) Spiegelglas:						
	1. wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 333 Altbayerische oder 255 Rheinbayerische □ Zoll mißt:						
	α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,						
	aa) wenn das Stück nicht über 144 Preußische □ Zoll mißt	1 „	6	—	. .	. .	17 in Kisten.
	bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preußische □ Zoll mißt	1 „	8	—	. .	. .	
	β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes	1 „	3	—	. .	. .	

	über 288 bis 576 oder bis 666 oder 511 .	1 Stück	1	—			
	= 576 = 1000 = = 1156 = 886 .	1 „	3	—			
	= 1000 = 1400 = = 1618 = 1241 .	1 „	8	—			
	= 1400 = 1900 = = 2196 = 1684 .	1 „	20	—			
	= 1900 □Zoll Preußisch	1 „	30	—			
	Anmerk. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas wird gegen die allgemeine Eingangs-Abgabe eingelassen.						
	e) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preußische □Zoll das Stück messen	1 Centner	10	—	. .	. .	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Rthlr. oder 17 fl. 30 kr. vom Centner berechnet, diesen Satz.						
11	**Häute, Felle und Haare:**						
	a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und						

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14 Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (aGr)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (aGr)	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.
	Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Pferdehaare . .	1 Centner	frei.	. .	1	20 (16)	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung .	1 "	—	20 (16)	—	—	
	c) Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, und -Haare .	1 "	frei.		—	15 (12)	
	d) Haare von Rindvieh	1 "	frei.	. .	—	5 (4)	
12	**Holz, Holzwaaren ꝛc.**						
	a) Brennholz beim Wassertransport	1 Preuß. Klafter . . / 1 Bayerisches Klafter 8 Kreuzer.	$2\frac{1}{2}$ (2)				
	b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungs-Ablage:						
	1. Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Ahorn-, Kirsch-, Birn-, Apfel-, Pflaumen-, Kornel- und Nußbaumholz	1 Schiffslast (37½ Ctr.) oder beim Flößen [illegible]	1				

Pappeln=, Erlen= und anderes weiche Holz; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden rc.	1 Schiffslast oder beim Flößen 90 Kubik=Fuß	—	10 (8)		
3. Sägwaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz:					
α) aus den unter 1. genannten Holzarten:	1 Schiffslast	1	10 (8)		
β) aus den unter 2. genannten Holzarten	1 dito.	—	20 (16)		
Anmerk. 1. Holz in geschnittenen Fournieren, ohne Unterschied des Ursprungs, sowohl beim Wasser= als beim Landtransporte	1 Centner	1	—		
2. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staates wird erhoben, für					
aa) Blöcke oder Balken von hartem Holz	5 Stück	1	—		
bb) Blöcke oder Balken von weichem Holze	25 dito.		—		
cc) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden rc.	1 Schiffslast	—	15 (12)		
c) Holzborke oder Gerberlohe, desgleichen Holzkohlen	1 Centner	frei.	. .	—	2½ (2)
d) Holzasche	1 "	frei.	. .	—	10 (8)

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr)	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubels) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein	1 Centner	3	—			16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronce, hölzerne Hängeuhren, feine						

Nr.	Gegenstand							
	g) Gepolsterte Meubels, wie grobe Sattlerwaaren.							
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte	1	"	—	5 (4)			
	Anmerk. zu e) und h): Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz und grobe Korbflechterwaaren tragen die allgemeine Eingangsabgabe.							
13	**Hopfen**	1	"	2	15 (12)			
14	**Instrumente**, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind	1	"	6	—			23 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
15	**Kalender**, a) die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt; b) die durchgeführt werden, tragen die Durchgangs-Abgabe. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.							
16	**Kalk und Gyps**, gebrannter. (Ist in die erste Abtheilung aufgenommen worden.)							

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr)	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht. Pfund.
17	**Karden oder Weberdisteln**	1 Centner	frei.	—	—	5 (4)	
18	**Kleider,** fertige, neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Leibwäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen	1 „	110	—	. .	. .	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
19	**Kupfer und Messing:**						
	a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte auch plattirte Tafeln und Bleche	1 „	6	—	. .	. .	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstigen Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren	1 „	10	—	. .	. .	
	Anmerk. Von Roh- (Stück-), Messing, Roh- oder						

altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgl. von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andern Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend), wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

20 **Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.:**

Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall, echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildplatt, unechten Steinen u. dgl.; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestisch-Sachen u. s. w.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet, und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Corallen, Lava, Perlmutter, Schildplatt, feinen Steinarten, unechten Steinen oder auch mit

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.
			Rthlr.	Sgr. (gGr)	Rthlr.	Sgr. (gGr)	Pfund.
	Schnitzarbeiten, Pasten, Cameen, Ornamenten in Metallguß u. dgl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken 2c. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; Kronleuchter in Verbindung mit echt vergoldetem oder versilbertem Metall; Gold- und Silberblatt (echt oder unecht); Nähnadeln, metallne Stricknadeln, metallne Häkelnadeln (ohne Griffe); gefaßte Brillen aller Art; feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), feine bossirte Wachswaaren, Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Wachsperlen, Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den						

	Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42. und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifes nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Papier, Pappe oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe aus Holzformen, Klingelschnüre u. dgl. mehr	1 ″	50	*)	. .	. .	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
21	**Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:**						
	a) Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament, Gummiplatten und mehr oder weniger gereinigte Guttapercha	1 ″	6	. .	. .	. .	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	b) Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder, auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte						. . .

*) Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Oktober 1845 unterliegen Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, Metallbronce (echt vergoldet), echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und unechten Steinen; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken 2c. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Stutzuhren mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen; Kronleuchter mit Bronce; Gold- oder Silberblatt; Fächer; künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern bis auf weitere Bestimmung einem Eingangs-Zolle von 100 Rthlr. (175 Fl.) pro Centner.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14=Thaler=Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht Pfund
	und lackirte Leder; desgleichen Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien .	1 Centner	8	. .	. .	. .	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. Halbgare Ziegen= und Schaffelle für inländische Saffian= und Lederfabrikanten werden unter Controle gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.						
	c) Grobe Schuhmacher=, Sattler= und Täschner=Waaren aus Leder oder Gummi; Blasebälge, auch Wagen, woran Leder= oder Polsterarbeiten; desgleichen andere nicht lackirte Gummifabrikate außer Verbindung mit anderen Materialien	1 "	10	*)	. .	. .	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler= und Dänischem Leder, von sämisch= und weißgarem Leder, von lackirtem Leder, lackirtem Gummi und Pergament; Sattel= und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen,						

Nr.	Gegenstand							
	aller Art	1	″	22	*)	.	. .	13 in Körben. 6 in Ballen.
22	**Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:**							
	a) Rohes Garn:							
	1. Maschinengespinnst	1	″		—	. .	. .	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	2. Handgespinnst	1	″	—	5 (4)	. .	. .	
	b) Gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebükteś (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn	1	″	3	—	. .	. .	
	c) Zwirn	1	″	4	—	. .	. .	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	d) Graue Packleinwand und Segeltuch . . .	1	″	—	20 (16)	. .	. .	
	e) Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich	1	″	4	—	. .	. .	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:							
	aa. in Preußen:							
	auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz, von Heiligenstadt bis Nordhausen und von Herstelle bis Anholt, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;							

*) Nach der Allerh. Cabinets-Ordre vom 10. Oktober 1845 unterliegen lederne Handschuhe bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 44 Thlr. (77 Fl.) pro Centner.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr)	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.
	bb. in Sachsen:						
	auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine;						
	cc. in Kurhessen:						
	auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.						
	f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche . . .	1 "	20	. .	. .	. .	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	g) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden ...						

Nr.	Benennung der Gegenstände	Maßstab						Tara
	der, Messing und Stahl	1	„	30	—	. .	. .	13 in Körben. 6 in Ballen.
	h) Zwirnspitzen	1	„	60	—	. .	. .	23 in Kisten. 11 in Ballen.
23	**Lichte,** (Talg=, Wachs=, Wallrath= und Stearin=)	1	„	6	—	. .	. .	16 in Kisten.
24	**Lumpen** und andere Abfälle zur Papierfabrikation: leinene, baumwollene und wollene Lumpen, auch macerirte Lumpen (Halbzeug); Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke	1	„	frei	. .	3	—	
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Preußische Seehäfen	1	„	frei	. .	—	10 (8)	
25	**Material= und Spezerei=,** auch **Conditorwaaren** und andere **Consumtibilien**:							
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	1	„	2	15 (12)	. .	. .	11 in Ueberfässern.
	b) Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine, desgleichen Hefe aller Art mit Ausnahme, der Bier= und Weinhefe	1	„	8	*	. .	. .	24 in Kisten, 16 in Körben, für Branntwein ꝛc. nur beim Eingange in Flaschen. 11 in Ueberfässern.

*) Nach der Allerhöchsten Cabinets=Ordre vom 10. October 1845 unterliegt Franzbranntwein bis auf weitere Bestimmung einem Eingangs=Zolle von 16 Rthlr. (28 Fl.) pro Centner.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14=Thaler=Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr)	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht. Pfund.
	c) Essig aller Art in Fässern	1 Centner	1	10 (8)			
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 "	8	—	. .	. .	24 in Kisten. 16 in Körben.
	e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend . . .	1 "	8	—	. .	. .	
	f) Wein und Most, auch Cider	1 "	8	—	. .	. .	24 in Kisten, 16 in Körben, nur beim Eingange in Flaschen. 11 in Ueberfässern.
	g) Bu t	1 "	3	20 (16)	. .	. .	16 in Fässern u. Töpfen.
	Anmerk. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend 1 Ctr. 1 fl. 48 kr.						
	2. Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 3 Pfund werden zollfrei eingelassen, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung.						
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken,						16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben.

α) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergl.	1	„	2	—	. .	. .	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für hundert Stück 20 Sgr. (16 gGr.) oder 1 fl. 10 kr. Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.							
β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschalen u. dgl.	1	„	4	—	. .	. .	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und =Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternarnis, Vanille, Zimmt und Zimmt=Cassia, Zimmtblüthe	1	„	6	15 (12)	. .	. .	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
l) Heringe	1	„	1	—			

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr)	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.
	m) Caffee, roher, und Caffee-Surrogate, ingleichen Cakao in Bohnen und Cakaoschaalen . . .	1 Centner	6	15 (12)	. .	. .	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holz und in Kisten. 10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 3 in Ballen oder Säcken.
	n) Gebrannter Caffee, ingleichen Cakaomasse, gemahlener Cakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate	1 "	11	—	. .	. .	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	o) Käse aller Art	1 "	3	20 (16)	. .	. .	20 in Kisten von 1 Ctr. u. darüber. 16 in Kisten unter 1 Ctr. 11 in Fässern u. Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
	p) Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich						

Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergl.); ferner Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Sardellen in Oel, Oliven, Kapern, Pasteten, zubereiteter Senf, Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	1	„	11	—	. .	. .	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl	1	„	2	—	. .	. .	13 in Fässern, Kisten und Körben. 6 in Ballen.
Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen	1	„	—	$7\frac{1}{2}$ (6)			
2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie	1	„	—	5 (4)			
r) Muschel- oder Schalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen	1	„	4	—			

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (aGr)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (aGr)	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht. Pfund.
	s) Reis:						
	1. geschälter	1 Centner	1	—			
	2. ungeschälter	1 "	—	20 (16)			
	t) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.						
	u) Syrop*)						
	v) Taback:						
	1. Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel	1 "	5	15 (12)	. .	. .	12 in Fässern, Seronen und Canasserkörben. 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art.
	2. Tabacksfabrikate:						
	α) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten, Carotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle	1 "	11	—	. .	. .	16 in Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	β) Cigarren und Schnupftaback . . .	1 "	20	—	. .	. .	Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung noch 24 Pfd., falls die Cigarren in kleinen Kisten, u. 12 Pfd., falls [illegible]

	w) Thee	1 „	11	—	. .	. .	25 in Kisten.
	x) Zucker *)						
2	**Oel**, in Fässern eingehend	1 „	1	10 (8)			
	Anmerk. 1. Baumöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden	1 „	frei.	. .	—	5 (4)	
	2. Kokosnuß-, Palm-, Wallrath-Oel trägt die allgemeine Eingangsabgabe.						
	3. Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	1 „	—	1 ($\frac{4}{5}$)			

*) Die Zollsätze für Zucker und Syrop sind bis zum 1sten September 1853 durch die Verordnung vom 19ten Juni 1850 bestimmt und betragen bis dahin:

	Maaßstab der Verzollung.	Eingangsabgabe. Rt.	Sgr.	
1) Zucker:				
a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßenrr Zucker	1 Centner	10	—	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 „	8	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Centner und darüber. 13 in Kisten unter 8 Centner. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans.) 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen	1 „	5	—	
2) Syrop	1 „	4	—	11 in Fässern.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr)	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.
27	**Papier- und Pappwaaren:**						
	a) ungeleimtes ordinaires (grobes graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel . . .	1 Centner	1	—			
	b) geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c. genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; ordinäre Bilderbogen, desgleichen Malerpappe .	1 "	5	—	. .	. .	16 in Kisten. 6 in Ballen. (für b und c)
	c) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen . .	1 "	10	—	. .	. .	
	Anmerk. Vom grauen Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.						
	d) Papiertapeten	1 "	10*)	—	. .	. .	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	e) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe;						

Nr.	Benennung der Gegenstände							Tara
	oder ähnlichen Stoffen	1	„	16	—	. .	. .	13 in Körben. 6 in Ballen.
28	**Pelzwerk** (fertige Kürschnerarbeiten):							
	a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe; gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze; und dergleichen	1	„	22	—	. .	. .	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
	b) Fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaffelle; ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	1	„	6	—	. .	. .	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
29	**Schießpulver**	1	„	2	—	. .	. .	13 in Fässern.
30	**Seide und Seidenwaaren.**							
	a) Gefärbte auch weißgemachte Seide und Floretseide:							
	1. Ungezwirnt	1	„	8	—	. .	. .	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
	2. Gezwirnt, auch Zwirn aus roher Seide (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.) . . .	1	„	11	—	. .	. .	
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentir-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren, aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und							

*) Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10ten Oktober 1845 unterliegen Papiertapeten bis auf weitere Bestimmung einem Eingangs-Zolle von 20 Rthlr. (35 Fl.) pro Centner.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14=Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (aGr)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (aGr)	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht. Pfund.
	Stahl; ferner Gold= und Silberstoffe (echt oder unecht), Bänder, ganz oder theilweise aus Seide, endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie) oder Seide und Floretseide	1 Centner	110	—	. .	. .	22 in Kisten. 13 in Ballen.
	c) Alle obige Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinn=Materialien: Wolle, oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold= und Silberstoffe, so wie der Bänder	1 "	55	—	. .	. .	20 in Kisten. 11 in Ballen.
31	**Seife**:						
	a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife . .	1 "	1	—			
	b) Gemeine weiße	1 "	3	10 (8)	. .	. .	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c) Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.	1 "	10	—	. .	. .	16 in Kisten.
32	**Spielkarten** von jeder Gestalt und Größe, in sofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Ge-						

	per und Kontrol-Vorschriften	1 Centner	10				
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe erhoben.						
33	**Steine:**						
	a) Mühlsteine mit eisernen Reifen	1 Stück.	3				
	b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein; ferner geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Corallen ohne Fassung	1 Centner	10	. .	. .	. .	16 in Fässern u. Kisten.
	Anmerk. Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine; feine Schleif- und Wetzsteine; auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.						
34	**Steinkohlen**	1 "	—	$1\frac{1}{4}$ (1)			
	Anmerk. 1. An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser oder Werra eingehend.	1 "	—	$\frac{1}{3}$ ($\frac{4}{15}$)			
	2. An der Badischen Grenze oberhalb Kehl, desgleichen an der Würtembergischen Grenze und an der Bayerischen Grenze rechts des Rheins eingehend 1 Centner 1 Xr.						
35	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**						
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinaire:						
	1. ungefärbt	1 "	—	5 (4)			

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr)	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.
	2. gefärbt	1 Centner.	3	. .	. .	. .	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	b) Stroh- und Bastgeflechte, Decken von ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur	1 "	10	—			20 in Kisten. 9 in Ballen.
	c) Bast- und Strohhüte ohne Unterschied . . .	1 "	50	—			
36	**Talg** (eingeschmolzenes Thierfett) **und Stearin.**	1 "	3	—			13 in Fässern u. Kisten.
37	**Theer** (Mineraltheer u. anderer), **Daggert, Pech**	1 "	—	5 (4)			
38	**Töpferton und Töpferwaaren.**						
	a) Töpferthon für Porcellanfabriken (Porcellanerde)	1 "	frei.	—	—	15 (12)	
	Anmerk. An der Bayerischen Grenze bei Passau ist Porcellanerde auch beim Ausgange frei.						
	b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel	1 "	—	10 (8)			
	c) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen	1 "	5				22 in Kisten. 13 in Körben.
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	1 "	10				
	e) Porcellan, weißes	1 "	10				
	f) Porcellan, farbiges und weißes mit farbigen						

	[illegible] . . .		„						
	g) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen	1	„	10					22 in Kisten. 13 in Körben.
	h) Dergl. in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porcellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen . .	1	„	50	. .				
39	**Vieh:**								
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1	Stück.	1	10 (8)				
	b) Rindvieh:								
	1. Ochsen und Zuchtstiere	1	„	5	—				
	2. Kühe	1	„	3	—				
	3. Jungvieh	1	„	2	—				
	4. Kälber	1	„	—	5 (4)				
	c) Schweine:								
	1. gemästete	1	„	1	—				
	2. magere	1	„	—	20 (16)				
	3. Spanferkel	1	„	—	5 (4)				
	d) Hämmel	1	„	—	15 (12)				
	e) Anderes Schafvieh und Ziegen	1	„	—	5 (4)				

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14=Thaler=Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht Pfund.
	Anmerk. 1. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind zollfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingang gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug= oder Lastthiere zum Angespann eines Reise= oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.						
	Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.						
	Anmerk. 2. Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:						
	a) Magere Ochsen	1 Stück.	1	10 (8)			
	b) Zuchtstiere und Kühe	1 .		—			
	c) Jungvieh	1	—	20			

	a) Grobe unbedruckte Wachsleinwand	1 „	2	—			13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	b) Alle anderen Gattungen, ingleichen Wachsmousselin und Malertuch	1 „	5	—			
	c) Wachstafft	1 „	11	—			
41	**Wolle und Wollenwaaren.**						
	a) Schafwolle, rohe und gekämmte	1 „	frei.		2	—	
	b) Weißes, drei= oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn auch Garn aus Wolle und Seide, desgl. alles gefärbte Garn	1 „	8	—			16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	c) Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:						
	1. Bedruckte Waaren aller Art, ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn) wenn sie gemustert (d. h. façonnirt, gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten, gemusterten Kanten; Posamentier=, Knopfmacher= und Stickereiwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 „	50	—			20 in Kisten. 7 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr)	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.
	2. Gewalkte, unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren, Strumpfwaaren aller Art; sowie alle ungewalkte ungemusterte Waaren	1 Centner	30				20 in Kisten. 7 in Ballen.
	3. Fußteppiche	1 „	20				
	Anmerk. 1. Gerberwolle kann von Gewerbtreibenden, welche die Felle gebrauchen, auf besondere Erlaubniß und unter Controle gegen den Zollsatz von 1/2 Rthlr. (52 1/2 Xr.) ausgeführt werden.						
	2. Einfaches und doublirtes, ungefärbtes Wollengarn, so wie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.						
42	**Zink und Zinkwaaren:**						
	a) Roher Zink . . .	1	2				10 in Fässern u. Kisten

Nr.	Benennung der Gegenstände							Tara
	c) Feine, auch lackirte Zinkwaaren	1	„	10	—			20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
43	**Zinn- und Zinnwaaren:**							
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten	1	„	2	—			10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug u. dgl.	1	„	10	—			20 in Fässren u. Kist
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.							

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1. Die in der ersten Abtheilung des Tarifes benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.
2. Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifes beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammen genommen, mit weniger als 10 Sgr. oder 35 Xr. vom Centner, oder nach Maß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.
3. Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, 10 Sgr. oder 35 Xr. vom Centner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von 10 Sgr. oder 35 Xr. vom Centner, sodann:

		vom Stück:	
a)	von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln	$1\frac{1}{3}$ Rth. od.	2 Fl. 20 Xr.
b)	v. Ochsen u. Zuchtstieren	1 „ „	1 „ 45 „
c)	von Kühen u. Jungvieh	$\frac{1}{2}$ „ „	— „ $52\frac{1}{2}$ „
d)	von Schweinen und Schafvieh	$\frac{1}{6}$ „ „	— „ $17\frac{1}{2}$ „
e)	von Heringen für die Tonne, auch beim Durchgange auf den im II. Abschnitte genannten Straßen	3 Sgr. 9 Pf. „	— „ 13 „

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4) Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt.

Die Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinien von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Mislowitz ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

ist zu erheben:

	Vom Centner:			
	Rthlr.	Sgr. (sGr.)	Fl.	Xr.
1. Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung Art. 2. c.); feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. f. 3.) (10. e.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren und feinen Zinnwaaren (27. e.) (31. c.) (33. b.) (35. b. und c.) (38. g. und h.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); kurzen Waaren (20.); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und anderen leinenen Stuhlwaaren (22. f. g. und h.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c.):				

	Vom Centner.			
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Xr.
a) insofern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht .	4	—	7	—
b) auf anderem Wege . . .	2	—	3	30
2. Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.)	2	—	3	30
3. Von raffinirtem Zucker . . .	1	10 (8)	2	20
4. Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.); Gewürzen (25. k.); Caffee (25. m. und n.); Tabacksfabrikaten (25. v. 2.); Schafwolle (41. a.)	1	—	1	45
5. Von rohem Zucker und Farin .	—	20 (16)	1	10
6. Von Kolophonium (5 e. 2.); außereuropäischen Tischlerhölzern (5. e. 3.); Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5. g.); Schwefelsäure (5. k.); Muschel- oder Schalthieren aus der See (25. r.); getrockneten, geräucherten oder gesalzenen Fischen, Häringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran. .	—	(8)	—	35
7. Von grünem Eisenvitriol (5. d.); Mennige (5. g.); natürlichem Mineralwasser in Flaschen und Krügen (5. h.); rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statuen, Büsten, Kaminen; Talg . . .	—	5 (4)	—	17½

8. Von Salz, (25. t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum

Bedarf der Königlich Polnischen Salzadministration unter Controle der Königlich Preußischen Salzadministration von der Preußischen Last . . . . 3 Rthlr.

9. Von Weizen und anderen unter Nr. 10. nicht besonders genannten Getraidearten, desgleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel, dem Niemen und der Warthe eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch über Elbing und Königsberg über Pillau, so wie über Stettin ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . 2 Sgr.

10. Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . $1/2$ Sgr.

II. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr durch nachgenannte Theile des Vereinsgebietes oder auf nachgenannten Straßen wird von den beim Ein- und Ausgange höher belegten Gegenständen an Durchgangsabgabe nur erhoben:

A. Von Waaren, welche für die Odermündungen oder links der Oder, oder auf der Straße über Neu-Berun, oder endlich auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und links der Oder oder auf der Straße über Neu-Berun, oder auf der Eisenbahn über Myslowitz, oder endlich durch die Odermündungen wieder ausgehen (mit Ausschluß der Durchfuhr auf den nachstehend unter B. und C. bezeichneten Straßenzügen), vom Centner . . 5 Sgr. oder $17^1/_2$ Xr.

B. Von Waaren, welche

1. über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen, welche

2. rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, und umgekehrt; ferner, welche

3. über die Grenzlinie von Schusterinsel in Baden bis Waidhaus in Baiern (beide Orte eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen, vom Centner $2^1/_2$ Sgr. od. $8^3/_4$ Xr.

C. Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg a. R. (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt, vom Centner . $1^1/_4$ Sgr. oder $4^3/_8$ Xr.

D. Von Vieh, welches auf den vorstehend unter B. und C. bezeichneten Straßen durchgeführt wird, so wie von demjenigen, welches

1. auf der linken Rheinseite ein- und wieder ausgeht, und
2. auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken eingeht und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Baiern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeht, oder umgekehrt,

und zwar:

	Vom Stück.			
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen u. Zugstieren, Kühen u. Jungvieh	—	$^7/_8$	—	3
von Saugefüllen, Schweinen und Schafvieh . . .	—	$^1/_3$	—	1

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Kontrol-Gebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schifffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongreß-Akte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der Ein-, Aus- und Durchgangszoll wird nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:

1. die zum Eingange bestimmten Waaren bei der kompetenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II.,
2. die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle,
3. die zum Durchgange bestimmten Waaren:
   a) im Falle der unmittelbaren Durchfuhr, bei dem Grenzeingangsamte zur Durchfuhr,
   b) im Falle der mittelbaren Durchfuhr, bei dem Niederlageamte zur Versendung nach dem Auslande

angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.

II. Der dem Tarife zu Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Centner, der Zoll-Centner ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

$935^{422}/_{1000}$ = 1000 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,

1120 = 1000 Bairischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbair. Kilogrammen,
$935^{456}/_{1000}$ = 1000 Würtembergischen Pfunden,
$933^{673}/_{1000}$ = 1000 Sächsischen (Dresdener) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 = 15 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
28 = 25 Baierischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbaierischen Kilogramm,
14 = 15 Württembergischen Pfunden,
14 = 15 Sächsischen (Dresdener) Pfunden;

und

Zoll-Centner:

36 = 35 Preußischen (Kurhessischen) Centnern zu 110 Pfunden,
28 = 25 Baierischen Centnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbaierischen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Württembergischen Centnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächsischen (Dresdener) Centnern zu 110 Pfunden,

III. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrole versandt, oder bedarf es zum Waaren-Verschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. ($1\frac{1}{2}$ gGr.) oder 7 Kreuzer,

für ein angelegtes Blei 1 Sgr. ($\frac{3}{4}$ gGr.) oder $3\frac{1}{2}$ Kreuzer,

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

IV. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewichte, oder nach dem Netto-Gewichte erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare

in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichtes nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewichte erhoben:

1. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Centner nicht übersteigt;
3. von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewichte zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichtes ist Folgendes zu beobachten:

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarife bestimmten Sätzen berechnet.
2. Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, in Schilf- oder Strohmatten oder

ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zoll-Centner für Tara gerechnet werden.

Unter den im Tarife mit einem höheren Tarasatze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.

Bei Waaren, für welche der Tarif eine 4 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 8 Centner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl der Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Centner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Netto-Gewichtes durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abth. II. 2 c. und 41 c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 6 Centner eine Tara bewilligt wird.

3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewichte Statt findet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarife berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarife angenommenen Tarasatze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

e) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung, Abschnitt III.) geringere Zollsätze Statt finden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthieres zu drei Centner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Centner,
„ „ einspännigen Fuhrwerks zu funfzehn Centner,
die Ladung eines zweispännigen Fuhrwerks zu vier u. zwanzig Centner,

und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Centner mehr.

V. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Declaration auf das darin vorhandene Material, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen ꝛc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren declarirt werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Florettseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Declaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Sammleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassification außer Betracht.

VI. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Declaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewichte angegeben werden.

Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speziellen Revision beim Grenzzollamte auspacken, oder es wird, Falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VII. Die Declaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände als „Kurze Waaren" (Tarif, Abtheilung II. Nr. 20.) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarifsatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgaben-Entrichtung nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt.

VIII. a) Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

1. sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) declarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben;

2. sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang declarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen

angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

b) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe (½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Centner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammen genommen davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei a. 2.

c) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere competente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Controle von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

IX. a) Bei Nebenzollämtern erster Classe können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder 8¾ Gulden vom Centner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von funfzig Thalern oder 87½ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrags erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als sechs Thalern oder $10^{1}/_{2}$ Gulden vom Centner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von zehn Thalern oder $17^{1}/_{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von dem in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder $17^{1}/_{2}$ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Classe bis zum Betrage von zehn Thalern oder $17^{1}/_{2}$ Gulden erheben.

c) Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

X. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $1/_{10}$ des Centners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen vorbehalten.

XI. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der

Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Berlin, den 13. September 1851.

Der Finanz-Minister.

v. Bodelschwingh.

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 1. März 1853.) 33. Stück.

Inhalt:

№ 43.

Patent, betreffend das Ableben Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Paul Friedrich August und den Regierungsantritt Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Nicolaus Friedrich Peter.

Oldenburg, den 27. Februar 1853.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.

verkünden allen Unsern lieben und getreuen Unterthanen, daß es Gott dem Allmächtigen gefallen hat, Unseres innigst geliebten, hochverehrtesten stets unvergeßlich bleibenden Herrn Vaters Gnaden, den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Paul Friedrich August, Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herrn von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc. an dem heutigen Tage aus diesem Leben abzuberufen.

Tief erschüttert von diesem für Uns und Unser Großherzogliches Haus und alle Unsere getreuen Unterthanen so schmerzlichen Ereignisse hegen Wir die feste Zuversicht, daß alle Unsere getreuen Oldenburger gleich Uns tief bewegt sein werden von dem Verluste des Vaters des Landes.

Wir sind von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die feste in sturmbewegten Zeiten bewährte Anhänglichkeit an den nunmehr in Gott ruhenden geliebten Fürsten das ganze Land mit tiefster Trauer erfüllen werde.

Da kraft der in Unserem Großherzoglichen Hause bestehenden Erbfolgeordnung die Regierung des Großherzogthums auf Uns übergegangen ist, so geben Wir Unseren nunmehrigen Unterthanen Unseren Regierungsantritt hiemit zu erkennen, indem Wir zugleich eidlich versprechen:

> die Staatsverfassung unverbrüchlich aufrecht zu erhalten und in Gemäßheit der grundgesetzlichen Bestimmungen so wie nach den Gesetzen zu regieren.

Indem Wir die Mitglieder Unseres Staatministeriums und alle Unsere Beamten und Diener in ihren Aemtern bestätigen, vertrauen Wir zu ihnen wie zu allen Unsern Unterthanen, daß sie Uns den schuldigen Gehorsam leisten und auf Uns die Liebe, Treue und Anhänglichkeit übertragen werden, die sie Unseres hochseligen Herrn Vaters Gnaden bewiesen haben.

Dagegen versichern Wir sie, daß Wir im unwandelbaren Vertrauen auf die Hülfe der göttlichen Vorsehung mit

allen Unseren Kräften darnach streben werden, alle Pflichten Unseres heiligen Regentenberufs zu erfüllen.

Gegenwärtiges Patent soll in der von Uns unterschriebenen und mit dem Staatssiegel versehenen Urschrift dem Archive des Landtags des Großherzogthums übergeben werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 27. Februar 1853.

(L. S.) Peter.

v. Rössing. Römer. Krell. v. Berg.

v. Grün.

№ 44.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die einstweilige Einstellung öffentlicher Lustbarkeiten.

Oldenburg, den 27. Februar 1853.

Da es dem Allmächtigen gefallen hat, den Durchlauchtigsten Großherzog, Paul Friedrich August, Königliche Hoheit, aus diesem Leben abzuberufen, so wird, im Einklang mit den durch diesen Verlust hervorgerufenen Gefühlen der Trauer, in Höchstem Auftrage hiedurch bestimmt, daß alle

öffentlichen Lustbarkeiten bis auf Weiteres eingestellt werden sollen.

Oldenburg, den 27. Februar 1853.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

v. Berg.

Mutzenbecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 3. März 1853.) 34. Stück.

Inhalt:

№ 45.

Verordnung wegen Verlängerung des Landtags des Großherzogthums.

Oldenburg, den 1. März 1853.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.

verordnen hiedurch, was folgt:

Die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtags des Großherzogthums wird bis zum 30. k. M. verlängert.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 1. März 1853.

(L. S.) **Peter.**

v. Berg.

Mutzenbecher.

№ 46.

Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, betreffend Beschränkung der Ausnahmen von der Passirschein-Controle.

Oldenburg, 1853. März 1.

Unter Bezugnahme auf den Schlußsatz des §. 82. des Gesetzes vom 22. März 1845., die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben betr., wird hiedurch Folgendes angeordnet:

§. 1.

An der diesseitigen Landesgrenze gegen Bremen und gegen die See, so wie an beiden Weserufern diesseitigen Gebiets müssen die im nachstehenden §. 2. benannten Waaren, wenn sie in der dabei bemerkten Gewichtsmenge innerhalb

einer Meile von der Grenze oder dem Stromufer transportirt werden, durch Passirscheine, Steuerquitungen oder die etwa zulässigen Ursprungsscheine (§. 81. des angeführten Gesetzes) auch dann legitimirt sein, wenn die Waare sich in unverpacktem Zustande befindet.

§. 2.

Die unter dem §. 1. begriffenen Waaren und Gewichtsmenge sind folgende:

	Brutto.
Caffee	5 Zollpfund.
Taback und Tabacksfabrikate	5 "
Thee	5 "
Zucker und Syrup	5 "
Wein	3 Kannen.
Branntwein jeder Art	3 "
Gewebte Waaren aus Baumwolle oder Wolle oder unter Zuthat dieser Stoffe gemischt	2 Zollpfund.
Gewebte Waaren aus Seide oder mit Seide gemischt	1 "

§. 3.

In soweit andere Beschränkungen der gesetzlichen Ausnahmen von der Passirschein=Controle schon früher verfügt worden sind, behält es dabei auch ferner bis auf Weiteres sein Bewenden.

§. 4.

Auf solche Waaren, welche von der Landesgrenze direct nach dem Grenzsteueramte unter Beobachtung der in den §.§. 28 flgde. des angeführten Gesetzes vom 22. März 1845. enthaltenen Vorschriften transportirt werden, beziehen sich die obigen Vorschriften nicht.

§. 5.

Um so weit möglich den Verkehr zu erleichtern, sind neben den zuständigen Steuerämtern auch die in den fraglichen Bezirken stationirten Steueraufseher ermächtigt über

die im §. 2. erwähnten Waaren, wenn ihnen dieselben am Absendungsorte vorgeführt werden, zum Transporte in unverpacktem Zustande in Mengen bis zu Brutto 25 Pfunden Zollgewicht Passirscheine innerhalb der im §. 1. erwähnten Bezirke zu ertheilen.

Oldenburg, aus der Cammer, 1853. März 1.

Departement der indirecten Steuern.

Jansen.

v. Harten.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 19. März 1853.) 35. Stück.

Inhalt:

№ 47.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Aufhebung des Vermessungs-Amts.

Oldenburg, den 15. März 1853.

Nachdem auf die laut Ministerial-Bekanntmachung vom 2. August 1850 als besondere Behörde eingesetzte Kataster-Direction auch die Geschäfte des Vermessungs-Amts übergegangen sind, so hat dieses damit zu bestehen aufgehört, und sind die bisher an das Vermessungs-Amt gerichteten Aufträge, Ersuchen ꝛc. nunmehr bei der Kataster-Direction einzubringen.

Oldenburg, den 15. März 1853.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Krell.

Mutzenbecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 26. März 1853.) 36. Stück.

Inhalt:

№ 48.

Ministerialbekanntmachung, betreffend den Beitritt des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz zu dem Gothaer Vertrage wegen Uebernahme Auszuweisender.

Oldenburg, den 18. März 1853.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung wird hiedurch bekannt gemacht, daß, nachdem nunmehr auch das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz dem unter dem 15. Juli 1851 zu Gotha zwischen mehreren deutschen Regierungen abgeschlossenen Vertrage wegen Uebernahme Auszuweisender, mit der Maßgabe beigetreten ist, daß für dasselbe die Wirksamkeit des Vertrages von dem 1. d. Mts. beginnen soll, von diesem Zeitpunkte an die Bestimmungen

jenes unter dem 14. Decbr. 1851 publicirten Vertrages dem genannten Staate gegenüber zur Anwendung kommen.

Oldenburg, den 18. März 1853.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

v. Berg.

Mutzenbecher.

№ 49.

Regierungs-Bekanntmachung wegen Erhebung eines Kayegeldes zu Burhaversiel.

Oldenburg, 1853. März 23.

Nachdem am Außentiefe zu Burhaversiel zur Erleichterung des Schiffsverkehrs eine Kaye für Rechnung der Burhaver Sielacht erbaut und von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge die Erhebung eines Kayegeldes daselbst zum Besten der Sielacht bis weiter Höchstbewilligt worden, wird dieserhalb mit Höchster Genehmigung Folgendes bestimmt:

§. 1.

Jedes Schiff, welches an der neuen Kaye oder an der Vorsielkaye zu Burhaversiel anlegt und daselbst Güter ein- oder auslädet, hat für jede Rockenlast ein- oder ausgeladener Güter an Kayegeld zu bezahlen:

1. für Getraide . . . . 3 Grote.
2. für Steine, Reith, Steinkohlen, Holz und sonstige Baumaterialien, ausgenommen Sand . . . . 2 „
3. für Sand . . . . 1 „
4. für sonstige Kaufmannsgüter aller Art . 12 „

Bei den Tarifsätzen unter 1. 2. und 3. ist für eine Quantität unter einer halben Last und für einen weniger als eine halbe Last betragenden Bruchtheil einer größern Quantität nichts, für jede Quantität von einer halben Last und darüber der volle Betrag einer ganzen Last zu entrichten.

Bei dem Tarifsatze unter 4. werden Quantitäten unter und bis zu einer halben Last für eine halbe, Quantitäten über einer halben und bis zu einer vollen Last für eine ganze Last gerechnet, jedoch ist für Kleinigkeiten, welche mit einem Fahrzeuge angebracht werden und im Ganzen unter 100 Pfund wiegen, ein Kayegeld nicht zu entrichten.

§. 2.

Eine Rockenlast wird zu 4000 Pfund angenommen, eine Commerzlast zu $1\frac{1}{2}$ Rockenlasten.

Ueber die Größe des Schiffs geben die Schiffspapiere die Norm. In deren Ermangelung, so wie über die Beträchtlichkeit der Ladung, gilt das Taratum des Kayegeld-Erhebers bis zum Beweise der Unrichtigkeit desselben.

§. 3.

Die Schiffe von Angehörigen fremder Staaten, mit welchen wegen Gleichstellung der Oldenburg'schen Schiffe mit den einheimischen rücksichtlich der Schiffsabgaben ein Gegenseitigkeits-Vertrag nicht besteht, haben an Kayegeld die Hälfte der obigen Tarifsätze mehr zu entrichten.

§. 4.

Das Kayegeld ist vom Führer des Schiffs an den mit dessen Erhebung Beauftragten zu entrichten; etwaige Beschwerden oder Streitigkeiten dieserhalb sind beim Amte Burhave anzubringen, welches darüber im Verwaltungswege, unter Vorbehalt des Recurses an die Regierung, zu entscheiden hat.

§. 5.

Der Kayegeld-Erheber hat jedem Schiffe den Liegeplatz anzuweisen und ist demselben dafür, außer dem Kayegelde, für jedes Schiff über 2 Rockenlasten groß, welches an der neuen Kaye oder an der Vorsielkaye anlegt, auch wenn für

die verladenen Güter ihrer Geringfügigkeit wegen kein Kayegeld zu entrichten ist, eine Anweisegebühr nach folgendem Tarif zu bezahlen.

1. für einen Kahn oder Dielenschiff
   a. von 2 bis 5 Rockenlasten . . . . 3 Grote.
   b. von 5 bis 10 Rockenlasten . . . 6 „
   c. darüber . . . . 9 „
2. für ein Seeschiff
   a. bis 30 Rockenlasten . . . . . 18 „
   b. über 30 Rockenlasten . . . . . 24 „
3. Die Kahnschiffer, welche ihren regelmäßigen Verkehr zu Burhaversiel haben, können sich von der jedesmaligen Zahlung dieser Anweisegebühr befreien, wenn sie für das laufende Kalenderjahr im Voraus eine Gebühr von
   für einen Kahn oder Dielenschiff
   von 2 bis 5 Rockenlasten . . . . 36 Grote.
   „ 5 „ 10 „ . . . . . 48 „
   über 10 Rockenlasten . . 1 Thlr. — „

entrichten.

§. 6.

Diese Vorschriften treten am ersten künftigen Monats in Kraft.

Oldenburg, aus der Regierung, 1853. März 23.

Mutzenbecher.

Lauw.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 2. April 1853.) 37. Stück.

Inhalt:

№ 50.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Erleichterung des Verkehrs zwischen den Staaten des Steuervereins und den Staaten des Zollvereins.

Oldenburg, den 29. März 1853.

Unter Bezugnahme auf den §. 1. der Verordnung vom heutigen Tage, die Erleichterung des Verkehrs zwischen den Staaten des Steuervereins und den Staaten des Zollvereins betreffend, bringt das Staatsministerium zur öffentlichen Kenntniß, daß die in der Anlage aufgeführten steuervereinsländischen Erzeugnisse bei ihrem unmittelbaren Uebergange aus dem Steuervereine in den Zollverein vom 5. April die-

ses Jahres an und bis zum Schlusse desselben keinen höheren, als den in der Anlage bezeichneten, Eingangsabgaben unterliegen und beziehungsweise ganz davon frei bleiben.

Zugleich wird bemerkt, daß

1. die nach der Anlage I. der mit den Zollvereinsstaaten unterm 16. October 1845 getroffenen Uebereinkunft verschiedenen steuervereinsländischen Erzeugnissen zugestandenen Zollbefreiungen und Ermäßigungen vom 5. April d. J. an nur noch in soweit fortbestehen, als sie in die Anlage der gegenwärtigen Bekanntmachung wieder aufgenommen sind, im Uebrigen aber die in der gedachten Uebereinkunft verabredeten Verkehrserleichterungen bestehen bleiben, und daß

2. bei Versendung der begünstigten steuervereinsländischen Erzeugnisse in das Gebiet des Zollvereins dasselbe Verfahren zu beobachten ist, welches nach §. 4. der ersterwähnten Verordnung vom heutigen Tage auf die begünstigten zollvereinsländischen Erzeugnisse bei ihrer Versendung in das Gebiet des Steuervereins Anwendung findet.

Oldenburg, den 29. März 1853.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Krell.

Lange.

Verzeichniß

derjenigen steuervereinsländischen Erzeugnisse, welche bei ihrem unmittelbaren Uebergange in den Zollverein einer geringeren als der tarifmäßigen Eingangsabgabe zu unterziehen sind, beziehungsweise von derselben ganz frei bleiben.

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins=Zoll=Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthl. Gr.	Bemerkungen.
		für den Zollcentner.		
1	**Baumwollengarn,** ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen, ungebleichtes ein= und zweidräthiges, und Watten	2. b. 1.	frei.	Gegen Freipässe der Königlich Hannoverschen Landdrosteien u. der Großherzoglichen Regierung zu Oldenburg bis auf Höhe von einem Drittheil der vorjährigen Produktion jedes Fabrikanten.
2	**Blei:**			
	a) rohes, in Blöcken, Mulden u. s. w., auch altes, desgleichen Blei=, Silber= und Goldglätte	3. a.	frei.	
	b) grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren u. s. w., auch gerolltes Blei	3. b.	frei.	Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten und Faktoreien.
	Bürstenbinder= und Siebmacherwaaren:			
	grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	4. a.	frei.	
	Droguerie=, Apotheker= und Farbewaaren:			
	a) Mineralwasser, künstliches, in Flaschen oder Krügen .	5. a.	frei.	Gegen beglaubigte Ursprungszeugnisse der Verfertiger.
	b) Zündhölzer, chemische; Zeichenkreide	5. a.	frei.	
	c) Eisenvitriol (grüner)	5. d.	frei.	
	d) Mineralwasser, natürliches, in Flaschen und Krügen .	5. h.	frei.	
	e) schwefelsaures und salzsaures Kali; alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure; gemahlene Kreide .	5 l. u. i.	frei.	

merschlag	6. a.	frei.		Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten und Faktoreien.
b) geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von ½ □ Zoll Preuß. im Querschnitt und darüber; desgl. Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh= und Cementstahl, Guß= und raffinirter Stahl	6. b.	frei.		
c) geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als ½ □ Zoll Preuß. im Querschnitt	6. c.	frei.		
d) façonnirtes Eisen in Stäben; desgl. Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. s. w.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln 1 Centner und darüber wiegen, auch Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen= und Stahlplatten; Anker, sowie Anker= und Schiffsketten . .	6. d.	frei.		Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten und Faktoreien.
e) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen= und Stahlplatten, Eisen= und Stahldraht	6. e.	frei.		
f) Eisen= und Stahlwaaren:				
1. ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	6. f. 1.	—	24	
Anmerkung. Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke gegen Ursprungs=Zeugnisse der Landesherrlichen Hütten und Faktoreien . . .	—	frei.		
2. grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl= und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degen=				

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthl.	Gr.	Bemerkungen.
			für den Zollcentner.		
	klingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w. . .	6. f. 2.	frei.		Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten und Faktoreien.
	3. Maschinen, feine, aus Eisen geschmiedete	6. f. 3.	6	60	Darüber, welche Gegenstände als feine geschmiedete Maschinen anzusehen, sind der Vereins-Zolltarif ad pos. 6. f. 3. u. das Waaren-Verzeichniß zu demselben maaßgebend.
6	**Flachs, Werg, Hanf, Heede**	8.	frei.		
7	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien und Beeren** .	9.	frei.		
8	**Glas- und Glaswaaren:**				
	a) grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	10. a.	—	24	
	b) weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; Fenster-				

	und ganzweiß)				Glashütten i. Steuer-
	c) vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern	11. b. Anmerkung.	2	36	verein, gegen beglaubigte Ursprungszeugn sse er Verfertiger.
	d) gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz .	10. c.	3	—	
	e) Spiegelglas, wenn das Stück nicht über 288 Preuß. □ Zoll mißt	10. d.	3	—	
	f) farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen, nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen, desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □ Zoll das Stück messen	10. e.	4	—	desgl.
9	**Holz, Holzwaaren:**				
	a) Brennholz	12. a.	frei.		
	b) Bau- und Nutzholz, auch Holz in geschnittenen Fournieren.	12. b. u. Anmerk. 1.	frei.		
	c) hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lakirt, polirt oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein	12. e.	1	—	
	d) grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz und grobe Korbflechterwaaren	12. e. u. h. Anmerkung.	frei.		

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthl.	Gr.	Bemerkungen.
			für den Zollcentner.		
10	**Hopfen.**	13.	—	24	
11	**Kupfer und Messing:**				
	1. geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren; Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen; Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht; polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	19. a.	frei.		Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten und Faktoreien.
	2. Kupfer- und Messingwaaren, gröbere, als: Kessel, Pfannen und dergl.	19. b.	6	—	Nur für die unmittelbaren Versendungen Seitens der Verfertiger dieser Waaren.
	3. Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, altes Bruchkupfer od. Bruchmessing, Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andere Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend.) . . .	19. Anmerkung.	frei.		Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten und Faktoreien.
12	**Leder und Lederwaaren:**				
	a) lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder,				

	[illegible]	21.a.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	b) Korduan, Marokin, Saffian und lackirtes Leder . . .	21. b.	6	60	baren Versendungen Seitens der Verfertiger dieser Waaren.
	c) Stiefeln und Schuhe aus Leder (grobe Schuhmacherwaaren)	21. c.	6	60	
13	**Leinengarn und Leinenwaaren:**				
	a) rohes Garn (Handgespinnst)	22. a. 2.	frei.		
	b) Zwirn	22. c.	frei.		
	c) graue Packleinwand und Segeltuch	22. d.	frei.		
	d) rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich	22. e.	frei.		
	e) gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garne gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, neue Leibwäsche	22. f.	8	—	
	f) Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von ungebleichtem Flachs- und Hanfgarn	22. e.	1	—	
14	**Material- und Specerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:**				
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern . .	25. a.	—	18	Beim Eingange über die Herzogl. Braunschweigische Grenze.
	b) Bärme oder Hefen, trockene (Preßhefen)	25. b.	3	24	
	c) Essig in Fässern	25. c.	1	—	
	d) Butter: a) in Stücken	5.2g	frei.		Bis zu einem jährlichen Quantum von 2000 Centnern beim Eingange über die Herzoglich Braunschweigische Grenze.
	b) eingeschlagen	25. g.	1	12	
	e) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgl. großes Wild	25. h.	frei.		

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthl.	Gr.	Bemerkungen.
		für den Zollcentner.			
	f) Cichorien.	25. m.	frei.		
	g) Käse aller Art.	25. o.	frei.		
	h) Bäckerwaaren, gewöhnliche, einschließlich Zwieback	A.E.A.u.25p	frei.		
	i) Honigkuchen und Pfeffernüsse	25. p.	3	—	
	k) Mehl, unverpackt oder in Säcken	25. q.	frei.		Nur in Transporten bis zu 3 Centnern od. auf Versendungsscheine der Müller, welche dasselbe gemahlen haben.
	l) Kraftmehl, Nudeln, Puder, Stärke; Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, mit Ausnahme von Mehl, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze	25. q.	frei.		
	m) Tabacksblätter, rohe, unverarbeitete, nicht kaufmännisch verpackte	25. v. 1.	—	48	Für ein Quantum von 3500 Centnern bei der Einfuhr über d. Zollämter Heiligenstadt, Teistungen, Witzenhausen und Cassel.
15	**Oel** in Fässern (Rüböl)	26.	1	12	Nur für die unmittelbaren Versendungen aus den Oelmühlen und Raffinerien.
16	**Oelkuchen**, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingl. Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	26.	frei.		

Nr.	Gegenstand	Tarif	Thlr.	Sgr.	Bemerkungen
	...ßes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	27. a.	—	24	
	b) geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c. genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier; ordinaire Bilderbogen, Malerpappe	27. b.	1	48	
	c) graues Löschpapier und Packpapier	27. Anmerkung.	frei.		
	d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	27. e.	4	—	
18	**Seidenwaaren,** nämlich:				
	Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide	30. b.	10	—	
19	**Seife:**				
	a) grüne, schwarze und andere Schmierseife	31. a.	—	36	
	b) gemeine weiße	31. b.	1	24	
	c) feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen ꝛc.	31. c.	3	—	
20	**Steinkohlen**	34.	frei.		Bei der Einfuhr über die Herzoglich Braunschweigische Grenze oder gegen beglaubigte Ursprungszeugnisse der Grubenbeamten.
21	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**				
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinaire:				
	1. ungefärbt	35. a. 1.	frei.		
	2. gefärbt	35. a. 2.	frei.		

Laufende-Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthl.	Gr.	Bemerkungen.
		für den Zollcentner.			
22	**Theer** (Mineraltheer und anderer), **Daggert, Pech auch Mastix-Cement, Asphalt und Asphaltplatten** . .	37.	frei.		
23	**Töpferwaare:**				
	a) gemeine	38. b.	frei.		Nur für die unmittelbaren Versendungen d. Fayence- u. Steingutfabriken u. der Fabriken irdener Pfeifen im Steuerverein.
	b) Fayence, Steingut, einfarbiges od. weißes und irdene Pfeifen	38. c.	3	36	
24	**Vieh:**	für ein Stück.			
	a) Rindvieh:				
	1. Ochsen und Zuchtstiere	39. b. 1.	2	36	Bei dem Eingange üb. d. Herzoglich Braunschweigische Grenze in einzelnen Stücken wird die Eingangs-Abgabe für 1 Ochsen oder Zuchtstier auf 1 Rthlr. 36 Gr., für 1 Kuh auf 1 Rthlr., f. 1 Rind auf 48 Gr.
	2. Kühe	39. b. 2.	1	36	
	3. Jungvieh	39. b. 3.	1	—	
	b) Schweine:				
	1. gemästete	39. c. 1.	frei.		
	2. magere	39. c. 2.	frei.		
	3. Spanferkel	39. c. 3.	frei.		
	c) Hammel	39. d.	frei.		

Nr.	Gegenstand	Tarif			Bemerkungen
	a) grobe unbedruckte Wachsleinwand	40. a.	1	36	
	b) alle andere Gattungen, ingl. Wachsmousselin und Malertuch	40. b.	3	—	
26	**Zink und Zinkwaaren:**				
	roher Zink	42. a.	rei.		Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten und Faktoreien.
27	Bienenkörbe, gebrauchte, Futterhonig, so wie Bienenkörbe, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig	A. C. A	rei.		
28	Bücher, so wie Landkarten, Musikalien, Kupferstiche, Stahlstiche, Lithographien und Holzschnitte, und zwar:				
	a) wenn sie neu und gebunden oder kartonirt, oder im Zollvereins= oder Steuervereins=Gebiete gedruckt oder verlegt sind	—	frei.		
	b) ungebundene oder geheftete, auch alte gebundene, bis zu zehn Pfund in einem Transporte . . .	—	frei.		
29	Backobst	—	frei.		
30	Bärme oder Hefen, frische	—	frei.		
31	Buchdruckerschwärze	—	frei.		
32	Bettfedern	—	frei.		
33	Borsten	—	frei.		
34	Honig	—	frei.		
35	Seilerarbeit (mit Ausschluß der Netze)	—	frei.		
36	Schiefertafeln und =Stifte	—	frei.		
37	Wachs	—	frei.		

№ 51.

Verordnung betreffend die Erleichterung des Verkehrs zwischen den Staaten des Steuervereins und den Staaten des Zollvereins.
Oldenburg, den 29. März 1853.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen rc. rc.

verordnen zur Ausführung des vom allgemeinen Landtage bestätigten, durch Verordnung vom 21. v. M. veröffentlichten, Vertrags vom 1. März 1852 über den Beitritt Oldenburgs zu dem am 7. September 1851 zwischen Preußen und Hannover zur Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine abgeschlossenen Vertrage und der dabei getroffenen Verabredungen, im Einverständnisse mit den anderen Staaten des Steuervereins das Folgende:

§. 1.

In Erwiederung mehrerer Zoll-Erleichterungen und Befreiungen, welche die Staaten des Zollvereins zu Gunsten verschiedener steuervereinsländischen Erzeugnisse mit dem 5. April d. J. für die Dauer des Jahres 1853 eintreten lassen zu wollen sich verpflichtet haben, sollen im Herzogthum Oldenburg (mit Ausschluß des Freihafens Brake) von den in der Anlage aufgeführten zollvereinsländischen Erzeugnissen, bei deren unmittelbaren Einführung aus dem Zollvereinsgebiete in den Steuerverein, bis zum Schlusse des Jahres 1853 keine höhere, als die in der Anlage bezeichneten, Eingangs-Abgabensätze und beziehungsweise — von den für frei erklärten Gegenständen — überall keine Eingangsabgaben erhoben werden.

§. 2.

Diese Zoll=Erleichterungen und Befreiungen sollen mit dem 5. April d. J. in Kraft treten.

§. 3.

Die nach der Anlage II. der mit den Zollvereinsstaaten unterm 16. October 1845. wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs getroffenen Uebereinkunft verschiedenen zollvereinsländischen Erzeugnissen zugestandenen Zoll=Ermäßigungen und Befreiungen sind, so weit sie nicht in die Anlage des gegenwärtigen Gesetzes wieder aufgenommen sind, mit dem 5. April d. J. beseitigt.

Im Uebrigen bleiben die in der gedachten Uebereinkunft verabredeten Verkehrs=Erleichterungen bestehen.

§. 4.

Das mit der Bekanntmachung Unserer Cammer, Departement der indirecten Steuern, vom 24. December 1845 publicirte Regulativ über das Verfahren bei Versendung inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus dem Gebiete des Zollvereins in das Gebiet des Steuervereins findet auch auf die Versendung der in der Anlage der gegenwärtigen Verordnung genannten Gegenstände Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß

a) alle diese Gegenstände, soweit nicht in den Bemerkungen zu dieser Anlage etwas Anderes bestimmt worden ist, ebenso zu behandeln sind, wie die im §. 3. des gedachten Regulativs genannten Artikel;

b. alle nach dieser Anlage bei der Einfuhr aus dem Zollvereine unbedingt steuerfreien Gegenstände bei dem Uebergange über die Landgrenze hinsichtlich der gesetzlichen Verpflichtungen des Waarenführers ebenso behandelt werden sollen, wie die in dem Gesetze vom 22. März 1845, die Eingangs=, Durchgangs= und Ausgangs=Abgaben betreffend, allgemein für Eingangsabgabenfrei erklärten Gegenstände.

§. 5.

Mit der Ausführung dieser Verordnung ist Unser Staats-ministerium, Departement der Finanzen, beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 29. März 1853.

(L. S.) **Peter.**

Krell.

Mutzenbecher.

derjenigen zollvereinsländischen Erzeugnisse, welche bei ihrem unmittelbaren Uebergange in den Steuerverein einer geringeren als der tarifmäßigen Eingangs-Abgabe zu unterziehen sind, beziehungsweise von derselben ganz frei bleiben.

Laufende-Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthl.	Gr.	Bemerkungen.
			für den Zollcentner.		
1	**Baumwollengarn**, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:				
	1. ungebleichtes ein- und zweidräthiges, und Watten . .	Z. V. 2 b. 1.	frei.		
	2. ungebleichtes drei- und mehrdräthiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn	Z. V. 2 b. 2.	frei.		
2	**Baumwollenwaaren**, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder brochirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien	Z. V. 2 c.	10	—	

Laufende-Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthl.	Gr.	Bemerkungen.
			für den Zollcentner.		
3	**Blei:**				
	a) rohes, in Blöcken, Mulden u. s. w., auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Goldglätte	Z. V. 3 a. St. V. 4 a.	frei.		
	b) grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei	St. V. 4 b.	frei.		
	c) feine Bleiwaaren als: Spielzeug u. s. w. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren .	St. V. 4 c.	3	—	
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**				
	a) grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	Z. V. 4 a.	frei.		
	b) feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren	Z. V. 6 f. 2. St. V. 6.	3	—	
5	**Droguerie- und Apotheker-, auch Farbewaaren:**				
	a) Oel-, Muschel-, Miniatur-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack, Siegellack	St. V. 11 a. b. 1. 2; Z. V. 5 a.	1	—	

	c) Zündhölzer, chemische; Zeichenkreide	Z. V. 5 a. St. V. 11 b. 1.	frei.
	d) Eisenvitriol (grüner)	St. V. 69.	frei.
	e) Mineralwasser, natürliches, in Flaschen und Krügen .	St. V. 69.	frei.
	f) Schwefelsaures und salzsaures Kali; gemahlene Kreide	St. V. 11 a.; 69.	frei.
	g) Cichorien-Wurzeln, getrocknete, gedörrte	St. V. 69.	frei.
6	**Eisen und Stahl:**		
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	Z. V. 6 a.	frei.
	b) geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von ½ □ Zoll Preuß. im Querschnitt und darüber; desgl. Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	Z. V. 6 b.	frei.
	c) geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als ½ □ Zoll Preuß. im Querschnitt	Z. V. 6 c.	frei.
	d) façonnirtes Eisen in Stäben; desgl. Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. s. w.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln 1 Centner und darüber wiegen, auch Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten . .	Z. V. 6 d.	frei.
	e) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht	Z. V. 6 e.	frei.
	f) Eisen- und Stahlwaaren:		
	1. ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten u. s. w. .	St. V. 13 d. 1, 2. a. b. c. 3.	frei.

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer= (event. Zoll=) Vereins= Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthl. Gr.	Bemerkungen.
		für den Zollcentner.		
	2. grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl= und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und =Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker= und Schiffsketten), Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher= und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w. . .	St. V. 13 d. 1, 2 a. b. c. 3.	frei.	
	3. feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt sein, als: Gußwaaren (feine), Messer, Scheeren, Streichen, Schwerdtfegerarbeit rc. (mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häkelnadeln ohne Griffe); lackirte			

7	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien und Beeren** .	St. B. 22 a. 1 - 4. 23 a. 39 a. 1. 2. 45. 69.	frei.	
8	**Glas- und Glaswaaren:**			
	a) grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	St. B. 24 a.	—	24
	b) weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganzweiß)	St. B. 24 b.	1	—
	c) gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz .	Z. B. 10 b. c.	3	—
	d) Spiegelglas, wenn das Stück nicht über 288 Preuß. □ Zoll mißt; farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen, nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen, desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □ Zoll messen	Z. B. 10 d. 1 β. St. B. 24 c. e.	3	—
9	**Holz, Holzwaaren:**			
	a) Bau- und Nutzholz, auch Holz in geschnittenen Fournieren	St. B. 28 c. d. Z. B. 12 b. Anm. 1.	frei.	
	b) hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, **Drechsler- und Böttcherwaaren**, die gefärbt, gebeizt, **lakirt, polirt oder auch** in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein	St. B. 28 g. 1. 2. 3. Z. B. 12 e.	1	—

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthl.	Gr.	Bemerkungen.
		für den Zollcentner.			
	c) feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), Nürnbergerwaaren aller Art; Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammmacherwaaren, Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), Holzbronce, hölzerne Hängeuhren, feine Korb- und Holzflechterarbeit ohne Unterschied, Fourniere mit eingelegter Arbeit und geschnittenes Fischbein, Blei- und Rothstifte	St.V. 28 g. 4. 11 b. 2. 18 a.	3	—	
	d) grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz und grobe Korbflechterwaaren	Z.V. 12 e. h. Anm.	frei.		
10	**Hopfen**	St.V. I. 30. II. 69.	frei.		
11	**Kupfer und Messing:**				
	1. geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren; Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen; Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht; polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	St.V. 35 a. 2. 3. α. β. b. 1.	frei.		

	sonstigen Waaren aus Kupfer und Messing; [illegible] Glockengießer=, Gürtler= und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen, desgleichen lackirte Kupfer= und Messingwaaren	St. V. 35 b. 1.		—
	c) Roh= (Stück=) Messing, Roh= oder Schwarzkupfer, Gar= oder Rosettenkupfer, altes Bruchkupfer od. Bruchmessing, Kupfer= und Messingfeile, Glockengut, Kupfer= und andere Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend.) . . .	Z. V. 19. Anm. St. V. 69.	frei.	
12	**Kurze Waaren, Quincaillerien u. s. w.**	Z. V. 20.	10	—
13	**Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:**			
	a) lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; sämisch= und weißgares Leder, Pergament, Gummiplatten und mehr oder weniger gereinigte Guttapercha	Z. V. 21 a.	3	—
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, Korduan, Marokin, Saffian, alles gefärbte und lackirte Leder, Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien	Z. V. 21 b.	3	—
	c) grobe Schuhmacher=, Sattler= und Täschnerwaaren aus Leder oder Gummi; Blasebälge; desgleichen andere nicht lackirte Gummifabrikate außer Verbindung mit anderen Materialien	St. V. 37 b. c. Z. V. 21 c. d.	6	—

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer= (event. Zoll=) Vereins= Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthl.	Gr.	Bemerkungen.
			für den Zollcentner.		
	d) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch und weißgarem Leder, von lackirtem Leder, lackirtem Gummi und Pergament; Sattel= und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen und feine Schuhe aller Art	St. V. 36. 37. c.	10		
	e) lederne Handschuhe	Z. V. 21. d.	10		
14	**Leinengarn und Leinenwaaren:**				
	a) rohes Garn: Maschinengespinnst und Handgespinnst .	Z. V. 22. a.	frei.		
	b) Zwirn	Z. V. 22. c.	frei.		
	c) graue Packleinwand und Segeltuch	St. V. 19. d. 1.	frei.		
	d) rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich	St. V. 19. d. 2.	frei.		
	e) gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garne gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch=, Bett= und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche	St. V. 19. d. 4.	8	—	

	und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	St.V.19.d. 4. 42.	10	—	
	g) Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von ungebleichtem Flachs- und Hanfgarn	St. V. 50.	1	—	
15	**Material- und Specerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:**				
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern . .	Z. V. 25. a.	—	18	
	b) Bärme oder Hefen, trockene (Preßhefen)	Z. V. 25. b.	3	24	
	c) Wein und Most, auch Cider	Z. V. 25. f.	1	—	
	d) Essig in Fässern	St. V. 15.	1	—	
	e) Butter in Stücken	St. V. 7.	frei.		
	f) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgl. großes Wild	Z. V. 25. h. St.V.64.a. 69.	frei.		
	g) Cichorien.	Z. V. 25. m.	frei.		
	h) Käse aller Art.	Z. V. 25. o.	frei.		
	i) Bäckerwaaren, gewöhnliche, einschließlich Zwieback . .	St.V. 22. b. 2.	frei.		
	k) Mehl, unverpackt oder in Säcken	St.V.22.b. 2.	frei.		Nur in Transporten bis zu 3 Centnern od. auf Versendungsscheine der Müller, welche dasselbe gemahlen haben.
	l) Kraftmehl, Nudeln, Puder, Stärke; Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, mit Ausnahme von Mehl, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze	Z. V. 25. q. St.V.22.b. 2. 3.	frei.		
	m) Tabacksblätter, unbearbeitete	Z. V. 25.v. 1.	—	48	
	n) Tabacksfabrikate: Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Cigarren;				

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthl.	Gr.	Bemerkungen.
		für den Zollcentner.			
	Carotten oder Stangen zu Schnupftaback; Schnupftaback; Tabacksmehl und Abfälle	Z. V. 25.v. 2.	6	18	
16	**Oelkuchen**, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingl. Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	Z. V. 26. Anm. 3.	frei.		
17	**Papier- und Pappwaaren:**				
	a) ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel.	Z. V. 27.a. St. V. 40.a	—	24	
	b) geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c. genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier; ordinaire Bilderbogen, Malerpappe	Z. V. 27. a. St. V. 12.b. 40. b. c.	1	48	
	c) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchgeschlagenes Papier, ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen	St. V. 40. c.	2	36	
	d) graues Löschpapier und Packpapier	Z. V. 27. Anm.	frei.		
	e) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formen-				

19	**Seide und Seidenwaaren:**			
	a) gefärbte, auch weiß gemachte Seide und Floretseide, ungezwirnt oder gezwirnt, auch Zwirn aus roher Seide	Z. V. 30. a.	frei.	
	b) seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shalws), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor, (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker-, und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide	Z. V. 30. b.	10	—
	c) alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, sowie der Bänder	Z. V. 30. c.	10	—
20	**Seife:**			
	a) grüne, schwarze und andere Schmierseife	Z. V. 31. a.	—	36
	b) gemeine weiße.	St. V. 49. b.	1	24
	c) feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen ꝛc.	St. V. 49. c.	3	—
21	**Steinkohlen**	St. V. 33. a.	frei.	
22	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**			
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinaire:			
	1. ungefärbt	Z. V. 35. a. 1.	frei.	
	2. gefärbt	Z. V. 35. a. 2.	frei.	

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthl.	Gr.	Bemerkungen.
			für den Zollcentner.		
	b) Stroh- und Bastgeflechte, Decken von ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur . . .	St.B.28.g. 2. 4.	1	—	
	c) Bast- und Strohhüte ohne Unterschied	St.B.28.g. 4. 36.	10	—	
23	**Theer** (Mineraltheer und anderer), **Daggert, Pech auch Mastix-Cement, Asphalt und Asphaltplatten**. .	St. B. 26.	frei.		
24	**Töpferwaaren:**				
	a) gemeine	St. B. 57. a.	frei.		
	b) einfarb. od. weiß. Fayence, od. Steingut, irdene Pfeifen	Z. B. 38. c.	1	—	
	c) bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	Z. B. 38 d.	3	—	
	d) Porzellan, weißes	Z. B. 38. e.	6	—	
	e) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei und Vergoldung . . .	Z. B. 38. f.	10	—	
	f) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen	Z. B. 38. g.	6	—	
	g) dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen und unedlen Metallen	Z. B. 38. h.	10		

Nr.	Benennung der Gegenstände		Rthlr.	Gr.	
	a) Rindvieh:				Beim Eingange über die Grenzen gegen das Herzogthum Braunschweig in einzelnen Stücken wird die Eingangs-Abgabe für 1 Ochsen und Zuchtstier auf 1 Rthlr. 36 Gr., 1 Kuh auf 1 Rthlr., 1 Rind auf 48 Gr. herabgesetzt.
	1. Ochsen und Zuchtstiere	St. V. 59 c.	2	36	
	2. Kühe	St. V. 59 d.	1	36	
	3. Jungvieh	St. V. 59 e.	1	—	
	b) Schweine:				
	1. gemästete	St. V. 59 f.	frei.		
	2. magere	dito.	frei.		
	3. Spanferkel	St. V. 59 g.	frei.		
	c) Hammel	dito.	frei.		
	d) anderes Schafvieh und Ziegen	St. V. 59 h.	frei.		
26	**Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft:**		für den Zollcentner.		
	a) grobe unbedruckte Wachsleinwand	Z. V. 40 a.	1	36	
	b) alle andere Gattungen, ingl. Wachsmousselin und Malertuch	Z. V. 40 b.	3	—	
27	**Wolle und Wollenwaaren:**				
	a) ~~weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und~~ Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; desgl. alles gefärbte Garn	Z. V. 41 b.	frei.		
	b) Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:				
	1. bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn), wenn sie ge-				

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthl.	Gr.	Bemerkungen.
			für den Zollcentner.		
	mustert, (d. h. façonnirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickereiwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	Z. V. 41 c. 1.	10	—	
	2. gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren aller Art; sowie alle ungewalkte ungemusterte Waaren.	Z. V. 41 c. 2.	10	—	
	3. Fußteppiche	Z. V. 41 c. 3.	10	—	
	c. einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, sowie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg	Z. V. 41. Anm. 2.	frei.		
28	**Zink und Zinkwaaren:**				
	a) roher Zink	St. V. 69.	frei.		
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren	Z. V. 42 b. St. V. 67 a.	—	24	
	c) feine, auch lackirte Zinkwaaren	St. V. 67 b.	3	—	
29	**Zinn und Zinnwaaren:**				
	a) Zinn, rohes, in Blöcken, Stangen u. s. w.	Z. V. 43. Anm.	frei.		
	b) grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten	Z. V. 43 a.	3	—	

31	Bücher, Landkarten, Musikalien, Kupferstiche, Stahlstiche, Lithographien, Holzschnitte	Z.V.A.E.A. St.V. 12a.	frei.	
32	Backobst	Z.V.A.E.A.	frei.	
33	Buchdruckerschwärze	dito.	frei.	
34	Bettfedern	dito.	frei.	
35	Honig	dito.	frei.	
36	Borsten	St.V. 25 a. 2.	frei.	
37	Seilerarbeit (mit Ausschluß der Netze)	St. V. 50.	frei.	
38	Schiefertafeln und =Stifte	St.V. 28g. 1. 69.	frei.	
39	Wachs	Z.V.A.E.A.	frei.	

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 23. April 1853.) 38. Stück.

Inhalt:

№ 52.

Gesetz, betreffend die Aufhebung des Weg- und Brückengeldes am äußeren Damm.

Oldenburg, 1853. April 20.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen rc. rc.

verordnen mit Zustimmung des Landtags des Großherzogthums, wie folgt:

Das durch die Bekanntmachung der Regierungs-Com-

mission vom 14./17. März 1814 (Gesetzsammlung Band 1. Seite 115.) wiederhergestellte Weg= und Brückengeld am äußeren Damm (bei dem ehemaligen s. g. blauen Hause) wird aufgehoben, und hört die Entrichtung desselben mit dem 1. Juli 1853 auf.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, 1853. April 20.

(L. S.) **Peter.**

v. Berg.

Mutzenbecher.

№ 53.

Ministerial=Bekanntmachung, betr. die Aufhebung der Einstellung öffentlicher Lustbarkeiten.

Oldenburg, den 20. April 1853.

Die Ministerial=Bekanntmachung vom 27. Februar d. J., nach welcher die öffentlichen Lustbarkeiten bis weiter eingestellt werden sollen, tritt, Höchster Bestimmung zufolge, mit dem 8. k. Mts. außer Kraft.

Oldenburg, den 20. April 1853.

Staatsministerium.

Departement der Innern.

v. Berg.

Mutzenbecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 26. April 1853.) 39. Stück.

Inhalt:

№ 54.

Gesetz, betreffend die Geschäftsordnung des Landtags.

Oldenburg, den 22. April 1853.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.

verkündigen mit Zustimmung des Landtags die nachstehende Geschäftsordnung des Landtags des Großherzogthums als Gesetz.

Abschnitt I.

Prüfung der Wahlen der Abgeordneten.

§. 1.

Sobald die zum Landtage Abgeordneten zu der in der Verordnung wegen Einberufung des Landtags festgesetzten Zeit sich versammelt haben, ist für das Geschäft der Prüfung der Wahlen der Abgeordneten von dem ältesten Abgeordneten der Vorsitz, von den beiden jüngsten Abgeordneten die Schriftführung zu übernehmen, beides bis zur Wahl des Präsidenten beziehungsweise der Schriftführer nach Eröffnung des Landtags. Lehnt der eine oder andere das Amt ab, so werden die im Lebensalter am nächsten stehenden Abgeordneten berufen.

§. 2.

Zum Zweck der Prüfung der Wahlen hat der Alters-Präsident, nachdem ihm Seitens der Staatsregierung die Wahlacten, nebst einem nach Inhalt derselben aufgestellten Verzeichnisse sämmtlicher Abgeordneten, übergeben worden, zuvörderst dieses Verzeichniß zu verlesen, oder durch einen der Schriftführer verlesen zu lassen.

Er läßt sodann durch den Schriftführer die sämmtlichen Nummern der Wahlkreise, also Nr. 1—27 in die Wahlurne legen und zieht darauf eine der Nummern.

Mit dem Wahlkreise, dessen Nummer gezogen ist, anfangend, theilt der Alters-Präsident die sämmtlichen Abgeordneten in vier Abtheilungen, die drei ersten zu sieben, die letzte zu sechs Wahlkreisen.

Die Wahlacten in Betreff der Abgeordneten der ersten Abtheilung werden von der zweiten, die der zweiten von der dritten, die der dritten von der vierten, die der vierten von der ersten Abtheilung geprüft.

§. 3.

Nach vorgenommener Prüfung der Wahlverhandlungen tragen von jeder Abtheilung ernannte Berichtserstatter das

Gutachten derselben den Abgeordneten vor, welche nach absoluter Stimmenmehrheit darüber beschließen, ob eine Wahl zu beanstanden sei.

Bei Gleichheit der Stimmen gilt die Wahl für nicht beanstandet.

§. 4.

Abgeordnete, deren Wahl von der Mehrheit der Abgeordneten beanstandet ist, dürfen alle in Beziehung auf ihre Wahl ihnen nöthig scheinende Erklärungen mündlich oder schriftlich geben, bis zur schlüssigen Entscheidung des Landtags, aber an den Sitzungen und Verhandlungen nicht weiter Theil nehmen.

Würde indeß der Fall eintreten, daß die Gültigkeit einer beanstandeten Wahl von dem Vorhandensein einer Thatsache abhängig, und der dieserhalb entstandene Zweifel voraussichtlich zwar zu heben ist, jedoch erst nach einem weiteren Verfahren, so kann der betheiligte Abgeordnete dennoch zugelassen werden.

Die Theilnahme eines solchergestalt zugelassenen, sowie jedes anderen Abgeordneten, dessen Wahl nicht beanstandet ist, an den Verhandlungen des Landtags bleibt gültig, wenn auch späterhin die Legitimation des Abgeordneten als nicht vorhanden vom Landtage erkannt werden sollte.

§. 5.

Sind nach beendigter Prüfung sämmtlicher Wahlen von allen Abgeordneten zwei Drittel anwesend, deren Wahl nicht beanstandet worden, so verkündet der Alters-Präsident die Namen derselben und macht sodann der Staatsregierung Anzeige, welche darauf den Alters-Präsidenten von dem Tage und der Stunde der Eröffnung des Landtags in Kenntniß setzt, falls solches nicht schon in der Sitzung der Abgeordneten geschehen ist.

§. 6.

Sobald der Landtag eröffnet ist, hat derselbe, nachdem die Wahl seiner Beamten und die eidliche Verpflichtung derjenigen Abgeordneten, deren Wahl nicht beanstandet ist, statt-

gefunden hat, über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der beanstandeten Wahlen Beschluß zu fassen, und die übrigen Wahlen für gültig zu erklären.

Eine abermalige Verhandlung über die Wahlen findet hier wie späterhin, auf Antrag der Staatsregierung oder eines Abgeordneten, nur dann statt, wenn inzwischen Umstände zur Kenntniß gekommen sind, welche, wenn sie zur Zeit der ersten Prüfung der Wahlen berücksichtigt wären oder hätten berücksichtigt werden können, nach der Ansicht des Antragstellers die Ungültigkeits-Erklärung der Wahl hätten zur Folge haben müssen.

§. 7.

Nach Feststellung der Legitimation der Abgeordneten sind die Wahlacten an die Registratur des Staatsministeriums zurückzusenden.

§. 8.

Von einem Beschlusse des Landtags, durch welchen die Wahl eines Abgeordneten ungültig erklärt ist, hat der Präsident sofort der Staatsregierung zum Zwecke der Anordnung einer Neuwahl Anzeige zu machen.

Abschnitt II.

Beamte des Landtags.

§. 9.

Sofort nach Eröffnung des Landtags schreitet derselbe zur Wahl des Landtagspräsidenten und eines oder mehrerer Vicepräsidenten durch absolute Stimmenmehrheit.

§. 10.

Demnächst erfolgt nach relativer Stimmenmehrheit die Wahl eines oder mehrerer Schriftführer.

§. 11.

Das Ergebniß der Wahlen wird der Staatsregierung angezeigt.

§. 12.

Präsident, Vicepräsident und Schriftführer, letztere sofern sie Abgeordnete zum Landtage sind, bilden den Gesammtvorstand des Landtags.

§. 13.

Der Präsident leitet die Verhandlungen, empfängt die Eingänge, bestimmt die Sitzungszeit des Landtags, eröffnet und schließt die Sitzungen, wacht über Aufrechthaltung der Geschäftsordnung, bestimmt die Tagesordnung.

Er sorgt für die Erhaltung der Ordnung in den Localen des Landtags, und bewahrt dieselbe, insbesondere durch Handhabung der Ordnungs-Bestimmungen (§§. 98—105) im Sitzungssaal, sowohl in der Versammlung als unter den Zuhörern.

Er überwacht die Förderung der Geschäfte in den Ausschüssen, und hat nöthigenfalls, nach Rücksprache mit den Vorsitzenden der Ausschüsse, den Geschäftsplan festzustellen.

Er ist der Vertreter des Landtags in dessen äußeren Beziehungen, und verfügt über die in dem Voranschlage der Staatsausgaben für die Büreaubedürfnisse und die sonstigen Ausgaben des Landtags veranschlagten Mittel.

§. 14.

Der Umfang und die Ausübung der Befugnisse des Präsidenten finden ihre Grenzen in den Beschlüssen des Landtags, welche auf Antrag des Präsidenten oder auf Berufung einzelner Abgeordneter im einzelnen Falle gefaßt werden.

§. 15.

Der Vicepräsident unterstützt den Präsidenten in seiner Geschäftsführung und hat ihn in Verhinderungsfällen zu vertreten.

§. 16.

Die Schriftführer haben das Protokoll zu führen, die bekannt zu machenden Eingänge zu verlesen, die Schreiben des Landtags, des Gesammtvorstandes oder des Präsidenten an die Staatsregierung zu entwerfen, bei Abstimmungen zu

zählen, die Abstimmungsliste zu führen, und auf Verlangen des Präsidenten die Reihefolge der zur Abstimmung kommenden Fragen zu ordnen, den Präsidenten in der Handhabung der Ordnung so wie in Besorgung von Landtagsangelegenheiten überhaupt zu unterstützen.

Sie überwachen den Druck der Protokolle und sonstiger Schriftstücke, das Archiv des Landtags und die Expedition, und haben als nächste Vorgesetzte des Landtags-Registrators, der Schreiber und des Landtagsboten, diesen die erforderlichen Aufträge und Anweisungen zu ertheilen.

§. 17.

Die Vertheilung der den Schriftführern obliegenden Geschäfte unter dieselben wird vom Gesammtvorstande geordnet und, wie solches geschehen, vom Präsidenten zur Kenntniß des Landtags gebracht.

§. 18.

Ein ständiger Landtags-Registrator hat das Archiv und die Bibliothek des Landtags, sowohl während der Versammlung als nach der Vertagung oder dem Schlusse desselben unter seiner Obhut.

Er hat sämmtliche Actenstücke, Bücher ꝛc. in gehöriger Ordnung zu erhalten, das Journal über die Eingänge und die Registrande zu führen, überhaupt alle Registratur-Geschäfte, imgleichen soweit seine Zeit es erlaubt, während der Versammlung des Landtags oder des ständigen Landtags-Ausschusses die vorkommenden Canzlei-Geschäfte zu besorgen, und kann auch Aushülfsweise mit Geschäften der Schriftführer beauftragt werden. Er führt das Landtagssiegel.

Der Landtags-Registrator hat ferner die Herbeischaffung der Büreau-Bedürfnisse und den Druck der Protokolle und sonstiger amtlicher Schriftstücke zu vermitteln, die Correctur derselben wahrzunehmen, die Expedition und den Botendienst zu beaufsichtigen, endlich die Tagegelder und Reisekosten der Abgeordneten an dieselben auszuzahlen.

§. 19.

Der Landtags-Registrator ist Staatsdiener.

Derselbe wird von der Staatsregierung im Einverständnisse mit dem Landtage, unter Vorbehalt einer dreimonatlichen Kündigungsfrist, ernannt und vom Staatsministerium auf eine im Einverständniß mit dem Gesammtvorstande des Landtags ihm zu ertheilende Dienstanweisung verpflichtet.

Die Kündigung kann von der Staatsregierung, vom Landtage, sowie vom Landtags-Registrator geschehen.

Während der Versammlung des Landtags oder des ständigen Landtags-Ausschusses steht der Landtags-Registrator zur ausschließlichen Verfügung ihrer Vorstände.

§. 20.

Die Vergütung des Landtags-Registrators wird von der Staatsregierung im Einverständnisse mit dem Landtage festgesetzt.

§. 21.

Die Schreiber und der Landtagsbote werden vom Gesammtvorstande jedes Landtags angenommen und vom Präsidenten verpflichtet.

Ihre Vergütung wird vom Gesammtvorstande festgesetzt.

Sie können jederzeit vom Gesammtvorstande entlassen werden und jederzeit ihre Entlassung begehren.

Abschnitt III.

Regierungs-Bevollmächtigte.

§. 22.

Die vom Großherzoge ernannten Regierungs-Bevollmächtigten werden durch ein Schreiben der Staatsregierung an den Landtag legitimirt.

Der Auftrag kann für die Dauer des Landtags, oder für kürzere Zeit oder auch in Beziehung auf einen bestimmten Gegenstand ertheilt werden.

§. 23.

Es hängt von der Beurtheilung der Regierungsbevollmächtigten ab, ob und in wie weit sie die in den Sitzungen des Landtags von ihnen begehrten Antworten und Erläuterungen ertheilen können.

Sie haben das Recht, Anträge zu stellen, jedoch nur in Beziehung auf Regierungs-Vorlagen oder Mittheilungen, und in Beziehung auf die dazu von einem Ausschusse oder einem Abgeordneten gestellten Anträge.

§. 24.

Sie sind den Vorschriften der gegenwärtigen Geschäftsordnung unterworfen, können jedoch nicht zur Ordnung verwiesen, Verstöße dagegen vielmehr nur der Staatsregierung zu weiterer Verfügung vom Präsidenten angezeigt werden.

§. 25.

Die in Betreff der Regierungs-Bevollmächtigten in dieser Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen, mit Ausnahme der des §. 22, gelten auch für die Mitglieder des Staatsministeriums, unbeschadet ihrer anderweitigen Stellung im Landtage, falls sie Abgeordnete sind.

Abschnitt IV.

Ausschüsse.

§. 26.

Eine Vorberathung und Begutachtung einzelner Gegenstände, über welche der Landtag Beschluß zu fassen hat, geschieht durch Ausschüsse.

Die Zahl der Mitglieder bringt der Präsident in Vorschlag.

Der Landtag wählt so viele Ausschüsse, nach relativer Stimmenmehrheit, als ihm nach Verschiedenheit der ihm vorliegenden Geschäfte erforderlich erscheint, insbesondere aber zur Begutachtung aller eingehenden Petitionen, (§. 89) einen aus 9 Personen bestehenden Ausschuß.

§. 27.

Jeder Ausschuß wählt nach relativer Stimmenmehrheit seinen Vorsitzenden und macht davon dem Präsidenten Anzeige.

§. 28.

Ein Verzeichniß des Personal=Bestandes der Ausschüsse unter Angabe der Vorsitzenden, ist im Landtagslocal auszulegen, und abschriftlich den Regierungs=Bevollmächtigten mitzutheilen.

§. 29.

Der Vorsitzende beraumt die Ausschußsitzungen an und bringt die Ausschußmitglieder, welche mit der Bearbeitung des einen oder andern Theils der Aufgabe des Ausschusses zu beauftragen sein mögten, in Vorschlag. Falls gegen diesen Vorschlag Widerspruch erhoben wird, schreitet der Ausschuß zur Wahl nach relativer Stimmenmehrheit.

Zum Zwecke des Vortrags der Ausschuß=Anträge und deren näherer Begründung im Landtage, ernennt der Ausschuß einen Berichtserstatter.

Dasselbe Recht steht der Minderheit für ihr Minderheitsgutachten zu.

Im Uebrigen bleibt die Art der Behandlung der Geschäfte dem Ermessen des Ausschusses überlassen.

§. 30.

Wenn die Regierungs=Bevollmächtigten oder ein Ausschuß wünschen, daß erstere Ausschuß=Sitzungen beiwohnen, so ist dem zu genügen, und desfalls vom Vorsitzenden Einladung zu erlassen.

§. 31.

Der Ausschuß kann durch Vermittelung des Vorsitzenden sich jede von ihm angemessen erachtete Auskunft von den Regierungs=Bevollmächtigten erbitten.

§. 32.

Jeder Antrag eines Ausschusses ist schriftlich an den Landtag zu bringen.

Ob der Berichterstatter den Ausschuß-Bericht schriftlich oder mündlich dem Landtage vortragen solle, imgleichen ob im ersteren Falle der Bericht zur Vertheilung an die Abgeordneten zu vervielfältigen sei, bleibt zunächst der Bestimmung des Ausschusses überlassen.

§. 33.

Jedem Mitgliede eines Ausschusses steht es frei, einen Minderheits-Antrag, jedoch nur schriftlich an den Landtag zu bringen.

In Ansehung des Berichts der Minderheit ist der vom Ausschusse in Betreff des Berichts der Mehrheit gefaßte Beschluß (§. 32.) maßgebend.

§. 34.

Zur Verhandlung im Ausschusse ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln seiner Mitglieder erforderlich.

§. 35.

Der Präsident ist Vorsitzender des Ausschusses für Entwerfung einer Adresse an den Großherzog, imgleichen desjenigen, welcher Gegenstände der Geschäftsordnung zu begutachten hat.

In andre Ausschüsse kann der Präsident nur mit seiner Zustimmung gewählt werden.

§. 36.

Der Präsident kann jeder Sitzung eines Ausschusses beiwohnen, und in derselben gleich den Ausschußmitgliedern das Wort nehmen.

Andere Abgeordnete haben, den Fall des §. 86. ausgenommen, zu den Sitzungen des Ausschusses nur dann Zutritt, wenn sie nach Beschluß des Ausschusses vom Vorsitzenden dazu eingeladen worden.

§. 37.

Die Acten der Ausschüsse sind ins Archiv des Landtags niederzulegen.

§. 38.

Im Einverständniß mit der Staatsregierung kann vom Landtage die Bestimmung getroffen werden, daß Ausschüsse

und etwa der Präsident auch während der Vertagung des Landtags, oder eine bestimmte kürzere Zeit hindurch in Wirksamkeit bleiben.

§. 39.

Wenn auf Einladung der Staatsregierung der Landtag beschließt, an den Arbeiten einer von der Staatsregierung niedergesetzten Commission Landtags=Bevollmächtigte Theil nehmen zu lassen, so geschieht die Wahl der letzteren wie die der Ausschüsse. (§. 26.)

Abschnitt V.

Deputationen.

§. 40.

Eine Deputation an den Großherzog oder an Mitglieder des Großherzoglichen Hauses kann, unter vorausgesetzter Annahme derselben, vom Landtage beschlossen werden und ist davon dem Staatsministerium durch den Präsidenten Anzeige zu machen.

§. 41.

Eine Deputation besteht aus dem Präsidenten und aus einer Anzahl von ihm dazu ausersehener oder vom Landtage dazu gewählter anderer Abgeordneten.

Abschnitt VI.

Verhandlung im Landtage und Behandlung einzelner Gegenstände.

A. Von den Sitzungen im Allgemeinen und den Sitzungsprotokollen.

§. 42.

Die Sitzung wird zu der vorher bestimmten Zeit vom Vorsitzenden eröffnet.

Zur Berathung im Landtage ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Abgeordneten erforderlich.

§. 43.

Nach Eröffnung der Sitzung ist zunächst das Protokoll der vorigen Sitzung zu verlesen.

Das Protokoll muß enthalten:

1. Die Angabe der Eingänge;
2. die amtlichen Anzeigen des Präsidenten;
3. alle Anträge und Beschlüsse in wörtlicher Anführung;
4. bei Abstimmungen die Zahl der für und wider die Frage Stimmenden, falls eine Zählung statt gefunden hat, und bei namentlichen Abstimmungen auch die Namen der für und wider Stimmenden;
5. bei Wahlhandlungen die Namen derjenigen, auf welche die Wahl des Landtags gefallen ist, mit Angabe der Stimmenzahl;
6. die Interpellationen und ihre Beantwortung in wörtlicher Fassung, oder wo letzteres nicht thunlich doch deren wesentlichen Inhalt;
7. die vom Präsidenten gegen einen Abgeordneten verfügte, vom Landtage nicht für ungerechtfertigt erklärte Entziehung des Wortes;
8. die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

Alle schriftlichen Mittheilungen der Staatsregierung, imgleichen die zur Vertheilung gekommenen (§§. 32. 62.) Berichte der Ausschüsse, sind dem Protokolle als Anlagen beizufügen und mit diesem zum Druck zu befördern, wenn nicht vom Landtage im einzelnen Falle ein Andres beschlossen wird, oder Mittheilungen der Staatsregierung als vertrauliche bezeichnet sind.

§. 44.

Etwaige Erinnerungen gegen den Inhalt des Protokolls dürfen nur unmittelbar nach dessen Verlesung vorgebracht werden.

Lassen sich dieselben nicht durch die Erklärung des Schriftführers erledigen, so befragt der Präsident die Versammlung, und im Fall die Erinnerung für begründet er-

achtet wird, ist während der Sitzung das Protokoll zu berichtigen.

§. 45.

Das Protokoll ist von dem Präsidenten und demjenigen Schriftführer, welcher dasselbe geführt hat, zu unterzeichnen.

§. 46.

Das Protokoll der letzten Sitzung einer Sitzungsperiode des Landtags ist vom Gesammtvorstande so weit nöthig zu berichtigen, für genehmigt zu erklären und zu unterzeichnen.

§. 47.

Nachdem das Protokoll vom Präsidenten für genehmigt erklärt und unterzeichnet ist, macht er Anzeige von den Eingängen, deren Verlesung von seinem Ermessen abhängt, und eröffnet dem Landtage etwaige Präsidial=Mittheilungen.

§. 48.

Nach Erledigung dieser Angelegenheiten wird zur Tagesordnung geschritten.

Ein Gegenstand, welcher nicht auf der Tagesordnung steht, kann nicht verhandelt werden, sofern nicht der Landtag ein Andres beschließt und, falls Vorlagen oder Mittheilungen der Staatsregierung in Frage stehen, die Regierungs=Bevollmächtigten sich damit einverstanden erklären.

§. 49.

Wenn ein Gegenstand zur Berathung nicht mehr vorliegt, so kann ein Abgeordneter, welcher sich zum Worte meldet, dasselbe nur dann erhalten, wenn er dem Präsidenten den Gegenstand angezeigt hat und dieser gegen die Ertheilung des Wortes kein Bedenken findet.

§. 50.

Unmittelbar vor dem Schlusse der Sitzung hat der Präsident die Zeit der nächsten Sitzung und die Tagesordnung zu verkünden; wenn solches nicht thunlich ist, ist diese den Abgeordneten besonders zuzustellen, und zwar in der Regel spätestens am Tage vor der Sitzung. Die Tagesordnung ist in Abschrift den Regierungs=Bevollmächtigten mitzuthei=

len. Sie wird durch Anschlag im Sitzungsgebäude zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Werden Erinnerungen gegen die Tagesordnung gemacht, oder Abänderungen der bereits festgestellten Tagesordnung beantragt, so hat der Landtag zu entscheiden, jedoch im letzteren Falle nur mit Zustimmung der etwa anwesenden Regierungs-Bevollmächtigten, wenn Vorlagen der Staatsregierung in Frage stehen.

B. Von den Verhandlungen in den Sitzungen im Allgemeinen.

§. 51.

Alle zur Verhandlung kommende Ausschuß-Anträge müssen in der Regel und, sofern der Landtag nicht ausdrücklich eine Ausnahme beschlossen hat, mindestens zwei Tage vorher an sämmtliche Abgeordnete schriftlich vertheilt sein.

§. 52.

Diejenigen Abgeordneten, welche über einen Gegenstand der Verhandlung sprechen wollen, haben sich, nachdem die Berathung desfalls eröffnet worden, bei dem Präsidenten oder Schriftführer zum Worte zu melden.

Bei der Meldung zum Worte ist auf Verlangen des Präsidenten anzugeben, ob der Abgeordnete für oder gegen die Frage sprechen will.

Der Präsident ertheilt das Wort nach der Reihefolge der Anmeldung, jedoch darf mit den Abgeordneten, welche für oder wider sprechen wollen, gewechselt werden. Abgeordnete derselben Reihe können ihre Stellen gegenseitig austauschen.

§. 53.

Diejenigen Abgeordneten, welche auf die Geschäftsordnung verweisen, oder ein thatsächliches Mißverständniß berichtigen wollen, können außer der Ordnung vor jedem andern nicht bereits im Vortrage begriffenen Abgeordneten das Wort erhalten.

Sie haben bei der Meldung zum Worte diese Absicht zu erklären und den Gegenstand dem Präsidenten schriftlich zu bezeichnen, welcher über die Zulassung zum Worte ent- entscheidet.

Ertheilt der Präsident das Wort, so geschieht das mit dem Zusatze „zur Geschäftsordnung", oder „zur Berichtigung eines thatsächlichen Mißverständnisses"; versagt er das Wort, so hat er die Gründe darzulegen.

Will dann der betheiligte Abgeordnete auf die Entscheidung der Versammlung sich berufen, so hat er das ohne weitere Bemerkung zu erklären, worauf der Präsident diese Entscheidung veranlaßt.

Bei der Meldung zum Worte behuf persönlicher Bemerkungen ist in derselben Weise zu verfahren, jedoch erst nach dem Schlusse der Berathung.

Eine weitere Erörterung im Landtage über diese Gegenstände ist nicht zulässig.

§. 54.

Will der Präsident an der Berathung sich betheiligen, oder einen selbstständigen Antrag (§. 83.) stellen, zu welchem ihn nicht schon seine Präsidial-Eigenschaft berechtigt, so hat er den Vorsitz abzugeben und erst dann wieder zu übernehmen, wenn die Verhandlung des Gegenstandes, über welchen er gesprochen hat, gänzlich oder für die Sitzung erledigt ist.

§. 55.

Jeder Abgeordnete darf in derselben Angelegenheit nicht mehr als zweimal und nicht länger als jedes Mal eine viertel Stunde reden, es sei denn, daß der Landtag auf Anfragen des Präsidenten eine Ausnahme gestattet.

§. 56.

Die Regierungs-Bevollmächtigten und die Berichterstatter der Ausschüsse, als solche, dürfen schriftliche Vorträge oder Belegstücke verlesen; ein andrer Abgeordneter nur dann, wenn auf seinen Antrag und auf jedesmalige Anfrage des Präsidenten der Landtag es gestattet.

§. 57.

Verbesserungs-Anträge, d. h. Anträge in Beziehung auf andre zur Berathung vorliegende auf der Tagesordnung stehende Anträge, sei es zur Abänderung, Ergänzung oder Ersetzung derselben durch einen andern Antrag, oder zu ihrer Beseitigung durch Uebergang zur Tagesordnung oder zur motivirten Tagesordnung, können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Berathung über den in Frage stehenden Gegenstand gestellt werden.

Ein Verbesserungs-Antrag ist bei dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Der Präsident hat denselben alsbald zu verlesen und die Unterstützungsfrage (§. 58.) zu stellen, falls die Unterstützung nicht bereits schriftlich erfolgt ist.

§. 58.

Jeder Antrag einzelner Abgeordneter bedarf der Unterterstützung durch fünf andre Abgeordnete, ohne welche derselbe keine Folge hat.

Die Anträge und Vorschläge der Regierungs-Bevollmächtigten, der Mitglieder des Gesammtvorstandes als solcher, und die Anträge eines Ausschusses, sei es des gesammten Ausschusses oder der Mehrheit oder Minderheit, bedürfen der Unterstützung nicht.

§. 59.

Jeder Verbesserungs-Antrag wird sofort in den Kreis der Berathung gezogen, falls nicht auf Antrag des Antragstellers, oder eines andern Abgeordneten, oder des Regierungs-Bevollmächtigten (§. 23.), oder auf Anfrage des Präsidenten der Landtag die Verweisung des Antrags an den betheiligten oder einen besonders zu wählenden Ausschuß beschließt.

Vorgängig diesem Beschlusse darf nur einem Abgeordneten für solche Verweisung und einem Abgeordneten dagegen das Wort ertheilt werden.

Wer die Verweisung eines Antrags an einen Ausschuß beantragen will, erhält auch außer der Ordnung sofort das Wort.

§. 60.

Die Begründung des Antrags eines Abgeordneten findet nur statt in der Reihefolge der Anmeldungen zum Worte.

§. 61.

Jeder Antrag muß so gefaßt sein, daß er mit Bestimmtheit ausdrückt, wie nach der Absicht des Antragstellers der Beschluß des Landtags zu fassen sein werde.

§. 62.

Nach dem Vortrage eines mündlichen oder der Verlesung eines schriftlichen Ausschußberichts kann der Landtag die schriftliche Abfassung oder die Vervielfältigung desselben und die Aussetzung der Verhandlung darüber bis zu geschehener Vertheilung des Berichts unter die Abgeordneten beschließen.

§. 63.

Ein Antrag, sei es der Staatsregierung oder eines Abgeordneten oder Ausschusses, kann zu jeder Zeit von dem Antragsteller durch Aneignung beantragter Verbesserungen oder auf andere Weise geändert oder zurückgezogen werden.

Erfolgt die Zurücknahme nach Eröffnung der Berathung über den Antrag, so hat der Landtag auf Anfrage des Präsidenten ohne weitere Erörterung zu beschließen, ob die Verhandlung fortgesetzt werden soll oder nicht.

Im letzteren Falle fallen auch die zu dem Antrage gestellten Verbesserungs-Anträge.

Ein solchergestalt oder vor Eröffnung der Berathung darüber zurückgezogener Antrag kann nur in der Form eines neuen Antrags wiederum Gegenstand der Verhandlung werden.

§. 64.

Jeder Berathungs-Gegenstand kann, jedoch nur so lange die Berathung darüber nicht geschlossen ist, vom Landtage an einen Ausschuß verwiesen oder zurückgewiesen werden.

§. 65.

Ueber einen Antrag auf Vertagung der Berathung oder der Abstimmung, oder auf Schluß der Berathung ist ohne vorgängige Erörterung abzustimmen, und einem Antrage der Regierungs-Bevollmächtigten (§. 23) auf Vertagung der Berathung stets zu genügen.

Bei Vertagung der Berathung oder Abstimmung findet die Fortsetzung der Berathung beziehungsweise die Abstimmung in der nächsten Sitzung statt, falls nicht der Landtag eine Ausnahme beschließt.

§. 66.

Der Präsident schließt die Berathung, wenn er die Beschlußnahme für genügend vorbereitet hält (vergleiche §. 14) oder wenn niemand mehr zum Worte sich gemeldet hat, oder wenn der Landtag, nach vorgängiger Verlesung der Rednerliste, den Schluß der Berathung beschließt.

Wenn ein Antrag in der Versammlung bereits begründet ist, so kann die Berathung darüber nicht eher geschlossen werden, als nachdem wenigstens einem Abgeordneten, falls das Wort dazu begehrt ist, dasselbe gegen den Antrag ertheilt ist.

§. 67.

Nach dem Schluße der Berathung ist dem Berichterstatter, als solchem, das Wort zu ertheilen, zuerst dem Berichterstatter der Minderheit des Ausschusses, zuletzt demjenigen der Mehrheit.

Wenn der Regierungs-Bevollmächtigte nach dem letzten Worte des Berichterstatters noch das Wort begehrt, so ist der Schluß der Berathung vom Präsidenten wieder aufzuheben.

§. 68.

Unmittelbar vor der Abstimmung hat der Präsident die Frage, über welche abgestimmt werden soll, in der Regel wörtlich zu verkünden, und wenn mehrere Fragen zur Abstimmung vorliegen, die Reihefolge derselben anzugeben.

Die Fragen sind so zu stellen, daß sie durch Ja und Nein beantwortet werden können.

§. 69.

Für die Reihefolge der Abstimmungen ist leitender Grundsatz, daß diejenigen Anträge, welche am weitesten von den Anträgen in Beziehung auf welche sie gestellt sind, sich entfernen, vor den übrigen Anträgen zur Abstimmung kommen.

Bildet eine Vorlage oder sonstige Mittheilung der Staatsregierung, worin ein bestimmter Antrag nicht gestellt ist, den Gegenstand der Verhandlung, so ist der darauf sich beziehende Ausschuß-Antrag als erster Antrag anzusehen, im andern Falle als Verbesserungs-Antrag.

§. 70.

Werden gegen die vom Präsidenten angegebene Fassung oder Reihefolge der zur Abstimmung stehenden Fragen Einwendungen erhoben, was nur sofort nach ihrer Verkündung (§. 68) zulässig ist, welche jener nicht für begründet erklärt oder ein andrer Abgeordneter bestreitet, so hat der Landtag zu entscheiden.

§. 71.

Die Theilung eines Antrags darf, sofern sie nicht Folge eines Verbesserungs-Antrags ist, nur dann vom Präsidenten, geschehen, wenn kein Abgeordneter widerspricht.

§. 72.

Die Abstimmung geschieht durch Aufstehen und Sitzenbleiben, oder bei namentlichem Aufruf, wenn darauf spätestens gleich nach Verkündigung der Abstimmungsfrage (§. 68) angetragen ist, durch mündliche Erklärung mit „Ja" oder „Nein."

§. 73.

Dem Präsidenten steht es zu, in jedem Falle eine Zählung der Stimmen zu veranlassen; diese muß geschehen, wenn das Ergebniß der Abstimmung zweifelhaft gefunden wird.

§. 74.

Nach Beendigung der Abstimmung hat der Präsident das Ergebniß derselben zu verkündigen.

Nachdem dieses geschehen, ist sofortige Erinnerung gegen die Richtigkeit der Zählung, nicht aber nachträgliches Abgeben der Stimme, zulässig. Ebensowenig kann eine vollendete Abstimmung wegen mißverstandener Frage wieder aufgenommen und nicht dieserhalb das Wort ertheilt werden.

Abstimmungen behuf Auslegung eines gefaßten Beschlusses sind unstatthaft.

§. 75.

Eine kurze Begründung der Abstimmnng nach dem Schlusse der Berathung steht, unbeschadet des Rechts der Berichterstatter (§. 67) nur dem Präsidenten und denjenigen Abgeordneten zu, welche vor dem Schlusse der Berathung, obwohl sie sich zum Worte gemeldet, dasselbe nicht erhalten haben.

§. 76.

Die Abstimmung über Verbesserungs-Anträge, welche erst in der Sitzung, in welcher sie angenommen werden, zur Kenntniß der Abgeordneten gebracht sind, ist in der nächsten Sitzung ohne vorgängige Berathung zu wiederholen, wenn und insoweit dies von einem Abgeordneten beantragt wird.

§. 77.

Ein vom Landtage gefaßter Beschluß kann, ausgenommen die Fälle der §§. 82 und 115, auf demselben Landtage nicht wieder zur Verhandlung gebracht werden, es wäre denn, daß die Staatsregierung die nochmalige Erwägung der Sache, unter Darlegung der dafür sprechenden Gründe, empföhle, in welchem Falle eine weitere Verhandlung des Gegenstandes stattfindet.

§. 78.

Bedürfen Beschlüsse des Landtags einer besonderen Redaction oder Begründung, so sind dieselben zu dem Ende dem betheiligten, beziehungsweise einem zu wählenden Ausschusse zu überweisen.

Die daraus hervorgegangene Vorlage ist nach ihrer Vertheilung unter die Abgeordneten zur Verhandlung zu bringen, welche indeß, wenn nicht Gesetzentwürfe in Frage stehen (§. 82) nur die Fassung zum Gegenstande hat.

C. Von einzelnen besonderen Gegenständen der Verhandlungen.

1. Vorlagen der Staatsregierung.

§. 79.

Die Vorlagen und sonstigen Mittheilungen der Staatsregierung, welche Gegenstand der Verhandlung im Landtage zu sein bestimmt sind, sind sofort nach ihrer Einbringung einem bereits bestehenden oder einem besonders zu wählenden Ausschusse zu überweisen.

Der Landtag kann, mit Zustimmung der Regierungs-Bevollmächtigten, ausnahmsweise, jedoch nicht bei Gesetzentwürfen, ein anderes Verfahren beschließen.

Anträge der Staatsregierung können nicht in der Form des Uebergangs zur einfachen Tagesordnung erledigt werden.

§. 80.

Die Vorlagen der Staatsregierung gelangen in der Regel in der zur Vertheilung an die Abgeordneten erforderlichen Anzahl von Exemplaren an den Landtag; wo das nicht geschehen ist, kann derselbe die Vervielfältigung der Vorlagen behuf deren Vertheilung beschließen.

2. Gesetzentwürfe.

§. 81.

Bei Gesetzentwürfen, mögen dieselben von der Staatsregierung mitgetheilt oder aus der Mitte der Versammlung hervorgegangen sein, findet nach Erstattung des Ausschußberichts, zuerst eine allgemeine Verhandlung über die Frage statt, ob auf die Berathung der einzelnen Bestimmungen eingegangen werden soll, wenn ein Antrag auf Ablehnung des Entwurfs oder Annahme desselben im Ganzen vorliegt.

Mit der Gesammtannahme oder der Beschlußnahme über die einzelnen Bestimmungen ist die erste Lesung beendet.

§. 82.

Bei allen Gesetzentwürfen findet eine zweite Lesung statt, nachdem die aus der ersten Lesung hervorgegangenen Beschlüsse in dem betheiligten Ausschusse hinsichtlich der Fassung geprüft und erforderlichen Falls berichtigt, hienächst zusammengestellt und unter die Abgeordneten vertheilt sind.

Bei der zweiten Lesung wird eine Berathung nur über etwaige neue Verbesserungs-Anträge eröffnet.

Diese Anträge sind binnen einer vom Präsidenten zu bestimmenden Frist bei diesem schriftlich einzureichen, und mindestens einen Tag vor jener Berathung an die Abgeordneten zu vertheilen.

Jeder bei erster Lesung gefaßte Beschluß kann bei der zweiten Lesung wieder aufgehoben werden.

Wenn Anträge zur zweiten Lesung nicht gestellt sind, oder sobald dieselben ihre Erledigung gefunden haben, ist der Gesetzentwurf im Ganzen, wie derselbe durch die Beschlüsse des Landtags sich gestaltet hat, zur Abstimmung zu bringen.

3. Selbständige Anträge der Abgeordneten.

§. 83.

Jeder Abgeordnete, die Mitglieder des Gesammtvorstandes nicht ausgeschlossen, hat das Recht selbstständige Anträge, d. h. solche, die nicht unter den §. 57 fallen, an den Landtag zu bringen.

§. 84.

Ein selbstständiger Antrag ist vom Antragsteller dem Präsidenten schriftlich, durch fünf andre Abgeordnete vermöge ihrer Namensunterschrift unterstützt, und mit einer kurzen Begründung versehen, zu übergeben.

Nach seiner Verlesung durch den Präsidenten beschließt der Landtag, ob der Antrag in Betracht gezogen werden soll oder nicht, und im ersteren Falle, ob derselbe einem Ausschusse überwiesen, oder ohne vorgängige Begutachtung durch einen Ausschuß zur Verhandlung kommen soll.

Von Mitgliedern des Landtags in Beziehung auf einen an den Ausschuß verwiesenen Gegenstand, vor der Berathung desselben im Landtage, gestellte Anträge werden, so fern sie schriftlich eingereicht und von fünf anderen Abgeordneten durch ihre Unterschrift unterstützt sind, an den betheiligten Ausschuß abgegeben.

§. 85.

Hat der Antragsteller seinen Antrag als dringlich bezeichnet, so erhält er zur Begründung der Dringlichkeit das Wort.

Nachdem einer der Abgeordneten, falls das Wort dazu begehrt ist, gegen die Dringlichkeit gesprochen, ist die Dringlichkeitsfrage zur Abstimmung zu bringen.

Ist sie vom Landtage bejahet, so wird sofort auf Verhandlung des Gegenstandes eingetreten, doch kann der Landtag ausnahmsweise die Verweisung des Antrags an einen Ausschuß beschließen, und ist derselbe dann thunlichst bald vor andern Angelegenheiten zur Verhandlung im Landtage zu bringen.

§. 86.

Jedem Antragsteller (§§. 57. 59. 83) ist es gestattet, seinen Antrag im Ausschusse näher zu begründen; es ist ihm deshalb Anzeige zu machen, wann der Antrag zuerst zur Berathung kommt.

§. 87.

Beantragt der Ausschuß demnächst die Ablehnung des Antrags, oder den Uebergang zur Tagesordnung, so findet eine Berathung im Landtage nur statt, wenn acht Abgeordnete außer dem Antragsteller sich für dieselbe erklären.

4. Interpellationen.

§. 88.

Interpellationen, d. h. förmliche Anfragen an die Staatsregierung sind schriftlich, bestimmt formulirt, und von einem Abgeordneten als Interpellanten und von fünf andern Ab-

geordneten unterzeichnet, dem Präsidenten zu übergeben, welcher dieselben den Regierungs-Bevollmächtigten abschriftlich mitzutheilen hat.

Der Präsident zeigt den Gegenstand der Interpellation im Landtage an, und setzt die förmliche Vorbringung und Begründung derselben sofort auf die Tagesordnung.

Sobald die Interpellation begründet ist, wird der Regierungs-Bevollmächtigte sich erklären, ob und wann dieselben werden beantwortet werden.

Mit der Beantwortung der Interpellation, beziehungsweise mit der Erklärung, daß dieselbe nicht werde beantwortet werden, ist die Interpellation erledigt, vorbehältlich des Rechts jedes Abgeordneten, den Gegenstand durch besonderen Antrag weiter zu verfolgen.

Anfragen zur Aufklärung über in Berathung begriffene Gegenstände sind nicht an die Bestimmungen über Interpellationen gebunden.

5. Petitionen.

§. 89.

Petitionen jeder Art (Vorstellungen, Bitten, Beschwerden, Art. 134 des Staatsgrundgesetzes) sind ohne vorgängige Erörterung dem Petitions-Ausschusse zu überweisen, wenn nicht im einzelnen Falle auf Vorschlag des Präsidenten der Landtag beschließt, daß eine Petition an einen der bestehenden Ausschüsse gelangen oder ohne weitere Berücksichtigung in das Archiv niedergelegt werden soll.

§. 90.

Anonyme Eingaben sind vom Präsidenten nicht zur Anzeige zu bringen, sondern von ihm zu vernichten.

§. 91.

Hält der Petitions-Ausschuß dafür, daß eine ihm überwiesene Vorstellung an einen andern bestehenden Ausschuß gehöre, so hat derselbe solche dahin zur kurzen Hand abzugeben.

Lehnt dieser die Annahme ab, so hat er bei dem Präsidenten die Entscheidung des Landtags zu veranlassen.

§. 92.

Petitionen, welche der Landtag aus materiellen Gründen zurückgewiesen hat, können bei demselben Landtage nur unter Angabe neuer thatsächlicher Gründe eingebracht werden.

§. 93.

Von jedem Endbeschlusse des Landtags über eine Petition ist dem Petenten vermittelst Zusendung eines Protocoll-Auszugs durch einen der Schriftführer Nachricht zu geben.

6. Wahlen.

§. 94.

Wahlen im Landtage können nur vorgenommen werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen.

Aus besonderen Gründen kann der Landtag ausnahmsweise eine Abweichung beschließen.

§. 95.

Kein Abgeordneter darf die auf ihn gefallene Wahl ablehnen, ausgenommen die Wahl in einen Ausschuß, wenn der Abgeordnete bereits Mitglied zweier Ausschüsse ist.

§. 96.

Die Wahlen geschehen durch Abgebung von Stimmzetteln.

Sobald mit der Verlesung der Stimmzettel begonnen ist, was der Präsident vorher anzukündigen hat, ist eine Abgebung von Stimmzetteln nicht weiter zulässig.

§. 97.

Wenn bei einer Wahl, welche absolute Stimmenmehrheit erfordert, eine solche sich nicht sofort ergiebt, so ist sie in der Art zu wiederholen, daß nur die bei der vorhergehenden Abstimmung Benannten ferner wählbar sind, von diesen

jedoch derjenige ausscheidet, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat. Ist dieses bei mehreren der Fall, so entscheidet das Loos. Bei gleicher Vertheilung sämmtlicher Stimmen auf mehr als zwei Abgeordnete ist einer durch das Loos auszuscheiden.

Bei gleicher Vertheilung der Stimmen auf zwei Abgeordnete ist die Wahl zu wiederholen. Ergiebt sich dabei keine Aenderung, so entscheidet das Loos.

Abschnitt VII.

Ordnungs-Bestimmungen.

§. 98.

Der Präsident ist berechtigt die Abgeordneten von Abschweifungen auf den Gegenstand der Berathung zurückzuweisen und im Wiederholungsfalle, so wie wegen unparlamentarischer Aeußerung oder weger unparlamentarischen Verhaltens mit Nennung des Namens zur Ordnung zu rufen, nach seinem Ermessen unter Anführung der Gründe.

Will der betheiligte Abgeordnete sich dabei nicht beruhigen, so hat er das durch Berufung auf das Urtheil der Versammlung ohne weitere Bemerkung zu erklären, worauf der Landtag ohne vorgängige Berathung entscheidet, ob die Mahnung des Präsidenten gerechtfertigt ist.

§. 99.

Wenn ein Abgeordneter bei der Verhandlung über denselben Gegenstand der Tagesordnung zum zweiten Male einen vom Landtage nicht für ungerechtfertigt erkannten Ordnungsruf sich zugezogen hat, so kann der Präsident demselben für die Dauer der Berathung dieses Gegenstandes, oder wenn die Berathung mehrere Sitzungen dauert, für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen. Auch dabei gilt die Bestimmung im zweiten Absatze des §. 98.

§. 100.

Sowohl der Regierungs-Bevollmächtigte als jeder Abgeordnete hat die Befugniß, den Präsidenten auf vorgefallene Verletzung der Ordnung aufmerksam zu machen.

§. 101.

Störungen in der Versammlung hat der Präsident zu rügen, und wenn dadurch die Ruhe nicht wieder herzustellen ist, so hat er die Sitzung auf eine bestimmte Zeit auszusetzen oder ganz zu schließen.

§. 102.

Der Landtag kann einen Abgeordneten ausschließen, wenn der Letztere

1) die Sitzungen des Landtags oder Ausschusses ungeachtet wiederholter Mahnungen des Präsidenten, beziehungsweise des Vorsitzenden im Ausschusse ohne genügenden Grund versäumt; oder
2) im Falle des Art. 131. §. 2 des Staatsgrundgesetzes der gerichtlichen Aburtheilung überwiesen ist; oder
3) nach Art. 132 des Staatsgrundgesetzes verhaftet und länger als 3 Tage in Haft gehalten ist.

§. 103.

In den Fällen des §. 102 ist der Präsident verpflichtet, die Entscheidung des Landtags darüber zu veranlassen, ob der Abgeordnete ausgeschlossen werden solle, und hat der Landtag zur Begutachtung der Frage einen Ausschuß zu wählen.

So lange die Ausschließung eines Abgeordneten noch in Frage steht, ist derselbe von der Theilnahme an den Verhandlungen des Landtags nicht ausgeschlossen. Der betheiligte Abgeordnete ist, wenn thunlich, von dem Ausschusse zu hören, der Verhandlung über seine Ausschließung darf derselbe aber nicht beiwohnen.

Zu einem auf Ausschließung gehenden Beschlusse des Landtags bedarf es zweimaliger Abstimmung in verschiedenen Sitzungen.

§. 104.

In anderen Fällen, in denen Zweifel darüber, ob der Auftrag erloschen oder ein Verzicht anzunehmen sei (St. G. G. Art. 122. 123), beim Präsidenten oder im Landtage angebracht sind, hat der Präsident ebenfalls dem Landtage die Frage zur Entscheidung vorzulegen, jedoch bedarf es dann nicht des im §. 103 vorgeschriebenen Verfahrens.

Abschnitt VIII.

Abwesenheit, Urlaub, Tagegelder und Reisekosten der Abgeordneten.

§. 105.

Die nach dem Beginne der Sitzung des Landtags etwa noch abwesenden, nicht entschuldigten Abgeordneten, deren Wahl für gültig erklärt ist, hat der Präsident zum unverzüglichen Eintritt in den Landtag aufzufordern, oder die Vermittelung der Regierungs-Bevollmächtigten deshalb anzusprechen.

Wer dieser Aufforderung, ohne vor dem Landtage genügend entschuldigt zu sein, nicht innerhalb 14 Tagen nach ihrer Erlassung Folge geleistet hat, wird angesehen als habe er auf seinen Sitz im Landtage verzichtet, und kann bei späterem Erscheinen denselben nur dann noch einnehmen, wenn nicht inzwischen eine Neuwahl bereits angeordnet ist.

§. 106.

Jeder Abgeordnete hat von etwaiger Verhinderung, den Sitzungen des Landtags oder der Ausschüsse beizuwohnen, dem Präsidenten, beziehungsweise dem Vorsitzenden des Ausschusses, unter Anführung des Grundes zeitig Anzeige zu machen.

§. 107.

Für die Abwesenheit eines Abgeordneten bis zur Dauer von acht Tagen ertheilt der Präsident nach seinem Ermessen Urlaub, jedoch besonders mit Rücksicht darauf, daß die zur Verhandlung im Landtage und in den Ausschüssen erforderliche Anzahl der Abgeordneten anwesend bleibt.

Für eine längere Zeit kann nur der Landtag Urlaub bewilligen.

Urlaubsgesuche auf unbestimmte Zeit sind unstatthaft.

Ein beurlaubt gewesener Abgeordneter hat den Tag seiner Rückkunft, sobald dieselbe erfolgt ist, dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen.

§. 108.

Die Tagegelder $2\frac{1}{2}$ Thlr. beziehungsweise $1\frac{1}{4}$ Thlr., sind zu berechnen vom Tage der ersten Versammlung der Abgeordneten (§. 1.) an für die Dauer der Versammlung des Landtags und für den Tag der Abreise des Abgeordneten, falls diese nicht schon am Tage der Vertagung oder Beendigung des Landtags erfolgt.

Die Mitglieder des Gesammtvorstandes haben Tagegelder zu berechnen noch für drei Tage nach der Vertagung oder Beendigung des Landtags, falls sie bis dahin noch Landtags-Geschäfte zu erledigen gehabt haben.

Für Tage, an welchen ein Abgeordneter am Orte der Versammlung des Landtags nicht gegenwärtig, oder beurlaubt gewesen ist, oder einer Sitzung des Landtags, wenn solche stattgefunden, ohne durch Krankheit oder Landtags-Angelegenheiten verhindert zu sein, nicht beigewohnt hat, hat derselbe keine Tagegelder zu berechnen.

Die Anweisung der desfallsigen Rechnungen von Seiten des Präsidenten, kann nur geschehen unter Anlegung der nach §. 107 ihm gemachten Anzeige, beziehungsweise unter der Bemerkung, daß eine Beurlaubung oder Abwesenheit des Abgeordneten nicht stattgefunden.

§. 109.

An Reisekosten werden vergütet:

1) den Abgeordneten, welche in der Provinz, in welcher der Landtag sich versammelt ihren Wohnsitz haben, die wirklichen Auslagen;

2) den Abgeordneten aus einer andern Provinz und zwar für die jedesmalige Reise
   a. zwischen dem Herzogthum und dem Fürstenthum Lübeck 25 Thlr.;
   b. zwischen dem Herzogthum und dem Fürstenthum Birkenfeld 30 Thlr.;
   c. zwischen den beiden Fürstenthümern 45. Thlr.

Bei Beurlaubungen werden Reisekosten nicht vergütet.

Abschnitt IX.

Geschäftsverhältniß des Landtags zu der Staatsregierung.

§. 110.

Die regelmäßigen Mittheilungen zwischen der Staatsregierung und dem Landtage erfolgen durch besondere Schreiben, soweit der Gegenstand angemessener Weise nicht schon durch Zustellungen zur kurzen Hand oder mündlich im Landtage erledigt werden kann.

§. 111.

Die Schreiben der Staatsregierung werden an den Landtag gerichtet und von dem Staatsministerium unterzeichnet.

Die Schreiben des Landtags an die Staatsregierung werden an das Staatsministerium gerichtet und von dem Präsidenten und einem der Schriftführer unterzeichnet.

Adressen des Landtags werden gleichfalls nur vom Präsidenten und Schriftführer unterzeichnet.

§. 112.

Alle aus der Mitte des Landtags hervorgegangene Schriftstücke, welche zur Vertheilung unter die Abgeordneten kommen, sind gleichzeitig auch dem Regierungs-Bevollmächtigten zur kurzen Hand zuzustellen.

§. 113.

Zur Ausgleichung von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Staatsregierung und dem Landtage sind für bestimmte Fragen auf Antrag des einen oder andern Theils Conferenzen zu bilden.

§. 114.

Die Conferenzen werden gebildet:

1) aus denjenigen Mitgliedern welche die Staatsregierung dazu abordnet;

2) aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern des Landtags, welche der letztere einzeln durch absolute Stimmenmehrheit dazu erwählt.

Sollte die Staatsregierung nicht mindestens drei Mitglieder zu der Conferenz abordnen, so hat der Landtag seinerseits drei Abgeordnete zu der Conferenz zu wählen.

§. 115.

Nach beendigten Conferenz-Verhandlungen ist dem Landtage das Ergebniß mit den daran geknüpften Vermittelungs-Vorschlägen durch einen Berichterstatter vorzutragen, welchen die zur Conferenz gewählten Abgeordneten aus ihrer Mitte ernennen.

Durch Annahme eines Vermittelungs-Vorschlags werden die entgegenstehenden Beschlüsse des Landtags wieder aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 22. April 1853.

(L. S.) **Peter.**

v. Berg.

Mutzenbecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 28. April 1853.) 40. Stück.

Inhalt:

№ 55.

Gesetz, betreffend die Zwangsarbeits-Anstalt zu Vechta.

Oldenburg, den 25. April 1853.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.

verkündigen, mit Zustimmung des Landtags des Großherzogthums, wegen der Zwangsarbeits-Anstalt in Vechta, unter Aufhebung der Verordnung vom 29. Mai 1821, als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg:

§. 1.

Die Zwangsarbeitsanstalt zu Vechta ist eine von dem Zucht- und Strafarbeitshause daselbst völlig getrennte und verschiedene polizeiliche Bewahr- und Besserungs-Anstalt.

Die entgegenstehende Bestimmung der Regierungsbekanntmachung vom 21. Juli 1843 (Gesetzsammlung Band 10. Seite 441.) wird aufgehoben.

§. 2.

Der Zweck der Zwangsarbeits-Anstalt ist: diejenigen Personen, welche durch ihr Verhalten und ihren Lebenswandel die öffentliche Ordnung, Ruhe, Sicherheit und Sittlichkeit stören oder gefährden, abzusondern, an eine geregelte, arbeitssame Lebensweise zu gewöhnen, sittlich zu bessern und in den Stand zu setzen, sich selbst und den Ihrigen auf rechtliche Weise fortzuhelfen und sie solchergestalt anzuleiten, ordentliche, arbeitssame und nützliche Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft zu werden, so wie endlich als polizeilicher Verwahrungsort nach den Bestimmungen des §. 12. zu dienen.

§. 3.

Die Mittel zur Erreichung dieses Zwecks bestehen in erzwungener körperlicher, der Gesundheit nicht nachtheiliger, Arbeit, ohne gänzliche Beraubung, jedoch unter Beschränkung der Freiheit, in Religionsübungen und moralischen Belehrungen und Unterricht, so wie den Umständen nach auch in Erlernung bestimmter Kenntnisse und Geschicklichkeiten.

§. 4.

Die Zwangsarbeitsanstalt steht unter der oberen Aufsicht der Regierung, welche, neben den ihr im gegenwärtigen Gesetze zugewiesenen einzelnen Obliegenheiten, im Allgemeinen die genaue Vollziehung des Gesetzes zu überwachen und die zur Ausführung desselben weiter erforderlichen Verfügungen zu erlassen hat.

§. 5.

Die unmittelbare Leitung der Anstalt, sowohl in polizeilicher und öconomischer, als moralischer Hinsicht hat der Direktor der Strafanstalten zu Vechta mit Hülfe des daran angestellten Dienstpersonals und der von ihm zu wählenden Aufseher und Aufseherinnen, wozu auch Zwangsarbeiter genommen werden können, nach Maßgabe gegenwärtigen Gesetzes und der weiteren Vorschriften der Regierung.

§. 6.

In die Zwangsarbeitsanstalt können verwiesen werden:

1) wegen ihres polizei- und ordnungswidrigen Lebenswandels, wenn sie deshalb bereits wenigstens zweimal bestraft, auch bei oder nach der zweiten Bestrafung mit der Verweisung in die Zwangsarbeitsanstalt bedroht worden sind, und zwischen den einzelnen Uebertretungen nicht eine längere Zeit als zwei Jahre verflossen ist:
   a) Bettler und Landstreicher, so wie Beherberger, Hehler, Gehülfen oder Begünstiger von solchem verdächtigen Gesindel;
   b) liederliche Frauenspersonen, die mit ihrem Körper Gewerbe treiben, öffentliches Aergerniß veranlassen oder junge Leute verführen;
   c) Trunkenbolde, die durch ihre Völlerei öffentlichen Anstoß geben;
   d) Arbeitsfähige Personen, welche die Verrichtung der ihnen zugewiesenen Arbeit verweigern oder wegen unordentlichen Betragens zum Erwerb keine Gelegenheit finden, und für sich selbst oder für diejenigen, zu deren Ernährung sie verpflichtet sind, der Gemeinde oder den öffentlichen Kassen zur Last fallen;
   e) Personen, welche die ihnen aus Armenmitteln zugekommenen Unterstützungen unnütz verwenden oder zu andern Zwecken als wozu sie gegeben wurden, mißbrauchen;

f) Menschen von schlechtem Lebenswandel, die sich dem Müssiggange, der Unsittlichkeit, Raufereien oder öffentlichen Ausschweifungen ergeben und dadurch oder durch Widerspenstigkeit und Ungehorsam gegen Eltern und Vorgesetzte Unordnung, Gefahr oder Verderben in die Familien oder Gemeinden bringen;

2) Kuppler und Kupplerinnen, welche liederlichen Frauenzimmern bei sich einen ordentlichen Aufenthalt oder zur Treibung ihres Gewerbes Anleitung oder Gelegenheit geben, diejenigen, welche von Zuführung solcher Personen ein Gewerbe machen, so wie alle, welche sich zur Vermittelung unerlaubter Verständnisse der Art gebrauchen lassen, nachdem sie deshalb schon zweimal gerichtlich erkannte Strafen erlitten haben;

3) Diejenigen, welche durch wiederholte Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum eine besondere Fertigkeit darin und einen ausgezeichneten Hang zu unrechtlichem Erwerbe bewiesen haben, so daß sie als gemeingefährliche Personen erscheinen, wenn sie keinen ihren Unterhalt sichernden Erwerb nachzuweisen vermögen.

§. 7.

Kinder unter 14 Jahren können, abgesehen von der Bestimmung des §. 11., in die Zwangsarbeitsanstalt in der Regel nicht aufgenommen werden.

Einstweilen und bis in geeigneter Weise für deren sittliche Besserung Fürsorge getroffen sein wird, können jedoch Kinder von 9 bis 14 Jahren in die Zwangsarbeitsanstalt aufgenommen werden, wenn sie nach mehrfach erlittenen Zurechtweisungen und Bestrafungen einen Karakter von besonderer Gefährlichkeit für die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums bewiesen haben, wogegen die ordentliche Polizeiaufsicht und die Fürsorge der Familie oder der Armenbehörde einen zureichenden Schutz zu gewähren nicht mehr vermag.

§. 8.

Desgleichen können vorläufig und bis andere Einrichtungen wegen des Irrenwesens getroffen sein werden, unzurechnungsfähige Personen, welche das Gemeinwesen durch polizei- und ordnungswidrigen Lebenswandel gefährden, in die Zwangsarbeitsanstalt verwiesen werden, wenn

1) außer einem concessionirten Arzte in den Städten Oldenburg und Jever der Stadtmagistrat, in den übrigen Gemeinden das Amt und der Kirchspielsausschuß, oder Magistrat sich von der Unzurechnungsfähigkeit des Individuums überzeugt und kein Bedenken gegen die Verweisung haben;
2) die in der Nähe wohnenden nächsten Angehörigen und die Vormünder oder Curatoren des Individuums die Verweisung desselben wünschen, oder doch damit einverstanden sind, oder für eine angemessene anderweitige Unterbringung zu sorgen nicht im Stande sind, endlich
3) der Direktor der Zwangsarbeitsanstalt nach Lage aller Verhältnisse nichts wider die Aufnahme des Individuums zu erinnern findet.

§. 9.

Ausnahmsweise können Personen, welche sittlich schwach ung hülflos sind, wenn sie selbst ihre Aufnahme freiwillig beantragen, in die Anstalt aufgenommen werden unter folgenden Bedingungen:

1) daß sich die vorhandenen nächsten Angehörigen, das Amt (Stadtmagistrat) und der Pfarrer der Gemeinde damit einverstanden erklären;
2) daß von Seiten des Directors der Anstalt gegen die Aufnahme nichts zu erinnern gefunden wird;
3) im Falle der Armuth der Aufzunehmenden, daß die Armenverwaltung und der Kirchspielsausschuß (Magistrat) der Gemeinde dazu ihre Einwilligung ertheilen.

§. 10.

Die Bestimmungen der §§. 30. und 45. des Rekrutirungsgesetzes vom 19. Juli 1837 und der Artikel 37. bis 39. des Militär-Strafgesetzbuchs wonach in den dort erwähnten Fällen aus dem Militär-Stande entfernte, ausgestoßene oder entlassene Personen in die Zwangsarbeits-Anstalt verwiesen werden sollen, bleiben in Kraft.

§. 11.

Bei Angeklagten, welche zur Zeit der Verurtheilung das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, können die Gerichte, wenn sie es angemessen finden, auf Verbüßung der Strafe in der Zwangsarbeits-Anstalt erkennen.

§. 12.

Ausländer, welche entweder

a) eines Verbrechens oder Vergehens wegen bestraft oder von der Instanz entlassen sind, oder
b) gerichtlich oder polizeilich des Landes verwiesen sind, oder
c) einer öffentlichen Kasse zur Last fallen, oder
d) sich polizei- und ordnungswidrig betragen,

können in die Zwangsarbeits-Anstalt verwiesen werden, wenn ihre nothwendig oder angemessen befundene Fortweisung aus dem Herzogthum Schwierigkeiten findet und sie anderweitig nicht zweckmäßig untergebracht werden können.

§. 13.

Außerdem kann die Aufnahme in die Zwangsarbeits-Anstalt eintreten zum Zweck der Erhaltung öffentlicher Sicherheit, die durch Personen, welche eines Verbrechens wegen in Spezial-Inquisition gezogen oder hierzu qualifizirt sind, gefährdet werden könnte, nämlich

a) wenn Individuen vom Kriminal-Gerichte, nach Artikel 875. des Strafgesetzbuches, zur Aufbewahrung in einem öffentlichen Arbeitshause geeignet erkannt werden;
b) wenn Individuen nach Artikel 812, 874 und 875. §. 2. des Strafgesetzbuches unter besondere Polizei-Aufsicht durch das Kriminalgericht gestellt werden und dieses

wegen besonderer Umstände den Inquisiten in so hohem Grade verdächtig und gefährlich hält, daß die Mittel der gewöhnlichen Polizei-Aufsicht keine hinlängliche Sicherheit gewähren;

c) wenn das Kriminalgericht für Individuen nach überstandener Zuchthaus- oder Strafarbeitshausstrafe, nach Art. 122. oder Art. 885. des Strafgesetzbuchs aus besonderen Gründen auf eine strengere als die gewöhnliche außerhalb der Arbeitsanstalt stattfindende Polizei-Aufsicht anträgt;

d) wenn Personen, welche in Folge gerichtlicher Erkenntnisse und Anträge unter Polizei-Aufsicht gestellt sind, sich derselben entziehen, die dargebotenen Gelegenheiten zu ehrlichem Erwerbe verschmähen und sich einer Lebensart ergeben, die mit Rechtlichkeit und Ordnung nicht bestehen kann.

§. 14.

Es eignen sich nicht zur Verweisung in die Zwangsarbeits-Anstalt:

1. mit schweren Leibesgebrechen behaftete Menschen;
2. Kinder unter 9 Jahren.

§. 15.

Die Verweisung in die Zwangsarbeits-Anstalt wird von der Regierung erkannt, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo das Erkenntniß den Gerichten beziehungsweise dem Militär-Kollegium zugewiesen ist.

§. 16.

Die in die Zwangsarbeits-Anstalt verwiesenen Personen verbleiben daselbst:

1. in den Fällen der §§. 6 und 7 in der Regel 2 Jahre. Ausnahmsweise kann

   a. in Rücksicht auf die gute Aufführung und sittliche Besserung des Zwangsarbeiters eine frühere Entlassung desselben zu jeder Zeit verfügt werden, sobald hinreichende Sicherheit vorzuliegen scheint, daß in Zukunft die Ursachen, welche die Ver-

weisung herbeigeführt haben, nicht wieder eintreten werden. Wenn der solchergestalt Entlassene innerhalb eines Jahres nach der Entlassung sich polizei- und ordnungswidrig beträgt, oder durch seine Schuld der Armenkasse zur Last fällt, so wird er ohne Weiteres in die Anstalt zurückgebracht und muß dann jene zwei Jahre daselbst vollenden;

b. eine Verlängerung seines Aufenthalts in der Zwangsarbeits-Anstalt bis zum Ablauf von drei Jahren bestimmt werden, wenn der Zwangsarbeiter während der abgelaufenen Zeit:

   α. zweimal mit Hausstrafen belegt worden ist, oder

   β. eine auffallende Arbeitsscheu oder vorzüglichen Hang zum Müssiggange bewiesen hat, oder

   γ. besondere Uebertretungen und Gewohnheiten, wegen welcher er in die Zwangsarbeits-Anstalt verwiesen ist, wiederholt hat.

2. in den Fällen des §. 8 so lange der Zustand der Unzurechnungsfähigkeit, welche ihre Verweisung in die Anstalt veranlaßt hat, fortdauert. Sie müssen aber entlassen werden, sobald der Direktor der Anstalt das längere Verbleiben des Verwiesenen in derselben für unzuträglich erklärt oder die Angehörigen, die Vormünder oder Kuratoren des Verwiesenen ihn zu anderweitiger angemessener Unterbringung zurückverlangen;

3. in den Fällen des §. 9 für die Dauer der bei der Aufnahme bestimmten Zeit, wenn nicht auf Antrag des Aufgenommenen, oder, im Falle seiner Armuth, der Armenverwaltung oder des Kirchspielsausschusses (Magistrats) der Gemeinde, oder des Directors der Anstalt eine frühere Entlassung von der Regierung beschlossen wird;

4. in den Fällen der §§. 10. 11 und 13 die im Urtheile des Gerichts, bezw. des Militärkollegiums, ausgesprochene, oder auf Antrag des Gerichts von der Regierung nach Maßgabe der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen erkannte Zeit;
5. in den Fällen des §. 12 bis zur Ermittelung ihrer Heimath und Erwirkung ihrer dortigen Zulassung oder sonstigen Ermöglichung ihrer Ausweisung.

§. 17.

Personen, welche nach Verweisung in Gemäßheit der §§. 6 und 7 in der Zwangsarbeits-Anstalt gewesen sind, müssen, wenn sie von Neuem nach Maßgabe der §§. 6 und 7 verwiesen werden, in der Regel vier Jahre dort bleiben, dürfen jedoch ausnahmsweise im Falle der Besserung schon früher, aber nicht vor zwei Jahren entlassen, so wie wegen schlechten Betragens bis zum Ablauf von 5 Jahren detinirt gehalten werden.

§. 18.

Tritt bei einer Person, die bereits zum zweitenmale (§. 17.) in der Zwangsarbeits-Anstalt gewesen ist, nach ihrer Entlassung wiederum ein Grund ein, welcher ihre Verweisung dahin nach Maßgabe der §§. 6 und 7 rechtfertigt und veranlaßt, so wird sie in der Regel sechs Jahre daselbst verwahrt. In diesem Falle kann eine ausnahmsweise frühere Entlassung erst dann eintreten, wenn der Zwangsarbeiter durch mindestens dreijährige fortwährend gute Aufführung und Befleißigung die Vermuthung begründet, daß er sich außerhalb der Anstalt ordnungsmäßig betragen und auf rechtliche Weise ernähren werde. Bei schlechtem Betragen dagegen darf die Detentionszeit bis zur Dauer von acht Jahren verlängert werden.

§. 19.

Einstweilen aus der Zwangsarbeits-Anstalt entlassen werden:

1. diejenigen, welche von langwierigen Krankheiten oder Leibesgebrechen befallen und dadurch zur Arbeit un-

tüchtig geworden sind, bis zu ihrer Wiederherstellung und Arbeitsfähigkeit;

2. weit in der Schwangerschaft vorgerückte Frauenspersonen, bis nach erfolgter Niederkunft und demnächstiger Abgewöhnung des Kindes.

§. 20.

Ueber die nach §. 16 Ziff. 1 und §§. 17 und 18 statthafte Abkürzung oder Verlängerung der regelmäßigen Dauer des Aufenthalts der Verwiesenen in der Zwangsarbeits-Anstalt, entscheidet die Regierung auf das Gutachten des Direktors der Anstalt, nach vorgängiger Vernehmung des Amts, nach Umständen auch der Armenbehörde oder der Gemeinde-Vertretung.

Die Regierung bestimmt ebenfalls in den Fällen des §. 12 die Zeit der Entlassung, gleichwie in den Fällen des §. 19 die einstweilige Entlassung des Zwangsarbeiters.

§. 21.

Die Kosten des Unterhalts in der Zwangsarbeits-Anstalt, soweit sie nicht vom Zwangsarbeiter durch Arbeit verdient werden, trägt:

1. der Zwangsarbeiter selbst oder der zu dessen Ernährung Verpflichtete, insofern sein Vermögen reicht. Für unvermögend sind diejenigen zu achten, welche durch Bezahlung der Kosten außer Stand gesetzt würden, sich selbst und die Ihrigen auf die ihren Verhältnissen entsprechende Weise zu ernähren;
2. Aushülfsweise
   a. in den Fällen der §§. 6, 7 und 8 die Gemeinde-Armencasse, in den Fällen des §. 12 der Generalarmenfonds, jene wie dieser jedoch nur bis zu einem Betrage von täglich 3 Gr. Kourant und vorbehältlich einer in einzelnen Fällen, wo besondere Gründe dafür sprechen, von der Regierung zu bewilligenden Ermäßigung oder gänzlichen Erlassung. Das Fehlende wird aus dem der

Zwangsarbeits = Anstalt beigelegten besonderen Fonds, und, insoweit dieser nicht ausreicht, aus der Kasse der Vechtaer Strafanstalten, oder im Patrimonial=Polizei=Distrikte Varel aus der Gerichts=Sporteln=Kasse bezahlt;

b. in den Fällen des §. 10 die Militärkasse;

c. in den Fällen der §§. 11 und 13 die Landes= beziehungsweise Deliquenten=Kasse oder im Patrimonial = Gerichts = Distrikte Varel die Gerichts= Sporteln=Casse.

§. 22.

Die Gemeinde= und Armenbehörden haben jeden in den §§. 6, 7, 8 und 12 vorgesehenen Fall dem Amte (Stadtmagistrate) zur Anzeige zu bringen und dieses hat den von ihm begründet gefundenen Antrag auf Verweisung in die Zwangsarbeits=Anstalt an die Regierung zu richten. Außerdem kann derselbe von jeder Behörde, sowie von Eltern hinsichtlich ihrer mündigen Kinder, so lange sie in väterlicher Gewalt stehen oder noch minderjährig sind, desgleichen von Pflegeeltern hinsichtlich ihrer Pflegekinder, sowie von Vormündern und Kuratoren, hinsichtlich ihrer Pupillen und Kuranden an die Regierung gerichtet werden.

§. 23.

Tritt die Regierung auf den an sie gelangten Antrag einer Verweisung in die Zwangsarbeits=Anstalt ein, so hat sie zunächst, insofern solches nicht bereits bei ihr vorliegen sollte, das Gutachten der Armenbehörde und des Amts (Stadtmagistrats), so wie der Gemeindevertretung einzuziehen, die etwa zur Nachweisung des Vorhandenseins der gesetzlichen Vorbedingungen nöthig befundenen ferneren Untersuchungen zu verfügen, in den Fällen der §§. 6, 7 und 12 den zu Verweisenden in der Regel selbst, nach Vorhalt des Wesentlichen der aktenmäßigen Thatsachen über seine Entschuldigungs= oder Vertheidigungs=Gründe zu hören und dann wegen der Verweisung zu beschließen.

§. 24.

Der Regierung bleibt es unbenommen, statt der Verweisung in die Zwangsarbeits-Anstalt eine andere von ihr zweckmäßiger erachtete mildere Maßregel zu ergreifen.

§. 25.

Gegen die von der Regierung verfügte Verweisung in die Zwangsarbeits-Anstalt ist die Berufung an das Staatsministerium zulässig.

Dieselbe hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

§. 26.

Die Aufnahme des Verwiesenen in die Zwangsarbeits-Anstalt kann nur von der Regierung verfügt werden, ist daher in den Fällen, wo sie vom Gerichte, beziehungsweise vom Militärkollegium erkannt wird, bei dieser zu veranlassen.

§. 27.

Mit langwierigen oder ansteckenden Krankheiten behaftete Personen dürfen vor bewirkter Heilung in die Zwangsarbeits-Anstalt nicht abgeliefert werden. Nach stattgehabter Heilung ist dem Begleitungsschreiben ärztliche Nachricht über die Art der Krankheit beizufügen, die überhaupt nicht fehlen darf, wenn der Abzuliefernde unmittelbar vor seiner Verweisung sich in ärztlicher Behandlung befand.

Weibliche Personen dürfen bei bis zum sechsten Monate vorgerückter Schwangerschaft und demnächst nach erfolgter Niederkunft vor Abgewöhnung des Kindes nicht abgeliefert werden.

§. 28.

Kann in dem einen oder andern Falle der §§. 6., 7. und 12., namentlich wegen Rückfalles eine Verbrechens- oder Vergehensstrafe erkannt werden, so muß zunächst von dem zuständigen Gerichte die desfällige Untersuchung geführt und das Urtheil abgegeben, auch die erkannte Strafe vollstreckt werden. Die etwa verfügte Verweisung in die Zwangsarbeitsanstalt ist erst nach dieser Vollstreckung zur Ausführung zu bringen.

§. 29.

Der Abzuliefernde ist mit den nöthigen Kleidungsstücken zu versehen. Kann die Anschaffung vor der Ablieferung nicht bewirkt werden, so geschieht diese in der Anstalt. Die desfälligen Kosten sind, sofern sie aus dem Vermögen des Zwangsarbeiters nicht zu erhalten sind (§. 21. Z. 1.), in den Fällen der §§. 6., 7., 8. und 9. aus der Gemeinde-Armen-kasse, in den Fällen des §. 12. aus dem General-Armen-fonds, in den Fällen des §. 10. aus der Militär-Kasse, und in den Fällen der §§. 11. und 13. aus der Landes- beziehungsweise Delinquenten-Kasse, und für den Patrimonial-Gerichts-Distrikt Varel aus der Gerichts-Sporteln-Kasse zu erstatten.

§. 30.

Die Zwangsarbeiter sollen nach dem Geschlecht vollständig getrennt, können von dem Direktor nach dem Alter und dem höheren oder geringeren Grad der Verderbtheit in Klassen abgetheilt und müssen unter steter Aufsicht gehalten werden.

§. 31.

Die Zwangsarbeiter bekommen keine ausgezeichnete Kleidung, sondern behalten die ihrige oder werden mit solcher versehen, welche der Kleidung der Sträflinge nicht ähnlich ist.

§. 32.

Die Kost der Zwangsarbeiter muß einfach aber nahrhaft sein. Die Regierung hat deshalb das Nähere zu verfügen.

Die Verwendung von mitgebrachtem oder später überschicktem Gelde zur Verbesserung der Kost ist unzulässig.

§. 33.

Die Zwangsarbeiter sollen zum ununterbrochenen fleißigen Arbeiten während bestimmter Arbeitsstunden angehalten werden.

Zu diesen Arbeiten, wobei vorzugsweise landwirthschaft-

liche und Gartenarbeiten in Betracht kommen, können alle solche gewählt werden, die der Gesundheit im Allgemeinen oder nach der körperlichen Beschaffenheit des Individuums nicht schädlich sind.

Bei der Beschäftigung jedes Zwangsarbeiters ist dessen Fähigkeit, sowie die Sicherung oder Erleichterung seines Unterhalts nach der Entlassung zu berücksichtigen.

§. 34.

An Sonn- und Festtagen wird die Arbeit, mit Ausnahme der gewöhnlichen außer der Zeit des Gottesdienstes zu verrichtenden Hausarbeit und der im §. 39. Ziffer 2. erwähnten Nacharbeit ausgesetzt.

Die Zwangsarbeiter nehmen, wenn sie nicht durch Krankheit verhindert sind, alle Sonn- und Festtage am Gottesdienste, nach den wegen dessen Haltens getroffenen Anordnungen Antheil.

§. 35.

Die Arbeiten werden entweder auf Rechnung der Anstalt oder auf Rechnung Anderer vorgenommen.

§. 36.

Der Arbeitsverdienst der Zwangsarbeiter wird zur Bezahlung der Kosten ihrer Nahrung und Kleidung verwandt. Etwaiger Ueberverdienst durch Arbeit über das festgesetzte Maaß derselben oder durch Erhöhung des Arbeitslohns verbleibt denselben und wird bis zu ihrer Entlassung für sie aufbewahrt. Auch können sie schon während der Detention mit Zustimmung des Direktors über diesen Mehrverdienst verfügen.

§. 37.

Die ärztliche Behandlung derjenigen erkrankten Zwangsarbeiter, welche nicht nach Maßgabe des §. 19. einstweilen aus der Anstalt zu beurlauben sind, geschieht durch den Haus-Arzt, nach dessen Anordnungen die Aufnahme in die für Erkrankte bestimmten Lokale und die Krankenbeköstigung,

letztere auf den Grund des zu erlassenden Kostregulativs, Statt findet.

§. 38.

Sämmtliche Angestellte sollen, jeder in seinem Geschäftskreise, das Betragen und die Aufführung der Zwangsarbeiter auf das Sorgfältigste beobachten, bemerkte Unordnungen und Verstöße gegen die Sittlichkeit dem Direktor sofort zur Anzeige bringen und sich eines menschenfreundlichen gemessenen Benehmens gegen die Zwangsarbeiter befleißigen.

§. 39.

Der Direktor der Anstalt ist befugt, gegen die Zwangsarbeiter wegen leichter Vergehungen, einschließlich kleiner Diebereien an Arbeitsmaterial oder untereinander, welche den Werth eines halben Thalers in jedem Falle nicht erreichen, folgende Hausstrafen zu erkennen und vollziehen zu lassen:

1) Entziehung der Verfügungsbefugnisse über den Mehrverdienst (§. 36.), der Erlaubniß zu schreiben, Besuch zu empfangen und etwaiger anderer Auszeichnungen oder Vergünstigungen;
2) das Aufgeben von Nacharbeiten des in der festgesetzten Arbeitszeit nicht Vollendeten oder nicht gehörig Gearbeiteten, in den Ruhestunden und an Sonn- und Festtagen, außer der für den Gottesdienst bestimmten Zeit, letzteres jedoch nur, wenn keine verbietende Vorschrift der Religion des Zwangsarbeiters entgegen steht;
3) Schmälerung der Kost, höchstens auf 14 Tage, dergestalt, daß einen um den andern Tag nur Wasser und Brod gegeben wird;
4) Entziehung des Betts bis zu 8 Tagen;
5) einfachen oder geschärften Arrest bis zu 8 Tagen. Die Schärfungen bestehen in Schmälerung der Kost und Einsperrung in ein dunkles Zimmer. Mit den Arreststrafen ist — ausgenommen bei der Einsperrung in ein dunkles Zimmer — Arbeit zu verbinden;
6) Versetzung in eine niedrigere Klasse.

§. 40.

Die Entweichung eines Zwangsarbeiters aus der Anstalt wird, wenn der Entlaufene innerhalb drei Tagen freiwillig zurückkehrt, vom Direktor mit einer Hausstrafe, wenn er später freiwillig zurückkehrt, oder eingebracht wird, von der Regierung mit Verlängerung der Aufenthaltszeit um zwei bis sechs Monate bestraft, wovon ein Theil bis zu drei Monaten in einsamer Einsperrung bestimmt werden kann. Die Strafe kann durch einsame Einsperrung für die ganze Dauer der Verlängerung geschärft werden, wenn die Entweichung wiederholt, oder im Komplott oder durch Ausbruch geschieht. Die bei solchen Strafen zuerkannten Schärfungen der Haft treten sofort ein, nachdem das Erkenntniß gesprochen ist.

§. 41.

Wegen anderer, als der in den §§. 39. und 40. gedachten Vergehungen der Zwangsarbeiter kommen, gleichwie bei Verbrechen, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

§. 42.

Anhaltender Fleiß und fortgesetztes tadelloses Betragen wird durch Belobung in der Anstalt, Versetzung in eine höhere Klasse, Gestattung mehrerer Freiheit, Anvertrauung der Leitung und Beaufsichtigung einzelner Geschäfte, Bestellung zum Aufseher über Mitarbeiter und Abkürzung der Aufenthaltszeit belohnt. Letztere kann aber auch in diesem Falle nur von der Regierung verfügt werden.

§. 43.

Nach Ablauf der bestimmten Zeit wird der Zwangsarbeiter, nach vorangegangener ernstlicher Verwarnung vor dem Rückfalle in seine bisherigen Fehler, von dem Direktor der Anstalt entlassen, und zugleich schriftlich angewiesen, nach seinem Wohnorte zurückzukehren und sich dann sofort beim Amte (Stadtmagistrat) anzumelden. In der Weisung ist der Weg, welchen er einzuhalten und die Zeit, innerhalb welcher

er sich beim Amte (Stadtmagistrate) zu melden hat, zu bezeichnen.

Die Abweichung von dem vorgeschriebenen Wege wird, wenn nicht wegen hiedurch begangener Landstreicherei eine höhere Strafe zu erkennen ist, polizeilich mit Gefängniß geahndet.

Bei der Entlassung wird das nöthige Reisegeld, wenn Mehrverdienst vorhanden ist, aus diesem, sonst aus der Kasse der Anstalt verabfolgt, welcher dann die Auslage, gleich wie zu §. 29. bestimmt worden, zu erstatten ist. Der übrig bleibende Mehrverdienst wird dem betreffenden Amte (Stadtmagistrate) übersandt und von diesem dem Entlassenen in der Regel bei der Rückkehr in seinem Wohnorte zugestellt.

§. 44.

Das betreffende Amt (Stadtmagistrat) ist wenigstens vier Wochen, bevor ein Verwiesener entlassen wird, von dem Direktor der Zwangsarbeits-Anstalt hiervon, unter gleichzeitiger Mittheilung über dessen Betragen und Beschäftigung in der Anstalt, in Kenntniß zu setzen, wornach das Amt (der Stadtmagistrat) die Armenverwaltung benachrichtigen und veranlassen wird, wenn dieses nach den Verhältnissen des Entlassenen nöthig scheint, für Wohnung und wo möglich für geeignete Beschäftigung zu sorgen.

§. 45.

Hinsichtlich derjenigen Zwangsarbeiter, welche sich zur Zeit bereits in der Anstalt befinden, verbleibt es bei der wider sie erkannten Dauer des Aufenthalts daselbst. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung auch auf sie ihre Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 25. April 1853.

(L. S.) **Peter.**

v. Berg.

Mutzenbecher.

Inhalt.

№ 56.

Verordnung wegen Verlängerung des Landtags des Großherzogthums.
Oldenburg, den 25. April 1853.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen hiedurch was folgt:

Die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtags des Großherzogthums wird bis zum 13. k. M. verlängert.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 25. April 1853.

(L. S.) **Peter.**

v. Berg.

Mutzenbecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 30. April 1853.) 41. Stück.

Inhalt:

№ 57.

Verordnung wegen veränderter Einrichtung der Hundesteuer im Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg, den 27. April 1853.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung des Landtages, unter Aufhebung der Verordnung vom 9. Juli 1830 wegen Einführung der Hundesteuer und der denselben Gegenstand be-

treffenden Regierungsbekanntmachungen vom 22. März 1833 und 21. Juni 1844, wie folgt:

§. 1.

Jeder, in dessen Haushaltung ein oder mehrere Hunde gehalten werden, hat dafür in der Gemeinde seines Wohnorts jährlich eine Abgabe zu bezahlen, deren Ertrag nach dem desfälligen Beschlusse der Gemeindevertretung verwendet werden soll.

Befreiungen von der Zahlung dieser Abgabe finden nicht statt.

§. 2.

Die Abgabe beträgt

1) für einen Hund . . . . 24 gr.
2) für den zweiten Hund derselben Haushaltung . 48 „
3) für den dritten und jeden ferneren Hund 1 ₰ — „

Der Gemeindevertretung bleibt es überlassen, mit Zustimmung der zuständigen Oberbehörde den einen oder anderen dieser Abgabensätze, oder alle, zu erhöhen.

§. 3.

Die Abgabe ist gegen den ersten März jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr an den Gemeinderechnungsführer gegen dessen Quitung zu entrichten.

Für Hunde, welche im Laufe des Jahres geboren sind, und im Besitze des Eigenthümers der Hündin bleiben, ist erst mit Anfang des nächsten Jahres die Abgabe zu entrichten.

Für jeden im Laufe des Jahres angeschafften Hund ist stets die volle Abgabe zu entrichten, sofern nicht der Nachweis über die bereits, wenn auch in einer andern Gemeinde, geschehene Bezahlung der Abgabe für diesen Hund geliefert wird. Von der Anschaffung eines Hundes im Laufe des Jahres ist innerhalb vier Wochen dem Gemeindevorstande, eintretenden Falls unter Vorlegung der Quitung über die bereits bezahlte Abgabe, Anzeige zu machen, welcher sodann

das Nöthige wegen Erhebung der Abgabe zu verfügen, beziehungsweise in den Listen zu bemerken hat.

Fremde, welche sich im hiesigen Lande aufhalten, sind zu der Entrichtung der Abgabe für ihre Hunde verpflichtet sobald sie sich eine eigene Wohnung verschaffen und zur Entrichtung der Abgabe aufgefordert werden.

§. 4.

Wer statt eines bereits versteuerten, aber im Laufe des Jahres verstorbenen oder abhanden gekommenen Hundes einen anderen Hund anschafft, braucht für letzteren die Steuer für das Jahr nicht zu entrichten.

Das Gleiche gilt, wenn der Hund, welcher durch einen anderen ersetzt wird, veräußert wurde und die Quitung über die geschehene Abgabenzahlung nicht mit dem Hunde übertragen ist.

§. 5.

Erwirbt Jemand, welcher bereits einen oder mehrere Hunde hält (§. 1.), noch einen oder mehrere schon versteuerte Hunde mit der Steuerquitung, oder zieht Jemand, der an seinem bisherigen Wohnorte bereits die Abgabe für seinen Hund oder für seine Hunde entrichtet hat, in eine Gemeinde, in welcher die Abgabe erhöht ist, so bedarf es gleichwohl für das laufende Jahr nicht der Nachzahlung der höheren Abgabe.

§. 6.

Im Januar jeden Jahres haben die Bauervögte (in den Städten die denselben entsprechenden Officialen) die Eingesessenen ihres Bezirks zur Anmeldung ihrer Hunde öffentlich aufzufordern und auf Grund dieser Anmeldung ein Verzeichniß derselben mit Angabe der Zahl der Hunde aufzustellen. Das Verzeichniß ist spätestens am 1. Februar an den Gemeindevorstand abzugeben, welcher darnach die Abgabe ansetzt und deren Erhebung durch den Gemeinderechnungsführer verfügt.

Die geschehene Hebung und Verwendung der Abgabe nach dem Beschlusse der Gemeindevertretung ist in der Gemeinderechnung nachzuweisen.

Kann die Abgabe von dem Besitzer eines Hundes nicht beigängig gemacht werden, so ist demselben auf Antrag des Gemeindevorstandes vom Amte — vom Stadtmagistrate — bei polizeilicher Strafe aufzugeben, den Hund abzuschaffen.

§. 7.

Wird auf die geschehene öffentliche Aufforderung ein Hund nicht angemeldet (§. 6.), oder ein im Laufe des Jahres angeschaffter Hund nicht innerhalb der bestimmten Frist bei dem Gemeindevorstande angezeigt (§. 3.), so ist der Besitzer des Hundes durch die in Polizeistrafsachen zuständige Behörde in eine Brüche zu verurtheilen, welche dem doppelten Betrage der für den Hund zu entrichtenden Abgabe gleichkommt. Zugleich ist die Erhebung der Abgabe für den Hund zu veranlassen.

Die erkannte Brüche fällt zur einen Hälfte in die Gemeindecasse, zur anderen Hälfte dem Angeber zu.

§. 8.

Wird der Aufforderung zur Abschaffung eines Hundes, für welchen die Abgabe nicht entrichtet ist, keine Folge geleistet, und bleibt auch die desfalls erkannte Strafe (§. 6. a. E.) ohne Erfolg, so ist die Tödtung des Hundes zu verfügen.

Für das Tödten und Einscharren des Hundes ist demjenigen, der solches ausführt, eine Vergütung aus der Gemeindecasse zu entrichten.

§. 9.

Herrenlos umherstreichende Hunde sind einzufangen, und bleibt das weitere Verfahren behuf Wegschaffung derselben dem Ermessen des Gemeindevorstandes überlassen.

§. 10.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar k. J. in Kraft, jedoch soll die Strafbestimmung des §. 7. sofort bei

den, nach Verkündung derselben zur Entscheidung kommenden, Uebertretungen der Verordnung vom 9. Juli 1830, beziehungsweise der Regierungs-Bekanntmachung vom 21. Juni 1844 angewandt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 27. April 1853.

(L. S.) **Peter.**

v. Berg.

Mutzenbecher.

№ 58.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend das alphabetische Waaren-Verzeichniß zur Erhebung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben. Oldenburg, den 27. April 1853.

Nachdem das in der Ministerial-Bekanntmachung vom 30. April 1845 bezeichnete alphabetische Waarenverzeichniß zur Erhebung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben nach Maaßgabe des gesetzlichen Tarifs vom 22. März 1845, außer Kraft gesetzt und an dessen Stelle ein unter dem 28. Februar d. J. von der Großherzoglichen Cammer veröffentlichtes alphabetisches Waarenverzeichniß zur Erhebung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben getreten ist, um vom 1. März d. J. an bei der Erhebung und Entrichtung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben zur Richtschnur zu dienen; so wird solches in Gemäßheit des §. 5. der Verordnung, betreffend die Einrichtung eines besonderen Gesetzblatts für das Herzogthum Oldenburg, vom 16. December 1844 hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Hinsichtlich der aus dem Zollverein in den Steuerverein unmittelbar übergehenden zollvereinsländischen Erzeugnisse treten die durch die Verordnung vom 29. v. Mts., betreffend die Erleichterung des Verkehrs zwischen den Staaten des Steuervereins und den Staaten des Zollvereins, bestimmten Ermäßigungen und Befreiungen ein.

Oldenburg, den 27. April 1853.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Krell.

Mutzenbecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 12. Mai 1853.) 42. Stück.

Inhalt:

№ 59.

Gesetz über die Versicherung der Windmühlen bei der Oldenburgischen Brandcasse.

Oldenburg, den 9. Mai 1853.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden, mit Zustimmung des Landtages, für das Herzogthum Oldenburg, mit Ausschluß der Erbherrschaft Jever, als Gesetz:

§. 1.

Der §. 10. der Brandcasse=Verordnung vom 5. November 1764 wird dahin abgeändert, daß es den Besitzern von Windmühlen freistehen soll, für diese in der hiesigen Brandversicherungs=Societät zu bleiben oder aus derselben auszutreten.

Der gesetzliche Zwang zum Eintritt in die Societät ist für die Besitzer von Windmühlen aufgehoben.

§. 2.

Diejenigen Mühlenbesitzer, welche austreten wollen, haben die Erlaubniß der Regierung zu bewirken.

§. 3.

Die Erlaubniß zum Austritt aus der Societät soll jedem Mühlenbesitzer ertheilt werden, sobald derselbe nachgewiesen hat, daß auf seiner Mühle keine Ingrossate haften, oder daß diejenigen, welchen ingrossirte Rechte zustehen, in den Austritt des Mühlenbesitzers aus der Brandversicherungs=Societät gewilligt haben.

§. 4.

Den in der Oldenburgischen Brandversicherungs=Societät nicht aufgenommenen Besitzern von Windmühlen steht es frei, ihre Mühlen anderweitig zu versichern.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, 1853. Mai 9.

(L. S.) **Peter.**

v. Berg.

Mutzenbecher.

№ 60.

Verordnung, betreffend die Verlängerung des Landtags.

Oldenburg, den 10. Mai 1853.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.

verordnen hiedurch was folgt:

Die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtags wird bis zum 31. d. M. einschließlich verlängert.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 10. Mai 1853.

(L. S) **Peter.**

---

v. Berg.

Mutzenbecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 14. Mai 1853.) 43. Stück.

Inhalt:

№ 61.

Gesetz wegen Zwangsabtretungen zu Anlegung eines Hafens bei Oldorf unweit Varel.

Oldenburg, den 10. Mai 1853.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen rc. rc.

verkünden mit Zustimmung des Landtages zur Ermöglichung unbehinderter Ausführung der Anlegung eines Hafens bei Oldorf unweit Varel, als Gesetz, was folgt:

§. 1.

Die zur Ausführung der Anlage eines Hafens nebst Zubehör bei Oldorf unweit Varel, nach näherer Bestimmung

Unserer Regierung, vorbehältlich des Recurses an das Staatsministerium, erforderliche Abtretung von Grundstücken, Baulichkeiten und Rechten jeder Art, gegen vorgängige gerechte Entschädigung, darf nicht verweigert werden.

§. 2.

Ist über den Betrag der Entschädigung eine gütliche Vereinbarung mit dem Eigenthümer, und bei Fideicommißgegenständen mit dem zeitweiligen factischen Inhaber, nicht zu erreichen, so ist derselbe zunächst im Verwaltungswege, durch drei unpartheiische, mittelst Handschlags an Eidesstatt zu verpflichtende Sachverständige, von denen Einer vom betreffenden Amte, der Andere von dem Betheiligten und der Dritte von Beiden gemeinschaftlich zu wählen ist, zu ermitteln.

Verweigert der Betheiligte die Wahl eines Taxators, so ernennt denselben das Amt für ihn.

Im Fall das Amt und der Betheiligte sich über die Wahl des dritten Schätzers nicht einigen, wird derselbe von dem Ausschusse des Kirchspiels, in welchem das zu enteignende Grundstück belegen ist, ernannt.

§. 3.

Wird die so ermittelte Entschädigungssumme für zu niedrig, beziehungsweise zu hoch gehalten, so kann der vermeintlich Benachtheiligte eine neue Schätzung unter Leitung des Amtsgerichts zu Varel verlangen. Doch hat derselbe, wenn er von dieser Befugniß Gebrauch machen will, bei Strafe des Verlustes derselben, solches innerhalb acht Tagen nach schriftlicher Zustellung der Schätzungs-Urkunde dem Gegner anzuzeigen, und innerhalb der folgenden vierzehn Tage den Antrag auf Vornahme einer neuen Schätzung bei dem Amtsgerichte einzubringen.

Von dem Amtsgerichte ist nach den Regeln des summarischen Verfahrens zu verhandeln. Jede Parthei hat zwei Schätzer zu ernennen, welche der die neue Schätzung Beantragende sofort in seinem Antrage, der Gegner aber in dem vom Amtsgerichte bei Mittheilung des Antrages anzusetzenden Termin, — in welchem zugleich über die Zulässigkeit des

Antrages, über die von der einen oder anderen Partei gegen die Schätzer etwa vorzubringenden Einwendungen und über die den Schätzern zu ertheilende Instruction zu verhandeln ist, — zu ernennen hat. Bei den Entscheidungen des Amtsgerichts behält es sein Bewenden.

§. 4.

Sobald die Entschädigungssumme im Verwaltungswege ermittelt und dem Betheiligten mit der Zusicherung von Seiten der Regierung ausbezahlt, angeboten oder beim beikommenden Gerichte deponirt ist, daß das bei einer etwaigen zweiten Schätzung mehr zu Zahlende mit Zinsen zu 4% vom Jahre, vom Tage der geschehenen Zahlung des Angebots oder der gerichtlichen Deposition angerechnet, nachbezahlt werden solle, kann die Regierung über den abzutretenden Grund und Boden, beziehungsweise das Gebäude oder Recht ungehindert verfügen.

§. 5.

Vormünder und Curatoren bedürfen zur Abschließung von Vereinbarungen, oder zur Annahme oder Ablehnung der gebotenen Entschädigungssumme, oder zum Antrage auf die Ermittelung des Betrags der Entschädigungssumme, nicht der obervormundschaftlichen Genehmigung. Vergl. §§. 2. 3.

Das zu enteignende Land wird von allen Rechten, welche Dritten (Fideicommißnachfolgern, Niesbräuchern, Erbpächtern, hypothekarischen Gläubigern u. s. w.) an diesem Lande zustehen, durch die Enteignung befreit. Diese Rechte gehen auf die Entschädigung über, welche an die Stelle des enteigneten Landes tritt.

Zur Sicherung der Rechte Dritter an der Entschädigung kommen die Bestimmungen des Entschädigungsgesetzes vom 14. Octbr. 1849, Art. 102—108., soweit sie hier einschlagen, zur Anwendung.

§. 6.

Die Kosten der ersten Schätzung trägt die Landescasse, die der zweiten derjenige, zu dessen Nachtheil die zweite Schätzung ausfällt und dürfen weder Sporteln, noch Stempelpapiergebühren berechnet werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 10. Mai 1853.

(L. S.) **Peter.**

v. Berg.

Mutzenbecher.

№ 62.

Verordnung, betreffend die Feuerlösch- und Rettungsordnung der Stadt Oldenburg.

Oldenburg, den 10. Mai 1853.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen in Veranlassung des unter dem 14. März d. J. gefaßten Beschlusses des Landtags hiedurch, was folgt:

Der §. 27. der unter dem 5. April 1851 erlassenen Verordnung über das Feuerlösch- und Rettungswesen der Stadt Oldenburg — §. 28. der am $^{14}/_{21}$. December 1852 publicirten „Revidirten Feuerlösch- und Rettungsordnung für die Stadt Oldenburg" — wird aufgehoben, dagegen bleiben die übrigen Bestimmungen der letzteren in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 10. Mai 1853.

(L. S) **Peter.**

v. Berg.

Mutzenbecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 2. Juni 1853.) 44. Stück.

Inhalt:

№ 63.

Verordnung, betreffend die Verlängerung des Landtags.

Oldenburg, den 28. Mai 1853.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen hiedurch, was folgt:

Die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtags wird bis zum 24. Juni d. J. verlängert.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 28. Mai 1853.

Im besonderen Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.) v. Rössing.

---

v. Berg.

Mutzenbecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 25. Juni 1853.) 45. Stück.

Inhalt:

№ 64.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den mit der Königlich Niederländischen Regierung abgeschlossenen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern.

Oldenburg, den 21. Juni 1853.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog, unter Zustimmung des Landtags des Großherzogthums, am 3. März / 23. April d. J. mit Seiner Majestät dem Könige der Niederlande einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern haben abschließen lassen und die Ratificationen desselben ausgewechselt sind, bringt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium diesen Vertrag nachstehend zur öffentlichen Kunde.

Oldenburg, den 21. Juni 1853.

Staatsministerium.

Departement der Justiz, der Schulen und geistlichen Angelegenheiten.

v. Rössing.

Mutzenbecher.

Convention

entre le Grand-Duché d'Oldenbourg et les Pays-Bas pour l'extradition réciproque de malfaiteurs.

Son Altesse Royale le Grand-Duc d'Oldenbourg
et
Sa Majesté le Roi des Pays-Bas
ayant jugé utile de régler, par une Convention, l'extradition de malfaiteurs, ont muni à cet effet de leurs pleinspouvoirs, savoir:

Son Altesse Royale le Grand-Duc d'Oldenbourg, le Sieur Pierre Frédéric Louis de Rössing, Chevalier de Son Ordre du mérite de la Maison Grand-Ducale, Commandeur de première classe de l'Aigle Rouge de Prusse et de l'Ordre de la Branche Ernestine de la Maison de Saxe, Son Conseiller d'Etat et Chambellan, Chef du Département des Affaires Etrangères;

et

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, le Sieur Jaques Pierre Pompée Baron de Zuylen de Nyevelt, Grand Cordon de l'Ordre de la Couronne de Fer d'Autriche, Son Ministre des Affaires Etrangères:

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleinspouvoirs respectifs, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les Gouvernements Oldenbourgeois et Néerlandais s'engagent à se livrer reciproquement, à la demande de l'autre partie, à l'exception de leurs nationaux, les individus condamnés, mis en état d'accusation, ou contre lesquels une provision de justice avec mandat d'arrêt est prononcée par les tribunaux ou par le juge de celui des deux Pays, contre les lois duquel les crimes ou délits auront été commis.

Vertrag

zwischen dem Großherzogthum Oldenburg und den Niederlanden wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg
und
Seine Majestät der König der Niederlande
haben für zweckmäßig erachtet, die Auslieferung von Verbrechern durch einen Vertrag zu ordnen und zu dem Ende mit Vollmachten versehen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg den Herrn Peter Friedrich Ludwig von Rössing, Kleinkreuz Höchst Ihres Haus- und Verdienst-Ordens, Commandeur erster Classe des Preußischen rothen Adler-Ordens und des Sachsen-Ernestischen Haus-Ordens, Höchst Ihren Staatsrath und Kammerherrn, Vorstand des Departements der auswärtigen Angelegenheiten,

und

Seine Majestät der König der Niederlande den Herrn Jacob Peter Pompejus Baron von Zuylen von Nyevelt, Großkreuz des Oesterreichischen Ordens der eisernen Krone, Höchst Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Regierungen von Oldenburg und der Niederlande verpflichten sich, gegenseitig sich auf Verlangen des andern Theils, unter Ausnahme ihrer Landesunterthanen, diejenigen Individuen auszuliefern, welche von den Gerichten oder von dem Richter desjenigen der beiden Länder, gegen dessen Gesetze die Verbrechen oder Vergehen begangen worden, verurtheilt, in Anklagestand gesetzt worden sind oder gegen welche ein vorläufiges Urtheil mit Verhaftsbefehl ausgesprochen ist.

Sont compris, quant à l'application de cette Convention, dans la dénomination de nationaux, les étrangers qui, selon les lois du pays, auquel l'extradition est demandée, sont assimilés aux nationaux, ainsi que les étrangers, qui se sont établis dans le pays, et après s' être mariés à une femme du pays, ont un ou plusieurs enfants de ce mariage, nés dans le pays.

Article 2.

L'extradition n'aura lieu que dans le cas de condamnation, accusation ou poursuite, pour les crimes ou délits suivants, commis hors du territoire de la partie, à laquelle l'extradition est demandée:

1. Homicide volontaire, y compris assassinat, empoisonnement, parricide, infanticide, meurtre;
2. Viol;
3. Incendie;
4. Faux en écriture publique et privée y compris la contrefaçon ou falsification de billets de banque, de papier-monnaie et d'effets publics;
5. Fabrication de fausse monnaie, altération de monnaie, et émission avec connaissance, de monnaie fausse;
6. Faux témoignage;
7. Vol accompagné de circonstances aggravantes, escroquerie, concussion, corruption de fonctionnaires publics, soustraction ou détournement commis par des dépositaires ou comptables publics;
8. Banqueroute frauduleuse.

Article 3.

L'extradition n'aura pas lieu, lorsque la demande en sera motivée par le même crime ou délit, pour lequel l'individu réclamé subit ou a déjà subi sa peine dans le pays, auquel l'extradition est demandée.

Unter der Bezeichnung der Landesunterthanen sollen bei Anwendung dieses Vertrags diejenigen Fremden mitbegriffen werden, welche nach den Gesetzen des Landes, bei welchem die Auslieferung nachgesucht wird, den Landesunterthanen gleich gesetzt werden, so wie diejenigen Fremden, welche sich in dem Lande niedergelassen und nach Verheirathung mit einer Frau des Landes ein oder mehrere in dem Lande geborene Kinder aus dieser Ehe haben.

Artikel 2.

Die Auslieferung wird nur im Fall der Verurtheilung, der Anklage oder Verfolgung wegen der nachfolgenden, außerhalb des Gebiets des Theils, bei welchem die Auslieferung nachgesucht wird, begangenen Verbrechen oder Vergehen statt finden:

1. Absichtliche Tödtung mit Einschluß von Mord, Vergiftung, Verwandtenmord, Kindermord, Todtschlag;
2. Nothzucht;
3. Brandstiftung;
4. Fälschung von öffentlichen und Privaturkunden mit Einschluß des betrüglichen Nachmachens oder des Verfälschens von Bankbillets, Papiergeld und Staatspapieren;
5. Anfertigung falscher Münze, Verfälschung der Münze und bewußtes Ausgeben falscher Münze;
6. Falsches Zeugniß;
7. Diebstahl, begleitet von beschwerenden Umständen, Betrügerei, Erpressung, Bestechung von Staatsbeamten, Unterschlagung oder Unterschleif, verübt von Depositaren oder öffentlichen Rechnungsbeamten;
8. Betrügerischer Bankerott.

Artikel 3.

Die Auslieferung wird nicht stattfinden, wenn das desfällige Verlangen auf dasselbe Verbrechen oder Vergehen gegründet wird, wegen welches das reclamirte Individuum in dem Lande, bei welchem die Auslieferung nachgesucht wird, einer Strafe unterliegt oder bereits unterlegen hat.

Si l'individu réclamé est poursuivi ou se trouve détenu pour un autre crime ou délit, commis contre les lois du pays, auquel l'extradition est demandée, son extradition sera différée jusqu'à ce qu'il ait subi sa peine.

Il en est de même lorsque l'individu réclamé est détenu pour dettes, en vertu d'une condamnation antérieure à la demande d'extradition.

Article 4.

Les dispositions de la présente Convention ne pourront être appliquées à des individus qui se seront rendus coupables d'un délit politique quelconque.

L'extradition ne pourra avoir lieu que pour la poursuite et la punition des crimes et délits communs, spécifiés dans l'article 2 de cette Convention.

Article 5.

L'extradition ne pourra avoir lieu, si la prescription de l'action ou de la peine est acquise, d'après les lois du pays, auquel l'extradition est demandée.

Article 6.

Si le condamné ou le prévenu, dont l'extradition est demandée, n'est pas sujet de l'Etat réclamant, mais d'un Etat tiers, le Pays auquel la demande d'extradition a été adressée, aura le droit de ne donner suite à la demande, qu'après avoir consulté le Gouvernement dont il serait le sujet, et l'avoir mis en demeure de faire connaître les motifs qu'il pourrait avoir de s'opposer à l'extradition.

Toutefois le Gouvernement auquel la demande d'extradition a été faite, reste libre de refuser cette extradition en communiquant au Gouvernement qui la demande, la raison de son refus.

Wenn das reclamirte Individuum wegen eines anderen, gegen die Gesetze des Landes, bei welchem die Auslieferung nachgesucht wird, begangenen Verbrechens oder Vergehens verfolgt wird, so soll die Auslieferung bis dahin ausgesetzt werden, daß es seine Strafe gebüßt hat. Ebenso wird es gehalten, wenn das reclamirte Individuum Schulden halber in Folge einer dem Auslieferungs-Ersuchen vorangegangenen Verurtheilung in Haft ist.

Artikel 4.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags sollen nicht Anwendung finden können auf Individuen, welche sich irgend eines politischen Vergehens schuldig gemacht haben.

Die Auslieferung soll nur stattfinden können Behuf der Untersuchung und der Bestrafung der gemeinen Verbrechen und Vergehen, welche im Artikel 2 dieses Vertrags aufgeführt sind.

Artikel 5.

Die Auslieferung soll nicht statt finden, wenn die Verjährung der Klage oder der Strafe nach den Gesetzen des Landes, bei welchem die Auslieferung nachgesucht wird, eingetreten ist.

Artikel 6.

Wenn der Verurtheilte oder Angeschuldigte, dessen Auslieferung verlangt wird, nicht Unterthan des reclamirenden Staats, sondern eines dritten Staats ist, so soll das Land, bei welchem die Auslieferung nachgesucht wird, das Recht haben, dem Ersuchen nur statt zu geben, nachdem die Regierung, deren Unterthan jener ist, befragt und in den Stand gesetzt worden ist, die Gründe zur Kenntniß zu bringen, die sie haben könnte, der Auslieferung sich zu widersetzen.

Jedenfalls bleibt die Regierung, bei welcher die Auslieferung nachgesucht wird, unbehindert, diese Auslieferung unter Mittheilung der Gründe an die Regierung, die um die Auslieferung ersucht, zu verweigern.

Article 7.

L'extradition sera demandée par la voie diplomatique et ne sera accordée, que sur la production de l'original, ou d'une expédition authentique du jugement ou de l'arrêt de condamnation ou de mise en accusation ou de la provision de justice avec mandat d'arrêt, délivré dans les formes prescrites par la législation du Gouvernement qui fait la demande, et exprimant le crime ou délit, dont il s'agit, et la disposition pénale qui lui est applicable.

Article 8.

Les frais d'arrestation, d'entretien et de transport de l'individu, dont l'extradition aura été accordée, resteront à la charge de chacum des deux Etats dans les limites de leurs territoires respectifs.

Les frais d'entretien et de transport, par le territoire des Etats intermédiaires, seront à la charge de l'Etat réclamant.

Au cas où le transport par mer serait jugé préférable, l'individu à extrader sera conduit au port que désignera l'agent diplomatique ou consulaire, accrédité par le Gouvernement réclamant, aux frais duquel il sera embarqué.

Article 9.

Lorsque, dans la poursuite d'une affaire pénale, un des Gouvernements jugera nécessaire l'audition de témoins, domiciliés dans l'autre Etat, une commission rogatoire sera envoyée à cet effet par la voie diplomatique, et il y sera donné suite, en observant les lois du pays, où les témoins seront invités à comparaître.

Les Gouvernements respectifs renoncent de part et d'autre à toute réclamation par rapport à la restitution des frais, qui en résulteront.

Artikel 7.

Die Auslieferung wird auf diplomatischem Wege nachgesucht und nur bewilligt werden auf Vorweisung des Originals oder einer beglaubigten Ausfertigung des Urtheils oder des auf Verurtheilung oder Anklagestand lautenden Erkenntnisses oder der vorläufigen richterlichen Verfügung mit Verhaftsbefehl, welche in den von der Gesetzgebung der die Auslieferung nachsuchenden Regierung vorgeschriebenen Formen mitgetheilt wird und das Verbrechen oder Vergehen, um welches es sich handelt, und die Strafbestimmung, die in Anwendung gebracht werden soll, ausdrückt.

Artikel 8.

Die Kosten der Verhaftung, des Unterhalts und des Transports des Individuums, dessen Auslieferung bewilligt worden ist, werden zu Lasten eines jeden der beiden Staaten in den Grenzen ihrer respectiven Gebiete bleiben.

Die Kosten des Unterhalts und Transports durch das Gebiet der zwischen liegenden Staaten werden von dem die Auslieferung suchenden Staate getragen werden.

Falls der Transport zur See vorgezogen wird, wird das auszuliefernde Individuum in den Hafen gebracht werden, den der diplomatische oder Consular-Agent, welcher von der die Auslieferung nachsuchenden Regierung beglaubigt ist, bezeichnen wird. Die Einschiffung wird auf Kosten derselben Regierung geschehen.

Artikel 9.

Wenn bei der Verhandlung einer Strafsache eine der Regierungen die Abhörung von Zeugen, welche in dem anderen Staate ansässig sind, nöthig erachtet, so soll zu dem Ende ein Ersuchen auf diplomatischem Wege ergehen und demselben unter Beobachtung der Gesetze des Landes, in welchem die Zeugen zu erscheinen geladen sind, statt gegeben werden.

Die beiderseitigen Regierungen verzichten wechselseitig auf jede Reclamation wegen des Ersatzes der dadurch entstehenden Kosten.

Toute commission rogatoire ayant pour but de demander une audition de témoins, devra être accompagnée d'une traduction française.

Article 10.

Si dans une cause pénale la comparution personnelle d'un témoin dans l'autre Pays est nécessaire ou désirée, son Gouvernement l'engagera à se rendre à l'invitation, qui lui sera faite, et en cas de consentement, il lui sera accordé des frais de voyage et de séjour, d'après les tarifs et réglements en vigueur dans le Pays où l'audition devra avoir lieu.

Article 11.

Lorsque dans une cause pénale, la confrontation de criminels, détenus dans l'autre Etat, ou bien la communication de pièces de conviction ou de documents, se trouvant entre les mains des autorités de l'autre Pays, sera jugée utile ou nécessaire, la demande en sera faite par la voie diplomatique, et l'on y donnera suite pour autant qu'il n'y ait pas de considérations spéciales, qui s'y opposent, et sous l'obligation de renvoyer les criminels et les pièces.

Les Gouvernements respectifs renoncent de part et d'autre à toute réclamation de frais, résultant du transport et du renvoi, dans les limites de leurs territoires respectifs, des criminels à confronter, ainsi que de l'envoi et de la restitution des pièces et documents.

Article 12.

Par les stipulations ci-dessus il est adhéré aux lois des deux Pays, qui ont ou auront pour objet de régler la marche régulière de l'extradition.

Jedes auf Abhörung von Zeugen gerichtete Ersuchen muß von einer französischen Uebersetzung begleitet sein.

Artikel 10.

Wenn in einer Strafsache das persönliche Erscheinen eines Zeugen in dem andern Lande nothwendig ist oder gewünscht wird, wird seine Regierung ihn veranlassen, der an ihn ergangenen Aufforderung Folge zu leisten und werden ihm im Fall der Einwilligung Reise- und Aufenthaltskosten nach den in dem Lande, in welchem die Abhörung stattfinden soll, geltenden Tarifen und Reglements bewilligt werden.

Artikel 11.

Wenn in einer Strafsache die Confrontation von Verbrechern, die in dem andern Staate in Haft sind, oder auch die Mittheilung von zur Ueberführung dienlichen Gegenständen oder Documenten, welche in den Händen der Obrigkeiten des anderen Landes sich befinden, nützlich oder nothwendig erachtet wird, so wird ein desfälliges Ersuchen auf diplomatischem Wege gestellt und es wird demselben statt gegeben werden, vorausgesetzt, daß keine besondere Rücksichten entgegenstehen, und unter der Verpflichtung, die Verbrecher und die Beweisstücke zurückzusenden.

Die beiderseitigen Regierungen verzichten gegenseitig auf jede Forderung wegen der Kosten, welche durch den Transport und die Rücksendung der zu confrontirenden Verbrecher in den Grenzen ihrer respectiven Gebiete, so wie durch die Zusendung und Rückgabe der Beweisstücke und Documente entstehen.

Artikel 12.

Durch die obigen Vertragsbestimmungen wird den Gesetzen der beiden Länder beigetreten, welche die Ordnung des regelmäßigen Gangs der Auslieferung zum Gegenstande haben oder haben werden.

Article 13.

La présente convention ne sera exécutoire que vingt jours après sa publication dans les formes prescrites par les lois des deux Pays.

Elle continuera à être en vigueur jusqu' à six mois après déclaration contraire de la part de l'un des deux Gouvernements.

Elle sera ratifiée et les ratifications en seront échangées dans le délai de quatre semaines, ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont signé la présente convention et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Oldenbourg, le vingt-trois Avril, mil huit-cent cinquante-trois.

La Haye, le trois Mars, mil huit-cent cinquante-trois.

(signé) de Rössing. (L. S.) J. de Zuylen de Nyevelt. (L. S.)

Artikel 13.

Der gegenwärtige Vertrag soll erst nach Ablauf von zwanzig Tagen nach seiner Veröffentlichung in den durch die Gesetze der beiden Länder vorgeschriebenen Formen in Wirksamkeit treten.

Derselbe soll bis zum Ablauf von sechs Monaten nach erklärtem Rücktritt von Seiten einer der beiden Regierungen in Kraft bleiben.

Er soll ratificirt und die Ratificationen nach Verlauf von vier Wochen oder, wo möglich, schon früher ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und den Abdruck ihrer Wappen beigesetzt.

So geschehen Oldenburg, den drei und zwanzigsten April Eintausend Achthundert drei und Funfzig.
Haag, den dritten März Eintausend Acht Hundert drei und Funfzig.

(gez.) **von Rössing.** **von Zuylen von Nyevelt.**
(L. S.) (L. S.)

№ 65.

Ministerialbekanntmachung, betreffend den Beitritt der freien Stadt Frankfurt zu dem Gothaer Vertrage wegen Uebernahme Auszuweisender.

Oldenburg, den 21. Juni 1853.

Im Höchsten Auftrage wird hiedurch bekannt gemacht, daß, nachdem vom 1. Juli d. J. an auch die freie Stadt Frankfurt dem unter dem 15. Juli 1851 zu Gotha zwischen mehreren deutschen Regierungen abgeschlossenen Vertrage wegen Uebernahme Auszuweisender beigetreten ist, von jenem Zeitpunkte an die Bestimmungen dieses unter dem 14. Decbr. 1851 publicirten Vertrages dem genannten Staate gegenüber zur Anwendung kommen.

Oldenburg, den 21. Juni 1853.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

v. Berg.

Mutzenbecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 28. Juni 1853.) 46. Stück.

Inhalt:

№ 66.

Verordnung, betreffend die Verlängerung des Landtags.
Oldenburg, den 24. Juni 1853.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen hiedurch, was folgt:

Die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtags wird bis zum 2. Juli d. J. verlängert.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 25. Juni 1853.

Im besonderen Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.) v. Rössing.

v. Berg.

Mutzenbecher.

№ 67.

Ministerialbekanntmachung, betreffend den Beitritt der Regierungen von Würtemberg und Hessen-Homburg zu dem Gothaer Vertrage wegen Uebernahme Auszuweisender.

Oldenburg, den 25. Juni 1853.

In Höchstem Auftrage wird hiedurch bekannt gemacht, daß, nachdem auch die Königliche Regierung von Würtemberg und die Landgräfliche Regierung von Hessen-Homburg dem unter dem 15. Juli 1851, zu Gotha zwischen mehreren deutschen Regierungen abgeschlossenen Vertrage wegen Uebernahme Auszuweisender beigetreten sind, die Bestimmungen dieses unter dem 14. December 1851 publicirten Vertrages den genannten Staaten gegenüber zur Anwendung kommen.

Oldenburg, den 25. Juni 1853.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

v. Berg.

Mutzenbecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 5. Juli 1853.) 47. Stück.

Inhalt:

№ 68.

Gesetz wegen Zwangsabtretungen zu Anlegung eines Hafens bei Oldorf unweit Varel.

Oldenburg, den 28. Juni 1853

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden, mit Zustimmung des Landtags, zur Ermöglichung unbehinderter Ausführung der Anlegung eines Hafens bei Oldorf unweit Varel ferner als Gesetz, was folgt:

§. 1.

Da das zu diesem Zwecke bereits unterm 10. Mai dieses Jahrs erlassene Gesetz unter der Voraussetzung gegeben ist, daß die Hafenanlage auf Kosten der Landescasse erbaut werden würde, die Ausführung aber von dem Besitzer der Herrschaft Varel unter Oberaufsicht und Genehmigung Unserer Regierung geschehen wird, so bleibt das gedachte Gesetz vom 10. Mai dieses Jahres mit der Aenderung in Kraft, daß der Entschädigungsverpflichtete nicht die Landescasse, sondern der Besitzer der Herrschaft Varel ist.

§. 2.

Sollten Entschädigungsansprüche irgend einer Art erhoben werden, welche von dem Entschädigungsverpflichteten als rechtlich begründet bestritten werden, so kann der Entschädigungsberechtigte die Enteignung nicht versagen, bis der vermeintliche Anspruch im Wege Rechtens entschieden ist, sondern muß die etwaige Enteignung sofort gestatten, wenn der eventuell Zahlungspflichtige für den nach dem Gesetze vom 10. Mai dieses Jahres auszumittelnden Betrag des etwaigen Entschädigungsanspruches nebst 4 Prozent Zinsen für das Jahr, vom Tage des Angriffes des Grundstückes oder Rechtes angerechnet, Sicherheit leistet oder den Betrag der im Verwaltungswege zu ermittelnden etwaigen Entschädigung beim beikommenden Gerichte deponirt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Eutin, den 28. Juni 1853.

(L. S.) **Peter.**

---

v. Berg.

Mutzenbecher.

№ 69.

Gesetz, betreffend die Anstellung beeidеter Messer.

Oldenburg, den 28. Juni 1853.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

An denjenigen Orten des Herzogthums, wo es dem Bedürfnisse des Verkehrs entspricht und von den Gewerbtreibenden gewünscht wird, sollen beeidete Messer angestellt werden.

§. 2.

Der beeidigte Messer ist bestimmt, den Verkehr und Umsatz der Waaren durch Messen zu erleichtern und bei Streitigkeiten über die Quantität empfangener oder zu liefernder Waaren die Differenz zu ermitteln.

§. 3.

Es bleibt einem Jeden unbenommen, die unten bezeichneten Meßgüter selbst zu messen oder messen zu lassen; auf Verlangen des Ablieferers oder Empfängers muß ein Messer zugezogen werden.

Der Messer ist nicht nur verbunden, die betreffenden Meßgüter, namentlich Früchte, Kalk, Torf, Steinkohlen u. s. w. redlich zu messen und darüber Buch zu führen, sondern auch verpflichtet, darauf zu achten, daß die Gehülfen zum Vortheile oder Nachtheile des einen oder anderen Betheiligten beim Einschaufeln sich keiner unerlaubten Handgriffe schuldig machen, daß Schiffer, Bootführer, Fuhrleute, Absender, Empfänger rechtlich behandelt, und Niemand übervortheilt werde.

§. 4.

Ueber jede vorgenommene Messung führt der Messer nach einem von dem Amte (Stadtmagistrate) ihm ertheilten Formulare ein Jahrbuch und ertheilt aus selbigem den Beikommenden einen Auszug als Attest, mit Angabe der Quantität nach Lasten, Tonnen, Scheffeln, Kannen, Baljen rc. Dieses Buch ist am Schlusse eines jeden Jahrs dem Amte (Stadtmagistrate) zur Aufbewahrung zu übergeben.

§. 5.

Die Anstellung der Messer geschieht durch das Amt (den Stadtmagistrat) nach Rücksprache mit dem Amts- und Ortsausschusse (Stadtrath) und den zunächst dabei betheiligten Gewerbtreibenden.

Sie werden auf treue und gewissenhafte Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten beeidigt. Dem Amte (Stadtmagistrate) so wie dem Messer selbst bleibt eine vierwöchentliche Kündigung des Dienstes vorbehalten.

§. 6.

Die Zahl der anzustellenden Messer wird vom Amte (Stadtmagistrate) nach den Erfordernissen des Verkehrs, so wie nach Rücksprache mit dem Amts- und Ortsausschusse (Stadtrath) und den zunächst dabei betheiligten Gewerbtreibenden bestimmt. Es soll jedoch überall, wo nur ein Messer bestellt ist, ein Hülfsmesser beeidigt werden, der den zunächst angestellten Messer bei dringenden Geschäften zu vertreten hat, wenn dieser allein den Anforderungen nicht Genüge leisten kann.

Der Hülfsmesser tritt, wenn er in Function ist, in dieselben Rechte und Pflichten ein, welche der Messer nach diesem Gesetze hat.

§. 7.

Die Zahlung der Meßgebühren geschieht nach der von dem Amte (Stadtmagistrate) nach Rücksprache mit dem Amts-

und Ortsausschusse (Stadtrath) und den zunächst dabei betheiligten Gewerbtreibenden, festgesetzten Taxe.

§. 8.

Die ortsgebräuchlichen Maaße hält der Messer (Hülfsmesser) für seine Rechnung. Er darf dieselben an Andere nicht verleihen, überhaupt nicht aus den Händen geben. Die Richtigkeit derselben beaufsichtigt der Eichmeister, dem sie zur Untersuchung, beziehungsweise Berichtigung und Eichung, so oft nothwendig, jeden Falls alle Jahr vor dem 1. April, was beim Amte (Stadtmagistrate) nachzuweisen ist, übergeben werden müssen.

§. 9.

Die Messer stehen in allen ihren dienstlichen Verrichtungen unter der besonderen Aufsicht der Aemter (Stadtmagistrate). Diese sind berechtigt, durch dienstliche Strafen, Verweis, Geldbuße von 1 — 10 ₰ die Messer nicht allein zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten, sondern auch wahrgenommene Versäumnisse zu ahnden. Auch kann ein Messer schon im Falle eines Verdachts, gegen seine Instruction gehandelt zu haben, unter Vorbehalt der weiteren Untersuchung, vorläufig außer Thätigkeit gesetzt werden.

§. 10.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen näheren Bestimmungen werden von der Regierung getroffen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Eutin, den 28. Juni 1853.

(L. S.) Peter.

v. Berg.

Mutzenbecher.

№ 70.

Regierungsbekanntmachung, betreffend die für das Consulat zu Constantinopel angeordnete Schiffsexpeditionsgebühr.

Oldenburg, 1853. Juni 30.

In Gemäßheit Höchster Verfügung wird hiedurch bekannt gemacht: daß von denjenigen hiesigen Seefahrern, welche mit ihren Schiffen nach Constantinopel kommen und sich, nach den bestehenden Vorschriften, bei dem dortigen Großherzoglichen Consulat anmelden, außer den im §. 15. der Consuln-Instruction bestimmten Gebühren, wo solche bezahlt werden müssen,

1) eine Schiffsexpeditionsgebühr von drei Spanischen Thalern für jede Zweihundert Tonnen der Trägtigkeit des Schiffs,

2) eine Hafenmeistergebühr von drei Spanischen Thalern an den Großherzoglichen Consul zu bezahlen ist.

Oldenburg, aus der Regierung, 1853. Juni 30.

Mutzenbecher.

Lauw.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 7. Juli 1853.) 48. Stück.

Inhalt:

№ 71.

Gesetz wegen Zwangsabtretungen zu den im Kreise Ovelgönne zu erbauenden Chausseen.

Eutin, den 29. Juni 1853.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen rc. rc.

verkünden, mit Zustimmung des Landtags des Großherzogthums, zur Sicherung der Ausführung der im Kreise Ovelgönne zu erbauenden Chausseen, als Gesetz, was folgt:

§. 1.

Die zur Ausführung des Chausseebaues im Kreise Ovelgönne in der von Uns genehmigten Richtung demgemäß nach Bestimmung der Regierung, vorbehältlich des Recurses an das Staatsministerium, erforderliche Abtretung von Grundeigenthum, Baulichkeiten und Rechten jeder Art gegen vorgängige gerechte Entschädigung darf nicht verweigert werden.

§. 2.

Ist über den Betrag der Entschädigung eine gütliche Vereinbarung mit dem Betheiligten nicht zu erreichen, so ist derselbe zunächst im Verwaltungswege, durch drei unpartheiische, mittelst Handschlags an Eides Statt zu verpflichtende Sachverständige, von denen Einer vom betreffenden Amte, der Andere von dem Betheiligten und der Dritte von Beiden gemeinschaftlich zu wählen ist, zu ermitteln.

Verweigert der Betheiligte die Wahl eines Taxators, so ernennt denselben das Amt für ihn.

Im Fall das Amt und der Betheiligte sich über die Wahl des dritten Schätzers nicht einigen, wird derselbe von dem Ausschusse des Kirchspiels, in welchem das zu enteignende Grundstück belegen ist, ernannt.

§. 3.

Wird die so ermittelte Entschädigungssumme für zu niedrig, beziehungsweise zu hoch gehalten, so kann der vermeintlich Benachtheiligte eine neue Schätzung unter Leitung des zuständigen Landgerichts verlangen. Doch hat derselbe, wenn er von dieser Befugniß Gebrauch machen will, bei Strafe des Verlustes derselben, solches innerhalb acht Tagen nach schriftlicher Zustellung der Schätzungs-Urkunde dem Gegner anzuzeigen und innerhalb der folgenden vier Wochen den Antrag auf Vornahme einer neuen Schätzung bei dem Landgerichte einzubringen.

Von dem Landgerichte ist nach den Regeln des summarischen Verfahrens zu verhandeln. Jede Parthei hat zwei Schätzer zu ernennen, welche der die neue Schätzung Bean-

tragende sofort in seinem Antrage, der Gegner aber in dem vom Landgerichte bei Mittheilung des Antrags anzusetzenden Termin, — in welchem zugleich über die Zulässigkeit des Antrags, über die von der einen oder andern Parthei gegen die Schätzer etwa vorzubringenden Einwendungen und über die den Schätzern zu ertheilende Instruction zu verhandeln ist — zu ernennen hat. Bei den Entscheidungen des Landgerichts behält es sein Bewenden.

§. 4.

Vormünder und Kuratoren bedürfen zur Abschließung von Vereinbarungen oder zur Annahme oder Ablehnung der gebotenen Entschädigungssumme oder zum Antrage auf eine zweite Schätzung nicht der obervormundschaftlichen Genehmigung.

Das zu enteignende Land wird von allen Rechten, welche Dritten (Fideicommißnachfolgern, Nießbräuchern, Erbpächtern, hypothekarischen Gläubigern u. s. w.) an diesem Lande zustehen, durch die Enteignung befreit. Diese Rechte gehen auf die Entschädigung über, welche an die Stelle des enteigneten Landes tritt.

Zur Sicherung der Rechte Dritter an der Entschädigung kommen die Bestimmungen des Entschädigungsgesetzes vom 14. October 1849, Art. 102—108, soweit sie hier einschlagen, zur Anwendung.

§. 5.

Sobald die Entschädigungssumme endgültig festgesetzt und dem Betheiligten ausgezahlt, oder demselben zur Empfangnahme angeboten oder beim Gerichte, auf dessen Anordnung, deponirt worden ist, kann die Regierung über den abzutretenden Grund und Boden, beziehungsweise das Gebäude oder Recht, ungehindert verfügen.

Sollten Entschädigungsansprüche irgend einer Art erhoben werden, welche von dem Entschädigungsverpflichteten als rechtlich begründet bestritten werden, so kann der Entschädigungsberechtigte die Enteignung nicht versagen, bis der

vermeintliche Anspruch im Wege Rechtens entschieden ist, sondern muß die etwaige Enteignung sofort gestatten, wenn der eventuell Zahlungspflichtige für den nach diesem Gesetze auszumittelnden Betrag des etwaigen Entschädigungsanspruchs nebst 4 Procent Zinsen für das Jahr, vom Tage des Angriffs des Grundstücks oder Rechts angerechnet, Sicherheit leistet oder den Betrag der im Verwaltungswege zu ermittelnden etwaigen Entschädigung bei dem beikommenden Gerichte deponirt.

§. 6.

Die Kosten der ersten Schätzung trägt die Landescasse, die der zweiten derjenige, zu dessen Nachtheil die zweite Schätzung ausfällt, und sind weder Sporteln, noch Stempelgebühren zu berechnen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Eutin, den 29. Juni 1853.

(L. S.) **Peter.**

v. Berg.

Mutzenbecher.

№ 72.

Gesetz über die Bestrafung von Vergehen gegen die Sicherheit des Betriebes der Telegraphen.

Eutin, den 29. Juni 1853.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.

verkünden, mit Zustimmung des Landtags des Großherzogthums, über die Bestrafung von Vergehen gegen die Sicherheit des Betriebes der Telegraphen das folgende Gesetz:

Art. 1.

§. 1. Wer mit rechtswidrigem Vorsatze sich einer Handlung gegen eine öffentliche Telegraphen=Anstalt schuldig macht, durch welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindert, gestört oder beeinträchtigt wird, ist wegen dieses Vergehens mit einer Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§. 2. Liegt der Handlung nur Fahrlässigkeit zum Grunde, so soll dieselbe mit Verweis oder Geldstrafe bis zu hundert Thalern oder Gefängniß bis zu einem Monate bestraft werden.

§. 3. Wer nach einer fahrlässigen Verletzung der Telegraphen=Anstalt sofort bei der nächsten Telegraphen=Station sich selbst freiwillig angiebt, soll von der Strafe freigesprochen werden, vorbehältlich der Verpflichtung zum Schadensersatz.

Art. 2.

Als eine öffentliche gilt jede dem Staate gehörende oder von demselben genehmigte Telegraphen=Anstalt, welche als

solche von dem Staatsministerium durch öffentliche Bekanntmachung bezeichnet ist.

Art. 3.

Handlungen der im Art. 1. gedachten Art sind insbesondere: die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drathleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen;

die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drathleitung;

die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen;

die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage;

die Verhinderung der Telegraphen-Officianten in ihrem Dienstberufe; überhaupt

jede widerrechtliche Handlung an einer Telegraphen-Anlage, durch welche die Beförderung einer Meldung verhindert oder eine falsche Meldung veranlaßt wird.

Art. 4.

Ist durch eine der im Art. 1. bezeichneten Handlungen, außer der Eigenthumsbeschädigung an der Telegraphen-Anstalt, zugleich noch ein anderes, in den Strafgesetzen vorgesehenes Verbrechen oder Vergehen begangen, so kommen die strafgesetzlichen Bestimmungen über den Zusammenfluß von Verbrechen zu Anwendung.

Art. 5.

§. 1. Wenn Telegraphen-Officianten oder mit dem Telegraphen-Dienste beauftragte öffentliche Beamte sich eines der in diesem Gesetze bezeichneten Vergehen vorsätzlich schuldig machen, so ist gegen dieselben außer der verwirkten Strafe auch auf Entlassung aus dem Telegraphendienste zu erkennen, und sind dieselben zu einer Wiederanstellung in demselben für unfähig zu erklären.

§. 2. Würde das Vergehen aus Fahrlässigkeit begangen, so treten die Folgen des §. 1. nur dann ein, wenn wegen grober oder wegen wiederholter leichten Fahrlässigkeit eine Gefängnißstrafe erkannt wird.

Art. 6.

§. 1. Vorsteher oder Unternehmer von genehmigten Privattelegraphen-Anlagen (Art. 2.), welche die Entlassung des verurtheilten Officianten nach der Mittheilung des Erkenntnisses nicht binnen der durch das Gericht zu bestimmenden Frist bewirken, verfallen in eine Geldstrafe von 10 bis 100 Thalern.

§. 2. Gleiche Strafe trifft den Officianten, wenn er sich nachher bei einer Telegraphen-Verwaltung wieder anstellen läßt, so wie diejenigen, welche ihn, obgleich sie mit der Unfähigkeits-Erklärung bekannt waren, dennoch wieder angestellt haben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Eutin, den 29. Juni 1853.

(L. S.) **Peter.**

v. Berg.

Mutzenbecher.

Berichtigung einiger Druckfehler im 47. Stück des Gesetzblatts.

Pag. 525. № 68. Gesetz wegen Zwangsabtretungen zu Anlegung eines Hafens bei Oldorf unweit Varel, lese man Statt Oldenburg, den 28. Juni 1853: Eutin, den 28 Juni 1853.

„ 527. „ 69. Gesetz, betreffend die Anstellung beeideter Messer, eben so.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 19. Juli 1853.) 49. Stück.

Inhalt:

№ 73.

Verkündung der Regulative für den dauernden Bedarf an Gehalten und an Geschäftskosten im Justiz- und Verwaltungsdienste des Großherzogthums.

Potsdam, den 4. Juli 1853.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden hiemit die in Folge des Art. 192. des Staatsgrundgesetzes mit dem Landtage vereinbarten, hieneben anliegenden Regulative für den dauernden Bedarf an Gehalten

und an Geschäftskosten im Justiz- und Verwaltungsdienste des Großherzogthums.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben zu Potsdam, den 4. Juli 1853.

(L. S.) **Peter.**

Krell.

Mutzenbecher.

Regulative

des

dauernden Bedarfs an Gehalten und an Geschäftskosten in Betreff der unten spezificirten Behörden, Angestellten und Zwecke (vergl. Art. 192 des Staatsgrundgesetzes).

A. Regulativ der Gehalte.

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und der Angestellten.	Betrag des Gehaltes in Thalern.	Bemerkungen.
	I. Großherzogthum Oldenburg.		
	1. Staatsministerium.		
3	verantwortliche Mitglieder bis zu	9000	Die Zahl der verantwortlichen Mitglieder soll in der Regel nicht unter drei sein. Bei nicht vollzählig besetztem Staatsministerium fallen von den ausgeworfenen 9000 Rt. für jedes fehlende Mitglied 2400 Rt. aus.
	wenn deren mehr als drei sind bis zu . .	12000	
	Für besonderen Dienstaufwand, im Ganzen .	800	
4	Civil-Referenten, zusammen bis zu . . .	4500	
	für Referenten im Militair-Departement im Ganzen bis zu . . .	400	Functionszulagen für Commandirte, die mit ihrem Gehalte auf dem Etat des Truppencorps stehen.
1	Secretair	6—900	
1	Hülfs-Secretair . . .	420	
3	Registratoren, jeder . .	4—900	
1	Hülfs-Registrator. . .	3—400	
3	Revisoren, jeder . . .	4—800	
1	Canzlist	4—600	bezieht keine Copialien.
3	Expedienten, jeder . .	1—300	beziehen daneben Copialien.
2	Expedienten, zusammen bis zu	450	beziehen keine Copialien.
2	Boten, jeder	288—360	Kleidgeld einschließlich.

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und der Angestellten.	Betrag des Gehaltes in Thalern.	Bemerkungen.
	2. Central-Kasse.		
1	Cassirer, bis zu . . .	500	
	3. Bundestagsgesandtschaft.		
1	Gesandter	$2222\frac{2}{9}$—$3111\frac{1}{9}$	Einschließlich der Vergütung für Canzlei- und Registratur-Local.
1	Canzlist	$266\frac{6}{9}$—400	
	4. Oberappellationsgericht.		
1	Präsident	2400	
6	Räthe, und zwar:		
	1. Rath	1800	
	2. "	1700	
	3. "	1600	
	4. "	1500	
	5. "	1400	
	6. "	1200	
1	Secretair	6—900	
1	Registrator.	3—350	bezieht daneben Gebühren.
1	Copiist	1—300	bezieht daneben Copialien.
2	Boten, jeder	288—360	Kleidgeld einschließlich.
	5. Archiv.		
1	Archivar	6—1000	
1	Copiist	250—400	bezieht keine Copialien.
	6. Militair-Justiz-Behörden.		Die Vorstände und die Mitglieder der Militair-Justiz-Behörden beziehen als solche kein Gehalt.
	a. Militairobergericht.		
1	Registrator und Copiist	160—180	bezieht keine Copialien.
	b. Garnisonsgericht in Oldenburg.		
1	Secretair, auch Registrator und Copiist . .	3—400	bezieht keine Copialien.
	7. Militair-Verwaltung.		Vorstand und Mitglieder beziehen als solche kein Gehalt.
	a. Militair-Collegium.		
1	Secretair	4—600	
1	Registrator, auch Copiist	160—180	bezieht keine Copialien.

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und der Angestellten.	Betrag des Gehaltes in Thalern.	Bemerkungen.
	b. Intendantur.		
1	Intendanturbeamter .	5—600	Der Intendant steht auf dem Etat des Truppencorps.
2	Revisoren, auch Cassirer, zusammen bis zu . .	900	
1	Expedient	160—180	bezieht keine Copialien.
	c. Garnisonverwaltungen.		
	α. in Oldenburg.		
1	Vorstand	2—300	
2	Casernenmeister, zusammen bis zu	580	
1	Expedient	160—180	bezieht keine Copialien.
2	Casernenknechte, zusammen bis zu. . . .	150	
	β. in Eutin und Birkenfeld.		
2	Casernenmeister, zusammen bis zu. . . .	66	
	II. Herzogthum Oldenburg.		
	A. Departement des Innern.		
	1. Regierung.		
1	Präsident	2000—2400	Für die Präsidenten der Regierungen zu Oldenburg und zu Eutin, und für die Directoren der Justiz-Canzlei und Cammer zu Oldenburg, kann auf Grund des Regulatives im Ganzen nicht über 8800 Rt. beansprucht werden.
	Des Zusammenhanges wegen werden an dieser Stelle aufgeführt:		
16	**Mitglieder der drei Provinzial-Regierungen, und des Cam-**		Der Dienst der Mitglieder der 4 administrativen Mittelbehörden wird wie ein Gesammtdienst behandelt.

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und der Angestellten.	Betrag des Gehaltes in Thalern.	Bemerkungen.
	mer=Collegiums in Oldenburg, und zwar:		
	2 mit einem Gehalte von je	1700	
	2 „ „ „ „ „	1500	
	2 „ „ „ „ „	1400	
	2 „ „ „ „ „	1200	
	2 „ „ „ „ „	1100	
	2 „ „ „ „ „	1000	
	2 „ „ „ „ „	900	
	2 „ „ „ „ „	800	
2	Secretaire, jeder . . .	420—600	
1	Registrator	5—800	
1	Registrator	3—400	
2	Revisoren, der eine auch Sportelnrendant, jeder	4—700	
2	Copiisten, jeder . . .	1—300	beziehen daneben Copialien.
2	Boten, jeder	288—360	Kleidgeld einschließlich.
	2. Aemter.		
	Des Zusammenhanges wegen werden hier aufgeführt:		Der Dienst sämmtlicher ersten und zweiten Beamten in den 3 Provinzen wird wie ein Gesammtdienst behandelt.
29	erste Beamte in den drei Provinzen, und zwar:		
	3 mit einem Gehalte von je	1300	Außer dem Gehalte erhält jeder erste Beamte eine Beamtenzulage von 400 Rt. Wo Staats=Beamtenwohnungen sind, gehen dafür 200 Rt. von dieser Zulage ab.
	6 „ „ „ „ „	1200	
	10 „ „ „ „ „	1000	
	10 „ „ „ „ „	800	
30	zweite Beamte in den drei Provinzen und zwar:		
	4 mit einem Gehalte von je	800	
	4 „ „ „ „ „	700	
	3 „ „ „ „ „	540	nebst freier Wohnung.
	3 „ „ „ „ „	480	desgleichen.

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und der Angestellten.	Betrag des Gehaltes in Thalern.	Bemerkungen.
	4 mit einem Gehalte von je	420	nebst freier Wohnung.
	12 „ „ „ „ „	360	desgleichen. Bezüglich der ersten und zweiten Beamten steht die Verleihung der höheren Gehaltssätze in dem freien Ermessen der Staatsregierung, jedoch mit der Beschränkung, daß ein wirklicher erster Beamter jedenfalls wenigstens ein Gehalt von 800 Rt. und 400 Rt. Beamtenzulage erhalten, — und daß, wenn einem Beamten eine Gehaltserhöhung bewilligt wird, das neue Gehalt einem der obigen Säze entsprechen muß.
24	Amtsboten (im Herzogthume) jeder	$118\frac{1}{2}$—$166\frac{1}{2}$	Kleidgeld einschließlich.
	3. Medicinalwesen.		
	a. Collegium medicum.		
3	medizinische Mitglieder, jedes	200	
1	pharmazeutisches Mitglied	200	
	b. Kreisphysici und Chirurgen.		
3	Kreisphysici, jeder . .	300	
4	Kreisphysici, jeder . .	200	
7	Kreischirurgen, jeder .	100	
	c. Veterinairwesen.		
1	Oberthierarzt	2—300	
	4. Armenverwaltung.		
	a. Generaldirectorium des Armenwesens.		Vorstand und Mitglieder beziehen als solche kein Gehalt.
1	Secretair	420—600	
1	Copiist	300	bezieht keine Copialien.
1	Bote	288—360	Kleidgeld einschließlich.

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und der Angestellten.	Betrag des Gehaltes in Thalern.	Bemerkungen.
	b. General-Armeninspection in Jever.		
1	Inspector des Armen- und Arbeitshauses . .	2—250	
1	Unteraufseher	40—50	
	3. **Strafanstalten, Gefängnißwesen.**		
	a. Strafanstalten zu Vechta.		
1	Director	9—1400	Daneben freie Wohnung.
1	Hausinspector	3—500	Daneben freie Wohnung und Feuerung.
1	Fabrikinspector . . .	4—600	
1	Rechnungsführer . . .	2—400	
1	evangelischer Geistlicher	50—100	
1	katholischer Geistlicher .	50—100	
1	Lehrer	100—150	
1	Hausarzt . . . . ,	100	
1	Wundarzt	50	
1	evangelisch. Kirchendiener	10—15	
1	katholischer Kirchendiener	10—15	
1	Hausmeister	200	Daneben freie Wohnung, Feuerung und Kleidung.
6	Aufseher-Werkmeister .	135—165	desgleichen.
5	Aufseher-Wächter . .	84—130	desgleichen.
1	Hausmutter	84—120	
1	Hülfsaufseherin	36—60	
	b. Strafanstalten in Jever.		
1	Gefangenwärter bei dem Civilstrafgefängnisse .	150	Daneben freie Wohnung.
1	Gefangenwärter bei der Festungsanstalt . . .	60	desgleichen.
	c. Kreisgefängnisse.		
7	Gefangenwärter, jeder .	120—200	Daneben Schließ- rc. Gebühren.
1	Gehülfe	120—150	
	d. Amtsgefängnisse.		
19	Amtsschließer, jeder . .	60	wovon eintretenden Falls für freie Wohnung 10 Rt. abgehen.

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und der Angestellten.	Betrag des Gehaltes in Thalern.	Bemerkungen.
	6. Deichwesen.		
1	Deichgräfe	10—1400	
1	Deichamts-Assessor . .	540—800	
1	Deichamts-Conducteur .	420—540	
1	Deichamts-Auditor . .	420	
3	Deichinspectoren, jeder .	6—900	
	7. Postwesen.		
	a. Postdirection.		
1	Postdirector	10—1400	
1	Postinspector	6—900	
2	Postcontroleure, jeder .	4—800	
1	Secretair	360—480	
1	Expedient	250—300	
	b. Hauptpostamt in Oldenburg.		
4	Postsecretaire, jeder . .	360—600	
5	Postschreiber und Postgehülfen, jeder . . .	250—360	
4	Briefträger, jeder . .	200—250	Daneben Kleidgeld
4	Wagenmeister, jeder . .	200—250	Daneben Kleidgeld
6	Schirrmeister, jeder . .	250—300	Daneben Kleidgeld
	c. Postamt in Jever.		
1	Postmeister	5—700	
1	Postgehülfe.	200—250	
1	Briefträger	200—250	Daneben Kleidgeld
	8. Wegbauwesen.		
1	Wegbauinspector . . .	8—1200	
1	Wegbaumeister . . .	540—800	
1	Wegbaumeister . . .	420—540	
8	Chausseeaufseher, jeder .	150—300	
	9. Sonstige Officialen.		
1	Lehrer der Navigationsschule	200—250	
1	Vogt auf Wangeroge .	400	

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und der Angestellten.	Betrag des Gehaltes in Thalern.	Bemerkungen.
1	Wasserschout in Brake .	2—300	
1	Hafenmeister in Brake .	2—300	
1	Hafenmeister in Elsfleth	25—100	
	B. Departement der Justiz.		
	1. Justiz-Canzlei.		
1	Director	2000—2400	siehe die Bemerkung oben unter II. A. 1.
14	Des Zusammenhanges wegen werden hier aufgeführt die — einschließlich der Vorstände in Eutin und Birkenfeld — Mitglieder der drei Justiz=Mittelbehörden in den drei Provinzen, und zwar:		Der Dienst der Mitglieder der 3 Justiz=Mittelbehörden wird wie ein Gesammtdienst behandelt.
	1 mit einem Gehalte von	1600	Die Vorstände der Justiz=Canzlei in Eutin und des Justiz=Senates in Birkenfeld erhalten als solche, außer ihrem Gehalte, eine Funktionszulage, die 200 Rt., neben einem Gehalte von 1600 Rt. jedoch nur 100 Rt., beträgt.
	1 „ „ „ „	1500	
	2 „ „ „ „ je	1400	
	2 „ „ „ „ „	1200	
	2 „ „ „ „ „	1100	
	2 „ „ „ „ „	1000	
	2 „ „ „ „ „	900	
	2 „ „ „ „ „	800	
1	Secretair	540	
1	Secretair	480	
1	Registrator und Sportelnrendant	2—400	bezieht daneben Gebühren.
1	Copiist	1—300	bezieht daneben Copialien.
2	Boten, jeder	288—360	Kleidgeld einschließlich.
	2. Landgerichte.		
1	Landvogt, in Oldenburg	1700	
6	Landvögte, jeder . . .	1500	daneben freie Wohnung.

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und der Angestellten.	Betrag des Gehaltes in Thalern.	Bemerkungen.
20	Assessoren, und zwar:		
	4 mit einem Gehalte von je	10—1100	Für diese 20 Stellen kann auf Grund des Regulativs im Ganzen nicht über 15,160 Rt. beansprucht werden.
	5 " " " " "	8—900	
	7 " " " " "	6—700	
	4 " " " " "	540	
7	Secretaire, jeder . . .	420	
7	Pupillenschreiber, jeder .	4—700	
1	Pupillenschreiber, in Wildeshausen	150—250	
7	Registratoren, auch Sportelnrendanten, jeder .	3—500	beziehen daneben Gebühren.
12	Copiisten, jeder bis zu .	200	beziehen daneben Copialien.
7	Pedellen, jeder . . .	288—360	Kleidgeld und Gebühren einschließlich.
	C. Departement der Kirche und Schule.		
	1. Commission zur Wahrnehmung des landesherrlichen juris circa sacra.		
1	landesherrlicher Bevollmächtigter	3—400	
1	Secretair	480—540	
1	Registrator, auch Copiist	1—300	bezieht daneben Copialien.
	2. Bischöfliches Officialat in Vechta.		
1	bischöflicher Official . .	1237½	daneben freie Wohnung.
2	geistliche Assessoren, jeder	225	
2	weltliche Assessoren, jeder	225	
1	Secretair, auch Registrator	337½—500	
1	Copiist	112½	bezieht daneben Copialien.
1	Bote.	90¼	Kleidgeld einschließlich.
	3. Gymnasium in Oldenburg.		
1	Rector	10—1400	
1	Conrector	8—1000	
1	Collaborator	6—900	

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und der Angestellten.	Betrag des Gehaltes in Thalern.	Bemerkungen.
1	Collaborator	540—700	
1	Collaborator	420—600	
1	Lehrer der fünften Classe	3—400	
2	Fachlehrer, jeder . . .	540—900	
	Für Nebenlehrer bis zu	600	
	4. Provincialschule in Jever.		
1	Rector	10—1300	
1	Conrector	7—1000	
1	Cantor	5—800	
1	Lehrer	420—600	
1	Lehrer	420—540	
1	Lehrer der Mathematik .	540—800	
1	Lehrer der neueren Sprachen	4—500	
	Für Nebenlehrer bis zu	400	
	5. Gymnasial- und Normal-Schule in Vechta.		
1	Rector	8—1100	
1	Lehrer	6—900	
1	Lehrer	5—800	
1	Lehrer	4—600	
1	Lehrer	350—450	
1	Lehrer	350—450	
1	Fachlehrer	420—500	
	Für Nebenlehrer bis zu	400	
	6. Schullehrer-Seminar in Oldenburg.		
1	Director	10—1300	
1	Inspector	6—800	Daneben freie Wohnung.
1	Lehrer	540—700	
	Für Nebenlehrer bis zu	900	

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und der Angestellten.	Betrag des Gehaltes in Thalern.	Bemerkungen.
	D. Departement der Finanzen.		
	1. Kammer.		
	a. Collegium.		
1	Director	2000—2400	siehe die Bemerkung oben unter II. A. 1.
2	Secretaire	420—600	Die Mitglieder des Cammer-Collegiums betreffend, s. oben unter II. A. 1.
	b. Registratur und Expedition.		
1	Registrator.	5—800	
1	Registrator.	3—400	
2	Copiisten, jeder bis zu .	200	beziehen daneben Copialien.
2	Boten, jeder	288—360	Kleidgeld einschließlich.
	c. Revision.		
5	Revisoren, jeder . . .	3—700	einer derselben Cassecontroleur, ein anderer Sportelnrendant.
2	Calculatoren, jeder . .	150—300	
	d. Casse.		
1	Cassirer	1600	falls derselbe auch die Verwaltung der Centralcasse hat, geben dafür noch 200 Rt. hinzu.
2	Cassengehülfen, jeder .	3—500	
2	Cassengehülfen, jeder .	2—300	
1	Cassenwächter, bis zu .	250	
	2. Forstwesen.		
1	Forstmeister	10—1400	
1	Forstamts-Auditor oder Assessor	420—800	
2	Districtsvorstände, jeder	7—1000	
2	Districtsvorstände, jeder	7-900	
8	Förster, jeder	3—450	daneben 25 Rt. Kleidgeld.
8	Holzwärter, jeder. . .	60—100	daneben 7—8 Rt. Kleidgeld.
9	Holzwärter, jeder. . .	30—60	desgleichen.
14	Holzwärter, jeder. . .	15—30	desgleichen.

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und der Angestellten.	Betrag des Gehaltes in Thalern.	Bemerkungen.
	3. Bauwesen.		
1	Baumeister.	8—1000	
2	Baumeister, jeder. . .	540—900	
1	Baumeister.	420—540	
2	Baugehülfen, jeder . .	2—400	
	4. Vermessungsbeamte.		
3	Vermessungsinspectoren, jeder	6—900	
1	Vermessungsconducteur .	4—600	
5	Vermessungsconducteure, jeder	3—400	
5	Vermessungsconducteure, jeder	2—300	
1	Kartenzeichner. . . .	3—400	
	5. Sonstige Officialen.		
1	Cammer=Anwald . . .	2—300	
1	Gemeinheits=Commissair	5—900	
1	Domainen=Inspector. .	5—900	
8-10	Amtseinnehmer deren Einnahme nicht 500 ₰ beträgt, zusammen bis zu	1000	
	III. Fürstenthum Lübeck.		
	1. Regierung.		
1	Präsident	2000—2400	s. die Bemerkung oben unter II. A. 1.
1	geistliches Mitglied . .	3—400	Die übrigen Mitglieder betreffend, s. oben unter II. A. 1.
1	Forstbeamter	7—800	Dienstemolumente einschließlich.
1	Secretair	420—600	
1	Cammer=Anwald . . .	2—300	
1	Registrator	4—800	
1	Revisor	4—700	

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und der Angestellten.	Betrag des Gehaltes in Thalern.	Bemerkungen.
2	Copiisten	1—300	beziehen daneben Copialien.
1	Bote	288—360	Kleidgeld einschließlich.
	2. Aemter.		
2	Actuare, jeder.	360—480	Die ersten und zweiten Beamten betreffend, s. oben unter II. A. 2.
2	Boten, jeder	240—300	Kleidgeld einschließlich.
	3. Polizei.		
	a. Landreuter.		
1	Wachtmeister	420—560	sind verpflichtet ein Dienstpferd zu halten.
6	Landreuter	312—420	
	b. Polizeidiener und Gefangenwärter.		
1	Polizeidiener	240—300	Kleidgeld und Dienstemolumente einschließlich.
2	Gefangenwärter — in Eutin und Schwartau —, jeder	2—300	
	4. Medicinalwesen.		
1	Physicus	2—300	
1	Amtsarzt	1—150	
	5. Wegbauwesen.		
1	Wegbaubeamter	480—800	
11	Wegwärter, jeder . . .	90—120	
7	Einnehmer, jeder . . .	100—150	
	6. Cassen- und Hebungswesen.		
1	Cassirer	6—800	
1	Hülfscassirer	2—300	
2	Amtseinnehmer, jeder .	480—700	
	7. Bauwesen.		
2	Baubeamte, jeder . . .	480—800	
1	Bauschreiber	1—240	
	8. Forstwesen.		
2	Districtsvorstände, jeder	6—900	Nebeneinnahmen einschließlich.

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und der Angestellten.	Betrag des Gehaltes in Thalern.	Bemerkungen.
3	Forstaufseher, jeder . .	150—200	
4	Förster, jeder	350—450	Nebeneinnahmen einschließlich.
1	Revierjäger	120	
3	Forstwärter, jeder . .	2—250	desgleichen.
1	Holzwärter	50	
2	Holzwärter, jeder . .	30	
1	Holzwärter	15	
	9. Justiz-Canzlei.		
1	Secretair	480—540	Den Vorstand und die Mitglieder betreffend, s. oben unter II. B. 1.
1	Registrator	4—600	
1	Copiist	1—300	bezieht daneben Copialien.
1	Bote	288—360	Kleidgeld einschließlich.
	IV. Fürstenthum Birkenfeld.		
	1. Regierung.		
1	Vorstand	1800	Daneben unentgeltliche Benutzung der Dienstwohnung im Regierungsgebäude, und der damit verbundenen Garten- und Wiesenländereien.
1	Forstbeamter	10—1200	Die übrigen Mitglieder, auch den Vorstand des Justiz-Senates betreffend, s. oben unter II. A. 1. und II. B. 1.
1	Secretair	480—540	
1	Registrator	4—600	auch Sportelnrendant und Hülfssecretair.
1	Revisor	4—600	
1	Cassirer	6—800	
2	Copiisten, jeder . . .	1—200	beziehen daneben Copialien.
1	Bote	288—360	Kleidgeld einschließlich.
1	Gefangenwärter . . .	170—300	für die Dienstwohnung gehen 20 Rt. ab.

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und der Angestellten.	Betrag des Gehaltes in Thalern.	Bemerkungen.
	2. Schulcommission, Consistorium, Commission für katholische Kirchenangelegenheiten.		
1	evangelischer Geistlicher	1—200	
1	katholischer Geistlicher .	1—200	
1	Schulbeamter	1—200	
	3. Aemter.		
3	Actuare, jeder	3—400	Die ersten und zweiten Beamten betreffend, s. oben unter II. A. 2.
3	Pupillenschreiber, jeder .	3—400	
3	Amtsboten, jeder . .	3—400	Kleidgeld einschließlich.
3	Hülfsamtsboten, jeder .	150—200	
2	Amtsschließer, jeder . .	140—300	für die Dienstwohnung gehen 20 Rthlr. ab.
	4. Hypothekenamt.		
1	Hypothekenbewahrer .	4—600	
	5. Medicinal- und Veterinairwesen.		
1	Physicus	2—300	
3	Amtswundärzte, jeder bis zu	100	
1	Landesthierarzt . . .	2—300	bezieht in Dienstangelegenheiten keine Fuhr- und Taggelder.
	6. Gefängnißwesen.		
1	evangelischer Geistlicher, bis zu	15	für den Religionsunterricht im Gefangenhause zu Birkenfeld.
1	katholischer Geistlicher, bis zu	15	
	7. Bauwesen.		
1	Baubeamter	480—800	
1	Bauaufseher	2—300	
14	Straßenwärter, jeder .	100—140	Kleidgeld einschließlich.
	8. Jagd- und Forstwesen.		
2	Districtsvorstände, jeder	6—800	
5	Revieraufseher, jeder .	350	
5	Revieraufseher, jeder .	300	
5	Revieraufseher, jeder .	230	

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und der Angestellten.	Betrag des Gehaltes in Thalern.	Bemerkungen.
4	Forstwärter, jeder . .	165	Kleidgeld einschließlich.
4	Forstwärter, jeder . .	135	
	9. Catasterwesen.		
3	Fortschreibungsbeamte, jeder	3—400	beziehen daneben Anmeldungs-, Fortschreibungs- und Vermessungsgebühren, haben jedoch sämmtliche Büreaukosten zu bestreiten.
	10. Steuer- und Hebungswesen.		
2	Steuerreceptoren, jeder	1—150	
2	Steueraufseher, jeder .	250—280	
1	Salzfactor	250—300	hat die Magazinskosten zu bestreiten.
	11. Gensd'armerie.		
1	Wachtmeister	240—300	
2	Sergeanten, jeder . .	180	
2	Sergeanten, jeder . .	168	
2	Gensd'armen, jeder . .	144	
2	Gensd'armen, jeder . .	132	
	12. Höhere Lehranstalt zu Birkenfeld.		
1	Rector	6—900	
1	Oberlehrer	3—500	Demjenigen Lehrer, welcher freie Wohnung im Schulgebäude erhält, werden dafür 50 Thlr. im Gehalte abgezogen.
1	Oberlehrer	3—400	
1	Unterlehrer	3—350	
	für Nebenlehrer bis zu	450	

B. Regulativ der Geschäftskosten.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Behörde resp. des Zweckes.	Summe der Geschäftskosten in Thalern.
	I. Großherzogthum Oldenburg.	
1	Staatsministerium, — einschließlich der Geschäftskosten des Militairdepartements, der Bundestagsgesandtschaft und der Centralcasse, und ausschließlich der Ausgaben an Reisekosten . .	4400
2	Reisekosten für Mitglieder des Staatsministeriums, für Reisen im Auftrage desselben, für Ausführung besonderer Aufträge und Missionen	5000
3	Archiv	340
4	Oberappellationsgericht	1100
5	Militair-Justizbehörden	850
6	Militair-Verwaltungsbehörden	1000
	II. Herzogthum Oldenburg.	
	A. Verwaltung des Innern.	
1	Regierungscollegium	4250
2	Kosten der Visitation der Behörden	400
3	Aemter	1350
4	Oeffentliche Ordnung und Sicherheit	1210
5	Allgemeine Ausgaben behuf der Gesundheits-Polizei	880
6	Strafanstalt in Jever, und Kreis- und Amtsgefängnisse	1155
7	Deichwesen, Uferbau, Abwässerungsanstalten . . .	1250
8	Beförderung der Schifffahrt	190
9	Chausseen, Wege, Brücken	1540
	B. Verwaltung der Finanzen.	
1	Cammercollegium	4500
2	Cassenverwaltung	770
3	Verwaltung des Staatsgutes (einschließlich der durch das Krongut veranlaßten, von demselben zu erstattenden Kosten)	2000

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Behörde resp. des Zweckes.	Summe der Geschäftskosten in Thalern.
4	Staatsbauwesen (ohne die durch das Krongut veranlaßten Kosten)	1400
5	Cataster-, Vermessungs- und Abschätzungswesen (ohne die, bei der Cammer verrechneten, Copialien).	500
6	Fouragegelder des Gemeinheitscommissairs, auch Tagegelder desselben in allgemeinen Dienstangelegenheiten	350
	C. Verwaltung der Justiz.	
1	Baare Auslagen in Untersuchungs-, Civil-, Vormundschafts-, Concurs-, Convocations-, Vergantungs- und Verheuerungs-Sachen, auch zurückzuzahlende Kosten — bei der Justiz-Canzlei und den 7 Landgerichten . . .	10000
	Außerdem für jedes einzelne Gericht:	
2	Justiz-Canzlei	1650
3	Stadt- und Landgericht Oldenburg	3000
4	Landgericht Neuenburg	1150
5	" Ovelgönne	2200
6	" Delmenhorst	1400
7	" Vechta	1000
8	" Cloppenburg	950
9	" Jever (einschließlich der Gehalte der beiden Copiisten)	2250
	D. Kirchen- und Schulwesen.	
1	Commission zur Wahrnehmung des landesherrlichen juris circa sacra	160
2	Bischöfliches Officialat in Vechta	475
3	Gymnasium in Oldenburg	1000
4	Provinzialschule in Jever	500
5	Gymnasium und Normalschule in Vechta	500
6	Schullehrer-Seminar in Oldenburg	3500

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Behörden resp. des Zweckes.	Summe der Geschäftskosten in Thalern.
	III. Fürstenthum Lübeck.	
	A. Verwaltung.	
1	Regierungscollegium	2600
2	Aemter — mit Ausnahme der Expeditionskosten bei dem Amte Eutin —	1200
3	Polizei	600
4	Medicinalwesen	210
5	Wegbau- und Vermessungswesen — ohne die durch das Krongut veranlaßten Ausgaben — . .	600
6	Hebungs- und Cassenwesen	120
7	Forstwesen, — Fouragegeld für zwei Districtsvorstände, —	240
	B. Rechtspflege.	
	Justiz-Canzlei	1000
	IV. Fürstenthum Birkenfeld.	
1	Regierungscollegium	4300
2	Aemter	1150
3	Medizinalwesen	150
4	Gefängnißwesen und Strafanstalten.	2050
5	Bauwesen	630
6	Jagd- und Forstwesen	650
7	Catasterwesen	320
8	Kirchenwesen	130
9	Höhere Lehranstalt in Birkenfeld	250

C. Bedeutung und Wirkung der Regulative.

1) Die Regulative sind eine Grundlage für die Landtagsbewilligungen von Geldmitteln für Gehalte und für Geschäftskosten.

2) Auf Grund nur der Regulative kann eine Ausgabe von der Staatsregierung in keiner Weise gemacht, sondern lediglich die Bewilligung derselben bei dem Landtage beantragt werden.

3) Geschieht Letzteres, so hat die Staatsregierung zwar, auf desfälligen Antrag des Landtages, auch eine solche Forderung näher zu begründen, und es steht dem Landtage die Befugniß zu, gegen das augenblickliche Bedürfniß derselben, sei es nun ganz oder theilweise, Vorstellungen zu machen, — wenn indeß die Staatsregierung dessenungeachtet auf ihrer Forderung beharrt, so hat der Landtag die Pflicht, dieselbe zu bewilligen, so weit sie die in dem Regulative für den betreffenden Gegenstand ausgeworfene Summe nicht übersteigt.

4) Verweigert der Landtag die Bewilligung einer auf Grund der Regulative von der Staatsregierung beanspruchten Summe, so erhält dadurch allein die Staatsregierung noch nicht das Recht, die in dem Regulative für den betreffenden Gegenstand ausgeworfene Summe ohne Weiteres zu verausgaben (s. oben Nr. 2). Die Differenz ist vielmehr nach Maaßgabe des Art. 209. des Staatsgrundgesetzes zur Erledigung zu bringen, und es bestimmt sich bis dahin, daß dieses geschehen, die rechtliche Möglichkeit der beanspruchten Ausgabe lediglich nach Art. 191. §. 4. des Staatsgrundgesetzes.

5) Es ist ohne allen Einfluß auf die Natur und den Charakter einer vom Landtage bewilligten Ausgabe, ob dieselbe auf Grund der Regulative bewilligt wurde, oder einen in den Regulativen gar nicht behandelten Gegenstand betrifft. Demnach hat

a. die Staatsregierung auch bezüglich der auf Grund der Regulative bewilligten Ausgaben die Pflicht, darüber,

gleich wie über jede andere bewilligte gewöhnliche Ausgabe, dem Landtage seiner Zeit genügende Nach- und Ausweisung zu geben, und es hat der Landtag auch bei ihnen das Recht, bezüglich der Statt gefundenen Verwendung, oder gar etwa geschehenen Ueberschreitung, der bewilligten Summe, die nöthig befundenen Erinnerungen zu machen, und zu deren Geltendmachung und Durchführung alle für angemessen erachtete, überhaupt in der Befugniß des Landtags liegende, Maaßregeln zu ergreifen; —

b. die Bewilligung einer Ausgabe auf Grund der Regulative, gleich wie jede andere Bewilligung, falls ein anderer, kürzerer oder längerer, Zeitraum nicht ausdrücklich bestimmt worden, nur die Bedeutung einer Bewilligung für ein Finanzjahr, so daß, in Ermangelung ausdrücklicher desfälliger Bewilligung von Seiten des Landtages, namentlich die etwaigen Ersparnisse in einem Jahre auf das folgende Jahr nicht übertragen werden dürfen.

6. Die Normirung einer Summe im Regulative für einen bestimmten Gegenstand giebt der Staatsregierung, was die Geschäftskosten anlangt, lediglich das Recht, nicht aber auch die Pflicht, die Bewilligung dieser Summe von dem Landtage zu verlangen, — und eben so die erfolgte Bewilligung der beantragten Summe der Staatsregierung nur die Befugniß, nicht aber auch die Verpflichtung, diese Summe auch wirklich zu verausgaben. Dagegen hat

7) das Regulativ der Gehalte bezüglich der darin enthaltenen Positionen für die Staatsregierung nicht allein die Wirkung des unter Nr. 6 gedachten Rechtes, sondern zugleich auch die Verpflichtung, zwar nicht die in dem Regulative als Maximum bewilligte Zahl Personen auch wirklich anzustellen, wohl aber, den wirklich Angestellten die in dem Regulative als Gehalt für die betreffenden Posten ausgeworfenen Summen, und zwar wo ein Maximum und

Minimum ausgeworfen ist, wenigstens das Minimum, als Gehalt auch wirklich zu bewilligen.

Diese Verpflichtung leidet, — abgesehen von einer vom Landtage etwa ertheilten besonderen Genehmigung, — nur eine Ausnahme:

a. hinsichtlich der Positionen des Regulativs, bezüglich deren dasselbe die Staatsregierung ausdrücklich davon entbindet; und

b. einstweilen während der Dauer der, — zur Vermeidung einer künftigen größeren Ausgabe für den Justiz- resp. den Verwaltungsdienst als augenblicklich für den einen oder den anderen Dienstzweig gemacht wird, — der Staatsregierung, zur Einführung der neuen Einrichtung, zu gestattenden Uebergangsperiode.

8. Die Staatsregierung hat nicht das Recht, die Bewilligung der in den Regulativen als „Functionszulagen" oder „für besonderen Dienstaufwand" ausgeworfenen Summen vom Landtage in den einzelnen Fällen zu fordern, wo die Gehalte der jetzigen Inhaber der betreffenden Stellen die Sätze der Regulative noch überschreiten —

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 23. Juli 1853.) 50. Stück.

Inhalt:

№ 74.

Finanzgesetz für die Jahre 1853 und 1854.
Potsdam, den 4. Juli 1853.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden, mit Zustimmung des Landtags, als Finanzgesetz für die Jahre 1853 und 1854:

Art. 1.

Nachdem die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben

a) für das gesammte Großherzogthum Oldenburg,

b) für das Herzogthum Oldenburg,
c) für das Fürstenthum Lübek,
d) für das Fürstenthum Birkenfeld,

wie Solches die Anlagen ergeben, für die Jahre 1853 und 1854 festgestellt sind, so soll darnach verfahren werden.

Art. 2.

Wegen Uebertragung der für das Jahr 1853 in den einzelnen Ausgabe-Rubriken festgestellten Summen auf das Jahr 1854, so wie wegen Einhaltung der in den einzelnen Paragraphen der Anlagen zusammengefaßten Ausgabe-Rubriken sind die bei Feststellung der Voranschläge getroffenen Bestimmungen maaßgebend.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben zu Potsdam, den 4. Juli 1853.

(L. S.) **Peter.**

Krell.

Mutzenbecher.

A. Voranschlag
der Central-Einnahmen und Ausgaben
des Großherzogthums
für 1853 und 1854.

§.	Einnahmen.	1853. Rthlr.	gr.	1854. Rthlr.	gr.
1	A. Sporteln beim Staatsministerium und beim Oberappellationsgerichte	2200	—	2200	—
2	B. Vermischte Einnahmen . . .	248	17	322	25
3	C. Beiträge der Provinzen nach Art. 195. §. 2. des Staatsgrundgesetzes	387300	—	379600	—
	Zusammen	389748	17	382122	25

§.	Ausgaben.	1853. Rthlr.	gr.	1854. Rthlr.	gr.
1	A. der Landtag und die Provinzialräthe zu Eutin und Birkenfeld	22000	—	14000	—
2	B. das Staatsministerium . . .	18628	—	23444	—
3	C. Legationen, Consulate rc. . .	6473	23	6396	8
	D. Centralbehörden und Anstalten				
4	a. das Oberappellationsgericht .	14322	11	15147	42
5	b. die Gesetzcommission . . .	2200	—	3100	—
6	c. das Archiv	1150	—	1150	—
7	d. statistisches Büreau. . . .	400	—	800	—
8	e. die Wittwencasse	2300	—	2300	—
9	E. Beiträge zu den Bundeskosten	12000	—	19300	—
10	F. Pensionen, Wartegelder u. s. w.	11000	—	12000	—
11	G. Verzinsung und Abtrag der Anleihe von 1849	18700	36	18280	36
	H. Kriegswesen:				
12	a. Militairgerichte und Verwaltungsbehörden	4535	52	4617	52
13	b. Bundescontingent	260923	39	248071	31
14	I. Geschäftskosten	15115	—	13515	—
	Zusammen	389748	17	382122	25

B. Voranschlag
der Einnahmen und Ausgaben
des Herzogthums Oldenburg
für 1853 und 1854.

§.	Einnahmen.	1853.		1854.	
		Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.
	I. Capitel.				
	Einnahme vom Staatsgut.				
1	A. In eigner Verwaltung . . .	26200	—	26062	—
2	B. In Zeitpacht	53750	—	52850	—
3	C. In Erbpacht	25900	—	23500	—
4	D. Grundherrliche Gefälle . . .	137500	—	137000	—
5	E. Von veräußertem Staatsgut .	1954	49	247	36
	Zusammen	245304	49	239659	36
6	Davon ist abzuziehen der nach Abzug des Pachtwerths des Kronguts auf das Herzogthum Oldenburg fallende Theil der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summe mit	63537	19	63537	19
	Bleibt wirkliche Einnahme des Capitel I.. . .	181767	30	176122	17
	II. Capitel.				
	Einnahme von Gewerbs-Recognition, Sporteln, Gebühren ꝛc. für den Gebrauch von Staatsanstalten ꝛc.				
7	1) von Gewerbs-Recognitionen .	10100	—	10100	—
8	2) von Sporteln und Gebühren .	71300	—	71250	—
9	3) Chaussee-, Weg- und Brücken-, Fähr-, Hafen- und Kaje, auch Waage-Gelder	20588	—	20657	—
10	4) von den Oldenburgischen Anzeigen und dem Gesetzblatt . .	3000	—	3000	—
11	5) von der Post	1000	—	2500	—
12	6) Strafgelder	1200	—	1200	—
	Einnahme des II. Capitels	107188	—	108707	—

§.	III. Capitel. Einnahme von den Steuern.	1853. Rthlr.	gr.	1854. Rthlr.	gr.
	A. Directe Steuern:				
13	1) Grundsteuer, mit Einschluß des Heuerleute Schutzgeldes und der Häuslings-Contribution .	169550	—	168700	—
14	2) Gebäude-Steuer	29800	—	30100	—
	B. Indirecte Steuern:				
15	1) Gemeinschaftliche (mit Hannover gemeinsame)	226000	—	360000	—
16	2) Einseitige (vom Salzdebit und Stempelpapier).	37000	—	20000	—
	Einnahme des III. Capitels	462350	—	578800	—
	IV. Capitel. Vermischte Einnahmen.				
17	A. Besondere Beiträge zu den Kosten einzelner Staats-Anstalten	23955	10	23955	10
18	B. Wiedereinkommende Capitalien und Vorschüsse, so wie Zinsen von ausstehenden Capitalien, auch Dividenden von Actien-Unternehmungen	5547	66	3285	24
19	C. Erlös von verkauften Baumagazin-Vorräthen	250	—	250	—
20	D. Aus den Cassen-Ueberschüssen von 1852 und rückwärts . .	160000	—	—	—
21	E. Aufzuleihende Gelder . . .	60000	—	80000	—
22	F. Außerordentliche unvorhergesehene Einnahmen	2341	38	2280	21
	Einnahme des IV. Capitels	252094	42	109770	55

§.	Ausgaben.	1853. Rthlr.	gr.	1854. Rthlr.	gr.
	I. Capitel.				
	Allgemeiner Landesaufwand.				
1	A. Beitrag zu den Ausgaben des gesammten Großherzogthums .	309840	—	303680	—
2	B. Wartegelder und Pensionen der Civil=Staatsdiener	21722	42	21722	42
3	C. die öffentliche Bibliothek in Oldenburg	3460	—	3460	—
	Ausgaben des I. Capitels	335022	42	328862	42
	II. Capitel.				
	Verwaltung des Innern (Regierung.)				
	Allgemeine Verwaltung.				
4	A. das Regierungs=Collegium . .	14899	50	15059	50
5	B. die Aemter (darunter auch einige Gehalte ꝛc. für einige Vögte ꝛc.)	47967	46	48147	46
	Einzelne Geschäftszweige.				
6	C. Landeshoheit	322	18	322	18
7	D. Das Landdragoner=Corps . .	19775	40	20200	—
8	E. Medizinal= und Veterinair=Wesen	6565	58	6777	8
9	F. Armenpflege	3149	59	3149	59
10	G. Strafanstalten, Gefangenhäuser ꝛc.	12060	61	12060	61
11	H. Deichwesen, Uferbau= und Abwässerungs=Anstalten	37107	49	31512	49
12	I. Beförderung der Landwirthschaft	5138	54	5138	54
13	K. Beförderung der Gewerbe und des Handels	1540	60	975	—
14	L. Beförderung der Schifffahrt .	47479	68	11020	46
15	M. Chausseen, Wege, Brücken . .	153284	63	99230	33
16	N. Geschäftskosten im Dienst des Departements des Innern . .	13646	—	13996	—
17	O. Vermischte Ausgaben . . .	1190	—	476	36
	Ausgaben des II. Capitels	364129	50	268067	28

§.	III. Capitel. Justiz.	1853. Rthlr.	gr.	1854. Rthlr.	gr.
18	1) Justiz=Canzlei	14545	69	14645	69
19	2) Landgerichte	38680	19	38960	19
20	3) Geschäfts=Kosten im Justiz=Departement	23647	—	23928	—
	Ausgaben des III. Capitels	76873	16	77534	16
	IV. Capitel. Kirchen= und Schulwesen.				
	A. Evangelisches Kirchen= und Schulwesen:				
21	1) Gemeinschaftliche Ausgaben für Kirche und Schulen	3670	40	3511	18
22	2) Besondere Ausgaben für das Kirchenwesen	10003	51	12205	51
23	3) Besondere Ausgaben für den Unterricht	11107	5	11313	65
	B. Katholisches Kirchen= und Schulwesen:				

§.		1853. Rthl.	gr.	1854. Rthl.	gr.
24	1) Gemeinschaftliche Ausgaben für Kirche und Schule. . .	3306	36	3965	18
25	2) Besondere Ausgaben für das Kirchenwesen	2419	22	2475	40
26	3) Besondere Ausgaben für den Unterricht	4633	54	5513	54
	machen	10359	40	11954	40
27	zur Bestreitung dieser Ausgaben dienen zunächst die auf . . .	3356	6	3356	6
	angeschlagenen Einkünfte des Alexanderfonds und der Com=				

§		1853. Rthlr.	gr.	1854. Rthlr.	gr.
	mende Bokelesch und des heimgefallenen Schilderschen Lehns.				
	Bleiben auszuwerfen	7003	34	8598	34
	C. der Abtheilung A. und B. gemeinschaftlich angehörende Ausgaben.				
28	1) Geschäftskosten im Dienst des Departements der Kirchen- und Schul-Angelegenheiten . . .	6328	54	6641	—
29	2) Stipendien und Unterstützungen an Studirende	400	—	400	—
30	D. Beihülfen zu den Kosten des Cultus in einzelnen Juden-Gemeinden	1200	—	200	—
	Ausgaben des IV. Capitels	39713	40	42870	24
	V. Capitel.				
	Verwaltung der Finanzen (Cammer.)				
	Allgemeine Verwaltung.				
31	A. die Cammer und die Landescasse	18192	65	18432	65
32	B. die Amts-Einnehmer	14719	18	15019	18
	Einzelne Geschäftszweige.				
33	C. Verwaltung der Landesschuld und der Cautionen	50150	--	50637	3[illegible]
34	D. Verwaltung des Staatsguts .	67282	49	103595	3[illegible]
35	E. Verwaltung des Stempelpapiers	1045	57	985	[illegible]7
36	F. Cataster-, Vermessungs- und Abschätzungswesen	16500	—	29050	—
37	G. Gemeinheitstheilungen, Moor-Regulirungen rc.	6500	—	7100	—
38	H. Geschäftskosten im Dienst des Finanzdepartements	13083	47	1350[illegible]	47
39	I. Vermischte Ausgaben . . .	7500	—	1250[illegible]	—
	Ausgaben des V. Capitels	194974	20	25082[illegible]	43
	VI. Capitel.				
40	Außerordentliche unvorhergesehene Ausgaben	9986	48	10[illegible]35	63

Wiederholung.

	1853.		1854.	
	Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.
A. sämmtlicher Einnahmen.				
Cap. I. Einnahme vom Staatsgut	181767	30	176122	17
Cap. II. Einnahme von Gewerbs-Recognition, Sporteln, Gebühren rc. für den Gebrauch von Staatsanstalten rc.	107188	—	108707	—
Cap. III. Einnahme von den Steuern	462350	—	578800	—
Cap. IV. Vermischte Einnahmen	252094	42	109770	55
Zusammen	1,003400	—	973400	—
B. sämmtlicher Ausgaben.				
Cap. I. Allgemeiner Landesaufwand	335022	42	328862	42
Cap. II. Verwaltung des Innern (Regierung)	364129	50	268067	28
Cap. III. Justiz	76873	16	77534	16
Cap. IV. Cultus und Unterricht	39713	40	42870	24
Cap. V. Verwaltung der Finanzen (Cammer)	194974	20	250829	43
Cap. VI. Außerordentliche unvorhergesehene Ausgaben	9986	48	10035	63
Zusammen	1,020700	—	978200	—

C. Voranschlag
der Einnahmen und Ausgaben
des Fürstenthums Lübeck
für 1853 und 1854.

§.	Einnahmen.	1853. Rthlr.	gr.	1854. Rthlr.	gr.
	I. Capitel. Einnahme vom Staatsgut.				
1	A. Vom Staatsgut in eigner Bewirthschaftung	29598	29	29598	29
2	B. Von in Zeitpacht gegebenem Staatsgut	2952	—	2952	—
3	C. Von in Erbpacht gegebenem Staatsgut	10920	—	10920	—
4	D. Von Grundherrlichen Berechtigungen und Gefällen . . .	30516	58	30516	58
	Cap. I. zusammen	73987	15	73987	15
5	Davon ist abzuziehen der nach Abzug des Pachtwerths des Kronguts auf das Fürstenthum Lübeck fallende Theil der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summe mit	10200	8	10200	8
	Bleibt wirkliche Einnahme des Cap. I.	63787	7	63787	7
	II. Capitel. Einnahme von Gewerbs-Recognition, Sporteln, Gebühren und dem Gebrauch von Staats-Anstalten rc.				
6	A. von Gewerbs-Recognitionen .	870	—	870	—
	B. für den Gebrauch von Staatsanstalten:				
7	1) Sporteln	3600	—	3600	—
8	2) Chaussee- und Marktstättegelder	2814	—	3174	—
9	C. Geldstrafen und von Confiskationen	288	—	288	—
	Einnahme des Capitel II.	7572	—	7932	—

§.	III. Capitel. Einnahme von den Steuern.	1853. Rthlr.	gr.	1854. Rthlr.	gr.
	A. Direkte Steuern:				
10	1) Contribution	5890	58	5890	58
11	2) Classensteuer (2 Simpla) . .	4884	—	4884	—
	B. Indirekte Steuern:				
12	1) gemeinschaftliche (mit Holstein gemeinsam)	42000	—	53150	29
13	2) einseitige (Stempelpapier- und Procentsteuer von Immobilien ꝛc.)	1178	29	1178	29
	Einnahme des Capitel III.	53953	15	65103	44
	IV. Capitel. Vermischte Einnahmen.				
14	A. Wiedereinkommende Capitalien und Vorschüsse, so wie Zinsen von ausstehenden Capitalien .	309	71	129	46
15	B. Anzuleihende Gelder	24000	—	—	—
16	C Außerordentliche unvorhergesehene Einnahmen	377	51	447	47
	Einnahme des Capitel IV.	24687	50	577	21

§.	Ausgaben.	1853. Rthlr.	gr.	1854. Rthlr.	gr.
	I. Capitel. Allgemeiner Landesaufwand.				
1	A. Beitrag zu den Ausgaben des gesammten Großherzogthums .	50349	—	49348	—
2	B. der Provinzialrath	360	—	360	—
3	C. Pensionen und Wartegelder vormaliger Staatsdiener und Angestellten	4071	24	4004	25
4	D. das Dom-Capitel	12096	61	11475	70
5	E. das Collegiatstift	405	59	353	7
6	F. die öffentliche Bibliothek . .	120	—	120	—
	Ausgabe des I. Capitels	67403	—	65661	30
	II. Capitel. Kosten der Verwaltung.				
	G. Allgemeine Verwaltung.				
7	1) das Regierungs-Collegium . .	9623	53	10440	29
8	2) die Aemter	5200	—	5200	—
	H. Verwaltung des Innern.				
9	1) Polizei	3151	58	3106	15
10	2) Medizinalwesen	870	—	870	—
11	3) Armenwesen	1736	45	1736	45
12	4) Beförderung der Landwirthschaft	180	—	180	—
13	5) Wegebau- und Vermessungswesen	11578	44	4978	44
	I. Cultus und Unterricht.				
14	1) Kirchenwesen	478	41	478	41
15	2) Schulwesen	2965	15	2981	50
	K. Verwaltung des Staatsguts und der Finanzen.				
16	1) Hebungs- und Cassewesen . .	2010	—	2010	—
17	2) Landesschuld und Cautionen .	4880	7	5080	53
18	3) Aufwand für das Staatsgut .	18604	—	14232	58
19	4) Landesbauwesen	4909	15	4339	15
20	L. Geschäftskosten in allen Dienstzweigen der Verwaltung .	6560	—	5790	—
	Ausgaben des II. Capitels	72747	62	61424	62

§.	III. Capitel. Kosten der Rechtspflege.	1853. Rthlr.	gr.	1854. Rthlr.	gr.
21	1) Justiz-Canzlei in Eutin . . .	4136	—	4336	—
22	2) Geschäftskosten im Justiz-Dienst soweit dieser von der Verwaltung bereits getrennt ist . .	1000	—	1000	—
	Ausgaben des III. Capitels	5136	—	5336	—
	IV. Capitel.				
23	Außerordentliche unvorhergesehene Ausgaben	5313	10	4777	52
	Wiederholung.				
	A. sämmtlicher Einnahmen.				
	Cap. I. Einnahme vom Staatsgut	63787	7	63787	7
	Cap. II. Einnahme von Gewerbs-Recognition, Sporteln Gebühren und für den Gebrauch von Staatsanstalten ꝛc.	7572	—	7932	—
	Cap. III. Einnahme von den Steuern	53953	15	65103	44
	Cap. IV. Vermischte Einnahmen .	24687	50	577	21
	Zusammen	150000	—	137400	—
	B. sämmtlicher Ausgaben.				
	Cap. I. Allgemeiner Landesaufwand	67403	—	65661	30
	Cap. II. Kosten der Verwaltung .	72747	62	61424	62
	Cap. III. Kosten der Rechtspflege .	5136	—	5336	—
	Cap. IV. Außerordentliche unvorhergesehene Ausgaben .	5313	10	4777	52
	Zusammen	150600	—	137200	—

D. Voranschlag
der Einnahmen und Ausgaben
des Fürstenthums Birkenfeld
für 1853 und 1854.

§	Einnahmen.	1853. Rthlr.	sgr.	1854. Rthlr.	sgr.
	I. Capitel. Einnahme von Staatsgut.				
1	A. in eigner Bewirthschaftung . .	26253	—	26253	—
2	B. in Zeitpacht	481	21	691	21
3	C. Grundrenten	8	—	8	—
	Zusammen	26742	21	26952	21
4	Davon ist abzuziehen der nach Abzug des Pachtwerths des Kronguts auf das Fürstenthum Birkenfeld fallende Theil der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summe mit	11262	3	11262	3
	Bleibt wirkliche Einnahme des Cap. I.	15480	18	15690	18
	II. Capitel. Einnahme von Sporteln, Gebühren und für den Gebrauch von Staats-Anstalten ꝛc.				
5	A. Sporteln der gerichtlichen und Verwaltungs-Behörden einschließlich der Abgabe von Jagdkarten und der Fortschreibungs-Gebühren	7450	—	6900	—
6	B. Chausseegelder	1863	—	1863	—
7	C. Geldstrafen und von Confiscationen	2150	—	2150	—
	Einnahmen des Cap. II.	11463	—	10913	—

§.	III. Capitel. Einnahme von den Steuern.	1853. Rthlr.	sgr.	1854. Rthlr.	sgr.
	A. directe Steuern.				
8	1) Grundsteuer	29072	—	29072	—
9	2) Personal- und Möbelsteuer .	5949	—	5949	—
10	3) Thür- und Fenster-Steuer . .	2121	—	2121	—
11	4) Patentsteuer	4940	—	4940	—
12	5) Bergwerkssteuer	193	—	193	—
13	6) Hausirschein-Gebühren . . .	110	—	110	—
	B. indirecte Steuern.				
14	1) Gemeinschaftliche (mit Preußen gemeinsame)	41030	—	41030	—
15	2) Einseitige (Stempelpapier-Gebühren)	3600	—	3600	—
	Einnahme des Cap. III.	87015	—	87015	—
	IV. Capitel. Vermischte Einnahme.				
16	A. Forstbesoldungs-Beiträge von Gemeinden und Privaten . .	1040	—	1040	—
17	B. Ablieferung der Weinkaufscasse	3137	4	2937	4
18	C. Zinsen von ausgeliehenen Capitalien.	490	—	330	—
19	D. aufzuleihende Gelder	2000	—	18000	—
20	E. Außerordentliche unvorhergesehene Einnahmen	50	—	50	—
	Einnahmen des Cap. IV.	6717	4	22357	4

§.	Ausgaben.	1853. Rthlr.	sgr.	1854. Rthlr.	sgr.
	I. Capitel. Allgemeiner Landes-Aufwand.				
1	A. Beitrag zu den Ausgaben des gesammten Großherzogthums .	27111	—	26572	—
2	B. der Provinzialrath	300	—	300	—
3	C. Wartegelder, Pensionen ꝛc. . .	7521	4	7521	4
	Ausgabe des Cap. I.	34932	4	34393	4
	II. Capitel. Kosten der Verwaltung.				
	D. Allgemeine Verwaltungs- und Justizbehörden:				
4	1) das Regierungs-Collegium . .	8261	—	8721	—
5	2) die Aemter	6646	1	6796	1
6	3) das Hypothekenamt	628	20	628	20
	E. Verwaltung des Innern:				
7	1) öffentliche Ordnung und Sicherheit (Kosten der Gensdarmerie)	2602	5	2883	6
8	2) Medicinal- und Veterinair-Wesen	1215	—	1215	—
9	3) Armenwesen	671	13	671	13
10	4) Gefängnisse und Strafanstalten	280	20	280	20
11	5) Beförderung der Landwirthschaft	650	—	270	—
12	6) Hoch- und Straßenbau . . .	12060	20	28620	20
	F. Cultus und Unterricht:				
13	1) Kirchenwesen	5534	20	5974	20
14	2) Schulwesen	7135	18	7628	28
	G. Finanzen:				
15	1) Hebungs- und Cassenwesen .	3000	—	3000	—
16	2) Belastungen und Schulden . .	1650	14	1787	24
17	3) Verwaltung des Staatsguts .	13181	20	12962	20
18	4) Catasterwesen	4096	—	4075	15
19	5) Verwaltung der indirecten Abgaben	1034	10	1034	10
	H. Vermischte Ausgaben:				
20	1) Kosten der Gemeinde-Verwaltung	137	12	137	12
21	2) Antheil der Gemeinden an der Patentsteuer	500	—	500	—
22	3) Unterstützungen bei besondern Unglücksfällen	600	—	600	—

§.		1853. Rthlr.	sgr.	1854. Rthlr.	sgr.
23	4) Transportkosten bei dem Durchmarsch preußischer Truppen .	100	—	100	—
24	5) Grenzregulirung mit dem Königreich Preußen	1330	—	—	—
25	6) Geschäftskosten	9522	5	9460	—
26	7) außerordentliche unvorhergesehene Ausgaben	2579	28	1958	27
	Ausgaben des Cap. II.	83417	26	99306	26

Wiederholung

Cap.	A. sämmtlicher Einnahmen.				
I.	Einnahme vom Staatsgut . . .	15480	18	15690	18
II.	" von Sporteln, Gebühren und für den Gebrauch von Staats-Anstalten	11463	—	10913	—
III.	" von den Steuern . .	87015	—	87015	—
IV.	Vermischte Einnahmen	6717	4	22357	4
	Zusammen	120675	22	135975	22
	Davon ab die Einnahme-Ausfälle mit etwa	2325	22	2275	22
	Bleiben	118350	—	133700	—
	B. sämmtlicher Ausgaben.				
I.	Allgemeiner Landesaufwand . .	34932	4	34393	4
II.	Kosten der Verwaltung	83417	26	99306	26
	Zusammen	118350	—	133700	—

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 26. Juli 1853.) 51. Stück.

Inhalt:

№ 75.

Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für das Herzogthum Oldenburg.

Potsdam, den 4. Juli 1853.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen rc. rc.

verkünden, mit Zustimmung des Landtags, als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

§. 1.

Für das Herzogthum Oldenburg soll eine Anleihe bis zur Summe von Einhundert Vierzigtausend Thalern aufgenommen werden.

§. 2.

Die Anleihe soll innerhalb eines, mit dem Jahre 1860 beginnenden, Zeitraums von 20 Jahren, alljährlich mindestens mit dem 20sten Theile ihres Betrages, aus den Mitteln des Herzogthums Oldenburg zurückgezahlt werden.

§. 3.

Ueber die Art und Weise der Einzahlung, Verzinsung und Zurückzahlung wird die vollziehende Behörde das Nähere veröffentlichen.

§. 4.

Mit Vollziehung dieses Gesetzes ist unter Oberaufsicht Unseres Staatsministeriums, Departements der Finanzen, Unsere Cammer des Herzogthums Oldenburg beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben zu Potsdam, den 4. Juli 1853.

(L. S.) **Peter.**

Krell.

Hattenbach.

№ 76.

Gesetz, betreffend die Betheiligung der Vormünder ꝛc. bei inländischen Staatsanleihen.

Potsdam, den 4. Juli 1853.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden **Großherzog von** Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog **von Schleswig**, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen **und Oldenburg**, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr **von Jever und** Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen für das Herzogthum Oldenburg, mit Zustimmung **des Landtags**, was folgt:

Vormünder, Curatoren, Juraten und alle sonstigen Verwalter **fremder Güter**, welche mit den ihnen anvertrauten **Geldern bei bereits** gemachten und künftig in Gemäßheit des **Art. 187. §. 1. des** Staatsgrundgesetzes contrahirt werdenden **inländischen Staatsanleihen** sich betheiligen, haften nicht für **die Sicherheit der** so belegten Gelder.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift **und beigedruckten** Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben zu Potsdam, den 4. Juli 1853.

(L. S.) **Peter.**

Krell.

Mutzenbecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 28. Juli 1853.) 52. Stück.

Inhalt:

№ 77.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend einen mit Großbritannien abgeschlossenen Reciprocitäts-Vertrag wegen Auslieferung von Kauffahrteischiffen desertirter Matrosen.

Oldenburg, 1853. Juli 23.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und mit Zustimmung des Landtags ist von dem Großherzoglichen Staatsministerium die Verpflichtung übernommen:

daß Matrosen und Seeleute, welche in den Oldenburgischen Häfen von einem unter Großbritannischer Flagge fahrenden Kauffahrteischiffe desertiren, wo sie sich innerhalb des Oldenburgischen Staatsgebiets betreffen lassen, auf Ansuchen des Großbritannischen Consuls oder Ca-

pitains des betreffenden Schiffs von den Oldenburgischen Polizeibehörden angehalten und an Bord ihres respectiven Schiffs zurückgeliefert werden sollen.

Von Seiten des Königlich-Großbritannischen Gouvernements ist rücksichtlich der von Oldenburgischen Schiffen in Großbritannischen Häfen oder den Häfen der Ostindischen Compagnie desertirten Matrosen und Seeleute die nämliche Zusicherung ertheilt.

In Gemäßheit einer ministeriellen Verfügung werden demnach sämmtliche Polizeibehörden hiedurch angewiesen, diesem gemäß zu verfahren, und bleibt es den hiesigen Seefahrern überlassen, in den Großbritannischen und Ostindischen Häfen, vorkommenden Falls, unter Beziehung auf diese Bekanntmachung, ein gleiches Verfahren zu verlangen.

Oldenburg, aus der Regierung, 1853. Juli 23.

Mutzenbecher.

Barnstedt.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 6. August 1853.) 53. Stück.

Inhalt:

№ 78.

Gesetz, betreffend die Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen.

Oldenburg, den 3. August 1853.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags folgendes Gesetz für das Herzogthum Oldenburg:

Art. 1.

Die Befugniß, für eigene Rechnung Verträge über die Beförderung von Passagieren, welche die erste Cajüte nicht benutzen, nach überseeischen Häfen abzuschließen und zu dem Ende Bevollmächtigte (Agenten) zu bestellen, so wie eigene oder fremde, zu diesem Zwecke angenommene, Schiffe mit solchen Passagieren zu expediren, steht nur denjenigen zu, welche dazu von der Regierung eine Concession erlangt haben.

Dieselben werden mit dem Ausdrucke „Schiffsexpedienten" bezeichnet.

Art. 2.

Jeder Schiffsexpedient hat für die Erfüllung der ihm, dem Staate so wie den Passagieren gegenüber, nach diesem Gesetze so wie nach den zur Ausführung desselben zu erlassenden Vorschriften obliegenden oder durch die Ueberfahrtsverträge übernommenen Verbindlichkeiten, vor Ausfertigung der Concession, bei der Regierung eine Sicherheit von 5000 Thalern, welche jedoch bei bloß directer Beförderung von der Regierung ermäßigt werden kann, durch genügende Hypothek, Bürgschaft, Baarzahlung, oder Hinterlegung annehmlicher Werthpapiere zu stellen.

Art. 3.

Die von dem Expedienten, beziehungsweise dessen Hauptagenten (Art. 6.), geleistete Sicherheit kann erst nach erfolgter Aufhebung des Geschäfts und auch dann erst zurückgefordert werden, wenn alle aus demselben hervorgegangenen Verbindlichkeiten als erloschen zu betrachten sind. Letzteres ist anzunehmen, wenn, ohne daß deshalb Ansprüche erhoben worden sind, seit den einzelnen Passagier-Beförderungen:

a) nach Häfen diesseits des Aequators mindestens 6 Monate,

b) nach Häfen jenseits des Aequators, aber diesseits des Cap Horn oder des Vorgebirges der guten Hoffnung mindestens 9 Monate,

c) nach Häfen jenseits des Cap Horn oder des Vorgebirges der guten Hoffnung mindestens 12 Monate

verstrichen sind.

Art. 4.

Die Befugniß, für andere, einheimische oder auswärtige Schiffsexpedienten als Bevollmächtigter (Agent) aufzutreten und bestimmte oder unbestimmte Schiffsgelegenheiten zur Beförderung von Schiffpassagieren nach überseeischen Häfen anzukündigen, so wie Ueberfahrtsverträge abzuschließen, steht nur denjenigen Eingesessenen des Herzogthums zu, welche die Erlaubniß dazu bei der Regierung erhalten haben. Ausnahmsweise sind indessen auch die Schiffscapitains befugt, für Rechnung ihres Expedienten und unter Verantwortlichkeit desselben, zur Beförderung mit den von ihnen geführten Schiffen solche Passagiere anzunehmen, welche erst nach der Expedition des Schiffs (Abfertigung des Capitains) sich bei ihnen melden.

Die Agenten, beziehungsweise Schiffscapitains haften, neben ihrem Auftraggeber, persönlich für die Erfüllung der von ihnen abgeschlossenen Ueberfahrtsverträge. Dieselben dürfen von den Passagieren keinerlei Vergütung verlangen und haben sich dieserhalb lediglich an ihren Auftraggeber zu halten.

Art. 5.

Zur Erwirkung der Befugniß, als Agent für Schiffsexpedienten aufzutreten, ist, neben dem Nachweise der Unbescholtenheit, die Vollmacht des Schiffsexpedienten beizubringen und ist dabei anzugeben, ob dieselbe sich nur auf die directe oder auch auf die indirecte Beförderung der Schiffspassagiere über einen oder mehrere Zwischenhäfen bezieht. Zugleich ist darzuthun, daß der Schiffsexpedient nach den in dessen Heimath geltenden Gesetzen zur Beförderung von Schiffspassagieren jeder Art, namentlich also auch von Zwischendecks-Passagieren, nach überseeischen Häfen berechtigt ist.

Art. 6.

Für auswärtige Schiffsexpedienten, welche Verträge über die Beförderung von Schiffspassagieren über einen oder mehrere Zwischenhäfen abzuschließen beabsichtigen oder die einem Staate angehören, in welchem den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Vorschriften zur Ueberwachung der Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen nicht bestehen, sind nur dann Agenten zu concessioniren, wenn jene zunächst einen im Herzogthum ansässigen Hauptagenten bestellt haben, welcher sowohl dem Staate als auch den Passagieren gegenüber für die genaue Erfüllung aller durch die Ueberfahrtsverträge übernommenen oder durch dieses Gesetz oder durch die zur Ausführung desselben erlassenen Vorschriften ihnen auferlegten Verbindlichkeiten als Selbstschuldner haftet und dafür eine den Bestimmungen des Art. 2. entsprechende Sicherheit gestellt hat.

Art. 7.

Soll die Beförderung der Schiffspassagiere über einen oder mehrere großbritannische Häfen geschehen, so hat der Expedient, beziehungsweise dessen Hauptagent, außerdem noch bei der Regierung einen, durch den im betreffenden Hafen fungirenden oldenburgischen Consul zu beschaffenden Nachweis darüber beizubringen, daß er mit einem, in dem englischen Verschiffungshafen ansässigen, den englischen Gesetzen gemäß zur Beförderung von Auswanderern befugten, mit dem erforderlichen Patent versehenen Expedienten in einem contractlichen Verhältnisse steht und daß letzterer durch ein bei dem oldenburgischen Consulate am Verschiffungsorte niedergelegtes Document sich verpflichtet hat, alle von dem hiesigen Expedienten, beziehungsweise Hauptagenten, an ihn adressirte Schiffspassagiere,

1) falls sie in einem andern, als dem zu ihrer Einschiffung bestimmten Hafen in Großbritannien landen, innerhalb 12 Stunden nach beschaffter Expedition ihrer Personen und Effecten im Zollhause des Landungshafens oder, falls innerhalb solcher 12 Stunden kein gewöhnlicher Eisen-

bahnzug abgeht, mit dem ersten, nach beschaffter Zollhaus-Expedition abgehenden gewöhnlichen Eisenbahnzuge weiter befördern zu lassen;

2) dieselben 3 mal 24 Stunden nach ihrer Ankunft im Einschiffungshafen am Bord des zu ihrer Weiterreise bestimmten Schiffes aufnehmen zu lassen, jedoch sie während dieser Zeit unter allen Umständen kostenfrei und genügend zu beherbergen und zu beköstigen, und endlich

3) sie unter den vom hiesigen Expedienten, beziehungsweise Hauptagenten, festgestellten Bedingungen zu befördern, ohne daß jedoch des Letzteren Verantwortlichkeit dadurch aufgehoben wird.

Wird diesen Verpflichtungen gar nicht oder nur theilweise nachgekommen, so sind die in dem betreffenden Landungs- oder Einschiffungshafen fungirenden oldenburgischen Consuln oder Viceconsuln angewiesen und ermächtigt, unter Protest gegen die Agenten, für die Weiterbeförderung zu sorgen und sich wegen des Ersatzes der ihnen dadurch erwachsenen Kosten an die Regierung zu wenden, welche für die Erstattung derselben aus der bei ihr gestellten Sicherheit und für die Ergänzung der so verminderten Sicherheit Sorge zu tragen hat.

Die weiteren Bestimmungen hierüber, so wie über die den Consuln für ihre deßfällige Mühwaltung begleichende Vergütung sollen im Wege der Ausführung getroffen werden.

Art. 8.

Jeder, der für eigene oder für fremde Rechnung einen Schiffspassagier zur directen Beförderung nach einem überseeischen Hafen annimmt oder durch Agenten annehmen läßt, hat sofort nach Abschluß des Vertrags dem Angenommenen eine Bescheinigung darüber zuzustellen oder zustellen zu lassen.

Diese Bescheinigung muß angeben:

a) Vor- und Zunamen des oder der Angenommenen,
b) wohin die Ueberfahrt Statt finden soll,
c) von welchem Orte und an welchem Tage das Schiff expedirt werden soll,

d) wenn die Ueberfahrt mit einem bestimmten Schiffe geschehen soll, den Namen desselben,
e) wie viel Gepäck, nach Maaß und Gewicht, der Passagier unentgeltlich mitnehmen kann, und wie viel für den etwaigen Ueberschuß zu zahlen ist,
f) ob die Beförderung in der Cajüte, der zweiten Cajüte (Steerage) oder im Zwischendeck erfolgen soll,
g) ob und welche Reisebedürfnisse geliefert werden,
h) die Summe, welche für die Ueberfahrt, einschließlich der Beköstigung und der am Bestimmungsorte des Schiffs etwa zu entrichtenden persönlichen Abgaben (Armen-Commutations- und Hospitalgeld u. s. w.) bedungen und wie viel darauf bezahlt ist.

Die Erlassung weiterer Bestimmungen über den Inhalt der Bescheinigungen im Wege der Ausführung bleibt vorbehalten.

Art. 9.

Wird der Ueberfahrtsvertrag mit dem Agenten eines auswärtigen Schiffsexpedienten abgeschlossen, so muß die darüber auszustellende Bescheinigung, sofern nicht in dem Staate, dem der Expedient angehört, eine den wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Ueberwachung der Beförderung von Schiffspassagieren besteht, auch darüber bestimmte Auskunft geben:

a) ob der Passagier sich selbst zu beköstigen und die erforderlichen Kochgeschirre zu halten habe, sowie, wenn dieses nicht der Fall, wie viel Proviant und ob derselbe gekocht oder ungekocht geliefert werden soll;
b) ob der Unternehmer für die Beförderung nach dem Bestimmungsorte haftet, falls das Schiff durch einen Unglücksfall an der Vollendung der Reise verhindert ist und wie die Erfüllung dieser Verbindlichkeit gesichert werden soll.

Art. 10.

Soll die Beförderung über einen oder mehrere Zwischenhäfen geschehen, so muß die über den Abschluß des Vertrages

auszustellende Bescheinigung außer den in Art. 8., 9. vorgeschriebenen Puncten eine Bestimmung darüber enthalten:

a) über welche Zwischenhäfen die Passagiere befördert werden sollen;
b) ob die Beförderung von dem betreffenden Hafen des Continentes nach dem Zwischenhafen mit Dampf- oder Segelschiffen, ob auf Deck oder Unterdeck, mit oder ohne Beköstigung Statt finden soll;
c) ob an dem Zwischenhafen und eintretenden Falls an dem ferneren Einschiffungshafen die Verpflegung, beziehungsweise die Weiterbeförderung für Rechnung des Unternehmers oder des Passagiers Statt finden soll, und an wen der Passagier sich in dem fremden Hafen zu wenden hat;
d) wie lange der Aufenthalt in den Zwischenhäfen höchstens dauern soll;
e) ob die Beförderung nach dem endlichen Bestimmungsorte mit einem Dampfschiffe oder mit einem Segelschiffe geschehen soll.

Dieser Schein ist in zwiefacher Ausfertigung von beiden Theilen zu unterzeichnen, und ist demselben eine Uebersetzung in englischer Sprache beizufügen. Die eine Ausfertigung ist dem Passagier einzuhändigen, die andere aber von demjenigen, der den Beförderungsvertrag abschloß, aufzubewahren und auf Verlangen der Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen.

Art. 11.

Die Schiffsexpedienten sowohl als die Agenten haben Verzeichnisse über sämmtliche von ihnen abgeschlossenen Ueberfahrtsverträge, nach den desfalls näher zu erlassenden Vorschriften zu führen und den Gerichten und Verwaltungsbehörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Art. 12.

Es dürfen mit Personen, welche der Strafe für begangene Vergehen und Verbrechen zu entgehen oder sich ihrer Militairpflicht in einem deutschen Bundesstaate zu entziehen suchen, keine Ueberfahrtsverträge abgeschlossen werden. Auch

sind nur solche Personen als Passagiere aufzunehmen, welche nach den Gesetzen des Bestimmungsortes dorthin befördert werden dürfen.

Art. 13.

Der Schiffsexpedient oder wer sonst die Beförderung von Schiffspassagieren übernommen hat, ist verpflichtet, von dem Tage an, wo das Schiff nach dem Ueberfahrtsvertrage expedirt werden, oder die Beförderung Statt finden soll, für den Unterhalt und das Unterkommen der Passagiere zu sorgen, und ist dafür nicht blos diesen, sondern auch dem Staate verantwortlich.

Art. 14.

Jeder Schiffsexpedient hat dafür zu sorgen, daß das zur Beförderung von Schiffspassagieren bestimmte Schiff in einem für die beabsichtigte Reise und den gedachten Zweck völlig tüchtigen Stande sich befindet.

Art. 15.

Sollen mit einem Schiffe Zwischendeckspassagiere befördert werden, so muß, sofern nicht durch die im Bestimmungshafen geltenden Vorschriften die Anzahl der aufzunehmenden Passagiere noch mehr beschränkt wird, mindestens für jeden Zwischendeckspassagier (wobei Kinder unter 1 Jahr alt nicht mitgezählt werden) ein Raum von 12 □Fuß Oberfläche des Passagierdecks geliefert werden, der durch Frachtgut nicht beengt werden darf; ferner muß das Zwischendeck von Deck zu Deck mindestens 6 Fuß hoch und das Deckholz mindestens 1½ Zoll dick, auch für gehörige Lüftung gesorgt sein. Die Koyen und sonstigen Schlafstellen der Passagiere dürfen in nicht mehr als zwei Reihen über einander sein und müssen mindestens 6 Fuß Länge im Lichten und 18 Zoll Breite für jede Person halten, die untersten auch mindestens 4 Zoll vom Deck entfernt sein.

Die weiter über die Einrichtung der Schiffe zur Beförderung von Zwischendeckspassagieren erforderlichen Vorschriften sollen im Wege der Ausführung erlassen werden.

Art. 16.

Jedes zur Beförderung von Zwischendeckspassagieren bestimmte Schiff muß für die wahrscheinlich längste Dauer der Reise ausgerüstet und mit gutem haltbarem Proviant versehen sein.

Die näheren Bestimmungen über die Menge und Art des mitzunehmenden Proviants sollen im Wege der Ausführung getroffen werden.

Art. 17.

Die zur Beförderung von Zwischendeckspassagieren bestimmten Schiffe sollen:

1) rücksichtlich ihrer Tüchtigkeit (Art. 14), sowie der Größe und Einrichtung des Zwischendecks (Art. 15.), ehe die Passagiere an Bord gehen,
2) rücksichtlich der Ausrüstung und Verproviantirung (Art. 16.) vor der Abfahrt,

nach den desfalls im Ausführungswege zu erlassenden Vorschriften untersucht werden.

Eine Bescheinigung darüber, daß solches geschehen, ist bei der Behörde des Hafenorts einzuliefern und zwar wegen der unter 1. gedachten Untersuchung, ehe die Passagiere an Bord gehen, wegen der unter 2. gedachten, vor der Abfahrt und spätestens acht Tage nach der Expedition.

Art. 18.

Jeder Schiffsexpedient haftet dafür, daß, falls dem Schiffe auf der Reise vom Ausgangsplatze bis zu erfolgter Landung am Bestimmungsorte etwas zustoßen sollte, wodurch dasselbe an der Fortsetzung der Reise verhindert, oder die Reise unterbrochen werden sollte, das Passagegeld sämmtlicher Schiffspassagiere und außerdem die Summe von 20 Thlr., bei Reisen um's Cap Horn oder Cap der guten Hoffnung 30 Thlr. für jeden Passagier zu verwenden stehe (Verwendungsgelder). Mit diesen Geldern sind nicht nur die etwaigen Kosten der Rettung der Passagiere und ihrer Effekten und die Kosten ihres einstweiligen Unterhalts, die zu ihrer Weiterbeförderung nöthigen Passagegelder und die Versiche-

rung derselben, so wie der Verwendungsgelder zu decken, sondern auch wegen aller dem hiesigen Lande für die in Folge des Unglücksfalls gemachten Auslagen, wofür der Schiffsexpedient persönlich verhaftet ist, Ersatz und Sicherheit zu leisten, und endlich den Passagieren erweisliche Verluste, so weit thunlich, nach Verhältniß zu ersetzen.

Art. 19.

Zur Sicherung der Erfüllung dieser Verbindlichkeiten hat der Schiffsexpedient, sofern mindestens 25 Passagiere mit einem Schiffe befördert werden, den erforderlichen Betrag ohne Rücksicht auf die nach Art. 2. gestellte Sicherheit vor Abgang des Schiffes und spätestens innerhalb 8 Tagen nach der Expedition desselben bei einer soliden Assecuranz zu versichern und durch Einlieferung der Police der Behörde des Hafenorts zur Verfügung zu stellen.

Kann die Police nicht schon vor Abgang des Schiffes eingeliefert werden, so hat der Expedient desselben vor Abgaug des Schiffes der Behörde des Hafenorts eine schriftliche, auf Ehre und Gewissen abzugebende Erklärung einzuliefern:

„daß er die nach diesem Artikel erforderliche Versicherung gehörig beschafft habe und die desfällige Police rechtzeitig eingeliefert werden solle.“

Ausnahmweise kann die Sicherung der Erfüllung der im Art. 18. ausgesprochenen Verpflichtung durch Hinterlegung von Baarsummen oder annehmbaren Werthpapieren bis zum vorgeschriebenen Betrage gestattet werden.

Art. 20.

Ereignet sich ein Unglücksfall der gedachten Art, so ist der versicherte Betrag (Passage- und Verwendungsgelder) nach den Bestimmungen des Art. 18. zu verwenden und, daß dieses geschehen, sofort der Behörde des Hafenorts darzulegen, widrigenfalls diese ermächtigt ist, den Versicherungsbetrag zu erheben und zu verwenden.

Ist eine theilweise Verwendung jenes Betrages geschehen, so ist eine Ergänzung desselben durch Nachversicherung

zu bewirken, soweit dazu der frühere Versicherungsbetrag ausreicht.

Art. 21.

Der Schiffsexpedient, welcher Passagiere über einen oder mehrere Zwischenhäfen befördert oder ein Schiff expedirt, für welches mehr als 25 Cajüts- oder Zwischendeckspassagiere zur directen Ueberfahrt nach einem überseeischen Hafen angenommen sind, hat der Behörde des Hafenorts ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher Passagiere mit Angabe des bisherigen Wohnorts und Gewerbes, ferner des Bestimmungsortes, sowie ob sie in der Cajüte, der zweiten Cajüte oder im Zwischendecke befördert werden sollen, sofort nach der Expedition, jedenfalls aber vor dem Absegeln des Schiffes, mit der Erklärung einzureichen:

> „daß sich nach seinem besten Wissen unter den im Verzeichnisse aufgeführten Personen keine befinden, welche der Strafe für begangene Vergehen und Verbrechen zu entgehen oder sich ihrer Militairpflicht in einem deutschen Bundesstaate zu entziehen suchen oder deren Beförderung nach den Gesetzen des Bestimmungsortes verboten, und daß er auch keine solche Personen wissentlich befördern wolle."

Art. 22.

Eine Abschrift des Verzeichnisses der Passagiere ist von dem Schiffexpedienten dem Führer des Schiffes zu übergeben, welcher die etwa noch nachträglich angenommenen Passagiere darauf zu verzeichnen, und davon, bevor das Schiff absegelt, der Behörde des Hafenorts unter Angabe einer gleichen Erklärung Anzeige zu machen hat.

Der Führer des Schiffes darf nur solche Personen, welche auf dem ihm übergebenen Verzeichnisse stehen oder von ihm unter Angabe der erwähnten Erklärung darin nachgetragen sind, befördern.

Art. 23.

Der Abgang eines Schiffes mit Zwischendeckspassagieren ist nicht eher gestattet, als bis die Behörde des Hafenorts

durch eine kostenfrei zu ertheilende Bescheinigung erklärt hat, daß den Bestimmungen dieses Gesetzes in den Art. 17., 19., 21. und 22., so wie der zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen genügt ist.

Art. 24.

Streitigkeiten zwischen Schiffsexpedienten, Agenten, Schiffscapitainen und Passagieren sind, in Ermangelung gütlicher Vereinbarung, im Rechtswege zu entscheiden; jedoch ist die Behörde des Hafenorts befugt, solche Streitigkeiten auf Anrufen des einen oder anderen Theiles vorläufig und unter Vorbehalt des Rechtsweges zu erledigen.

Ueber Ansprüche des Staates und über den Betrag der eintretenden Falls von einem Schiffsexpedienten oder einem Hauptagenten zu leistenden Zahlung ist, unter Vorbehalt des Rechtsweges, eine vorläufig bindende Entscheidung von der Behörde des Hafenortes im Verwaltungswege abzugeben. Die von den Betheiligten bestellte Sicherheit ist bis zum Betrage der hiernach festgestellten Zahlung, sowie der etwa erkannten Strafen, von selbst verfallen und muß, sofern das Geschäft fortgesetzt werden soll, sofort ergänzt werden.

Art. 25.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf alle diejenigen Personen Anwendung, welche als Schiffsexpedienten oder Agenten im Herzogthum Oldenburg Geschäfte treiben oder von Oldenburgischen Häfen aus Schiffe expediren wollen.

Dieselben finden gleichfalls volle Anwendung, wenn ein Schiff, welches von einem Oldenburgischen Expedienten expedirt wird, von einem außerhalb des Oldenburgischen Gebiets belegenen Orte an der Weser abfährt, und sind in diesem Falle die nach vorstehenden Vorschriften an die Behörde des Hafenorts einzureichenden Bescheinigungen rc. bei der Behörde des Wohnorts des Schiffsexpedienten einzuliefern. Ebenso kommen die Bestimmungen der Art. 15., 16., 18. und 19. zur Anwendung, wenn die Einschiffung in einem entfernteren Hafen geschieht und zwar sowohl für die Fahrt nach dem

Einschiffungsplatze, als auch von dort nach dem Bestimmungsorte.

Zu Gunsten derjenigen Schiffsexpedienten, welche Staaten angehören, in welchen den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Vorschriften zum Schutze der Passagiere bestehen, können Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes bewilligt werden, wenn nachgewiesen wird, daß von ihnen den Vorschriften ihres Heimathlandes Genüge geleistet ist.

Art. 26.

Uebertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie der zur Ausführung derselben zu erlassenden Vorschriften werden, soweit nicht wegen Verbrechen oder Vergehen schwerere Strafen eintreten, polizeilich bestraft und zwar:

1) mit einer von dem zuständigen Landgerichte zu erkennenden Geldstrafe bis zu 500 Thlr.:
   a. die Annahme und Beförderung von im Art. 1. gedachten Passagieren für eigene Rechnung vor erlangter Erlaubniß dazu,
   b. die Versäumung der einen oder andern, der in den Art. 14. bis 17. und 19. enthaltenen Verpflichtungen wegen Tüchtigkeit des Schiffs, wegen vorschriftsmäßiger Ausrüstung und Verproviantirung desselben, sowie wegen Beschaffung der Versicherung,
   c. die Uebertretung der Bestimmung des Art. 23.;
2) mit einer von dem zuständigen Amte zu erkennenden Geldstrafe bis zu 50 Thlr.:
   a. die Abschließung von Ueberfahrtsverträgen für Andere (Art. 5.) vor erlangter Erlaubniß dazu,
   b. die Nichtbefolgung der einen oder anderen der in Art. 8. bis 12., 21. und 22. enthaltenen Vorschriften,
   c. die Versäumung der rechtzeitigen Einreichung der nach Art. 17. erforderlichen Bescheinigungen oder Versicherungspolice (Art. 19.);

3) mit einer von dem zuständigen Landgerichte zu erkennenden Geldstrafe bis zu 100 Thalern für jeden zu viel verschifften Passagier, die Nichtbeachtung der Bestimmung über die Zahl der Passagiere.

Die auf Grund dieser Bestimmungen erkannten Geldstrafen fließen in die Schifffahrts-Armencasse.

Art. 27.

In den Fällen, in welchen dem Landgerichte die Entscheidung wegen Uebertretung dieses Gesetzes oder der Ausführungsverordnung zusteht, hat das Amt die Untersuchung zu führen und die Acten dem Landgerichte zum Erkenntnisse einzusenden.

Art. 28.

Bei wiederholter Uebertretung kann die Befugniß, Schiffe mit Passagieren zu expediren, so wie Verträge über die Beförderung von Schiffspassagieren für sich oder für andere abzuschließen, im Verwaltungswege entzogen werden.

Art. 29.

Dies Gesetz tritt am 1. September d. J. in Kraft.

Art. 30.

Unser Staatsministerium, Departement des Innern, ist ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes so wie zur Sicherung der Anwendung desselben erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 3. August 1853.

(L. S.) Ad mandatum

v. Rössing.

v. Berg.

Mutzenbecher.

№ 79.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departements des Innern, zur Ausführung des Gesetzes vom 3. August 1853, betreffend die Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen.

Oldenburg, den 4. August 1853.

Zur Ausführung des unterm 3. August d. J. für das Herzogthum Oldenburg erlassenen Gesetzes über die Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen, werden auf Grund des Art. 30. und zu den einzelnen Bestimmungen desselben folgende Vorschriften erlassen:

Zu Art. 1. bis 7. des Gesetzes.

§. 1.

Das Gesuch um Ertheilung der Concession als Schiffsexpedient oder Agent ist bei dem Amte (Stadtmagistrate), in dessen Bezirk der Nachsuchende wohnt, unter Beifügung der nach Art. 1. bis 7. erforderlichen Nachweise einzureichen, und von diesem mit gutachtlichem Berichte an die Regierung einzusenden.

Auswärtige haben ihre Concessionsgesuche bei der Regierung einzureichen.

§. 2.

In den ertheilten Concessionen ist anzugeben, ob der Schiffsexpedient (Agent) nur zur directen Beförderung von Schiffspassagieren oder auch zur Beförderung derselben über einen oder mehrere und über welche Zwischenhäfen berechtigt ist.

Die Ueberschreitung einer beschränkt ertheilten Concession hat die Einziehung derselben zur Folge.

§. 3.

Die Namen der concessionirten Schiffsexpedienten und Agenten sollen bekannt gemacht, und soll dabei angegeben werden, ob die Concession unbeschränkt oder nur zur Abschließung von Verträgen behuf directer Beförderung der

Passagiere ertheilt ist, sowie für welche Schiffsexpedienten die Agenten aufzutreten ermächtigt sind.

§. 4.

Wenn Schiffsexpedienten oder Hauptagenten zur Leistung von Zahlungen schuldig erkannt sind, und dadurch oder durch erkannte Geldstrafen die gestellte Sicherheit verringert wird, so ist davon der Regierung sofort Anzeige zu machen. Diese ist ermächtigt, die Concession bis zur Ergänzung der bestellten Caution (Art. 24.) außer Kraft zu setzen oder auch dieselbe ganz einzuziehen.

§. 5.

Für Schiffsexpedienten, welche im Königreiche Hannover oder in den freien Hansestädten Bremen oder Hamburg zur Beförderung von Zwischendeckspassagieren concessionirt sind, können auch ohne vorherige Bestellung eines Hauptagenten und ohne Sicherheitsleistung desselben Agenten concessionirt werden, sofern diese Agenten nur über directe Beförderung von Schiffspassagieren Verträge abzuschließen ermächtigt werden sollen.

§. 6.

Soll die Beförderung der Schiffspassagiere über einen oder mehrere großbritannische Häfen geschehen, für welche oldenburgische Consuln (Vice-Consuln) nicht bestellt sind, so sind die nach Art. 7. erforderlichen Nachweise bei dem Großherzoglichen General-Consul in London zu beschaffen und gehen auf denselben, oder auf den von ihm zu bestellenden Substituten, die dem Consul am Landungs- oder Einschiffungshafen übertragenen Rechte und Pflichten über.

§. 7.

Die von der Regierung in jedem einzelnen Falle zu bestimmende Vergütung des Consuls für die zur Ausführung der Ueberfahrts-Verträge und des Art. 7. gehabte Mühewaltung ist mit den Auslagen sofort aus der von dem Schiffsexpedienten oder Hauptagenten bestellten Caution beigängig zu machen. Bis die Caution ergänzt worden, ist die Concession außer Kraft zu setzen.

Zu Art. 9. des Gesetzes.

§. 8.

Die Bestimmungen des Art. 9. finden keine Anwendung auf die nur zur Abschließung von Verträgen über directe Beförderung concessionirten Agenten derjenigen Schiffsexpedienten, welche im Königreiche Hannover oder in den freien Hansestädten Bremen oder Hamburg zur Beförderung von Zwischendeckspassagieren concessionirt sind.

Zu Art. 9. und 10. des Gesetzes.

§. 9.

In den Verträgen, nach welchen bei directer oder indirecter Beförderung der Schiffspassagiere über auswärtige, in dieser Beziehung nicht den oldenburgischen gleichgestellte Häfen, der Expedient die Beköstigung der Passagiere übernommen hat, muß zugleich auch der täglich oder wöchentlich zu liefernde Proviant nach Art und Menge genau angegeben werden.

Zu Art. 11. des Gesetzes.

§. 10.

Das Verzeichniß über die abgeschlossenen Verträge ist getrennt zu führen, je nachdem die Passagiere in der ersten Cajüte, oder in der zweiten (Steerage) oder im Zwischendecke befördert werden sollen.

Dasselbe muß enthalten:

1) die Vor- und Zunamen der Passagiere,
2) den bisherigen Wohnort derselben,
3) den Tag des Vertrags,
4) den Abfahrts- und den Bestimmungsort,
5) den Tag, an welchem die Passagiere sich am Abfahrtsorte einzufinden haben,
6) den Betrag der Summe, welche der für die Ueberfahrt und zwar bei directer Beförderung, einschließlich der Beköstigung und der am Bestimmungsorte etwa zu entrichtenden persönlichen Abgaben (Armengeld, Commutations-, Hospitalgeld u. s. w.) bedungen ist. Bei indirecter Beförderung ist dem Verzeichnisse außerdem eine

von beiden Partheien unterzeichnete Ausfertigung des abgeschlossenen Ueberfahrtsvertrages anzulegen.

Zu Art. 13. des Gesetzes.

§. 11.

Wird der im Art. 13. begründeten Verpflichtung nicht nachgekommen, so ist die Behörde des Hafenorts oder des Abgangsorts berechtigt, die zur Unterbringung und Verpflegung der Passagiere erforderlichen Maßregeln für Rechnung des Schiffsexpedienten ꝛc. zu treffen und die desfälligen Auslagen aus der gestellten Caution beigängig zu machen.

Zu Art. 15. des Gesetzes.

§. 12.

1) Die Koyen und sonstigen Schlafstellen müssen aus trockenem Holze angefertigt und ohne scharfe Kanten sein.
2) Frachtgüter dürfen zwischen den Schlafstellen auch dann nicht geladen werden, wenn die Bestimmungen über die Räumlichkeit des Zwischendeckes solches auch gestatten.
3) Das Zwischendeck muß von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang durch mindestens zwei Laternen erleuchtet sein.
4. Das Schiff muß mit einer genügenden Anzahl Privets (für je 30 Passagiere eins) versehen sein.

Zu Art. 16. des Gesetzes.

§. 13.

Das Schiff muß mit dem nöthigen Geschirr zum Kochen und zum Vertheilen der Speisen, mit einer guten Waage und geeichtem Gewicht, dem nöthigen Feuerungsmaterial und Brennöl, so wie mit einer angemessenen Menge Wachholderbeeren zum Räuchern und dem sonstigen Materiale zum Reinigen versehen sein.

§. 14.

Als wahrscheinlich längste Dauer der Reise nach außereuropäischen Häfen wird angenommen:

a. für Reisen nach einer Gegend nördlich vom Aequator die Zeit von 13 Wochen,
b. für Reisen, wobei der Aequator passirt wird, jedoch

nicht über Cap Horn und Cap der guten Hoffnung hinaus, 17 Wochen,

c. für Reisen nach einer Gegend über Cap Horn und Cap der guten Hoffnung hinaus, wenn der Aequator nicht zum zweiten Male passirt wird, 26 Wochen,

d. für Reisen nach einer Gegend, wobei der Aequator zweimal passirt wird, 30 Wochen.

Für Reisen nach europäischen Häfen ist die anzunehmende Zeitdauer von der Behörde des Hafenortes in jedem einzelnen Falle nach der im Gesetze ausgesprochenen Regel zu bestimmen.

§. 15.

An Proviant muß, was die Hauptartikel betrifft, außer dem Proviante für die Schiffsmannschaft, im Durchschnitte für jeden Passagier ohne Unterschied des Geschlechts und Alters und mit alleiniger Ausnahme der Kinder unter einem Jahre alt, wenigstens mitgenommen werden:

a. an Fleisch für die Woche 2½ Pfd. und an Speck für die Woche 1 Pfd. gesalzenes oder ¾ Pfd. geräuchertes; es können auch statt 1 Pfd. Fleisch ¾ Pfd. gesalzenes und ½ Pfd. geräuchertes Speck genommen werden, doch darf bei allen diesen Gewichtsbestimmungen die Pöckel nicht in Anschlag gebracht werden;

b. an Brod für die Woche 2 Pfd. weißes und 3 Pfd. schwarzes, sofern nicht etwas anderes bedungen;

c. an Butter ⅜ Pfd. für die Woche;

d. an Wasser in gut ausgebrannten Fässern im Ganzen für 13 Wochen 1⅙ Oxhoft und wenn das Schiff nach einer Gegend bestimmt ist, wobei es den nördlichen Wendekreis passirt (wohin auch Neu-Orleans und Texas gerechnet werden) 1⅓ Oxhoft; ferner für 17 Wochen 1½, für 26 Wochen 2⅓ und für 30 Wochen 2¾ Oxhoft;

ebenso im Ganzen und je nachdem die längste Dauer der Reise zu 13, 17, 26 oder 30 Wochen angenommen wird:

e. an Mehl, Hülsenfrüchten, Scheldegersten,

Reis, Sauerkohl, Pflaumen zusammen 35 bez. 46, 70 und 81 Pfd;

f. an Kartoffeln $1\frac{1}{2}$ bez. 2, 3 und $3\frac{1}{2}$ Bremer Viertel; werden weniger Kartoffeln mitgenommen, so sind die unter e. erwähnten Vorräthe verhältnißmäßig zu erhöhen;

g. an Syrup $1\frac{1}{2}$ bez. 2, 3 und $3\frac{1}{2}$ Pfd.;

h. an Kaffee $1\frac{1}{2}$ bez. 2, 3 und $3\frac{1}{2}$ Pfd.;

i. an Thee $\frac{1}{5}$ bez. $\frac{1}{4}$, $\frac{2}{5}$ und $\frac{1}{2}$ Pfd.;

k. an Essig 2 bez. $2\frac{2}{3}$, 4 und $4\frac{2}{3}$ Quart; endlich

l. an Cichorien, sowie

m. an Sago, Wein, Grütze, Heering, Arzneimitteln, ein hinreichender Vorrath nach Verhältniß der Anzahl der Passagiere und der angenommenen längsten Dauer der Reise.

§. 16.

Für diejenigen Schiffe, welche ihre Passagiere nicht eher als am Tage vor dem Antritt ihrer Reise aus dem Hafen an Bord nehmen und nicht eher an Bord beköstigen, auch bis dahin von dem für die Passagiere angeschafften Proviant nichts verbraucht oder anderweitig benutzt haben, kann die Zeit, für welche der mitzunehmende Proviant nach §. 14. berechnet wird, um eilf Tage abgekürzt werden; an Wasser muß indessen stets die volle im §. 15. unter d. bestimmte Menge mitgenommen werden.

§. 17.

Verzögert sich nach Aufnahme der Passagiere der wirkliche Abgang des Schiffes länger als 14 Tage, so muß der Proviant wieder ergänzt werden.

Hat ein Schiffsexpedient die im §. 16. gegebene Befugniß benutzt, so tritt die Verpflichtung zur Ergänzung des Proviants schon 6 Tage nach dem Zeitpunkte, an welchem der Proviant angebrochen, ein.

Die Behörde des Hafenortes hat davon Kenntniß zu nehmen, wenn ein Schiff die Passagiere an Bord nimmt,

und demnächst eintretenden Falls die Ergänzung des Proviants zu überwachen.

§. 18.

Bei Reisen, deren längste Dauer zu 26 und 30 Wochen angenommen ist, genügt die Mitnahme einer für 17 Wochen berechneten Menge Wasser, wenn der Schiffsexpedient der Behörde des Hafenorts eine schriftliche Versicherung auf Ehre und Gewissen abgiebt, daß das Schiff einen Zwischenhafen anlaufen und dort frisches Wasser einnehmen solle.

Für solche Reisen kann auch mit Genehmigung der Behörde des Hafenortes das Quantum Fleich auf 2 Pfd. für die Woche und die Person, sowie Speck in gleichem Verhältnisse, herabgesetzt werden, wogegen dann aber der übrige Proviant, insbesondere der im §. 15. unter e. und f. angeführte, verhältnißmäßig vermehrt werden muß.

§. 19.

Für die in den §§. 15. und 18. enthaltenen Maaß- und Gewichtsbestimmungen gilt Bremisches Maaß und Gewicht; davon sind 16 Viertel — 13 hiesige Scheffel,
17 Quart — 10 hiesige Weinkannen,
100 Pfund — 107 hiesige Pfund.

Zu Art. 17. des Gesetzes.

§. 20.

Zur Vornahme der im Art. 17. vorgeschriebenen Untersuchungen und Ausstellung der desfälligen Bescheinigungen sollen geeignete Personen (Besichtiger) von der Regierung ernannt und eidlich verpflichtet werden.

§. 21.

Bei der Untersuchung des Zwischendeckes ist insbesondere der Flächengehalt desselben zu ermitteln, sofern dieser nicht auf Grund früherer Vermessungen glaubhaft nachgewiesen wird. Der Flächengehalt des Zwischendecks und die danach zu bestimmende Anzahl der höchstens aufzunehmenden Zwischendeckspassagiere ist in der Bescheinigung anzugeben.

§. 22.

Behuf Untersuchung des Proviants hat der Schiffsexpedient ein Verzeichniß der angeschafften Lebensmittel und sonstigen Ausrüstung nach einem gedruckten, die einzelnen Gegenstände specificirenden Formulare den Besichtigern vor der Besichtigung einzureichen und dabei eintretenden Falls schriftlich zu erklären, daß er von der ihm durch §. 16. eingeräumten Befugniß Gebrauch machen wolle.

§. 23.

Bei der Untersuchung des Proviants haben die Besichtiger sich davon zu überzeugen, daß der als für die Passagiere angeschafft aufgegebene Proviant ausschließlich für diese bestimmt, mithin für die Mannschaft außerdem hinlänglicher Proviant und sonstiger Bedarf an Bord geschafft sei.

Die Besichtiger haben sodann den einen oder andern Artikel nachzusehen und mit der gemachten Aufgabe zu vergleichen, sind dabei aber nicht nur berechtigt, sondern nach Beschaffenheit der Umstände auch verpflichtet, die Vorräthe genauer zu prüfen und solche nachwägen zu lassen, auch die Verbesserung und Ergänzung etwaiger Mängel zu verlangen.

Nach geschehener Untersuchung ist der Befund unter der vom Expedienten gemachten Aufgabe zu bescheinigen.

§. 24.

Den Besichtigern begleichen für die Untersuchung und Ausstellung der desfälligen Bescheinigung:

a) wegen Tüchtigkeit des Schiffs und Angabe der Räumlichkeiten des Zwischendecks . . . . 1 Thlr. 36 gr.
b) wegen des Proviants . . . . 1 „ 36 „

Ist die Besichtigung außerhalb des zum Wohnorte des Besichtigers gehörenden Hafenbezirks vorzunehmen, so begleicht demselben das Doppelte dieser Gebühren.

Sollte das Nachsehen und Nachwägen des gesammten Proviants erforderlich werden, wozu der Capitain des Schiffes die nöthigen Mittel zu beschaffen hat, so kann dafür eine größere, nöthigenfalls von der Behörde des Hafenortes zu bestimmende, Vergütung gefordert werden.

Zu Art. 21. 22.

§. 25.

Das Verzeichniß der Schiffspassagiere, welche von einem Hafen des Herzogthums über einen oder mehrere Zwischenhäfen befördert werden sollen, ist, wenn der Schiffsexpedient nicht im Herzogthum wohnt, von dem Hauptagenten desselben in der im Art. 21. vorgeschriebener Weise einzuliefern.

§. 26.

Die Behörde des Hafenortes ist ermächtigt, sich die Pässe oder sonstigen Legitimationspapiere der sämmtlichen Passagiere vorlegen, nöthigenfalls auch das Schiff polizeilich durchsuchen zu lassen, und gegen Passagiere, deren Beförderung unzulässig erscheint, die nöthigen Maßregeln zu treffen.

Zu Art. 23. und 25.

§. 27.

Bei Schiffen, welche von Schiffsexpedienten, die im Königreiche Hannover oder in den freien Hanseestädten Bremen oder Hamburg wohnen und zur Beförderung von Zwischendeckspassagieren berechtigt sind, aus oldenburgischen Häfen mit Schiffspassagieren direct nach einem transatlantischen Bestimmungsorte abgefertigt werden sollen, genügt es bis weiter im Allgemeinen zur Erfüllung der Bestimmungen des Gesetzes vom 3. August d. J. und dieser Anordnungen, wenn von dem Expedienten:

1) ehe die Passagiere an Bord gehen, eine auf Ehre und Gewissen ausgestellte Erklärung:

   daß bei Ausrüstung des Schiffes den Bestimmungen der an seinem Wohnorte über die Beförderung von Schiffspassagieren bestehenden Gesetze genau nachgekommen werden solle,

   abgegeben ist. Diese Erklärung kann mit Beziehung auf ein einzelnes Schiff oder allgemein in Beziehung auf alle von demselben Expedienten von demselben Hafen aus in der oben angebenen Weise zu expedirenden Schiffe abgegeben werden;

2) vor dem Abgange des Schiffs zur Erwirkung der in Art. 23. vorgeschriebenen Bescheinigung dargethan wird, daß den an dem Wohnorte des Expedienten bestehenden Gesetzen in Beziehung auf die Expedition des Schiffs genügt ist.

§. 28.

Wird von einem der im §. 27. genannten Schiffsexpedienten in einem Hafenorte ꝛc. des Herzogthums den Bestimmungen des Art. 13. nicht genügt, oder von demselben nicht sofort der durch die Hafenbehörde nach §. 11. gemachte Aufwand ersetzt, so tritt der §. 27. bis weiter in Beziehung auf diesen Schiffsexpedienten außer Kraft.

Oldenburg, den 4. August 1853.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

v. Berg.

Mutzenbecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 18. August 1853.) 54. Stück.

Inhalt:

№ 80.

Verordnung, betreffend die veränderte Einrichtung des Consistoriums zu Oldenburg als evangelisches Oberschulcollegium des Herzogthums Oldenburg und die Aufhebung der Consistorial-Deputation zu Jever.

Oldenburg, den 15. August 1853.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Ausführung des Art. 82. § 3. des

Staatsgrundgesetzes und da Wir nöthig finden, in der durch die Verordnung vom 7. October 1836 und vom 3. August 1849 bestimmten Zuständigkeit des Consistoriums zu Oldenburg und der Consistorial-Deputation zu Jever eine veränderte Einrichtung zu treffen, wie folgt:

Art. 1.

Unser bisher mit der Leitung der evangelischen Schulangelegenheiten beauftragtes Consistorium zu Oldenburg soll künftig den Namen „Evangelisches Oberschulcollegium des Herzogthums Oldenburg" führen, und wird demselben, als solchem, die fernere Leitung des gesammten evangelischen Schulwesens im Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Erbherrschaft Jever, in unmittelbarer Unterordnung unter Unser Staatsministerium, nach Maaßgabe der dieserhalb bestehenden und zu erlassenden Gesetze und Vorschriften anvertraut.

Art. 2.

Die in Jever bestehende Consistorialdeputation ist aufgehoben, und gehen deren bisherige Geschäfte in Schulangelegenheiten auf Unser evangelisches Oberschulcollegium zu Oldenburg über.

Art. 3.

Die nach der Verordnung vom 3. August 1849 dem Consistorium, beziehungsweise der Consistorialdeputation, verbliebenen Obliegenheiten in Bezug auf die Vorschriften über die Ehe und die Kirchenbücher gehen auf Unsern Oberkirchenrath der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg über, welchen Wir mit der Führung der Oberaufsicht in der bisherigen Weise bis zur Ausführung der in den Art. 33. § 3. und Art. 214. des Staatsgrundgesetzes enthaltenen Bestimmungen beauftragt haben und welcher in dieser Beziehung dem Staatsministerium untergeordnet wird.

Art. 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. October d. J. in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15. Aug. 1853.

(L. S.) **Peter.**

v. Rössing.

Mutzenbecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 23. August 1853.) 55. Stück.

Inhalt:

№ 81.

Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Tragen der Kosten medicinalpolizeilicher Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten.

Rastede, den 20. August 1853.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen rc. rc.

verordnen mit Zustimmung des Landtags über die Verpflichtung zum Tragen der Kosten medicinalpolizeilicher

Maaßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten, für das Herzogthum Oldenburg hiedurch folgendes.

§. 1.

Alle durch medicinalpolizeiliche Anordnung gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten erwachsenen Kosten fallen zunächst demjenigen zur Last, welcher absichtlich oder durch eine Handlung grober Fahrlässigkeit die Nothwendigkeit solcher Anordnungen herbeigeführt hat.

In Ermangelung oder bei Unvermögenheit eines solchen Verpflichteten, oder so lange eine solche Verpflichtung bestritten ist, kommen die folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes zur Anwendung, und zwar im letztgenannten Falle unter Vorbehalt eines im Wege Rechtens geltend zu machenden Regresses.

§. 2.

Die Kosten der Thätigkeit der Behörden oder Officialen des Staats oder ihrer Vertreter fallen der Staatskasse zur Last.

§. 3.

Die Kosten der Heilung von ansteckenden Krankheiten bleiben dem Behandelten oder demjenigen, der ihn zu unterhalten verpflichtet war, aushülfsweise aber der Gemeindearmenkasse oder dem Generalarmenfonds zur Last.

Bei Seuchen unter dem Vieh bleiben dem Eigenthümer desselben die Kosten der ärztlichen Behandlung zur Last.

§. 4.

Die Kosten der Wegschaffung von Ansteckungsstoffen (Desinfection) trägt der Eigenthümer der angesteckt gewesenen Gegenstände, vorbehältlich der Bestimmung des §. 7.

Soweit es zur Desinfection der Zuziehung eines Officialen des Staates bedarf (§. 2.) hat letzterer die dadurch erwachsenen Kosten zu tragen.

§. 5.

Die zu Absperrungen und andern medicinalpolizeilichen Maaßregeln erforderlichen Naturalleistungen, als: die etwaige Einquartirung zur Absperrung beorderten Militairs, Ein-

räumung der Wachtlocale und die Dienste (Fuhren, Boten, Wachen rc.) sind, soweit dieselben nicht unter §. 2. fallen, von den betreffenden Gemeinden zu tragen.

§. 6.

Die Kosten solcher medicinalpolizeilicher Maaßregeln, insoweit sie nicht unter den Bestimmungen der bisherigen §§. fallen, werden zur Hälfte von der Staatskasse, zur andern Hälfte von denjenigen Gemeinden bezahlt, in welchen sie angeordnet werden, oder welche bei Anordnung und Ausführung derselben zunächst betheiligt sind. Welche Gemeinden dies seien und in welchem Verhältniß etwa mehrere Gemeinden zu solchen Kosten beizutragen haben, hat die Regierung in jedem besonderen Falle unter Berücksichtigung der Umstände zu entscheiden.

§. 7.

In demselben Verhältnisse (§. 6.) werden auch die Desinfectionskosten (§. 4.) bezahlt, wenn

a) der Betheiligte solche wegen Unvermögenheit nach dem Ermessen der Regierung zu entrichten nicht im Stande ist oder

b) wenn und insoweit die Desinfection in einer von der Medicinal-Polizei-Behörde angeordneten Vernichtung von Gegenständen besteht.

Im letztern Falle soll bei angeordneter Tödtung von Vieh, für gesundes Vieh der volle Werth desselben, für krankes Vieh aber der dritte Theil des Werths, den dasselbe vor dem Eintritt der Krankheit gehabt hat, und für sonstige vernichtete Gegenstände der volle Werth derselben dem Eigenthümer bezahlt werden.

§. 8.

Die Bestimmung des vorstehenden §. unter b. gilt auch für den Fall, wenn auf Anordnung der Medicinalpolizeibehörde Vieh zum Zweck einer Voruntersuchung über das Vorhandensein einer etwaigen Seuche getödtet wird.

§. 9.

Die Ermittelung des zufolge der §§. 7 und 8 dem Eigenthümer zu erstattenden Werthes geschieht endgültig im Verwaltungswege durch drei unbetheiligte mittelst Handschlags an Eidesstatt zu verpflichtende Sachverständige, von welchen einer von dem betheiligten Eigenthümer, der zweite vom Ausschusse oder in eiligen Fällen vom Kirchspielsvogte der betreffenden Gemeinde, d. i. der Gemeinde, in deren Bezirke die zu vernichtenden Gegenstände sich befinden — und der dritte von dem betreffenden Amte zu wählen ist.

Sind nicht wenigstens zwei Sachverständige über den Werth einig, so ist der Durchschnitt der Angaben der einzelnen Sachverständigen als das Ergebniß der Schätzung zu betrachten.

Die Kosten der Schätzung tragen die Staats- und Gemeinde-Kassen nach dem im §. 6. angegebenen Verhältnisse.

§. 10.

Die Kosten der in der Herrschaft Varel angeordneten medicinalpolizeilichen Maaßregeln fallen, insoweit sie für andere Districte aus der Staatskasse bezahlt werden, der Patrimonial-Polizei-Herrschaft Varel zur Last.

§. 11.

Die in Betreff des Impfungswesens und der Quarantaine betreffenden Vorschriften werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht geändert.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastede, den 20. August 1853.

(L. S.) **Peter.**

v. Berg.

Mutzenbecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 25. August 1853.) 56. Stück.

Inhalt:

№ 82.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Beitritt des Großherzogthums zu dem zwischen mehreren deutschen Regierungen abgeschlossenen Paßkarten-Vertrage.

Oldenburg, den 24. August 1853.

Nachdem mehrere deutsche Regierungen, von dem Wunsche geleitet, ihren Angehörigen die bei der Anlegung von Eisenbahnen in ihren Staaten rücksichtlich der Beförderung des Verkehrs beabsichtigten Vortheile auch durch eine erleichterte, zugleich aber die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderliche Garantie gewährende Handhabung der Paß- und Fremden-Polizei zu Theil werden zu lassen, unter dem 21. October 1850 nachstehenden Vertrag abgeschlossen haben:

„Artikel 1.

Die Angehörigen der contrahirenden Staaten sollen, soweit nicht in den nachfolgenden Artikeln 2 und 4 Beschränkungen festgesetzt sind, befugt sein, sich zu ihren Reisen, sei es auf den Eisenbahnen, mit der Post oder sonst, innerhalb der Gebiete der, der gewärtigen Uebereinkunft beigetretenen oder derselben künftig noch beitretenden Staaten, statt der gewöhnlichen in den resp. Staaten gesetzlich vorgeschriebenen Pässe künftighin der Paßkarten zu bedienen.

Artikel 2.

Paßkarten dürfen nur solchen Personen ertheilt werden, welche

1) der Polizeibehörde als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt, auch
2) völlig selbstständig sind und
3) in dem Bezirke der ausstellenden Behörde (Artikel 6.) ihren Wohnsitz haben.

In Beziehung auf die Bedingungen unter 2 und 3 können ausnahmsweise Paßkarten ertheilt werden:

a) Studirenden mit Zustimung der betreffenden Universitätsbehörde, am Universitätsorte,
b) Militärpersonen mit Genehmigung ihrer Militärvorgesetzten, an ihrem jedesmaligen Aufenthaltsorte,
c) unselbstständigen Familiengliedern auf den Antrag des Familienhauptes (Vaters oder Vormundes) jedoch nur wenn sie das 18. Lebensjahr überschritten haben,
d) Handlungsdienern auf den besonderen Antrag ihrer Principale, am Wohnorte der Letzteren.

Artikel 3.

Ehefrauen und Kinder, welche mit ihren Ehegatten und Aeltern, so wie Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der Letzteren legitimirt.

Artikel 4.

Die Paßkarten bleiben allen denjenigen versagt,

a) welche nach den bestehenden Gesetzen auch bei Reisen

im Inlande paßpflichtig sind, jedenfalls den Handwerks-
gesellen und Gewerbe-Gehülfen,

b) den Dienstboten und Arbeitsuchenden aller Art,

c) denen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

Artikel 5.

Die Paßkarten sind nur auf die Dauer eines Kalender-
jahrs gültig.

In der äußeren Form derselben soll die möglichste Ueber-
einstimmung zwischen allen, dem Paßkartenvereine angehöri-
gen Regierungen beobachtet werden.

Für jedes Kalenderjahr wird zwischen den kontrahirenden
Regierungen eine besondere Farbe verabredet, in welcher die
Paßkarten überall gleichmäßig ausgefertigt werden.

Artikel. 6.

Jeder der kontrahirenden Regierungen bleibt über-
lassen, unter den zur Ertheilung von Pässen zu Reisen in
das Ausland berechtigten Behörden diejenigen zu bestimmen,
welchen die Befugniß zur Ertheilung von Paßkarten zustehen
soll. Die Auswahl dieser Behörden wird mit besonderer
Berücksichtigung der Garantie geschehen, welche das Interesse
der öffentlichen Sicherheit erfordert.

Die von diesen Behörden ausgestellten Paßkarten wer-
den in den Gebietstheilen der kontrahirenden Staaten überall
gleichmäßig respectirt.

Artikel 7.

Eine Visirung der Paßkarten findet nicht statt.

Artikel 8.

Jeder Mißbrauch der Paßkarten, wohin insbesondere
außer der Fälschung derselben, die Führung einer auf eine
dritte Person lautenden Karte, die wissentliche Ueberlassung
der Letzteren Seitens des Inhabers an einen Anderen zum
Gebrauche als polizeiliches Legitimations-Mittel oder die
fälschliche Bezeichnung von Personen als Familienglieder oder
Dienstboten (Artikel 3.) zu rechnen ist, unterliegt den mit
Rücksicht auf die in den einzelnen Staaten bestehende Polizei-
und Kriminalgesetzgebung festzusetzenden Strafen, welche,

außer ihrer Bekanntmachung im verfassungsmäßigen Wege, auch auf der Paßkarte selbst zu vermerken sind.

Artikel 9.

Jeder Angehörige eines der kontrahirenden Staaten, welcher außerhab desselben reiset, ohne einen Paß (Wanderbuch) oder eine Paßkarte zu führen, hat zu gewärtigen, daß gegen ihn nach den wegen der nicht legitimirten Fremden bestehenden Vorschriften verfahren, insbesondere, daß er von der Weiterreise bis zu geführter Legitimation ausgeschlossen wird.

Artikel 10.

Die Aufsicht über den Fremden-Verkehr auf den Eisenbahen wird von den Polizeibeamten der Stationsorte gehandhabt; es bleibt jedoch einer Jeden der kontrahirenden Regierungen überlassen, nach Ihrem Ermessen den Zügen Begleitungs-Polizei-Beamte beizugeben.

In Fällen schleuniger polizeilicher Verfolgung eines verdächtigen Individuums sind die Polizei-Beamten des einen der kontrahirenden Staaten befugt, die Verfolgung in die Gebiete der anderen fortzusetzen, jedoch nicht um den Verdächtigen selbst zu verhaften, sondern nur um mit Vermeidung eines jeden durch schriftliche Benachrichtigung entstehenden Aufenthaltes die nächste Polizei-Behörde von dem vorwaltenden Sachverhältnisse sofort mündlich zu unterrichten und zu der in der Sache erforderlich scheinenden Einschreitung aufzufordern.

Artikel 11.

Die Bestimmungen der vorstehenden Uebereinkunft treten mit dem ersten Januar 1851 in Kraft; mit demselben Tage erlischt für die gegenseitigen Beziehungen der kontrahirenden Staaten die Uebereinkunft vom 13./17. September 1841. Die Dauer der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zunächst auf den Zeitraum von drei Jahren verabredet. Sie ist aber auf je weitere drei Jahre als in Kraft befindlich für jede der kontrahireuden Regierungen zu betrachten,

welche nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablaufe der Gültigkeit der Uebereinkunft dieselbe gekündigt hat."
diesem Vertrage nunmehr auch die Regierung des Großherzogthums beigetreten ist, so wird solches im Höchsten Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs unter folgenden näheren Bestimmungen hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

§. 1.

Zu denjenigen Regierungen, welche obigem Paßkarten-Vertrage beigetreten sind, gehören außer der Regierung des Großherzogthums die Regierungen von Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg, Braunschweig, Nassau, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Waldeck, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg.

§. 2.

Die Paßkarten gelten als die Stelle von Päßen vertretende Legitimationsmittel nur innerhalb der Gebiete der dem Vertrage beigetretenen Staaten.

§. 3.

Zur Ausstellung einer Paßkarte im Großherzogthume sind befugt:

a) sämmtliche Großherzogliche Aemter,
b) das Gräflich Bentinck'sche Amt Varel,
c) die Magistrate der Städte Oldenburg, Jever und Eutin.

Dieselben haben die erforderlichen Formulare von den Provinzial-Regierungen zu beziehen.

§. 4.

Bei Ausstellung einer Paßkarte ist auf deren Vorderseite das Kalenderjahr, auf welches dieselbe lautet, und der Name, Stand und Wohnort des Inhabers — bei Handlungsdienern auch der Name oder die Firma des Prinzipals —,

die ausstellende Behörde mit deren Namensunterschrift und dem beizufügenden Amtssiegel (Stempel) anzugeben.

Auf der Rückseite der Paßkarte ist das Signalement des Inhabers in den dort bemerkten vier Rubriken, namentlich auch der Rubrik: besondere Kennzeichen, sorgfältig und genau zu bezeichnen, wie auch auf derselben die Nummer des Paßkarten-Registers (§. 5), sowie die Unterschrift des Inhabers ersichtlich sein muß.

In Ausführung des Art. 5 des Vertrages sind die Betheiligten Regierungen übereingekommen, die Paßkarten an Einem Orte, nach gleichem Formulare und von gleicher Farbe anfertigen zu lassen.

§. 5.

Die ausstellenden Behörden haben ein Paßkarten-Register zu führen, in welches die ausgefertigten Paßkarten unter fortlaufender Nummer einzutragen sind und welches mit jedem Jahre abzuschließen ist.

Das Formular des Paßkarten-Registers wird von den Provinzialregierungen vorgeschrieben.

§. 6.

Ausländern, sofern dieselben nur einem der contrahirenden Staaten angehören, können von der betreffenden Behörde desjenigen Orts, wo sie einen Wohnsitz aufgeschlagen haben, Paßkarten ertheilt werden.

§. 7.

An Studirende dürfen Paßkarten, außer am Universitätsorte, auch an ihrem, beziehungsweise ihrer Eltern Wohnorte unter den für unselbstständige Personen (Art. 2. Abs. 2. lit. c.) vorgeschriebenen Voraussetzungen gegeben werden.

§. 8.

Ehefrauen und Kinder, welche mit ihren Ehegatten und Eltern, sowie Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der Letzteren legitimirt, ohne daß sie auf denselben angegeben zu werden brauchen.

Hiedurch ist indeß die Befugniß der Polizeibehörden nicht ausgeschlossen, unter Umständen, die Verdacht er-

regen, eine Prüfung der angeblichen Eigenschaft als Familien-Mitglieder oder Dienstboten bei den betreffenden Personen eintreten zu lassen und darnach die etwa im einzelnen Falle nöthigen Maßregeln zu ergreifen.

§. 9.

Da unter Handwerksgesellen in der Bestimmung des Art. 4. lit. a. vorzugsweise die wandernden Handwerksgesellen haben verstanden werden sollen, so können denjenigen, welche nicht im Wandern begriffen sind, vielmehr einen festen Wohnsitz haben — wie dies z. B. häufig bei Bauhandwerkern vorkommt — in der Eigenschaft als Bürger, Hausbesitzer rc. Paßkarten ertheilt werden.

§. 10.

Pässe und Wanderbücher dürfen auf den Grund einer Paßkarte an Auswärtige nicht ausgefertigt werden.

§. 11.

Um eine genaue Befolgung der vertragsmäßigen Bestimmungen zu sichern, werden die Polizeibehörden angewiesen, die von ihnen wahrgenommenen, bei der Ausfertigung von Paßkarten an anderen Orten begangenen Verstöße der betreffenden Provinzialregierung anzuzeigen, welche solche zur Kenntniß der vorgesetzten Instanz derjenigen Behörde gelangen lassen wird, die den Verstoß begangen hat.

§. 12.

Werden Personen, denen Paßkarten nicht ertheilt werden dürfen, mit solchen betroffen, so sind sie denselben abzunehmen und zu dem im §. 11 gedachten Zwecke der zuständigen Provinzialregierung zu übersenden.

Ob von der Polizeibehörde in einem solchen Falle dem Inhaber zur Fortsetzung seiner Reise eine interimistische Legitimation zu ertheilen oder derselbe in seine Heimath zurückzuweisen ist, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der betreffenden Behörde nach Maßgabe der Umstände zur Beurtheilung überlassen.

§. 13.

Der Preis einer Paßkarte beträgt:

a) im Herzogthum Oldenburg 12 Groten;

b) im Fürstenthum Lübeck 7 Schillinge;

c) im Fürstenthum Birkenfeld 5 Silbergroschen.

Stempel= und sonstige Gebühren werden dafür nicht entrichtet.

Die einkommenden Gebühren sind in gleicher Weise wie die Paßgebühren zu verrechnen.

§. 14.

Die in einem Kalenderjahre nicht verbrauchten Paßkarten=Formulare sind an die betreffende Provinzialregierung zurückzuliefern, welche für deren Aufbewahrung bis zu künftig wieder eintretendem Gebrauche derselben Sorge zu tragen hat.

§. 15.

Hinsichtlich der Controle über die bezogenen, verbrauchten und vorräthig gebliebenen Formulare werden die Provinzialregierungen die erforderlichen Anordnungen und Einrichtungen treffen.

Oldenburg, den 24. August 1853.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

In Vertretung: Krell.

---

v. Grün.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 1. Sept. 1853.) 57. Stück.

Inhalt:

№ 83.

Gesetz, betreffend die Gesinde-Ordnung für das Herzogthum Oldenburg. Rastede, den 24. August 1853.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Nachdem Wir die Gesindeordnung einer Revision unterzogen haben, verkündigen Wir, mit Zustimmung des Land-

tags, unter Aufhebung der Gesindeordnung für das Herzogthum Oldenburg und die Erbherrschaft Jever vom 17. Febr. 1826 und der Regierungs-Bekanntmachung vom 16. April 1836, als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg die folgende

Gesinde-Ordnung.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Unter Gesinde werden diejenigen Personen verstanden, welche sich zu Leistung häuslicher oder landwirthschaftlicher Dienste, mit persönlicher Unterwürfigkeit gegen die Dienstherrschaft, auf eine gewisse ununterbrochene Zeit für eine bestimmte Vergütung, verdingen.

§. 2. Die Rechtsverhältnisse zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde werden zunächst durch den Dienst- oder Mieth-Vertrag bestimmt, welcher, bei der Beurtheilung einzelner Fälle, der Gesinde-Ordnung vorgeht, diejenigen Verabredungen ausgenommen, welche in dieser Verordnung für unverbindlich und ungültig erklärt sind.

II.

Vorschriften, die Eingehung des Miethcontracts betreffend.

Berechtigung zum Annehmen des Gesindes.

§. 3. Alle diejenigen können Gesinde annehmen, welchen die freie Verfügung über ihre Einkünfte, oder wenigstens über einen Theil derselben, zusteht.

§. 4. Unter Eheleuten kommt es dem Manne zu, das Gesinde zu miethen; doch gilt die rechtliche Vermuthung, daß die Wahl und Annahme weiblicher Dienstboten der Frau des Hauses überlassen sei.

Wer sich als Gesinde vermiethen kann.

§. 5. Wer sich als Gesinde vermiethen will, muß über seine persönlichen Verhältnisse frei zu verfügen ermächtigt sein.

§. 6. Minderjährige können nur mit Zustimmung ihres Vaters oder Vormundes als Gesinde in Dienst treten. Diese Zustimmung gilt als unbedingt ertheilt, wenn nicht der Vater oder Vormund im Dienstbuche hat hinzufügen lassen, daß und wie weit er sich das Zustimmungsrecht auch ferner vorbehalten habe.

Der Minderjährige, welcher die Zustimmung unbedingt erhielt, ist in Ansehung aller durch den ersten Dienstvertrag und durch demnächst von ihm eingegangene Dienstverträge übernommenen Verbindlichkeiten und erworbenen Rechte (siehe jedoch §. 82.), insbesondere auch hinsichtlich des deshalb etwa erforderlichen selbstständigen Auftretens vor Gericht, dem selbstständigen Großjährigen gleich zu achten. Bei Streitigkeiten kann jedoch das Gericht die Zuziehung der gesetzlichen Vertreter verlangen.

Kinder, welche noch schulpflichtig sind, bedürfen bei jeder neuen Vermiethung der Zustimmung ihres Vaters oder Vormundes.

§. 7. Verheirathete Frauen dürfen ohne Einwilligung ihrer Männer nicht als Ammen oder sonst in Dienst gehen.

§. 8. Haben sich Wehrpflichtige oder Beurlaubte als Dienstboten vermiethet, so geht doch die Militair-Verpflichtung der Verbindlichkeit aus dem Dienstvertrage unbedingt vor, so daß diese von selbst und ohne Entschädigung erlischt, wenn der Dienstbote zum Militair-Dienst einberufen wird. Bei geschehener Verheimlichung des schon bestehenden Militair-Dienst-Verhältnisses, oder der möglicher Weise erfolgenden Einberufung zum Militair-Dienst, steht jedoch der Dienstherrschaft das Recht zu, eine angemessene Entschädigung in Anspruch zu nehmen.

Legitimation zum Dienste.

§. 9. Mit Ausnahme der Haus-Officianten soll jeder

Dienstbote, zur Vermeidung einer Geldbuße von 18 Groten bis zu 1 Thaler, verpflichtet sein, ein Dienstbuch zu führen.

Herrschaften, welche einen Dienstboten, ohne zuvorige Ablieferung eines gehörigen Dienstbuchs in Dienst nehmen, haben eine Geldbuße von 36 Gr. bis zu 2 Thlr., bei fremden Dienstboten von 1 bis 4 Thlr., verwirkt.

§. 10. Das Dienstbuch, in welchem die Befugniß des Dienstboten, sich zu vermiethen, nach einem vorzuschreibenden Formular zu attestiren ist, wird von dem Amte (Stadtmagistrate), in dessen District der Dienstbote bisher seinen Wohnsitz gehabt hat, ausgefertigt.

Fremde Dienstboten erhalten das Dienstbuch bei dem Amte ihrer Dienstherrschaft, auf den Grund eines Attestes der Obrigkeit ihres letzten Wohnorts über ihre bisherige gute Aufführung, und eines Nachweises über ihre Befugniß sich zu vermiethen.

§. 11. Die Aemter (Stadtmagistrate) werden durch von Zeit zu Zeit anzuordnende Nachfragen die Ausführung der Vorschriften des §. 9 überwachen. Dem eine Uebertretung zur Anzeige bringenden Polizeibedienten soll die Hälfte der erkannten Geldstrafe zugebilligt werden.

Die Fälschung der in das Dienstbuch von der Dienstherrschaft eingetragenen Atteste, die Eintragung solcher falscher Atteste, oder der wissentliche Gebrauch eines so gefälschten Dienstbuchs wird polizeilich bestraft.

§. 12. Leute, die bereits gedient haben, oder noch dienen, müssen die rechtmäßige Verlassung ihrer vorigen Herrschaft nachweisen, wenn sie sich anderweit vermiethen wollen. Auf Verlangen muß ihnen von der letzten Herrschaft desfalls, so wie über ihr Betragen, eine Bescheinigung gegeben werden, und gilt, hinsichtlich des Zeugnisses über das Betragen, dasselbe, was unten §. 92. bis 96. incl. wegen des Abschieds bestimmt ist.

Folgen der Contraventionen.

§. 13. Hat Jemand einen Dienstboten unter Versäu-

mung der im §. 6, 7, 8, 9 und 12 gegebenen Vorschriften in Dienst genommen, so muß, wenn ein anderer, dem ein Recht auf die Person oder die Dienste des Angenommenen zusteht, sich meldet, der Mieth=Contract als ungültig sofort wieder aufgehoben werden. Der Annehmer verliert zugleich das gegebene Miethgeld, welches der Dienstbote an die Kirchspiels= (Stadt=) Casse seines Wohnorts abzugeben hat.

Gesinde=Mäkelei.

§. 14. Das Geschäft der Gesinde=Mäkelei (welches darin besteht, daß man für eine Vergütung dem Gesinde Herrschaften, den Herrschaften Gesinde zuweiset) darf nur mit ausdrücklicher, schriftlich zu ertheilender, amtlicher Erlaubniß, welche nur Leuten von gutem Rufe zu geben ist, getrieben werden. Wer es sonst, und ohne diese Erlaubniß betreibt, verfällt in eine Brüche bis zu 10 Thlrn., oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Es versteht sich übrigens von selbst, daß es Eltern und Vormündern unbenommen sei, ihren Kindern und Pflegbefohlenen Dienste zu verschaffen.

§. 15. Die Gesinde=Mäkler müssen bei den Personen, die durch ihre Vermittelung Dienste suchen, sich sorgfältig nach deren Legitimation und sonstigen Eigenschaften erkundigen, und darüber, insbesondere über letztere, den Herrschaften, denen sie Gesinde zuweisen, getreulich Anzeige machen. Ueber das Gesinde, welches sich bei ihnen angemeldet hat, und die durch sie zu Stande gebrachten Vermiethungen desselben, haben sie ein ordentliches, auf Verlangen der Obrigkeit vorzulegendes Buch zu führen.

§. 16. Es begleicht den Gesinde=Mäklern keine höhere Vergütung als von 24 Groten von der Herrschaft und 12 Groten vom Dienstboten. Diese Gebühr kann nur gefordert werden, wenn der Dienstvertrag zu Stande gekommen ist.

Der Abschluß des Vertrags selbst gehört nicht zu den Obliegenheiten des Gesinde=Mäklers.

Schließung des Miethcontracts.

§. 17. Zur Verbindlichkeit eines nur mündlichen Dienstvertrags ist das Geben und Annehmen des Miethgeldes (Handgeldes, Weinkaufs) erforderlich.

Für solche Personen, die zu mehrerer Sicherheit und insbesondere zu leichterer Beweisführung bei entstehenden Streitigkeiten den Miethcontract schriftlich abzuschließen wünschen, ist ein Formular zu einem solchen Contracte beigefügt. Der Contract muß dann doppelt, für die Herrschaft und den Dienstboten, ausgefertigt werden, wobei es des Stempelpapiers nicht bedarf.

Bei den Haus-Officianten ist die Abschließung eines schriftlichen Vertrags rathsam, damit über die von denselben nur zu verlangenden bestimmten Dienste kein Zweifel obwalte.

Vom Miethgelde.

§. 18. Der Betrag des Miethgeldes hängt von freier Uebereinkunft zwischen der Herrschaft und dem Gesinde ab. Es wird der Regel nach, wenn nichts anders bedungen worden, auf den Lohn nicht abgerechnet, jedoch dann, wenn der Dienstbote aus eigner Schuld den Dienst nicht aushält, abgezogen.

§. 19. Das Miethgeld kann nur einmal bei Eingehung des Miethcontracts und nicht bei dessen Erneuerung verlangt werden, wenn solches nicht für die letztere ausdrücklich bedungen ist. Es ist mithin zur Gültigkeit der Erneuerung des Dienstvertrags nicht erforderlich.

III.

Bestimmung über die nach Eingehung des Mieth-Contracts bis zum Dienst-Antritt eintretenden Verhältnisse.

Gleichzeitiges Vermiethen an mehrere Herrschaften.

§. 20. Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften zugleich vermiethet, so muß er bei derjenigen in Dienst treten welcher er sich zuerst durch Schrift oder Annahme von Miethgeld verbindlich gemacht hat.

Der mit einem bereits in anderweitem Dienste befindlichen Dienstboten abgeschossene Miethvertrag hat nur dann der bisherigen Herrschaft gegenüber Gültigkeit (§. 13.), wenn er dieser von einem der Contrahenten vor dem Kündigungstermine angezeigt ist.

Die Herrschaft, welche erfährt, daß ein von ihr gemietheter Dienstbote sich mehrfach vermiethet hat, kann diesen sofort bei dem Amte seines Wohnsitzes auf schriftliche Beurkundung des Vertrags, unter Beiladung der concurrirenden Dienstherrschaft belangen.

§. 21. Diejenige Herrschaft, welche nachstehen muß, oder sich ihres Anspruchs freiwillig begiebt, kann das Miethgeld, so wie die etwa bezahlte Mäkler-Gebühr zurückfordern, auch muß ihr der Dienstbote den Schaden ersetzen, welcher dadurch entsteht, daß sie ein anderes Gesinde um höhern Lohn miethen oder die Dienste durch Taglöhner verrichten lassen muß.

§. 22. Alle Entschädigung fällt jedoch weg, wenn der Dienstherr die frühere Vermiethung des Dienstboten gewußt hat. Das Miethgeld ist dann der Kirchspiels- (Stadt-) Casse verfallen und die Herrschaft in eine Brüche von 1—5 Thlr. zu nehmen.

§. 23. Der Dienstbote, welcher sich bei mehreren Herrschaften zugleich vermiethet hat, ist nach §. 8. der Beamten-Instruction mit 1 Thlr. Brüche oder 24stündiger Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 24. Die Herrschaft, bei welcher der Dienstbote bleibt, kann von demselben Ersatz des Kostenaufwandes verlangen, der ihr durch etwa verzögerten Dienstantritt erwächst. Sie muß übrigens auf Verlangen den Betrag der im §. 21. angegebenen Entschädigung vom Lohn des Dienstboten abziehen und ihn der andern Herrschaft zustellen.

Vom Dienst-Antritt.

§. 25. Nach einmal gegebenem und genommenem Miethgelde ist die Herrschaft schuldig, das Gesinde anzunehmen, und letzteres den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten. Weder der eine noch der andere Theil kann sich, durch Ueberlassung oder Rückgabe des Miethgeldes, einseitig davon losmachen. Entgegenstehende Gewohnheiten sind aufgehoben.

Gründe zum Abgehen vom Vertrage für die Herrschaft.

§. 26. Doch kann die Herrschaft von dem Vertrage vor Antritt des Dienstes wieder abgehen, wenn die im §. 80. unter a. b. d. angegebenen Fälle eintreten oder der Dienstbote wegen Verbrechens oder Vergehens in Anklagestand gesetzt wird. Sie erhält dann das Miethgeld zurück.

Verfahren bei verwehrtem oder verweigertem Dienstantritte.

§. 27. Weigert sich die Herrschaft, ohne solche Gründe, das Gesinde aufzunehmen, so verliert sie das Miethgeld, und ist schuldig, das Gesinde eben so schadlos zu halten, wie auf den Fall, wenn das Gesinde während der Miethzeit ohne rechtlichen Grund entlassen worden, unten im §. 87. und 88. verordnet ist.

§. 28. Weigert sich das Gesinde, den Dienst anzutreten, so muß es dazu von der Obrigkeit durch Zwangsmittel angehalten werden. Bleiben diese fruchtlos und ist die Herrschaft deshalb genöthigt, einen andern Dienstboten zu miethen, so muß das Gesinde nicht nur den Schaden, welche der Herrschaft hierdurch erwächst, ersetzen und das Miethgeld zurückgeben, sondern es ist auch noch mit einer Brüche von

2—10 Thlr. oder bei Unvermögenheit, mit verhältnißmäßigem Gefängniß zu bestrafen.

Gründe zum Abgehen vom Vertrage für das Gesinde.

§. 29. In folgenden Fällen kann jedoch das Gesinde den Vertrag auffagen:

1) Wenn die Herrschaft auf längere Zeit, als die bedungene Miethzeit beträgt außerhalb Landes zu reisen, oder dahin ihren Wohnsitz zu verlegen beabsichtigt, und es nicht übernehmen will, das Gesinde auf ihre Kosten zurück zu schaffen.
2) Wenn den Dienstboten inzwischen eine ihn zum dienen unfähig machende Krankheit oder Gebrechlichkeit überfallen hat.

Der Dienstbote muß in diesen Fällen den Vertrag schleunig auffagen und das Miethgeld zurückgeben.

Vom Tode oder Concurse der Herrschaft vor dem Dienst-Antritt.

§. 30. Wenn die Herrschaft zwischen der Zeit, da der Contract abgeschlossen und der Dienst anzutreten ist, stirbt, oder zum Concurs kommt, so kommen die Bestimmungen der §§. 78. und 79. zur Anwendung.

Sonstige Verhinderungen des Gesindes, den Dienst anzutreten.

§. 31. Bei einer vor dem Dienstantritt sich findenden Gelegenheit zur Verheirathung ist nach den Vorschriften des §. 85. zu verfahren.

Ebenso ist, wenn die im §. 86. angegebenen Fälle vor dem Dienstantritt eintreten, das daselbst Vorgeschriebene zu beobachten.

Zeit des Dienstantritts und Dienstwechsels.

§. 32. Die Zeit des Dienstantritts hängt von der getroffenen Uebereinkunft ab. Ist über solche aber nichts Bestimmtes verabredet, so sollen der 1. Mai und der 1. Nov., im Amte Landwührden aber die Tage, die im umliegenden

Hannoverschen dafür gelten, als Tage des Antritts und des Wechsels der Dienstboten angenommen werden.

Abstellung des Umhertreibens des Gesindes nach dessen Abgange aus dem Dienst.

§. 33. Der an mehreren Orten herrschende Mißbrauch, wonach das Gesinde, nach seinem Abgange aus dem Dienst, mehrere Tage bis zum Antritt des neuen Dienstes für sich behält, und sich während solcher oft geschäftslos und unter allerlei Ausschweifungen umher treibt, wird hiemit gänzlich untersagt. Es soll den Dienstboten jedoch ein voller Tag zur Besorgung etwaiger eigener Geschäfte nach ihrem Abgange gestattet sein, mithin der Dienst am zweiten Tage nach dem, an welchem sie abgegangen, wieder angetreten werden.

Die Polizei-Bediente haben auf das dieser Vorschrift zuwider handelnde Gesinde genau zu achten, und ist solches — wenn es sich nicht etwa zu einem nothwendigen längern Aufenthalt außer Dienst, mit Einwilligung der Herrschaft, legitimiren kann — polizeilich zu bestrafen. Wo es in Städten herkömmlich ist, daß das Gesinde an demselben Tage, da es aus dem Dienste geht, wieder eintritt, behält es dabei sein Bewenden, so wie dagegen bei Reisen von einem Dienstorte zum andern dazu eine angemessene Zeit zuzugestehen ist.

IV.

Bestimmungen über die Verhältnisse zwischen Herrschaften und Gesinde während der Miethzeit.

A. Allgemeine Andeutungen.

§. 34. Herrschaften sowohl wie Gesinde sind zur genauen und gehörigen Leistung alles desjenigen, so im Mieth-Contracte verabredet worden und derselbe mit sich bringt,

verbunden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß jeder Hausvater für die Aufrechthaltung der guten Ordnung in seinem Hause dem Staate verantwortlich ist, und ein natürliches Recht hat, solche zu üben.

Durch eine gerechte und wohlwollende Behandlung von der einen, so wie durch Diensttreue und ernstliches Bestreben zur Pflichterfüllung von der anderen Seite, wird übrigens ein gutes Verhältniß zwischen Herrschaften und Gesinde immer am besten begründet werden, wonach also beide Theile sich stets zu achten haben. Daß überhaupt Dienstboten nur zu erlaubten Geschäften angenommen, solche also nur ihnen angesonnen werden können, versteht sich von selbst.

B. Pflichten des Gesindes.

Inbegriff der Pflichten des Gesindes.

§. 35. Das Gesinde ist von seinem Dienst-Antritt an verpflichtet, sich der von dem Familienhaupte eingeführten häuslichen Einrichtung, so wie allen darauf Bezug habenden Anordnungen zu unterwerfen.

§. 36. Es ist der Herrschaft Treue, Ehrerbietung und Gehorsam, und deren Angehörigen Achtung schuldig, und hat sich stets fleißig, reinlich, anständig und mit dem Nebengesinde verträglich zu verhalten.

§. 37. Ist das Gesinde nicht blos zu bestimmten Geschäften angenommen, so muß es alles dasjenige ausrichten, was ihm von der Herrschaft zu thun befohlen wird, insofern solches nicht bestehenden Gesetzen zuwider läuft.

§. 38. Allen zur Familie der Herrschaft gehörenden oder darin blos gastweise aufgenommenen Personen ist es diese Dienste nach Anweisung der Herrschaft zu leisten schuldig.

§. 39. Auch wenn das Gesinde zu bestimmten Geschäften gemiethet ist, muß es dennoch, auf Verlangen der Herrschaft, den häuslichen Umständen nach, auch andere Arbeiten übernehmen.

Streitigkeiten unter dem Gesinde.

§. 40. Wenn unter den Dienstboten Streit darüber entsteht, wer von ihnen diese oder jene Arbeit zu verrichten habe, so entscheidet der Ausspruch der Herrschaft, welchem unbedingt Folge geleistet werden muß. Klagen aus dem Dienstcontract bleiben vorbehalten.

Vertretung durch Andere.

§. 41. Ohne Erlaubniß der Herrschaft darf sich das Gesinde in den ihm aufgetragenen Geschäften durch keinen Andern vertreten lassen, und haftet der Vertretene für allen durch den Vertretenden etwa verursachten Schaden.

Verpflichtung des Gesindes zum Schadenersatz.

§. 42. Da das Gesinde schuldig ist, seine Dienste treu, fleißig und aufmerksam zu verrichten, so muß es auch den durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Herrschaft verursachten Schaden ersetzen.

§. 43. Wegen eines geringen Versehens ist der Dienstbote nur dann zum Schaden-Ersatze verpflichtet, wenn er solches wiederholt begangen, oder dabei wider den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt hat, desgleichen, wenn er sich zu solchen Geschäften hat annehmen lassen, oder sich erboten hat, die einen vorzüglichen Grad von Geschicklichkeit oder Aufmerksamkeit erfordern.

§. 44. Der in fremder Sache vor eine inländische Behörde geladene Dienstbote ist nicht schuldig, für die Zeit seiner gerechtfertigten Abwesenheit für Vertretung im Dienste zu sorgen.

§. 45. Wegen der von den Dienstboten zu leistenden Entschädigungen kann sich der Dienstherr an den Lohn halten, und, wenn dieser nicht hinreicht, ihre Habseligkeiten in Beschlag nehmen lassen. Das Amt erkennt über den Fall und die Größe des Ersatzes.

§. 46. Können sich Herrschaften und Gesinde über die zu leistende Entschädigung nicht vereinigen, so ist zur Aus-

führung der im vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen der Schaden von dem Amte (Stadt-Magistrate) zu liquidiren, welches übrigens auch, wenn sich ein absichtlicher boshafter Vorsatz des Gesindes, der Herrschaft Schaden zuzufügen, ergeben sollte, dasselbe, nach Maßgabe der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über die Beschädigungen fremden Eigenthums, entweder polizeilich zu bestrafen, oder dessen Bestrafung zu veranlassen hat.

Verpflichtung zur Treue.

§. 47. Das Gesinde hat sich vornehmlich treu in seinem Dienste zu beweisen, und treten gegen jede Art der Untreue desselben die besonderen Vorschriften des Strafgesetzbuchs ein, wonach Entwendung, Unterschlagung und Betrug des Gesindes gegen seine Herrschaft als ausgezeichneter Diebstahl bestraft werden.

§. 48. Das Gesinde ist sowohl in, als außer dem Dienste schuldig, der Herrschaft Bestes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber möglichst abzuwenden; es hat sich daher auch aller der Herrschaft nachtheiligen Reden und Handlungen zu enthalten, z. B. aller Verunglimpfungen und Verläumdungen der Herrschaft, des Ausplauderns ihrer Angelegenheiten, Verleitungen ihrer Kinder und Angehörigen, oder des Nebengesindes, zu unerlaubten Handlungen, so wie es denn auch jede bemerkte Untreue des Nebengesindes der Herrschaft zu entdecken hat. Handelt es gegen diese Vorschriften, so wird es, in so fern der Fall nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs schärfer zu ahnden wäre, polizeilich bestraft.

§. 49. Ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft darf das Gesinde sich nicht vom Hause entfernen; die dazu erhaltene Erlaubniß darf es nicht überschreiten.

Von Verweisen und thätlichen Correctionen.

§. 50. Die Verweise der Herrschaft oder derer, welchen

die Herrschaft eine Aufsicht übertragen hat, muß das Gesinde mit Bescheidenheit und ohne Widerrede annehmen.

§. 51. Reizt es die Herrschaft durch ungebührliches Betragen zum Zorn, und wird in selbigem von ihr mit Scheltworten (die keine bestimmte Anschuldigungen, welche seinen ehrlichen Namen angreifen, enthalten) oder geringen Thätlichkeiten behandelt, so kann es dafür keine gerichtliche Genugthuung fordern.

§. 52. Dagegen gebührt dem Gesinde für solche Beschimpfungen und üble Nachreden, wodurch dessen künftiges Fortkommen erschwert wird, gerichtliche Genugthuung.

Verhalten des Gesindes bei Mißhandlungen von Seiten der Herrschaft.

§. 53. Außer den Fällen, wo das Leben oder die Gesundheit des Dienstboten durch Mißhandlungen der Dienstherrschaft in unvermeidliche Gefahr geräth, darf er sich der Herrschaft nicht thätlich widersetzen.

Thätlichkeiten der Dienstboten gegen die Herrschaft.

§. 54. Thätlichkeiten der Dienstboten gegen die Herrschaft werden, außer den Fällen der §. 53. gedachten Nothwehr, nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs bestraft. Werden die Dienstboten durch desfällige Bestrafungen an der Verrichtung ihrer Dienste gehindert, so können die Herrschaften solche auf deren Kosten durch Andere verrichten lassen.

C. Pflichten der Herrschaft.

Aufsicht über das Gesinde.

§. 55. Der Herrschaft liegt die Aufsicht über das Gesinde ob, und hat sie solches zum sittlichen Betragen anzuhalten. Zum Besuch des öffentlichen Gottesdienstes muß sie demselben die nöthige Zeit lassen und erforderlichen Falls dazu ermahnen.

Von unnöthigem Putz und Kleideraufwand haben die Herrschaften besonders das weibliche Gesinde abzumahnen,

und den Dienstboten die Benutzung der öffentlichen Ersparungs-Casse zu empfehlen.

Verabreichung von Lohn und Kost.

§. 56. Der Lohn, dessen Betrag jeder Zeit von der getroffenen Vereinbarung abhängt, muß zur bestimmten Zeit von der Herrschaft verabreicht werden. Ist über die Zeit, zu welcher er gegeben werden soll, nichts Bestimmtes verabredet, so wird bei den auf ein Jahr abgeschlossenen Mieth-Contracten angenommen, daß er zu Ende eines jeden halben Jahres, so wie bei den Mieth-Contracten auf kürzere Zeit, daß er zu Ende der stipulirten Miethzeit entrichtet werde.

Die Herrschaft ist berechtigt, von dem bedungenen baaren Lohne $1/3$ in der Ersparungs-Casse für den Dienstboten anzulegen und diesem statt baaren Geldes nur den Cassenschein auszuhändigen.

§. 57. Ist außer dem Lohn auch Kost und Kleidung versprochen, so muß auch diese gehörig, und namentlich die Kost hinreichend und in gesunden Speisen gegeben werden.

Von der Livree.

§. 58. Bei männlichen Bedienten ist die Benutzung der versprochenen Livree als ein Theil des Lohns anzusehen; die Livree selbst fällt indeß beim Abgang des Dienstboten zur Disposition der Herrschaft zurück.

Von Jahrmarkts- und Weihnachts-Geschenken.

§. 59. Sind Jahrmarkts- oder Weihnachts-Geschenke, jedoch ohne nähere Bestimmung, versprochen, so hängt die Größe derselben von der Willkühr der Herrschaft ab; es findet indessen keine gerichtliche Klage auf Erhöhung des Geschenks Statt.

Welche Geschäfte dem Gesinde nur zuzumuthen.

§. 60. Die Herrschaft muß dem Gesinde nicht mehrere, noch schwerere Geschäfte zumuthen, als solches, nach seiner

Leibesbeschaffenheit und seinen Kräften, ohne Nachtheil seiner Gesundheit, verrichten kann, auch demselben zur Besorgung eigener Angelegenheiten wöchentlich einige, ihr, der Herrschaft, passende Freistunden lassen — unbeschadet der Gewohnheit eines jeden Orts.

Von den Krankheiten des Gesindes.

§. 61. Bei den Krankheiten des Gesindes wird jede wohldenkende Herrschaft die Pflichten der Menschenliebe nicht aus den Augen lassen. Als gesetzliche Vorschrift gilt übrigens desfalls Folgendes.

§. 62. Zieht ein Dienstbote sich durch grobe Fahrlässigkeit der Herrschaft, oder dadurch, daß sie ihm ungebührliche, in den Grenzen der Dienstleistungen, zu welchen er verpflichtet war, nicht liegende Zumuthungen machte, eine Krankheit oder ein Gebrechen zu, so muß die Herrschaft für seine Verpflegung und Heilung sorgen, ohne ihm dafür am Lohne etwas abziehen zu können. Selbst wenn eine solche Krankheit oder Gebrechlichkeit über die Dienstzeit hindauert, muß die Herrschaft Heilungskosten und nothdürftigen Unterhalt dem Gesinde so lange geben, bis dieses sein Brod wieder zu verdienen im Stande ist.

§ 63. Wird der Dienstbote, ohne solches Verschulden der Herrschaft, krank oder gebrechlich, sei es durch sein eigenes Verschulden, oder ohne dieses, sei es bei Gelegenheit seiner Dienstverrichtungen, oder sonst, so ist die Herrschaft zu dessen Verpflegung, entweder in ihrem Hause, oder außerhalb desselben, nur vorläufig und so lange verpflichtet, bis Diejenigen (Verwandte, Commünen, Specialdirectionen) dazu angehalten worden sind, denen die Aufnahme des Hülfsbedürftigen überhaupt und die weitere Fürsorge, den Gesetzen nach, obliegt.

§. 64. Auf erhaltene Anzeige, daß ein erkrankter einheimischer Dienstbote im Kirchspiel keine zur Aufnahme desselben verpflichtete Verwandte habe, oder diese die Aufnahme verweigern, muß die Special-Direction des Wohnorts der

Herrschaft für das einstweilige Unterkommen sorgen und die weiteren Schritte (§. 63.) veranlassen.

Bei erkrankten ausländischen Dienstboten liegt der Dienstherrschaft die Verpflichtung zur Verpflegung unbedingt so lange ob, bis der kranke Dienstbote ohne Gefahr seines Lebens oder seiner Gesundheit, auf Kosten der Dienstherrschaft, in seine Heimath gesandt werden kann; vorbehältlich des Ersatzes ihrer Kosten durch den Dienstboten (§. 65.) oder diejenigen, welche nach bürgerlichen Gesetzen ihn zu ernähren verpflichtet sind.

§. 65. Von dem Lohne des Dienstboten kann abgezogen werden:

1) so viel, als derselbe nach Verhältniß der Zeit beträgt, während deren der Dienstbote Krankheits halber keine Dienste leistete, wobei jedoch ein Zeitraum von weniger als acht Tagen in einem Jahre nicht in Betracht kommt;
2) der Betrag der von der Herrschaft nach §. 64. verausgabten Cur-Kosten. Weitere Ansprüche gegen den Dienstboten selbst finden nicht Statt.

§. 66. Ist das Gesinde durch Mißhandlungen der Herrschaft, ohne sein grobes Verschulden, an seiner Gesundheit beschädigt, so hat es von der Herrschaft, gegen welche übrigens die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zur Anwendung kommen, volle Schadloshaltung, nach Vorschrift der Rechte, zu fordern.

Verpflichtung der Herrschaft aus den Handlungen des Gesindes.

§. 67. Für Vergehungen des Gesindes und den von demselben Anderen zugefügten Schaden haftet die Herrschaft nur dann, wenn sie selbst daran Theil genommen, oder es wissentlich hat geschehen lassen, daß durch das Gesinde der Schaden zugefügt worden ist.

Vom Borgen des Gesindes auf dem Namen der Herrschaft.

§. 68. Wer dem Gesinde, auf der Herrschaft Rech-

nung, Waaren verabfolgt, ohne daß diese ein ordentliches Conto-Buch hält, in welchem alle gelieferten Waaren angeschrieben werden, hat den Beweis zu führen, daß die Herrschaft diesen Dienstboten auf Borg zu kaufen entweder jedesmal speciell beauftragt habe, oder innerhalb Jahresfrist durch ihn habe borgen lassen, oder daß die bestrittene Waare in den Nutzen der Herrschaft verwendet sei.

Anzeigen von Verbrechen und Vergehen.

§. 69. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, wonach von beabsichtigten oder begangenen Verbrechen und Vergehen Anderer der Obrigkeit Anzeige zu machen ist, sind auch, insbesondere in dem Verhältnisse zwischen Herrschaften und Dienstboten zu beobachten. Namentlich haben, wenn beim weiblichen Gesinde der Verdacht einer verheimlichten Schwangerschaft entsteht, die mit der Schwangeren in einer häuslichen Gemeinschaft lebenden verheiratheten Frauen oder Wittwen, beziehungsweise für erstere ihre Ehemänner, davon sofort beim Amte (Stadt-Magistrate) Anzeige zu machen; zur Vermeidung einer Geldstrafe von 20 Thlr., wenn ein todtes Kind gefunden, von 10 Thlr., wenn solches am Leben erhalten, von 5 Thlr., wenn innerhalb der letzten 3 Wochen vor der Niederkunft Fremde ihnen mit der Anzeige zuvorkommen; oder einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe.

V.

Von der Endigung des Mieth-Contracts und demjenigen, so dabei zu beobachten ist.

Dauer der Miethzeit.

§. 70. Die Dauer der Miethzeit beruht auf der getroffenen Vereinbarung. Ist darüber nichts bestimmt, so soll angenommen werden, daß der Contract auf ein Jahr abgeschlossen sei. Entsteht Streit darüber, ob etwas und was

bestimmt sei, so hat derjenige zu beweisen, welcher behauptet, daß ein Anderes bestimmt worden.

Von der Aufkündigung.

§. 71. Herrschaften und Dienstboten, welche beabsichtigen, den auf ein halbes Jahr oder auf längere Zeit abgeschlossenen Dienstvertrag nach Ablauf dieser Zeit nicht fortzusetzen, sind verpflichtet, solchen spätestens drei Monate vor der nächsten Wechselzeit (§. 32.) aufzukündigen, widrigenfalls eine stillschweigende Verlängerung des Vertrags angenommen werden soll.

§. 72. Jeder auf ein Jahr oder auf längere Zeit eingegangene Miethcontract kann bis 3 Monate vor der Wechselzeit gekündigt werden.

§. 73. Ist keine Kündigung geschehen, so wird eine stillschweigende Verlängerung des Contracts auf so lange Zeit, wie solcher zuerst verabredet worden, angenommen, ohne daß es dabei der Verabreichung eines Miethgeldes bedarf, vorbehältlich jedoch der im vorigen Paragraphen angegebenen Kündigungs-Befugniß.

§. 74. Bei den ungewöhnlichen, auf kürzere Zeit als oben §. 71. angegeben, eingegangenen Miethcontracten, bedarf es jedoch der Kündigung nicht, indem solche, wenn keine Erneuerung geschieht, mit Ablauf der bedungenen Dienstzeit sich ohne Weiteres endigen.

§. 75. Entsteht über die Kündigung Streit, so hat derjenige den Beweis der Kündigung zu führen, welcher sich darauf beruft.

Auflösung des Vertrags durch den Tod.

§. 76. Stirbt ein Dienstbote, so können dessen Erben Lohn und etwa versprochenes Kostgeld nur so weit fordern als selbiges, nach Verhältniß der Zeit bis zum Krankenlager, rückständig ist.

§. 77. Begräbnißkosten ist die Herrschaft für das Gesinde nicht zu bezahlen schuldig.

§. 78. Stirbt die Herrschaft, so kann bis 3 Monate vor dem Dienstantritte des Dienstboten der Miethvertrag sowohl von den Erben, als auch von den Dienstboten, ohne Anspruch auf Entschädigung, aufgehoben werden. Im ersteren Falle behält jedoch der Dienstbote das Miethgeld, im zweiten hat er es zurückzugeben.

Bei späterem Eintritt des Todesfalls müssen, vorbehältlich der Bestimmung des §. 72., die Dienstboten den Vertrag aushalten. Die Erben dürfen den Miethvertrag zu jeder Zeit aufheben, wenn sie den Dienstboten entrichten:

a) im Falle die Aufhebung länger als ein Vierteljahr vor dem durch die erste Vereinbarung (§§. 70. 74.) oder durch Kündigung (§§. 71. 72.) bereits festgestellten Ende der Dienstzeit erfolgt, für ein Vierteljahr den Lohn und für 6 Wochen Kostgeld;

b) im Falle die Aufhebung im letzten Vierteljahr vor dem Ende der Dienstzeit erfolgt, bis zur Beendigung der Dienstzeit den vollen Lohn und das Kostgeld zur Hälfte.

Durch Concurs der Herrschaft.

§. 79. Wird über das Vermögen oder den Nachlaß der Dienstherrschaft der Concurs erkannt, so kommen die Bestimmungen des §. 78. zur Anwendung, wobei der Tag der Concurs=Erkennung dem Todestage gleich zu achten ist.

Das im §. 51. h. der Concursordnung enthaltene Privilegium des Dienstlohns wird dahin näher bestimmt, daß der Lohn, die sonstigen vertragsmäßigen Leistungen und die nach §. 78. und 87. zu gewährenden Entschädigungen, erstere beiden für die zwei Jahre, in deren letztes Halbjahr die Concurs=Erkennung fällt, priviligirt sind.

Entlassung ohne Aufkündigung.

§. 80. Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft das Gesinde in folgenden Fällen sofort entlassen:

a) Wenn die Herrschaft von dem Gesinde bei der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeugnisse oder durch Ver=

heimlichung seiner persönlichen Verhältnisse hintergangen ist.

b) Wenn der Dienstbote schon vor dem Dienstantritt mit der Epilepsie, oder einer ekelhaften oder ansteckenden Krankheit, oder derartigen körperlichen Uebeln behaftet war, wovon bei Eingehung des Mieth-Contracts, dem äußeren Anschein nach, nichts zu bemerken war, und er solche verschwiegen hat.

c) Wenn er sich während des Dienstes eine ekelhafte oder ansteckende Krankheit zugezogen hat, ohne daß die Ansteckung von der Herrschaft oder ihren Angehörigen (§. 38.) ausgegangen, vorbehältlich der Bestimmungen im §. 61—66. wegen der Krankheiten des Gesindes überhaupt.

d) Wenn ein weiblicher Dienstbote schwanger wird, wobei demselben indeß — in sofern nicht unterdessen die Niederkunft zu befürchten ist — eine 14tägige Frist von Zeit der Entdeckung an, zu gönnen ist, um ein anderes Unterkommen zu suchen.

e) Wenn das Gesinde die Herrschaft, oder deren Familie, durch Thätlichkeiten, Schimpfworte, Verläumdungen oder ehrenrührige Nachreden beleidigt oder durch boshafte Verhetzungen Zwistigkeiten in der Familie zu erregen sucht.

f) Wenn es sich beharrlichen Ungehorsam gegen die Befehle der Herrschaft, oder den bestellten Aufseher zu Schulden kommen läßt.

g) Wenn es die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet, oder verbotenen Umgang mit ihnen treibt.

h) Wenn es sich des Diebstahls oder der Veruntreuung gegen die Herrschaft schuldig macht oder sein Nebengesinde dazu verleitet.

i) Wenn es die Livree ganz oder theilweise verkauft oder versetzt.

k) Wenn es mehrmals, ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschaft, über Nacht aus dem Hause bleibt.

l) Wenn er sich im Gebrauche von Feuer und Licht wiederholt eine grobe Unvorsichtigkeit zu Schulden kommen läßt.

m) Wenn das Gesinde wiederholt, mehrmaliger Verweise ungeachtet, seines Vergnügens wegen ausläuft, oder über die dazu verstattete, oder zu einem aufgetragenen Geschäfte erforderliche Zeit ausbleibt.

n) Wenn es aus dem Dienste läuft, ohne dazu durch Thätlichkeiten der Herrschaft veranlaßt zu sein.

o) Wenn dem Gesinde diejenige Geschicklichkeit gänzlich ermangelt, die es bei der Vermiethung zu besitzen ausdrücklich angegeben hat, oder wenn ein Dienstbote zu Arbeiten sich verpflichtet hat, von denen es sich nach seinem Dienst-Antritt zeigt, daß er sie, nach seiner Leibesbeschaffenheit und seinen Kräften, unbeschadet seiner Gesundheit, nicht verrichten kann.

p) Wenn ein Dienstbote auf länger als 8 Tage von der Obrigkeit gefänglich eingezogen, auch wenn er wegen Verbrechens oder Vergehens in Anklage-Stand gesetzt wird.

q) Wenn das Gesinde ohne Auftrag auf den Namen der Herrschaft borgt, Credit nimmt, oder Schulden macht.

r) Wenn es dem Trunke ergeben ist, oder sonst ein unsittliches Leben führt.

In den Fällen unter f., k., m. und n. steht es jedoch der Herrschaft frei, wenn sie von der Dienstausweisung noch keinen Gebrauch machen will, auf Bestrafung des Dienstboten anzutragen, gegen den dann Gefängniß von 1 — 3 Tagen erkannt werden kann.

§. 81. In allen diesen Fällen ist die Herrschaft dem verabschiedeten Gesinde Kost und Lohn nur bis zum Tage des Dienst-Austritts zu geben schuldig.

Aufgebung des Dienstes von Seiten des Gesindes.

§. 82. Das Gesinde kann den Dienst, ohne an die gesetzmäßige Kündigungszeit gebunden zu sein (§. 71.), nach geschehener Anzeige, verlassen:

a) in den Fällen des §. 29., 1. 2.;
b) wenn es von der Herrschaft thätlich mißhandelt ist, wohin jedoch der Fall des §. 51. nicht gehört;
c) wenn die Herrschaft es zu strafbaren, ungesitteten Handlungen hat verführen wollen;
d) wenn dieselbe das Gesinde vor dergleichen unerlaubten Zumuthungen gegen Personen, die zur Familie gehören, oder im Hause aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen;
e) wenn, mehrmaliger Erinnerung ungeachtet, 4 Wochen nach der Verfallzeit der Lohn nicht gegeben, oder das Kostgeld, oder die gehörige Kost nicht verabreicht wird.

In den Fällen unter c. und d. steht dem Vater oder Vormunde das hier gegebene Recht, selbst gegen den Willen des minderjährigen Dienstboten, ohne Vorbehalt (§. 6.) zu.

§. 83. In allen diesen Fällen muß dem Gesinde Lohn und Kost bis zum Ablaufe der Dienstzeit gegeben werden, wenn nicht nach richterlichem Ermessen, den Umständen nach, eine kürzere Zeit, oder ein ermäßigter Lohn, z. B. im Falle des §. 88., angemessen gefunden wird.

§. 84. An Kostgeld soll immer dasjenige, was am Dienstorte für einen Total-Armen gerechnet wird, zugebilligt werden.

Verheirathung des Gesindes.

§. 85. Wenn das Gesinde durch Heirath oder sonst vortheilhafte Gelegenheit zu Anstellung eigener Wirthschaft erhält, die durch Aushalten der Dienstzeit ihm entgehen würde, so ist es zwar befugt, seine Entlassung zu fordern, muß aber der Herrschaft einen andern guten und tüchtigen Dienstboten für sich stellen.

Sonstige Verhinderung auszudienen.

§. 86. Eben dies gilt, wenn die Eltern des Dienstboten, wegen einer erst nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände, ihn in ihrer Wirthschaft nicht

entbehren können, oder der Dienstbote in eigenen, namentlich Erbschafts-Angelegenheiten, eine Reise zu machen genöthigt und seine Gegenwart an andern Orten erforderlich ist.

Folgen illegaler Entlassung.

§. 87. Ohne die in den §§. 78—80. gedachten legalen Ursachen darf keine Herrschaft das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entlassen; sie soll vielmehr, wenn sie solches thut, angehalten werden, dasselbe wieder aufzunehmen und den Contract auszuhalten. Weigert sie sich dessen, so ist sie nicht nur schuldig, den Lohn und was dem anhängig, sondern auch Kostgeld für die noch übrige Dienstzeit dem Gesinde zu entrichten.

§. 88. Findet das Gesinde eine andere Herrschaft, so ist die im vorstehenden Paragraphen angegebene Vergütung nur insofern zu verabreichen, als das Gesinde sich mit einem geringern Lohn in seinem neuen Dienste hat begnügen müssen.

Folgen illegaler Verlassung des Dienstes.

§. 89. Verläßt ein Dienstbote, ohne rechtliche Ursache, den Dienst, so ist er durch oberliche Hülfe in denselben zurückzubringen, auch mit einer Brüche, den Umständen nach, von 2—10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 90. Will die Herrschaft denselben nicht wieder annehmen, und zieht sie es vor, einen Andern statt seiner zu miethen, so muß er die dadurch verursachten mehreren Kosten erstatten.

Abgang vom Dienste.

§. 91. Das abgehende Gesinde ist schuldig, Alles, was ihm zum Gebrauche in seinen Geschäften oder sonst zu seiner Aufbewahrung anvertraut worden, bei seinem Abgange der Herrschaft richtig zurückzuliefern und den daran durch seine Schuld verursachten Schaden zu ersetzen.

Vom Abschiede.

§. 92. Dem abgehenden Dienstboten hat die Herrschaft einen Abschied, worin zugleich ein Zeugniß über sein Betragen befaßt ist, zu ertheilen, welcher in das Dienstbuch, nach dem darin anzugebenden Formulare, einzutragen ist. Das Zeugniß muß die strengste Wahrheit, weder falsche Beschuldigungen noch ungegründetes Lob, enthalten.

§. 93. Weigert sich die Herrschaft, den Abschied schriftlich zu ertheilen, oder wird er mangelhaft ausgestellt, oder werden darin unwahre Beschuldigungen gemacht, so kann das Gesinde beim Amte darüber Beschwerde führen und auf Untersuchung dringen.

§. 94. Ergiebt die Untersuchung, daß die Beschwerde gegründet gewesen, so hat das Amt dem Gesinde einen in das Dienstbuch einzutragenden Abschied, auf Kosten der Herrschaft, ausfertigen zu lassen und letztere in eine Brüche von 2—5 Thlr. zu nehmen.

§. 95. Hat die Herrschaft, wider besseres Wissen, einem Dienstboten, der sich grobe Fehler und Vergehungen hat zu Schulden kommen lassen, ein gutes Attest ertheilt, so ist sie der Herrschaft, welche zur Annahme des Dienstboten inducirt worden, allen erweislichen Schaden zu ersetzen schuldig und verfällt in die im vorigen Paragraphen festgesetzte Strafe.

§. 96. Da es indeß der Fall sein kann, daß die Herrschaft Ursache zur Unzufriedenheit mit dem Gesinde hat, ohne die Gründe dazu mit gerichtlich gültigen Beweisen documentiren zu können, so soll es der Herrschaft frei stehen, dem Abschiede wegen des Verhaltens bloß anzufügen:

> „und kann ich denselben (dieselbe) keiner strafbaren Handlung während seiner (ihrer) Dienstzeit überweisen“,

ohne daß ein besseres Attest von der Herrschaft erzwungen werden kann.

VI.

Vom Verfahren in Gesinde-Sachen.

Competenz der Aemter (Stadt-Magistrate) in Gesinde-Sachen.

§. 97. Alle Gesinde-Sachen gehören zur Zuständigkeit der Aemter (Stadt-Magistrate). Bloß in den Fällen, da, nach einem halben Jahre seit aufgelöstem Mieth-Contracte, an Lohn oder Entschädigung eine Summe gefordert wird, welche die sonstige Amts-Competenz übersteigt, soll wie bei den übrigen streitigen Rechts-Sachen verfahren werden.

§. 98. Eingelegte Appellationen haben in den Fällen, wo es auf den Antritt des Dienstes, so wie auf die Entlassung daraus und das Verlassen desselben ankommt, keinen Suspensiv-Effect, vielmehr ist allemal zuerst dem Amtsbescheide Folge zu leisten.

Achten auf dienstloses und fremdes Gesinde.

§. 99. Auf das außer Dienst gekommene, insbesondere das fremde Gesinde, ist von Polizei wegen zu achten, damit solches nicht müssig umhertreibe, und ist selbiges zur Rückkehr in seine Heimath anzuhalten, wenn es keine Dienste oder Taglohns-Arbeit findet.

Verwendung der Strafgelder.

§. 100. Die nach dieser Gesinde-Ordnung zu erkennenden Geldstrafen werden den Kirchspiels- beziehungsweise den Stadtcassen überwiesen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastede, den 24. August 1853.

(L. S.) **Peter.**

v. Berg.

Mutzenbecher.

(Anlage zu II. §. 17.)

Formular zum Miethcontracte

Zwischen N. N. zu ..... und N. N. daselbst (oder zu .....) ist nachfolgender Dienstvertrag abgeschlossen worden:

Es verpflichtet sich nämlich N. N. am — auf (ein Jahr, ein halbes Jahr rc.) bei dem N. N. als (Ackerknecht, Bedienter, Viehmagd, Hausmagd rc.) in Dienst zu gehen und alle ihm (ihr) in dieser Eigenschaft, oder sonst, aufzutragende Geschäfte treu, fleißig und nach bester Kenntniß zu besorgen, auch sich gegen die Befehle seiner (ihrer) Herrschaft beständig willig und gehorsam zu bezeigen.

Dagegen verspricht N. N. dem (der) N. N., außer dem bereits mit (48 gr., 1 Thlr.) bezahlten Miethgelde und außer der gewöhnlichen Beköstigung, jährlich (oder für die bedungene Miethzeit) zu geben:

An Lohn
An Kleidungsstücken
An Leinen
Grasung und Futter für Schaafe.
Einen halben (oder 1/4 rc.) Scheffel Saat Landes zu Leinsaat.
Bei Wohlverhalten ein Weihnachts-Geschenk (Geschenk zu jedem hiesigen Jahrmarkte) rc. rc.

Allen und jeden gegen diesen Contract etwa zu erhebenden Einreden entsagen beide Theile hiedurch gänzlich, und ist zur Urkunde dessen gegenwärtiger Contract doppelt ausgefertigt und beiderseitig unterzeichnet worden. So geschehen zu — den rc.

Inhalt.

№ 84.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Gesindeordnung für das Herzogthum.

Oldenburg, den 24. August 1853.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird zur Ausführung des unter dem heutigen Tage erlassenen Gesetzes, betreffend die Gesindeordnung für das Herzogthum Oldenburg, Nachfolgendes angeordnet:

§. 1.

In Betreff der nach §. 9. des Gesetzes jedem Dienstboten obliegenden Verpflichtung zur Führung eines Dienstbuchs wird bestimmt:

1. Für diejenigen Dienstboten, welche nach Verkündung der Gesindeordnung zuerst in den Dienst sich begeben, tritt diese Verpflichtung sofort ein;

2. Die bereits im Dienste stehenden und mit einem Gesindebuche noch nicht versehenen Dienstboten haben ein solches vor dem 1. Mai 1854 zu entnehmen.

§. 2

Die Concessionen für Gesindemäkler (§. 14. des Gesetzes) sind nur auf Widerruf zu ertheilen, der insbesondere auch dann einzutreten hat, wenn von ihnen solches Gesinde, welches noch im Dienste steht, zu dessen Aufgebung und zur Annahme eines anderen Dienstes verleitet wird.

Die Concessionen werden nach einem von der Regierung vorzuschreibenden Formulare ausgefertigt.

§. 3.

Bei der auf Grund der Regierungsbekanntmachung vom 28. Nov. 1829 den Aemtern (Stadtmagistraten) gewordenen Aufgabe, nur nach Vorzeigung eines Impfscheins Dienstbücher auszufertigen, behält es sein Bewenden.

Oldenburg, den 24. August 1853.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

In Vertretung:

Krell.

---

v. Grün.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 8. Sept. 1853.) 58. Stück.

Inhalt:

№ 85.

Verordnung, betreffend verschiedene mit Preußen, Hannover und den Staaten des Zollvereins abgeschlossene Verträge über Steuer- und Verkehrsverhältnisse.

Rastede, den 25. August 1853.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.

Thun kund hiermit:

Nachdem durch Unsere Verordnung vom 21. Februar d. J., betreffend die Aenderung des Tarifs der Eingangsabgaben, der am 1. März v. J. mit Preußen und Hannover über den Beitritt Oldenburgs zu dem Vertrage zwischen Preußen und Hannover, betreffend die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine, vom 7. September 1851, abgeschlossene Vertrag, dieser Vertrag vom 7. September 1851 selbst und endlich der für die Zeit vom 1. October 1851 ab im Zollvereine geltende Zolltarif bekannt gemacht sind, bringen Wir ferner folgende, zur Förderung der allgemeinen Handels- und Verkehrsfreiheit zwischen Oldenburg und andern deutschen Staaten weiter abgeschlossene, Verträge, als:

1. den Vertrag zwischen Hannover und Schaumburg-Lippe vom 25. September 1851, betreffend den Beitritt von Schaumburg-Lippe zu dem zwischen Preußen und Hannover über die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine am 7. September 1851 abgeschlossenen Vertrage;

2. die Uebereinkunft zwischen Oldenburg und Hannover vom 1. März 1852, die Gemeinschaftlichkeit innerer Steuern und der beiderseitigen Verwaltung der Zölle und indirecten Steuern betreffend;

3. den Vertrag zwischen Oldenburg, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, vom 4. April 1853, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereins betreffend, nebst der im Art. 12. dieses Vertrags angezogenen Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers und dem im Art. 41. desselben gedachten zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zoll-Vertrage vom 19. Februar 1853;

4. den Vertrag zwischen Oldenburg, Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, den außer Preußen und Kurhessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Staaten und Braunschweig, vom 4. April 1853, die gleiche Besteuerung von Wein und Taback, so wie den gegenseitig freien Verkehr mit diesen Artikeln und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangsabgaben von denselben betreffend, —

mit dem Bemerken hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß diesen Verträgen die verfassungsmäßige Zustimmung des Landtags soweit nöthig ertheilt worden und dieselben mit dem 1. Januar 1854 zur Ausführung gebracht werden sollen, soweit dies nicht schon durch Unsere oben erwähnte Verordnung vom 21. Februar d. J. geschehen ist.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastede, den 25. August 1853.

(L. S.) **Peter.**

Krell.

v. Grün.

Seine Majestät der König von Hannover
und
Seine Durchlaucht der Fürst zu Schaumburg-Lippe,
gleichmäßig von dem Wunsche geleitet, die zwischen den beiderseitigen Ländern bestehende Handels- und Verkehrsfreiheit auch künftig unter den durch den Vertrag zwischen Hannover und Preußen vom 7. dieses Monats herbeigeführten Verhältnissen sicher zu stellen, haben zur Verhandlung und zur Abschließung eines Vertrages hierüber

Seine Majestät der König von Hannover Allerhöchst-Ihren General-Director der indirecten Steuern und Zölle, Dr. Klenze,

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schaumburg-Lippe Höchst-Ihren Regierungs-Präsidenten Freiherr von Lauer-Münchhofen
und
Höchst-Ihren Regierungsrath von Campe

bevollmächtigt.

Diese sind nach geschehener Auswechselung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, über folgende Bestimmungen einig geworden:

Art. 1.

Schaumburg-Lippe tritt dem am 7. dieses Monats zu Berlin abgeschlossenen Vertrage zwischen Hannover und Preußen die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine betreffend, nebst Separat-Artikeln hiemit bei.

Art. 2.

Rücksichtlich der Fabrikationsabgabe vom inländischen Branntwein, soll zwischen Hannover und Schaumburg-Lippe,

während der Vertragsperiode nicht allein Uebereinstimmung der Gesetzgebung, sondern auch Gemeinschaftlichkeit der Erträge und Theilung derselben nach Verhältniß der Bevölkerung Statt finden. Dasselbe soll rücksichtlich der Uebergangsabgabe für vereinsländischen Branntwein, der Fabrikationsabgabe von inländischem Bier, so lange solche in Hannover bestehen wird, so wie der etwaigen Uebergangsabgabe von vereinsländischem Bier gelten.

Art. 3.

Rücksichtlich der Salzsteuer bleibt es Schaumburg-Lippe vorbehalten, entweder die bisherige Gemeinschaft und Verkehrsfreiheit mit Hannover fortzusetzen oder aber, nach zuvoriger Verständigung mit Preußen, den Salzverkauf en gros regierungsseitig zu übernehmen.

Im ersteren Falle wird Schaumburg-Lippe die im Separat-Artikel 3 zum Vertrage vom 7. d. M. bezeichneten Verpflichtungen auch seinerseits übernehmen.

Art. 4.

Die Verkündigung der auf den Zollvereinsverträgen beruhenden und der in den Artikeln 2 und 3 in Bezug genommenen Gesetze, Tarife, Verordnungen, Reglements rc. soll in Schaumburg-Lippe zeitig erfolgen. Zu Aenderungen der bestehenden Vereinsverträge, Gesetze und Tarife, ist, bevor dieselben für Schaumburg-Lippe verbindlich werden, die Zustimmung der dortigen Regierung erforderlich. Dieselbe wird jedoch nicht versagt werden, insofern jene Aenderungen allgemein auch für Hannover zur Anwendung kommen.

Art. 5.

Auf Ersuchen Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Schaumburg-Lippe und unbeschadet der Hoheitsrechte Höchstdesselben übernimmt Hannover sowohl die Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben (Art. 1, 2) im Fürstenthume Schaumburg-Lippe und die Anstellung der daselbst zu stationirenden

Zoll- und Steuerbeamten, als auch die Vertretung des Fürstenthums bei den im Separat-Artikel 13 des Vertrages vom 7. d. M. erwähnten, so wie bei ferneren auf Gegenstände des Vereins ꝛc. sich beziehenden Verhandlungen mit den übrigen Vereinsstaaten.

Art. 6.

Bei Vertheilung der gemeinschaftlichen Einkünfte und Verwaltungskosten concurrirt Schaumburg-Lippe im Verhältniß seiner Bevölkerung zu derjenigen des Hannoverschen Verwaltungsbezirks, wird jedoch vierteljährliche Abschlagszahlungen welche seinem Antheile an den Reinerträgen etwa entsprechen, von Hannover empfangen.

Ueber den Zeitpunct der jährlichen Abrechnungen bleibt weitere Verabredung vorbehalten.

Art. 7.

Es soll dieser Vertrag mit dem 1. Januar 1854 zur Ausführung kommen. Rücksichtlich der an die Stelle der Nachsteuer tretenden früheren Einführung des künftigen Tarifs (Sep.-Art. 11 zu dem Vertrage vom 7. September d. J.) beginnt jedoch jene Ausführung sobald in Hannover die Einführung jenes neuen Tarifs Statt findet.

Art. 8.

Die Ratificationen zu diesem Vertrage sollen binnen 8 Tagen ausgewechselt werden.

So geschehen Hannover, den 25. September 1851.

Dr. Otto Klenze. (L. S.)

Eduard Freiherr von Lauer-Münchhofen. (L. S.)

Alexander von Campe. (L. S.)

Uebereinkunft

zwischen

Hannover und Oldenburg die Gemeinschaftlichkeit innerer Steuern und der beiderseitigen Verwaltung der Zölle und indirecten Steuern betr.

Seine Majestät der König von Hannover
und
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg,

beiderseits, von dem Wunsche geleitet, bei Ausführung des Vertrages vom heutigen Tage, den Beitritt Oldenburgs zum Vertrage zwischen Hannover und Preußen vom 7. September 1851 wegen Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine betreffend, nicht nur die zwischen den beiderseitigen Gebieten bestehende Verkehrsfreiheit unter Beseitigung bisheriger Beschränkungen aufrecht zu erhalten, sondern auch eine gleichmäßige und vereinfachte Verwaltung der Zölle und indirecten Abgaben zu sichern, haben zur Verhandlung und Abschließung einer Uebereinkunft hierüber

Seine Majestät der König von Hannover Allerhöchst-Ihren General-Director der indirecten Steuern und Zölle Dr. Klenze, und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg Höchst-Ihren Steuer-Director Meyer

bevollmächtigt.

Diese sind nach geschehener Auswechselung und Anerkennung ihrer Vollmachten, unter Vorbehalt der Allerhöchsten und Höchsten Ratificationen, über folgende Bestimmungen einig geworden.

Art. 1.

Vom 1. Januar 1854 an soll zwischen Hannover und dem Herzogthume Oldenburg Gemeinschaftlichkeit der Erträge der Fabricationsabgabe von inländischem Branntwein, der Uebergangsabgabe vom vereinsländischen Branntwein, der Salzsteuer, so wie der Steuer vom inländischen Taback und ein gegenseitig freier Verkehr mit den jenen Abgaben unterliegenden inländischen Erzeugnissen bestehen.

Demzufolge werden von jenem Zeitpuncte an, die in Hannover geltenden Gesetze über die Besteuerung des inländischen und die Verbote der Ein- und Durchfuhr fremden Salzes auch im Herzogthum Oldenburg eingeführt werden.

Art. 2.

Auf Erhebung einer Uebergangsabgabe von dem im Gebiete des anderen Staates erzeugten Bier wird beiderseits verzichtet.

Art. 3.

Auf Ersuchen der Großherzoglich Oldenburgschen Regierung wird die Königlich Hannoversche Regierung die für die Verwaltung der Zölle und indirecten Steuern in Hannover von ihr zu errichtende Directivbehörde anweisen, nach dem Beitritte eines von Oldenburg zu derselben zu ernennenden Raths, auch im Herzogthume Oldenburg, unter Vorbehalt der Hoheitsrechte Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs und der im Art. 6. erwähnten höheren Befugnisse der Großherzoglichen Staats-Regierung, die Verwaltung der zwischen Hannover und Oldenburg gemeinschaftlichen Abgaben, nämlich:

1. der Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben;
2. der Rübenzuckersteuer;
3. der Uebergangsabgaben für vereinsländischen Taback, Wein, Most und Cider;
4. der Fabrikations-Abgabe vom inländischen Branntwein;

5. der Uebergangs=Abgaben von vereinsländischem Branntwein;
6. der Steuer von inländischem Salz;
7. der Steuer von inländischem Taback

nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu leiten.

Art. 4.

Die Directivbehörde ist, was ihre Wirksamkeit rücksichtlich der im Art. 3. unter 1—7 erwähnten Abgaben betrifft, als eine für Hannover und Oldenburg gemeinsame zu betrachten.

Dieselbe hat die nach Maßgabe der Verträge, Gesetze, Regulative und Instructionen für die Verwaltung der Zölle und vorbenannten Steuern erforderlichen Verfügungen zu treffen, insofern diese nicht durch jene Verträge, Gesetze, Regulative oder Instructionen oder durch die nachstehend getroffenen oder künftig zu treffenden Bestimmungen ausschließlich den höchsten Regierungsbehörden, insbesondere den Central=Finanzstellen der betreffenden Staaten, vorbehalten worden sind.

Art. 5.

Die Beaufsichtigung der Directivbehörde und die obere Leitung ihres Geschäftsganges im Allgemeinen verbleibt der Königlich Hannoverschen Regierung.

So weit es nicht im einzelnen Falle sich um Ausübung der, der Großherzoglich Oldenburgschen Regierung im Art. 6 vorbehaltenen Befugnisse handelt, steht das Königl. Hannoversche Finanzministerium der Directivbehörde als höhere oder Recurs=Instanz vor.

Die Königlich Hannoversche Regierung wird jedoch über allgemeine Gegenstände und namentlich über den Gang und die Erfolge der gemeinschaftlichen Verwaltung die ihr zu Gebote stehenden Nachrichten und Nachweisungen der Großherzoglich Oldenburgschen Regierung auf deren Wunsch jederzeit bereitwilligst mittheilen.

Art. 6.

Der Großherzoglich Oldenburgschen Regierung bleiben vorbehalten:

a) die Verkündigung aller legislativen Bestimmungen welche, in Beziehung auf die im Art. 1. erwähnten Abgaben und deren Verwaltung im Herzogthum Oldenburg zur Anwendung kommen.

b) Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht in höchster Instanz rücksichtlich aller im Herzogthume Oldenburg verwirkten Zoll- und Steuerstrafen und die Entscheidung über die, wegen solcher Strafen gegen Strafbescheide der Directivbehörde eingewandten Recurse.

c) Die Bestimmung darüber, ob Tarifermäßigungen oder Zollbefreiungen, welche von den Gliedern des Vereins einseitig auf Vereinsrechnung verfügt werden können, im Herzogthume Oldenburg zur Anwendung kommen sollen.

d) Die Bewilligung von Abgaben-Ermäßigungen, Erlassen und Crediten für einseitig Oldenburgische Rechnung.

e) Verfügungen, welche im Bereiche der nach den Grundsätzen des Zollvereins ausschließlich den höchsten Regierungsbehörden (Centralfinanzstellen) vorbehaltenen Befugnisse über eine im Herzogthum Oldenburg befindliche Anstalt oder Einrichtung, z. B. über Errichtung von Niederlagen jeder Art, (vergl. auch Art. 9 des Vertrages vom 7. Septbr. 1851) zu treffen sind.

f) Die Entscheidung von Beschwerden oder Recursen gegen Verfügungen der Directivbehörde in Beziehung auf einzelne Verabgabungsfälle oder dienstliche Vorkommenheiten im Herzogthume Oldenburg oder auf dortige locale Anordnungen, insoweit es sich nicht um Aenderung oder Beseitigung allgemeiner, auch außerhalb des Herzogthums Oldenburg zur Anwendung kommender Grundsätze handelt.

g) Die Verfügung über Bauten und Reparaturen an Dienst-

gebäuden und Localen, wofür Oldenburg einseitig die Kosten zu tragen hat. (Art. 21 Nr. 4.)

h) Bewilligungen der Erlaubniß zum Hausirhandel und zum unmittelbaren Waarenbezuge aus dem Auslande im Oldenburgschen Grenzbezirke (§§. 90, 91. der Zoll-Ordnung.)

i) Die Ernennung eines Rathes in der Directivbehörde (vergl. Art. 7.)

k) Die Ernennung der Ober-Inspectoren, Rendanten und Controleure bei den im Herzogthum Oldenburg einzurichtenden Haupt-Steuer- und Haupt-Zoll-Aemtern. Die zu den erwähnten Controleurstellen zu befördernden Individuen werden von der Königlich Hannoverschen Regierung bestimmt, wogegen die Großherzoglich Oldenburgsche Regierung eine gleiche Anzahl von Individuen bestimmt, welche als Hauptamts-Controleure im Hannoverschen von der Königlich Hannoverschen Regierung anzustellen sind.

l) Die Bestätigung aller, neben jenen Rendanten im Herzogthum Oldenburg anzustellenden Erhebungsbeamten.

m) Die Entscheidung über die Beschaffenheit und Zulänglichkeit der von denselben zu bestellenden Cautionen.

n) Die Entscheidung über Beschwerden oder Recurse der im Herzogthum Oldenburg angestellten Zoll- und Steuerbeamten gegen Disciplinar-Verfügungen der Directivbehörde.

o) Die Bestimmung der Oldenburgischen Staatsangehörigen, welche in dem der Directivbehörde untergeordneten Zoll- und Steuer-Dienste anzustellen oder als Aspiranten zuzulassen sind (vergl. Art. 9.).

Ueber die vorstehend bezeichneten Gegenstände hat eintretenden Falls die Directivbehörde unmittelbar an die Großherzoglich Oldenburgsche Regierung zu berichten und von derselben Verfügungen zu empfangen.

Art. 7.

Der von Oldenburg ernannte Rath erhält seine Bestallung von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge.

Auf desfallsiges Ersuchen der Großherzoglich Oldenburgschen Regierung erfolgt seine Beeidigung nach der auch für die übrigen Mitglieder der Directivbehörde vorgeschriebenen Formel (Art. 12.) und seine Einführung in sein Amt auf Verfügung des Königlich Hannoverschen Finanzministeriums.

Es soll ihm der Sitz nach Maßgabe seines Dienstalters, jedoch immer nach dem jedesmaligen Vorsitzenden und dem etwaigen Vereinsbevollmächtigten und in allen die gemeinsame Verwaltung betreffenden Angelegenheiten ein votum decisivum gleich den Hannoverschen Räthen zustehen.

Ihm soll in allen, sich speciell auf Oldenburg beziehenden Sachen das Referat oder Correferat zugetheilt werden, unbeschadet jedoch der in Fällen seiner Abwesenheit oder Behinderung vom Vorsitzenden für die Erledigung der Geschäfte zu treffenden Fürsorge.

Den Anordnungen des Vorsitzenden zur Leitung und Aufrechthaltung eines geordneten Geschäftsganges hat er gleich den übrigen Mitgliedern der Behörde zu entsprechen.

Uebrigens steht derselbe in allen persönlich dienstlichen Beziehungen (Disciplinargewalt, Beurlaubung, Entlassung, Pensionirung) ausschließlich unter der Großherzoglich Oldenburgschen Regierung, und es finden auf ihn die Art. 11. und 14. dieser Uebereinkunft Anwendung.

Art. 8.

Die Organisation der Verwaltung der im Art. 3. erwähnten Abgaben soll im ganzen Directivbezirke in der Art gleichförmig eingerichtet werden, daß der Directivbehörde die Haupt=, Zoll= und Steuer=Aemter und diesen die übrigen Dienststellen untergeordnet sind.

Die näheren Bestimmungen hierüber, so wie über die nicht schon durch die Zollvereinsverträge gegebenen Normal=

besoldungssätze und über einen Dispositionsfond zu Gratificationen und Unterstützungen bleiben weiterer Verständigung vorbehalten.

Art. 9.

Die Directivbehörde hat die ihr untergeordneten Zoll- und Steuerbeamten im beiderseitigem Gebiete unter Vorbehalt der von den höchsten Regierungsbehörden ausgehenden Ernennung der bei den Hauptämtern anzustellenden Ober-Inspectoren, Rendanten und Controleure bei den Hauptämtern und der im Art. 6. sub 12. und 13. enthaltenen Bestimmungen, anzustellen, dieselben eintretenden Falls zu versetzen und über sie die Disciplinargewalt auszuüben.

Art. 10.

Bei Besetzung der von der Directivbehörde ressortirenden Dienststellen jedes Grades sollen die von der Großherzoglich Oldenburgschen Regierung zugewiesenen Individuen nach Verhältniß der beiderseitigen Bevölkerung berücksichtigt werden.

Dieselben werden, soweit nicht dienstliche Rücksichten eine Ausnahme nöthig machen, in der Regel im Oldenburgschen Gebiete stationirt werden.

Die von der Directivbehörde ausgehenden Anstellungen mit Ausnahme derjenigen der Assistenten bei den Hauptämtern und der Ober-Controleure, sollen unter Vorbehalt dreimonatlicher Kündigung geschehen, insoweit dies mit den im Zollvereine bestehenden Grundsätzen sowie mit den Landesgesetzen und allgemeinen Verwaltungsnormen vereinbar ist.

Art. 11.

Die Zoll- und Steuerbeamten des gemeinsamen Verwaltungsbezirks sind rücksichtlich ihrer bürgerlichen Verhältnisse und rücksichtlich ihrer Beitragspflicht zu Staats- und anderen öffentlichen Lasten, den Gesetzen des Staates unterworfen, in dessen Gebiete sie dienen. Auch die etwaige ge-

richtliche Untersuchung und Bestrafung ihrer etwaigen Dienstvergehungen, so wie ihre im Verwaltungswege zu verfügende Entlassung, Suspension vom Dienste und Gehalte und Versetzung auf eine geringer dotirte Stelle richtet sich nach jenen Gesetzen.

Ein über ihre Dienstzeit hinausgehendes Wohnrecht steht ihnen, so wie ihren Angehörigen oder nachgebliebenen in dem Staate, welchem sie nicht bei ihrer ersten Anstellung angehörten, nicht zu, insofern dasselbe nicht durch außerdienstliche Verhältnisse begründet ist.

Art. 12.

Die Zulassung zum Zoll- und Steuerdienste oder als Aspirant wird durch den genügenden Erfolg einer, von der Directivbehörde angeordneten Prüfung bedingt.

Dasselbe soll rücksichtlich der Beförderung zum Ober-Controleur und zu den Assistentenstellen bei den Hauptämtern der Fall sein.

Ueber die Grundsätze dieser Prüfungen bleibt nähere Verständigung vorbehalten.

Art. 13.

Die Beeidigung der Zoll- und Steuerbeamten und die Einweisung derselben in ihr Amt wird von der ihnen vorgesetzten Dienstbehörde vorgenommen oder verfügt.

Der Diensteid derselben, so wie der Mitglieder und Angehörigen der Directivbehörde soll auf Wahrnehmung des Interesse der bei der gemeinsamen Verwaltung betheiligten Staaten gerichtet sein.

Art. 14.

Ansprüche auf Pensionirung oder Unterstützung können den beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten und deren Hinterbliebenen nur gegen den Staat zustehen, welchem sie abgesehen von ihrem dienstlichen Aufenthalte angehören.

Die Versorgung und Unterstützung der vor oder mit

dem 1. Januar 1854 außer Activität tretenden Steuer=Beamten verbleibt dem Staate, welchem sie angehören und es tritt auch wegen der vom Gesammtvereine erfolgenden und in demselben zu gewährenden Alimentirungs=Entschädigungen eine Gemeinschaft zwischen Hannover und Oldenburg nicht ein.

Art. 15.

Von den, wegen Uebertretung der Gesetze über die zwischen Oldenburg und Hannover gemeinschaftlichen Abgaben eingehenden Strafgeldern, einschließlich des Erlöses für confiscirte Gegenstände hat, nach Abzug der rücksichtlich des betreffenden Straffalls etwa unberichtigt gebliebenen Proceßkosten, derjenige Staat, in dessen Gebiete die Strafe verwirkt wurde, die Hälfte einseitig zu beziehen.

Die andere Hälfte wird für Rechnung der gemeinsamen Verwaltung vereinnahmt.

Art. 16.

Für etwaige Defecte und Unterschlagungen eines Erhebungsbeamten haftet derjenige der beiden Staaten, in welchem derselbe zur Zeit des Verbrechens angestellt war.

Art. 17.

Die in jedem der beiden Staaten erhobenen Gefälle werden an dessen Central=Landes=Casse unter Vorbehalt vierteljährlicher provisorischer, und demnächstiger definitiver, Abrechnung und Ausgleichung von den Hauptämtern abgeliefert.

Durch die, beiden Regierungen zur Genehmigung vierteljährlich von der Directivbehörde vorzulegenden provisorischen Abrechnungen werden die Antheile an reinen Ueberschüssen der gemeinsamen Abgaben, welche auf das Herzogthum Oldenburg nach Verhältniß seiner Bevölkerung fallen, festgestellt und mit den zur dortigen Central=Casse abgelieferten oder auf dortige einseitige Rechnung zu übernehmen=

den oder creditirten Beträgen verglichen. Was hienach Oldenburg zu viel oder zu wenig empfing, wird durch Zahlungen an die Hannoversche Central-Casse oder aus derselben ausgeglichen. Dieser liegt die Leistung oder Empfangnahme der Zahlungen ob, welche aus den für den gemeinschaftlichen Verwaltungsbezirk zuzulegenden Abrechnungen mit den übrigen Vereinsstaaten hervorgehen.

Art. 18.

Den im vorigen Artikel erwähnten provisorischen Abrechnungen werden, was die Antheile an den Erträgen der Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben betrifft, die vom Centralbüreau zu Berlin für den Hannover-Oldenburgschen Verwaltungsbezirk aufzustellenden und richtig gefundenen vierteljährigen Abrechnungen mit den übrigen Vereinsstaaten zu Grunde gelegt.

Dasselbe findet Statt hinsichtlich der Erträge der Rübenzuckersteuer mit dem Unterschiede, daß die Abrechnungen hierüber bis jetzt erst am Ende des Jahrs zugelegt werden,

und rücksichtlich der Erträge aus den Uebergangsabgaben für Taback, Wein, Most und Cider, mit dem Unterschiede, daß die allgemeinen Abrechnungen vom Königlich Preußischen Finanz-Ministerio ausgehen.

Art. 19.

Die Vertheilung der reinen Ueberschüsse zwischen Hannover und Oldenburg geschieht nach den in den Art. 20., 21., 22. aufgestellten Grundsätzen.

Art. 20.

In Einnahme sind zu bringen:

A. Die aus der Abrechnung des Centralbüreaus oder des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums für das betreffende Vierteljahr hervorgehenden Antheile Hannovers und Oldenburgs am Roh-Ertrage der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, der Rübenzuckersteuer und der

Uebergangs=Abgaben für vereinsländischen Taback, Wein, Most und Cider, nach Abzug der auf Vereins=Rechnung erfolgten Rückerstattungen und Ausfuhrvergütungen.

B. Die vom Vereine vergüteten Pauschsummen oder sonstigen Erstattungen an Grenz= und Rübenzuckersteuer=Verwaltungskosten für den Hannover=Oldenburgschen Verwaltungsbezirk.

C. Die im Verwaltungsbezirke erhobenen Blei= und Zettelgelder.

D. Die in diesem Verwaltungsbezirke zu erheben gewesene Branntweinsteuer, Uebergangs=Abgabe vom vereinsländischen Branntwein, Salzsteuer und Steuer vom inländischen Taback, nach Abzug der davon auf gemeinsame Rechnung erfolgten Rückerstattungen und Ausfuhrvergütungen.

E. Die Hälfte der, nach Abzug unberichtigter Proceßkosten eingehenden Strafgelder oder Erlöse aus dem Verkaufe confiscirter Gegenstände. (Vergl. Art. 15.)

F. Außerordentliche Einnahmen für gemeinschaftliche Rechnung.

Art. 21.

Von den nach Art. 20. berechneten Einnahmen sind sämmtliche auf die Verwaltung aller gemeinschaftlichen Abgaben sowohl im Innern als an der Grenze, wirklich verwandte Kosten abzusetzen, so weit sie nicht von der Anrechnung ausgeschlossen sind.

Letzteres ist der Fall rücksichtlich folgender Verwendungen:

1. der Kosten der Directivbehörde, welche, was die Besoldung, Diäten und sonstige persönliche Zahlungen an den von Oldenburg ernannten Rath betrifft, von Oldenburg, im Uebrigen aber von Hannover einseitig getragen werden;
2. der in dritte Vereinsstaaten zu entsendenden Bevollmächtigten und Stations=Controleure, welche der ab=

ordnende Staat, insofern man sich nicht über gemeinsame Abordnungen verständigt, allein zu tragen hat;

3. die Kosten der Erhebung der Uebergangs-Abgaben, der Rübenzuckersteuer und der Branntweinsteuer, insofern nicht dafür ausnahmsweise besondere Erheber bestellt werden müssen;
4. die Kosten der Errichtung und baulichen Unterhaltung von Amtslocalen oder Wohngebäuden für Angestellte, welche Kosten jeder Staat für sein Gebiet zu tragen hat;
5. die Pensionirung, Versorgung oder Unterstützung dienstlos gewordener Zoll- und Steuerbeamten und der Angehörigen oder Hinterbliebenen von Zoll- und Steuerbeamten. (Vergl. Art. 11.)

Dagegen findet dafür, daß einem für gemeinsame Rechnung angestellten Zoll- oder Steuerbeamten zugleich Geschäfte für einseitige Rechnung, z. B. in Beziehung auf directe Steuern, Stempel- oder Biersteuer übertragen sind, ein Absatz an den anzurechnenden Kosten seiner Dienststelle nicht Statt.

Art. 22.

Auf den Antheil, welcher Oldenburg an den nach Maßgabe der Art. 17.—21. berechneten Ueberschüssen (Reinerträgen) der gemeinschaftlichen Abgaben im Verhältniß der Bevölkerung des Herzogthums zu derjenigen des gesammten Verwaltungsbezirks gebührt, werden demselben die von der Großherzoglich Oldenburgschen Regierung auf einseitige Rechnung erlassenen oder creditirten Beträge in Anrechnung gebracht und hiernach die im Art. 17. erwähnten Herauszahlungen bemessen.

Art. 23.

Die Verwendung der Zoll- und Steuer-Verwaltungskosten innerhalb der Grenzen, welche durch die vom Gesammtvereine gezahlten Pauschsummen und die höheren Orts

genehmigten Ausgabe-Etats oder sonst ertheilten Vorschriften gegeben werden, so wie die Anweisung der Beträge auf die Hauptamtskassen, steht der Directivbehörde zu.

Art. 24.

Die Wirksamkeit dieser Uebereinkunft erstreckt sich auf die Dauer des heutigen Vertrages zwischen Hannover, Preußen und Oldenburg, den Beitritt Oldenburgs zum Vertrage zwischen Hannover und Preußen wegen Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine vom 7. Sept. 1851 betreffend.

Die Ratificationen zu derselben sollen gleichzeitig mit denjenigen zu dem erwähnten Vertrage ausgewechselt werden.

So geschehen, Hannover, den ersten März Eintausend achthundert zwei und funfzig.

(gez.) Dr. **Otto Klenze**. (L. S.)   **Carl Meyer**. (L. S.)

Vertrag

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

die

Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereines

betreffend.

Nachdem die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, der bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

im Anerkenntniß der wohlthätigen Wirkungen, welche der auf den Verträgen vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836 und vom 8. Mai, 19. October und 13. November 1841 beruhende Zoll- und Handelsverein, den bei dessen Gründung gehegten Absichten entsprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr der daran betheiligten Staaten herbeigeführt hat, und welche von einer weiteren Ausdehnung des gegenseitig freien Handels und gewerblichen Verkehrs zwischen Ihren Staaten für die Wohlfahrt Ihrer Unterthanen und zugleich für die Beförderung der allgemeinen Handels- und Verkehrsfreiheit in Deutschland zu erwarten stehen,

in dem Wunsche übereingekommen sind, sowohl den Fortbestand des gedachten Zoll- und Handelsvereins sicherzustellen, als auch den Steuerverein, auf Grund des zwischen den Regierungen von Preußen und Hannover am

7. Septbr. 1851 abgeschlossenen Vertrages, welchem Oldenburg durch Vertrag vom 1. März 1852 beigetreten ist, mit diesem Vereine zu vereinigen: so sind zur Erreichung dieser Zwecke Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer-Esche,
Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Alexander Max Philipsborn
und
Allerhöchst Ihren Geheimen Regierungsrath Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Bayern:
Allerhöchst Ihren Ministerialrath Carl Meixner;

Seine Majestät der König von Sachsen:
Allerhöchst Ihren Zoll- und Steuer-Direktor Bruno von Schimpff;

Seine Majestät der König von Hannover:
Allerhöchst Ihren General-Direktor der indirekten Steuern und Zölle Dr. Otto Klenze;

Seine Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchst Ihren Direktor im Finanz-Ministerium Carl Friedrich von Sigel;

Seine Königliche Hoheit der Regent von Baden:
Höchst Ihren Ministerialrath Joseph Hack;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:
Höchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Duysing;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:
Höchst Ihren Ministerialrath Maximilian von Biegeleben;

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-

verein betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß älterer Linie

und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:
den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Staatsrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:
Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Höchst Ihren Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe Legationsrath Dr. Friedrich August Liebe;

Seine Hoheit der Herzog von Nassau:
Höchst Ihren Domänenrath Ernst Freiherrn Marschall von Bieberstein;

der Senat der freien Stadt Frankfurt:
den Schöffen und Senator Coester;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt, Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichtete Verein wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1854 anfangend, also bis zum letzten Dezember 1865, fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836 und vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 auch ferner in Kraft.

Artikel 2.

Der zwischen dem Königreich Hannover, dem Herzogthum Oldenburg und den ihnen angeschlossenen Gebieten dermalen bestehende Steuerverein wird, vom 1. Januar 1854 an, mit dem zwischen den übrigen kontrahirenden Staaten im Artikel 1. erneuerten Zoll- und Handelsvereine verbunden, dergestalt, daß beide Vereine für die Dauer der im Artikel 1. erwähnten Vertrags-Periode einen durch ein gemeinsames Zoll- und Handelssystem verbundenen, und alle darin begriffenen Länder umfassenden Gesammtverein bilden.

Die Rechte und Verpflichtungen, welche in den, im Artikel 1. genannten Zollvereinigungs-Verträgen gegenseitig zugestanden und übernommen sind, sollen, soweit nicht etwas Anderes besonders verabredet ist, auch dem Königreiche Hannover und dem Herzogthum Oldenburg zustehen und obliegen und zwar sowohl in dem Verhältniß beider Staaten zu einander, als auch in dem Verhältniß eines jeden derselben zu

den übrigen kontrahirenden Staaten. Zur Feststellung der erwähnten Rechte und Verpflichtungen wird der Inhalt jener Verträge mit diesen besonderen Verabredungen in Nachstehendem aufgenommen.

Artikel 3.

In den Gesammtverein sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handelssysteme eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Artikel 4.

Dagegen bleiben von dem Gesammtvereine vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der kontrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Gesammtverein nicht eignen.

Hierbei werden jedoch in Beziehung auf die schon bisher zum Zollvereine gehörigen Staaten diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeschlossenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Vereinsglieder bewilligt werden.

Artikel 5.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben bestehen, dabei jedoch diejenigen Modificationen zulässig sein, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theil nehmenden Staates

oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben. Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handels-Verkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangs-Abgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Artikel 6.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung, mit Einschluß des Zolltarifs und der Zoll-Ordnung, so wie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammt-Vereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Artikel 7.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den kontrahirenden Staaten Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Artikel 8.

Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der schon jetzt zum Zollverein gehörenden Staaten und der dermalen zum Steuerverein gehörenden Staaten auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eigeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz), nach Maßgabe der Artikel 9. und 10.;
b) der im Innern der kontrahirenden Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Artikels 11.

Artikel 9.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es bei den in den kontrahirenden Staaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden.

Artikel 10.

In Betreff des Salzes treten die Königlich Hannoversche und die Großherzoglich Oldenburgische Regierung den zwischen den kontrahirenden Vereins-Regierungen getroffenen Verabredungen in folgender Art bei.

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigne Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salz-Aemtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.
b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern

in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln Statt finden, welche von denselben für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von einer anderen innerhalb des Gesammt-Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

Zu diesem Ende verpflichten sich die betheiligten Regierungen, auf den Privat-Salinen einen öffentlichen Beamten aufzustellen, der den Umfang der Produktion und des Absatzes derselben überhaupt zu beobachten hat.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

g) Da es, nach der bestimmten Erklärung der Königlich Hannoverschen Regierung, unübersteigliche Schwierigkeiten findet, im dortigen Gebiete den Verkauf des Salzes en gros, wie dies im übrigen Gebiete des Zollvereins

geschieht, auf Rechnung des Staates zu übernehmen und zu beschränken, oder doch den jetzigen Betrag ihrer Salzsteuer zu erhöhen, so werden die Regierungen von Hannover und Oldenburg, um Einschwärzungen von Salz in die angrenzenden Vereinsstaaten, auch ohne die, in Folge der Zollvereinigung wegfallende strenge Grenzbewachung abzuwenden, die verbotene Salzeinfuhr nach diesen Staaten mit nachdrücklichen Strafen bedrohen und durch andere, näher verabredete Mittel zu deren Verhinderung mitwirken.

Artikel 11.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegt sind (Artikel 8. Litt. b.), wird es von sämmtlichen kontrahirenden Theilen als wünschenswerth anerkannt, hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in den Vereinsstaaten thunlichst hergestellt zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit, insbesondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuer-Einrichtungen, mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuer-Erträge, gerichtet sein. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuer-Systeme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Produzenten, als für die Steuer-Einnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten — abgesehen von der Besteuerung des im Umfange des Zollvereins erzeugten Rübenzuckers, weshalb auf die besonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird — folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zoll-Ordnung vorgeschiebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, oder von welchen, dafern sie zu den tarifmäßig zollfreien gehören, durch Bescheinigungen der Grenz-Zollämter nachgewiesen wird, daß sie vom Auslande eingeführt worden sind, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden, jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs allgemein gelegt sind.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

1. Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

2. Jedem Vereinsstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen

a) dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Taback, Mehl und andere Mühlenfabrikate,

desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen. Auch wird man sich

b) so weit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuern nicht überschritten werden soll.

3. Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer hiernach zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt Statt finden, als das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt.

a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern. Jedoch soll ausnahmsweise denjenigen Vereinsstaaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, frei stehen, eine Abgabe von dem vereinsländischen Weine nach den besonders getroffenen Verabredungen zu erheben.

b) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern; sie können dagegen die Abgabe von den nach anderen Vereinsstaaten übergehenden Gegenständen unerhoben, oder ganz oder theilweise zurückgeben lassen.

c) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben, und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen.

Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den gedachten Staaten entsprechende Beträge hiernach zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung den übrigen Vereins-Regierungen davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuer-Beträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seien.

d) So weit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

4. Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes Statt finden, in sofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen einzuhaltenden Straßen und Kontrolen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren getroffen werden.

5. Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, sei es durch Zuschläge zu

den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind, nach den deshalb getroffenen besonderen Vereinbarungen bewilligt werden, und es sollen dabei die vorstehend unter II. 2. b. gegebene Bestimmung und der unter II. 3. ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten, eben so wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen.

Vom Taback dürfen Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen überall nicht erhoben werden.

6. Die Regierungen der Vereinsstaaten werden sich gegenseitig

a) was die hier in Rede stehenden Staatssteuern betrifft, von allen noch gültigen Gesetzen und Verordnungen, ferner von allen in der Folge eintretenden Veränderungen, sowie von den Gesetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,

b) hinsichtlich der Kommunal- rc. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Kommunen oder Korporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage und auf welche Weise dieselben erhoben werden,

vollständige Mittheilung machen.

Artikel 12.

Ueber die Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Rüben bereiteten Zuckers ist unter den kontrahirenden Theilen die anliegende besondere Uebereinkunft getroffen worden, welche einen Bestandtheil des gegenwärtigen Vertrages bilden und ganz so angesehen werden soll, als wenn sie in diesen selbst aufgenommen wäre.

Die kontrahirenden Theile sind ferner dahin einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Rüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die

Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

Artikel 13.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Kommune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussirten Land- und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinsstaaten bilden und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preußischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinführo in keinem der kontrahirenden Staaten überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chausseegeldes auf solchen Chausseen, welche von Korporationen oder Privatpersonen oder auf Aktien angelegt sind oder angelegt werden möchten, in sofern dieselben nur Nebenstraßen sind oder bloß lokale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupthandelsstraßen bezwecken.

Statt der vorstehend in Beziehung auf die Höhe der Chausseegelder eingegangenen Verbindlichkeit, übernehmen Hannover und Oldenburg nur die Verpflichtung, ihre dermaligen Chausseegeldsätze nicht zu erhöhen.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 14.

Seine Majestät der König von Hannover und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg schließen sich den Verabredungen an, welche zwischen den, zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtssystems getroffen worden sind, und treten insbesondere sowohl der zwischen den gedachten Regierungen unter dem 30. Juli 1838 abgeschlossenen allgemeinen Münz-Konvention, als auch dem unter denselben am 21. Oktober 1845 abgeschlossenen Münzkartel, und zwar der ersteren mit der Erklärung bei, den 14-Thalerfuß, welcher im Königreich Hannover und im Herzogthum Oldenburg bereits der Landes-Münzfuß ist, als solchen auch ferner beibehalten zu wollen.

Demgemäß kommen die Stipulationen der bisherigen Zollvereinigungs-Verträge, wonach

1. der gemeinschaftliche Zolltarif in zwei Haupt-Abtheilungen nach dem 14-Thalerfuße und nach dem 24 $^1/_2$-Guldenfuße ausgefertigt wird;
2. die Silbermünzen der sämmtlichen kontrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — nach der durch die vorgedachte Münz-Konvention festgestellten Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zoll-Hebestellen des Vereins angenommen werden; dagegen
3. hinsichtlich der Goldmünzen einer jeden Vereins-Regierung die Bestimmung überlassen bleibt, ob und in welchem Silberwerthe dieselben bei den Zoll-Hebestellen ihres Landes angenommen werden sollen,

auch für das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg zur Anwendung.

Die Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht bildet der Großherzoglich Badische und Hessische Zentner (50 Kilogramme) und es wird daher im gesammten Verein die Deklaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte

zollpflichtigen Gegenstände ausschließlich nach jenem Gewichte geschehen.

Die Deklaration, Messung und Verzollung der nach dem Maaße zu verzollenden Gegenstände wird in allen Theilen des Vereins so lange nach dem landesgesetzlichen Maaße erfolgen, bis man sich über ein gemeinschaftliches Maaß ebenfalls vereinigt haben wird.

Uebrigens werden die kontrahirenden Regierungen ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maaß- und Gewichtssystem ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbei zu führen.

Artikel 15.

Die Wasserzölle oder auch Weggeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitions-Gebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schifffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute zu kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Kongreß-Akte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der kontrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Artikel 16.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen im König-

reich Hannover und im Herzogthum Oldenburg, wie bereits in den übrigen zum Zollvereine gehörigen Gebieten geschehen ist, alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Artikel 17.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zoll-Ermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Kontrole Statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Artikel 18.

Die kontrahirenden Staaten werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten eben so wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Artikel 19.

Preußen, Hannover und Oldenburg werden gegenseitig ihre Seeschiffe und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seeschiffe zulassen und von diesem Grundsatze namentlich auch in Betreff der Binnenschifffahrt oder Kabotage keine Ausnahme machen.

Ihre Seehäfen sollen dem Handel der Unterthanen jedes anderen Vereinsstaates gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den eigenen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Konsuln eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 20.

Seine Majestät der König von Hannover und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg treten hiedurch dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern zum

Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen unter dem 11. Mai 1833 abgeschlossenen Zollkartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit letzterem in Ihren Landen publiziren lassen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 21.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der kontrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den Königlich Preußischen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, dem Thüringschen Zoll- und Handels-Vereine, den Herzogthümern Braunschweig, Oldenburg und Nassau und der freien Stadt Frankfurt, mit Einschluß der, den Zollsystemen der kontrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen, und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staats-Regierungen vorbehalten:

1. die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der nach Art. 11. von den vereinsländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangs-Abgaben;
2. die Wasserzölle;
3. Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, so wie Waage- und

Niederlage=Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen;

4. die Zollstrafen und Konfiskate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denunzianten, jeder Staats=Regierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Artikel 22.

In Hinsicht auf die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben ist Folgendes verabredet worden.

Sowohl bei den Eingangs=Abgaben, als auch bei den Ausgangs= und Durchgangs=Abgaben wird der nach Abzug

a) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

b) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

verbleibende Brutto=Ertrag der Vertheilung zu Grunde gelegt.

1. Bei den Eingangs=Abgaben bildet derjenige Theil des Brutto=Ertrages, welcher dem Verhältniß der dem Vereine angehörenden Bevölkerung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg zur Gesammt=Bevölkerung des Vereins entspricht, nachdem er um drei Viertheile seines einfachen Betrages vermehrt worden, den Antheil des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg, der übrige Theil den Antheil der anderen kontrahirenden Staaten an dem Brutto=Ertrage.

Der hiernach dem Königreich Hannover und dem Herzogthum Oldenburg über das Verhältniß ihrer Bevölkerung hinaus zukommende Antheil am Brutto=Ertrage der Eingangs=Abgaben soll jedoch, unter Hinzurechnung des diesen Staaten an dem Brutto=Ertrage der Rübenzuckersteuer zugestandenen gleichen Zuschlages von drei Viertheilen, den Betrag von zwanzig Silbergroschen für jeden ihrer, dem Vereine angehörenden Einwohner in keinem Jahre übersteigen.

Die gemeinschaftlichen Verwaltungs=Kosten werden auf das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg

einerseits und auf die übrigen kontrahirenden Staaten andrerseits nach dem Verhältniß ihrer, dem Vereine angehörenden Bevölkerung vertheilt und es wird der von jeder dieser beiden Gruppen zu tragende Antheil von dem Antheil derselben am Brutto-Ertrage in Abzug gebracht.

Der hieraus für jede der beiden Gruppen sich ergebende Antheil am Netto-Ertrage der Eingangs-Abgaben wird zwischen den betheiligten Staaten nach dem Verhältniß ihrer, dem Vereine angehörenden Bevölkerung vertheilt.

2. Der Brutto-Ertrag der Aus- und Durchgangs-Abgaben wird

a) soweit diese Abgaben bei den Hebestellen in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen (also mit Ausnahme der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz), im Königreich Sachsen, im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins und im Herzogthum Braunschweig, mit Ausschluß der Kreis-Direktions-Bezirke Holzminden und Gandersheim, sowie des Amtes Thedinghausen, eingehen, zwischen Preußen, Sachsen, den Staaten des Thüringischen Vereins und Braunschweig nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße vertheilt, dagegen

b) soweit dieselben bei den Hebestellen in den westlichen Provinzen des Königreichs Preußen, den Königreichen Bayern, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen, den Kreis-Direktions-Bezirken Holzminden und Gandersheim, sowie dem Amte Thedinghausen des Herzogthums Braunschweig, den Herzogthümern Oldenburg und Nassau und der freien Stadt Frankfurt eingehen, in der Weise vertheilt, daß derjenige Theil des Brutto-Ertrages, welcher dem Verhältniß der dem Vereine angehörenden Bevölkerung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg zur Gesammt-Bevölkerung der vorgenannten Vereinstheile entspricht, nachdem er um drei Viertheile seines einfachen

Betrages vermehrt worden, den Antheil des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg, der übrige Theil den Antheil der anderen betreffenden Staaten bildet, welche Antheile sodann zwischen den vorgenannten Staaten, nach dem Verhältniß ihrer, dem Vereine angehörenden Bevölkerung, beziehungsweise der Bevölkerung ihrer vorgenannten Landestheile zur Vertheilung kommen.

3. Bei der nach den Sätzen 1. und 2. Statt findenden Vertheilung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben wird

a) die Bevölkerung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe und der Hannover-Braunschweigischen Kommunion-Besitzungen in die Bevölkerung des Königreichs Hannover,

b) die Bevölkerung anderer Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zoll-Revenüen zu leistenden Zahlung dem Zoll-Systeme desselben beigetreten sind, oder etwa noch künftig beitreten werden, in die Bevölkerung desjenigen Staats eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

4. Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

5. Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, ist wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen ein besonderes Abkommen getroffen.

Artikel 23.

Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Zoll-Entrichtung, welche nicht in der Zoll-Gesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staats-Kasse derjenigen Regierung,

welche sie bewilligt hat, zur Last. Hinsichtlich der Maaßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, bewendet es bei den darüber im Zollvereine bereits bestehenden Verabredungen.

Artikel 24.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr, unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungs-Verhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 25.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen akkreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Ebenso wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Kommunen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten

ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 26.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem der kontrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straf-Erlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 27.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Zoll-Erhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt sämmtlichen Gliedern des Gesammtvereins innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Artikel 28.

Die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirks-Behörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, wird im Königreich Hannover und im Herzogthum Oldenburg einer gemeinschaftlichen Zoll-Direktion übertragen, welche dem Königlich Hannoverschen Finanz-Ministerium und dem Großherzoglich Oldenburgischen Staats-Ministerium untergeordnet ist. Die Bildung dieser Direktion und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den Regierungen von Hannover und Oldenburg überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, in soweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, gleichwie der Wirkungskreis der übrigen im Verein bestehenden Direktionen, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruktion bezeichnet werden.

Artikel 29.

Die von den Zoll=Erhebungs=Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal=Extrakte und die nach dem Jahres= und Bücherschlusse aufzustellenden Final=Abschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zoll=Einnahmen werden von den Zoll=Direktionen nach vorangegangener Prüfung in Haupt=Uebersichten zusammengetragen, und diese an das in Berlin bestehende Central=Büreau des Zollvereins eingesendet, zu welchem Hannover einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat.

Auf den Grund jener Uebersichten wird von dem Central=Büreau von drei zu drei Monaten die provisorische Abrechnung zwischen den vereinigten Staaten gefertigt, dieselbe den Central=Finanzstellen der letzteren übersandt und zugleich Einleitung getroffen, um die etwaige Minder=Einnahme einzelner Vereinsglieder gegen den ihnen verhältnißmäßig an der Gesammt=Einnahme zuständigen Revenüen=Antheil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehr=Einahme Statt gefunden hat, auszugleichen.

Demnächst bereitet das Central=Büreau auch die definitive Jahres=Abrechnung vor.

Artikel 30.

In Absicht der Erhebungs= und Verwaltungskosten kommen folgende Grundsätze in Anwendung.

1. Man wird, soweit nicht ausnahmsweise etwas Anderes verabredet ist, keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs= und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt= und Neben=Zollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zoll=Direktionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten

Personals und durch die den letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.

2. Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zoll-Erhebungs- und Aufsichts- oder Kontrol-Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zoll-Gefällen nach der im Artikel 22. unter 1. getroffenen Vereinbarung in Abzug gebracht werden.

3. Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perzeption privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zoll-Beamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4. Man wird sich mit der Königlich Hannoverschen und mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungs-Verhältnisse der Beamten bei den Zoll-Erhebungs- und Aufsichts-Behörden, ingleichen bei den Zoll-Directionen, auch in Beziehung auf das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Artikel 31.

Die kontrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Haupt-Zoll-Aemtern anderer Vereinsstaaten sowohl an den Grenzen, als im Innern (Haupt-Steuer-Aemter mit Niederlage) Kontroleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Neben-Aemter in Beziehung auf das Abfertigungs-Verfahren und die Grenzbe-

wachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, imgleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Artikel 32.

Jedem der kontrahirenden Staaten steht das Recht zu, an die Zoll-Direktionen der anderen Vereinsstaaten Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungs-Geschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Das Geschäftsverhältniß dieser Beamten wird durch eine besondere Instruktion näher bestimmt, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein muß, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine, dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zoll-Angelegenheiten mittheilen, und insofern zu diesem Behufe zeitweise oder dauernd die Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Ver-

hältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Artikel 33.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder Statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Konferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Konferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Artikel 34.

Vor die Versammlung dieser Konferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Korrespondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Central-Büreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staats-Regierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zoll-Gesetzes, der Zoll-Ordnung, des Zoll-Tarifs und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der kontrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Artikel 35.

Treten im Laufe des Jahres, außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Konferenz-Bevollmächtigten, außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maaßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die kontrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Artikel 36.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammtvereins, welches sie absendet.

Das Kanzlei-Dienstpersonale und das Lokale wird unentgeldlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Konferenz Statt findet.

Artikel 37.

Eine Nachsteuer für gemeinsame Rechnung soll für die beim Anschlusse an den Verein im Königreich Hannover und im Herzogthume Oldenburg vorhandenen Waaren nicht erhoben werden.

Ueber die Maaßregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Gesammtvereins durch die Einführung und Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden, ist eine besondere Vereinbarung getroffen worden.

Artikel 38.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Kontrahenten bereit, diesem Wunsche, soweit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereins-Mitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Artikel 39.

Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Artikel 40.

Alles was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Kommissarien vorbereitet werden.

Artikel 41.

In Folge der Erneuerung der Zollvereins-Verträge treten die daran betheiligten Deutschen Staaten, nach stattgehabter Prüfung, dem zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zollvertrage vom 19. Februar 1853, nach Maaßgabe des Artikels 26. des letztgedachten Vertrages, hiermit förmlich bei, dergestalt, daß dessen sämmtliche Bestimmungen auch auf die oben gedachten Deutschen Staaten vom 1. Januar 1854 ab Anwendung finden werden.

Artikel 42.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1. Januar 1864 von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten aufgekündigt wird, so soll er auf wei-

tere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche Deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maaßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Artikels 19. der Deutschen Bundes-Akte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 4. April 1853.

(gez.) **von Pommer Esche.** (L. S.) **Philipsborn.** (L. S.) **Delbrück.** (L. S.) **Meixner.** (L. S.)

von Schimpff. (L. S.) **Klenze.** (L. S.) **von Sigel.** (L. S.) **Hack.** (L. S.)

Duysing. (L. S.) **von Biegeleben.** (L. S.) **Thon.** (L. S.) **von Thielau.** (L. S.)

Liebe. (L. S.) **Marschall von Bieberstein.** (L. S.) **Coester.** (L. S.)

Uebereinkunft

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

wegen

Besteuerung des Rübenzuckers.

Im Zusammenhange mit dem heutigen, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereins betreffenden Vertrage ist zwischen den betheiligten Regierungen folgende Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Rübenzuckers getroffen worden.

Artikel 1.

Der im Umfange des Zollvereins aus Rüben verfertigte Zucker soll mit einer überall gleichen Steuer belegt werden. In Absicht dieser Steuer findet ebenso, wie solches hinsichtlich der gemeinschaftlichen Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle der Fall ist, eine völlig übereinstimmende Gesetzgebung und Verwaltung in sämmtlichen Vereinsstaaten statt.

Neben dieser Steuer darf in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem Rübenzucker, weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung der Kommunen erhoben werden.

Artikel 2.

Bei Abmessung der Steuer vom Rübenzucker soll nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

a) die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker soll gegen den Eingangszoll vom ausländischen Zucker stets so viel

niedriger gestellt werden, als nöthig ist, um der inländischen Fabrikation einen angemessenen Schutz zu gewähren, ohne zugleich die Konkurrenz des ausländischen Zuckers auf eine, die Einkünfte des Vereins oder das Interesse der Konsumenten gefährdende Weise zu be- beschränken, es sollen jedoch

b) der Eingangszoll vom ausländischen Zucker und Syrup und die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker zusammen für den Kopf der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins jährlich mindestens eine Brutto-Einnahme gewähren, welche dem Ertrage jenes Zolles und dieser Steuer für den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitt der drei Jahre $18^{47}/_{49}$ gleichkommt.

Artikel 3.

Demgemäß soll die Steuer vom inländischen Rübenzucker von dem mit dem 1. September 1853 beginnenden Betriebsjahre an mit sechs Silbergroschen oder einundzwanzig Kreuzern vom Zentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben und demnächst jedesmal nach Ablauf von zwei Betriebsjahren, unter den im Nachfolgenden angegebenen Voraussetzungen, um einen halben Silbergroschen oder einen und dreiviertheil Kreuzer erhöhet werden.

1. In jedem der Jahre 1855, 1857, 1859, 1861 und 1863 wird
   a) diejenige Summe festgestellt, welche sich ergiebt, wenn der Betrag von 6,0762 Sgr. mit der Kopfzahl der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins vervielfältigt wird. Als jeweilige Bevölkerung wird im Jahre 1855 die Bevölkerung des Jahres 1854, in jedem der späteren Jahre der Durchschnitt aus der Bevölkerungszahl der beiden Vorjahre angesehen. Das Ergebniß der regelmäßigen Bevölkerungs-Aufnahme mit einer Vermehrung um ein halbes Prozent stellt die Bevölkerung des Jahres, welches auf die Aufnahme folgt, mit einer Vermehrung um ein und ein halbes Prozent die Be-

völkerung des zweiten Jahres, und mit einer Vermehrung um zwei und ein halbes Prozent die Bevölkerung des Jahres dar, in welchem die neue Aufnahme Statt findet.

Zugleich wird

b) der Betrag festgestellt, welcher an Rübenzuckersteuer und Eingangs-Abgaben von ausländischem Zucker und Syrup, nach Abzug der Bonifikation für ausgeführten raffinirten Zucker aufgekommen ist, und zwar im Jahre 1855 für die zwölf Monate vom 1. April 1854 bis zum 31. März 1855, in jedem der späteren Jahre für den Durchschnitt der zwei Jahre vom 1. April des vorletzten bis zum 31. März des laufenden Jahres.

2. Erreicht oder übersteigt dieser Betrag (1 b.) jene Summe (1 a.), so bleibt der jeweilig bestehende Satz der Steuer vom inländischen Rübenzucker für die nächsten zwei Betriebsjahre unverändert; ist dagegen dieser Betrag geringer, als jene Summe, so erfolgt die Erhöhung des alsdann bestehenden Steuersatzes.

Sollten die kontrahirenden Theile über Aenderungen der für ausländischen Zucker gegenwärtig bestehenden Zollsätze, so wie des für ausländischen Syrup vereinbarten Zollsatzes, oder über die Erhebung der Rübenzuckersteuer nach einem anderen Maaßstabe, als nach dem Gewichte der zur Zuckerbereitung verwendeten rohen Rüben, übereinkommen, so werden sie sich über eine entsprechende Aenderung der vorstehenden Verabredungen verständigen.

Artikel 4.

In den Jahren 1855, 1857, 1859, 1861 und 1863 wird spätestens am 6. Juli derjenige Steuersatz bekannt gemacht, welcher in der, mit dem 1. September des nämlichen Jahres beginnenden zweijährigen Periode für den Zentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben zu entrichten ist.

Gleichzeitig mit diesem Steuersatze werden auch die Eingangs-Zollsätze für den ausländischen Zucker und Syrup bekannt gemacht und in Anwendung gebracht, daher solche aus der Reihe der übrigen, mit dem Kalenderjahr laufenden Sätze des Zolltarifs ausscheiden.

Artikel 5.

Der Ertrag der Rübenzuckersteuer ist gemeinschaftlich und wird vom 1. Januar 1854 ab nach den nämlichen Grundsätzen unter den Vereinsstaaten getheilt, welche im Artikel 22. des im Eingange erwähnten Vertrages für die Vertheilung der Eingangs-Abgaben verabredet sind.

Artikel 6.

Alle durch die Zollvereinigungs-Verträge oder in Folge derselben getroffenen Bestimmungen und Verabredungen über die, den Vereins-Regierungen rücksichtlich der Zollabgaben zustehende Theilnahme an der gemeinschaftlichen Gesetzgebung und an der Kontrole der Verwaltung, wohin insbesondere die Stipulationen wegen Anstellung der Vereins-Bevollmächtigten und Stations-Kontroleurs und wegen der jährlichen General-Konferenzen gehören, ingleichen die Vereinbarungen in dem unter den Vereins-Regierungen abgeschlossenen Zollkartel vom 11. Mai 1833, sollen auch in Beziehung auf die Rübenzuckersteuer volle Anwendung finden.

Artikel 7.

Die Wirksamkeit dieser Uebereinkunft beginnt mit dem 1. September 1853.

Mit demselben Tage tritt die Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen der Besteuerung des Runkel-

rübenzuckers, vom 8. Mai 1841, welcher Braunschweig durch Artikel 11. des Zollvereinigungs-Vertrages vom 19. Oktober 1841 beigetreten ist, außer Kraft.

So geschehen Berlin, den 4. April 1853.

(gez.) von Pommer-Esche. Philipsborn. Delbrück. Meixner.
von Schimpff. Klenze. von Sigel. Hack.
Dunsing. von Biegeleben. Thon. von Thielau.
Liebe. Marschall von Bieberstein. Coester.

Handels- und Zollvertrag

zwischen

Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich.

Seine Majestät der König von Preußen
und
Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich
von dem Wunsche geleitet, den Handel und Verkehr zwischen Ihren Gebieten durch ausgedehnte Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, durch vereinfachte und gleichförmige Zollbehandlung und durch erleichterte Benutzung aller Verkehrsanstalten in umfassender Weise zu fördern, und in der Absicht, Ihre Zolleinnahmen zu sichern, und die allgemeine deutsche Zolleinigung anzubahnen, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen
Allerhöchst-Ihren Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn Otto Theodor von Manteuffel
und
Allerhöchst-Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer-Esche;
und
Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich
Allerhöchst-Ihren Wirklichen Geheimen Rath Freiherrn Carl von Bruck,

welche, nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, den folgenden Handels- und Zollvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die contrahirenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur Statt finden:

a. bei Taback, Salz, Schießpulver, Spielkarten und Kalendern;
b. aus Gesundheitspolizei-Rücksichten;
c. in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Artikel 2.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben dürfen von keinem der beiden contrahirenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere contrahirende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem andern contrahirenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Begünstigungen, welche die mit einem der contrahirenden Theile jetzt oder künftig zollvereinten Staaten genießen, so wie solche Begünstigungen, welche anderen Staaten durch bestehende und vor Abschluß des gegenwärtigen Vertrages mitgetheilte Verträge zugestanden sind, oder diesen anderen Staaten für dieselben Gegenstände in nicht höherem Maße auch nach Ablauf dieser Verträge zugestanden werden sollten.

Artikel 3.

Die contrahirenden Theile wollen vom 1sten Januar 1854 an gegenseitige Verkehrserleichterungen auf Grundlage des freien Eingangs roher Naturerzeugnisse und des gegen ermäßigte Zollsätze zu gestattenden Eingangs gewerblicher Erzeugnisse ihrer Länder eintreten lassen.

Demgemäß sind sie schon jetzt übereingekommen, daß von

den in der Anlage I. bezeichneten Waaren, bei deren unmittelbarem Uebergange aus dem freien Verkehre im Gebiete des einen in das Gebiet des andern Staates, keine, beziehungsweise keine höheren, als die in dieser Anlage bestimmten Eingangsabgaben erhoben werden sollen.

Sie werden ferner im Jahre 1854 Commissarien zusammentreten lassen, um sich über weitere, dem obigen Gesichtspuncte entsprechende Verkehrserleichterungen zu einigen.

Artikel 4.

Wenn während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages in dem Gebiete des einen oder des andern der contrahirenden Staaten Erhöhungen der allgemeinen tarifmäßigen Eingangszölle gegen den gegenwärtig gültigen Tarif eintreten sollten, so bleiben diese auf die in der Anlage I. vereinbarten Verkehrserleichterungen ohne Einfluß.

Wenn aber einer der contrahirenden Theile für eine von den in der Anlage I. genannten Waaren eine Ermäßigung seines gegenwärtigen allgemeinen Zolltarifs, sei es allgemein oder für gewisse Grenzstrecken oder Zollämter, eintreten lassen will, so liegt ihm ob, dem andern Theile von dieser Ermäßigung mindestens drei Monate vor deren Eintreten Nachricht zu geben und es bleibt alsdann, vorbehältlich anderweiter Verständigung, dem anderen Theile freigestellt, diese Waare einem Zwischenzoll, beziehungsweise einer Erhöhung des Zwischenzolls, und zwar in dem einem wie in dem andern Falle zu einem der jenseitigen Zollermäßigung entsprechenden Betrage, zu unterwerfen. Wer von dieser Befugniß Gebrauch macht, wird die Veränderung vier Wochen vor deren Eintreten veröffentlichen.

Artikel 5.

1. Die contrahirenden Theile werden bei dem unmittelbaren Uebergange von Waaren aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des andern Staates Ausgangsabgaben von keinen anderen, als den in der Anlage II. verzeichneten

Gegenständen und zu keinen höheren, als den in ihren Zolltarifen gegenwärtig für diese Gegenstände festgesetzten Beträgen erheben lassen.

Auf Ausgangsabgaben, welche an Stelle der Durchgangszölle erhoben werden, findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung; hinsichtlich des Betrages dieser Ausgangsabgaben gilt die nachstehend unter 2. getroffene Verabredung über den Betrag der Durchgangszölle.

2. Die contrahirenden Theile werden von den nach der Anlage I. im Zwischenverkehr zollfreien Waaren, welche aus dem Gebiete des andern Theils, ohne Berührung zwischenliegenden Auslandes, durch ihr Gebiet nach dem Auslande durchgeführt werden, Durchgangsabgaben nicht erheben lassen.

Sie werden ferner von Waaren, welche aus dem Auslande durch ihr Gebiet nach dem Gebiete des andern Theils oder umgekehrt, ohne Berührung zwischenliegenden Auslandes, durchgeführt werden, wenn diese Waaren nach ihren allgemeinen Zolltarifen weder bei der Einfuhr, noch bei der Ausfuhr einer Abgabe unterliegen, keine Durchgangsabgaben, in allen anderen Fällen dagegegen keine anderen, als die gegenwärtig bestehenden Durchgangsabgaben, höchstens jedoch den Betrag von 3½ Silbergroschen oder 10 Kreuzern für den Zoll-Centner erheben lassen. Die weitere Ermäßigung dieser Durchgangsabgabe im Allgemeinen oder für einzelne Grenzstrecken oder Straßenzüge bleibt jedem der contrahirenden Theile unbenommen.

Die vorstehenden Verabredungen finden sowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung, als auch auf die unmittelbar durchgeführten Waaren Anwendung.

Artikel 6.

Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird beiderseits Befreiung von Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben zugestanden:

a. für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenstän-

den), welche aus dem einen Staate auf Märkte oder Messen des anderen gebracht oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr aus dem einen Staate nach dem anderen versendet, daselbst aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Controle der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen (Packhöfen, Hallämtern u. s. w.) gelagert und binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;

b. für Vieh, welches auf Märkte des anderen Staates gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;

c. für Glocken zum Umgießen, Wachs zum Bleichen, Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmeln), unter Festhaltung der Gewichtsmenge;

d. für Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Walken, Appretiren, Bedrucken und Stricken, so wie für Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemalen;

e. für sonstige zur Reparatur, Bearbeitung und Veredlung bestimmte, in den anderen Staat gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften, zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt;

und zwar in den Fällen unter a., b., d. und e., sofern die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände außer Zweifel ist.

Artikel 7.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitscheinverfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt werden, daß beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen contrahirenden Staates in das Gebiet des anderen die Verschlußabnahme, die Anlage eines anderweiten Verschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Erfordernissen genügt ist,

und daß überhaupt die Abfertigung möglichst beschleunigt wird.

Artikel 8.

Die contrahirenden Theile werden sich vereinigen, ihre gegenüberliegenden Grenzzollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an einen Ort zu verlegen, so daß die Amtshandlungen bei dem Uebertritte der Waaren aus einem Zollgebiete in das andere gleichzeitig Statt finden können.

Artikel 9.

Innere Abgaben, welche in dem einen der contrahirenden Staaten, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Communen und Corporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse der contrahirenden Staaten unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Von allen Erzeugnissen, die nach der dem Artikel 3. angeschlossenen Anlage I. aus dem einen Staate in den anderen zu ermäßigten Zollsätzen eingehen, und von welchen zollordnungsmäßig dargethan wird, daß sie als ausländisches Eingangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des letzteren bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Communen und Corporationen, erhoben werden, jedoch mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem der contrahirenden Staaten auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen oder inländischen Ursprunges, allgemein gelegt sind. Dagegen werden Erzeugnisse, welche nach dieser Anlage aus dem einen in den andern Staat zollfrei eingehen, in Beziehung auf die innere Besteuerung als einheimische behandelt.

Artikel 10.

Die contrahirenden Theile verpflichten sich, zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren resp. Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und zu diesem Zwecke die erforderlichen Strafgesetze zu erlassen, die Rechtshülfe zu gewähren, den Aufsichtsbeamten des anderen Staates die Verfolgung der Contravenienten in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer-, Zoll- und Polizeibeamte, sowie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihülfe zu Theil werden zu lassen.

Das nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmung abgeschlossene Zollcartel enthält die Anlage III.

Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der contrahirenden Theile mit fremden Staaten zusammentreffen, werden Maßregeln zur gegenseitigen Unterstützung beim Ueberwachungsdienste verabredet werden.

Artikel 11.

Stapel- und Umschlagsrechte sind in den Staaten der contrahirenden Theile unzulässig und es darf, vorbehältlich schifffahrts- und gesundheitspolizeilicher, so wie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften, kein Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus-, ein- oder umzuladen.

Artikel 12.

Die contrahirenden Theile werden die Seeschiffe des anderen Theiles und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seeschiffe, zulassen.

Die Schifffahrt zwischen Seehäfen seines Gebietes kann jeder Staat seinen eigenen Schiffen vorbehalten. Begünstigungen jedoch, welche in Beziehung hierauf einer der contrahirenden Staaten den Schiffen dritter Staaten durch

Uebereinkunft gewährt, wird derselbe auch den Schiffen des anderen Staates zu Theil werden lassen, wenn letzterer die Gegenseitigkeit zugestehet. Die successive Befrachtung oder Entlöschung in mehreren Seehäfen des einen Staates soll den Schiffen des anderen Staates gestattet sein.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der contrahirenden Staaten ist nach der Gesetzgebung ihrer Heimath zu beurtheilen.

Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe des einen Staates sollen die nach der Gesetzgebung ihrer Heimath gültigen Meßbriefe, vorbehältlich der Reduction der Schiffsmaße, bei Feststellung von Schifffahrts- und Hafenabgaben im anderen Staate genügen.

Artikel 13.

Von Schiffen des einen der contrahirenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Seehäfen des andern einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnöthig verlängert oder zum Handelsverkehr benutzt wird, Schifffahrts- oder Hafenabgaben nicht erhoben werden.

Von Havarie- und Strandgütern, welche in das Schiff eines der contrahirenden Theile verladen waren, soll von dem anderen, unter Vorbehalt der Durchgangsabgabe bei der Wiederausfuhr zu Lande und des etwaigen Bergelohns, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

Artikel 14.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der contrahirenden Theile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Staates.

Artikel 15.

Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen, Canäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lootsenwesens, der Krahne und Waage-Anstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des anderen Staates unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehältlich der beim Seebeleuchtungs- und Seelootsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Dieselben dürfen die Unterhaltungskosten sammt den landesüblichen Zinsen des Anlagecapitals nicht übersteigen.

Weggelder für beladenes Fuhrwerk sollen auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der contrahirenden Staaten unter sich oder mit dem Auslande dienen, da, wo dieselben den Satz von einem Silbergroschen für ein Zugthier und eine geographische Meile erreichen oder übersteigen, höchstens zu den jetzt geltenden Beträgen und da, wo sie jenen Satz nicht erreichen, höchstens zu diesem letzteren erhoben werden. Weggelder für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf den erwähnten Straßen nach Verhältniß der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Für Eisenbahnen gelten nicht diese, sondern die in den Artikeln 16. und 17. enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 16.

Auf Eisenbahnen sollen in Beziehung auf Zeit, Art und

Preise der Beförderungen die Angehörigen des anderen Theiles und deren Güter nicht ungünstiger als die eigenen Angehörigen und deren Güter behandelt werden.

Für Durchfuhren nach oder aus dem Gebiete des anderen Staates soll kein Staat höhere als diejenigen Eisenbahnfrachtsätze erheben lassen, welchen auf derselben Eisenbahn die in dem eigenen Gebiete auf- oder abgeladenen Güter verhältnißmäßig unterliegen.

Artikel 17.

Die contrahirenden Theile werden dahin wirken, daß die Waarenbeförderung auf den Eisenbahnen in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Ueberführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde.

Sie werden ferner, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Uebergang der Transportmittel Statt findet, Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Declaration, Abladung und Revision an der Grenze, so wie vom Collo-Verschluß frei lassen, insofern jene Waaren durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingange angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der contrahirenden Theile aus oder nach dem Gebiete des anderen ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Declaration, Abladung und Revision, so wie vom Collo-Verschluß sowohl im Innern als an den Grenzen frei bleiben, insofern dieselben durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgange angemeldet und von den betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen die zur Ermittlung und Erhebung der

gebührenden Durchgangsabgaben erforderlichen Einrichtungen getroffen sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die betheiligten Eisenbahn=Verwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamte im Innern oder am Ausgangsamte verpflichtet seien.

Artikel 18.

Die contrahirenden Theile wollen gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staats, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der contrahirenden Theile, welche in dem Gebiete des andern Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpuncte ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in dem Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischer Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in dem anderen Staate keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem der beiden Staaten die Unterthanen des anderen ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Die Unterthanen des einen der contrahirenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschifffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des andern Theils einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Artikel 19.

Die contrahirenden Staaten werden noch im Laufe des Jahrs 1853 über eine allgemeine Münzconvention in Unterhandlung treten.

Schon jetzt haben sie sich dahin verständigt, daß keiner von ihnen die von ihm geprägten Münzen außer Verkehr setzen oder den von ihm denselben beigelegten Werth verringern wird, ohne einen Zeitraum von mindestens vier Wochen zur Einlösung derselben zum bisherigen gesetzlichen Werthe festgesetzt und denselben wenigstens drei Monate vor dessen Ablaufe öffentlich bekannt gemacht und zur Kenntniß des anderen Theiles gebracht zu haben. Nur beim Uebergange zum Vierzehn-Thaler- oder Vier und zwanzig und ein halb Guldenfuße oder zum metrischen Münzsysteme bleibt es dem betreffenden Staate vorbehalten, das Werthverhältniß zu bestimmen, nach welchem er seine bisherigen Münzen einlösen, oder in seinem Gebiete in Umlauf lassen will.

Die contrahirenden Theile werden ferner Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf Münze oder Papiergeld des anderen Theiles mit gleichen Strafen, wie Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die eigenen Münzen oder das eigene Papiergeld belegen. Das unter ihnen abgeschlossene Münzcartel ist in der Anlage IV. enthalten.

Artikel 20.

Jeder der contrahirenden Theile wird seine Consuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des anderen Theiles sofern letzterer an dem betreffenden Platze durch einen Consul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art

und gegen nicht höhere Gebühren wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

Artikel 21.

Die contrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollstellen Beamte zu dem Zwecke zu senden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntniß zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Ueber die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten wollen die contrahirenden Staaten sich gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen ertheilen.

Ueber die Ausführung dieser Vereinbarung wird nähere Verständigung Statt finden.

Artikel 22.

In denjenigen einzelnen Landestheilen der contrahirenden Staaten, welche von deren Zollgebiete ausgeschlossen sind, finden, so lange deren Ausschluß dauert, die Verabredungen in den Artikeln 1 bis 9 des gegenwärtigen Vertrages keine Anwendung.

Artikel 23.

Noch im Laufe des Jahrs 1853 sollen Commissarien der contrahirenden Staaten zusammentreten, um die in Gemäßheit der vorstehenden Artikel erforderlichen Vereinbarungen und Vollzugsvorschriften festzustellen.

Artikel 24.

Die in den Anlagen dieses Vertrages enthaltenen Bestimmungen sind als integrirende Theile desselben anzusehen.

Artikel 25.

Die Dauer dieses Vertrages wird auf zwölf Jahre, also vom 1. Januar 1854 bis zum 31. December 1865 festgestellt.

Es werden im Jahre 1860 Commissarien der contrahirenden Staaten zusammentreten, um über die Zolleinigung zwischen den beiden contrahirenden Theilen und den ihrem Zollverbande alsdann angehörigen Staaten oder, falls eine solche Einigung noch nicht zu Stande gebracht werden könnte, über weitergehende, als die am 1. Januar 1854 eintretenden und durch die im Artikel 3 erwähnten commissarischen Verhandlungen nachträglich festzustellenden Verkehrserleichterungen und über möglichste Annäherung und Gleichstellung der beiderseitigen Zolltarife zu unterhandeln.

Artikel 26.

Der Beitritt zu diesem Vertrage bleibt denjenigen deutschen Staaten vorbehalten, welche am 1. Januar 1854 oder später zum Zollvereine mit Preußen gehören werden.

Nicht minder steht der Beitritt zu diesem Vertrage den jetzt oder in Zukunft mit Oesterreich zollverbündeten italienischen Staaten frei.

Artikel 27.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratifications-Urkunden im Laufe des künftigen Monats in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den Neunzehnten Februar Eintausend achthundert und drei und fünfzig.

Otto von Manteuffel. (L. S.) **von Bruck.** (L. S.)

Friedrich von Pommer-Esche. (L. S.)

I.

Verzeichniß derjenigen Gegenstände,

welche

im Zwischenverkehr zwischen Preußen und Oesterreich eingangszollfrei oder zu einem ermäßigten Zwischen=zollsatze zuzulassen sind.

A. Zollfreie Gegenstände.

1. Abfälle.

Hierunter sind verstanden: Abfälle und Abschnitze von rohen und gegerbten Häuten und Fellen; Blut, flüssiges und eingetrocknetes; Dünger, thierischer; Flechsen; Hörner, einschließlich Gemshörner und Hirschgeweihe, Hornspitzen, Hornscheiben und Hornspäne; Klauen und Füße oder Beine; Knochen, Knochenmehl (Spodium), Knochenschaum (Zuckererde); Leimleder; Abfälle von der Wachsbereitung (Bienenerde, Bienenkeule, Bienenrab); Flockwolle (Abfall beim Spinnen), Tuch= oder Wolltrümmer (Abfall beim Weben), Scheerwolle (Abfall beim Tuchscheeren), Zupfwolle oder Schuddywolle.

Asche von Holz, ausgelaugte; Asche von Torf, Steinkohlen und Braunkohlen; Kalkäscher oder Aschenerde; Lohkuchen oder ausgelaugte Lohe; Oelkuchen und Oelkuchenmehl; Streulaub, Stroh, Häckerling (Häcksel), Spreu (Kaff) und Kleie; Säge= und Hobelspäne; Schlempe und Spülicht; Treber und Trester; Papierabschnitze (Papierspäne), Hadern oder Lumpen (Strazzen).

Glasgalle und Glasschaum; Schlacken von Erzen; Kupferasche; Münzgekräz (Silbergekräz, Goldschmiedegekräz,

Kapellasche); Zinngekräz; Scherben von Glas-, Thon- und Porzellanwaaren.

2. Bettfedern.

3. Bienenstöcke

mit lebenden Bienen; Bienenkörbe, gebrauchte und solche, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig.

4. Chemische Hülfsstoffe und Producte, nämlich:

Mineralwasser, natürliches, in Flaschen und Krügen; Schwefel; Weinstein, roher, raffinirter, kristallisirter; Vitriol, Eisen-, Kupfer-, gemischter Eisen- und Kupfer-, weißer; Wasserglas.

Ruß- und Kohlenschwarz, Buchdruckerschwärze, Frankfurter Schwärze; Leim (Fisch-, Horn-, Leder-); Schmirgelpapier und Schmirgeltuch.

Schwefelfäden; Schwefelhölzer, einschließlich der chemisch bereiteten Zündhölzer, Reibhölzer, Reibfidibus und Zündfläschchen; Lunten.

Krapp; Waid; Wau.

5. Eier aller Art und Milch, imgleichen Rahm.

6. Erden und irdene Waaren.

Hierunter sind verstanden: Amianth und Asbest; Bimsstein, Cement und Tuffstein; Blutstein; Braunstein; Farberden aller Art; Flußspath in Stücken und gemahlen; Graphit (Reißblei, Wasserblei); Kalk und Gyps, ungebrannt und gebrannt; Lehm; Mergel; Moorerde; Puzzolan- oder Lava-Erde; Sand, auch gefärbter (mit Ausnahme der geriebenen Schmalte); Schmirgel; Schwerspath in Stücken und gemahlen; Talkerde; Thon aller Art, einschließlich Pfeifenthon und Porzellanerde; Traß; Tripel; Walkererde.

Gemeine Töpferwaaren, d. h. gewöhnliches, aus gemeiner Thonerde verfertigtes Töpfergeschirr mit oder ohne Glasur,

so wie schwarzes oder Graphit-Geschirr; Fliesen; Schmelztiegel.

7. Erze aller Art.

8. Feldfrüchte, Gartengewächse und Waldfrüchte.

Hierunter sind verstanden alle Feldfrüchte in Garben oder in Stroh, wie solche unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs- und Hanfpflanzen; Futterkräuter; Gras und Heu; Cichorien, ungetrocknete; Karden oder Weberdisteln; Kartoffeln.

Getreide und Hülsenfrüchte; Oelsaaten aller Art, einschließlich Mohnsaamen; Gartensämereien; Anis und Kümmel; Kleesaaten; Senfsaat; Senfpulver oder gemahlener Senf, nicht in Blasen, Flaschen oder Krügen verpackt; Beeren aller Art, frisch getrocknet oder bloß eingekocht, letztere jedoch nicht in Flaschen, Büchsen u. dgl.; Flachs und Hanf (ungehechelt oder gehechelt, Chinesisches Gras, Werg und Heede, Waldwolle; Krappwurzeln.

Bäume, Sträuche, Reben, Schößlinge, Setzlinge, Stauden zum Verpflanzen; lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln; frische Blumen, Blätter und Knospen; frische und getrocknete (auch gesalzene oder in Essig eingelegte, in Fässern) Gemüse, Pilze, Rüben, Wurzeln, Schwämme, einschließlich der Trüffeln, und Zwiebeln; Blumenzwiebeln und Meerzwiebeln; Obst, nämlich: Aepfel, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Kirschen, Melonen, Mirabellen, Mispeln, Pfirsiche, Pflaumen, Quitten, Schlehen, Stachelbeeren, frisch, getrocknet oder bloß eingekocht (Mus), jedoch nicht in Flaschen, Büchsen u. dergl.; Nüsse, grüne und trockene; Roßkastanien; Maulbeerblätter.

Feuerschwamm, roher; Binsen; Heide; Kalmus, frischer; Flechten und Moos; Schachtelhalm; Schilfe und Rohre (Dach- und Weberrohre); Bast, roher; Seegras; Waldholzsaamen (Bucheckern, Buchkerne, Eicheln, Zapfen von Nadelhölzern); Eckerdoppern (Knoppern), Knoppernmehl.

9. Flußfische,

frische; Fluß= und Bachkrebse, frische; Landschnecken; Biber; Ottern; Frösche.

10. Geflügel, zahmes und wildes.

11. Glas, nämlich:

Hohlglas (Glasgeschirr), grünes, schwarzes und gelbes in seiner natürlichen Farbe, weder gepreßt, geschliffen, noch abgerieben.

12. Haare

aller Art, rohe, mit Ausschluß der Borsten; Pferdehaare, gesottene, gefärbte, gehechelte.

13. Harze, nämlich:

Pech; Theer (Mineraltheer und anderer); Daggert; Kolophonium; Asphalt und andere Erdharze (Bergpech, Bergtheer); Steinöl, schwarzes.

Terpentinöl; Vogelleim; Wagenschmiere, schwarze.

14. Holz und Holzwaaren.

Hierunter sind verstanden: Brennholz; Bau= und Nutzholz in Stämmen, Stöcken und Scheiten; Balken, Pfosten, Sägewaaren, Faßholz und alles andere vorgearbeitete Nutzholz: Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden, Busch, Reisig, Holzborke und Gerberlohe.

Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher=, Drechsler=, Tischler= und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagner=Arbeiten, auch grobe Maschinen von Holz, nämlich: Fässer, Fischbehälter und andere Böttcherwaaren, Kisten, Schachteln, Tröge, Mulden, Handschlitten, Schubkarren, ausgearbeitete Achsen, Deichseln, Speichen, Felgen, Naben, Räder, Rad= und Holzschuhe, Tische, Stühle, Bänke, Stiefelhölzer, Schuhmacherleisten, Stiefelknechte, Röhren, Rinnen, Barren, Kumpfe, Joche, Leiter= und Wiesbäume, Leitern, Schneidebretter,

Kleider- und Haubenstöcke, Kochlöffel, Teller, Schaufeln, Rechen, Ruder, Schlägel, Keulen, Nägel, Stifte, Hühnersteigen, andere Ackerbau-, Garten- und Küchengeräthe, Pressen, Mangen, Spinnrocken, Webstühle, Reife und Zargen, gerundete Hölzer zu Stielen, Deckel, Resonanzböden, ungetunkte Zündhölzchen, Fidibus, Zahnstocher, Besen u. s. w., weder gefärbt, gebeizt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen.

Anmerkung. Beschläge, Nägel, Schrauben, Scharniere, Reife, Schlösser, ferner Seile, Stricke, Spagate, Bindfäden, Bänder, Schnüre und Riemen zur Befestigung oder Verbindung der einzelnen Bestandtheile schließen die zollfreie Zulassung der vorstehend genannten Waaren nicht aus.

15. Kohlen.

Braun-, Holz- und Steinkohlen, imgleichen Torf.

16. Korbflechterwaaren,

grobe, nämlich aus ungeschälten Ruthen, imgleichen aus geschälten Ruthen, weder gefärbt, gebeizt, lackirt noch gefirnißt, zum Wirthschaftsgebrauch, z. B. Wagenflechten, Fischreusen, Tragkörbe (Hucken), Waschkörbe u. s. w.

17. Metalle.

Hierunter sind verstanden: Arsenik, Operment, arsenige Säure; Gold und Silber in Barren, Platten, Körnern, Pagamenten (Gold- und Silberbarren mit Kupfer vermischt), auch ausgebrannt oder in Bruch; Rohkupfer und -Messing, Schwarz-, Gar- und Rosettenkupfer, Stückmessing, altes gebrochenes Kupfer und Messing, Kupfer- und Messingfeile, Glockengut; Nickelmetall; Platina; Spießglanzmetall (Spießglanzkönig); Zink, roher und alter gebrochener Zink; Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altes gebrochenes Zinn.

18. Mühlenfabrikate.

Hierunter sind verstanden: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries Grütze und Mehl; Nudeln und gleichartiges Teigwerk; Brot; Schiffszwieback; Kraftmehlproducte, d. h. Haarpuder, Stärke, Kleister, Pappe, Leogomme, Gummi-Surrogate.

19. Papier, literarische und Kunstgegenstände, nämlich:

ungeleimtes Papier aller Art (Lösch-, Pack- und Druckpapier); Sand- und Schieferpapier, imgleichen Rechentafeln aus Schieferpapier; Pappdeckel und Preßspäne.

Manuscripte (beschriebenes Papier) und Acten; Zeichnungen, Gemälde.

Bücher, gedruckte, sowohl gebunden als ungebunden; Landkarten; Musikalien; Kupfer- und Stahlstiche, Lithographien, Holzschnitte, schwarz oder farbig, ordinaire Bilderbogen; sofern diese Gegenstände in einem der contrahirenden Staaten gedruckt und verlegt sind.

Schau- und Denkmünzen.

Anmerkung. Die für Zeitungen, Kalender und Ankündigungen etwa bestehende Stempelabgabe bleibt vorbehalten.

20. Seidenkokons (Seidengalleten).

21. Steine und Steinwaaren.

Hierunter sind verstanden: alle behauene und unbehauene Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine; Mühlsteine; Schleif- und Wetzsteine aller Art; Flintensteine; Lithographirsteine, gravirte oder bezeichnete.

Schieferstifte und Schiefertafeln (auch in hölzernen Rahmen); große Arbeiten aus Marmor, Granit, Sandstein und Gips (Monumente, Statuen, Büsten u. dgl.); Waaren aus Serpentinstein.

22. Stroh-, Rohr- und Bastwaaren, nämlich:

Matten und Fußdecken von Bast, Binsen, Stroh und Schilf, ordinaire, ungefärbte.

23. Vieh, nämlich:

Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel; Kälber; Spanferkel; Schafvieh, mit Ausschluß der Hammel; Ziegen.

24. Wagen und Schlitten,

ohne Leder- oder Polsterarbeit.

25. Wildpret,

kleines (Hasen, Kaninchen).

26. Wolle, nämlich:

Schaf- und Lammwolle, rohe und gekämmte, imgleichen gemahlene, roh, gebleicht und gefärbt.

B. Gegenstände, welche im Zwischenverkehr einem ermäßigten Zollsatze unterliegen, und zwar:

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzollsatz in Preußen.		Zwischenzollsatz in Oesterreich.	
			Rt.	Sgr.	fl.	Kr.
1	**Bast-, Binsen-, Rohr-, Schilf- und Strohwaaren:**					
	a. Matten und Fußdecken von Bast, Binsen, Schilf und Stroh, ordinaire, gefärbt, auch rohes, gespaltenes Stuhlrohr	Centner	1	—	1	30
	b. Stroh-, Rohr- und Bastgeflechte und dergl. Waaren, soweit solche nicht unter A. Nr. 22 oder vorstehend unter a. und nachstehend unter c. genannt sind; Decken von ungespaltenem Stroh; Hüte (mit Ausnahme der Bast- und Strohhüte) ohne Garnitur; gespaltenes, gebeiztes Stuhlrohr	Centner	3	5	4	30

	c. Stroh-, Rohr- und Bastgeflechte, welche mit seidenen oder anderen Gespinnsten oder mit Roßhaaren durchzogen oder durchwebt sind (Sparterie)	Centner	21	—	30	—
2	**Baumwollengarn** aller Art, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen, ungebleicht, gebleicht oder gefärbt, eindräthig, mehrdräthig oder gezwirnt, ungeschlichtet oder geschlichtet, imgleichen Baumwollenwatte	Centner	1	$22\frac{1}{2}$	2	30
3	**Beinwaaren,** einschließlich der Waaren aus Horn, Klauen und anderen thierischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt, Elfenbein und Muschelschaalen):					
	a. Fischbein, gerissenes	Centner	1	—	1	30
	b. Beinwaaren, alle anderen, auch in Verbindung mit Holz, lohgarem Leder, Glas, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gips, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong); Fischbein, geschnittenes und Fischbeinstöcke	Centner	3	5	4	30

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzollsatz in Preußen. Rℓ	Sgr	Zwischenzollsatz in Oesterreich. fl.	Kr.
4	**Blei- und Rothstifte**	Centner	3	5	4	30
5	**Bleiwaaren, feine,** nämlich: Spielzeug, ganz oder theilweise aus Blei; auch andere Bleiwaaren, lackirt, gefirnißt oder bemalt, jedoch weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) . . .	Centner	5	—	7	30
	Anmerkung: Spielzeug aus Zinn wird wie Spielzeug aus Blei behandelt.					
6	**Bürstenbinderwaaren,** grobe, nämlich: Waaren aus Borsten in Verbindung mit Holz					

	und Eisen, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt noch polirt	Centner	—	15	—	45
7	**Chemische Hülfsstoffe und Produkte,** nämlich: Alaun, Salzsäure, Schwefelsäure	Centner	—	15	—	45
8	**Eisen und Eisenwaaren,** mit Ausnahme von Maschinen und Maschinenbestandtheilen:					
	a. Roheisen, imgleichen Brucheisen, d. h. altes gebrochenes Eisen und Eisenabfälle (Eisenfeile, Hammerschlag oder Schmidzunder)	Centner	—	7½	—	22½
	Roheisen bei unmittelbarer Versendung von den Hüttenwerken mit Ursprungs-Zeugnissen der Bergbehörden	Centner	—	5	—	15
	b. gefrischtes, d. h. alles geschmiedete und gewalzte Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten, der runden, unter ½ Preußischen oder Wiener Zoll dicken Stäbe und des mehr als sieben Preußische oder Wiener Zoll breiten Flacheisens), Luppeneisen, Eisenbahnschienen; Stahl, roher und raffinirter (gegerbter), Cement- und Gußstahl (mit Ausnahme der Stangen von nicht mehr als ½ Wiener oder Preußische Zoll Dicke)	Centner	—	20	1	—

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzollsatz in Preußen.		Zwischenzollsatz in Oesterreich.	
			Rt.	Sgr.	fl.	Xr.
	c. façonnirtes, d. h. in einer für den Gebrauch vorgerichteten Form ausgeschmiedetes oder gewalztes Eisen in Stäben; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Wagen (Achsen und dergl.) roh vorgeschmiedet ist, sofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen; Eisenblech und Eisenplatten (einschließlich des mehr als sieben Preußische oder Wiener Zoll breiten Flacheisens), weder polirt noch verzinnt, gefirnißt, lackirt oder gelocht; Stahlblech und Stahlplatten, weder polirt noch abgeschliffen; Pflugschaareisen; Anker, so wie Anker- und Schiffsketten	Centner	1	—	1	30
	d. Eisenblech und Eisenplatten, polirt, verzinnt (Weißblech), verzinkt oder gefirnißt; Stahlblech und Stahlplatten, polirt oder abge-					

schliffen; Eisendraht (einschließlich der runden, unter ½ Preußischen oder Wiener Zoll dicken Stäben), Stahldraht (einschließlich der nicht mehr als ½ Preußischen oder Wiener Zoll dicken Stangen), roh oder polirt; Stahlsaiten	Centner	1	22½	2	30
e. Eisengußwaaren, rohe, d. h. alle, die nicht abgedreht, gefeilt, gestemmt, gelocht, gebohrt, geschliffen, polirt, gefirnißt sind	Centner	—	15	—	45
Anmerkung: Spuren von abgestemmten Uebergüssen oder von Gußnäthen schließen die Gußwaaren von der Einreihung in diesen Tarifsatz nicht aus.					
f. Eisenwaaren, gemeine, d. h. grobe aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Eisen= und Stahldraht gefertigte Waaren, auch verzinnt, verkupfert, mit einem schwarzen Anstrich oder Firniß zum Schutze gegen den Rost versehen (jedoch weder polirt, abgeschliffen, noch lackirt), auch in Verbindung mit Holz, nämlich: gebohrte, gelochte oder zu Gittern verbundene Stäbe und Plat=					

№.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzollsatz in Preußen. Rt.	Sgr.	in Oesterreich. fl.	Xr.
	ten, Ambosse, Mauerschließen, Brecheisen (Gaisfüße), grobe Schlägel, Hämmer; Bestandtheile von Wagen, soweit sie nicht vorstehend unter e. genannt sind; grobe Eisengußwaaren, soweit sie nicht vorstehend unter e. genannt sind, auch glasirte (emaillirte) Kochgeschirre; Nägel, Nieten, Haken, Klammern, Zwecke, Pflüge, Eggen, Harken, Hauen, Kellen, Krampen, Hecheln, Rechen, Schaufeln, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Fallen und Fangeisen, Haspeln, Winden, Hemmschuhe, Hufeisen, Striegeln, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Bratspieße, Dreifüße, Feuerhunde, Feuerzangen, Gluthschaufeln, Schürhaken, Kessel, Pfannen, Mörser und Mörserstößel, Thür- und Truhenbeschläge, Plätteisen, Holzschrauben, Feilen, Raspeln, Kaffeetrom-					

meln, Kaffeemühlen, Schlösser, grobe Ringe, Schraubstöcke, Stemmeisen, Thurmuhren, grobe Waagebalken, grobe Zangen, Maultrommeln, Kratzbürsten von Eisendraht für Metallarbeiter, grobe Drahtwaaren von Eisen= und Stahldraht und dergleichen, außerdem alle Aexte, grobe Sägen, Sicheln, Sensen, Tuchmacher= und grobe Schneiderscheeren (d. h. Zuschneidescheeren), grobe Messer zum Handwerksgebrauch (auch Kneife, Bauernpuffer)	Centner	2	—	3	—
Anmerkung: Unwesentliche an den vorgedachten Waaren befindliche Bestandtheile von anderen unedlen Metallen, die weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold= oder Silberlack überzogen sind (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong), schließen diese Waaren von der Zulassung zu dem Satze von 2 Rthlr. oder 3 Fl. für den Centner nicht aus.					
g. Eisenwaaren, feine, d. h. Waaren aus feinem Eisenguß, Eisen= und Stahlwaaren, polirt, abgeschliffen, lackirt (gefirnißt), jedoch weder echt					

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzollsatz in Preußen.		Zwischenzollsatz in Oesterreich.	
			Rℓ.	Sgr.	fl.	Kr.
	noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold= oder Silberlack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold= oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong), z. B. Messer (mit Ausnahme der vorstehend unter f. genannten), Scheeren, feine Sägen, Hafteln und Schließen, Oesen, Kardätschen, Kratzen und Streichen (Kratzen= und Streichenbeschläge), Waffen und Waffenbestandtheile, feine Drahtwaaren von Eisen= oder Stahldraht, jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter h. genannten Gegenstände und der Stahlperlen	Centner	3	5	4	30

	h. Nähnadeln, Stricknadeln, Häkelnadeln (auch Tambournadeln) ohne Griffe	Centner	35	—	50	—
9	**Fette,** nämlich: Butter, frisch oder eingeschmolzen; Thierfett, ungeschmolzenes und geschmolzenes (Talg, Schmalz, Gänse- und Schweinefett); Speck; Stearin und Stearinsäure	Centner	1	15	2	10
10	**Flußfahrzeuge, hölzerne,** sowohl Ruder- als Segelfahrzeuge mit oder ohne Eisen- oder Kupferbeschlag, einschließlich der zur Bewegung und Erhaltung des Schiffes nothwendigen Einrichtungsstücke, z. B. Segel und Segelstangen, Anker und Ankerketten, Schiffseile, Beischiffe, insoweit deren Anzahl über den gewöhnlichen Bedarf nicht hinausgeht, und zwar:					
	in Preußen für die Last von 4000 Pfund Tragfähigkeit	. . . .	—	7½	—	—
	in Oesterreich für die Tonne von 20 Zollcentnern Tragfähigkeit	. . . .	—	—	—	12
11	**Glas und Glaswaaren:**					
	a. Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes	Centner	—	15	—	45
	b. weißes Hohlglas, ungemustert, ungeschliffen, unabgerieben, ungepreßt, oder nur mit abge-					

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzollsatz in Preußen. Rℓ.	Sgr.	in Oesterreich. fl.	Xr.
	schliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß)	Centner	1	22½	2	30
	c. gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz; geschliffenes Spiegelglas, belegt oder unbelegt, wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 284 Wiener Quadratzoll mißt	Centner	2	—	3	—
	d. farbiges, bemaltes, vergoldetes, versilbertes, oder mit Pasten (Kameen) eingelegtes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gips, unedlen weder echt noch					

unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold= oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong); eingerahmte Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preußische oder 284 Wiener Quadratzoll das Stück messen; Glasflüsse (unechte Edelsteine) ohne Fassung	Centner	3	5	4	30
e. Spiegelglas, geschliffenes, belegt oder unbelegt, wenn das Stück mehr als 288 Preußische oder 284 Wiener Quadratzoll mißt, und zwar:					
bei dem Eingange in Oesterreich	Centner	—	—	10	—
bei dem Eingange in Preußen, wenn das Stück mißt:					
über 288 bis 576 Quadratzoll Preußisch	Stück	—	15		
„ 576 „ 1000 „ „	Stück	1	15		
„ 1000 „ 1400 „ „	Stück	4	—		
„ 1400 „ 1900 „ „	Stück	10	—		
„ 1900 Quadratzoll Preußisch	Stück	15	—		
Anmerkung: Spiegel, deren Glastafeln über 288 Preußische oder 284 Wiener Quadratzoll das Stück messen, unterliegen, ohne					

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzollsatz in Preußen. Rt.	Sgr.	in Oesterreich. fl.	Xr.
	Rücksicht auf den Rahmen, sowohl bei dem Eingange in Preußen, als auch bei dem Eingange in Oesterreich, demjenigen Zwischenzolle, welcher für die Glastafeln, die sie enthalten, vereinbart ist.					
12	**Holzwaaren,** einschließlich der Waaren aus Röhren, Nüssen, Kork und anderen vegetabilischen Schnitzstoffen:					
	a. Fourniere und Parketten, nicht eingelegte; Korkplatten, Korkscheiben, Korkstöpsel, Korksohlen; roh vorgearbeitete Hefte und Klaviaturhölzer .	Centner	—	15	—	45
	b. Hausgeräthe (Meubles), gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt oder auch in Verbindung mit Eisen, Messing, lohgarem Leder, Bast, Binsen, Korbgeflechten, Schilf, Stroh- und Stuhlrohr, ingleichen alle anderen Böttcher-, Drechsler-					

	und Tischlerwaaren, welche weder unter A. Nr. 14 begriffen, noch vorstehend unter a. oder nachstehend unter c. aufgeführt sind, auch in Verbindung mit Eisen (mit Ausnahme des polirten Stahls) und Messing	Centner	1	—	1	30
	c. Fourniere, Parketten und andere Waaren mit eingelegter Arbeit; Spielzeug; Kammmacherwaaren; feine Schnitz- und Drechslerwaaren; auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, lohgarem Leder, Glas, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gyps, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong); imgleichen hölzerne Hängeuhren und Uhrkästen, Holzbronce und mit Gold- oder Silberlack überzogene Waaren, Boulle-Arbeiten	Centner	3	5	4	30
13	**Honig**	Centner	—	10	--	30
14	**Instrumente:**					
	a. gefaßte Augengläser (Brillen u. s. w.) und Operngucker	Centner	10	15	15	—

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzollsatz in Preußen.		in Oesterreich.	
			Rℓ.	Sgr.	fl.	Xr.
	b. astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische (mit Ausnahme der vorstehend unter a. genannten), physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind	Centner	2	—	3	—
15	**Käse**	Centner	1	—	1	30
16	**Korbflechterwaaren**, feine, nämlich alle unter A. Nr. 16 nicht begriffene, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, lohgarem Leder, Glas, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gyps, ungebranntem Thon, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Centner	3	5	4	30
17	**Kürschnerwaaren**, nämlich:					
	fertige nicht überzogene Schafpelze, desgleichen ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze . .	Centner	3	15	5	—

18	**Kupfer- und Messingwaaren:**					
	a. Kupfer und Messing, geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, in Tafeln, Platten, Blechen und Drähten, Messingsaiten, roh vorgearbeitete, vertiefte Kupferbleche (Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen)	Centner	1	22½	2	30
	b. Kupfer- und Messingwaaren, weder gefirnißt noch lackirt, bemalt oder bedruckt (mit Ausnahme der gepreßten Verzierungen, z. B. Kasten- und Thürbeschläge, Vorhanghalter), auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong), imgleichen geriebenes Messing (Broncepulver), Rauschgold und Rauschsilber	Centner	3	5	4	30
	c. Kupfer- und Messingwaaren, gefirnißt, lackirt, bemalt oder bedruckt, imgleichen gepreßte Verzierungen, alle diese Waaren weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen, auch in Verbindung					

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzollsatz in Preußen. Rt.	Sgr.	in Oesterreich. fl.	Xr.
	mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold= oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Centner	10	15	15	—
	Anmerkung: Legirungen von Kupfer oder Messing mit unedlen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) und Waaren aus diesen Legirungen werden wie Kupfer= und Messingwaaren behandelt.					
19	**Leder und Lederwaaren,** einschließlich der Waaren aus Gummi und Guttapercha:					
	a. Leder aller Art, nämlich: lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte,					

Juchten, sämisch= und weißgares Leder, Pergament, Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, Corduan, Marokin, Saffian, alles gefärbte, lackirte, vergoldete und gepreßte Leder; Gummiplatten; Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien; Guttapercha mehr oder weniger gereinigt	Centner	1	22½	2	30
b. Leder= und Gummiwaaren, gemeine, d. h. grobe Schuhmacher=, Sattler= und Täschnerwaaren aus lohgarem, lohrothem oder blos geschwärztem Leder oder aus Gummi, auch in Verbindung mit Holz; Blasebälge; desgleichen andere nicht lackirte, gefärbte, bemalte oder mit gepreßten Verzierungen versehene Gummifabrikate	Centner	5	—	7	30
Anmerkung: Die Ausfütterung der vorstehend genannten Waaren mit baumwollenen, leinenen oder wollenen Geweben und die Verbindung dieser Waaren mit Schlössern, Schnallen, Ringen und dergl. aus unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold= oder Silberlack überzogenen Metallen (mit					

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzollsatz in Preußen.		Zwischenzollsatz in Oesterreich.	
			Rt.	Sgr.	Fl.	Kr.
	Ausnahme von Neusilber oder Packfong) schließt dieselben von der Zulassung zu dem Satze von 5 Rthlr. oder 7 Fl. 30 Kr. für den Centner nicht aus.					
	c. Leder= und Gummiwaaren, feine, d. h. Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, sämisch= und weißgarem Leder, lackirtem, gefärbtem, bemaltem, vergoldetem oder mit gepreßten Verzierungen versehenem Leder (mit Ausnahme der Handschuhe), von Pergament, von lackirtem, gefärbtem, bemaltem oder mit gepreßten Verzierungen versehenem Gummi oder Guttapercha	Centner	10	15	15	—
	d. Lederne Handschuhe, auch in Verbindung mit gewebten oder gewirkten Stoffen	Centner	21	—	30	—

20	**Leinengarn**, nämlich:					
	a. rohes, ungezwirnt	Centner	—	15	—	45
	b. gebleichtes, mit Einschluß des bloß abgekochten oder gebükten (geäscherten) und gefärbtes, ungezwirnt	Centner	5	—	7	30
	c. gezwirntes aller Art	Centner	7	—	10	—
21	**Lichte**, Talg=, Wachs=, Wallrath= und Stearin=Lichte, Wachsstöcke	Centner	2	—	3	—
22	**Oel**, nämlich:					
	Hanf=, Lein= und Rapsöl in Fässern	Centner	—	15	—	45
23	**Papier:**					
	a. alles geleimte Papier; buntes (mit Ausnahme der unter b. genannten Papiergattungen), lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u.s.w. vorgerichtetes Papier; Malerpappe	Centner	1	—	1	30
	b. Gold= und Silberpapier und Papier mit Gold= oder Silbermuster (echt oder unecht, auch broncirt); gepreßtes und durchgeschlagenes Papier; imgleichen Streifen von diesen Papiergattungen	Centner	3	5	4	30

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzollsatz in Preußen. Rt.	Zwischenzollsatz in Preußen. Sgr.	Zwischenzollsatz in Oesterreich. fl.	Zwischenzollsatz in Oesterreich. Xr.
24	**Papier- und Pappwaaren:**					
	a. Papiertapeten	Centner	4	—	5	45
	b. Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	Centner	3	5	4	30
25	**Siebmacherwaaren,** grobe, nämlich: fertige hölzerne Siebe mit Böden von Holzgeflecht oder von Eisendraht, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt noch polirt	Centner	—	15	—	45
26	**Speisen,** zubereitete, nämlich:					
	a. Chocolade und Chocoladen-Surrogate, so wie Chocoladen-Fabrikate, Racahout des Arabes, Confitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk, Zwieback aller Art, mit Ausnahme von Schiffszwieback; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich					

	alle in Flaschen, Büchsen u. dgl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien	Centner	7	—	10	—
	b. Senfpulver in Blasen, Flaschen, Krügen, wie auch zubereiteter Senf	Centner	5	—	7	30
27	**Steinwaaren:**					
	a. Waaren aus Marmor, Granit, Sandstein und Gyps, soweit solche nicht unter A. Nr. 21 begriffen sind, aus Alabaster und Speckstein .	Centner	3	5	4	30
	b. Halbedelsteine, nämlich: Achat, Adular, Amethyst, Chalcedon, Karneol, Jaspis, Onyx und Chrysopras, geschliffen, geschnitten oder in anderer Weise bearbeitet, ohne Fassung . .	Centner	5	—	7	30
28	**Thonwaaren:**					
	a. einfarbiges oder weißes, ingleichen weißes nur mit farbigen (weder vergoldeten noch versilberten) Randstreifen versehenes Fayence oder Steingut; dergleichen Pfeifen	Centner	1	$22^1/_2$	2	30
	b. bemaltes, mehrfarbiges, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut . .	Centner	3	5	4	30
	c. weißes, auch mit farbigen (weder vergoldeten noch versilberten) Randstreifen versehenes Porzellan	Centner	3	5	4	30

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzollsatz in Preußen. Rℓ	Sgr	in Oesterreich. fl.	Xr.
	d. farbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Porzellan	Centner	5	—	7	30
	e. Thonwaaren aller Art (mit Ausschluß der vorstehend unter d. genannten), auch Email in Verbindung mit unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Centner	3	5	4	30
29	**Vieh**, nämlich:					
	a. Rindvieh:					
	1) Ochsen und Zuchtstiere	Stück	2	15	3	30
	2) Kühe	Stück	1	15	2	—
	3) Jungvieh	Stück	1	—	1	30
	b. Schweine, gemästete und magere (mit Ausschluß der Spanferkel)	Stück	—	20	1	—
	c. Hammel	Stück	—	10	—	30

30	**Webe- und Wirkwaaren**, nämlich:					
	a. **Baumwollenwaaren**, gewebte und gewirkte aus Baumwolle oder Baumwoll- und anderen nicht seidenen oder wollenen Webe- und Wirkstoffen, auch dergleichen Waaren geleimt, gefirnißt, mit Kautschuck, Guttapercha, anderen Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase, und zwar:					
	1) gemeinste, gemeine, mittelfeine und feine, d. i. alle nicht unter 2 und 3 genannte Waaren	Centner	30	—	45	—
	2) extrafeine, d. i. alle nicht unter 3 genannte undichte Gewebe, z. B. Jakonets, Organtins, Musselins, Musselinets, Vapeurs, Mulls und Tülls	Centner	30	—	100	—
	3) feinster Art, als: Bobbinets (Tüll anglais), Petinets, Spitzen, gestickte Waaren und alle Baumwollenwaaren, in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase	Centner	30	—	200	—

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzollsatz in Preußen. Rℓ.	Sgr.	in Oesterreich. fl.	Xr.
	b. Leinenwaaren, gewebte und gewirkte, aus Flachs, Hanf, Werg, Manillahanf, Neuseeländer Flachs, Bast-, See- und chinesischem Gras, Waldwolle und andern vegetabilischen Fasern, auch dergleichen Waaren getheert, gefirnißt, geleimt, mit Kautschuck, Guttapercha, anderen Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase, und zwar:					
	1) gemeinster Art, gemeine und mittelfeine, d. i. alle nicht unter 2 und 3 genannte Waaren	Centner	30	—	45	—
	2) feine, als: alle glatte Gewebe (Leinewande), von denen mehr als 100 Kettenfäden auf den Wiener Currentzoll gehen, alle leinene					

Damaste, Battiste und alle undichte Stoffe, mit Ausnahme der unter 3 genannten . .	Centner	30	—	75	—
3) feinster Art, als: Spitzen, gestickte Waaren und Waaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase	Centner	30	—	200	—
c. Wollenwaaren, gewebte und gewirkte, aus Wolle oder Woll- und anderen nicht seidenen Webe- und Wirkstoffen, auch dergleichen Waaren getheert, gefirnißt, geleimt, mit Kautschuck, Guttapercha, anderen Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase, und zwar:					
1) gemeinster Art, gemeine, mittelfeine und feine, d. i. alle nicht unter 2 und 3 genannte Waaren	Centner	30	—	45	—
2) extrafeine, d. i. alle undichte Gewebe mit Ausnahme der unter 3 genannten	Centner	30	—	100	—
3) feinster Art, als: Shawls und Shawltücher, Spitzen, gestickte Waaren und alle Waaren					

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzollsatz in Preußen. Rl.	Sgr.	Zwischenzollsatz in Oesterreich. fl.	Xr.
	in Verbindung mit echten oder unechten Gold= oder Silberfäden oder gesponnenem Glase	Centner	30	—	200	—
	d. Seidenwaaren, und zwar:					
	1) feine, d. i. Waaren aus Seide allein oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold= oder Silberfäden oder gesponnenem Glase, imgleichen folgende Waaren, solche mögen aus Seide allein oder in Verbindung mit anderen Webe= oder Wirkmaterialien erzeugt sein: alle Bänder, Velpel, Plüsche und Sammete, Musselin, Barege, Crepe, Gaze, Blonden, Spitzen und andere undichte (klare) Gewebe, so wie alle gestickte Waaren . .	Centner	80	—	120	—
	2) gemeine, d. i. alle nicht unter 1 genannte Waaren, in denen außer anderen Webe=					

	und Wirkstoffen sich auch Seide befindet, ingleichen seidene, mit Kautschuck, Guttapercha, anderen Harzen oder Wachs überzogene oder getränkte Waaren	Centner	50	—	75	—
31	**Zinkwaaren:**					
	a. Zinkbleche und Zinkdraht, ingleichen Zinkwaaren, weder gefirnißt noch lackirt oder bemalt	Centner	1	—	1	30
	b. Zinkwaaren, gefirnißt, lackirt, bemalt oder bedruckt, jedoch weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Centner	3	5	4	30
32	**Zusammengesetzte oder kurze Waaren, Quincaillerien u. s. w.,** nämlich:					
	a. feine, d. h. Waaren, ganz oder theilweise aus echt oder unecht vergoldeten oder versilberten,					

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzollsatz in Preußen.		Zwischenzollsatz in Oesterreich.	
			Rℓ.	Sgr.	fl.	Xr.
	oder mit Gold= oder Silberlack überzogenen unedlen Metallen (mit Ausnahme der Uhren, der plattirten Tafeln, Bleche und Dräthe aus Kupfer oder Messing, so wie der vergoldeten oder versilberten Perlen und aller Waaren aus Neusilber oder Packfong), außer Verbindung mit edlen Metallen, Edelsteinen, echten Perlen und Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide oder Wolle; ferner unechtes Blattgold und unechtes Blattsilber	Centner	35	—	50	—
	b. gemeine, d. h. Beinwaaren, Bleiwaaren, Bürstenbinderwaaren, Eisen= und Stahlwaaren, Glaswaaren, Holzwaaren, Korbflechterwaaren, Kupfer= und Messingwaaren, Lederwaaren, Papier= und Pappwaaren, Siebmacherwaaren Waaren aus Alabaster, Marmor, Speckstein					

und Gips, Thonwaaren und Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht vorstehend unter A. oder beziehungsweise unter B. Nr. ¦3. b., Nr. 5., Nr. 6., Nr. f. g., Nr. 11. d., Nr. 12. b. c., Nr. 16., Nr. 18. b. c., Nr. 19. b. c., Nr. 25., Nr. 28. e., Nr. 31. b. begriffen sind, jedoch außer Verbindung mit edlen Metallen, Neusilber oder Packfong, Edelsteinen, echten Perlen, Korallen, Bernstein, Gagat, Schildpatt, Perlmutter, Meerschaum und Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide oder Wolle und mit Ausnahme der Uhren	Centner	21	—	30	—

Allgemeine Bemerkungen.

1) Die in vorstehendem Verzeichniß für Waaren aus einem bestimmten Materiale vereinbarten Zollbefreiungen und Zwischenzollsätze finden auf Waaren, welche aus einem solchen Materiale in Verbindung mit einem oder mehreren anderen Materialien bestehen (zusammengesetzte Waaren), nur insoweit Anwendung, als dergleichen Verbindungen ausdrücklich zugelassen sind.

2) Die in dem jedesmaligen allgemeinen Zolltarife jedes Staates über die Erhebung der Zölle nach dem Bruttogewichte oder nach dem Nettogewichte und über die Taravergütung für die in der zweiten Abtheilung des vorstehenden Verzeichnisses genannten Gegenstände enthaltenen Bestimmungen kommen auch bei der Erhebung der vereinbarten Zwischenzölle zur Anwendung.

3) Sollten einzelne Gegenstände, welche in der zweiten Abtheilung des vorstehenden Verzeichnisses aufgeführt sind, in dem einen oder dem anderen Staate allgemeinen tarifmäßigen Eingangszollsätzen von geringeren, als dem für den Zwischenverkehr vereinbarten Betrage unterliegen oder künftig unterworfen werden, so wird von solchen Gegenständen auch im Zwischenverkehr der allgemeine tarifmäßige Zollsatz so lange erhoben werden, als er den vereinbarten Zwischenzollsatz nicht erreicht oder übersteigt. Der im Art. 2 des Vertrages enthaltene Grundsatz findet auch auf diese Gegenstände Anwendung.

4) Hinsichtlich der in dem vorstehenden Verzeichnisse nicht enthaltenen Gegenstände kommen die allgemeinen, beziehungsweise die als Ausnahme für gewisse Grenzstrecken oder Zollämter jetzt oder künftig bestehenden Zollsätze in dem allgemeinen Tarife jedes Staates zur Anwendung.

II.

Verzeichniß derjenigen Gegenstände,

von welchen im Zwischenverkehr zwischen Preußen und Oesterreich Ausgangs-Abgaben erhoben werden können.

1. Abfälle und zwar: von Gerbereien das Leimleder; Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen; abgenutzte alte Lederstücke; Hörner, Hornspitzen, Hornscheiben, Hornspäne; Klauen; Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein.

2) Blutegel.

3) Eckerdoppern (Knoppern), Knoppernmehl, Eicheln, Eichelhülsen, Valonna, Galläpfel; Pottasche und andere unausgelaugte vegetabilische Asche; Weinstein, roher.

4) Gold- und Silberstufen.

5) Granaten, rohe.

6) Häute, Felle und Haare, und zwar: rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Hasen- und Kaninchenfelle; Haare aller Art, einschließlich Borsten.

7) Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation: leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, auch macerirte Lumpen (Halbzeug); Papierabschnitzel (Papierspäne); Makulatur (beschriebene und bedruckte); desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke.

8) Nickel und Kobalterze und -Speise; Nickelmetall und Nickelschwamm.

9) Seide und zwar: Seidengalleten (Kokons); Seidenabfälle, ungesponnen; Seide, rohe, unfilirt oder filirt; rohe Nähseide.

10) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde.)

III.

Zollcartel.

§. 1.

Jeder der contrahirenden Staaten verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen (§§. 13 und 14) der Ein-, Aus- und Durchgangsabgabengesetze des anderen Staates nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

§. 2.

Jeder der contrahirenden Theile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Uebertretungen seiner eigenen Ein-, Aus- und Durchgangsabgabengesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auflegen, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Uebertretung derartiger Gesetze des anderen Theiles unternommen werden soll, oder Statt gefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen gesetzlich zustehenden Mittel thunlichst zu verhindern und in beiden Fällen der inländischen Zoll- oder Steuerbehörde (in Preußen Hauptzollämter oder Hauptsteuerämter, in Oesterreich Hauptzollämter oder Finanzwach-Commissaire) schleunigst anzuzeigen.

§. 3.

Die Zoll- oder Steuerbehörden des einen Staates sollen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchgangsabgabengesetzen des anderen Staates der zuständigen Zoll- oder Steuerbehörde des letzteren sofort Mittheilung machen und derselben dabei über die einschlagenden Thatsachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft ertheilen.

§. 4.

Die Erhebungsämter der contrahirenden Staaten sollen den dazu von dem anderen Staate ermächtigten oberen Zoll-

oder Steuerbeamten desselben die Einsicht der Register oder Registerabtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach dem letzteren und an der Grenze desselben nachweisen, nebst Belegen auf Begehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

§. 5.

Die Zoll- und Steuerbeamten an der Grenze zwischen beiden contrahirenden Staaten sollen angewiesen werden, sich zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels nach beiden Seiten hin bereitwilligst zu unterstützen und nicht allein zu jenem Zwecke ihre Wahrnehmungen sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist mitzutheilen, sondern auch ein freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten und zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen sich miteinander zu berathen.

Bei jeder der einander gegenüberliegenden Aufsichtsstationen soll ein Register geführt werden, in welches die erwähnten Mittheilungen einzutragen sind.

§. 6.

Den Zoll- und Steuerbeamten der contrahirenden Theile soll gestattet sein, bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Ein-, Aus- und Durchgangsabgabengesetze ihres Staates sich in das Gebiet des anderen Staates zu dem Zwecke zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittelung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel vorzüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, so wie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Ortsvorstände und Behörden jedes der contrahirenden Theile in derselben Weise

genügen, wie ihnen dies bei vermutheten oder entdeckten Uebertretungen der Ein=, Aus= und Durchgangsabgabengesetze des eigenen Staates zusteht und obliegt. Auch können die Zoll= und Steuerbeamten des einen Theiles durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des andern Theiles aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst oder vor der competenten Behörde ihres eigenen Landes, die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

§. 7.

Keiner der contrahirenden Theile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zwecke des Schleichhandels nach dem Gebiete des anderen Theiles dulden, oder Verträgen zur Sicherung gegen die möglichen Nachtheile schleichhändlerischer Unternehmungen Gültigkeit zugestehen.

§. 8.

Jeder der contrahirenden Theile ist verpflichtet, zu verhindern, daß Vorräthe von Waaren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des andern Theiles bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft, oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Grenzbezirks sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschluß und Controle der Zollbehörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluß nicht anwendbar sein, so sollen statt desselben, anderweite möglichst sichernde Controlemaßregeln angeordnet werden. Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirks sollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeich=

nete Bedürfniß und zum Zweck des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insoweit es gesetzlich zulässig ist, unter specielle zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Controle der Zollbehörde gestellt werden.

§. 9.

Jeder der contrahirenden Theile ist verpflichtet:

a. Waaren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem anderen Staate verboten ist, nach demselben nur beim Nachweise dortiger besonderer Erlaubniß zoll- oder steueramtlich abzufertigen;

b. Waaren, welche in dem anderen Staate eingangsabgabenpflichtig und dahin bestimmt sind, nach demselben
   1) nur in der Richtung nach einem dortigen mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte,
   2) von den Ausgangsämtern oder Legitimationsstellen nur zu solchen Tageszeiten, daß sie jenseits der Grenze zu dort erlaubter Zeit eintreffen können, und
   3) unter Verhinderung jedes vermeidlichen Aufenthaltes zwischen dem Ausgangsamte oder der Legitimationsstelle und der Grenze

   zoll- oder steueramtlich abzufertigen, oder mit Ausweisen zu versehen.

§. 10.

Auch wird jeder der beiden Staaten die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waaren ihm geleisteten Sicherheiten, so wie die für Ausfuhren gebührenden Abgabenerlasse oder Erstattungen erst dann eintreten lassen, wenn ihm durch eine vom Eingangsamte auszustellende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die nach dem vorbezeichneten Nachbarlande ausgeführte Waare in dem letzteren angemeldet worden ist. Die Grenzzollämter werden sich wechselseitig wöchentlich beglaubigte Uebersichten aus den Zollregistern mittheilen, welche die Gattung und Menge der zur Ausfuhr abgefertigten Waaren der bemerkten Art enthalten.

§. 11.

Vor Ausführung der im §. 9. unter b. und im §. 10. enthaltenen Bestimmungen werden die contrahirenden Theile über die erforderliche Anzahl und die Befugnisse der zum Waarenübergange an der gemeinschaftlichen Grenze bestimmten Anmelde- und Erhebungsstellen, über die denselben, soweit sie zu einander unmittelbar in Beziehung stehen, übereinstimmend vorzuschreibenden Abfertigungsstunden und über, nach Bedürfniß anzuordnende amtliche Begleitungen der ausgeführten Waaren bis zur jenseitigen Anmeldestelle, so wie über besondere Maßregeln für den Eisenbahnverkehr sich bereitwilligst verständigen.

§. 12.

Jeder der contrahirenden Theile hat die in den §§. 13. und 14. erwähnten Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangsabgabengesetze des anderen Theiles nicht allein seinen Angehörigen, sondern auch allen denjenigen, welche in seinem Gebiete einen vorübergehenden Wohnsitz haben oder auch nur augenblicklich sich befinden, unter Androhung der zu jenen §§. bezeichneten Strafen zu verbieten. Beide contrahirende Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem anderen contrahirenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer resp. Gebiete überwachen zu lassen.

§. 13.

Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des anderen Theiles und Zoll- oder Steuerdefrauden, d. h. solche Handlungen oder gesetzwidrige Unterlassungen, durch welche dem letzteren eine ihm gesetzlich gebührende Ein-, Aus- oder Durchgangsabgabe entzogen wird oder bei unentdecktem Gelingen entzogen werden würde, sind von jedem der contrahirenden Theile nach seiner Wahl entweder mit Confiscation des Gegenstandes der Uebertretung, eventuell Erlegung des vollen Werthes, und daneben mit angemessener Geld-

strafe oder mit denselben Geld= oder Vermögensstrafen zu bedrohen, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen seiner eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Im letzteren Falle ist der Strafbetrag, soweit derselbe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabenbetrage sich richtet, nach dem Tarife des Staates zu bemessen, dessen Abgaben= gesetz übertreten worden ist.

§. 14.

Für solche Uebertretungen der Ein=, Aus= und Durch= gangsabgabengesetze des anderen Staates, durch welche er= weislich ein Ein=, Aus= oder Durchfuhrverbot nicht verletzt und eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind genügende, in bestimmten Grenzen vom strafrichterlichen Ermessen abhängige Geldstrafen anzudrohen.

§. 15.

Freiheits= oder Arbeitsstrafen (vorbehältlich der nach sei= nen eigenen Abgabengesetzen eintretenden Abbüßung unvoll= streckbarer Geldstrafen durch Haft oder Arbeit), so wie Eh= renstrafen, die Entziehung von Gewerbsberechtigungen oder, als Strafschärfung, die Bekanntmachung erfolgter Verurthei= lungen anzudrohen, ist auf den Grund dieses Cartels keiner der contrahirenden Theile verpflichtet.

§. 16.

Dagegen darf durch die nach den §§. 12—15 zu erlas= senden Strafbestimmungen die gesetzmäßige Bestrafung der bei Verletzung der Ein=, Aus= und Durchgangsabgabenge= setze des anderen Staates etwa vorkommenden sonstigen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, als: Beleidigun= gen, rechtswidrige Widersetzlichkeit, Drohungen oder Ge= waltthätigkeiten, Fälschungen, Bestechungen oder Erpressun= gen und dergl. nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§. 17.

Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangsabgabengesetze des anderen Theiles hat, auf Antrag einer zuständigen Behörde desselben, jeder der contrahirenden Theile von denselben Gerichten und in denselben Formen, wie Uebertretungen seiner eigenen derartigen Gesetze untersuchen und gesetzmäßig bestrafen zu lassen,

1) wenn der Angeschuldigte entweder ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder

2) wenn jener nicht allein zur Zeit der Uebertretung in dem Gebiete dieses Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden Wohnsitz hatte oder die Uebertretung von diesem Gebiete aus beging, sondern auch bei oder nach dem Eingange des Antrages auf Untersuchung sich in demselben Staate betreffen läßt,

in dem unter 2. erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeschuldigte nicht Angehöriger des Staates ist, dessen Gesetze Gegenstand der angeschuldigten Uebertretung sind.

§. 18.

Zu den im §. 17 bezeichneten Untersuchungen sollen das Gericht, von dessen Bezirke aus die Uebertretung begangen ist, und das Gericht, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder, als Ausländer, seinen einstweiligen Aufenthalt hat, insofern zuständig sein, als nicht wegen derselben Uebertretung gegen denselben Angeschuldigten ein Verfahren bei einem anderen Gerichte anhängig oder durch schließliche Entscheidung beendigt ist.

§. 19.

Bei den im §. 17 bezeichneten Untersuchungen soll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des anderen Staates dieselbe Beweiskraft beigelegt werden, welche

den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art beigelegt ist.

§. 20.

Die Kosten eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Strafverfahrens und der Strafvollstreckung sind nach denselben Grundsätzen zu bestimmen und aufzulegen, welche für Strafverfahren wegen gleichartiger Uebertretungen der Gesetze des eigenen Staates gelten.

Für die einstweilige Bestreitung derselben hat der Staat zu sorgen, in welchem die Untersuchung geführt wird.

Diejenigen Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung, welche, wenn ersteres wegen Uebertretung der eigenen Abgabengesetze Statt gefunden hätte, von jenem Staate schließlich zu tragen sein würden, hat, insoweit sie nicht vom Angeschuldigten eingezogen oder durch eingegangene Strafbeträge (§. 21) gedeckt werden können, der Staat zu erstatten, dessen Behörde die Untersuchung beantragte.

§. 21.

Die Geldbeträge, welche in Folge eines nach Maßgabe des §. 17. eingeleiteten Strafverfahrens von dem Angeschuldigten oder für verkaufte Gegenstände der Uebertretung eingehen, sind dergestalt zu verwenden, daß davon zunächst die rückständigen Gerichtskosten, sodann die dem anderen Staate entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Ueber die letzteren hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren Statt fand.

§. 22.

Eine nach Maßgabe des §. 17 eingeleitete Untersuchung ist, so lange ein rechtskräftiges Enderkenntniß noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde desjenigen Staates, welcher dieselbe veranlaßt hatte, sofort einzustellen.

§. 23.

Das Recht zum Erlasse und zur Milderung der Strafen, zu welchen der Angeschuldigte in Folge eines nach Maßgabe des §. 17. eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde oder sich freiwillig erboten hat, steht dem Staate zu, bei dessen Gerichte die Verurtheilung oder Erbietung erfolgte.

Es soll jedoch vor derartigen Straferlassen oder Strafmilderungen der zuständigen Behörde des Staates, dessen Gesetze übertreten waren, Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

§. 24.

Die Gerichte jedes der contrahirenden Staaten sollen in Beziehung auf jedes in dem anderen Staate wegen Uebertretung der Ein-, Aus- und Durchgangsabgabengesetze dieses Staates oder in Gemäßheit des §. 17 eingeleitete Strafverfahren verpflichtet sein, auf Ersuchen des zuständigen Gerichts

1) Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirke aufhalten, auf Erfordern eidlich zu vernehmen und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, z. B. die eigene Mitschuld der Zeugen betrifft, oder sich auf Umstände erstrecken soll, welche mit der Anschuldigung nicht in naher Verbindung stehen, nöthigenfalls anzuhalten;
2) amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen;
3) Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichts aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen;
4) Uebertreter und deren bewegliche Güter, welche im Bezirke des ersuchten Gerichts angetroffen werden, anzu-

halten und auszuliefern, insofern nicht jene Uebertreter dem Staatsverbande des ersuchten Gerichts oder einem solchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet ist, die fragliche Uebertretung seinerseits gehörig untersuchen und bestrafen zu lassen.

§. 25.

Es sind in diesem Cartel unter „Ein-, Aus- und Durchgangsabgabengesetzen“ auch die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und unter „Gerichten“ die in jedem der contrahirenden Staaten zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden verstanden.

§. 26.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden weiter gehende Zugeständnisse zwischen den contrahirenden und anderen dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Cartel auf Grund des Art. 26 des ersteren beitretenden Staaten zum Zwecke der Unterdrückung des Schleichhandels nicht aufgehoben oder geändert.

IV.

Münzcartel.

§. 1.

Jeder der contrahirenden Theile verpflichtet sich, seine Angehörigen wegen eines in Bezug auf die von dem anderen Theile geprägten Münzen, auf das von demselben ausgegebene Papiergeld oder auf diejenigen öffentlichen Creditpapiere, welche er seinen Münzen als Zahlungsmittel gesetzlich gleichgestellt hat, unternommenen oder begangenen Verbre-

chens oder Vergehens eben so zur Untersuchung zu ziehen, und mit gleicher Strafe zu belegen, als wenn das Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die eigenen Münzen oder das eigene Papiergeld Statt gefunden hätte.

§. 2.

Jeder der contrahirenden Theile übernimmt ferner die Verpflichtung, die in seinem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, von welchen ein solches Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die Münzen, das Papiergeld oder die im §. 1. bezeichneten Creditpapiere des anderen Theiles unternommen oder begangen worden, auf Requisition des letzteren an dessen Gerichte auszuliefern. Sind jedoch dergleichen Personen Angehörige eines Staates, welcher dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Cartel auf Grund des Artikel 26 des ersteren beigetreten ist, so steht diesem Staate vorzugsweise das Recht zu, die Auslieferung zu verlangen und es ist derselbe deshalb auch von dem requirirten Staate zunächst zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes aufzufordern.

§. 3.

Die im §. 2. ausgesprochene Verpflichtung zur Auslieferung soll nicht eintreten, wenn der Staat, in dessen Gebiete ein solcher Fremder sich befindet, entweder

a. in Gemäßheit eines zwischen ihm und einem dritten Staate vor Verkündigung dieses Cartels abgeschlossenen allgemeinen Vertrages über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher verpflichtet ist, denselben dahin auszuliefern, oder

b. die Untersuchung und Bestrafung selbst verhängen zu lassen vorzieht. Im letztern Falle soll jedoch die im §. 1. eingegangene Verpflichtung gleichfalls Anwendung finden.

§. 4.

Die contrahirenden Theile wollen die Bestimmungen der

§§. 1—3 auch auf Verbrechen und Vergehen, welche die betrügliche Nachahmung oder die Verfälschung der von einem von ihnen ausgestellten Staatsschuldscheine und zum Umlauf bestimmten Papiere, so wie der von anderen juristischen Personen unter Genehmigung des Staates auf jeden Inhaber ausgefertigten Creditpapiere, soweit auf solche nicht der §. 1. Anwendung findet, zum Gegenstande haben, oder die aus gewinnsüchtiger Absicht oder doch wissentlich unternommene Verbreitung solcher unechten Papiere betreffen, in der Art ausgedehnt wissen, daß bei der Bestrafung solcher Verbrechen und Vergehen zwischen inländischen Papieren und gleichartigen Papieren aus dem anderen Staate ein Unterschied nicht gemacht werden, auch hinsichtlich der Untersuchung oder Auslieferung dasjenige Anwendung finden soll, was in den §§. 1—3 vereinbart ist.

§. 5.

Wenn in einem Staate, welcher dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Cartel auf Grund des Artikel 26. des ersteren beigetreten ist, die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen in der Strafgesetzgebung nicht besteht, oder die strafbare Nachahmung oder Verfälschung der in diesem Cartel genannten Münzen oder Creditpapiere mit einem anderen Namen als mit „Verbrechen und Vergehen" von dem Gesetze bezeichnet sind, so bleibt es diesem Staate anheimgestellt, bei der Bekanntmachung des Cartels, im ersteren Falle die auf jene Unterscheidung bezüglichen Worte „oder Vergehen" wegzulassen, im zweiten Falle an Stelle des Ausdrucks „Verbrechen und Vergehen" diejenige Bezeichnung zu setzen, welche seiner Gesetzgebung entspricht.

Vertrag

zwischen

Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, den außer Preußen und Kurhessen bei dem Thüringschen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und Oldenburg,

die gleiche Besteuerung von Wein und Taback,

so wie

den gegenseitig freien Verkehr mit diesen Artikeln und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangs-Abgaben von denselben

betreffend.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Majestät der König von Hannover, Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen, die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringschen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, von dem Wunsche geleitet, durch Herstellung eines gegenseitig freien Verkehrs mit Wein und Taback zwischen Ihren Landen zur Erreichung des im Art. 11. des Vertrages wegen Fortdauer und Erweiterung des Zollver-

eines von Ihnen anerkannten Zieles beizutragen, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst-Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer-Esche;
Allerhöchst-Ihren Geheimen Legationsrath Alexander Max Philipsborn
und
Allerhöchst-Ihren Geheimen Regierungsrath Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Sachsen:
Allerhöchst-Ihren Zoll- und Steuer-Director Bruno von Schimpff;

Seine Majestät der König von Hannover:
Allerhöchst-Ihren General-Director der indirecten Steuern und Zölle Dr. Otto Klenze;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:
Höchst-Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Duysing;

die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringschen Zoll- und Handesvereine betheiligten Souveraine:

den Großherzoglich-Sächsischen Geheimen Staatsrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:
Höchst-Ihren Finanz-Director Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Höchst-Ihren Geschäftsträger am Königlich-Preußischen Hofe, Legationsrath Dr. Friedrich August Liebe,

von welchen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Im Königreiche Hannover, im Kurfürstenthume Hessen und im Herzogthume Oldenburg soll dieselbe Besteuerung des Tabacksbaues Statt finden, welche auf Grund des Vertrages vom heutigen Tage, beziehungsweise der Uebereinkunft vom 19. October 1841, in den Königreichen Preußen und Sachsen, den zum Thüringschen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten und im Herzogthume Braunschweig besteht.

Die Besteuerung des Weinbaues, welche auf Grund des Vertrages vom heutigen Tage in den Königreichen Preußen und Sachsen und in den zum Thüringschen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten besteht, wird im Kurfürstenthume Hessen auch fernerhin beibehalten werden und in dem Königreiche Hannover, so wie im dem Herzogthume Oldenburg in dem Falle eintreten, daß daselbst Weinbau zur Kelterung von Most betrieben werden sollte.

Artikel 2.

In Folge dieser Gleichmäßigkeit der inneren Besteuerung werden bei dem Uebergange von Wein und Traubenmost, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten aus dem einen in das andere der im Artikel 1. genannten Gebiete, weder eine Abgabenerhebung noch eine Abgabenrückvergütung Statt finden, dagegen die Abgaben von den aus anderen Vereinsstaaten eingehenden vorgenannten Erzeugnissen auf gemeinschaftliche Rechnung erhoben werden.

Artikel 3.

1) Der Ertrag dieser Abgaben wird, nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, in der Weise vertheilt werden, daß derjenige Theil des Ertrages, welcher dem Verhältniß der dem Zollvereine angehörenden Bevölkerung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg zur Gesammtbevölkerung der bei dem gegenwärtigen

Vertrage betheiligten Staaten entspricht, nachdem er um drei Viertheile seines einfachen Betrages vermehrt worden, den Antheil des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg, der übrige Theil den Antheil der anderen contrahirenden Staaten bildet, welche Antheile sodann zwischen den vorgenannten Staaten, nach dem Verhältniß ihrer dem Zollvereine angehörenden Bevölkerung, zur Vertheilung kommen.

2) Von den nach den Abrechnungen zu leistenden Herauszahlungen kommen für den die Zahlung leistenden Theil drei Procent Erhebungskosten in Abzug.

3) Bei der naach dem Satze 1 Statt findenden Vertheilung der Abgaben wird:

a. die Bevölkerung und resp. der Steuerertrag derjenigen Staaten oder Gebietstheile, welche im Zollvereine von Preußen vertreten und bei der Revenüen-Auseinandersetzung zu Preußen gezählt werden oder künftig in dieses Verhältniß treten sollten, sofern Preußen mit ihnen in Gemeinschaft jener Abgaben steht, auf Preußischer Seite,

b. die Bevölkerung und resp. der Steuerertrag des Fürstenthums Schaumburg-Lippe und der Hannover-Braunschweigschen Communionbesitzungen auf Hannoverscher Seite

mit eingerechnet werden.

Artikel 4.

Die Wirksamkeit der Vereins-Bevollmächtigten und Stations-Controleure, welche von einem der contrahirenden Theile in den Landen eines der anderen bestellt sind, erstreckt sich auch auf die Controle über die Ausführung der wegen der Uebergangsabgaben von Wein und Taback vereinbarten und noch zu vereinbarenden Maßregeln, unter Anwendung der wegen der Stellung und Befugnisse dieser Beamten im Allgemeinen verabredeten Bestimmungen.

Artikel 5.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1854 in Kraft und soll bis zum letzten December 1865 gültig sein.

Mit dem Beginn seiner Wirksamkeit treten folgende zwischen einzelnen der contrahirenden Staaten abgeschlossenen Verträge, nämlich:

der Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und den außer Preußen und Kurhessen bei dem Thüringschen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten einerseits, und Kurhessen andererseits, betreffend die Fortdauer des gegenseitigen freien Verkehrs mit Wein und Taback, und die Gemeinschaftlichkeit der Ausgleichungsabgaben von diesen Artikeln, vom 8. Mai 1841;

die Uebereinkunst zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und den Staaten des Thüringschen Zoll- und Handelsvereins einerseits, und Braunschweig andererseits, den gegenseitig freien Verkehr mit Wein und Taback und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangsabgabe von diesen Artikeln betreffend, vom 19. October 1841;

die Uebereinkunst zwischen Preußen für sich und in Vertretung von Sachsen und den außer Preußen und Kurhessen bei dem Thüringschen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten einerseits, und Kurhessen andererseits, wegen des freien Verkehrs mit Wein und Taback und der Gemeinschaftlichkeit der Uebergangsabgaben von diesen Artikeln rücksichtlich der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg, vom 13. November 1841,

außer Kraft.

Artikel 6.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1. Julius 1864 von dem einen oder dem anderen der con-

trahirenden Staaten aufgekündigt wird, so soll er auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 4. April 1853.

von Pommer-Esche. (L. S.)	**Philipsborn.** (L. S.)	**Delbrück.** (L. S.)
von Schimpff. (L. S.)	**Klenze.** (L. S.)	**Dunsing.** (L. S.)
Thon. (L. S.)	**von Thielau.** (L. S.)	**Liebe.** (L. S.)

№ 86.

Verordnung, betreffend die Verkündung des zwischen den Zollvereins-Staaten verabredeten Zollcartels vom 11. Mai 1833.

Rastede, den 25. August 1853.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiermit:

Nachdem Wir zufolge des Art. 20. des heute publicirten Vertrags vom 4. April d. J. die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereins, dem zwischen den bisherigen Zollvereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen unter dem 11. Mai 1833 abgeschlossenen Zollcartel für die Dauer jenes Vertrags vom 4. April d. J. beigetreten sind, so bringen Wir unter Bezugnahme auf die so weit nöthig erfolgte Zustimmung des Landtags zu diesem Vertrage, dasselbe hiermit zur öffentlichen Kunde, mit dem Bemerken, daß selbiges mit dem 1. Januar 1854 in Kraft treten soll.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastede, den 25. August 1853.

(L. S.) **Peter.**

Krell.

v. Grün.

Zollcartel.

Art. 1.

Die sämmtlichen contrahirenden Staaten verpflichten sich, gegenseitig auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels, ohne Unterschied, ob derselbe zum Nachtheile der contrahirenden Staaten in ihrer Gesammtheit, oder einzelner unter ihnen unternommen wird, durch alle ihrer Verfassung angemessene Maßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Art. 2.

Es sollen auf ihrem Gebiete Rottirungen, imgleichen solche Waarenniederlagen, oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren, welche in den anderen contrahirenden Staaten verboten oder beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen.

Art. 3.

Die Behörden, Beamten oder Bediensteten aller contrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Zollcontraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der contrahirenden Staaten unternommen werden oder begangen sind.

Unter Zollcontraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieses Vertrages auch die Verletzung der von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- oder Ausfuhrverbote, insbesondere auch der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit diese Regierungen sich

vorbehalten haben, so wie ferner auch diejenigen Contraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, welche nach der besondern Verfassung einzelner Staaten für den Uebergang von Waaren aus einem Staate in einen andern vertragsmäßig angeordnet sind.

Art. 4.

Auch ohne besondere Aufforderung sind die Behörden, Beamten oder Bediensteten der contrahirenden Staaten verbunden, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabsichtigten oder ausgeführten Zollcontraventionen dienen können, und jedenfalls die betreffenden Behörden dieses Staates von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen.

Art. 5.

Den Zollbeamten und anderen zur Wahrnehmung des Zollinteresse verpflichteten Bediensteten sämmtlicher contrahirenden Staaten wird hierdurch gestattet, die Spur begangener Zollcontraventionen auch in das Gebiet der angrenzenden mitcontrahirenden Staaten, ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke, zu verfolgen, und es sollen, je nach der bestehenden Verfassung, die Ortsobrigkeiten, Polizei- oder Gerichtsbehörden in solchen Fällen auf mündlichen oder schriftlichen Antrag dieser Beamten oder Bediensteten, und unter deren Zuziehung, durch Haussuchungen, Beschlagnahme oder andere gesetzliche Maßregeln des Thatbestandes sich gehörig versichern.

Auch soll auf den Antrag der requirirenden Beamten oder Bediensteten bei dergleichen Visitationen, Beschlagnahme oder sonstigen Vorkehrungen ein Zoll-, Steuer- oder Gefälls-Beamter oder Bediensteter desjenigen Staates, in dessen Gebiete Maßregeln dieser Art zur Ausführung kommen, zugezogen werden, falls ein solcher im Orte anwesend ist.

Bei Haussuchungen und Beschlagnahmen soll ein den ganzen Hergang vollständig darstellendes Protocoll aufgenommen, und ein Exemplar desselben den requirenden Beamten oder Bediensteten eingehändigt, ein zweites Exemplar aber zu den Acten der Behörde genommen werden, welche die Haussuchung angestellt hat.

Art. 6.

In den Fällen, wo wegen Zollcontraventionen die Verhaftung gesetzlich zulässig ist, wird die Befugniß, den oder die Contravenienten anzuhalten, den verfolgenden Beamten oder Bediensteten auch auf dem Gebiete der anderen mitcontrahirenden Staaten, jedoch unter der Bedingung eingeräumt, daß der Angehaltene an die nächste Ortsbehörde desjenigen Staates überliefert werde, auf dessen Gebiete die Anhaltung Statt gefunden hat. Wenn die Person des Contravenienten dem verfolgenden Beamten oder Bediensteten bekannt, und die Beweisführung hinlänglich gesichert ist, so findet eine Anhaltung auf fremdem Gebiete nicht Statt.

Art. 7.

Eine Auslieferung der Zollcontravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Unterthanen desjenigen Staates sind, in dessen Gebiete sie angehalten worden sind.

Im anderen Falle sind die Contravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiete die Contravention verübt worden ist, auf dessen Requisition auszuliefern.

Nur dann, wenn dergleichen flüchtige Individuen Unterthanen eines dritten der contrahirenden Staaten sind, ist der letztere vorzugsweise berechtigt, die Auslieferung zu verlangen, und daher zunächst von dem requirirten Staate zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechts zu veranlassen.

Art. 8.

Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, Letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach Art. 7. verlangt wird, wegen der auf dem Gebiete eines anderen der contrahirenden Staaten begangenen Zollcontraventionen oder ihrer Theilnahme an selbigen auf die von diesem Staate ergehende Requisition eben so zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, als ob die Contravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre.

Diese Verpflichtung erstreckt sich in gleicher Art auch auf die mit den Contraventionen concurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen, beispielsweise der Fälschung, der Widersetzlichkeit gegen die Beamten oder Bediensteten, der körperlichen Verletzung u. s. w.

Was solche Contraventionen betrifft, welche gegen die besonderen Gesetze eines oder mehrerer Staaten begangen werden, wonach die Einfuhr gewisser Gegenstände auch aus anderen der contrahirenden Staaten entweder gar nicht, oder doch nur gegen Erlegung einer vertragsmäßig bestimmten Abgabe Statt finden darf, oder die Ausfuhr gewisser Gegenstände verboten ist; so werden diejenigen Staaten, in welchen für die entsprechende Bestrafung solcher Contraventionen etwa noch nicht vorgesehen sein sollte, veranlassen, daß

1) die Contraventionen gegen die in anderen contrahirenden Staaten bestehenden Ein- oder Ausfuhrverbote wenigstens mit einer dem zweifachen Werthe des verbotswidrig ein- oder ausgeführten Gegenstandes gleichkommenden Geldbuße;
2) die Defraudation der vertragsmäßig bestimmten Abgaben wenigstens mit einer dem vierfachen Betrage der verkürzten Steuer gleichkommenden Geldbuße

bestraft werden.

Art. 9.

In den nach Art. 8 einzuleitenden Untersuchungen soll

in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes den amtlichen Angaben der Behörden, Beamten oder Bediensteten desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Zollcontravention begangen worden, dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Bediensteten für Fälle gleicher Art in den Landesgesetzen beigelegt ist.

Art. 10.

Die festgesetzten Geldbußen und der Erlös aus den in Folge der Untersuchung und Verurtheilung in Beschlag genommenen und confiscirten Gegenständen verbleiben demjenigen Staate in welchem die Verurtheilung erfolgt ist, jedoch nach Abzug des dem Denuncianten (Aufbringer, Angeber) gesetzlich zustehenden Antheils, der auch in dem Falle an Letzteren verabfolgt werden soll, wenn dieser ein Beamter oder Bediensteter eines anderen der contrahirenden Staaten ist. Die von dem Uebertreter verkürzten Gefälle sind dagegen, soweit sie von ihm beigetrieben werden können, jedes Mal an die betreffende Behörde desjenigen Staates zu übersenden, auf dessen Gebiete die Contravention begangen worden ist.

Art. 11.

Den sämmtlichen contrahirenden Staaten verbleibt die Befugniß, wegen der in ihrem Gebiete verübten Zollcontraventionen, auch wenn die Uebertreter Unterthanen eines anderen derselben sind, selbst die Untersuchung einzuleiten, Strafen festzusetzen und solche beizutreiben, wenn der Angeschuldigte in ihrem Gebiete verhaftet ist. Jedenfalls sollen dem beeinträchtigten Staate, wenn er von dieser Befugniß keinen Gebrauch macht, die etwa in Beschlag genommenen Effekten des Angeschuldigten so lange verbleiben, bis von dem anderen Staate, an welchen der Uebertreter ausgeliefert worden, rechtskräftige Entscheidung erfolgt sein wird. Die Auslieferung solcher Effecten kann selbst dann nur insoweit gefordert werden, als nicht auf deren Confiscation erkannt,

oder der Erlös aus denselben nicht zur Berichtigung der verkürzten Abgaben und daneben entstandenen Kosten erforderlich ist.

Ganz dasselbe tritt auch dann ein, wenn ohne Verhaftung des Angeschuldigten Effecten desselben von dem Staate, in welchem er die Uebertretung begangen hat, in Beschlag genommen worden sind.

Art. 12.

Die bisher schon dem Zollsysteme der einen oder anderen der contrahirenden Staatsregierungen entweder mit ihrem ganzen Länderbestande, oder mit einzelnen Theilen desselben beigetretenen Staaten sollen eingeladen werden, diesem Zollcartel sich anzuschließen.

Art. 13.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt.

Wird der Vertrag während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor deren Ablaufe nicht gekündigt, so soll derselbe auf 12 Jahre, und sofort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin am 11. Mai 1833.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 10. Sept. 1853.) 59. Stück.

Inhalt:

№ 87.

Gesetz, verschiedene Aenderungen des Tarifs der Eingangs-Abgaben, so wie fernere Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Steuer-Vereins- und den Zoll-Vereins-Staaten betreffend.

Rastede, den 26. August 1853.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.

Thun kund hiermit:

Nachdem die Steuer-Vereinsstaaten sich den Zoll-Vereinsstaaten gegenüber bereit erklärt haben, für die in der

Anlage bezeichneten Gegenstände die darin angegebene Erhöhung der Eingangsabgaben gegen das nichtzollvereinsländische Ausland im Laufe des 3. Quartals dieses Jahres in Wirksamkeit treten zu lassen, und dabei zugleich wegen fernerer Erleichterungen des Verkehrs, welche 14 Tage nach jenen Tarif-Erhöhungen hinsichtlich verschiedener gegenseitiger Erzeugnisse bei deren unmittelbarem Uebergange aus dem einen in den andern Verein in Kraft treten sollen, Folgendes vereinbart ist:

„A. Man wird gegenseitig zulassen:

a. zollfrei:

1. Bleiweiß (Kremserweiß) rein oder versetzt;
2. Chlorkalk;
3. Soda, gereinigte oder ungereinigte (bei dem Uebergange in den Zollverein gegen beglaubigte Ursprungs-Zeugnisse der Verfertiger);
4. Mennige, Schmalte, Kupfervitriol, gemischten Kupfer- und Eisenvitriol, weißen Vitriol, Wasserglas, Grünspan, raffinirten (destillirten, krystallisirten) oder gemahlenen;
5. Salzsäure und Schwefelsäure;
6. gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Leinengarn, sowie gefärbtes Leinengarn;
7. Lichte (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-);
8. Butter, eingeschlagene;
9. Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel;
10. Rindvieh und zwar: Ochsen und Zuchtstiere, Kühe, Jungvieh und Kälber;

b. zu einem Zollsatze von 2 Thlr. für den Centner:
Meubles, gepolsterte;

c. zu einem Zollsatze von 3 Thlr. für den Centner:
Wachstafft;

d. zu einem Zollsatze von 4 Thlr. für den Centner:
Papiertapeten.

B. Die Zollvereinsstaaten werden von Erzeugnissen der Steuervereinsstaaten zulassen:

a. zollfrei:
Hopfen;

b. zu einem Zollsatze von 1 Thlr. für den Centner:
Hohlglas, weißes ungemustertes, welches mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern versehen, sonst aber nicht geschliffen ist, sofern es von Glashütten im Steuervereine mit beglaubigten Ursprungs-Zeugnissen der Verfertiger versendet wird;

c. zu einem Zollsatze von $2^{1}/_{2}$ Thlr. für den Centner:
Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermustern, durchgeschlagenes Papier, imgleichen Streifen von diesen Papiergattungen;

d. zu einem Zollsatze von 3 Thlr. für den Centner:
farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern, nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen, desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 preuß. □Zoll das Stück messen, sofern diese Waaren von Glashütten im Steuervereine mit beglaubigten Ursprungs-Zeugnissen der Verfertiger versendet werden;" —

so erlassen Wir unter verfassungsmäßiger Zustimmung des Landtags die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen:

§. 1.

Von den in der Anlage aufgeführten Gegenständen sollen gegen das nicht-zollvereinsländische Ausland die daneben bemerkten erhöhten Eingangs-Abgabensätze in Unserem Herzogthum bis auf Weiteres erhoben werden.

§. 2.

Diese veränderten Abgabensätze sind vom Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes durch die Gesetzsammlung an in Anwendung zu bringen.

§. 3.

Vierzehn Tage später sollen die im Eingange sub A. benannten Gegenstände, bei derem unmittelbarem Uebergange aus dem Zollvereine in den Steuerverein, beziehungsweise abgabenfrei oder zu dem sub A. b. c. und d. bezeichneten Eingangs-Abgabensätze zugelassen werden.

§. 4.

Mit der Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmungen ist Unser Staatsministerium, Departement der Finanzen beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastede, den 26. August 1853.

(L. S.) **Peter.**

Krell.

---

v. Grün.

Verzeichniß

derjenigen

Gegenstände, für welche im Steuervereine eine Erhöhung der Eingangs-Abgaben eintritt.

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensatz nach dem 14=Thalerfuße beim Eingange. Rℓ.	Gr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht. Pfund.
1	Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gewalltes Blei	Centner	2	—	6 in Fässern und Kisten.
2	Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt, Chlorkalk	Centner	2	—	6 in Fässern.
3	Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral=Alkali), Kupfer=Vitriol, gemischter Kupfer= und Eisen=Vitriol, weißer Vitriol, Wasserglas, Grünspan, raffinirter, krystallisirter oder gemahlener	Centner	1	—	
4	Salzsäure und Schwefelsäure.	Centner	1	24	23 in Kisten. 9 in Körben.
5	Sicheln und Sensen.	Centner	6	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
6	Eisen= und Stahlwaaren, feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Mes-				

	Messer, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w. (mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häckelnadeln ohne Griffe); lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art .	Centner	10	—	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
7	Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; imgleichen Fenster= und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß) . .	Centner	3	—	23 in Fässern und Kisten.
8	Anmerk. Vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern	Centner	4	36	13 in Körben und Gestellen.
9	Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen, nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preußische □Zoll das Stück messen	Centner	10	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
10	Gepolsterte Möbeln	Centner	10	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
11	Hopfen	Centner	2	36	
12	Kupfer und Messing, geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, des=				

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensatz nach dem 14=Thalerfuße beim Eingange.		Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht.
			Rt.	Gr.	Pfund.
	gleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	Centner	6	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
13	Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch= und weißgarem Leder, von lackirtem Leder, lackirtem Gummi und Pergament; Sattel und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen; feine Schuhe aller Art	Centner	22	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
14	Leinengarn, gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) und gefärbtes, ungezwirnt	Centner	3	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
15	Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garne gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleich=				

	tes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche .	Centner	20	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
16	Bänder, Battist, Borton, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . . .	Centner	30	—	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
17	Lichte, (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin) .	Centner	6	—	16 in Kisten.
18	Butter	Centner	3	48	16 in Fässern u. Töpfen.
19	Geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter Nr. 20. genannten Papiergattungen (lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; ordinaire Bilderbogen, desgleichen Malerpappe	Centner	5	—	16 in Kisten. 6 in Ballen.
20	Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchgeschlagenes Papier; imgleichen Streifen von diesen Papiergattungen . .	Centner	10	—	16 in Kisten. 6 in Ballen.
21					
22	Papiertapeten	Centner	20	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Buchbinderarbeiten aus Papier u. Pappe; grobe lakirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	Centner	10	—	
23	Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze, und dergleichen .	Centner	22	—	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensatz nach dem 14=Thalerfuße beim Eingange. Rt.	Gr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht. Pfund.
24	Stroh= und Bastgeflechte, Decken von ungespaltenem Stroh, Span= und Rohrhüte ohne Garnitur	Centner	10	—	20 in Kisten. 9 in Ballen.
25	Bast= und Strohhüte ohne Unterschied	Centner	50	—	
26	Vieh:				
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	Stück	1	24	
	b) Rindvieh:				
	1. Ochsen und Zuchtstiere	Stück	5	—	
	2. Kühe	Stück	3	—	
	3. Jungvieh	Stück	2	—	
	4. Kälber	Stück	—	12	
	c) Schweine:				
	1. gemästete	Stück	1	—	
	2. magere	Stück	—	48	
	3. Spanferkel	Stück	—	12	
	d) Hammel	Stück	—	36	
	e) Anderes Schafvieh und Ziegen	Stück	—	12	
27	Wachstafft	Centner	11	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 15. Sept. 1853.) 60. Stück.

Inhalt:

№ 88.

Bekanntmachung des Staatsministeriums — Departement der Finanzen — den Beitritt der Herzogthümer Modena und Parma, so wie des Fürstenthums Lichtenstein zu dem Preußisch-Oesterreichischen Handels- und Zollvertrage vom 19. Februar 1853 betreffend.

Oldenburg, den 14. Septbr. 1853.

In Folge des Art. 26. des unterm 25. d. M. veröffentlichten Preußisch-Oesterreichischen Handels- und Zoll-Vertrags vom 19. Februar d. J. sind diesem Vertrage auch die Herzogthümer Modena und Parma so wie das Fürstenthum Lichtenstein beigetreten.

Es finden demnach die Bestimmungen jenes Vertrags auch auf diese Staaten ihre Anwendung.

Oldenburg, den 14. September 1853.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Krell.

v. Grün.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 20. Sept. 1853.) 61. Stück.

Inhalt:

№ 89.

Verordnung wegen einstweiliger Erlassung der Eingangsabgabe für Getraide, Hülsenfrüchte 2c.

Rastede, den 17. Septbr. 1853.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.

verordnen, mit Bezug auf den Art. 137. 2. des Staatsgrundgesetzes und im Einvernehmen mit den übrigen Staaten des Steuervereins, für das Herzogthum Oldenburg:

Eine Erhebung der Eingangsabgabe von Getraide, Hülsen-Früchten, Mehl und anderen Mühlenfabrikaten, nämlich: geschrotenen und geschälten Körnern, Graupe, Gries und Grütze, gestampfter und geschälter Hirse, findet vom 21. d. M. an bis zum letzten December d. J. nicht Statt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastede, den 17. Septbr. 1853.

(L. S.) **Peter.**

v. Rössing. Römer. Krell. v. Berg.

v. Grün.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 24. Sept. 1853.) 62. Stück.

Inhalt:

№ 90.

Verordnung, betreffend das Zollgesetz und die Zollordnung.
Rastede, den 20. Septbr. 1853.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

In Gemäßheit des durch Unsere Verordnung vom 25. v. M. unter Ziffer 3. veröffentlichten Vertrags über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereins vom

4. April d. J. bringen Wir das unter A. anliegende Zollgesetz und die unter B. anliegende Zollordnung, welche integrirende Theile dieses Vertrags bilden, hiedurch zur öffentlichen Kunde, mit der Bestimmung, daß die darin enthaltenen Vorschriften dem gedachten Vertrage zur Folge vom 1. Januar 1854 an im Herzogthum Oldenburg zur Anwendung kommen sollen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastede, den 20. Septbr. 1853.

(L. S.) **Peter.**

Krell.

Mutzenbecher.

A.

Zoll-Gesetz.

A.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

I. Verkehr mit anderen Ländern.

Alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange des Staatsgebiets eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden.

§. 2.

Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr gestattet.

§. 3.

Ausnahmen hievon (§§. 1—2) treten ein beim Verkehr mit Salz und denjenigen Stoffen, woraus Salz ausgeschieden zu werden pflegt, so wie mit Spielkarten, und können auch für andere Gegenstände aus polizeilichen Rücksichten auf bestimmte Zeit angeordnet werden.

§. 4.

II. Abgaben vom Verkehr mit anderen Ländern. (Zölle.)

1. Eingangszoll.

Von eingehenden fremden Waaren wird ein Eingangszoll erhoben, dessen Höhe, so wie die von demselben ganz befreiten Gegenstände die Erhebungsrolle (der Zolltarif) nachweiset.

§. 5.

Welche Waaren als fremde anzusehen.

Alle aus anderen Ländern eingehenden Gegenstände werden, in Beziehung auf die Zollpflichtigkeit, der Regel nach-

und nur unter Zulassung der im gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich bestimmten Ausnahmen, als fremde Waaren angesehen.

§. 6.

2. Ausgangszoll.

Bei dem Ausgange gilt die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergiebt der Tarif.

§. 7.

3. Durchgangszoll.

Von fremden Waaren, die nicht im Lande verbleiben, sondern bloß durchgeführt werden, wird ein Durchgangszoll erhoben, dessen Höhe der Tarif bestimmt.

§. 8.

Erleichterungen des Durchgangs.

Gegenstände des Durchganges können gegen Entrichtung der Durchgangsabgabe innerhalb des Staatsgebiets unter der angeordneten Aufsicht umgeladen, auch der Spedition oder des Zwischenhandels wegen gelagert werden.

§. 9.

III. Ausnahmsweise Erleichterung in den Abgaben beim Verkehr mit anderen Ländern.

1. Im Allgemeinen.

Erleichterungen, welche die Bewohner des Landes in anderen Ländern bei ihrem Verkehre genießen, können, so weit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, — erwiedert werden. Dagegen bleibt es vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Bewohner des Landes in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maßregeln zu vergelten

§. 10.

2. Insbesondere beim Verkehr mit den zum Zollvereine gehörigen Ländern.

Mit Ländern, die sich mit dem Staate zu einem gemeinschaftlichen Zollsysteme (zu dem Zollvereine) verbunden haben, besteht — unter Ausschluß der im §. 3 bezeichneten Gegenstände — ein unbeschränkter, und der Regel nach völlig abgabenfreier Verkehr, wie unter den einzelnen Theilen

des eignen Staatsgebietes. Ausnahmsweise unterliegt dieser Verkehr bei einigen Erzeugnissen einer Abgabe zur Ausgleichung der in beiden Ländern bestehenden inneren Steuern.

Die näheren diesem Verhältnisse entsprechenden Bestimmungen werden, so weit es noch nöthig, besonders bekannt gemacht werden.

B.

Besondere Bestimmungen.

§. 11.

I. Erhebung des Zolles. 1. Erhebungsfuß.

Die Erhebung des Zolles geschieht nach Gewicht, nach Maß oder nach Stückzahl.

§. 12.

2. Bezettelungs- und Verschlußgelder.

Außer dem Zolle kann, wenn Waaren nach den Vorschriften dieses Gesetzes unter besonderen Controlformen abgefertigt, oder mit Verschluß belegt werden, die Entrichtung des im Zolltarif bestimmten Bezettelungs- oder Verschlußgeldes verlangt werden.

§. 13.

3. Berichtigung des Zolltarifs.

Der Zolltarif kann nur alle drei Jahre im Ganzen berichtigt, und muß sodann für die nächsten drei Jahre, acht Wochen vorher, vollständig von Neuem herausgegeben werden.

Abänderungen einzelner Zollsätze oder Erläuterungen über letztere sollen der Regel nach nur jährlich auf einmal ausgesprochen, wenigstens acht Wochen vor dem ersten Januar zur öffentlichen Kunde gebracht, und erst von diesem an angewendet werden.

§. 14.

4. Waaren-Verzeichniß.

Zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dient das amtlich bekannt zu machende Waaren-Verzeichniß, welches die einzelnen Waaren-Artikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt,

und den auf jeden derselben anwendbaren Tarifsatz bezeichnet.

Wo dennoch über die richtige Anwendung des Tarifs auf die einzelnen zollpflichtigen Gegenstände ein Zweifel eintritt, wird letzterer im Verwaltungswege und in letzter Instanz von dem Finanzminister entschieden.

§. 15.

5. Verpflichtung zur Entrichtung des Zolles.

Zur Entrichtung des Zolles ist dem Staate derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Dem Inhaber steht derjenige gleich, welcher den zollpflichtigen Gegenstand aus einer öffentlichen Niederlage-Anstalt entnimmt.

Inwiefern der Inhaber, der nicht zugleich Eigenthümer ist, von letzterem oder dem Absender oder Empfänger des zollpflichtigen Gegenstandes die Erstattung der Abgaben verlangen könne, ist nach den unter ihnen bestehenden rechtlichen Verhältnissen, den Grundsätzen des Civilrechts gemäß, zu beurtheilen, und in streitigen Fällen ausschließend von den Gerichten zu entscheiden.

§. 16.

6. Haftung der Waare.

Die zollpflichtigen Gegenstände haften, ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an denselben, für pünctliche und vollständige Entrichtung des darauf ruhenden Zolles, und können, so lange diese nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden.

Das an den Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes von einem Zollbeamten ergangene Verbot, über den fraglichen Gegenstand weiter zu verfügen, hat die volle Wirkung der Beschlagnahme.

Die Verabfolgung der Waaren, auf welchen noch ein Zollanspruch haftet, kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichten, Gläubigern und Güter-Vertretern (Massa-

Curatoren) bei Concursen eher verlangt werden, als bis die Abgaben davon bezahlt sind.

§. 17.

7. Verjährung der Abgabe.

Für die Erhebung der Zollgefälle findet, sowohl gegen den Staat als gegen den Zollpflichtigen, eine einjährige Verjährung in der Art Statt, daß nur binnen Jahresfrist, vom Tage der geleisteten Verzollung an, ein Anspruch auf Ersatz wegen zu viel entrichteter Gefälle angebracht und binnen gleicher Frist, von gleichem Zeitpuncte an, eine Nachforderung an den Zollpflichtigen wegen zu wenig erhobener Zollbeträge gestellt werden darf.

Auf das Regreß-Verhältniß des Staates gegen die Zollbeamten und auf Nachzahlung hinterzogener (defraudirter) Gefälle findet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

§. 18.

8. Verkehr im Innern.

Der Verkehr mit zollfreien oder verzollten ausländischen und mit gleichartigen inländischen Waaren im Innern des Staats ist frei, und unterliegt nur den zum Schutze der Zolleinrichtung nöthigen Aufsichts-Maßregeln.

Von Gegenständen, für welche der tarifmäßige Eingangszoll entrichtet ist, kann weiter keine Verbrauchs- noch sonstige Abgabe für Rechnung des Staates erhoben werden, mit Ausschluß jedoch derjenigen inneren Steuern, welche auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen sowohl fremden, als inländischen gleichartigen Gegenständen gelegt sind.

§. 19.

9. Unzulässigkeit der Binnenzölle.

Binnenzölle sowohl des Staates, als der Communen und Privaten sind unzulässig.

§. 20.

10. Desgleichen der Communal- und Privatabgaben vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren.

Abgaben an Communen oder Privaten vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren dürfen nicht Statt finden, wenn nicht ähnliche Umstände, wie rücksichtlich der Staats-Abgaben §. 18 erwähnt worden, auch hier eine Ausnahme begründen.

§. 21.

11. Vorbehalt wegen der Wasserzölle und anderer Abgaben.

Die conventionellen Wasserzölle auf denjenigen schiffbaren Flüssen, welche das Gebiet verschiedener Staaten berühren, so wie alle anderen wohl begründeten Erhebungen und Leistungen, welche zur Unterhaltung der Stromschifffahrt und Flößerei, der Canäle, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wege, Krahnen, Wagen, Niederlagen und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, gehören dagegen auch künftig nicht zu den in den §§. 19 und 20 als unzulässig bezeichneten Abgaben.

§. 22.

12. Besondere Vorschriften für einzelne Landestheile.

Abgesondert gelegene, auch vorspringende Landestheile, für welche besondere Verhältnisse es erfordern, können von Entrichtung der durch dieses Gesetz angeordneten Abgaben ausgenommen bleiben, und in dieser Beziehung eigene, der Oertlichkeit angemessene Einrichtungen erhalten.

Der Verkehr dieser Landestheile mit dem übrigen Staatsgebiete unterliegt den Beschränkungen, welche dieses Verhältniß erfordert.

§. 23.

13. Ausschluß von Befreiungen.

Eine Befreiung von den durch dieses Gesetz bestimmten Abgaben findet nicht Statt.

§. 24.

II. Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolles.

1. Zolllinie, Grenzbezirk, Binnenlinie.

Wo das Staatsgebiet an Ausland, d. i. an fremde nicht zu demselben Zollsysteme gehörige Länder, angrenzt, bildet die Landesgrenze zugleich die Zollgrenze oder Zolllinie, und der zunächst innerhalb derselben gelegene Raum, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird, den Grenzbezirk, welcher vom übrigen Staatsgebiete durch die besonders zu bezeichnende Binnenlinie getrennt ist.

§. 25.

2. Zollstraßen und Landungsplätze.

Von den aus dem Auslande in und durch den Grenzbezirk führenden Land- und Wasserstraßen sollen die zum Waarenverkehr mit dem Auslande vorzugsweise geeigneten als Zollstraßen bezeichnet werden. Auch sollen, wo die Zollgrenze durch ein schiffbares Wasser gebildet wird, die erforderlichen Landungsplätze bestimmt werden.

§. 26.

3. Zollbehörden.

Zur Feststellung und Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangszölle werden im Grenzbezirke Grenz-Zollämter, in den übrigen Theilen des Landes andere Hebestellen, auch da, wo die Grenz-Zollämter nicht nahe genug an der Zolllinie liegen, an dieser besondere Ansageposten errichtet.

§. 27.

4. Grenzbewachung.

Die Aufsicht auf den Waaren-Ein- und Ausgang wird längs der Zollgrenze und im Grenzbezirke durch eine uniformirte und bewaffnete Grenzwache geübt, die zum Gebrauche ihrer Waffen nach den Bestimmungen des desfallsigen besondern Gesetzes befugt ist.

§. 28.

5. Verpflichtung anderer Angestellten in Bezug auf den Zollschutz.

Andere Staats- und Communalbeamte, namentlich Polizei- und Forstbediente, sind zur Unterstützung der Grenz-

wache verpflichtet. Sie haben insbesondere Uebertretungen der Zollvorschriften, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern, und auf jeden Fall zur nähern Untersuchung sofort anzuzeigen.

§. 29.

6. Allgemeine Vorschriften für die Waaren-Ein-, Durch- und Ausfuhr.

a. Straßen und Zeit, an welche die Ueberschreitung der Zolllinie gebunden ist.

Wer zollpflichtige oder zollfreie Waaren mit sich führt, darf über die Zolllinie zu Wasser oder zu Lande nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße ein- oder austreten, auch nur bei einem erlaubten Landungsplatze anlanden.

Die Häfen am Meere, mit den polizeilich dazu angewiesenen Einfahrten, sind die Zollstraßen an der Seeseite.

Inwiefern der Ein- oder Ausgang zu anderer als der vorbestimmten Zeit und auf anderen als den Zollstraßen, auch das Anlanden an anderen als den bezeichneten Landungsplätzen ausnahmsweise zulässig ist, wird durch die Zoll-Ordnung bestimmt.

§. 30.

b. Fortsetzung des Weges bis zum Zollamte; Declaration, Revision.

Der Weg von der Zolllinie bis zum Grenz-Zollamte muß ununterbrochen fortgesetzt, auch müssen beim Zollamte die Menge und die Art der Waaren vollständig und genau angegeben (declarirt), und letztere dem Zollamte zur Einsicht (Revision) vorgezeigt werden.

§. 31.

c. Behandlung der ein- und durchgehenden Waaren.

Eingehende, sei es nach einem inländischen Bestimmungsorte oder zum unmittelbaren Durchgang declarirte Waaren, werden nach Verschiedenheit der Fälle entweder sogleich beim Grenz-Zollamte vollständig abgefertigt (in freien Verkehr gesetzt) oder von solchen unter Zoll-Controle (mittelst Begleitschein) und geeigneten Falls unter Verschluß

und gegen Sicherheitsleistung für den Betrag des Zolles an eine andere Hebestelle zur Schlußabfertigung verwiesen.

§. 32.

d. Behandlung der ausgehenden Waaren.

Bei ausgehenden, einem Ausgangszolle unterliegenden Waaren geschieht die Ermittelung der Menge und Art derselben, so wie die Erhebung des Zolles nach der Wahl des Waarenführers entweder beim Grenz-Zollamte am Ausgangspuncte oder bei einer Hebestelle im Innern mit Vorbehalt der Revision beim Grenz-Zollamte.

§. 33.

e. Weiteres Verhalten der Waarenführer und Verpflichtungen derselben im Allgemeinen.

Waaren, die nach §. 31. an eine andere Hebestelle zur weiteren Abfertigung verwiesen, oder zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt, oder nach §. 32. zum Ausgange declarirt sind, hat der Waarenführer unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen, dem Zollamte, von welchem die Schlußabfertigung zu bewirken ist, zuzustellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluß unverletzt zu erhalten.

Die näheren Vorschriften über die Verbindlichkeiten, welche in Hinsicht auf Declaration und Revision der Waaren, auf die Sicherheitsleistung für die schuldigen Zollgefälle und auf den Waarenverschluß von Seiten der Verkehrtreibenden zu erfüllen sind, enthält die Zoll-Ordnung.

§. 34.

7. Waarenverkehr und Transport im Grenzbezirke.

Innerhalb des Grenzbezirks unterliegt aller Waarenverkehr und Transport einer genauen und speciellen Aufsicht, und ist denjenigen Beschränkungen und Control-Maßregeln unterworfen, welche zur Sicherheit gegen die verheimlichte Waareneinfuhr und Ausfuhr erforderlich, und in der Zoll-Ordnung näher angegeben worden sind.

§. 35.

8. Gewerbsbetrieb im Grenzbezirke.

Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene

Gewerbe mit zollpflichtigen fremden, einem höhern als dem allgemeinen Eingangszolle unterliegenden, oder mit gleichnamigen inländischen, so wie mit allen einem Ausgangszolle unterworfenen Gegenständen nur fortgesetzt, und neue nur angefangen und betrieben werden, unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche von den obersten Verwaltungsbehörden mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse anzuordnen, so wie durch die gewerbspolizeilichen Gesetze gegeben sind, um das Gewerbs- und Zoll-Interesse zu sichern.

Die weiteren Bestimmungen hierwegen, und zwar insbesondere wegen Führung von Handelsbüchern von Seiten der Kaufleute im Grenzbezirke, dann wegen Beschränkung der Krämer und anderer Gewerbetreibenden in kleineren Orten des Grenzbezirks bei dem unmittelbaren Waarenbezuge aus dem Auslande, so wie wegen der Beschränkung der Hausir-Gewerbe im Grenzbezirke sind durch die Zoll-Ordnung ertheilt worden.

§. 36.

9. Waarenverkehr außerhalb des Grenzbezirks.

Ueber den Grenzbezirk hinaus findet im Inlande nach Anleitung der näheren Vorschriften, welche die Zoll-Ordnung hierüber enthält, eine weitere Beaufsichtigung des Waarenverkehrs nur in so weit Statt, daß

1) die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirke empfangenen Abfertigungs-Scheinen bis zum Bestimmungsorte begleitet sein müssen, daß
2) bei gewissen hochbesteuerten Waaren die Versendungen im Inlande zu größeren Quantitäten nur auf Frachtbriefe oder Transportzettel geschehen dürfen, daß
3) von den Handeltreibenden, welche dergleichen hochbesteuerte Waaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen, über den Handel mit denselben Buch zu führen und darin der Tag und der Ort, an welchem die Verzollung geleistet worden, jedesmal beim Empfange der Waaren anzumerken ist, daß endlich

4) Waarenführer und Handeltreibende bei dem Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren auch außerhalb des Grenzbezirks den Zoll-, Steuer- oder Polizei-Beamten über die transportirten Waaren, und insofern es Artikel der vor- (2.) bezeichneten Art sind, auch darüber aufrichtige Auskunft zu geben haben, von wem und woher die Waaren bezogen worden sind, und wohin, auch an wen sie abgeliefert werden sollen.

§. 37.

10. Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager.

Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß irgend Jemand im Grenzbezirke sich einer Uebertretung der Zollgesetze schuldig gemacht habe, oder zu einer solchen Uebertretung durch Bergung verbotener oder zollpflichtiger Waaren mitwirke, so können zur Ermittelung derartiger Contraventionen Nachsuchungen nach solchen Vorräthen unter Erforderung des Ausweises über die geschehene Verzollung oder den inländischen Ursprung der vorgefundenen Waaren, und selbst Hausvisitationen von Zollbeamten unter Leitung eines Ober-Controleurs oder eines andern Beamten gleichen oder höhern Ranges vorgenommen werden; Hausvisitationen jedoch nur unter Zuziehung der Ortsbehörden und nur nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang.

Der Beobachtung dieser Förmlichkeiten bedarf es nicht, wenn auf der That betroffene, von den Zollbeamten verfolgte Schleichhändler in Häusern, Scheunen u. s. w. einen Zufluchtsort suchen. In solchen Fällen müssen die verdächtigen Räume den verfolgenden Zollbeamten auf Verlangen sofort und zu jeder Zeit geöffnet, und es dürfen letztere in Ausübung ihrer Dienstpflicht gegen die Flüchtigen auf keine Weise gehindert werden.

Auch sind unter den vorgedachten Nachsuchungen die gewöhnlichen Revisionen bei den auf den Grund des §. 35. dieses Gesetzes unter Controle stehenden Gewerbetreibenden nicht begriffen.

§. 38.

Haussuchungen außerhalb des Grenzbezirks zum Zwecke der Verfolgung einer Uebertretung der Zollgesetze können nur von den zur Untersuchung solcher Uebertretungen kompetenten Behörden angeordnet und unter deren Leitung vorgenommen werden.

§. 39.

11. Körperliche Visitationen.

Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, und welche der Aufforderung der Zollbeamten, sich dieser Gegenstände freiwillig zu entledigen, nicht sogleich vollständig genügen, können der körperlichen Visitation unterworfen werden. Sie müssen jedoch — wenn sie die Visitation nicht bei der nächsten Zollstelle oder Ortsbehörde wollen geschehen lassen — deshalb vor die zur Untersuchung der Zollstraffälle kompetente Behörde geführt werden.

§. 40.

12. Anstalten zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs.

Zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs dienen die in den wichtigeren Handelsplätzen des Inlandes unter amtlicher Aufsicht stehenden öffentlichen Niederlags-Anstalten, — Packhöfe, Hallen, Freihäfen, — nach welchen die zollpflichtigen Waaren von der Grenze aus unter den vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln abgefertigt werden.

Nicht minder werden auch bei den Hauptzollämtern an der Grenze, wo sich ein desfallsiges Bedürfniß zeigt, Niederlagen eingerichtet, in welchen Waaren bis zu ihrer weitern Bestimmung unverzollt gelagert werden können.

Ausnahmsweise endlich kann für solche Waaren, welche sich zur Aufbewahrung in den öffentlichen Niederlagen nicht eignen, bei genügend gewährter Sicherheit gegen Veruntreuungen und Verluste, auch die Befugniß zum Privatlager,

jedoch jederzeit widerruflich und nur auf besondere Genehmigung der obersten Finanzbehörde gestattet werden.

Ueber die Verpflichtungen bei hiernächstiger Verzollung der niedergelegten Waaren, imgleichen über die Fristen, binnen welcher die eingegangenen Waaren auf den Packhöfen und Zollniederlagen lagern dürfen, so wie endlich über das Verfahren mit den nach Ablauf jener Fristen nicht abgeholten Waaren sind durch die Zoll-Ordnung die nöthigen Vorschriften ertheilt worden.

Der Inhaber, Eigenthümer oder Absender der Waaren muß sich, wenn er die Waare zum Packhofe declarirt oder declariren läßt, jenen Vorschriften unterwerfen, ohne daß es darüber einer besondern Erklärung bedarf.

§. 41.

13. Ausnahmsweise Zollfreiheit.

a. für Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

Verzollte oder inländische Erzeugnisse, welche vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden, bleiben beim Aus-, so wie beim Wieder-Eingange dann von aller Zollentrichtung befreit, wenn die vollständige Ueberzeugung vorhanden ist, daß dieselben Gegenstände wieder eingehen, welche aus dem Inlande ausgegangen sind.

Fremde Waaren, welche unter Zollcontrole versendet werden, und auf ihrem Wege zum Bestimmungsorte zwischenliegendes Ausland berühren, werden hierdurch unter gleicher Voraussetzung von keiner andern als der vermittelst der Zollcontrole vorbehaltenen Zollentrichtung betroffen.

Wo die eine oder die andere dieser Begünstigungen zugestanden wird, müssen genau die Vorschriften und Bedingungen erfüllt werden, welche die Zollverwaltung ertheilen wird, um die obige Ueberzeugung zu begründen.

§. 42.

b. beim Meß- und Marktverkehr.

Zur Erleichterung des Besuchs auswärtiger Messen und Märkte mit inländischen Erzeugnissen kann für gewisse, sich

hiezu eignende Gegenstände, unter Beobachtung der erforderlichen Control-Vorschriften, die zollfreie Rückbringung der unverkauft gebliebenen Waaren verstattet werden.

Nicht minder wird den fremden Handel- und Gewerbetreibenden, welche inländische Messen und Märkte besuchen, von ihren unverkauften Waaren, Erlaß des Eingangszolles bei der Wiederausfuhr, auf vorschriftsmäßigen Nachweis über die Identität der ein- und zurückgeführten Waaren gewährt.

§. 43.

c. bei Waaren, die zur Verarbeitung oder Vervollkommnung mit der Bestimmung des Ausganges eingebracht werden, und umgekehrt.

Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung der Arbeit mit der Bestimmung, die daraus gefertigten Waaren auszuführen, eingehen, können im Zolle erleichtert werden. In besonderen Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung nach dem Auslande gehen, und im vervollkommneten Zustande zurückkommen.

Ausnahmen der einen wie der andern Art bedürfen aber jedesmal der Genehmigung des Finanzministers.

§. 44. a.

d. beim Grenzverkehr.

Ob und welche Erleichterungen in Bezug auf den kleinen Grenzverkehr mit dem benachbarten Auslande Statt finden können, wird nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses von dem Finanzminister durch besondere Verfügungen bestimmt.

§. 44. b.

e. beim Seeverkehr.

In welchen Fällen bei dem Seeverkehr Ausnahmen von den allgemeinen Regeln wegen Entrichtung des Zolles eintreten, ist in der Zollordnung bestimmt worden.

§. 45.

III. Vollzugsvorschriften.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung und Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes sind in der Zoll-Ordnung enthalten.

B.

Zoll-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Erhebung der Zölle und der Waaren-Abfertigung, soweit solche an der Grenze Statt finden.

§. 1.

I. Beim Waaren-Eingange.

A. Allgemeine Bestimmungen. 1. Verhalten beim Eingange über die Zolllinie.

Wer aus dem Auslande kommt, und zollpflichtige Waaren oder zollfreie Gegenstände, letztere im verpackten Zustande mit sich führt, darf solche, den im §. 29. und §. 30. des Zollgesetzes enthaltenen Bestimmungen zufolge, nur während der Tageszeit (§. 86.) und nur auf einer Zollstraße in das Land bringen. Er darf von der Zolllinie ab die Zollstraße nicht verlassen, sondern muß sich auf derselben ohne Abweichung und willkührlichen Aufenthalt, und ohne eine Veränderung an der Ladung vorzunehmen, mit dieser zum Grenz-Zollamte begeben.

Auf Gewässern, welche längs der Zollgrenze sich erstrecken, darf, Fälle dringender Gefahr oder höherer Gewalt ausgenommen, nur an den dazu bezeichneten Landungsplätzen gelandet und ausgeladen werden.

Was Seeschiffer beim Einlaufen auf den Rheden und in den Häfen und Binnengewässern zu beobachten haben, bestimmen die Hafenordnungen und die vom Finanzminister für den Waareneingang seewärts erlassenen Regulative.

An der Seeseite leidet die Bestimmung (§. 29. des Zoll-

gesetzes), wonach Waaren nur in Häfen (Zollstraßen) einzuführen sind, Ausnahmen:

a. bei Fischerfahrzeugen, welche bloß frische Erzeugnisse des Meeres einführen;
b. bei der Bergung des Strandgutes.

§. 2.

2. Anmeldung bei dem Grenz-Zollamte oder dem vorliegenden Ansage- (Anmeldungs-) posten.

Bei dem Grenz-Zollamte hat der Waarenführer seine sämmtlichen die Ladung betreffenden Papiere zu übergeben.

§. 3.

Wo das Grenz-Zollamt entfernter von der Grenze gelegen und deshalb näher an der Grenze ein Ansageposten errichtet ist, hat der Waarenführer seine Papiere über die Ladung bei letzterm abzugeben, und überdies die Zahl der Wagen und Pferde, und wo möglich auch die der geladenen Stücke anzumelden.

Die von dem Waarenführer übergebenen Papiere werden in seiner Gegenwart eingesiegelt, an das Grenz-Zollamt adressirt und einem Grenzaufseher überliefert, welcher das Fuhrwerk oder Schiffsgefäß zum Grenz-Zollamte begleitet.

Diese Begleitung soll regelmäßig und so oft geschehen, als es die Beschaffenheit des Verkehrs erfordert, und die Stärke des Personals, so wie die Entfernung des Grenz-Zollamts zulassen.

Bei jedem Ansageposten wird an der Thür des Abfertigungs-Zimmers eine Bekanntmachung angeheftet sein, aus der zu ersehen ist, zu welchen Stunden täglich die Begleitung der bis dahin eingetroffenen Waaren-Transporte zum Zollamte erfolgt.

§. 4.

Reisende, welche Gepäck bei sich führen, und weder mit der gewöhnlichen Post, noch mit Extrapost reisen, sind zur Anmeldung nach den Vorschriften §§. 2. und 3. verpflichtet, mit dem Unterschiede, daß sie dem Ansageposten nur ihren Namen, Stand und Wohnort, so wie den Namen und Wohn-

ort des Fuhrmannes anzeigen, und einen Schein darüber erhalten, mit dem sie sich bis zum Grenz-Zollamte ausweisen, bei welchem derselbe abgeliefert wird. In besonderen Fällen kann der Ansageposten, wenn er es nöthig erachtet, Reisende begleiten lassen, jedoch ohne Aufenthalt.

§. 5.

3. Declaration. a. Aufforderung dazu.

Nach Ablieferung der über die Ladung sprechenden Papiere an das Zollamt fordert dieses den Waarenführer zur Declaration der Ladung auf, welche, mit Einschluß des Reise- oder Schiffsgeräths und etwaiger Mundvorräthe, so lange völlig unberührt bleiben muß, bis das Zollamt die Anweisung zum Ab- oder Ausladen ertheilt.

§. 6.

b. Form und Inhalt der Declaration.

Die Declaration muß dem darüber vorgeschriebenen Formulare gemäß enthalten:

a. die Zahl der Wagen und Pferde, aus welchen der Transport besteht;
b. den Namen des Fuhrmannes, bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Schiffsgefäßes und den Namen des Schiffsführers;
c. Namen und Wohnort der Waaren-Empfänger (nach den Frachtbriefen);
d. die Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummern im Einzelnen;
e. die Menge und Gattung der Waaren, für jedes Collo nach den Benennungen und Maßstäben des Tarifs;
f. die Abfertigungsweise, welche der Waarenführer für die ganze Ladung oder für einzelne Theile derselben begehrt;
g. die Versicherung des Waarenführers, daß die Declaration richtig sei, und seine Unterschrift.

Die Declaration muß sich auf alle Theile der Ladung, nichts davon ausgeschlossen, erstrecken, mithin, wenn zoll-

pflichtige Waaren mit zollfreien Gegenständen zusammen geladen sind, auch letztere enthalten.

§. 7.

c. Wie solche ausgefertigt werden muß.

Es steht dem Waarenführer frei, ob er über seine ganze Ladung nur eine Declaration oder mehrere Theil-Declarationen übergeben will. Im letztern Falle muß er solche aber selbst besorgen, wenn auch sonst die Fertigung der Declaration durch das Zollamt nach den Bestimmungen der folgen §§. 8 und 9 zulässig wäre; auch muß er den einzelnen Declarationen noch eine besondere General-Declaration beifügen und in derselben die Versicherung abgeben, daß der ganze Inhalt der Ladung richtig declarirt sei.

Die Declarationen müssen in deutscher Sprache abgefaßt, leserlich und — besonders was die Zahlen betrifft — deutlich geschrieben sein, und dürfen weder Abänderungen, noch Rasuren enthalten. Declarationen, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

Jede Declaration über Ladungen, von welchen der Eingangszoll mehr als 10 Thaler beträgt, muß zweifach ausgefertigt werden. Bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll nicht über 10 Thaler und nicht unter 3 Thaler beträgt, ist nur eine einfache Ausfertigung der Declaration nothwendig. Bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll weniger als 3 Thaler beträgt, kann der Zollpflichtige verlangen, daß an die Stelle der Ausfertigung einer förmlichen Declaration die Eintragung der Gegenstände nach seiner mündlichen Angabe in das für die Zoll-Quittung vorgeschriebene Formular trete.

§. 8.

d. Wem die Ausfertigung der Declaration obliegt.

Die Ausfertigung der Declaration muß in der Regel der Waarenführer selbst besorgen, oder durch eine sich hiemit beschäftigende Privatperson — (Commissionair, Zollabrechner) — besorgen lassen, welcher letztere dann, sofern der Waarenführer des Schreibens unkundig ist, die Declaration im

Namen und aus Auftrag des Declaranten unterzeichnet. Ist der Waarenführer des Schreibens unkundig und befindet sich kein Commissionair am Orte, so erfolgt die Ausfertigung der Declaration durch das Zollamt, welches dieselbe unentgeltlich auf den Grund der übergebenen Papiere oder der mündlichen Anzeige bewirkt. Gleiches geschieht, wenn der Eingangszoll von der ganzen Ladung nicht über 10 Thaler beträgt, und der Waarenführer in diesem Falle die Ausfertigung von dem Zollamte verlangt. Der vom Zollamte angefertigten Declaration muß, nach vorheriger Vorlesung, der Declarant seine Unterschrift oder sein gewöhnliches Handzeichen beifügen, dessen Richtigkeit von zwei Beamten oder Zeugen zu bescheinigen ist.

Der Declarant haftet für die Richtigkeit der Declaration, ohne Unterschied, ob diese von ihm selbst, oder für ihn von einem Dritten oder dem Zollamte ausgefertigt worden ist.

§. 9.

Besitzt der Waarenführer keine Frachtbriefe, oder andere über seine Ladung sprechende Papiere, oder nur solche, die zur Anfertigung einer vollständigen Declaration unzureichend sind, und ist ihm sonst die Ladung nicht genug bekannt, um die vorgeschriebene Declaration zu fertigen oder fertigen zu lassen, so muß er, wenn er nicht den höchsten Eingangszoll zu entrichten erbötig ist, die Versicherung zu Protocoll abgeben, daß er gar keine, oder keine andere, als die vorgelegten Papiere besitze, und auch sonst die Ladung nicht vollständig kenne. Es tritt alsdann die Anfertigung der Declaration durch das Zollamt ein, welches solche nach vorheriger specieller Revision der Ladung in Gegenwart des Waarenführers, auf den Grund einer darüber aufzunehmenden Verhandlung bewirkt. Die vom Zollamte aufgenommene Declaration muß von dem Waarenführer, welcher für die richtige Stellung der Ladung zur Revision haftet, unterschrieben, oder wenn derselbe des Schreibens unkundig ist, nach Vorschrift des vorhergehenden §. unterzeichnet und bescheinigt werden.

Der Waarenführer muß in diesem Falle sich gefallen lassen, daß die gehörig declarirten Ladungen, auch wenn sie später eintreffen, in der Abfertigung ihm vorgezogen werden, und daß die Ladung inzwischen auf seine Kosten unter amtlicher Bewachung und Verschlusse gehalten wird. Ist derselbe nur Frachtführer, so ist er, wenn er jenes Verfahren nicht eintreten lassen will, und zuvor die oben vorgeschriebene Versicherung abgegeben hat, einen Zeitraum zu bestimmen befugt, innerhalb dessen er die Declaration nachträglich beibringen will.

Letztern Falls bleiben die Waaren bis dahin auf Kosten des Waarenführers in Gewahrsam des Amts.

§. 10.

e. Anleitung zur richtigen Anfertigung der Declaration und Bekanntmachung der Dienst-Instructionen in Bezug auf die Abfertigung.

Eine besondere Anleitung zur Anfertigung der Declaration ist bei jedem Zollamte und Ansageposten zur allgemeinen Kenntnißnahme auszuhängen.

Auch wird aus den Geschäfts-Anweisungen für die Zollämter dasjenige, was sich auf die Abfertigung bezieht, und neben den gesetzlichen Bestimmungen dem Publicum besonders zu wissen nöthig ist, zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

Die nöthigen gedruckten Formulare zu den Declarationen werden den Declaranten einzeln unentgeltlich von den Zollämtern verabreicht, von denen solche auch in beliebiger größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten entnommen werden können.

§. 11.

f. Besondere Vorschriften für Reisende.

Reisenden, mit Ausschluß derjenigen, welche zur gewerbetreibenden Classe gehören, steht es frei, bei ihrer Ankunft am Zollamte auf die Frage der Zollbeamten, ob sie verbotene oder zollpflichtige Waaren bei sich führen, statt eine bestimmte Antwort zu geben, sich sogleich der Revision zu unterwerfen.

In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind. Ueber die vorgefundenen zollpflichtigen Waaren hat das Zollamt die Declaration zu fertigen.

§. 12.

4. Revision der Waaren.

Zweck der Revision.

Nach Berichtigung des Declarationspunktes wird, soweit nicht ausnahmsweise das im §. 9 bezeichnete Verfahren hat eintreten müssen, zur Revision der Waaren geschritten.

Vermöge derselben sollen die Beamten, entweder durch den Augenschein oder durch Werkzeuge, sich die Ueberzeugung verschaffen, daß die zum Eingange angemeldeten Gegenstände nach Menge und Gattung mit der Declaration übereinstimmen, und daß weder ein verbotener Gegenstand, noch ein mit einer höhern Abgabe belegter, als der angemeldete, vorhanden ist.

§. 13.

Allgemeine Revision. — Specielle Revision.

Es geschieht die Prüfung entweder bloß nach Zahl, Zeichen, Verpackungsart und Gewicht der Colli, ohne Eröffnung der Fässer, Ballen u. s. w. (allgemeine Waaren-Revision) oder es findet außerdem noch Eröffnung Statt, um die eigentliche Menge der in den Colli enthaltenen Waaren zu ermitteln, und die Ueberzeugung zu erlangen, daß keine andere, als die angemeldete Waaren-Gattung, oder daß diese in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit vorhanden sei. (Specielle Waaren-Revision.)

§. 14.

Bruttogewicht. — Tara. — Nettogewicht.

Es wird bei der Revision entweder bloß das Bruttogewicht oder auch das Nettogewicht ermittelt. Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die

Aufbewahrung und mit ihrer besondern für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besondern äußeren Umgebungen wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung nothwendig eine und dieselbe, wie es z. B. bei Syrup rc. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Nettogewicht ist das Bruttogewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden u. dergl.) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht, so wenig wie Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

§. 15.

Weiteres Verfahren nach Verschiedenheit der Fälle.

Wie weit die Revision auszudehnen und welches Verfahren für die fernere Abfertigung in Anwendung zu bringen sei, richtet sich nach der nähern Bestimmung über die eingegangenen Waaren, und ist verschieden, je nachdem diese

1) gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten, oder
2) bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen, oder
3) nach einem andern Orte bestimmt sind, wo sich ein Zoll- oder Steueramt mit Niederlage befindet, oder
4) zur Verzollung bei einem Zoll- oder Steueramte ohne Niederlage, oder
5) zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldet werden.

§. 16.

Obliegenheiten der Zollpflichtigen bei der Revision.

Der Zollpflichtige muß die Waaren in solchem Zustande darlegen, daß die Beamten die Revision, wie erforderlich ist, vornehmen können; auch muß er die dazu nöthigen Handleistungen, nach der Anweisung der Beamten, auf eigene Gefahr und Kosten verrichten oder verrichten lassen.

§. 17.

B. Weitere Behandlung, wenn die Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten sollen.

1. Ermittelung des Zollbetrages durch die Revision.

Sollen die eingegangenen Waaeen gleich an der Grenze in den freien Verkehr übergehen, so muß die Revision, da es in diesem Falle auf die Feststellung des Zollbetrages von den angemeldeten Waaren ankommt, eine specielle sein.

Wünscht der Waarenführer, daß die Ladung oder ein Theil derselben von der speciellen Revision befreit bleibe, so kann hierin gegen Entrichtung des höchsten Zollsatzes im Tarif gewillfahrt werden; insofern nicht besonderer Verdacht vorhanden ist, daß dadurch die Uebertretung anderer Landesgesetze beabsichtigt werde, z. B. die Einbringung falscher Münzen u. s. w., in welchem Falle die Revision und nach dem Befunde die Beschlagnahme der betreffenden Gegenstände eintreten muß.

§. 18.

2. Ermittelung des Nettogewichts.

Es bleibt der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewichte geschieht, die tarifmäßige Tara gelten, oder das Nettogewicht, entweder durch Verwiegung der Waare ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren, und eine erhebliche Entfernung von den in dem Tarif angenommenen Tarasätzen bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

§. 19.

3. Entrichtung des Eingangszolles.

Nach beendigter Revision erfolgt die Entrichtung des Eingangszolles.

Der Waarenführer erhält darüber eine Quittung, und zwar, wenn die Declaration zweifach ausgefertigt worden ist, auf dem einen Exemplare derselben.

Hat der Waarenführer über Waaren für verschiedene Empfänger nur eine Declaration übergeben, so kann er verlangen, daß das Zollamt neben Ertheilung der allgemeinen Quittung auf dem Duplicate der Declaration, auf jedem Frachtbriefe den summarischen Betrag des entrichteten Eingangszolles von den darin verzeichneten Waaren anmerke.

§. 20.

4. Schluß der Abfertigung.

In dem quittirten Exemplare der Declaration, oder in der besonders ausgefertigten Quittung wird dem Waarenführer vorgeschrieben, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße er seine Ladung durch den Grenzbezirk zu führen, und ob und bei welcher Controlstelle er solche anzumelden habe. Sollen die Waaren im Grenzbezirke bleiben, so wird demgemäß das Erforderliche bemerkt.

§. 21.

Hiermit ist die Abfertigung geschlossen, und der Waarenführer erhält sämmtliche Frachtbriefe und sonstige, in Bezug auf seine Ladung von ihm übergebenen Papiere (§. 2.), nachdem jedes einzelne Stück derselben mit dem Zollstempel versehen worden, zurück, um sich damit gegen die Waaren-Empfänger über die ordnungsmäßige Declaration der Waaren ausweisen zu können.

§. 22.

5. Anmeldung bei einer Controlstelle an der Binnenlinie.

a. beim Land-Transporte.

Ist die fernere Anmeldung bei einer Controlstelle an der Binnenlinie vorgeschrieben, so müssen derselben die Quittungen oder die Duplicate der Declaration übergeben werden.

Die Ladung wird mit diesen sie begleitenden Papieren äußerlich verglichen, welche, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, der Waarenführer, mit der Bescheinigung über die geschehene Anmeldung versehen, zurückerhält. — Die Controlstelle ist indessen auch zur nähern, und bei erheblichen Gründen selbst zur speciellen Revision befugt.

§. 23.

b. beim Wasser-Transporte.

Waaren-Transporte auf großen Strömen in Gefäßen, die eine Tragfähigkeit von 5 Lasten (die Last zu 4000 Pfund) und darüber haben, sind nur zur einmaligen Anmeldung im Grenz-Zollamte und nicht zu einer zweiten bei einer Controlstelle an der Binnenlinie verpflichtet. Dagegen unterliegen Transporte in kleineren Gefäßen, wie bei dem Verkehr zu Lande in den vorgeschriebenen Fällen der nochmaligen Anmeldung bei einer solchen.

§. 24.

6. Abfertigung zollfreier Gegenstände.

Ueber zollfreie Gegenstände, soweit sie nach §. 1. anzumelden, erhält der Waarenführer einen Legitimationsschein, um sich damit bei dem weitern Transporte durch den Grenzbezirk ausweisen zu können.

§. 25.

C. Weitere Behandlung, wenn die Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen.

Wenn eingegangene Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen, so ist zu unterscheiden:

a. ob der Ort das vollständige Niederlagsrecht (§. 60.) hat, oder

b. ob nur ein gewöhnliches Zolllager (§. 68.) bei dem Hauptzollamte vorhanden ist.

Im ersten Falle ist das Abfertigungs-Verfahren durch das für den Ort erlassene Packhofs-Regulativ (§. 67.) bestimmt.

In dem zweiten Falle erfolgt die Annahme der Waaren zum Lager, nach vorausgegangener specieller Revision, auf den Grund der Eingangs-Declaration.

§. 26.

D. Weitere Behandlung, wenn die Waaren nach einem Orte bestimmt sind, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet.

Sind Waaren nach einem Orte bestimmt, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet, und wird von dem Waarenführer darauf angetragen, solche unverzollt dahin abzulassen, so muß für den Eingangszoll entweder durch Pfandlegung oder durch einen sichern Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichtet und den bürgschaftlichen Rechtsbehelfen entsagt, Sicherheit gestellt werden.

Ob statt derselben in einzelnen Fällen die Begleitung des Transports auf Kosten des Waarenführers Statt finden könne, hängt von der Bestimmung des Abfertigungsamts ab.

Die Pfandlegung oder Bürgschaft muß, wenn die Waare genau bekannt ist, auf den zu berechnenden Betrag des Eingangszolles, sonst aber auf den höchsten Zollsatz gerichtet werden.

Das Abfertigungsamt ist befugt, bekannte sichere Waarenführer, sowohl In- als Ausländer, von der Sicherheitsleistung zu entbinden.

§. 27.

Das Abfertigungsamt hat die Waaren zur Revision zu ziehen. Diese ist eine allgemeine, insofern nicht besondere Gründe eine Ausnahme erfordern. Statt der Zollentrichtung tritt die Ertheilung eines Begleitscheines Nr. I. (§. 41.) ein, und die Waaren werden unter Verschluß gesetzt.

Auch können nach den Niederlagsorten Waaren auf Begleitschein Nr. II. (§. 50.) abgelassen werden, um bei den dort bestehenden Zollstellen sofort zur Verzollung zu gelangen.

Die erforderliche Legitimation zur Durchfahrung des Grenzbezirks erhält der Waarenführer in diesen, wie in allen übrigen Fällen der Begleitschein-Ertheilung nach Vorschrift des §. 20. durch das Duplicat der Declaration.

§. 28.

E. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur Verzollung bei einem Amte ohne Niederlage declarirt werden.

Für die Prüfung der Zulässigkeit des Antrages, Waaren unverzollt abzulassen, um bei einem hierzu befugten Amte ohne Niederlage die Verzollung vorzunehmen, gelten Beziehungsweise die Vorschriften des §. 26. Wird der Antrag zulässig befunden, so erfolgt die specielle Revision ganz eben so, als wenn der Eingangszoll sofort entrichtet werden sollte.

Nach Beendigung derselben wird ein Begleitschein Nr. II. (§. 50.) ertheilt, wogegen die Anlegung des Verschlusses unterbleibt.

§. 29.

F. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt sind.

1. Allgemeine Vorschriften.

Bei den Abfertigungen zur unmittelbaren Durchfuhr werden die Waaren soweit revidirt, als solches zur Ermittelung des Durchgangszolles erforderlich ist. Die specielle Revision kann unterbleiben, wenn die Waaren auf einer Straße durchgeführt werden sollen, für welche ein Unterschied in dem Durchgangszolle, den Gegenständen nach, nicht Statt findet, oder wenn da, wo ein solcher Unterschied besteht, der Waarenführer den Durchgangszoll nach dem höchsten Satze für die zu befahrende Straße entrichtet; in beiden Fällen jedoch unter der Voraussetzung, daß die Waaren, — worüber das Zollamt allein zu entscheiden hat — unter völlig sichern Verschluß genommen werden können.

Nach Beendigung der Revision wird der Durchgangszoll erhoben, wobei für die Ertheilung der Quittung die im §. 19. wegen des Eingangszolles gegebenen Bestimmungen gelten, und für den Unterschied zwischen dem Durchgangs- und dem auf den angemeldeten Waaren ruhenden Eingangszolle die Sicherheit nach den Bestimmungen des §. 26. zu leisten ist. Hiernächst wird ein Begleitschein Nr. 1. ausgefertigt und der Waarenverschluß angelegt. Wegen des weitern Verfah-

rens mit den Begleitscheinen kommen die Vorschriften §§. 36, 43 und folgende in Anwendung.

§. 30.

2. Besondere Vorschriften.

a. für Waaren, wovon der Ausgangszoll höher ist als der Durchgangszoll.

Werden Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr declarirt, von welchen der Ausgangszoll höher ist, als der Durchgangszoll, so unterbleibt die Begleitschein-Abfertigung. Statt derselben wird in dem Duplicate der Declaration, außer der gewöhnlichen Zoll-Quittung, angegeben, daß und wie die Waaren unter Verschluß gesetzt worden sind, und innerhalb welcher Frist und über welches Zollamt der Wiederausgang derselben ohne weitere Zollentrichtung erfolgen dürfe.

§. 31.

b. auf kurzen Straßenstrecken.

Auf kurzen, durch das Land führenden Straßen können bei der Abfertigung Erleichterungen eintreten, welche dann besonders bekannt gemacht werden sollen.

§. 32.

c. auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden.

Beim Transit auf Flüssen, für welche in Folge bestehender Staatsverträge besondere Sicherungsmaßregeln zum Schutze der Zoll-Einrichtungen durch Manifestirung, Verschluß der dazu gehörig vorgerichteten Schiffe oder durch Schiffsbegleitung u. s. w. vereinbart sind, treten diese, soweit sie Platz greifen, an die Stelle des gewöhnlichen Abfertigungs-Verfahrens, und es ergehen hierüber besondere Bekanntmachungen.

§. 33.

II. Beim Waaren-Ausgange.

A. Waaren, die einem Ausgangszolle unterworfen sind.

Werden Waaren ausgeführt, welche mit einem Ausgangszolle belegt sind, so muß der Zoll entweder bei dem Grenz-Zollamte, über welches der Ausgang Statt findet, oder

vorher bei einem hierzu befugten Amte im Innern entrichtet werden.

§. 34.

Bei der Declaration der ausgehenden Waaren sind die Vorschriften der §§. 5. bis 10. und bei der Revision die Vorschriften der §§. 12. bis 18. zu beobachten, letztere jedoch mit der Maßgabe, daß die Prüfung darauf gerichtet wird, daß nicht mehr und keine mit einem höhern Zolle belegte Waaren, als declarirt worden, ausgehen.

§. 35.

Ueber die Zollentrichtung wird auf dem Duplicate der Declaration quittirt.

Ist der Ausgangszoll bei einem Amte im Innern entrichtet, so wird in der Quittung zugleich bemerkt, auf wie lange solche gültig ist, und welche Straße nach der Angabe des Waarenführers befahren werden muß.

Der Ausgang darf nur über ein Grenz-Zollamt Statt finden, bei welchem die Quittung vorgezeigt werden muß.

Die Ladung wird mit der Quittung verglichen, und wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, letztere mit darauf gesetzter Bemerkung, daß der Ausgang erfolgt sei, dem Waarenführer zurückgegeben.

Wählt der Waarenführer die Entrichtung des Ausgangszolles bei dem Grenz-Zollamte, so ist er, insofern die Versendung nicht aus einem Orte des Grenzbezirks selbst erfolgt, jedesmal zur Anmeldung und Stellung der Waare bei der Controlstelle an der Binnenlinie oder zunächst derselben verpflichtet.

Er leistet daselbst Sicherheit für die Entrichtung des Zolles bei dem Grenz-Zollamte und erhält einen Legitimationsschein (§. 83.) über die Waaren, um sich im Grenzbezirke ausweisen zu können. Die erfolgte Abgaben-Entrichtung wird von dem Grenz-Zollamte auf dem Legitimationsscheine bemerkt, und letzterer zurückgegeben, um zur Einlösung des Pfandes bei der Controlstelle zu dienen.

§. 36.

B. Waaren, deren Ausfuhr erwiesen werden muß.

Kommt es auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr an, so muß der Waarenführer den Begleitschein, welcher ihm auf seinen Antrag ausgefertigt wird, von der an der Binnenlinie belegenen Controlstelle (wenn die zum Zollamte führende Straße mit einer solchen besetzt ist) bescheinigen lassen, und die Waaren daselbst zur Besichtigung stellen.

Hierauf muß, ohne Unterschied, ob eine Voranmeldung Statt gefunden hat oder nicht, die Waare bei demjenigen Grenz-Zollamte angemeldet und gestellt werden, über welches die Ausfuhr nach Inhalt des Begleitscheines geschehen soll, und dieses bewirkt die Abfertigung, nachdem es sich durch genaue Revision der Waare die Ueberzeugung verschafft hat, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, auf welche der Begleitschein lautet.

Ist eine dieser Förmlichkeiten verabsäumt, so bleibt es dem Ermessen des Finanzministers überlassen, ob der Ausgang in Bezug auf die Ansprüche der Zollverwaltung als erwiesen anzunehmen sei.

§. 37.

C. Waaren, die einem Ausgangszolle nicht unterworfen sind.

Gehen Waaren aus, die einem Ausgangszolle nicht unterworfen sind, und deren Ausgang auch nicht erwiesen zu werden braucht, so bedarf es einer Anmeldung bei dem Ausgangs-Zollamte in der Regel nicht; die Waaren unterliegen aber der gewöhnlichen Transport-Controle im Grenzbezirke. (§§. 83. u. folg.)

Das Gepäck der Reisenden ist bei dem Ausgange nur aus besonderen Verdachtsgründen einer Revision unterworfen.

§. 38.

III. Besondere Vorschriften für die Behandlung des Verkehrs mit den Staatsposten.

A. Gewöhnliche Fahrposten.

Die mit gewöhnlichen Fahrposten eingehenden Waaren müssen mit einer Inhalts-Erklärung in deutscher oder franzö-

fischer Sprache versehen sein; und werden im ersten Umspannungsorte entweder revidirt oder unter Verschluß gelegt.

Die Entrichtung des Eingangszolles erfolgt demnächst im Wohnorte des Empfängers oder wenn keine dazu befugte Erhebungs-Behörde daselbst vorhanden ist, bei der zunächst gelegenen.

Die zum Durchgange bestimmten Poststücke werden im letzten Umspannungsorte von den Zollbeamten des Verschlusses wegen nachgesehen, und der Durchgangszoll wird von dem Postamte vorschußweise berichtigt.

Sollen Gegenstände mit der Post versendet werden, welche einem Ausgangszolle unterliegen, so muß dieser vorher entrichtet werden.

Das Passagiergut wird im ersten Umspannungsorte revidirt und abgefertigt.

Besteht dasselbe aber in Gegenständen, welche zum Handel bestimmt sind, so kommen die allgemeinen Vorschriften für die Waaren-Abfertigung zur Anwendung.

Die näheren Bestimmungen wegen der Behandlung des Verkehrs mit den Fahrposten sind in einem besondern Regulative enthalten.

§. 39.

B. Extraposten: 1. mit Reisenden und Reisegepäck. 2. mit Kaufmannswaaren.

Für alle vom Auslande eingehenden Straßen, welche von Extraposten befahren werden, werden die Orte bestimmt und öffentlich bekannt gemacht, wo die Extrapost-Reisenden verpflichtet sind anzuhalten, ihr Reisegepäck zur Revision zu stellen, und von zollpflichtigen Gegenständen den Eingangszoll zu entrichten.

Gegen Leistung vollständiger Sicherheit für den höchst möglichen Zollbetrag kann die Revision beim Eingange unterbleiben; der Waarenverschluß muß aber angelegt und die weitere Behandlung einem zuständigen Amte im Innern oder dem Ausgangsamte vorbehalten bleiben.

Extraposten mit Kaufmannswaaren sind den allgemeinen

Vorschriften unterworfen. Sie werden ohne Rücksicht auf den Ort, wo sich die Poststation befindet, bei dem Grenz-Zoll-amte revidirt, gehen aber in der Abfertigung anderen Waaren vor.

Zweiter Abschnitt.

Von verschiedenen Einrichtungen und Anstalten zur Erhebung und Sicherung der Zölle.

§. 40.

1. Von der Begleitschein-Controle.

A. Zweck und Ausfertigung der Begleitscheine.

Begleitscheine sind amtliche Ausfertigungen zu dem Zwecke, entweder:

a. den richtigen Eingang im inländischen Bestimmungsorte, oder die wirklich erfolgte Aus- oder Durchfuhr solcher Waaren zu sichern, die sich nicht im freien Verkehr befinden, sondern auf welchen noch ein Zollanspruch haftet (Begleitschein Nr. I.), oder

b. lediglich die Erhebung des durch vollständige Revision ermittelten und festgestellten Eingangszolles für solche Waaren einen andern dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen. (Begleitschein Nr. II.)

§. 41.

B. Begleitschein Nr. I.

1. Wesentlicher Inhalt desselben.

Den Begleitschein Nr. I., welcher die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten muß, soll ein genaues Verzeichniß der Waaren, auf die er lautet, nach Maßgabe der vorhandenen Declaration, die Zahl der Colli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, ferner den Namen und Wohnort der Waaren-Empfänger, das Erledigungsamt, so wie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig ist, oder innerhalb

dessen der Beweis der erreichten Bestimmung geführt werden muß.

Der nach Umständen und Entfernung abzumessende Zeitraum soll in der Regel für den Transport zu Lande und auf Strömen vier Monate, beim Transporte über See aber sechs Monate nicht überschreiten. Ist der bestimmte Zeitraum wegen ungewöhnlicher Zufälle nicht innegehalten worden, so entscheidet die dem Ausfertigungsamte vorgesetzte Oberbehörde, ob die gesetzlichen Folgen dieser Versäumniß eintreten sollen, oder eine weitere Nachsicht zu gestatten ist.

Auch soll in dem Begleitscheine bemerkt werden, ob und durch welche Pfänder oder Bürgschaften Sicherheit für die Erreichung des Bestimmungsorts geleistet, so wie ferner, welche Art des Waarenverschlusses gewählt, und wie derselbe angelegt worden ist.

§. 42.

2. Beschränkung bei der Begleitschein-Ausfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlage.

Bei der Declaration zur Abfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlage werden Begleitscheine, wenn deren Ertheilung auch sonst zulässig wäre, nur dann gegeben, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, über drei Thaler beträgt.

Eine Ausnahme hiervon findet nur in Betreff der Reisenden Statt.

§. 43.

3. Verpflichtung aus dem Begleitscheine.

Derjenige, auf dessen Verlangen ein Begleitschein ausgestellt wird (Extrahent des Begleitscheines), übernimmt mit der Unterzeichnung und dem Empfange desselben die Verpflichtung, für den Betrag des Eingangszolles von den darin verzeichneten Waaren, und wenn die Art derselben durch specielle Revision nicht festgestellt worden, für den Betrag dieses Zolles nach dem darauf anzuwendenden höchsten Erhebungssatze des Tarifs zu haften, imgleichen die Verbindlichkeit, dieselbe Waare in unveränderter Gestalt und Menge in dem

bestimmten Zeitraume und an dem angegebenen Orte zur Revision nnd weitern Abfertigung zu stellen.

§. 44.

4. Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sei.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das im Begleitscheine bestimmte Amt bescheinigt wird, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt sei, worauf sodann die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt.

§. 45.

5. Folgen vorkommender Gewichts-Unterschiede.

Das auf den Grund allgemeiner oder specieller Revision beim Eingange ermittelte und im Begleitscheine angegebene Gewicht dient in der Regel zur Grundlage, nach welcher die Verzollung der eingegangenen Waaren, es sei zum Verbrauche im Lande oder für den Durchgang zu leisten ist, unbeschadet jedoch der nähern Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer in der Abfertigung oder wegen versuchter Zolldefraudationen einzuleiten ist, wenn bei der im Bestimmungs- oder Ausgangsorte veranlaßten abermaligen Verwiegung sich Gewichtsverschiedenheiten gegen das beim Eingange ermittelte Gewicht herausstellen.

Gewichtsunterschiede von 2 Procent und darunter gegen das beim Eingange über die Grenze ermittelte Gewicht der einzelnen Colli oder einer zusammen abgefertigten gleichnamigen Waarenpost bleiben indessen bei der Abfertigung am Bestimmungs- oder am Ausgangsorte für die Staatscasse sowohl als für die Zollpflichtigen dergestalt außer Berücksichtigung, daß solchenfalls die Zollschuldigkeit unbedingt nach dem beim Eingange ermittelten Gewichte zu bemessen ist.

§. 46.

6. Verpflichtung des Waarenführers bei eintretender Transport-Verzögerung.

Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle bei dem Transporte innerhalb Landes den Waarenführer verhindern, seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein festgesetzten Zeitraume zu erreichen, so ist er

verpflichtet, dem nächsten Zoll- oder Steueramte Anzeige davon zu machen, welches, der künftigen Erledigung des Bürgschaftpunctes wegen, entweder den Aufenthalt auf dem Begleitscheine bezeugen, oder wenn die Fortsetzung der Reise ganz unterbleibt, die Waare unter Aufsicht nehmen muß.

Privatbescheinigungen können diese amtliche Beurkundung nicht ersetzen.

§. 47.

7. Wie zu verfahren ist: a. Wenn eine Ladung für verschiedene Empfänger oder Orte bestimmt ist.

Der Begleitschein-Extrahent kann verlangen, daß für jeden Waaren-Empfänger ein besonderer Begleitschein ertheilt werde; mindestens aber muß, wenn die Ladung für verschiedene Orte bestimmt ist, für jeden Abladeort ein eigener Begleitschein ausgefertigt werden.

§. 48.

b. Wenn die Bestimmung der ganzen Ladung unterweges verändert wird.

Wenn eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ertheilt worden, eine veränderte Bestimmung erhält, so muß dies sofort dem nächsten Amte angezeigt werden, welches alsdann, insofern hierdurch in den übrigen von dem Extrahenten des Begleitscheines aus letzterm übernommenen Verpflichtungen nichts geändert wird, den abgeänderten Bestimmungsort auf dem Begleitscheine nachrichtlich zu bemerken befugt ist.

§. 49.

c. Wenn eine Ladung unterweges getheilt werden muß.

Machen besondere Verhältnisse es nöthig, daß eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ausgefertigt ist, während des Transports getheilt werden muß (was jedoch nur der Collizahl, nicht aber dem Inhalte der einzelnen Colli nach geschehen darf), so soll dem Waarenführer freistehen, den Begleitschein bei dem nächsten Hauptzoll- oder Hauptsteueramte abzugeben, und die Ladung daselbst auf solche Weise unter Aufsicht stellen zu lassen, daß nach Be-

richtigung der ältern Verpflichtung neue Begleitscheine auf einzelne Theile der Ladung ausgefertigt werden können.

§. 50.

C. Begleitschein Nr. II.

1. Wesentlicher Inhalt desselben.

Der Begleitschein Nr. II. soll die Menge und Gattung der Waaren nach den Ergebnissen der speciellen Revision, die Zahl der Colli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, den Namen und Wohnort des Waaren-Empfängers, den Betrag des gestundeten Eingangszolles, wo derselbe zu entrichten, welche Sicherheit geleistet, was wegen Vorlegung des Begleitscheines und Stellung der Waaren zu erfüllen ist, so wie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig sein soll, oder innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Zollentrichtung geführt werden muß.

Die Stellung der Waaren im Bestimmungsorte ist nur so weit erforderlich, als solches in Bezug auf die Waaren-Controle im Binnenlande (§§. 92. u. ff.) vorgeschrieben ist.

Wegen Bestimmung der Gültigkeitsfrist gelten die Vorschriften des §. 41.

§. 51.

2. Beschränkung bei deren Ertheilung.

Begleitscheine Nr. II. werden nur dann ertheilt, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, 10 Rthlr. oder mehr beträgt.

§. 52.

3. Verpflichtung aus dem Begleitscheine.

Jeder, auf dessen Verlangen ein Begleitschein ausgestellt wird, übernimmt aus letzterm die Verpflichtung, für den Eingangszoll zu haften und denselben in dem bestimmten Zeitraume bei der dazu bezeichneten Erhebungsstelle zu entrichten, auch dasjenige zu erfüllen, was wegen Stellung der Waaren und Abgabe des Begleitscheines in letztern vorgeschrieben wird.

§. 53.

4. Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sei.

Diese Verpflichtung erlischt, sobald dem Waarenführer durch das zur Empfangnahme des Eingangszolles bestimmte

Amt bescheinigt wird, daß er jenen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf sodann die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt.

§. 54.

D. Vorbehalt eines speciellen Regulativs über die Begleitschein-Ausfertigung.

Ueber das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren wird ein besonderes Regulativ erlassen und, so weit bei dessen Inhalt das Publikum betheiligt ist, auszugsweise bekannt gemacht.

§. 55.

II. Von dem Waaren-Verschlusse.

1. Zweck desselben.

Der Waaren-Verschluß soll das Mittel sein, sich zu versichern, daß die Waaren, bis zur Lösung des Verschlusses durch ein dazu befugtes Amt, nach Menge, Gattung und Beschaffenheit unverändert erhalten bleiben.

§. 56.

2. Worin er besteht, auch wann und wie er anzulegen ist.

Er besteht in der Regel in ausgeprägten Bleien (Plomben), begreift aber auch die Anwendung jedes andern passenden Verschlußmittels, z. B. die Versiegelung u. s. w. in sich.

Das abfertigende Amt hat allein zu bestimmen, ob Verschluß eintreten, welche Art desselben angewendet und welche Zahl von Bleien, Siegeln u. s. w. angelegt werden soll. Es kann verlangen, daß derjenige, welcher die Abfertigung begehrt, die Vorrichtung treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen.

Wie die am häufigsten vorkommenden Verpackungen beschaffen und vorgerichtet sein müssen, um als verschlußfähig anerkannt werden zu können, ergiebt eine besondere Anleitung, welche bei den Aemtern ausgehängt und auf Verlangen gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten verabreicht wird.

§. 57.

3. Kosten desselben.

Das Material an Blei, Lack, Licht und Versicherungs-

Schnur hat die Zoll-Verwaltung anzuschaffen, welche dafür die im Tarif festgesetzten Gebühren zu beziehen befugt ist.

Das übrige zu der Vorrichtung erforderliche Material hat derjenige zu besorgen, welcher die Waare zum Verschluß stellt.

§. 58.

4. Verfahren bei Verletzung des Verschlusses.

Bei eingetretener Verletzung des Waarenverschlusses kann in Folge des Begleitscheines für die Waaren, je nachdem sie genau bekannt sind oder nicht, die Entrichtung ihres tarifmäßigen oder des höchsten Eingangszolles verlangt werden.

Wird der Verschluß nur durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Inhaber der Waaren bei dem nächsten zur Verschluß-Anlegung befugten Zoll- oder Steueramte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen.

Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen und giebt sie an dasjenige Amt, welchem die Waaren zu stellen sind, ab. Die dem Amte am Bestimmungsorte vorgesetzte Oberbehörde wird alsdann entscheiden, inwiefern die eben angegebene Folge des verletzten Waaren-Verschlusses eintreten soll oder zu mildern ist.

§. 59.

III. Von den Niederlagen unverzollter Waaren.

A. Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen.

1. Was darunter verstanden wird.

Oeffentliche Niederlagen, in welchen fremde unverzollte Waaren unter Aufsicht des Staates aufbewahrt werden, heißen Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser und Freihäfen.

§. 60.

2. Niederlagsrecht, Lagerfrist und Lagergeld.

Das Recht, fremde unverzollte Waaren auf gewisse Zeit in einem Packhofe niederzulegen, heißt das Niederlagerecht, diese Zeit die Lagerfrist und die Gebühr für die Benutzung das Lagergeld.

Das Niederlagsrecht wird nur Kaufleuten, Spediteuren und Fabrikanten und auch diesen nur für solche fremde Waa-

ren bewilligt, von welchen der Durchgangszoll geringer als der Eingangs= oder als der Ausgangszoll, oder als beide zusammen ist, und welche nicht durch die besonderen Packhofs=Regulative von der Lagerung ausgeschlossen sind.

Auf Wein findet das Niederlagsrecht nur ausnahmsweise und nur dann Anwendung, wenn dazu geeignete Räume im Packhofe vorhanden sind und die Weine keine Behandlung erfordern.

Die Lagerfrist soll einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.

§. 61.

3. Betrag des Lagergeldes.

Das Lagergeld wird für jeden Packhof nach dem örtlichen Kostenbedarf besonders festgestellt, darf jedoch (wo die Niederlagen für Rechnung des Staates verwaltet werden) die folgenden Sätze nicht überschreiten:

Für das Lager monatlich

a. von trocknen Waaren vom Centner $^1/_{36}$ Thaler;

b. von flüssigen Waaren vom Centner $^1/_{24}$ Thaler.

§. 62.

4. Rechte des Staates auf die Waaren im Packhofslager.

Die im Packhofslager befindliche Waare haftet dem Staate unbedingt für die davon zu entrichtenden Abgaben nach demjenigen Tarife, welcher am Tage der Verzollung gültig ist.

Wird die Verabfolgung der Waaren aus dem Packhofslager vom Deponenten oder einer dritten Person verlangt, so ist diesem Verlangen nur unter den §. 16 des Zollgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu willfahren.

§. 63.

5. Befugniß zur Bearbeitung der Waaren auf dem Lager.

Den Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, in der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Maßregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waaren nöthig macht, und letztere zu dem Ende umzustürzen, anders zu verpacken oder aufzufüllen.

Das Nettogewicht oder der Inhalt der Colli bei der

ersten Revision ist jedoch auch diesenfalls als Grundlage der Verzollung festzuhalten, so wie bei der Verabfolgung der Waaren aus der Niederlage keine Vergütung für verzollte Waaren erfolgt, welche zur Ergänzung der unverzollten gedient haben.

Veränderungen des Gewichts der Tara sind unter obigen Umständen erlaubt.

In wie weit eine Bearbeitung der auf dem Packhofe lagernden Waaren auch für andere Zwecke, als den der bloßen Erhaltung Statt finden könne, bestimmen die besonderen Packhofs-Regulative (§. 67) nach dem örtlichen Bedürfnisse.

§. 64.

6. Verminderung der Waaren während des Lagerns.

Eine Verminderung der Waaren, welche erweislich im Packhofslager durch zufällige Ereignisse Statt gefunden hat, begründet einen Anspruch auf Zollerlaß.

Unter solchen zufälligen Ereignissen wird aber eine Verminderung des Gewichts, welche durch Eintrocknen, Einzehren, Verstäuben und Verdunsten der Waaren, und namentlich bei Flüssigkeiten durch die gewöhnliche Lekkage entsteht, nicht verstanden.

§. 65.

7. Verpflichtungen der Verwaltung rücksichtlich der lagernden Waaren.

Die Packhofs-Verwaltung muß für die wirthschaftliche Erhaltung der Packhofsräume in Dach und Fach, für sichern Verschluß derselben, für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung unter den im Packhofe beschäftigten Personen, so wie für Abwendung von Feuersgefahr im Innern des Gebäudes und seinen nächsten Umgebungen durch Anschaffung und gehörige Instandhaltung der erforderlichen Feuerlösch-Geräthschaften sorgen, und haftet für Beschädigungen der lagernden Waaren, welche aus einer ihr zur Last fallenden Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen. Diese Verpflichtung tritt erst ein, nachdem die Waare in die Niederlage aufgenommen, und die amtliche Bescheinigung hierüber ertheilt worden ist.

Andere Beschädigungen der lagernden Waaren und Unglücksfälle, welche dieselben treffen, hat die Packhofs-Verwaltung nicht zu vertreten.

§. 66.

8. Verfahren mit unabgeholten Waaren.

a. deren Eigenthümer unbekannt ist.

Sind Güter, deren Eigenthümer und Disponenten unbekannt sind, ein Jahr im Packhofe geblieben, so soll dies unter genauer Bezeichnung derselben zu zwei verschiedenen Malen, mit einem Zwischenraume von mindestens 4 Wochen, durch die amtlichen Blätter bekannt gemacht werden, und wenn sich hierauf binnen sechs Monaten nach der letzten Bekanntmachung Niemand meldet, die Packhofs-Verwaltung berechtigt sein, die Güter öffentlich meistbietend zu verkaufen. Der Erlös bleibt nach Abzug der Abgaben und des Lagergeldes sechs Monate hindurch aufbewahrt, und fällt, wenn er bis zu deren Ablauf von Niemand in Anspruch genommen wird, einem Wohlthätigkeitsfonds anheim.

Sind dergleichen Waaren einem schnellen Verderben ausgesetzt, so kann ein früherer Verkauf mit Genehmigung der dem Hauptamte vorgesetzten Behörde in der Art geschehen, daß der Licitationstermin im Orte zu zwei verschiedenen Malen innerhalb acht Tagen öffentlich bekannt gemacht wird.

b. deren Eigenthümer bekannt ist.

Haben Güter, deren Eigenthümer oder Disponent bekannt ist, länger als zwei Jahre gelagert, so ist derselbe aufzufordern, solche binnen einer Frist, welche vier Wochen nicht überschreiten darf, vom Packhofe zu nehmen. Genügt er dieser Aufforderung nicht, so wird zum öffentlichen Verkauf der Waaren geschritten und der Erlös, nach Abzug der Kosten und Abgaben, dem Eigenthümer oder Disponenten zugestellt.

§. 67.

9. Besondere Packhofs-Regulative.

Für jeden Packhof 2c. wird nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse ein besonderes Regulativ von dem Finanzminister erlassen, welches die näheren Bedingungen für die Be-

nutzung des Lagers und die speciellen Vorschriften über die Abfertigung der zur Niederlage gelangenden und aus derselben zu entnehmenden Waaren enthält.

§. 68.

B. Zollager bei Hauptzollämtern.

1. Was darunter verstanden wird.

Bei den Hauptzollämtern an solchen Grenzorten, welche nicht im Genusse des Niederlagerechts sind, können, wo sich ein Bedürfniß dazu ergiebt und geeignete Lagerräume vorhanden sind, Waaren zu dem Zwecke niedergelegt werden, um solche, besonders bei Statt findendem Frachtwechsel, ihrer weitern Bestimmung bequemer zuzuführen.

Dergleichen Lager bei Hauptzollämtern werden Zollager genannt.

§. 69.

2. Allgemeine Vorschriften wegen deren Benutzung.

Die Benutzung der Zollager ist nur den im Orte wohnenden Kaufleuten und Spediteuren gestattet, deren Vermittelung sich daher Frachtführer, welche Waaren niederlegen wollen, bedienen müssen.

Die Lagerfrist darf nicht über sechs Monate dauern, und nach Ablauf derselben treten die im §. 66 enthaltenen Bestimmungen ein.

Waaren, die schon in einem Packhofe gelagert haben, dürfen in der Regel, und wenn nicht besondere Gründe dafür nachgewiesen werden können, nicht weiter zu einem Zollager gelangen.

In keinem Falle aber darf durch die nochmalige Lagerung die zweijährige Lagerfrist (§. 60) überschritten werden.

Wegen des Lagergeldes kommen die diesfälligen Bestimmungen für Packhofsniederlagen (§. 61) in Anwendung.

Eine Umpackung der Waaren in den Zollagern ist, unter Beobachtung der in dem §. 63 enthaltenen Vorschriften nur in so weit zulässig, als die Erhaltung der Waaren sie erfordert.

§. 70.

3. Besondere Lager-Regulative.

Für jeden Ort, wo ein Zolllager vorhanden ist, sollen die näheren Bedingungen der Benutzung und die Vorschriften über die Abfertigung durch ein von dem Finanzminister zu erlassendes Regulativ bestimmt werden, welches in dem Geschäftslocale des Hauptzollamts auszuhängen ist.

§. 71.

C. Oeffentliche Credit-Lager.

Wo örtliche Bedürfnisse es erfordern, können auch Waaren, welche auf Begleitschein Nr. II. zum Verbrauche im Lande eingegangen sind, bis zur Entrichtung des darauf haftenden Eingangszolles in öffentlichen Niederlagen unter Verschluß der Zollbehörde gelagert werden.

Auf Niederlagen dieser Art finden die Vorschriften der §§. 60. bis 66. ebenfalls Anwendung, mit der Maßgabe jedoch, daß die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über 6 Monate und bei längerer Lagerung wenigstens nicht über das Kalender-Jahr des Einganges hinaus erstrecken darf.

§. 72.

D. Privat-Lager.

1. Was darunter verstanden wird.

Niederlagen fremder unverzollter Waaren in Privaträumen unter oder ohne Mitverschluß der Zollbehörden heißen Privatlager, und sind entweder Creditlager, wenn Waaren, welche bloß zum Absatze im Inlande bestimmt sind, zur Sicherung des Staates wegen des darauf ruhenden, aber creditirten Eingangszolles niedergelegt werden, oder Transitlager, wenn die zu lagernden Waaren zugleich oder ausschließlich zum Absatz nach dem Auslande bestimmt sind.

§. 73.

2. Beschränkungen derselben.

Bei Privat-Creditlagern darf die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über 6 Monate und — bei längerer Lagerung — wenigstens nicht über das Kalenderjahr des Einganges hinaus erstrecken.

Privat-Transitlager finden für Waaren, bei welchen es auf die Festhaltung der Identität ankommt, in der Regel nicht Statt.

Dem Ermessen des Finanzministers bleibt es überlassen, wo und unter welchen, in jedem einzelnen Falle festzusetzenden Bedingungen ein Privatlager zu bewilligen, ob dasselbe wieder aufzuheben oder zu beschränken sei.

§. 74.

3. Verpflichtungen des Inhabers eines Privatlagers.

Der Inhaber eines Privatlagers haftet für die Abgaben von den zum Lager verabfolgten Waaren, insofern er die Entrichtung der Abgaben an andern Orten oder die Ausfuhr der Waaren in vorgeschriebener Art nicht nachweiset.

§. 75.

4. Privatlager von fremdem Wein.

Was die Bewilligung der Privatlager von fremdem Wein betrifft, so werden die Bedingungen, unter welchen sie zulässig ist, und die näheren Verpflichtungen der Lager-Inhaber durch ein besonderes Regulativ des Finanzministers bestimmt.

Dritter Abschnitt.

Von Verkehrs-Erleichterungen, Befreiungen und Ausnahmen.

§. 76.

1. Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

Bei Versendungen inländischer Waaren und allgemein der im freien Verkehr stehenden Gegenstände aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande (§. 41. des Zollgesetzes) ist dem Zollamte der Ausgangsstation eine Declaration vorzulegen, worin die Art und Menge der zu versendenden Waaren und deren Bestimmungsort anzugeben ist.

Es tritt sodann die Revision und der Regel nach der amtliche Verschluß der Waaren ein, und der Absender erhält die hiernach bescheinigte Declaration, auf welcher zugleich die zum Eintreffen beim Wieder-Eingangsamte verstattete Frist bemerkt wird, zurück.

Bei letztgedachtem Amte werden die Gegenstände auf den Grund der zu übergebenden Declaration revidirt und nach richtigem Befund unter Legitimationsschein zum Transporte durch den Grenzbezirk nach dem Bestimmungsorte abgefertigt.

Sind die Waaren von der Beschaffenheit, daß ein sicherer Verschluß nicht angebracht werden kann, so müssen sie ihrer Art und Menge nach besonders kenntlich beschrieben werden.

Bei derartigen Versendungen von Flüssigkeiten muß, außer der Verschluß-Anlage, bei Branntweinen jedesmal die Alkoholstärke nach dem Alkoholometer von Tralles geprüft und im Declarationsscheine bemerkt, auch hiernach die Revision beim Wiedereingange vorgenommen werden; — bei Weinen für jedes Faß oder für Fässer, welche einerlei Weingattung enthalten, ein mit demselben Wein gefülltes Probefläschchen mit dem Amtssiegel versiegelt und dem Declarationsscheine beigefügt werden.

Die Abfertigung und Verschlußanlegung kann für die zum Wiedereingange bestimmten Waaren auch schon bei Aemtern im Innern, welche hiezu mit den nöthigen Requisiten versehen sind, Statt finden, und bedarf es für diesen Fall bei dem Ausgangsamte nur der Recognition des Verschlusses.

Bei derartigen Versendungen von ausgangszollpflichtigen Waaren ist für den Ausgangszoll durch pfandweise Hinterlegung oder durch Bürgschaft Sicherheit zu leisten.

Wird bei dem Transporte von fremden Waaren, welche unter Zollcontrole stehen, zwischenliegendes Ausland berührt, so muß die Waare dem Ausgangs- und dem Wiedereingangs-Amte zur Revision gestellt und der richtige Ausgang, resp. der Wiedereingang auf dem Begleitscheine bescheinigt werden.

§. 77.

II. Meß- und Markt-Verkehr.

A. Verkehr inländischer Fabrikanten und Producenten nach ausländischen Messen und Märkten.

1. Besuch fremder Messen.

Wegen der Bedingungen und Control-Maßregeln, unter welchen inländische Fabrikanten, die mit eigenen Fabrikaten fremde Messen beziehen, den unverkauften Theil dieser erweislich eigenen Fabrikate ohne Entrichtung des Eingangszolles zurückbringen können (Zollgesetz §. 42.), wird das Nähere durch ein von dem Finanzminister zu erlassendes besonderes Regulativ bestimmt.

§. 78.

2. Besuch benachbarter fremder Märkte.

Inländische Handwerker, welche die Märkte in benachbarten Orten des Auslandes mit ihrer selbst verfertigten Waare, die jedoch kein Gegenstand der Verzehrung sein darf, besuchen, können den unverkauften Theil derselben unter folgenden Bedingungen zollfrei wieder einführen:

a. Die Aus- und Wiedereinfuhr muß über eine und dieselbe Zollstelle und zwar über ein Hauptzollamt oder über ein Nebenzollamt I. Classe stattfinden.

b. Ueber die Gegenstände der Ausfuhr muß dem Ausgangsamte eine vollständige schriftliche Anmeldung übergeben werden.

c. Sie müssen demselben zur Besichtigung vorgezeigt, und auf Kosten des Inhabers, soweit sie bezeichnungsfähig sind, bezeichnet werden.

d. Die Wiedereinfuhr des unverkauften Theils muß in einer von dem Amte zu bestimmenden kurzen Zeitfrist erfolgen, und die zurückgeführten Gegenstände müssen demselben Amte wieder zur Besichtigung vorgelegt werden.

§. 79.

Inländer, welche Vieh auf ausländische Märkte bringen, können das unverkauft gebliebene Vieh zollfrei wieder ein-

führen, wenn sie die Vorschriften des §. 78 — soweit solche anwendbar sind — erfüllen.

§. 80.

B. Verkehr ausländischer Handel- und Gewerbetreibender auf inländischen Messen und Märkten.

Wenn ausländische Handel- und Gewerbetreibende inländische Messen und Märkte beziehen und für den unverkauften Theil ihrer Waaren den im §. 42 des Zollgesetzes zugestandenen Erlaß des Eingangszolles bei der Wiederausfuhr in Anspruch nehmen; so kommen mit den sich von selbst vergebenden Abweichungen dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche im §. 78 für den umgekehrten Fall ertheilt sind. Es wird sodann von den unverkauft zurückgehenden Waaren nur der Durchgangszoll erhoben.

Der Betrag des Eingangszolles von den eingeführten Waaren wird durch Pfandlegung oder nach Umständen durch die Ausfertigung von Begleitscheinen sichergestellt.

§. 81.

Für diejenigen Orte, wo ein solcher Verkehr von Wichtigkeit ist und eigenthümliche Einrichtungen und Vorschriften erforderlich macht, sollen diese durch besondere Regulative näher bestimmt werden.

§. 82. a.

III. Sonstige Erleichterungen und Ausnahmen. Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Vervollkommnung ein- oder ausgehen.

Wer auf die im §. 43 des Zollgesetzes erwähnte Erleichterung Anspruch macht, muß genau dasjenige befolgen, was die Zollbehörde in jedem einzelnen Falle zur Verhütung von Mißbräuchen vorschreiben wird. Gegenstände der Verzehrung bleiben von dieser Erleichterung ausgeschlossen. Ausnahmsweise kann dieselbe auf Getreide, welches, unter Vorbehalt der Wiedereinfuhr des daraus gewonnenen Mehls, auf ausländische Mühlen gebracht wird, und auf Getreide, welches Ausländer, unter dem Vorbehalt der Wiederausfuhr des daraus gewonnenen Mehls, auf inländische Mühlen bringen, Anwendung finden.

4

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung des §. 43 des Zollgesetzes bleiben in vorkommenden Fällen dem Finanzminister vorbehalten.

§. 82. b.

IV. Seeverkehr.

Inländische Strandgüter von Schiffen, welche nach dem Auslaufen verunglücken, bleiben frei vom Eingangszolle, wenn die Thatsache vollständig nachgewiesen und die Bergung und Lagerung des Guts unter Aufsicht von Beamten geschehen ist.

Güter auf Seeschiffen, welche in einen Nothhafen einlaufen, sind vom Durchgangszolle frei, wenn die Ladung des Schiffes, welches den Nothhafen erweislich zu suchen gezwungen ist, nach einem andern Hafen bestimmt war, und wieder ausgeht, ohne daß etwas davon im Orte abgesetzt oder Verkehr damit getrieben worden.

Ist das Schiff so beschädigt, daß es die Ladung nicht wieder einnehmen kann, so ist der zollfreie Transport nach einem andern Hafen in andern Schiffen verstattet. Die Ausfuhr dahin muß aber längstens binnen Jahresfrist erfolgen und die Waare bis zur Ausfuhr in einem Packhofe gelagert haben.

Seeschiffe, welche mit Frachten für in- und ausländische Häfen einlaufen, zahlen von demjenigen Theile der Ladung, welcher nach einem fremden Hafen bestimmt ist, dann keinen Zoll, wenn diese Bestimmung unbezweifelt nachgewiesen ist, kein Verkehr mit den Waaren im Hafenplatz getrieben wird und die Waare unberührt bleibt.

Hiernach sind auch Seeschiffe zu behandeln, welche nach einem andern Hafen bestimmt sind, aber in der Absicht zu überwintern einlaufen, und davon gleich bei dem Eingange Anzeige machen.

Vierter Abschnitt.

Von den zum Schutze der Zollabgaben dienenden Einrichtungen und Vorschriften.

§. 83.

I. Von den Controlen im Grenzbezirke.

A. Transport-Controle.

1. Inwiefern ein Transport-Ausweis erforderlich ist.

Auf allen Straßen und Wegen im Grenzbezirke muß jeder, der Waaren oder Sachen transportirt, sich durch Bescheinigung gegen die zur Aufsicht verpflichteten Beamten ausweisen, daß er befugt sei, die gehörig bezeichneten Gegenstände in einer gewissen Frist und auf dem vorgeschriebenen Wege ungetheilt zu transportiren.

Nur beim Eingange aus dem Auslande und nur in der Richtung von der Grenze nach der Zollstelle findet hiervon die Ausnahme Statt, daß der Transport von Waaren oder Sachen auf den Zollstraßen bis zur Zollstelle ohne amtlichen Ausweis gestattet ist.

Von der Zollstelle bis zur Binnenlinie haben sich auch diese Transporte durch die bei ersterer erhaltene Bezettelung zu legitimiren.

§. 84.

2. Befreiung von der Legitimations-Pflichtigkeit.

Von der Verpflichtung zur Legitimation im Grenzbezirke durch Transport-Ausweise (Legitimationsschein §. 83) sind nur befreit:

a. ganz zollfreie Gegenstände (Abtheilung I. des Tarifs), insofern sie unverpackt sind oder dergestalt vor Augen liegen, daß sie ohne Weitläufigkeit sogleich erkannt werden können;

b. Gegenstände, deren Menge in einem Transporte so gering ist, daß sie deshalb bei der Verzollung nach den Tarifs-Bestimmungen außer Betracht bleiben würden;

c. rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht eines

und desselben inländischen Landguts, welches entweder ganz im Grenzbezirke liegt, oder von der Binnenlinie, oder von der Grenzlinie unmittelbar durchschnitten wird, im letzteren Falle jedoch nur unter besonderen, nach der Oertlichkeit vorzuschreibenden Aufsichts-Maßregeln;

d. Gegenstände, die innerhalb einer Stadt, eines Dorfs oder einer geschlossenen Ortschaft des Grenzbezirks von Haus zu Haus gesendet werden, vorbehältlich der auch über solche Transporte auf Verlangen der Zollbeamten zu liefernden Nachweisung der Verzollung oder zollfreien Abstammung der Waaren;

e. der Gütertransport mit den gewöhnlichen Fahrposten. Die Postanstalten im Grenzbezirke dürfen jedoch, wenn es für nöthig erachtet und ihnen bekannt gemacht wird, entweder allgemein oder von gewissen Personen Päckereien zur Beförderung landeinwärts nur gegen eine, für jeden einzelnen Fall zu ertheilende schriftliche Erlaubniß des betreffenden Zollamts annehmen, welche dann das Poststück zum Bestimmungsorte begleitet.

Auch bleibt es dem Finanzminister zu bestimmen überlassen, wiefern unter Berücksichtigung örtlicher und persönlicher Verhältnisse noch andere Erleichterungen durch Befreiung gewisser Gegenstände von dem schriftlichen Transport-Ausweis oder durch Gestattung des Transports auf besondere, für einen gewissen Zeitraum zu ertheilende Freikarten eintreten können.

§. 85.

3. Sachen-Transport auf Gewässern.

An den Ufern der Gewässer in dem Grenzbezirke und auf den in diesen Gewässern gelegenen Inseln darf ohne besondere Erlaubniß nur an solchen Stellen aus- und eingeladen werden, welche zu Landungsplätzen bestimmt und als solche bezeichnet sind.

Den Ufern der Gewässer, welche längs der Zollgrenze sich erstrecken, dürfen beladene Fahrzeuge ohne Erlaubniß des nächsten Zollamts sich nur bis auf 50 Fuß nähern, wovon solche unverdeckte Nachen eine Ausnahme machen, welche zoll-

freie Gegenstände (Abtheilung I. des Tarifs) geladen haben. Wo außerdem die Beschaffenheit des Fahrwassers eine größere Annäherung erforderlich macht, wird solches besonders bekannt gemacht werden.

§. 86.

4. Beschränkung des Sachen-Transports in Absicht der Zeit.

Der Transport von zollpflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks ist nur in der Tageszeit erlaubt.

Als Tageszeit werden in dieser Beziehung angesehen:
in den Monaten Januar und December
die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;
in den Monaten Februar, October und November
die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;
in den Monaten März, April, August und September
die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;
in den Monaten Mai, Juni und Juli
die Zeit von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Ausnahmen hiervon finden nur Statt:

a. in Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Fahrposten versendet werden, oder welche Extrapost-Reisende mit sich führen, was sich aber auf den Transport von Kaufmannswaaren durch Extrapost nicht erstreckt;

b. wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Hauptzollamts oder Nebenzollamts 1r Classe, so weit letzteres zur Abfertigung der Ladung überhaupt befugt ist, vor dem Beginne des Transports ertheilt worden ist.

Der Erlaubnißschein muß den Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und Zeit, für welche er gültig ist, bezeichnen.

§. 87.

5. Von wem der Transport-Ausweis ertheilt wird.

Der zum Transport von Waaren und Sachen innerhalb des Grenzbezirks erforderliche Ausweis, dessen Ertheilung die

Ueberzeugung der Behörde von dem Vorhandensein und der Verzollung oder zollfreien Abstammung der dabei in Rede stehenden Gegenstände voraussetzt, wird ausgestellt:

a. beim Eingange aus dem Auslande von demjenigen Grenz-Zollamte, bei welchem die Anmeldung und Abfertigung geschieht;
b. beim Uebergange aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk von denjenigen Aemtern und Expeditions-Stellen in der Nähe der Binnenlinie, welche zur Ausfertigung von Legitimationsscheinen ermächtigt sind;
c. bei Versendungen aus Orten des Grenzbezirks von der nächsten Zoll- oder Expeditions-Stelle;
d. auch kann gestattet werden, daß Ortsbehörden über die Erzeugnisse des Orts und der nächsten Umgegend, so wie Inhaber größerer Gewerbe-Anlagen über Gegenstände ihres Gewerbes selbst Versendungsscheine ausstellen.

§. 88.

B. Controlirung der Handel- und Gewerbetreibenden.

Die im §. 35 des Zollgesetzes vorbehaltenen Control-Maßregeln sollen nach der Eigenthümlichkeit des zu beaufsichtigenden Handels- oder Gewerbe-Betriebes vorgeschrieben werden.

§. 89.

Insbesondere hat jeder Kaufmann im Grenzbezirke ein Handlungsbuch zu führen, worin rücksichtlich aller unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Waaren beim Empfange derselben der Tag und Ort, an und in welchem die Verzollung Statt gefunden hat, bemerkt, und rücksichtlich der aus dem Inlande empfangenen Waaren der Nachweis hierüber enthalten sein muß.

§. 90.

Krämer und andere Gewerbetreibende, welche sich in dem Grenzbezirke in Orten unter 1500 Einwohnern niedergelassen haben, dürfen Material-, Specerei- und Stuhlwaaren nur dann unmittelbar aus dem Auslande einführen,

wenn sie ordnungsmäßige kaufmännische Bücher führen und die besondere Erlaubniß der betreffenden Behörden erhalten haben.

Ist letzteres nicht der Fall, so dürfen dergleichen Krämer und Gewerbetreibende Waaren fraglicher Art nur von inländischen Handlungen, welche ordnungsmäßige Bücher führen, beziehen, solche lediglich in ihrem Laden absetzen und keine Versendung davon machen.

§. 91.

Hausirgewerbe dürfen im Grenzbezirke nur mit besonderer Erlaubniß und unter denjenigen Beschränkungen betrieben werden, welche zum Zwecke des Zollschutzes bereits bestehen oder noch weiter angeordnet werden.

Auf Material- und Spezereiwaaren, auf Wein, Branntewein und Liqueure aller Art, so wie auf Zeuge, die aus Baumwolle, Seide oder Wolle, ganz oder in Vermischung mit anderen Stoffen, gefertigt sind, soll sich die Erlaubniß nicht erstrecken.

§. 92.

II. Von der Controle im Binnenlande.

1. Waaren, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergehen.

Wer mit den aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, ist, wenn die Waare mit einem höhern Eingangszolle als vier Thaler vom Centner belegt ist, und ihre Menge einen Viertelcentner übersteigt, verbunden, die im Grenzbezirke empfangene Bezettelung innerhalb der in derselben vorgeschriebenen Frist der darin genannten, oder sofern keine benannt ist, derjenigen Dienststelle, an welche der Bestimmungsort in dieser Beziehung gewiesen ist, und zwar vor der Abladung zum Visiren vorzulegen. Auf Erfordern sind auch die Waaren, bevor sie abgeladen werden, zur Revision zu stellen.

Kann für solche Waaren ein einziger Bestimmungsort nicht angegeben werden, so müssen sie der Dienststelle desjenigen Orts zur Besichtigung gestellt werden, wo der erste Absatz von den geladenen Waaren geschehen soll.

§. 93.

2. Waaren, welche bei der Versendung im Binnenlande controlpflichtig sind.

a. Vorschriften für den Versender.

Wer im Binnenlande folgende Waaren-Artikel, als:

1) baumwollene und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge;
2) Zucker aller Art;
3) Caffee;
4) Tabacks-Fabrikate;
5) Wein und
6) Branntewein aller Art

versendet, muß solche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuge, so wie des Zuckers einen halben Centner Netto-Gewicht, und die der anderen Waaren einen Centner Netto-Gewicht übersteigt, mit einem Frachtbriefe versehen.

Derselbe muß enthalten:

a. die Vor- und Zunamen des Waarenführers und des Waarenempfängers;
b. die Menge der Waaren (von den unter 1 bis 4 genannten nach Centnern und Pfunden, von Wein und Branntewein nach Oxhoften und Ankern) in Buchstaben;
c. die Gattung der Waaren;
d. die Anzahl der Colli und deren Zeichen und Nummern;
e. den Bestimmungsort und den Ablieferungs-Termin, den letztern mit Buchstaben, und
f. den Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungsort, den Tag und das Jahr der Absendung.

Der Frachtbrief muß vor dem Abgange der Waare der Zoll- oder Controlstelle des Absendungsorts oder derjenigen, an welche der Ort in dieser Beziehung gewiesen ist, zum Visiren und Abstempeln vorgelegt, auch die Waare auf Verlangen zur Revision gestellt werden.

Von der Vorlage an die Zoll- oder Controlstelle sind die Frachtbriefe ausgenommen, welche von dem Inhaber ei-

ner Fabrik, Brennerei oder Siederei über Gegenstände seines Gewerbes, oder von einem Weinbergsbesitzer über eigenes Erzeugniß an Wein ausgestellt werden; jedoch muß diese Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- oder Controlstelle beglaubigt sein.

§. 94.

b. Vorschriften für den Waaren-Empfänger.

Der Empfänger solcher Waaren ist verpflichtet, gleich nach der Ankunft derselben, den Frachtbrief der betreffenden Zoll- oder Controlstelle vorzulegen, welche denselben, wo nöthig nach vorgängiger Revision der Waaren, abgestempelt zurückgiebt.

Eine Ausnahme hiervon machen Fabrikanten von baumwollenen Waaren, welche Gewebe zur weitern Veredlung, imgleichen Privatpersonen, welche Wein zum eigenen Gebrauche, nicht über einen Oxhoft, und diejenigen, welche Branntewein aus Brennereien des eigenen Landes erhalten, jedoch müssen sie die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Erfordern vorlegen.

§. 95.

c. Besondere Bestimmungen für den Marktverkehr.

Sollen Gegenstände, welche nach §. 93 mit einem Frachtbriefe versehen sein müssen, auf Jahrmärkte gebracht werden, so muß der Versender der betreffenden Zoll- oder Controlstelle ein Verzeichniß übergeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten 2c., die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Marktort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher der unverkaufte Theil der Waaren zurückkehren soll, angegeben ist.

Dieses Verzeichniß dient, nachdem es visirt und abgestempelt worden, für den Weg zum Markte und von dort zurück als Transport-Bescheinigung.

Erfolgt jedoch am Marktorte eine Zuladung solcher Waaren, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß gefertigt,

und von der Controlstelle im Marktorte visirt und abgestempelt werden.

§. 96.

3. Allgemeine Vorschriften für den Transport der im Binnenlande controlpflichtigen Waaren.

Sowohl die amtlichen Bezettelungen aus dem Grenzbezirke, als die für den Transport im Binnenlande ausgestellten Frachtbriefe müssen mit der Ladung vollkommen übereinstimmen, und es werden solche, wo diese Uebereinstimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angesehen. Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Bezettelung über eine geringere Menge eben so wenig als Bescheinigung für eine größere Ladung gelten, als es zuläßig ist, mit einer auf eine größere Menge lautenden Bezettelung einen Theil dieser größern Ladung zu bescheinigen.

§. 97.

Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger geladen haben, sollen in der Regel für jenen einzelnen Waaren-Empfänger einen besondern Frachtbrief bei sich führen. Mindestens aber muß ein für verschiedene Orte bestimmter Transport mit einer besondern amtlichen Bezettelung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort versehen sein.

Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Zoll- oder Controlstelle zur Bemerkung des neuen Bestimmungsorts vorzulegen.

Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waaren, ein schriftliches Empfangsbekenntniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waaren-Empfänges ersichtlich ist. Diese Bescheinigung muß mit den Transportzetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Dienststelle des Orts, wo die Ab-

ladung geschieht, oder wenn eine solche am Orte der Abladung nicht vorhanden ist, bei der nächsten Dienststelle auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung zum Visiren vorgelegt werden.

§. 98.

4. Vorschriften für den Waaren-Uebergang aus einem Vereinsstaate in den andern.

In Bezug auf den Waaren-Uebergang aus und nach solchen Ländern, welche sich mit dem Staate zu einem gemeinschaftlichen Zollsysteme vereinigt haben (§. 10 des Zollgesetzes), ergehen in Gemäßheit der diesfallsigen Verträge die näheren Bestimmungen, nach denen sich die Waarenführer genau zu achten haben.

§. 99.

III. Allgemeine Control-Vorschriften.

1. Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager.

Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager dürfen, so weit sie erforderlich sind, nur nach den in den §§. 37 und 38 des Zollgesetzes hierüber enthaltenen Vorschriften Statt finden.

§. 100.

2. Körperliche Visitationen.

Im Falle körperliche Visitationen für nöthig erachtet werden, ist nach den im §. 39 des Zollgesetzes gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

Fünfter Abschnitt.

Von den Dienststellen und Beamten, ihren amtlichen Befugnissen und Pflichten gegen das Publicum.

§. 101.

I. Von den Dienststellen und Beamten, und deren amtlichen Befugnissen.

A. Im Grenzbezirke.

1. Legitimation der Dienststellen und Beamten durch äußere Bezeichnung.

Jede nach den Vorschriften des Zollgesetzes (§. 26.) einzurichtende Erhebungs- oder Abfertigungsstelle soll durch ein

Schild mit dem Landeswappen und einer Inschrift bezeichnet werden, aus welcher hervorgeht, welche Behörde daselbst ihren Sitz hat. Ueberdies soll bei jedem Ansageposten, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, bei dem Grenz-Zollamte ein Schlagbaum errichtet werden.

Die nach §. 27. des Zollgesetzes zum Zollschutze bestimmten Grenzaufseher sollen mit einem Brustschilde, worauf sich eine Nummer befindet, versehen sein.

§. 102.

2. Deren Bekanntmachung.

Eine öffentliche Bekanntmachung bezeichnet die angeordneten Zollstraßen und giebt an, auf welchen derselben und wo die Ansageposten, Hauptzollämter und Nebenzollämter erster Classe (§. 103.) errichtet worden sind, und wo sich Revisionsstellen zur Abfertigung der eingehenden Extraposten (§. 39.) befinden.

§. 103.

3. Zollämter.

Die Zollämter sind entweder Hauptzollämter oder Nebenzollämter erster oder zweiter Classe.

Bei den Hauptzollämtern ist jede Zollentrichtung und jede durch diese Ordnung vorgeschriebene Abfertigung ohne Einschränkung, sowohl bei der Ein-, als bei der Aus- und Durchfuhr zulässig.

Nebenzollämter erster Classe werden an denjenigen Straßen errichtet, auf welchen zwar ein Handelsverkehr mit dem Auslande Statt findet, dieser jedoch nicht von solchem Umfange ist, um die Errichtung eines Hauptzollamtes erforderlich zu machen. Nebenzollämter zweiter Classe werden für den kleinen Grenzverkehr da errichtet, wo örtliche Verhältnisse es erheischen.

Mit Rücksicht auf die hiernach den Nebenzollämtern beizulegende Wirksamkeit sind ihre Erhebungsbefugnisse im Tarif näher bestimmt.

Innerhalb dieser Befugnisse können Nebenzollämter I. Classe Waaren, welche mit Berührung des Auslandes aus

einem Theile des Inlandes in den andern versandt werden (§. 76.), bei dem Aus- und Wiedereingange abfertigen.

Zur Ertheilung und Erledigung von Begleitscheinen (§. 40. u. folg.) sind sie ohne ausdrückliche Genehmigung des Finanzministers nicht ermächtigt.

§. 104.

4. Ansageposten.

Mit dem Ansageposten werden, zum Zwecke der Abfertigung von Reisenden und des sonstigen kleinen Verkehrs, in der Regel Nebenzollämter 2. Classe verbunden. Auf besonders lebhaften und mit einem Hauptzollamte besetzten Zollstraßen kann der Ansageposten auch in einem Nebenzollamte erster Classe bestehen.

§. 105.

5. Legitimationsschein-Expeditionsstellen.

Expeditionsstellen zur Ertheilung von Legitimationsscheinen sollen, wo es an Zollämtern fehlt, nach dem örtlichen Bedürfnisse angeordnet werden, um die Waaren, welche innerhalb des Grenzbezirks versendet werden, oder aus dem Binnenlande in denselben eingehen, mit dem vorgeschriebenen Transport-Ausweise zu versehen. Zu Gelderhebungen sind sie nicht befugt.

§. 106.

6. Grenzaufseher.

Die Grenzaufseher sollen sich durchaus mit keiner Gelderhebung befassen. Es liegt ihnen ob, den Grenzbezirk und die Binnenlinie ununterbrochen zu beaufsichtigen, und es sind alle Personen, welche Fuhrwerk, Schiffe, Gepäck oder zollpflichtige Gegenstände führen, verpflichtet, denselben Folge zu leisten und dasjenige zu unterlassen, wodurch sie in Ausübung ihres Amts gehindert werden würden.

Die Grenzaufseher sind befugt:

a. Frachtfuhrwerk und Heerdenführer anzuhalten, sich den Transport-Ausweis vorzeigen zu lassen, Notizen daraus zu nehmen, und ihn durch äußere Besichtigung der Ladung mit dieser zu vergleichen. Stimmen beide nicht

überein, so behalten sie die Bezettelung bei sich und begleiten die Gegenstände in der Richtung, worin sie dieselben finden, zur nächsten Dienststelle.

b. Kiepen-, Korb- und Packenträger, Handfuhrwerke, Bauernfuhrwerke und beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, können von den Grenzaufsehern auf der Stelle revidirt werden, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß entweder keine zollpflichtigen Gegenstände geladen, oder diese gehörig angemeldet sind. Bei förmlich verpackten Waaren verfahren sie entweder wie zu a. vorgeschrieben ist, oder führen solche zur Obrigkeit des nächsten Orts, um mit dieser eine Nachsuchung vorzunehmen. Bei Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, ist nach §. 39. des Zollgesetzes zu verfahren.

c. Ledig angegebenes Fuhrwerk ohne Ausnahme können die Grenzaufseher anhalten, um Ueberzeugung zu nehmen, daß es wirklich unbeladen ist.

d. Führer von Schiffsgefäßen, welche weniger als fünf Lasten tragen, müssen auf den Anruf der Grenzaufseher sobald wie möglich anhalten, und, je nachdem es verlangt wird, entweder dem Ufer zusteuern und dort an schicklichen Stellen anlegen, oder die Ankunft der Grenzaufseher abwarten.

e. Wer Gegenstände führt, welche von dem Transport-Ausweise befreit sind (§. 84. a—d.), ist verbunden, den Grenzaufsehern zur Stelle die nöthige Auskunft zu geben, um sie zu überzeugen, daß die transportirten Gegenstände eines Ausweises nicht bedürfen. Kann dies nicht sofort genügend geschehen, so sind die Grenzaufseher befugt, den Transport dahin zu führen, wo die verlangte Auskunft mit Sicherheit zu erlangen ist.

f. Reisende zu Wagen mit Gepäck, zu Pferde und zu Fuß mit Felleisen und dergleichen, welche sich auf einer Zollstraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenz-

Zollamte befinden, dürfen von den Grenzaufsehern gar nicht angehalten werden. Treffen sie aber dergleichen Reisende entweder auf einem Punkte der Zollstraße, wo dieselben das Grenz-Zollamt schon im Rücken haben, oder außerhalb einer Zollstraße, so können sie, mit Ausnahme der mit den gewöhnlichen Posten oder mit Extrapost Reisenden, den Nachweis der geschehenen Meldung fordern.

Erfolgt dieser, so müssen sie die Personen ohne Störung reisen lassen, im entgegengesetzten Falle aber zum nächsten Zollamte führen.

g. Gegenstände, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Ausweise versehen sind, damit nicht übereinstimmen, oder auf einer Straße betroffen werden, welche von der darin vorgeschriebenen abweicht, sind von den Grenzaufsehern in Beschlag zu nehmen und an das nächste Zollamt abzuliefern.

h. Die Grenzaufseher sind eben so befugt als verpflichtet, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland geflüchteten oder mit Gewalt entkommenen Defraudanten dahin zu verfolgen, und sich im Betretungsfalle ihrer Person und Waaren zu bemächtigen.

§. 107.

7. Andere Staats- und Communal-Beamte.

Die im §. 28. des Zollgesetzes bezeichneten Beamten haben, um der ihnen dort auferlegten Verpflichtung genügen zu können, bei vorhandenem Verdachte, daß eine Verletzung der Zollgesetze beabsichtigt werde, die Befugniß, Personen und Waaren so weit anzuhalten, als solches den Grenzaufsehern selbst verstattet ist.

§. 108.

B. Im Innern des Landes.

1. Hebestellen.

Im Innern des Landes bestehen zur Erhebung des Ein-, Aus- und Durchgangszolles Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuerämter und Zoll- oder Steuerämter. Sie sind ent-

weder solche, mit denen eine Niederlage für fremde unverzollte Waaren (Packhof, Halle, Lagerhaus, Freihafen) verbunden, oder solche, bei welchen dies nicht der Fall ist.

Die Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuerämter mit Niederlage sind zu jeder Zollerhebung von fremden Gegenständen befugt, welche nach Maßgabe dieser Ordnung im Innern geschehen darf.

Sie sind im Innern in der Regel allein befugt, Begleitscheine zu ertheilen.

Die Hauptämter ohne Niederlage, imgleichen die hierzu besonders ermächtigten Zoll- oder Steuerämter können den Eingangszoll von fremden Waaren nach Maßgabe der auf sie gerichteten Begleitscheine Nr. II. erheben. Zur Ertheilung von Begleitscheinen sind sie ohne besondere Genehmigung nicht ermächtigt, es sei denn, daß die Theilung eines Waaren-Transports nach §. 49. nöthig würde.

In welchen Orten der Vereinslande sich Hebestellen befinden, auf welche Waaren mit Begleitschein Nr. I. oder Nr. II. abgefertigt werden können, soll öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 109.

2. Andere Dienststellen.

Wo in anderen Orten zur Erhebung innerer Verbrauchssteuern besondere Empfangsstellen vorhanden sind, werden diese, so weit es erforderlich ist, als Aufsichtsämter und Legitimationsscheins-Stellen an der Binnenlinie zur Erhebung des Eingangszolles von den mit den Fahrposten transportirten Gegenständen und zur Mitwirkung bei der Waaren-Controle benutzt.

Wo dergleichen nicht vorhanden sind, sollen die statt ihrer mit den obigen Verrichtungen beauftragten Dienststellen zu öffentlicher Kenntniß gebracht werden.

§. 110.

3. Aufsichtsbeamte.

Steueraufseher und andere Beamte im Innern, welche mit der Handhabung der Waaren-Controle im Binnenlande

beauftragt sind, müssen, wenn sie sich in Dienstausübung befinden, entweder in Uniform gekleidet, oder mit einer vom Ober-Inspector des Bezirks ausgestellten und untersiegelten Legitimations-Karte versehen sein.

Sie sind befugt, Fuhrwerke und Packenträger, welche dem äußern Anscheine nach controlpflichtige Waaren führen, während des Transports anzuhalten, und die Waarenführer zur Auskunft über die geladenen Waaren, so wie in geeigneten Fällen zur Vorzeigung der erforderlichen Transportzettel aufzufordern, und durch äußere Besichtigung der Ladung, wobei eine Veränderung in der Lage der geladenen Colli und eine Eröffnung der Verpackung nicht Statt finden darf, sich von der Uebereinstimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft zu unterrichten.

Findet sich hierbei, daß über eine controlpflichtige Ladung die Transport-Bescheinigung fehlt, oder ergiebt sich ein Verdacht, daß andere als die angegebenen Waaren geladen sind, oder daß die Ladung in der Menge von der vorgezeigten Bezettelung erheblich abweicht, so müssen die Aufsichtsbeamten die Ladung zu der auf dem Wege zum Bestimmungsorte zunächst gelegenen Dienststelle, oder, wenn solche über eine halbe Meile von dem Orte entfernt liegt, wo der verdächtige Transport angetroffen worden, zu der nächsten in dieser Richtung vorhandenen Polizeibehörde begleiten, um daselbst die nähere Untersuchung der Ladung vorzunehmen.

In Städten, wo zur Erhebung und Beaufsichtigung innerer Steuern besondere Beamte an den Thoren stationirt sind, haben auch diese die Befugniß zur Nachfrage über die geladenen Gegenstände, und, sofern sich darunter controlpflichtige Artikel befinden, zur Besichtigung der Ladung.

§. 111.

II. Geschäftsstunden.

1. Bei den Abfertigungsstellen im Grenzbezirke.

Bei sämmtlichen Grenz-Zollämtern und sonstigen im Grenzbezirke vorhandenen Abfertigungsstellen sollen an den Wochentagen in folgenden Stunden die Geschäftslocale ge-

öffnet und die Beamten zur Abfertigung der Zollpflichtigen daselbst gegenwärtig sein, nämlich:

in den Wintermonaten October bis Februar einschließlich, Vormittags von $7\frac{1}{2}$ bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis $5\frac{1}{2}$ Uhr; in den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Die Abfertigung der Reisenden muß an allen Tagen ohne Ausnahme geschehen.

Wo außerdem der Umfang des Verkehrs es erfordert, daß auch andere Abfertigungen an Sonn- und Festtagen in bestimmten Stunden ertheilt, oder gewisse Dienstleistungen auch zu anderen, als den eben festgesetzten Stunden verrichtet werden, soll darüber eine Bekanntmachung der dem Amte zunächst vorgesetzten Behörde an der Außenseite der Eingangsthür zu dem Geschäftslocale angeheftet werden.

§. 112.

2. Bei den Abfertigungsstellen im Innern.

Bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern im Innern sollen die Dienststunden folgende sein:

in den Wintermonaten October bis einschließlich Februar, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr, und von 2 bis 5 Uhr.

Für die übrigen Dienststellen im Innern sollen die Stunden, in welchen die aus der gegenwärtigen Ordnung entspringenden Abfertigungen ertheilt werden müssen, näher bestimmt, und in gleicher Art, wie im §. 111. vorgeschrieben ist, zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

§. 113.

III. Allgemeines Verhalten der Zollbeamten und der Zollpflichtigen gegen einander.

Es ist Pflicht der Zollbeamten, die Personen, mit welchen sie im Dienste zu thun haben, ohne Unterschied anständig zu behandeln, bei ihren Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, und ihre Nachfragen und Revisionen nicht über

den Zweck der Sache auszudehnen. Insonderheit dürfen sie unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, es bestehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigungen u. s. w., ein Entgelt oder Geschenk, es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistung und habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen. Damit Beschwerden des Publikums, besonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umständlichen Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde gelangen, soll bei jeder Zoll- und Abfertigungsstelle eine Beschwerde-Register vorhanden sein, in welches jeder, der Ursache zur Beschwerde zu haben vermeint, seinen Namen, Stand und Wohnort, so wie die Thatsache, worüber er sich beschweren zu können glaubt, eintragen kann. — Bei Beschwerden gegen Grenzaufseher, deren Namen dem Beschwerdeführer unbekannt sind, reicht es hin, die Nummer des Brustschildes anzuführen, welches der Aufseher auf Verlangen vorzuzeigen verpflichtet ist. Hat irgend Jemand Gründe, seine Beschwerde nicht in das Beschwerde-Register einzutragen, so kann er sie bei der höhern Behörde anbringen.

Uebrigens wird von denjenigen, welche bei den Zollstellen zu thun haben, oder mit den Aufsichtsbeamten in Berührung kommen, erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Zollbeamten Anlaß geben werden.

Inhalts-Verzeichniß der Zollordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Erhebung der Zölle und der Waaren-Abfertigung, soweit solche an der Grenze Statt finden.

Zweiter Abschnitt.

Von verschiedenen Einrichtungen und Anstalten zur Erhebung und Sicherung der Zölle.

Dritter Abschnitt.

Von Verkehrserleichterungen, Befreiungen und Ausnahmen.

Vierter Abschnitt.

Von den zum Schutze der Zollabgaben dienenden Einrichtungen und Vorschriften.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 27. Sept. 1853.) 63. Stück.

Inhalt:

№ 91.

Verordnung, betreffend Abänderungen des Tarifs der Eingangsabgabe, so wie fernere Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Steuervereins- und den Zollvereins-Staaten.

Rastede, den 23. Septbr. 1853.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Nach einer ferneren Verabredung unter den Steuervereins- und den Zollvereins-Staaten soll auch gebleichte

und gefärbte Leinewand unter gewissen Beschränkungen, so wie Talg und Stearin gegenseitig zollfrei zugelassen werden, und verordnen Wir demzufolge, in Ausführung der vom Landtage genehmigten Nebenverabredungen zu dem unter dem 21. Februar d. J. publicirten Vertrage vom 1. März 1852 über den Beitritt Oldenburgs zu dem Vertrage zwischen Preußen und Hannover vom 7. September 1851, betreffend die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine, was folgt:

Das im §. 3. Unseres Gesetzes vom 26. v. M. bezogene Verzeichniß der gegenseitig abgabenfrei zuzulassenden Gegenstände (A. a. des Eingangs jenes Gesetzes) wird hinsichtlich der unter den Ziffern 6. und 7. aufgeführten Gegenstände dahin abgeändert, daß es heißt:

6. a) Gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Leinengarn so wie gefärbtes Leinengarn;
   b) Gebleichte und gefärbte Leinwand; diese Leinwand jedoch nur auf der Grenze zwischen dem Hannoverschen Landdorstei-Bezirk Osnabrück, und den angrenzenden Preußischen Landestheilen (bei dem Uebergange in den Zollverein beschränkt auf die mit dem Stempel einer steuervereinsländischen Legge versehene Leinwand).
7. a) Talg und Stearin;
   b) Lichte (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-).

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastede, den 23. Septbr. 1853.

(L. S.) **Peter.**

Krell.

Mutzenbecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 29. Sept. 1853.) 64. Stück.

Inhalt:

№ 92.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Vereinbarung zwischen Oldenburg und Kniphausen über das Verbleiben Kniphausens bei Oldenburg für dessen Beitritt zu dem zwischen Preußen und Hannover abgeschlossenen Vertrage vom 7. September 1851, betreffend die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine.

Oldenburg, den 23. Septbr. 1853.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung bringt das Staatsministerium die am 30. April 1852 mit dem Herrn Grafen Bentinck abgeschlossene Vereinbarung zwischen Oldenburg und Kniphausen über das Verbleiben Kniphausens bei Oldenburg für dessen Beitritt zu dem zwischen Preußen und Hannover abgeschlossenen

Vertrage vom 7. September 1851, betreffend die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine, hiedurch zur öffentlichen Kunde, nachdem die verabredete Auswechselung der Ausfertigungen derselben geschehen und die Zustimmung des Landtags des Großherzogthums erfolgt ist.

Oldenburg, den 23. Septbr. 1853.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Krell.

Mutzenbecher.

Vereinbarung Oldenburgs mit Kniphausen

wegen

des Verbleibens Kniphausens bei Oldenburg für dessen Beitritt zu dem zwischen Preußen und Hannover abgeschlossenen Vertrage vom 7. September 1851, betreffend Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine.

Nachdem das Herzogthum Oldenburg mittelst Vertrags vom 1. März 1852 dem am 7. September 1851 wegen Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine zwischen Preußen und Hannover abgeschlossenen Vertrage beigetreten, daneben auch ebenfalls unter dem 1. März 1852 zwischen Hannover und Oldenburg eine Uebereinkunft, die Gemeinschaftlichkeit innerer Steuern und der beiderseitigen Verwaltung der Zölle und indirecten Steuern betreffend, getroffen worden, und dadurch eine Abänderung der Bestimmungen erforderlich geworden ist, welche in der Vereinbarung enthalten sind, die wegen des Anschlusses der Herrschaft Kniphausen an das Herzogthum Oldenburg für dessen Beitritt zum Hannover-Braunschweigischen Steuervereine von der Cammer zu Oldenburg und der Regierungs-Canzlei zu Kniphausen nach der ihnen deshalb ertheilten besonderen Ermächtigung am 9. Juli 1836 geschlossen und seitdem auf unbestimmte Zeit verlängert ist, so ist in Folge der

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg, der Cammer zu Oldenburg

und

von dem Herrn Reichsgrafen Bentinck, der Regierungscanzlei zu Kniphausen

dafür wiederum ertheilten besonderen Ermächtigung unter diesen Behörden nachstehende anderweitige Vereinbarung getroffen:

Art. 1.

Der Herr Reichsgraf Bentinck schließt die Herrschaft Kniphausen dem Herzogthum Oldenburg an,

für den über dessen Beitritt zu dem Vertrage zwischen Preußen und Hannover vom 7. Sept. 1851, betreffend Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine, zwischen Preußen und Hannover einerseits und Oldenburg andererseits abgeschlossenen Vertrag vom 1. März 1852 nebst Vollziehungs-Protocoll von demselben Tage zu solchem Vertrage, so wie ferner

für die zwischen Hannover und Oldenburg abgeschlossene Uebereinkunft vom 1. März 1852, die Gemeinschaftlichkeit innerer Steuern und der beiderseitigen Verwaltung der Zölle und indirecten Steuern betreffend, nebst dem Schlußprotocolle von demselben Tage zu solcher Uebereinkunft und dem Protocolle, ebenfalls von demselben Tage, über besondere Verabredungen zwischen Hannover und Oldenburg zu jenem Vertrage und dieser Uebereinkunft,

und es sollen demnach die in dem angegebenen Vertrage und Uebereinkunft, nebst den drei Protocollen, begründeten Rechte und Verbindlichkeiten sich, wie sie für das Herzogthum Oldenburg eingetreten, gleichmäßig auf die Herrschaft Kniphausen erstrecken,

so weit die Gegenstände derselben in der Herrschaft Kniphausen vorhanden sind, und

unter den in den folgenden Artikeln enthaltenen besonderen Bestimmungen und Modificationen.

Art. 2.

Der Herr Reichsgraf Bentinck wird die Gesetze und Verordnungen, welche zunächst zur Ausführung gedachten Vertrags und Uebereinkunft und fernerhin in Folge wegen deren Gegenstände unter den Staaten des Zollvereins oder zwischen Hannover und Oldenburg getroffener anderweitiger Vereinbarungen für das Herzogthum Oldenburg werden erlassen werden, gleichmäßig und gleichzeitig für die Herrschaft Kniphausen verkünden lassen.

Art. 3.

Die Verwaltung der sämmtlichen gemeinschaftlichen Steuern in der Herrschaft Kniphausen verbleibt — wie solche im Steuervereine nach dem §. 2. der desfallsigen Uebereinkunft vom 9. Juli 1836 an Oldenburg überlassen worden — bei Oldenburg und wird von diesem an die für die Verwaltung der sämmtlichen gemeinschaftlichen Steuern des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg zu errichtende gemeinsame Directivbehörde mit übertragen werden, deren Anordnungen in der Herrschaft Kniphausen in gleicher Weise wie im Herzogthum Oldenburg zur Ausführung gebracht und befolgt werden sollen.

Art. 4.

Der von Seiten Oldenburgs für diese Directivbehörde zu ernennende Rath wird angewiesen werden, das Interesse der Herrschaft Kniphausen gleichmäßig mit dem des Herzogthums Oldenburg zu wahren.

Auch wollen Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, bei den stattfindenden Zollvereinsconferenzen und den mit Hannover wegen der Gemeinschaft erfolgenden Verhandlungen das Interesse der Herrschaft Kniphausen gleichmäßig mit demjenigen des Herzogthums Oldenburg vertreten lassen.

Art. 5.

Die im Art. 6. der Uebereinkunft der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsregierung vorbehaltenen Rechte werden von derselben — mit Ausnahme der Verkündigung der legislativen Bestimmungen, Art. 6. litt. a, nach Maßgabe des im vorstehenden Art. 2. darüber Festgesetzten und ferner mit Ausnahme der Bewilligung der Erlaubniß zum Hausirhandel ꝛc., Art. 6. litt. h. — auch für die Herrschaft Kniphausen ausgeübt, soweit sie daselbst Gegenstand finden; jedoch soll bei Begnadigungen und Strafverwandlungen und bei Beschwerden und Recursen (Art. 6. litt. b. und f.) aus der Herrschaft Kniphausen die Entscheidung nach dem dar-

über eingezogenen Gutachten der Reichsgräflichen Regierungs-canzlei zu Kniphausen erfolgen, wenn der darüber erforderte Bericht der Directivbehörde zu Hannover mit demselben übereinstimmt.

Art. 6.

Dem Herrn Reichsgrafen wird zugestanden, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der Herrschaft Kniphausen zu derjenigen des Herzogthums Oldenburg, für den der Directivbehörde untergeordneten Zoll- und Steuerdienst-Aspiranten aus den Angehörigen der Herrschaft Kniphausen zu bezeichnen, welche dann unter die von Seiten Oldenburgs zu Aspiranten zu bestimmenden Oldenburgischen Staatsangehörigen aufgenommen werden sollen. — Uebereinkunft Art. 6. litt. a.

Dabei findet in Ansehung der im Zoll- und Steuerdienste angestellten Angehörigen der Herrschaft Kniphausen das in den Art. 11. und 14. der Uebereinkunft wegen deren Verhältnisse u. s. w. Bestimmte gleichmäßige Anwendung auf Kniphausen.

Art. 7.

An der von den sämmtlichen gemeinschaftlichen Abgaben für Oldenburg, einschließlich Kniphausens, erfolgenden reinen Einnahme nimmt Kniphausen im Verhältniß seiner Volkszahl zu derjenigen des Herzogthums Oldenburg — welche Volkszahlen alle drei Jahre nach gleichen Grundsätzen und gleichzeitig werden ermittelt werden — Theil und es wird nach dem Ablaufe eines jeden Jahrs und nach unter den Staaten des Zollvereins, so wie zwischen Hannover und Oldenburg erfolgter desfallsiger Abrechnung, von Seiten Oldenburgs unverweilt eine Nachweisung über die reine Einnahme des vergangenen Jahrs an Kniphausen mitgetheilt werden.

Dabei sollen jedoch aus der Oldenburgischen Landescasse vierteljährliche Abschlagszahlungen an Kniphausen geschehen,

welche seinem Antheile an der Reineinnahme etwa entsprechen, wobei denn in Folge jener für das Jahr aufgestellten und anerkannten Nachweisung die Ausgleichung durch Nachzahlung oder etwa Rückzahlung zu erfolgen hat.

Art. 8.

Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung erstreckt sich auf die Dauer des zwischen Preußen und Hannover einerseits und Oldenburg andererseits abgeschlossenen Vertrags vom 1. März 1852, betreffend den Beitritt Oldenburgs zu dem wegen der Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine zwischen Preußen und Hannover eingegangenen Vertrage vom 7. September 1851.

Art. 9.

Die Zustimmung der Landesvertretungen zu der vorliegenden Vereinbarung wird, soweit dieselbe verfassungsmäßig erforderlich, vorbehalten.

Zur Versicherung vorstehender Vereinbarung sollen zwischen der Großherzoglichen Cammer zu Oldenburg und der Reichsgräflichen Regierungscanzlei zu Kniphausen unverzüglich gegenseits unterzeichnete und besiegelte Ausfertigungen derselben ausgewechselt werden.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 4. Octbr. 1853.) 65. Stück.

Inhalt:

№ 93.

Landtagsabschied für den sechsten Landtag des Großherzogthums.
Rastede, den 30. Septbr. 1853.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen rc. rc.

verkünden nach dem Schlusse des sechsten Landtags des Großherzogthums nachfolgenden Landtagsabschied.

§. 1.

Nachdem die Revision des Staatsgrundgesetzes vom 18. Februar 1849 auf dem durch dasselbe vorgeschriebenen Wege

im Einverständnisse mit dem 5. und 6. Landtage stattgefunden hat, ist

das revidirte Staatsgrundgesetz für das Großherzogthum Oldenburg

in allen Landestheilen zur öffentlichen Kunde gebracht worden.

§. 2.

In Veranlassung Unseres Regierungs-Antritts haben Wir Uns mit dem Landtage dahin verständigt, daß der §. 9. der mit Unserem Hochseligen Herrn Vater, dem Durchlauchtigsten Großherzoge Paul Friedrich August, wegen des Domanialvermögens getroffenen Vereinbarung (Anlage I. des Staatsgrundgesetzes) auch für die Zeit Unserer Regierung seine Geltung behalte.

§. 3.

Folgende auf den Grund des Art. 160 Z. 2 des Staatsgrundgesetzes vom 18. Februar 1849 erlassene Verordnungen haben die nachträgliche Zustimmung des Landtags erhalten:

A. im Herzogthum Oldenburg.

1. Die Verordnung vom 31. März 1849, wegen Einführung der Wechselordnung;
2. — vom 4. Mai 1849, wegen Abänderung der Wahlordnung für die Synode;
3. — vom 23. Mai 1849, wegen Ermäßigung der Eingangsabgaben zur Förderung des Schiffsbaues;
4. — vom 16. Juni 1849, wegen Abänderung der die Synode betreffendenden Verordnung vom 31. Januar 1849;
5. — vom 13. August 1849, wegen Auslegung des §. 15. der Auctionator-Ordnung;
6. — vom 25. Februar 1850, betreffend die Zulagegelder der evangelischen Volksschullehrer und die Entschädigung derselben wegen neu aufgelegter Lasten;
7. — vom 1. September 1850, betreffend einige vorläufige Bestimmungen wegen Ausübung des Jagdrechts;

8. Die Verordnung vom 4. April 1851, wegen Zwangsabtretungen für die Braker Chaussee;
9. — vom 5. April 1851, beziehungsweise die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. December 1852, betreffend die Feuerlösch- und Rettungs-Ordnung der Stadt Oldenburg; — jedoch mit der in der Verordnung vom 10. Mai 1853 publicirten Beschränkung.
10. — vom 20. Juni 1851, wegen Erhöhung der Eingangsabgabe für Rohzucker zum inländischen Fabrikgebrauche;
11. — vom 28. März 1852, wegen einstweiliger Erlassung der Eingangsabgabe für Getreide und Hülsenfrüchte;
12. — vom 10. Mai 1852, wegen Aufhebung der Gerichtsbarkeit der Stadt Delmenhorst;
13. — vom 15. Mai 1852, wegen Enteignungen in Deichsachen;

B. im Fürstenthum Lübeck.

14. die Verordnung vom 31. März 1849, wegen Einführung der Wechselordnung;
15. — vom 24. Mai 1849, wegen Herabsetzung des Ausfuhrzolls für Lumpen;
16. — vom 14. October 1849, wegen Verlängerung des Zollvertrags;
17. — vom 7. Januar 1850, wegen Aufhebung des Einfuhrzolls für unbereitete Häute;
18. — vom 7. Januar 1850, wegen verschärfter Controle-Maßregeln;
19. — vom 30. April 1850, wegen Herabsetzung des Einfuhrzolls für Fourniere;
20. — vom 1. September 1850, wegen Ausübung des Jagdrechts;
21. — vom 3. Januar 1851, wegen Ermäßigung des Einfuhrzolls für Zucker ꝛc.;
22. — vom 31. December 1851, wegen Herabsetzung des Einfuhrzolls für Rohzucker;

23. Die Verordnung vom 14. August 1852, wegen Modificationen der Zollgesetze;
24. — vom 16. August 1852, wegen Aufhebung des Ausfuhrverbots von Feldsteinen;
25. — vom 1. November 1852, wegen Regelung des Bauervogtsdienstes in den Dorfschaftsgemeinden der Aemter Eutin und Schwartau.

C. im Fürstenthum Birkenfeld.

26. Die Verordnung vom 31. März 1849, wegen Einführung der Wechselordnung;
27. — vom 27. März 1850 und vom 24. Juni 1852, wegen Ausübung der Jagd;
28. — vom 9. October 1851, wegen des Einkaufsgeldes für Theilnahme an den Gemeindenutzungen.

§. 4.

Dem Landtage sind die im Nachstehenden bezeichneten Gesetze vorgelegt und nach erfolgter verfassungsmäßiger Mitwirkung publicirt worden:

A. für das Großherzogthum Oldenburg.

1) über die Einrichtung der Provinzialräthe in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld;
2) über die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage;
3) über die Geschäftsordnung des Landtags;

B. für das Herzogthum Oldenburg:

4) über die Aufhebung des Weg- und Brückengeldes am äußeren Damm;
5) über die Zwangsarbeitsanstalt zu Vechta;
6) über eine veränderte Einrichtung der Hundesteuer;
7) über die Versicherung der Windmühlen bei der Brandcasse;
8) über Zwangsabtretung zur Anlegung eines Hafens bei Oldorf;

9) über die Anstellung beeidigter Messer;
10) über Zwangsabtretung zu den im Kreise Ovelgönne zu erbauenden Chausseen;
11) über die Bestrafung von Vergehen gegen die Sicherheit des Betriebes der Telegraphen;
12) über die Aufnahme einer Anleihe;
13) über die Betheiligung der Vormünder zc. bei inländischen Staatsanleihen;
14) über die Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen;
15) über die Abänderung der Gesindeordnung;
16) über die Tragung der medicinalpolizeilichen Kosten.

C. für das Fürstenthum Lübeck:

17) über die Aufnahme von Correctionairen in die Zwangsarbeitsanstalt zu Vechta;
18) über die Aufhebung der Malzaccise in Eutin und der Bieraccise in den Amtsbezirken des Fürstenthums.

D. für das Fürstenthum Birkenfeld:

19) über das Obersteiner Fabrikwesen;
20) über die Aufhebung der Stoppelweide oder des öden Weidgangs;
21) über die Anwendung der preußischen Postgesetze;
22) über den Ausbau der Fischbach-Weidener Thalstraße;
23) über die Ausübung des Jagdrechts.

§. 5.

In Betreff des dem Landtage vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld über Verweisung in eine Zwangsarbeitsanstalt haben Wir Uns damit einverstanden erklärt, daß die Berathung darüber bis nach erfolgter Aenderung der Organisation der Strafrechtspflege und des Staatsdienstes ausgesetzt werde.

§. 6.

In Veranlassung des vom Landtage auf die Gesetzesvorlage, betreffend die Ermittelung des Steuerca-

pitals der Grundstücke ꝛc. an Uns gestellten Ersuchens, werden Wir

1) das Abschätzungsgesetz mit dem Steuergesetze und dem Fortschreibungsgesetze, so wie den etwaigen sonstigen Gesetzen, welche zur Vollendung und Erhaltung des Catasters erforderlich sind, wenn irgend thunlich, bis zum Herbste 1854 vorlegen und zu dem Ende — soweit es noch nicht geschehen — die weiteren Untersuchungen und Ausarbeitungen eintreten lassen;

2) diejenigen Maßregeln anordnen, welche nothwendig sind, um die Parzellar-Vermessung des Landes zu vollenden, die bereits geschehene Vermessung zu berichtigen und die neuen Catasterbücher soweit anfertigen zu lassen, daß später nur noch die Resulate der vorzunehmenden Abschätzung einzutragen sind.

§. 7.

In Betreff des vom Landtage an Uns gestellten Ersuchens, dem aus den Landtagsverhandlungen hervorgegangenen Entwurfe eines Gesetzes über Ausübung des Jagdrechts im Herzogthum Oldenburg unter Aufhebung der Verordnung vom 1. September 1850, betreffend einige vorläufige Bestimmungen wegen Ausübung des Jagdrechts, Unsere Zustimmung zu ertheilen, bemerken Wir:

Nachdem das Jagdwesen durch die erwähnte Verordnung vorläufig geregelt ist, kann die Aufgabe, welche die Gesetzgebung bei definitiver Beordnung des Jagdwesens zu lösen hat, nur darin bestehen, einestheils eine noch größere Sicherheit der Personen und des Eigenthums, als jene Verordnung gewährt, zu bewirken, anderntheils, soweit mit dieser Rücksicht und mit dem Interesse des Grundeigenthums vereinbarlich, eine gänzliche Ausrottung des Wildes zu verhüten. Da nun im obigen Entwurfe jene Aufgabe zu lösen nicht einmal versucht, vielmehr wesentlich die Ausübung des Jagdrechts nur noch mehr erleichtert ist, als die Verordnung vom 1. Sept. 1850 solche zum Schutze der Personen und des Eigenthums für zulässig erachtet hat; so haben Wir

Bedenken tragen müssen, dem Entwurfe Unsere Zustimmung zu ertheilen.

§. 8.

Auf die Berathung des dem Landtage vorgelegten Gesetzentwurfs über das Vormundschaftswesen, welcher wesentlich die seit einer Reihe von Jahren gewünschte Beseitigung der erfahrungsmäßig hervorgetretenen Mängel des dermaligen Vormundschaftswesens vor völliger Umgestaltung desselben bezweckte, ist nicht eingetreten worden. Gern hätten Wir statt der an dem Entwurfe gemachten Ausstellungen positive Verbesserungsvorschläge entgegen genommen.

§. 9.

Zu nachfolgenden Verträgen mit auswärtigen Staaten ist die Zustimmung des Landtags erfolgt:

1) zu einem Vertrage mit Frankreich zum gegenseitigen Schutz des Eigenthums an Werken der Literatur und Kunst;
2) zu einem Vertrage mit den Niederlanden wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern;
3) zu einem Vertrage mit Seiner Majestät dem Könige von Dänemark rc. über den Anschluß des Fürstenthums Lübeck an das Zoll- und Brennsteuersystem des Herzogthums Holstein;
4) zu einem Gegenseitigkeits-Vertrage mit Großbritannien wegen Auslieferung von Kauffahrteischiffen desertirter Matrosen und Seeleute.

Endlich haben

5) verschiedene in Folge der Vereinigung des Steuervereins und des Zollvereins mit Preußen, Hannover und den Staaten des Zollvereins abgeschlossene Verträge über Steuer- und Verkehrsverhältnisse, soweit nöthig, die Zustimmung des Landtags erhalten.

§. 10.

Im Einverständnisse mit dem Landtage und zur Ausführung der Bestimmung des Art. 192. §. 2. des Staatsgrundgesetzes sind Regulative über den dauernden Be-

darf an Geschäftskosten und Gehalten im Justiz- und Verwaltungsdienste festgestellt und veröffentlicht worden.

§. 11.

Nachdem Wir dem Landtage die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben

a) für das gesammte Großherzogthum,
b) für das Herzogthum,
c) für das Fürstenthum Lübeck,
d) für das Fürstenthum Birkenfeld,

in Betreff der Jahre 1853 und 1854 haben vorlegen lassen, sind dieselben unter dessen verfassungsmäßiger Mitwirkung festgestellt und ist darauf hin das Finanzgesetz für die Jahre 1853 und 1854 von Uns vollzogen und zur Publication gebracht worden.

§. 12.

In Gemäßheit der Bestimmung des Art. 184. des Staatsgrundgesetzes sind dem Landtage die Verzeichnisse über die im Bestande des Staatsguts erfolgten Veränderungen vorgelegt worden und haben dieselben zu Bemerkungen nicht Verlassung gegeben.

§. 13.

Auf den Grund der Bestimmung des Art. 181. §. 3. des Staatsgrundgesetzes haben Wir dem Landtage eine Uebersicht über die Einnahme für veräußertes Staatsgut und aufgehobene oder abgelösete Berechtigungen sowie über deren Verwendung (Staatsgutscapitalien-Casse) vorlegen, auch mit den vom Landtage daran geknüpften Anträgen Unser Einverständniß erklären lassen.

§. 14.

Hinsichtlich des vom Landtage wegen Revision der Forstordnung für das Herzogthum von 1840 in Betreff der Holzungen auf Privatgründen, an denen der Landesherrschaft keine besondere Berechtigungen zustehen, imgleichen wegen der Sporteln und Gebühren für Holzverkaufconsense etc. an Uns gestellten Ersuchens haben Wir bereits die Anordnungen getroffen, daß vom 1. Juli d. J. an von den Ei-

genthümern der bezeichneten Privatholzungen für Verkaufsconsense, für Beiwohnung des Districtsforstbeamten beim Verkaufe, Ausstellung der Nachpflanzungs-Atteste rc. keine Sporteln und Gebühren mehr erhoben werden sollen und daß die erwähnten Bestimmungen der Forstordnung von 1840 in weitere Erwägung gezogen und darüber dem Landtage die erforderliche Mittheilung gemacht werden soll.

§. 15.

In Betreff der Bestellung eines Landtags-Registrators werden Wir dem Wunsche des Landtags entsprechen und die nöthigen Einleitungen treffen lassen, daß sofort bei Beginn der nächsten Sitzungsperiode das in dieser Beziehung Erforderliche geordnet und festgestellt werden kann.

§. 16.

Auf das Ersuchen des Landtags wegen Vorlegung eines Gesetzentwurfs über die Errichtung eines Gewerbegerichts für das Obersteiner Fabrikwesen haben Wir die zur Vorbereitung erforderliche Aufgabe erlassen.

§. 17.

Die Uns überreichte Denkschrift mit angeknüpften Anträgen über das Schulwesen in den Kreisen Vechta und Cloppenburg lassen Wir einer weiteren Prüfung unterziehen.

§. 18.

In Betreff der Uns vorgelegten Petition aus dem Fürstenthum Birkenfeld wegen Aenderung der dortigen Wahlkreise werden Wir, dem Ersuchen des Landtags entsprechend, zunächst darüber die gutachtliche Erklärung des Provinzialraths des Fürstenthums Birkenfeld einziehen lassen.

§. 19.

Die verschiedenen Uns überreichten Petitionen aus dem Herzogthum wegen Chaussee-Anlagen haben Wir zur Prüfung und Berücksichtigung bei Aufstellung des allgemeinen Chaussee-Plans der Provinzialregierung zustellen lassen.

§. 20.

Dem Wunsche des Landtags, Gesetzentwürfe von allgemeiner Bedeutung, wenn irgend thunlich, zeitig vor dem Zusammentritte des Landtags, dem sie zur Beschlußfassung vorgelegt werden sollen, durch den Druck zur öffentlichen Kunde zu bringen, werden Wir zu entsprechen suchen.

§. 21.

In Betreff des vom Landtage gestellten Antrages auf beim nächsten Zusammentritte demselben zu machende Vorlagen über die Ausführung des Art. 65. §. 2. des Staatsgrundgesetzes bemerken Wir, daß zur Zeit sich noch nicht übersehen läßt, ob dem Antrage entsprochen werden kann.

§. 22.

Den vom Landtage an Uns gebrachten Wunsch, es möge thunlichst dahin gestrebt werden, daß das Großherzogthum von der Verpflichtung zur Stellung der Reiterei entbunden werde, werden Wir fortwährend im Auge behalten. In wiefern indeß dem Wunsche im Interesse des Landes entsprochen werden könne, läßt sich mit Sicherheit nicht eher beurtheilen, als bis die Verhandlungen über die Bundeskriegsverfassung weiter als jetzt gediehen sind.

Betreffend die zum Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Herzogthums Oldenburg gestellten Anträge:

§. 23.

Auf das Ersuchen des Landtags, unter angemessener Berücksichtigung des ursprünglichen Zwecks der Anlage auf eine baldige Verpachtung der Betriebsanstalten in Hundsmühlen zur Erzielung eines höheren Ertrags Bedacht zu nehmen, haben Wir bereits die erforderlichen Einleitungen zur Prüfung treffen lassen.

§. 24.

Das vom Landtage gewünschte vollständige Verzeichniß aller zum Staatsgut gehörigen Grundstücke wird demselben künftig vorgelegt werden.

§. 25.

In Betreff der vom Landtage beantragten baldigen Beordnung des Recognitionswesens haben Wir zunächst eine Prüfung angeordnet, ob eine abgesonderte Behandlung thunlich erscheint oder die Sache mit der erforderlichen allgemeinen Steuerregulirung in Verbindung zu bringen ist.

§. 26.

Auf das Ersuchen des Landtags, auch vor einer allgemeinen gesetzlichen Revision des Sportelnwesens auf Beseitigung überflüssiger Handlungen der Behörden, welche Sporteln veranlassen, Bedacht zu nehmen, lassen Wir zunächst eine Untersuchung, „unter Berücksichtigung der bestehenden gesetzlichen Verhältnisse“, darüber vornehmen, ob solche nicht näher bezeichnete Handlungen vorkommen, und werden eventuell deren Abstellung bewirken.

§. 27.

Das auf thunlichst weitere Verpachtung der Chausseegeld-Hebestellen gerichtete Ersuchen des Landtags fällt zusammen mit einem wie bisher so auch ferner zur Anwendung kommenden Grundsatze der Verwaltung.

§. 28.

Die gewünschte Untersuchung darüber, ob und wie weit die Beibehaltung der Fährpacht im Interesse des Publicums sei und ob nicht hier oder da, wo eine gänzliche Aufhebung nicht rathsam erscheint, eine Beschränkung des Bezirks der ausschließlichen Berechtigung eintreten könne — haben Wir einleiten lassen.

§. 29.

Dem Antrage des Landtags, auf eine veränderte Einrichtung in Beziehung auf Redaction und Expedition der Oldenburgischen Anzeigen und des Gesetzblattes, sobald die Verhältnisse es gestatten, Bedacht zu nehmen, wird entsprochen werden.

§. 30.

Hinsichtlich des wegen einer veränderten Einrichtung

der Postverwaltung gemachten Vorschlags ist die gewünschte Prüfung angeordnet.

§. 31.

Mit dem vom Landtage gestellten Antrage, daß das s. g. Heuerleute-Schutzgeld, die ähnliche Abgabe im Amte Wildeshausen und die Jeversche Häuslings-Contribution schon im Jahre 1854 in Wegfall kommen möge, sind Wir einverstanden und haben das zur Ausführung Erforderliche angeordnet.

§. 32.

Dem Ersuchen des Landtags, daß die bisher angewandte Art der Berechnnng des von den Bewohnern des Freihafens Brake statt der indirecten Steuern zu zahlenden Aversums auch ferner zur Anwendung kommen möge, werden Wir um so eher entsprechen, als eine Aenderung des bisherigen Verfahrens nicht in Unserer Absicht lag.

§. 33.

Das Ersuchen des Landtags, auf eine Revision der Stempelpapiergesetze, und dabei auf eine Herabsetzung der Stempelgebühren, insbesondere der für schriftliche Contracte, Bedacht zu nehmen, wird in nähere Erwägung gezogen.

§. 34.

In Betreff des Antrages, daß der Zuschuß, welchen die Landescasse für die durch Uebernahme der Gerichtsbarkeit der Stadt Delmenhorst vermehrten Ausgaben der Delinquentencasse an diese zu leisten habe, baldigst ermittelt werde, haben Wir das Erforderliche angeordnet.

§. 35.

Die gewünschte Liquidation unter den drei Landestheilen wegen der von ihnen in dem Zeitraum von 1832 bis 1848 einschließlich zu außerordentlichen Militair-Ausgaben geleisteten Zahlungen lassen Wir vorbereiten.

§. 36.

In Betreff der gewünschten Regelung des finanziel-

len Verhältnisses zwischen dem Staate und der evangelischen Kirche, sowohl wegen der von ersterem der letzteren bereits geleisteten als auch wegen der noch zu leistenden Zahlungen soll dem Landtage Mittheilung gemacht werden.

§. 37.

Anlangend das vom Landtage gestellte Ersuchen: auf baldige Wiederanstellung oder, sofern solches nicht thunlich, auf Pensionirung der schon seit langer Zeit auf Wartegeld stehenden Beamten Bedacht nehmen zu wollen, — haben Wir eine nähere Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse eintreten lassen.

§. 38.

Das in Betreff des früheren Vogts im Sagterlande gestellte Ersuchen um baldige anderweitige Verwendung oder Pensionirung desselben wird in Erwägung genommen werden.

§. 39.

Hinsichtlich des Ersuchens des Landtags: auf Verminderung der Kosten bei dem Hebammen-Institute für Feuerung und für Beköstigung und Verpflegung der Schülerinnen Bedacht nehmen zu wollen, haben Wir eine nähere Prüfung der Verhältnisse angeordnet.

§. 40.

Dem Ersuchen des Landtags: unter Darlegung der Vermögens-Verhältnisse des Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitals und der zu einem angemessenen Bestande desselben erforderlichen Mittel, dem Landtage Vorschläge darüber machen zu wollen, wie die Zuschüsse der Landescasse zu der gedachten Anstalt zu fixiren seien, werden Wir entsprechen.

§. 41.

Die gewünschte anderweitige Feststellung des Beitrags-Verhältnisses der Delinquentencasse und der Landescasse zu der Strafanstalt in Vechta nach Maßgabe der neuesten Volkszählung ist angeordnet.

§. 42.

In Veranlassung des vom Landtage gestellten Antrags auf eine baldige anderweitige Einrichtung in Betreff der Betonnung der Jahde haben Wir die erforderliche Prüfung angeordnet.

§. 43.

Das Ersuchen des Landtags, auf eine baldige Beseitigung der besonderen Vergütung des Cammercassirers für die Hebung der einkommenden Weggelder sowie ähnlicher derartiger Nebeneinnahmen Bedacht zu nehmen, soll berücksichtigt werden.

§. 44.

Das auf Verminderung der Verwaltungskosten des Alexanderfonds und der Einkünfte der Commende Bokelesch gerichtete Ersuchen soll in Erwägung genommen werden.

§. 45.

Mit dem Antrage, daß die Gebühren der Amtseinnehmer für Hebungen zur Staatsgutscapitaliencasse auch dieser zur Last gelegt werden, sind Wir einverstanden und haben das Erforderliche bereits angeordnet.

§. 46.

Dem Ersuchen des Landtags, daß die eingezahlten Baarcautionen, soweit sie nicht zur Deckung anderer erledigter Cautionen erforderlich seien, wie bisher so auch ferner baldthunlichst zur Abtragung anderer verzinslicher Schulden verwandt werden, wird entsprochen werden, wobei Wir indeß bemerken, daß eine Aenderung des bisherigen Verfahrens nicht beabsichtigt wurde.

§. 47.

Nach dem Wunsche des Landtags werden Wir auf eine Ablösung der auf dem Staatsgute haftenden Reallasten Bedacht nehmen und ist die betreffende Verfügung bereits erlassen.

§. 48.

In Betreff der einzurichtenden Irrenheilanstalt wer-

den Wir dem gestellten Ersuchen gemäß nach Erwerbung eines angemessenen Grundstücks für jene Anlage dem Landtage einen speciellen Bauplan und Kostenanschlag vorlegen lassen.

§. 49.

Bezüglich des Gefangenhauses in Oldenburg haben Wir, entsprechend dem vom Landtage gestellten Ersuchen, bereits Verfügung getroffen, daß ein anderweitiger Bauplatz dazu ausersehen, auch behuf Feststellung der erforderlichen Mittel dem Landtage bei seinem nächsten Zusammentritte weitere specielle Pläne und Kostenanschläge vorgelegt werden.

Betreffend die zum Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Lübeck gestellten Anträge.

§. 50.

Das Ersuchen des Landtags: für den Fall, daß der näher zu ermittelnde Betrag der Anweisungsgebühren für die Beaufsichtigung am Scharbeuzer Strande mit der von dem Strandaufseher übernommenen Verpflichtung in keinem Verhältnisse stehen sollte, eine desfallsige anderweitige Beordnung eintreten und einen etwaigen Ueberschuß der Landescasse überweisen zu lassen — hat dadurch seine Erledigung erhalten, daß die angestellte Untersuchung der Verhältnisse eine derartige Unverhältnißmäßigkeit keinesweges ergeben hat.

§. 51.

Bei etwaiger anderweitiger Organisation des Kirchen- und Schulwesens soll, wie vom Landtage gewünscht, auf eine Abhandlung der Holzdeputat-Lieferungen an Kirchen- und Schulbediente möglichst hingewirkt werden.

§. 52.

Dem Ersuchen des Landtags entsprechend werden Wir anordnen, daß die auf eine Verminderung der Einbuße für den Antheil des Fürstenthums an der Lüneburger Saline abzielenden und geeignet zu erachtenden Schritte eingeschla-

gen und von deren Ergebnisse dem Landtage seiner Zeit Nachricht gegeben werde.

§. 53.

In Betreff des auf eine gesetzliche Beordnung des Gewerbe-Recognitionswesens gerichteten Antrags verweisen Wir auf Unsere den gleichen Gegenstand berührende Erklärung im §. 25.

§. 54.

Der auf Ausarbeitung einer allgemeinen Gerichtssporteltaxe für das Fürstenthum Lübeck gerichtete Antrag des Landtags soll in weitere Erwägung gezogen werden.

§. 55.

Die beantragte Hinwirkung auf eine Verpachtung der Chausseegeld-Hebestellen entspricht schon einem bestehenden Grundsatze der Verwaltung.

§. 56.

Auf die gewünschte baldige Ausführung des Art. 65. des Staatsgrundgesetzes wird fortwährend hingewirkt.

§. 57.

Dem Ersuchen des Landtags: in Erwägung zu nehmen, ob nicht das Stempelpapier im Fürstenthum Lübeck gegen die nächste Budgetsperiode ganz abgeschafft werden könne, — wird entsprochen werden.

§. 58.

Der vom Landtag ausgesprochene Wunsch, dafür Sorge zu tragen, daß bei der nach Art. 195. des Staatsgrundgesetzes in Aussicht stehenden abermaligen Prüfung und Beordnung des Beitragsverhältnisses zu den Centralausgaben das genügende Material vorhanden sei, um diese Angelegenheit einer gehörigen Beurtheilung unterziehen zu können, — fällt zusammen mit einer schon staatsgrundgesetzlich bestehenden Aufgabe Unserer Regierung.

§. 59.

Ob das Personal bei dem Amte Schwartau vermindert werden könne, soll, wie beantragt, in Erwägung genommen werden.

§. 60.

In Bezug auf die an Unsere Gütercasse beziehungsweise an die Krongutscasse noch auszukehrenden Cautionsgelder wird dem gestellten Ersuchen, auf eine baldmögliche Beordnung dieser Verhältnisse Bedacht nehmen zu wollen, — entsprochen werden.

§. 61.

In Uebereinstimmung mit dem vom Provinzialrathe und vom Landtage ausgesprochenen Wunsche lassen Wir in Erwägung nehmen, ob nicht zur Ersparung im Forstwesen kleine, einzeln liegende Forstgründe sobald als möglich abgeforstet und zugleich zur Gewinnung von Insten-Parzellen benutzt werden können.

Betreffend die zum Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld gestellten Anträge.

§. 62.

Ob eine weitere Verpachtung der Staatsjagden sich empfehle, ist dem ausgesprochenen Wunsche gemäß in Erwägung genommen, hat jedoch nicht für angemessen erachtet werden können.

§. 63.

Ob es, wie vom Landtage gewünscht, den Vorzug verdiene, die Nebennutzungen an Gras und Schlamm von den Staatsstraßen zu verpachten, wird die Verwaltung ermitteln.

§. 64.

Wegen der beantragten Revision der Patent-, Personal-, Mobiliar-, Thür- und Fenstersteuer zur Beseitigung bestehender Ungleichheiten und anderer Uebelstände ist eine nähere Prüfung verfügt.

§. 65.

Das Ersuchen des Landtags: dahin zu wirken, daß bei Erneuerung der Verträge mit Preußen wegen der Zollgefälle das Fürstenthum Birkenfeld von der Gemeinschaft der Steuern von Taback, Wein, Spielkarten und Ka-

lender nicht ferner ausgeschlossen werde, — ist bereits berücksichtigt.

§. 66.

Dem Wunsche des Landtags wegen nachrichtlicher Mittheilung des jedesmaligen Voranschlags der Central-Ausgaben an den Provinzialrath soll, soweit thunlich, entsprochen werden.

§. 67.

Das auf Reactivirung oder Pensionirung zweier, bereits längere Zeit Wartegeld beziehenden Beamten gerichtete Ersuchen werden Wir in Erwägung nehmen.

§. 68.

Die gewünschte Vorlegung eines Pensionsgesetzes ist baldigst zu erwarten.

§. 69.

Mit der Voraussetzung des Landtags, daß in Erledigungsfällen die Gehalte der Geistlichen auf das gesetzliche Maß werden zurückgeführt werden, erklären Wir Uns einverstanden.

§. 70.

Der Entwurf eines gewünschten neuen Schulgesetzes wird bereits bearbeitet.

§. 71.

Das gestellte Ersuchen, nach geschehener Aufhebung der Forstinspection auf eine anderweitige Verwendung des Forstamts-Assessors Bedacht zu nehmen, ist berücksichtigt.

§. 72.

Dem Antrage, daß in Zukunft keine Gemeindejagden für die Jagd-Administration des Landes angepachtet werden mögten, haben Wir bereits entsprochen.

§. 73.

Ob es, wie vom Landtage gewünscht, thunlich sei, die Zahl der Katasterbeamten zu beschränken und dadurch

eine Ermäßigung des desfälligen Katasteraufwandes zu erzielen, wird in besondere Erwägung genommen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastede, den 30. Septbr. 1853.

(L. S.) **Peter.**

---

v. Rössing. Römer. Krell. v. Berg.

Mutzenbecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 13. Octbr. 1853.) 66. Stück.

Inhalt:

№ 94.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Krankencasse für die Dienstboten in der Stadtgemeinde Delmenhorst.

Oldenburg, den 7. October 1853.

Nachdem die mittelst Regierungs-Bekanntmachung vom 27. Juli 1847 eingeführte Krankencasse für die Dienstboten in der Stadtgemeinde Delmenhorst wegen Unzureichens der ihr überwiesenen Geldmittel einstweilen wieder hat eingehen müssen, wird dieselbe auf Antrag des Stadtmagistrats, womit sich auch eine zu dem Endzwecke berufene Bürgerversammlung einverstanden erklärt hat, mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 1. November d. J. an, nach Maaßgabe der angezogenen Bekanntmachung vom 27. Juli 1847, jedoch unter der Abänderung bis weiter von

Neuem ins Leben gerufen, daß die Dienstherrschaften verpflichtet sein sollen, außer dem von jedem Dienstboten zu leistenden halbjährlichen Beitrag von 18 gr. Courant, wenn dieser und eine aus dem General-Armenfonds vorläufig auf vier Jahre bewilligte Beihülfe von jährlich 25 Thlr. Gold zur Deckung der Ausgaben der Casse nicht ausreichen sollte, das Fehlende am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres aus eigenen Mitteln nach Verhältniß der Zahl ihrer Dienstboten beizutragen.

Zugleich wird zu der oben erwähnten Regierungs-Bekanntmachung ferner bestimmt, und zwar

a. zum §. 1. und 2.: daß unter den zum Beitritt verpflichteten Dienstboten nur die s. g. Knechte und Mägde verstanden werden sollen, jedoch allen übrigen nach §. 1. der Gesinde-Ordnung vom 24. August 1853 zum Gesinde zu rechnenden Personen der Beitritt freistehen soll;

b. zum §. 3.: die Verpflichtung der Krankencasse erstreckt sich nur auf diejenigen Dienstboten, welche im Krankenhause verpflegt werden;

c. zum §. 4.: daß die außer den gewöhnlichen Tagen des Antritts der Dienstboten (§. 32. der Gesinde-Ordnung) eintretenden Dienstboten nur nach Verhältniß der, jedoch nach Monaten zu berechnenden Zeit nachzuzahlen verpflichtet sind;

d. zum §. 2. und 4.: daß diejenige Dienstherrschaft, welche bei Einforderung der Beiträge zur Dienstboten-Krankencasse die Zahl der bei ihr dienenden Dienstboten unrichtig angiebt, für jeden Dienstboten, den sie anzugeben versäumt, in eine an die Krankencasse zu zahlende Brüche von 1 Thlr. Courant verfällt, eine gleiche Brüche und die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags der Dienstboten aus eigenen Mitteln auch diejenige Herrschaft treffen soll, die einen später eintretenden Dienst-

boten dem Magistrat binnen der nächsten 8 Tage anzuzeigen versäumt;

e. zum §. 5.: die Rechnung ist im November jeden Jahrs abzulegen.

Oldenburg, aus der Regierung, 1853. Oct. 7.

Mutzenbecher.

Barnstedt.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 22. Octbr. 1853.) 67. Stück.

Inhalt:

№ 95.

Verordnung, betreffend einstweilige Erlassung der Eingangsabgabe für Reis.

Oldenburg, den 21. October 1853.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Bezug auf Art. 137. 2. des Staatsgrundgesetzes und im Einvernehmen mit den übrigen Staaten des Steuervereins, für das Herzogthum Oldenburg:

Eine Erhebung der Eingangsabgabe für Reis findet vom

23. October an bis zum Schlusse des laufenden Jahres nicht Statt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 21. Octbr. 1853.

In Auftrag des Großherzogs:

(L. S.) Das Staatsministerium.

v. Rössing. Römer. Krell. v. Berg.

Mutzenbecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 25. Octbr. 1853.) 68. Stück.

Inhalt:

№ 96.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, wegen Ausdehnung der Erlassung des Eingangszolles für Getraide, Hülsenfrüchte 2c.

Oldenburg, den 22. October 1853.

Nachdem bei der jetzt in Berlin versammelten General-Conferenz in Zollvereins-Angelegenheiten am 12. d. Monats beschlossen worden:

daß die am 7. v. M. bis Ende dieses Jahres verabredete Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getraide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, gestampfte oder geschälte Hirse, bis Ende September künftigen Jahres ausgedehnt werde,

so bringt das unterzeichnete Staatsministerium solches im Hinblick auf die mit dem 1. Januar künftigen Jahres eintretende Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine, hiedurch zur öffentlichen Kunde.

Oldenburg, den 22. October 1853.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Krell.

Mutzenbecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 19. Novbr. 1853.) 69. Stück.

Inhalt:

№ 97.

Verordnung, betreffend die Verkündigung des vom 1. Januar 1854 an geltenden Vereins-Zolltarifs.

Oldenburg, den 12. November 1853.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen rc. rc.

Thun kund hiemit:

In Ausführung des mittelst Unserer Verordnung vom 25. August dieses Jahres unter Nr. 3. publicirten Vertrags, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-

vereins betreffend, und unter Bezugnahme auf den durch Verordnung vom 21. Februar dieses Jahres veröffentlichten Vertrag, betreffend den Beitritt Oldenburgs zu dem Vertrage zwischen Preußen und Hannover vom 7. September 1851 über die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine, und die dabei getroffenen Nebenverabredungen, — verkündigen Wir hiedurch den anliegenden Vereins-Zolltarif mit der Bestimmung, daß derselbe vom 1. Januar 1854 an zur Anwendung gebracht werden soll.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, 1853, November 12.

(L. S.) **Peter.**

Krell.

Mutzenbecher.

Vereins-Zolltarif

vom 1. Januar 1854 an.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

1. Abfälle von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigekrätz, Blei-Abzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzgrätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes;
2. Bäume, Sträuche und Reben zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln;
3. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
4. Branntweinspülig;
5. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrole der Verwendung;
6. Eier;

7. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunroth, Braunstein; gelbe, grüne, rothe Farbenerde; roher Flußspath in Stücken, roher Gips, gebrannter Gips und Kalk, Graphit (Reißblei, Wasserblei); Kobalterze; rohe Kreide, Lehm, Mergel, Oker, Rothstein, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde), Tripel, Umbra, Walkererde u. a.;
8. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
9. Fische, frische, und Krebse (Flußkrebse); desgleichen frische, unausgeschälte Muscheln;
10. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs und Hanf, geröstet oder ungeröstet, in Stengeln und Bunden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu, auch Heusaamen;
11. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln zc., auch frische Krappwurzeln, imgleichen Feuerschwamm, roher; ungetrocknete Cichorien; Flechten, Moos und Erdnüsse (Erdpistazien); Karden oder Weberdisteln;
12. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
13. Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);
14. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze; auch Kupferasche;
15. Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegen-

stände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;

16. Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

Anmerkung. Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleich geachtet.

17. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, so wie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen; imgleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden, ferner die beim Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waarentransporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten; Reisegeräthe, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;

18. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;

19. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);

20. Milch;

21. Obst, frisches;

22. Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte);

23. Saamen von Waldhölzern;

1*

24. Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;
25. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren); Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei); Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei), und die aus Lumpen gewonnene Zupfwolle (Shuddywolle);
26. Seidencocons und Abfälle derselben, imgleichen Flockseide (Abfälle vom Haspeln und Spinnen der rohen Seide);
27. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine; Mühlsteine ohne eiserne Reifen; grobe Schleif- und Wetzsteine; Tuffsteine und Traß;
28. Stroh, Spreu, Häckerling, Streulaub, Kleie;
29. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
30. Torf und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;
31. Treber und Trester;
32. Weinstein.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Sechs und dreißig Grote (funfzehn Silbergroschen) oder ein halber Thaler im 14-Thalerfuß, oder zwei und funfzig und ein halber Kreuzer im $24\frac{1}{2}$-Guldenfuß vom Centner Bruttogewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (Erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a) einer geringeren oder höheren Eingangsabgabe, als einem halben Thaler oder zwei und funfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner, unterworfen,

oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßſt der Verzollu
1	**Abfälle**	
	von Gerbereien das Leimleder; Thierflechſen, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederſtücke, Hörner, Hornſpitzen, Hornſpäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert ſein	1 Zentn
	Anmerk. Knochen, ſeewärts von der Ruſſiſchen bis zur Mecklenburgiſchen Grenze ausgehend, zollfrei.	
2	**Baumwolle** und **Baumwollenwaaren:**	
	a) Rohe Baumwolle	1 Zentn
	b) Baumwollengarn, ungemiſcht oder gemiſcht mit Wolle oder Leinen:	
	1. ungebleichtes ein= und zweidrähtiges, und Watten	1 Zentn
	2. ungebleichtes drei= und mehrdrähtiges, imgleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn	1 Zent
	c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimiſchung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Poſamentier=, Knopfmacher=, Sticker= und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug= und Strumpfwaaren mit Wolle geſtickt oder brochirt; ferner Geſpinnſte	

*) Die unter den Groten ſtehenden Ziffern bezeichnen 30ſtel des Thalers.

Abgabensätze							Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto=Gewicht:
nach dem 4=Thaler=Fuß der Eintheilung des Thalers 72stel und 30stel), beim			nach dem 24½=Gulden=Fuß, beim				
gang.	Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Gr. (Sgr.)	Rthl.	Gr. (Sgr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
—	—	36 *) (15)	frei.	—	—	52½	
—	—	12 (5)	frei.	—	—	17½	
—	—	—	5	15	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
—	—	—	14	—	—	—	

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßsta der Verzollun
	und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und andern Materialien	1 Zentne
3	**Blei:**	
	a) Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Gold-Glätte .	1 Zentn
	b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei . . .	1 Zentn
	c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren	1 Zentn
4	**Bürstenbinder-** und **Siebmacherwaaren:**	
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Zentn
	b) Feine, in Verbindung mit andern Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren	1 Zentn
5	**Droguerie-** und **Apotheker-**, auch **Farbewaaren:**	
	a) Chemische Fabrikate für den Medicinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte	

Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto=Gewicht:
nach dem 14=Thaler=Fuß (nit der Eintheilung des Thalers in 72stel und 30stel), beim				nach dem 24½=Gulden=Fuß, beim				
ingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
ihlr.	Gr. (Sgr.)	Rthlr.	Gr. (Sgr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
0	—	—	—	87	30	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
—	18 (7½)	—	—	—	26¼	—	—	
2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern und Kisten
10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten.

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßst… der Verzollu…
	Säfte; desgl. Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind	1 Zentne…
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:	
	b) Alaun	1 Zentne…
	c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt, Chlorkalk	1 Zentne…
	d) Eisenvitriol (grüner); Eisenbeizen, einschließlich Eisenrostwasser	1 Zentne…
	e) Erzeugnisse, folgende rohe, des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs:	
	1. Krapp	1 Zentne…
	2. Aloe, Galläpfel; Harze aller Gattung, europäische und außereuropäische, roh und gereinigt; Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor; Salpeter, gereinigter und ungereinigter; salpetersaures Natron; Sumach, Schwefel, Terpentin, Waid und Wau . .	1 Zentne…
	3. Alcanna, Alkermes, Avignonbeeren, Berberisholz, Berberiswurzeln, Buchsbaum, Cedernholz, Korkholz, Pockholz; Catechu (japanische Erde); Citronensaft in Fässern; Cochenille,	

Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto=Gewicht:
nach dem 14=Thaler=Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 72stel und 30stel), beim				nach dem 24½=Gulden=Fuß, beim				
ingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
l.	Gr. (Sgr.)	Rthl.	Gr. (Sgr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
3	24 (10)	—	—	5	50	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1	24 (10)	—	—	2	20	—	—	11 in Fässern.
2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern.
—	18 (7½)	—	—	—	26¼	—	—	
—	6 (2½)	—	—	—	8¾	—	—	
—	—	—	6 (2½)	—	—	—	8¾	

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßst[ab] der Verzollun[g]
	Derbyspath, Eckerdoppern (Knoppern), Elephanten- und andere Thierzähne, Färberginster; Färbe- und Gerbewurzeln, nicht besonders genannte; Flohsaamen, Fraueneis (Gipsspath); Gummi arabicum; Gummi elasticum in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen ꝛc.; Gummi senegal; Gutta percha, rohe ungereinigte; Hölzer, außereuropäische für Drechsler, Tischler u. s. w., in Blöcken und Bohlen; Hornplatten, Indigo, Kino; Knochenplatten, rohe blos geschnittene; Kokosnüsse, Lac dye; Meerschaum, roher; Muschelschalen, Myrobalanen, Orlean, Palmnüsse, Perlmutterschalen; Rohr, spanisches, ostindisches, marseiller; Pfefferrohr, Stuhlrohr; Salep; Schildkrötenschalen, rohe; Tragant, Wallfischbarden (rohes Fischbein)	1 Zentne[r]
	Anmerk. zu e. Die allgemeine Eingangs-Abgabe tragen: 1. rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind; 2. schwefelsaures Natron (gereinigtes, ungereinigtes, kalcinirtes, krystallisirtes).	
	f) Farbehölzer:	
	1. in Blöcken	1 Zentner

Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
nach dem 14-Thaler-Fuß (nit der Eintheilung des Thalers in 72stel und 30stel), beim				nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim				
ingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
l.	Gr. (Sgr.)	Rthl.	Gr. (Sgr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund
-	—	—	12 (5)	—	—	—	17½	
-	-	—	6 (2½)	—	—	—	8¾	

№	Benennung der Gegenstände.	Ma[…] […] Verz[…]
	2. gemahlen oder geraspelt	1 Zen[…]
	g) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol, Wasserglas; Grünspan, raffinirter (destillirter, krystallisirter) oder gemahlener .	1 Zen[…]
	Anmerk. zu g. Mennige kann zur Weißglasfabrikation auf Erlaubnißscheine zu einem Viertheile der tarifmäßigen Eingangs-Abgabe eingeführt werden.	
	h) Mineralwasser, natürliches in Flaschen und Krügen	1 Zen[…]
	i) Pott- (Waid-) Asche; gemahlene Kreide . .	1 Zen[…]
	k) Salzsäure und Schwefelsäure	1 Zent[…]
	l) Schwefelsaures und salzsaures Kali	1 Zent[…]
	m) Terpentinöl (Kienöl)	1 Zent[…]
6	**Eisen und Stahl:**	
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	1 Zent[…]
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt und darüber; desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschie-	

Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 72stel und 30stel), beim				nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim				
ingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
l.	Gr. (Sgr.)	Rthl.	Gr. (Sgr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
—	12 (5)	—	—	—	17½	—	—	
1	—	—	—	1	45	—	—	
—	18 (7½)	—	—	—	26¼	—	—	
—	12 (5)	—	—	—	17½	—	—	
1	24 (10)	—	—	2	20	—	—	23 in Kisten. 9 in Körben.
—	12 (5)	—	—	—	17½	—	—	
—	24 (10)	—	—	—	35	—	—	
—	24 (10)	—	—	—	35	—	—	

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßst[…] der Verzollu[…]
	nen, auch Roh= und Cementstahl, Guß= und raffinirter Stahl	1 Zentn[…]
	c) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt .	1 Zentn[…]
	d) Façonnirtes Eisen in Stäben; desgl. Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen, auch Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen= und Stahlplatten; Anker, so wie Anker= und Schiffsketten	1 Zentn[…]
	e) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen= und Stahlplatten, Eisen= und Stahldraht	1 Zentn[…]
	Anmerk. 1. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißscheine für Stahlfabriken eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.	
	„ 2. Geknoppertes Zaineisen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis zur Donau einschließlich zu dem Zollsatze von 1½ Rthlr. (2 Fl. 37½ Xr.) pro Zentner eingehen.	
	„ 3. Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen wird nach Pos. d. verzollt.	

Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 72stel und 30stel), beim				nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim				
Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
l.	Gr. (Sgr.)	Rthl.	Gr. (Sgr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
[illegible]	36 (15)	—	—	2	37½	—	—	10 in Fässern u. Kisten 6 in Körben. 4 in Ballen.
[illegible]	36 (15)	—	—	4	22½	—	—	
3	—	—	—	5	15	—	—	
[illegible]	—	—	—	7	—	—	—	

№	Benennung der Gegenstände.	Maaß der Verzoll
	f) Eisen= und Stahlwaaren:	
	1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	1 Zent
	2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl= und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; imgleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und =Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker= und Schiffsketten), Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher= und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.	1 Zent
	3. Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt sein, als: Gußwaaren (feine), Messer, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w. (mit Ausschluß der Näh=	

Abgabensätze							Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto=Gewicht:
nach dem 4 = Thaler = Fuß (der Eintheilung des Thalers 72stel und 30stel) beim			nach dem 24½ = Gulden = Fuß, beim				
jang.	Ausgang.		Eingang.		Ausgang		
Gr. (Sgr.)	Rthl.	Gr. (Sgr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
—	—	—	1	45	—	—	
—	—	—	10	30	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßst... der Verzollu...
	nadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häkelnadeln ohne Griffe); lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art	1 Zentne...
7	**Erze**, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Galmei	1 Zentne...
	Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Würtembergischen, Badischen und Luxemburgisch-Belgischen Grenzen, Eisenerz	—
8	**Flachs, Werg, Hanf, Heede**	1 Zentne...
9	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien**, auch **Beeren:**	
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken.	1 Oldenb... Scheff... 1 Preuß... Scheff... 1 Bayer... Schäf...
	Anmerk. 1. In Bayern an der Grenze von Berchtesgaden	1 Bayer... Schäf...
	Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten und Hülsenfrüchte beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:	
	a) links der Elbe, diese ausgeschlossen:	
	1. Weizen, Spelz oder Dinkel	1 Dresd... Sche...
	2. Roggen, Gerste, Hafer, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen, Heidekorn und Wicken . . .	1 dito

Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
nach dem 4-Thaler-Fuß (der Eintheilung des Thalers in 72stel und 30stel), beim			nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim					
[...]gang.	Ausgang.		Eingang.		Ausgang.			
Gr. (Sgr.)	Rthlr.	Gr. (Sgr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.		Pfund.
—	—	—	17	30	—	—		13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
—	—	12 (5)	frei.	—	—	17½		
—	frei.	—	frei.	—	frei.	—		
12 (5)	—	—	—	17½	—	—		
5 (2 1/12)	—	—	—	—	—	—		
12 (5)	—	—	—	17½	—	—		
48 (20)	—	—	1	10	—	—		
—	—	—	—	24	—	—		
4⅘ (2)	—	—	—	—	—	—		
1⅕ (½)	—	—	—	—	—	—		

№	Benennung der Gegenstände.	Maaſ de Verzo
	b) rechts der Elbe, diese ausgeschlossen:	
	1. Weizen, Spelz oder Dinkel	1 Drei Sch
	2. Roggen, Gerste, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 dito
	3. Hafer und Heidekorn	1 dito
	Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter 3 Oldenburgischen Scheffeln oder unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidearten, so wie Hülsenfrüchte unter 1½ Oldenburgischen Scheffeln oder unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter 1 Bayerischen Metzen frei.	
	b) Sämereien und Beeren:	
	1. Anis und Kümmel	1 Zent
	2. Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat	1 Zent
	3. Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; imgleichen Wachholderbeeren	1 Zent
	Anmerk. Ein Oldenburgischer Scheffel Kleesaat wird mit Einschluß des Sackes zu 37 Pfund, ein Preußischer Scheffel desgl. zu 89 Pfund, ein Bayerischer Schäffel desgl. zu 360 Pfund gerechnet.	
10	**Glas und Glaswaaren:**	
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	1 Zent
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Zentner	

Abgabensätze nach dem 14 = Thaler = Fuß (der Eintheilung des Thalers in 72stel und 30stel), beim ...gang. Gr. (Sgr.)	Ausgang. Rthl.	Ausgang. Gr. (Sgr.)	nach dem 24½ = Gulden = Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto = Gewicht: Pfund.
4⅘ (2)	—	—	—	—	—	—	
2⅖ (1)	—	—	—	—	—	—	
1⅕ (½)	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	1	45	—	—	
3 (1¼)	—	—	—	4¼	—	—	
12 (5)	—	—	—	17½	—	—	
—	—	—	1	45	—	—	

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung
	auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Korallen, Lava, Perlmutter, Schildpatt, feinen Steinarten, unechten Steinen oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß u. dgl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; Kronleuchter in Verbindung mit echt vergoldetem oder versilbertem Metall; Gold- und Silberblatt (echt oder unecht); Nähnadeln, metallene Stricknadeln, metallene Häkelnadeln (ohne Griffe); Schreibfedern aus Stahl oder aus Metallkomposition; gefaßte Brillen aller Art; feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), feine bossirte Wachswaaren, Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Wachsperlen, Perrückenmacherarbeit u.s.w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2, 3, 4, 5, 6, 10, 12, 19, 21, 22, 27, 30, 31, 33, 35, 38, 40, 41, 42 und 43 der zweiten Abtheilung dieses Tarifes nicht mit inbegriffenen Gegenstände; imgleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Lei-	

Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto=Gewicht:
nach dem 14=Thaler=Fuß nit der Eintheilung des Thalers in 72stel und 30stel), beim				nach dem 24½=Gulden=Fuß, beim				
ingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
lr.	Gr. (Sgr.)	Rthlr.	Gr. (Sgr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
3	—	—	—	5	15	—	—	23 in Fäss. und Kist. 13 in Körb. u. Gestellen.
4	36 (15)	—	—	7	52½	—	—	
6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fäss. und Kist. 13 in Körben.
6	—	—	—	10	30	—	—	17 in Kisten.
8	—	—	—	14	—	—	—	
3	—	—	—	5	15	—	—	

№	Benennung der Gegenstände.	Maaß der Verzol
	nen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Papier, Pappe oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch= oder Zeug=mützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüre u. dgl. mehr . .	1 Zent
21	**Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:**	
	a) Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; imgleichen sämisch= und weißgares Leder, auch Pergament, Gummiplatten und mehr oder weniger gereinigte Gutta percha	1 Zent
	Anmerk. Kratzenleder, auch künstliches, für inländische Kratzenfabriken auf Erlaubnißscheine unter Controle	1 Zent
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder; desgl. Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien . . .	1 Zent
	Anmerk. Halbgare Ziegen= und Schaffelle für inländische Saffian= und Lederfabrikanten werden unter Controle gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.	

*) Es unterliegen Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, M oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alab wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanterie mit Bronce; Gold= oder Silberblatt; Fächer; künstliche Blumen und zugeri (175 Fl.) pro Zentner.

Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 72stel und 30stel), beim				nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim				
Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
thlr.	Gr. (Sgr.)	Rthlr.	Gr. (Sgr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
50*)	—	—	—	87	30*)	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
6	—	—	—	10	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
3	—	—	—	5	15	—	—	
8	—	—	—	14	—	—	—	

ronce (echt vergoldet), echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit Gold
rnstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und unechten Steinen; feine Parfümerien,
führt werden; Stutzuhren mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen; Kronleuchter
hmuckfedern bis auf weitere Bestimmung einem Eingangs-Zolle von 100 Rthlr.

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschner-Waaren aus Leder oder Gummi; Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten; desgleichen andere nicht lackirte Gummifabrikate außer Verbindung mit anderen Materialien	1 Zentner
	d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von lackirtem Leder, lackirtem Gummi und Pergament; Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	1 Zentner
22	**Leinengarn, Leinwand** und andere **Leinenwaaren:**	
	a) Rohes Garn:	
	1. Maschinengespinnst	1 Zentner
	2. Handgespinnst	1 Zentner
	b) Gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn	1 Zentner
	c) Zwirn	1 Zentner

*) Lederne Handschuhe unterliegen bis auf weitere Bestimmung einem Eingang[s-]

Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 72stel und 30stel), beim				nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim				
ingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
hlr.	Gr. (Sgr.)	Rthlr.	Gr. (Sgr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
2 *)	—	—	—	38	30 *)	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
—	12 (5)	—	—	—	17½	—	—	
3	—	—	—	5	15	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
4	—	—	—	7	—	—	—	

olle von 44 Rthlr. (77 Fl.) pro Zentner,

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßst[ab] der Verzollun[g]
	d) Graue Packleinwand und Segeltuch . . .	1 Zentne[r]
	e) Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich .	1 Zentne[r]
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein: **aa. in Preußen:** auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz und von Gronau bis Anholt, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten; **bb. in Sachsen:** auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine;	
	f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche	1 Zentn[er]
	g) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Zentne[r]

Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 72stel und 30stel), beim				nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim				
Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
hl.	Gr. (Sgr.)	Rthl.	Gr. (Sgr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
—	48 (20)	—	—	1	10	—	—	
4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
20	—	—	—	35	—	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
30	—	—	—	52	30	—	—	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßst… der Verzollu…
	h) Zwirnspitzen	1 Zentn…
23	**Lichte,** (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-).	1 Zentn…
24	**Lumpen** und andere Abfälle zur Papierfabrikation: leinene, baumwollene und wollene Lumpen, auch macerirte Lumpen (Halbzeug); Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke	1 Zentn…
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Oldenburgische, Preußische und Hannoversche Seehäfen	1 Zentn…
25	**Material-** und **Spezerei-,** auch **Conditorwaaren** und andere **Consumtibilien:**	
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	1 Zentn…
	b) Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine, desgleichen Hefe aller Art mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe	1 Zentner
	c) Essig aller Art in Fässern	1 Zentner
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Zentner
	e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend . .	1 Zentner
	f) Wein und Most, auch Cider:	

Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 72stel und 30stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Gr. (Sgr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Gr. (Sgr.)	nach dem $24\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
50	—	—	—	105	—	—	—	23 in Kisten. 11 in Ballen.
6	—	—	—	10	30	—	—	16 in Kisten.
frei	—	3	—	frei	—	5	15	
frei	—	—	24 (10)	—	—	—	—	
2	36 (15)	—	—	4	$22\frac{1}{2}$	—	—	11 in Ueberfässern.
8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten, 16 in Körben, für Branntwein ꝛc. nur beim Eingange in Flasch. 11 in Ueberfässern.
1	24 (10)	—	—	2	20	—	—	
8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben.
8	—	—	—	14	—	—	—	

№	Benennung der Gegenstände.	Maa de Verzol
	α) in Fässern eingehend	1 Zen
	β) in Flaschen	1 Zen
	g) Butter	1 Zent
	Anmerk. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend	1 Zent
	2 Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 3 Pfund werden zollfrei eingelassen, vorbehältlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung.	
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild . .	1 Zent
	i) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:	
	α) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten und dergl.	1 Zent
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für hundert Stück { 48 Gr. / 20 Sgr. } oder 1 fl. 10 kr.	
	Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.	
	β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne,	

Abgabensätze									Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
nach dem 14-Thaler-Fuß (…it der Eintheilung des Thalers in 72stel und 30stel), beim				nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim					
…ngang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.			
…l.	Gr. (Sgr.)	Rthl.	Gr. (Sgr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.		Pfund.
5	—	—	—	10	30	—	—		11 in Ueberfässern.
8	—	—	—	14	—	—	—		24 in Kisten. 16 in Körben.
3	48 (20)	—	—	6	25	—	—		16 in Fässern und Töpfen.
-	—	—	—	1	45	—	—		
2	—	—	—	3	30	—	—		16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
2	—	—	—	3	30	—	—		20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßsta[b] der Verzollun[g].
	Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschaalen u. dgl.	1 Zentne[r]
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe	1 Zentner
	l) Heringe	1 Tonne
	m) α) Kaffee, roher, und Kaffee-Surrogate . . .	1 Zentner
	β) Kakao in Bohnen und Kakaoschalen . . .	1 Zentner
	n) Gebrannter Kaffee, imgleichen Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate	1 Zentner
	o) Käse aller Art	1 Zentner
	p) Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Con-	

Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 72stel und 30stel), beim				nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim				
ingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
hl.	Gr. (Sgr.)	Rthl.	Gr. (Sgr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
6	36 (15)	—	—	11	22½	—	—	18 in Kisten. 16 in Fässern 13 in Körben. 4 in Ballen.
1	—	—	—	1	45	—	—	
5	—	—	—	8	45	—	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holz und in Kisten. 10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 3 in Ballen oder Säcken.
6	36 (15)	—	—	11	22½	—	—	
11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
3	48 (20)	—	—	6	25	—	—	20 in Kisten von 1 Ztr. und darüber. 16 in Kisten unter 1 Ztr. 11 in Fässern u. Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung
	sumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergl.); ferner Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Sardellen in Oel, Oliven, Kapern, Pasteten, zubereiteter Senf, Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses . . .	1 Zentner
	q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl	1 Zentner
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen	1 Zentner
	2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie	1 Zentner
	r) Muschel- oder Schalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen	1 Zentner
	s) Reis:	
	1. geschälter	1 Zentner
	2. ungeschälter	1 Zentner
	t) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.	

Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 72stel und 30stel), beim				nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim				
Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
thl.	Gr. (Sgr.)	Rthl.	Gr. (Sgr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben 6 in Ballen.
2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern, Kisten u. Körben. 6 in Ballen.
—	18 (7½)	—	—	—	—	—	—	
—	12 (5)	—	—	—	—	—	—	
4	—	—	—	7	—	—	—	
1	—	—	—	1	45	—	—	
—	48 (20)	—	—	1	10	—	—	

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßsta[b] der Verzollung
	u) Syrop*)	
	v) Taback:	
	1. Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel .	1 Zentn[er]
	2. Tabacksfabrikate:	
	α) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Carotten	

*) Die Zollsätze für Zucker und Syrop sind bis zum 1. September 1835 bei[...] und betragen bis dahin vom

1) Zucker:
a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gest[...] Zucker . . . .

b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) . . . .
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den beso[nders] vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen . . . .

2) Syrop . . . .
Anmerk. Unter Syrop ist nur gewöhnlicher, mithin solcher verstanden, welcher [k]ristallisirbaren Zucker gar nicht oder nur in geringer Menge enthält.

Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
nach dem 14-Thaler-Fuß mit der Eintheilung des Thalers in 72stel und 30stel), beim				nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim				
Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Rthl.	Gr. (Sgr.)	Rthl.	Gr. (Sgr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
4	—	—	—	7	—	—	—	12 in Fässern, Serenen (nicht von Thierhäuten) und Kanasserkörben. 9 in Körben. 8 in Thierhäuten. 4 in Ballen aller Art.

Maaßstab der Verzollung.	Eingangsabgabe.				
	Rthlr.	Gr.	Fl.	Xr.	
1 Zentner	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
1 Zentner	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Zntr. und darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentner.
1 Zentner	5	—	8	45	10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	2	—	3	30	11 in Fässern.

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßst[…] der Verzollun[…]
	oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacks-mehl und Abfälle	1 Zentner
	β) Cigarren und Schnupftaback	1 Zentner
	w) Thee	1 Zentner
	x) Zucker *)	
26	**Oel**, in Fässern eingehend	1 Zentner
	Anmerk. 1. Baumöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden	1 Zentner
	2. Kokosnuß-, Palm-, Wallrath-Oel trägt die allgemeine Eingangsabgabe.	
	3. Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., imgleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	1 Zentner
27	**Papier- und Pappwaaren:**	
	a) ungeleimtes ordinaires (grobes graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes	

*) Siehe Anmerkung auf Seite 978.

Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 72stel und 30stel) beim				nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim				
ingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang		
hl.	Gr. (Sgr.)	Rthl.	Gr. (Sgr.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
1	—	—	—	19	15	—	—	16 in Fässern. 13 in Körben. 12 in Kanasterkörben. 6 in Ballen.
0	—	—	—	35	—	—	—	Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen oder Pappkästchen verpackt sind.
8	—	—	—	14	—	—	—	23 in Kisten.
1	24 (10)	—	—	2	20	—	—	
ei.	—	—	12 (5)	frei.	—	—	17½	
	$2\frac{2}{3}$ (1)	—	—	—	3½	—	—	

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung
	(weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	1 Zentner
	b) geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c. genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; ordinäre Bilderbogen, desgleichen Malerpappe	1 Zentner
	c) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchgeschlagenes Papier; imgleichen Streifen von diesen Papiergattungen	1 Zentner
	Anmerk. Vom grauen Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.	
	d) Papiertapeten	1 Zentner
	e) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	1 Zentner
28	**Pelzwerk** (fertige Kürschnerarbeiten):	
	a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe; gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze; und dergleichen	1 Zentner

*) Papiertapeten unterliegen bis auf weitere Bestimmung einem Eingangs-Zo[ll]

Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 72stel und 30stel), beim				nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim				
Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Rthlr.	Gr. (Sgr.)	Rthlr.	Gr. (Sgr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
1	—	—	—	1	45	—	—	
5	—	—	—	8	45	—	—	16 in Kisten. 6 in Ballen.
0	—	—	—	17	30	—	—	
*)	—	—	—	17	30 *)	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
0	—	—	—	17	30	—	—	
2	—	—	—	38	30	—	—	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.

20 Rthlr. (33 Fl.) pro Zentner.

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßst[ab] der Verzollu[ng]
	b) Fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaffelle; ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	1 Zentn[er]
29	**Schießpulver**	1 Zentn[er]
30	**Seide** und **Seidenwaaren:**	
	a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide und Floretseide:	
	1. Ungezwirnt	1 Zentn[er]
	2. Gezwirnt; auch Zwirn aus roher Seide (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.) . . .	1 Zentn[er]
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide .	1 Zentner
	c) Alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind,	

Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
nach dem …4-Thaler-Fuß (…der Eintheilung des Thalers …72stel und 30stel), beim				nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim				
…gang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
	Gr. (Sgr.)	Rthl.	Gr. (Sgr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern.
	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
	—	—	—	19	15	—	—	
)	—	—	—	192	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßsta[b] der Verzollun[g]
	mit Ausschluß der Gold= und Silberstoffe, so wie der Bänder	1 Zentner
31	**Seife:**	
	a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife . .	1 Zentner
	b) Gemeine weiße	1 Zentner
	c) Feine, in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.	1 Zentner
32	**Spielkarten** von jeder Gestalt und Größe, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel= und Control=Vorschriften	1 Zentner
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe erhoben.	
33	**Steine:**	
	a) Mühlsteine mit eisernen Reifen	1 Stück
	b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein; ferner geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung	1 Zentner
	Anmerk. Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine; feine Schleif= und Wetzsteine; auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.	
34	**Steinkohlen**	1 Zentner
	Anmerk. 1. An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser oder Werra eingehend	1 Zentner

Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
nach dem 4-Thaler-Fuß (der Eintheilung des Thalers 72stel und 30stel), beim			nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim					
[Ein]gang.	Ausgang.		Eingang.		Ausgang.			
Gr. (Sgr.)	Rthl.	Gr. (Sgr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.		Pfund.
—	—	—	96	15	—	—		20 in Kisten. 11 in Ballen.
—	—	—	1	45	—	—		
24 (10)	—	—	5	50	—	—		13 in Kisten. 6 in Ballen.
—	—	—	17	30	—	—		16 in Kisten.
—	—	—	17	30	—	—		
—	—	—	3	30	—	—		
—	—	—	17	30	—	—		16 in Fässern u. Kisten.
3 (1¼)	—	—	—	4¼	—	—		
⅘ (⅓)	—	—	—	—	—	—		

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung
	Anmerk. 2. An der Badischen Grenze oberhalb Kehl, desgleichen an der Würtembergischen Grenze und an der Baierschen Grenze rechts des Rheins eingehend	1 Zentner
35	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**	
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinaire:	
	1. ungefärbt	1 Zentner
	2. gefärbt	1 Zentner
	b) Stroh- und Bastgeflechte, Decken von ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur	1 Zentner
	c) Bast- und Strohhüte ohne Unterschied . . .	1 Zentner
36	**Talg** (eingeschmolzenes Thierfett) und **Stearin** .	1 Zentner
37	**Theer** (Mineraltheer und anderer), **Daggert, Pech**	1 Zentner
38	**Töpferwaaren:**	
	a) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel	1 Zentner
	b) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen	1 Zentner
	c) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	1 Zentner
	d) Porzellan, weißes	1 Zentner
	e) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung	1 Zentner

Abgabensätze							Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
nach dem 1-Thaler-Fuß (der Eintheilung des Thalers 72stel und 30stel), beim			nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim				
gang.	Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Gr. (Sgr.)	Rthlr.	Gr. (Sgr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
—	—	—	—	1	—	—	
12 (5)	—	—	—	17½	—	—	
—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
—	—	—	17	30	—	—	20 in Kisten. 9 in Ballen.
—	—	—	87	30	—	—	
—	—	—	5	15	—	—	13 in Fässern u. Kisten.
12 (5)	—	—	—	17½	—	—	
24 (10)	—	—	—	35	—	—	
—	—	—	8	45	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
—	—	—	17	30	—	—	
—	—	—	17	30	—	—	
—	—	—	43	45	—	—	

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung
39	f) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen	1 Zentner
	g) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, imgleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen .	1 Zentner
39	**Vieh:**	
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück
	b) Rindvieh:	
	1. Ochsen und Zuchtstiere	1 Stück
	2. Kühe	1 Stück
	3. Jungvieh	1 Stück
	4. Kälber	1 Stück
	c) Schweine:	
	1. gemästete	1 Stück
	2. magere	1 Stück
	3. Spanferkel	1 Stück
	d) Hämmel	1 Stück
	e) Anderes Schafvieh und Ziegen	1 Stück
	Anmerk. 1. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind zollfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Fracht-	

Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 72stel und 30stel), beim				nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim				
Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
hlr.	Gr. (Sgr.)	Rthlr.	Gr. (Sgr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
10	—	—	—	17	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
50	—	—	—	87	30	—	—	
1	24 (10)	—	—	2	20	—	—	
5	—	—	—	8	45	—	—	
3	—	—	—	5	15	—	—	
2	—	—	—	3	30	—	—	
—	12 (5)	—	—	—	17½	—	—	
1	—	—	—	1	45	—	—	
—	48 (20)	—	—	1	10	—	—	
—	12 (5)	—	—	—	17½	—	—	
—	36 (15)	—	—	—	52½	—	—	
—	12 (5)	—	—	—	17½	—	—	

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßsta[b] der Verzollun[g]
	wagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.	
	Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.	
	Anmerk. 2. Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:	
	a) Magere Ochsen	1 Stück
	b) Zuchtstiere und Kühe	1 Stück
	c) Jungvieh	1 Stück
	Anmerk. 3. Auf der Grenzlinie von Harburg bis Leer, beide Orte eingeschlossen, werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen.	
	a) Füllen unter einem Jahr	1 Stück
	b) magere Ochsen	1 Stück
	c) magere Kühe	1 Stück
	d) magere Rinder	1 Stück
	zu b., c. und d. wenn sie zur Mastung bestimmt sind und unter den erforderlichen Controlen.	
40	**Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft:**	
	a) Grobe unbedruckte Wachsleinwand	1 Zentner

Abgabensätze nach dem 14=Thaler=Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 72stel und 30stel), beim Eingang.		Ausgang.		Abgabensätze nach dem 24½=Gulden=Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto=Gewicht:
Rthl.	Gr. (Sgr.)	Rthl.	Gr. (Sgr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
1	24 (10)	—	—	2	20	—	—	
1	—	—	—	1	45	—	—	
—	48 (20)	—	—	1	10	—	—	
—	36 (15)	—	—	—	52½	—	—	
2	36 (15)	—	—	4	22½	—	—	
1	36 (15)	—	—	2	37½	—	—	
1	—	—	—	1	45	—	—	
2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.

№.	Benennung der Gegenstände.	Maaß der Verzoll
	b) Alle andern Gattungen, imgleichen Wachsmousselin und Malertuch	1 Zent
	c) Wachstafft	1 Zent
	d) Alle mit Gummi elastikum oder Gutta percha überzogenen Gewebe	1 Zent
	Anmerk. Gummidrucktücher für Fabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrole	1 Zent
41	**Wolle** und **Wollenwaaren**:	
	a) Schafwolle, rohe und gekämmte, einschließlich der Gerberwolle	1 Zent
	Anmerk. Haidschnuckenwolle zahlt beim Ausgange über die Oldenburgische und Hannoversche Grenze 6 Grote (2½ Sgr. oder 8¾ Kr.) vom Zentner.	
	b) Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Garn . . .	1 Zent
	c) Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:	
	1. bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonnirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickereiwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Zent

Abgabensätze							Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
nach dem 4-Thaler-Fuß der Eintheilung des Thalers 72stel und 30stel), beim			nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim				
gang.	Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Gr. (Sgr.)	Rthlr.	Gr. (Sgr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
—	—	—	8	45	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
—	—	—	19	15	—	—	
—	—	—	35	—	—	—	
—	—	—	17	30	—	—	
—	—	24 (10)	frei.	—	—	35	
—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
—	—	—	87	30	—	—	20 in Kisten. 7 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.	Maaß der Verzoll
	2. gewalkte unbedruckte Tuch=, Zeug= und Filz=waaren; Strumpfwaaren aller Art; so wie alle ungewalkte ungemusterte Waaren . .	1 Zent
	3. Fußteppiche	1 Zent
	Anmerk. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, so wie Oeltücher aus Roßhaaren, imgleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.	
42	**Zink und Zinkwaaren:**	
	a) Roher Zink	1 Zent
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren	1 Zent
	c) Feine, auch lackirte Zinkwaaren	1 Zent
43	**Zinn und Zinnwaaren:**	
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten	1 Zent
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen	1 Zent
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.	

Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
nach dem 14-Thaler-Fuß mit der Eintheilung des Thalers in 72stel und 30stel), beim				nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim				
Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Rthl.	Gr. (Sgr.)	Rthl.	Gr. (Sgr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
30	—	—	—	52	30	—	—	20 in Kisten.
20	—	—	—	35	—	—	—	7 in Ballen.
1	—	—	—	1	45	—	—	
3	24 (10)	—	—	5	50	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

---

1. Die in der ersten Abtheilung des Tarifes benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.
2. Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifes beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammen genommen, mit weniger als 24 Gr. oder 10 Sgr. oder 35 Xr. vom Zentner, oder nach Maß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.
3. Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, 24 Gr. oder 10 Sgr. oder 35 Xr. vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von 24 Gr. oder 10 Sgr. oder 35 Xr. vom Zentner, sodann:

	vom Stück:			
a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln . .	$1\frac{1}{3}$ Rth.	od.	2 Fl.	20 Xr.
b) von Ochsen u. Zuchtstieren	1 "	"	1 "	45 "
c) „ Kühen und Jungvieh	$\frac{1}{2}$ "	"	— "	$52\frac{1}{2}$ "
d) „ Schweinen u. Schafvieh	$\frac{1}{6}$ "	"	— "	$17\frac{1}{2}$ "
e) von Heringen für die Tonne, auch beim Durchgange auf den im II. Abschnitte genannten Straßen 9 Gr. od. 3 Sgr. 9 Pf.		"	— "	13 "

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4. Für den Transit auf gewissen Straßen oder für ge-

wisse Gegenstände sind ausnahmsweise geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinien von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

wird erhoben vom Zentner 3½ Sgr. oder 12¼ Xr.

Ausnahmsweise ist zu entrichten:

1. Von Salz (25 t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird zum Bedarf der Königlich Polnischen Salz-Administration unter Kontrole der Königlich Preußischen Salz-Administration, von der Preuß. Last . 3 Rthlr.
2. Von Weizen und andern unter Nr. 3. nicht besonders genannten Getreidearten, desgleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel, dem Niemen und der Warthe eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch über Elbing und Königsberg über Pillau, sowie über Stettin ausgehend, vom Preuß. Scheffel 2 Sgr.
3. Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . ½ Sgr.

II. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr durch nachgenannte Theile des Vereinsgebiets oder auf nachgenannten Straßen wird von den beim Ein- und Ausgange höher belegten Gegenständen an Durchgangsabgabe nur erhoben:

A. Von Waaren, welche durch die Odermündungen oder links der Oder, oder auf der Straße über Neu-Berun, oder endlich auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und links der Oder oder auf der Straße über Neu-Berun, oder auf der Eisenbahn über Myslowitz, oder endlich durch die Odermündungen wieder ausgehen (mit Ausschluß der Durchfuhr auf den nachstehend unter B. und C. bezeichneten Straßenzügen), vom Zentner 5 Sgr. oder 17½ Xr.

B. Von Waaren, welche

1. über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; imgleichen, welche
2. rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, und umgekehrt; ferner, welche
3. über die Grenzlinie von Schusterinsel in Baden bis Waidhaus in Baiern (beide Orte eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen, vom Zentner 2½ Sgr. oder 8¾ Xr.

C. Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg a. R. (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt, vom Zntr. 1¼ Sgr. oder 4⅜ Xr.

D. Von Vieh, welches auf den vorstehend unter B. und C. bezeichneten Straßen durchgeführt wird, so wie von demjenigen, welches

1. auf der linken Rheinseite ein- und wieder ausgeht, und

2. auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken eingeht und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Baiern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeht, oder umgekehrt, und zwar:

	vom Stück:			
	Rthl.	Sgr.	Fl.	Xr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Zuchtstieren, Kühen und Jungvieh	—	5/6	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schafvieh	—	1/3	—	1

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Kontrol-Gebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.*)

*) Als solche kurze Straßenstrecken sind namentlich anzusehen:
1. die Straßen zwischen Bremen und unterhalb belegenen Plätzen einerseits und Harburg und unterhalb belegenen Plätzen andererseits;
2. die von Bremen nach der Hannoverschen Elbe führenden Eisenbahnen;
3. die Straßen zwischen Leer und unterhalb belegenen Plätzen einerseits und Bremen und unterhalb belegenen Plätzen andererseits;
4. die Straßen, durch welche die zwischen Harburg, Bremen und Leer, diese Plätze eingeschlossen, belegenen Küsten und Uferplätze unter einander in Verbindung stehen;
5. die Straßen zwischen den Niederlanden und der Ems bis Lingen aufwärts;
6. die von den Niederlanden nach Bremen ohne Berührung des Preußischen Gebiets führenden Straßen;
7. die Straßen in dem Hannoverschen Landestheile auf dem rechten Elbufer.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schifffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongreß-Akte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der Ein-, Aus- und Durchgangszoll wird nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:
   1. die zum Eingange bestimmten Waaren bei der kompetenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II.,
   2. die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle,
   3. die zum Durchgange bestimmten Waaren:
      a) im Falle der unmittelbaren Durchfuhr, bei dem Grenzeingangsamte zur Durchfuhr,
      b) im Falle der mittelbaren Durchfuhr, bei dem Niederlageamte zur Versendung nach dem Auslande

   angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.

II. Der dem Tarife zu Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein einge-

führten Gewichten übereinstimmende Zentner, der Zoll-Zentner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

$935\frac{422}{1000}$ = 1000 Oldenburgischen, (Hannoversch., Preußischen, Kurhessischen) Pfunden,
1120 = 1000 Baierischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbaierischen Kilogrammen,
$935\frac{456}{1000}$ = 1000 Württembergischen Pfunden,
$933\frac{673}{1000}$ = 1000 Sächsisch. (Dresdener) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 = 15 Oldenburgischen, (Hannoverschen, Preußischen, Kurhessischen) Pfunden,
28 = 25 Baierischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbaierischen Kilogramm,
14 = 15 Württembergischen Pfunden,
14 = 15 Sächsischen (Dresdener) Pfunden;

und

Zoll-Zentner:

72 = 77 Oldenburgischen und Hannoverschen Zentnern zu 100 Pfunden,
36 = 35 Preußischen (Kurhessischen) Zentnern zu 110 Pfunden,
28 = 25 Baierischen Zentnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbaierischen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Württembergischen Zentnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächsischen (Dresdener) Zentnern zu 110 Pfunden.

III. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrole versandt, oder bedarf es zum Waaren-Verschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 5 Grote (2 Sgr. oder 7 Xr.),
für ein angelegtes Blei 2 Gr. (1 Sgr. oder $3\frac{1}{2}$ Xr.).

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

IV. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewichte, oder nach dem Netto-Gewichte erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichtes nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b) Die Zölle werden vom Bruttogewichte erhoben:

1) von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
2) von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;
3) von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Bruttogewichte zu erheben ist, wird das Nettogewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Nettogewichts ist Folgendes zu beobachten:

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarife bestimmten Sätzen berechnet.
2. Gehen Waaren, für welche eine Taravergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zollzentner für Tara gerechnet werden.

   Unter den im Tarife mit einem höheren Tarasatze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.

   Bei Waaren, für welche der Tarif eine 4 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 8 Zentner zur Verzollung angewendet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Centner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Nettogewichtes durch Verwiegung anzutragen.

   Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abth. II. 2 c. und 41 c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 6 Zentner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Zentnern eine Tara bewilligt wird.
3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewichte Statt findet, den Taratarif gelten, oder das Nettogewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

   Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, de-

ren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarife berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarife angenommenen Tarasatze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen.

e) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung, Abschnitt III.) geringere Zollsätze Statt finden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speciellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthiers zu drei Zentner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,
" " " einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Zentner,
" " " zweispännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Zentner,

und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

V. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Declaration auf das darin vorhandene Material, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen ꝛc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren declarirt werden. Besteht eine Waare (mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe und der Bänder) aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten aus Baumwolle, Lei-

nen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassification außer Betracht.

VI. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Nettogewichte angegeben werden.

Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speciellen Revision beim Grenzzollamte auspacken, oder es wird, falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VII. Die Deklaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände als „Kurze Waaren" (Tarif, Abtheilung II., Nr. 20.) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarifsatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgabenentrichtung nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der

Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt.

VIII. a) Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

1. sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben;

2. sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

b) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe (½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammen genommen davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehältlich örtlicher Ausnahmen wie bei a. 2.

c) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrole von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

IX. a) Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder

8¾ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder 87½ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrags erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als sechs Thalern oder 10½ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder 17½ Gulden erheben.

c) Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahms-

weise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

X. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $^1/_{1000}$ des Zentners. — Gefällebeträge von weniger als einem Groten oder sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Misbrauchs örtliche Beschränkungen vorbehalten.

XI. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 22. Novbr. 1853.) 70. Stück.

Inhalt:

№ 98.

Verordnung, betreffend das neben dem Vertrage über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins vom 4. April d. J. getroffene Uebereinkommen wegen der den Erbauern von Seeschiffen zu gewährenden Zollvergütungen.

Oldenburg, 1853. November 19.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.

Thun kund hiemit:

Nachdem die sämmtlichen Regierungen, welche den mittelst Unserer Verordnung vom 25. August 1853 publicirten Vertrag über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins vom 4. April dieses Jahres abgeschlossen haben, in Anerkennung, daß mit Rücksicht auf die durch die Zollgesetzgebung herbeiführte Vertheuerung der metallenen Schiffsbau-Materialien an die Erbauer von Seeschiffen gewisse Vergütungen auf Vereinsrechnung zu gewähren seien, sich über den Betrag und die Modalitäten dieser Vergütungen verständigt haben: so bringen Wir dieses Uebereinkommen — nach erfolgter Zustimmung des Landtags — in der Anlage hiedurch zur öffentlichen Kunde, und verordnen, daß diese Vorschriften dem gedachten Vertrage zur Folge vom 1. Januar 1854 an im Herzogthum Oldenburg zur Anwendung kommen sollen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, 1853. November 19.

(L. S.) **Peter.**

Krell.

Mutzenbecher.

Anlage

der Verordnung, betreffend das neben dem Vertrage über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins vom 4. April 1853 getroffene Uebereinkommen wegen der den Erbauern von Seeschiffen zu gewährenden Zollvergütungen.

§. 1.

Zur Beförderung des Baues von Seeschiffen soll denjenigen, welche dergleichen im Inlande bauen und ausrüsten oder repariren, für die hierzu erforderlichen metallenen Materialien eine angemessene Zollvergütung auf Vereinsrechnung nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen bewilligt werden.

§. 2.

Als Seeschiffe (§. 1.) werden alle nicht bloß zur Stromfahrt geeignete Wasser-Fahrzeuge betrachtet, welche mit einem festen, seefähigen Deck versehen sind.

§. 3.

Die Bewilligung erfolgt dergestalt, daß, auf Nachweis der wirklichen Verwendung, der Zoll für die im fertigen, oder vorgearbeiteten Zustande vom Auslande bezogenen Bau- und Ausrüstungs-Gegenstände, oder, falls dieselben im Inlande angefertigt sind, für das dazu erforderliche vom Auslande bezogene Metall erlassen wird.

§. 4.

Bei Neubauten soll für solche Gegenstände, welche zu den im fertigen Schiffe nachweisbaren (Anlage A.) nicht ge-

hören, oder für das dazu erforderliche Material, der Zollerlaß bestimmte, nach der Tragfähigkeit des Schiffes abgemessene Beträge nicht übersteigen.

§. 5.

Das unter A. beiliegende Verzeichniß enthält diejenigen metallenen Bau- und Ausrüstungs-Gegenstände, deren Verwendung bei Neubauten und Reparaturen von Seeschiffen als speziell nachweisbar angenommen wird.

Das Gewicht des zur Anfertigung dieser Gegenstände zollfrei einzulassenden Materials ermittelt sich aus deren Nettogewichte im fertigen Zustande und dem in dem Verzeichnisse angegebenen Prozentzuschlage zu demselben.

Sollte in Folge von Fortschritten des Schiffbaues der eine oder andere speziell nachweisbare Gegenstand, welcher bei Ermittelung der im §. 6. erwähnten höchsten Beträge nicht schon berücksichtigt ist, beim Schiffbau in Gebrauch kommen, so kann die betheiligte Regierung denselben, gleich dem in der Anlage A. aufgeführten behandeln lassen, hat davon jedoch der nächsten General-Konferenz Anzeige zu machen.

§. 6.

Die Anlage B. enthält die Nachweisung der höchsten Beträge, welche im Falle des Neubaues je nach der Tragfähigkeit des Schiffes für die nicht speziell nachzuweisenden Bau- und Ausrüstungs-Gegenstände als Zollvergütung gewährt werden können.

Diese Beträge werden bei einer Veränderung der jetzigen Tarifsätze für Eisen einer dieser Veränderung entsprechenden anderweiten Feststellung unterworfen werden.

Da bei eisernen Schiffen die in der Anlage B. enthaltenen Beträge für die vielen zu verzollenden Eisenbestandtheile, die der Bau, außer den eisernen Platten und Blechen, erfordert, einen angemessenen Ersatz nicht gewähren würden, so bleibt es der betheiligten Vereins-Regierung über-

lassen, bei dem Neubau solcher Schiffe die zollfreie Verabfolgung auch der übrigen metallenen Baumaterialien, unter Anordnung der nach Bewandniß jedes einzelnen Falles anzuordnenden Kontrol-Maaßregeln, ohne die vorgedachte Beschränkung zu bewilligen.

§. 7.

In Beziehung auf das Verfahren bei Bewilligung der Zollvergütung ist Folgendes vereinbart:

1. Wer die Zollvergütung für die zum Neubau oder zur Reparatur eines Seeschiffes erforderlichen metallenen Materialien in Anspruch nehmen will, muß vor dem Beginn der betreffenden Arbeiten der Zolldirektiv-Behörde, in deren Verwaltungs-Bezirke das Schiff gebaut oder in Reparatur genommen werden soll, davon Anzeige machen und ihr, durch Einreichung einer Declaration nach dem unter C. beiliegenden Muster, die darin angeordnete Beschreibung des Schiffes, sowie die Nachweisung derjenigen metallenen Bau- und Ausrüstungs-Gegenstände liefern, welche dazu verwendet, und entweder im fertigen, beziehungsweise vorgearbeiteten Zustande vom Auslande bezogen, oder, sei es in eigener oder fremder Werkstätte, aus ausländischem Metalle angefertigt werden sollen.
2. Diejenigen von den im Verzeichniß A. (§. 5.) unter den Nummern 1 bis 27 und 28 b und d aufgeführten Gegenständen, welche der Schiffbauer im fertigen oder vorgearbeiteten Zustande vom Auslande bezieht, muß er der Zollabfertigungsstelle, in deren Bezirke der Bau oder die Reparatur ausgeführt werden soll, mit einer, auf die einzelnen Positionen der vorerwähten Declaration hinweisenden besondern Anmeldung zur Eingangs-Abfertigung vorführen. Die gedachten Gegenstände werden sodann nach der Abfertigung in ein Konto-Register nach Stückzahl und Gewicht eingetragen, mit einem Erkennungsstempel bezeichnet und gegen die Empfangsbescheinigung des Schiffsbaumei-

sters, welche zugleich das Anerkenntniß des bei nicht deklarationsmäßiger Verwendung zu entrichtenden tarifmäßigen Eingangszolles enthält, zollfrei abgelassen.

Von der deklarationsmäßigen Verwendung überzeugt sich die Steuerbehörde, je nachdem die Gegenstände im fertigen Schiffe zu erkennen sind oder nicht, nach Vollendung oder während des Baues. Auf Grund der hierüber aufzunehmenden Verhandlungen erfolgt demnächst die zollfreie Abschreibung der Gegenstände im Konto-Register.

3. Sollen die unter 2. gedachten Gegenstände im Inlande gefertigt werden, so werden die dazu vom Auslande bezogenen Metalle auf die, die anzufertigenden Gegenstände unter Hinweisung auf die Deklaration (1.) genau bezeichnende Anmeldung des Schiffbaumeisters, gegen dessen, das Anerkenntniß des tarifmäßigen Zollwerthes enthaltende Empfangs-Bescheinigung, zollfrei abgelassen. Art und Gewicht des so abgelassenen Metalls werden in das Konto-Register eingetragen und darin später auch Stückzahl und Gewicht der fertigen Gegenstände notirt, welche der Schiffbaumeister vor der Verwendung zur Verwiegung und Stempelung zu gestellen hat. Die Kontrole der Verwendung und die Abschreibung des nach §. 5. zu berechnenden Gewichts des zur Anfertigung der Gegenstände erforderlich gewesenen Metalls erfolgt in der vorstehend unter 2. angegebenen Weise.

4. Die Platten und Bleche (No. 28 c. und No. 29. des Verzeichnisses A.), welche zum Beschlagen hölzerner, beziehungsweise zum Bau eiserner Seeschiffe vom Auslande bezogen werden, sind in der vorstehend unter 2. bezeichneten Weise nach vorheriger Anschreibung und Stempelung zollfrei abzulassen und ebenso hinsichtlich ihrer Verwendung zu kontroliren.

5. Die für den kupferfesten Bau und die Bekupferung eines Seeschiffes vom Auslande bezogenen Stangen

(No. 28 a. des Verzeichnisses A.) sind in gleicher Weise zollfrei abzulassen. Das Zerhauen der Stangen zu den Bolzen erfolgt, so oft dies während des Baues erforderlich wird, auf dem Bauplatze in Gegenwart von Steuerbeamten, welche Zahl und Gewicht der zerhauenen Stangen, sowie die Stückzahl der daraus nach verschiedener Länge und Stärke zu fertigenden Bolzen, notiren und später deren Verwendung am Schiffe nach vorgenommener Nachzählung bescheinigen. Auf Grund dieser Notirungen und Bescheinigungen erfolgt die Abschreibung der entsprechenden Menge von Stangen im Konto-Register.

6. Die in der Nachweisung (No. 1.) aufgeführten, im §. 6. gedachten Gegenstände, oder die zu deren Anfertigung im Inlande als erforderlich angegebenen Metalle werden in der unter No. 2. beziehungsweise No. 3. vorgeschriebenen Weise einstweilen zollfrei abgelassen, und es werden die aus den Metallen gefertigten Bedarfsgegenstände nach vorheriger amtlicher Verwiegung im Konto-Register nach Gattung und Gewicht angeschrieben.

Die Abschreibung der zollfrei abgelassenen fertigen Gegenstände, beziehungsweise der Metalle, erfolgt, unter Berücksichtigung der Bestimmung im §. 6., auf jedesmalige besondere Anweisung der Zolldirektiv-Behörde, nachdem die Lokal-Steuer-Behörde sich von der wirklichen Verwendung der, aus dem Material-Eisen in entsprechender Menge gefertigten Baumaterialien durch örtliche Prüfung der von dem Schiffbaumeister abzugebenden und an Eidesstatt zu bekräftigenden speziellen Verwendungs-Deklaration, und nöthigen Falls durch eidliche Vernehmung des Werkführers und der Arbeiter überzeugt hat.

Sollte sich ergeben, daß ein Schiffbaumeister in die Verwendungs-Deklaration Gegenstände aufgenommen, welche im Schiffe nicht zur Verwendung gekommen

sind, so ist ihm, vorbehaltlich der außerdem gesetzlich verwirkten Strafe, sofort jede Zollbegünstigung beim Schiffbau zu entziehen.

7. Auf etwa erforderliche Nachdeklarationen finden die vorstehend unter Nr. 1. bis 6. enthaltenen Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

8. Sobald der Bau oder die Reparatur eines Schiffes vollendet und dasselbe zur Seefahrt völlig ausgerüstet ist, hat der Schiffbaumeister dies, unter Vorlegung des Beylbriefes, dem Haupt-Amte anzuzeigen. Dieses überzeugt sich von dem Vorhandensein sowohl aller zollfrei abgelassenen Ausrüstungs-Gegenstände als auch — soweit dies nicht schon früher geschehen ist — aller zur festen Verwendung im Schiffe bestimmten andern Gegenstände, und schließt darnach das Conto-Register ab, indem es die als verwendet nachgewiesenen Gegenstände, beziehungsweise die zu deren Anfertigung erforderlich gewesenen Metallmengen definitiv abschreibt, und den durch diese Abschreibungen etwa nicht zur Freischreibung gekommenen sofort einzuziehenden Zollbetrag feststellt.

9. Es sollen Jahres-Uebersichten über die für jedes Schiff gewährten Zollerlasse aufgestellt und durch das Central-Bureau zur Kenntniß aller Vereins-Regierungen gebracht werden.

§. 8.

Die betheiligte Regierung, welcher es überlassen ist, wegen der Zollbeträge, welche für die behufs des Schiffsbaues, unter Vorbehalt der nachzuweisenden Verwendung, zollfrei verabfolgten Gegenstände kontirt werden, sich Sicherheit bestellen zu lassen, bleibt dem Verein für diese Beträge bis zur Freischreibung (§. 7., Nr. 8.) verhaftet.

§. 9.

Es ist vorbehalten, im Jahre 1859 die vorstehenden Verabredungen, unbeschadet jedoch des im §. 1. enthaltenen Hauptgrundsatzes, nach Maaßgabe der inzwischen zu sammelnden Erfahrungen, einer Revision zu unterziehen.

A.

Verzeichniß

derjenigen

metallenen Bestandtheile an Seeschiffen, deren Verwendung sich speziell nachweisen läßt, nebst Angabe des Zuschlags-Gewichts, welches zum Netto-Gewicht der fertigen Gegenstände hinzuzufügen ist, um die Menge des zu deren Herstellung erforderlichen Metalls festzustellen.

Laufende №	Bezeichnung der Gegenstände.
1.	Anker . . . .
2.	Ketten jeder Art { wenn mit gußeisernen Stützen . . .
	wenn ohne gußeiserne Stützen . . .
3.	Eiserne Kniee . . . .
4.	Eiserne Diagonalbänder . . . .
5.	Klüsen . . . .
6.	Spillgeschirre (Brat- und Gangspille) . . . .
7.	Schiffswinden . . . .
8.	Eiserne Wasserbehälter (Tanks) . . . .
9.	Schiffspumpen mit Zubehör . . . .
10.	Kambüsen (Kochöfen), mit Röhren . . . .
11.	Oefen mit Röhren . . . .
12.	Eiserne Boots-Krahnbalken (Davits) . . . .
13.	Eiserne Bettstellen . . . .
14.	" Gallerien . . . .
15.	" Zwischendecks-Stützen . . . .
16.	" Blöcke . . . .
17.	" Scheiben zu Blöcken 2c. . . . .
18.	" Mastringe nebst Coffey-Nägeln . . . . . .
19.	Eisernes Pittungs-Gut . . . .
20.	Eiserner Ruderbeschlag, Ruderpinnen, Steuerrads-Welle u[nd] Szepter nebst Zubehör . . . .
21.	Eiserne Racken nebst Zubehör . . . .
22.	Ventilatoren . . . .
23.	Bandeisen zu Wasser- und Proviantfässern für Passagiere
24.	Water-Closets . . . .
25.	Balken-Bügel . . . .
26.	Kettenstopfer, sofern solche für sich bestehende Maschinerien si[nd]
27.	Metalle Decks- und Seiten-Fenster . . . .
28.	Kupfer und mit Kupfer gemischte Metalle (auch yellow metal) so wie Zink, als:
	a) Stangen . . . .
	b) Nägel . . . .
	c) Platten . . . .
	d) Ruderbeschlag, Schwalben und Schienen .
29.	Die zum Bau eiserner Schiffe zu benutzenden Eisenplatten u. Blec[h]

[…]hlag zum Netto-Gewicht der fertigen Gegenstände, falls solche aus versteuertem Material im Inlande angefertigt sind:
für die Theile

Schmiedeeisen.	aus Gußeisen.	aus Eisenblech und Platten.	
15%			
8%			
15%			
12%			
12%			
. . . . . .	10%		
12%	10%		
12%	10%		
. . . . . .	10%	6%	
12%	dasselbe 10% wenn aus Kupfer oder Messing		
. . . . . .	10%	12%	
. . . . . .	10%	12%	
12%			
12%			
12%			
12%			
12%			
. . . . . .	10%		
12%			
12%			
12%			
12%			
. . . . . .	. . . .	10%	
2%			
—	—		
12%			
12%	10%		
. . . . . .	Messing 8%		
. . . . . .	Messing 6%		

B.

Nachweisung

der

an die Erbauer von Seeschiffen je nach deren Tragfähigkeit für die nicht speziell nachweisbaren Eisen-Bestandtheile höchstens zu bewilligenden Zoll-Vergütung.

Größe der Schiffe in Normal-Lasten à 4000 Pfund.	Betrag pro Last.			Differenz pro Last.	
	Rt.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
Für Schiffe bis zu 50 N. L. incl.	4	—	—	2/5	—
Für ein Schiff von 75 N. L. .	3	20	—	3/10	—
" " " " 100 " " . .	3	12	6	3/10	—
" " " " 125 " " . .	3	5	—	1/5	—
" " " " 150 " " . .	3	—	—	1/10	—
" " " " 175 " " . .	2	27	6	1/10	—
" " " " 200 " " . .	2	25	—	1/10	—
" " " " 225 " " . .	2	22	6	1/20	—
" " " " 250 " " . .	2	21	3	1/20	—
" " " " 275 " " . .	2	20	—	1/20	—
" " " " 300 " " . .	2	18	9	1/20	—
" " " " 325 " " . .	2	17	6	1/20	—
" " " " 350 " " . .	2	16	3	1/20	—
" " " " 375 " " . .	2	15	—	1/20	—
" " " " 400 " " . .	2	13	9	1/20	—
" " " " 425 " " . .	2	12	6	1/20	—
" " " " 450 " " . .	2	11	3	1/20	—
" " " " 475 " " . .	2	10	—	1/20	—
" " " " 500 " " . .	2	9	—	1/25	—
" " " " 525 " " . .	2	8	—	1/25	—
" " " " 550 " " . .	2	7	—	1/25	—
" " " " 575 " " . .	2	6	—	1/25	—
" " " " 600 " " . .	2	5	—	1/25	—
" " " " 625 " " . .	2	4	—	1/25	—

Größe der Schiffe in Normal=Lasten à 4000 Pfund.	Betrag pro Last.			Differenz pro Last.	
	Rt.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
Für ein Schiff von 650 N. L. .	2	3	—	1/25	—
" " " " 675 " " . .	2	2	—	1/25	—
" " " " 700 " " . .	2	1	—	1/25	—
" " " " 725 " " . .	2	—	—	1/25	—
" " " " 750 " " . .	1	29	—	1/25	—
" " " " 775 " " . .	1	28	—	1/25	—
" " " " 800 " " . .	1	27	—	1/25	—
" " " " 825 " " . .	1	26	—	1/25	—
" " " " 850 " " . .	1	25	—	1/25	—

Anmerkungen.

1. Die vorstehenden Sätze gelten für eisenfest gebaute Schiffe und werden bei kupferfest gebauten Schiffen, wenn das dazu zu verwendende Stangen=Kupfer oder Messing zollfrei abgelassen ist, um 13 Sgr. für die Last ermäßigt.

2. Für Schiffe von einer Lastenzahl, welche zwischen je zwei der in obiger Tabelle aufgeführten Lastenzahlen fällt, ist der Betrag pro Last mit Hülfe der Differenzen proportional zu berechnen, z. B. da zwischen der Tragfähigkeit von 125 und 150 Lasten die Differenz pro Last 1/5 Sgr. beträgt, so berechnet sich die Vergütung für ein Schiff von 132 Last um 7 × 1/5 Sgr. = 1 Sgr. 5 Pf. pro Last geringer als für ein solches von 125 Last, mithin auf 3 Rthlr. 3 Sgr. 7 Pf.

C.

Deklaration

der metallenen Materialien, welche zum {Neubau / Reparaturbau} des nachfolgend beschriebenen Schiffes erforderlich sind und vom Auslande bezogen werden sollen:

1. Name des Schiffes;
2. Name des Schiffers;
3. welcher Rhederei das Schiff angehört;
4. ob Segel- oder Dampf- (Schaufel- oder Schrauben-) Schiff;
5. ob der Schiffskörper in Holz oder Eisen ausgeführt werden soll;
6. Lastenzahl;
7. Länge auf Deck zwischen den beiden Steven;
8. größte Breite auf der Außenhaut;
9. Tiefe im Raum;
10. a) Zwischendeck: (Anzahl und ob lose oder fest),
    b) Quarterdeck: (mit oder ohne);
11. Bauart: (ob scharf, mittelscharf, voll, flach);
12. Art der Auftakelung: (ob Galleaß, Schooner, Schoonerbrigg, Brigg, Barke oder Fregatte);
13. ob eisen- oder kupferfest, und letztern Falles wie weit;
14. ob ohne oder mit Kupferhaut, und letztern Falles wie weit;
15. eiserne Knie (mit oder ohne);
16. eiserne Diagonalbänder (mit oder ohne);
17. Hauptbestimmung des Schiffs: ob zur Frachtfahrt (für Getreide, Holz ꝛc.), zur Passagierfahrt, zum Transport für Auswanderer, zum Wallfischfang ꝛc.;
18. für welche Gewässer das Schiff hauptsächlich bestimmt ist, (ob zur transatlantischen Fahrt, Grönlandsfahrt, oder für die Europäischen Gewässer);
19. Ort der Ausführung des {Neubaues / Reparaturbaues.}

Ort und Datum.

Name des deklarirenden Schiffbaumeisters.

Laufende №	Stückzahl.	Benennung der Gegenstände, nebst Angabe ihres Zweckes, der Dimensionen ꝛc.
		1. Anker.
		A. Schiffsanker.
		Pflicht=Anker à . . . . . ℔
		Täglicher Anker à . . . ℔
		Tau=Anker à . . . . . . ℔
		Große Wurfanker à . . . ℔
		Kleine dito à . . . ℔
		B. Bootsanker.
		2. Ketten.
		A. Ankerketten.
		(Es ist die Länge der Ketten in Faden und der Durchmesser des Eisens der Kettenglieder in Zollen anzugeben, desgl. ob sie mit guß= oder schmiedeeisernen Stützen versehen sind.)
		B. Festmacher=Ketten.
		(Nach Länge in Faden und Durchmesser der Kettenglieder.)
		C. Ketten zur Takelage.
		(Hierher gehören die Pittungsketten für die Untermasten, dieselben für die Stängen und die Marsschootenketten, die Bramschootenketten, Dreireepsketten, Mantelketten, Wasserstagketten, Backstagketten, Pickfallketten, Bramfallketten, Zorringsketten, Bootskrauerketten, Boots= und Schalupp=Fangleinen=Ketten, Steuerrepsketten u. s. w.)
		D. Ketten zu den Ladewinden.

Laufende №	Stückzahl.	Benennung der Gegenstände, nebst Angabe ihres Zweckes, der Dimensionen 2c.
		3. Eiserne Knie.
		(Nach Zahl und Gewicht.)
		4. Eiserne Diagonalbänder.
		(Nach Länge in Fußen, Breite und Dicke in Zollen.)
		5. Klüsen.
		(Anker- und Decks-Klüsen besonders nach dem Durchmesser anzugeben.)
		6. Spillgeschirre.
		Pumpspill-, gewöhnliches Bratspill- und Gangspill-Geschirr, einzeln nach dem Durchmesser des Pallrings und ob von Schmiedeeisen oder Gußeisen.
		7. Schiffswinden.
		(Nach Anzahl und ob von Schmiede- oder Gußeisen.)
		8. Eiserne Wasserbehälter (Tanks).
		(Nach Anzahl und Größe.)
		9. Schiffspumpen nebst Zubehör.
		(Nach dem Durchmesser und ob von Messing, Kupfer oder Gußeisen.)
		10. Kambüsen (Kochöfen) mit Röhren.
		(Nach Länge, Breite und Höhe.)
		u. s. w.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 24. Novbr. 1853.) 71. Stück.

Inhalt:

№ 99.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Benutzung der Kayen zu Brake.

Oldenburg, 1853. November 21.

Nachdem die Kayen zu Brake bedeutend erweitert und dadurch der Raum an denselben bedeutend vergrößert, werden zur Regelung der Benutzung derselben mit Höchster Genehmigung folgende Bestimmungen bekannt gemacht.

§. 1.

Das Laden oder Löschen von Gütern an den Kayen des innern Hafens, so wie an der Weser-Kaye ist nur nach zuvoriger Erlaubniß des Hafenmeisters und nur an der von demselben dazu angewiesenen Stelle gestattet.

§. 2.

Heu, Stroh oder dergleichen Gegenstände dürfen überall nur an den Hafenkayen und an der südlichen Weserkaye gelöscht oder geladen werden.

§. 3.

Die beim Laden oder Löschen auf die Kayen gelegten Güter jeder Art, dürfen dort nicht länger, als es die Umstände durchaus erfordern, liegen bleiben und sind, jedenfalls auf die erste Aufforderung des Hafenmeisters, sofort wegzuschaffen, oder so weit zurückzubringen, daß dadurch nicht der Verkehr belästigt oder die Kaye gefährdet wird.

§. 4.

Das Lagern von Gütern auf den Kayeplätzen ohne vorherige Erlaubniß des Hafenmeisters ist verboten. Heu, Stroh oder dergleichen Gegenstände können daselbst zum Lagern nicht zugelassen werden.

§. 5.

Es dürfen auf dem Kayeplatze an der Südseite des innern Hafens nur in 10 Fuß, auf den übrigen Kayeplätzen aber nur in 20 Fuß Entfernung von den Kayewänden Güter und auch nur so gelagert werden, daß dadurch der Ab- und Zugang zu den Kayen nicht behindert wird.

§. 6.

Ist das Lagern von Gütern auf den Kayeplätzen gestattet und bleiben dieselben länger als 14 Tage liegen, so ist für die folgende Zeit ein Lagergeld zur Hafencasse zu entrichten. Dasselbe beträgt für jede 100 □Fuß des belegten Raums während der ersten 4 Wochen wöchentlich 2 gr. und steigt jedesmal nach Ablauf von 4 Wochen wöchentlich um 1 gr.

Ein Flächenraum unter 100 □Fuß wird dabei für 100 □Fuß und jede angefangene Woche für voll gerechnet.

§. 7.

Werden von den gelagerten Gütern einige abgebracht und andere hinzugebracht, ohne daß der bisher benutzte Raum ganz frei geworden, so wird angenommen, die Lagerung sei an dem Tage begonnen, wo daselbst zuerst Güter niedergelegt wurden, und sei dann ununterbrochen in demselben Umfange fortgesetzt. Wird durch solche Zugänge ein größerer Raum belegt, so ist dafür das Lagergeld nach demselben Satze zu bezahlen, welcher für den zuerst belegten Raum zu entrichten ist.

§. 8.

Erscheint eine Lagerung der Güter an der vom Hafenmeister angewiesenen Stelle nicht länger zulässig, so sind dieselben sofort und spätestens innerhalb 3 Tagen nach desfalls von Seiten des Hafenmeisters geschehener Aufforderung wegzuschaffen.

§. 9.

Sollen Güter länger als 3 Monate auf der Kaye lagern, so ist dazu die Genehmigung des Amts, soll die Lagerung aber länger als 6 Monate dauern so ist die Genehmigung der Regierung zu erwirken, welche dabei die in jedem einzelnen Falle ihr nöthig scheinenden näheren Bestimmungen insbesondere auch wegen etwaiger Zahlung eines höheren als des im §. 6. festgesetzten Lagergeldes treffen wird.

§. 10.

Eigenmächtig gelagerte oder auf geschehene Aufforderung nicht weggeschaffte Güter werden auf Kosten und Gefahr des Eigenthümers weggeschafft.

Ist der Eigenthümer der Güter nicht bekannt, so wird damit wie mit herrenlosen Sachen verfahren.

§. 11.

Das Kielholen von Schiffen, im Bezirke der Hafenanstalten ist nur nach zuvoriger Erlaubniß des Hafenmeisters an der von demselben angewiesenen Stelle gestattet.

§. 12.

Geschieht das Kielholen an der Kaye des innern Hafens, so ist, neben dem taxmäßigen Hafengelde für das Schiff, von dem die Arbeit ausführenden Schiffsbaumeister eine Abgabe zur Hafencasse zu entrichten. Dieselbe beträgt

für die ersten 14 Tage . . . . 4 gr.
für jede folgende Woche . . . . 2 „

von jeder Rockenlast der Tragfähigkeit des Schiffs, und wird dabei die angefangene Woche, so wie der Bruchtheil einer Last für voll gerechnet.

§. 13.

Bei Bestimmung der Größe der Schiffe kommen bis zum Erlasse anderweiter Bestimmungen über die Vermessung der Seeschiffe, die Vorschriften des Reglements über die Schiffsunkosten zu Brake vom 20. Januar 1846 unter IV. zur Anwendung.

§. 14.

Etwaige Beschwerden über Anwendung dieser Anordnungen werden vom Amte Brake unter Vorbehalt des Recurses an die Regierung entschieden.

§. 15.

Uebertretungen dieser Bestimmungen werden polizeilich bestraft.

§. 16.

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1854 in Kraft.

Oldenburg, aus der Regierung, 1853. Nov. 21.

Mutzenbecher.

Lauw.

№ 100.

Ministerialbekanntmachung, betreffend den zwischen mehreren deutschen Regierungen wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen abgeschlossenen Vertrag.

Oldenburg, den 22. November 1853.

Nachdem die zwischen Bevollmächtigten der Regierungen von Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Sachsen=Weimar, Mecklenburg=Schwerin, Mecklenburg=Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen=Meiningen, Sachsen=Altenburg, Sachsen=Koburg=Gotha, Anhalt=Dessau=Köthen, Anhalt=Bernburg, Schwarzburg=Rudolstadt, Schwarzburg=Sondershausen, Schaumburg=Lippe, Lippe, Reuß älterer und jüngerer Linie und der freien Städte Frankfurt und Bremen abgeschlossene Uebereinkunft d. d. Eisenach den 11. Juli d. J. wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines der contrahirenden Staaten von sämmtlichen betheiligten Regierungen genehmigt worden ist, außerdem sich dieser Uebereinkunft nach Maßgabe ihres §. 5. die Regierungen von Oesterreich, Würtemberg, Nassau und Waldeck, so wie die freie Stadt Lübeck angeschlossen haben;

so wird im Höchsten Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs jene Uebereinkunft im Nachfolgenden hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

§. 1.

Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hülfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eignen Unterthanen, bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

§. 2.

Ein Ersatz der hiebei (§. 1.) oder durch die Beerdigung

erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-Gemeinde oder andere öffentlichen Kassen desjenigen Staates, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§. 3.

Für den Fall, daß der Hülfsbedürftige oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche auf letztere vorbehalten. Die contrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

§. 4.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1854 in Kraft. Mit demselben Tage erlischt die Wirksamkeit derjenigen Verabredungen, welche bisher über den gleichen Gegenstand zwischen einzelnen der contrahirenden Regierungen bestanden haben. Die Dauer der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zunächst auf den Zeitraum von drei Jahren verabredet. Sie ist aber auf je weitere drei Jahre als in Kraft befindlich für jede der contrahirenden Regierungen zu betrachten, welche nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablaufe der Giltigkeit der Uebereinkunft dieselbe gekündigt hat.

§. 5.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen Behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Oldenburg, den 22. November 1853.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

v. Berg.

Mutzenbecher.

№ 101.

Bekanntmachung der Cammer, betreffend Anwendung der Forstordnung vom 28. Sept. 1840 auf die zum Privatvermögen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs gehörenden Hölzungen zu Gristede, Amts Rastede.

Oldenburg, 1853. November 22.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß die in den §§ 21—46 der Forstordnung vom 28. Sept. 1840 enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der unter den Nummern 4—6. 8. 9. 21—26. 32 und 33 der Beilage I. dieser Forstordnung bezeichneten strafbaren Handlungen unter den in den §. 74 flgde. solcher Forstordnung enthaltenen nähern Bestimmungen für anwendbar auf die zum Privatvermögen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs gehörenden Holzungen zu Gristede im Amte Rastede erklärt sind, und

der Forstarbeiter Andreas Kaiser zu Gristede zur Beaufsichtigung solcher Hölzungen angestellt und beeidigt ist.

Oldenburg, aus der Cammer, 1853. November 22.

Jansen.

v. Harten.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 26. Novbr. 1853.) 72. Stück.

Inhalt:

№ 102.

Verordnung, betreffend Bestrafung von Uebertretungen der in Oesterreich bestehenden Zoll- und Steuergesetze.

Oldenburg, den 22. November 1853.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.

In Ausführung der §§ 12 ꝛc. des zum Preußisch-Oesterreichischen Handels- und Zollvertrage vom 19. Februar d. J. gehörenden, durch Unsere Verordnung vom 25. August d. J. mit dem Vertrage selbst verkündeten Zollcartels erlassen Wir folgende Bestimmungen:

Art. 1.

Den Eingesessenen Unseres Herzogthums Oldenburg, so wie allen denjenigen, welche in demselben einen vorübergehenden Wohnsitz haben, oder auch nur augenblicklich sich befinden, ist die Uebertretung der für die Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Staaten in Beziehung auf die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Gegenständen so wie auf die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben bestehenden Vorschriften untersagt.

Art. 2.

Wer sich eine Uebertretung der in den Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Staaten bestehenden Ein-, Aus- oder Durchfuhr-Verbote zu Schulden kommen läßt, hat die Confiscation derjenigen Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen — die Contrebande — verübt worden ist, und zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche mindestens dem doppelten, höchstens dem achtfachen Werthe jener Gegenstände gleichkommen soll.

Art. 3.

Wer es unternimmt oder versucht, dem Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Staate eine ihm gesetzlich gebührende Ein-, Aus- oder Durchgangsabgabe zu entziehen, verwirkt damit die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen — Zolldefraudation — verübt worden ist, und zugleich eine dem vierfachen Betrage der entzogenen Abgabe gleichkommende Geldbuße.

Art. 4.

In allen Fällen, in welchen die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Contrebande oder Zoll-

defraudation verübt worden ist, nicht vollzogen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Werths der Gegenstände und, wenn dieses nicht zu ermitteln ist, auf eine dem wahrscheinlichen Werthe entsprechende Summe, deren Betrag nicht unter 10 Thaler sein darf, zu erkennen.

Art. 5.

Wer die Ein-, Durch- und Ausgangsabgaben-Gesetze des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Staates in einer andern, als der in den Art. 1 und 2 erwähnten Art übertritt, hat wegen solcher Uebertretung eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thaler verwirkt.

Art. 6.

Wenn eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, so tritt an deren Stelle eine verhältnißmäßige, nach den im Herzogthum Oldenburg für Steuer-Contraventionen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu berechnende, Gefängnißstrafe, welche jedoch die Dauer von einem Jahre nicht übersteigen darf.

Art. 7.

Für die Untersuchung und Bestrafung der im Vorstehenden gedachten Vergehen und Uebertretungen kommen in Gemäßheit der §§ 17 und folgende des in Frage stehenden Zoll-Cartels die für die Untersuchung und Bestrafung der Zoll-Contraventionen im Herzogthum Oldenburg bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Art. 8.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung sollen auch zu Gunsten derjenigen mit Oesterreich zollverbündeten Staaten in Anwendung kommen, welche wie Lichtenstein, Modena und Parma, auf Grund des Art. 26. des Preußisch-Oesterreichischen Handels- und Zollvertrages vom 19. Febr. dieses Jahrs diesem Vertrage beigetreten sind, oder demselben etwa ferner noch beitreten möchten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 22. November 1853.

(L. S.) **Peter.**

Krell.

Mutzenbecher.

№ 103.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die in dem Oesterreichischen Zollgebiete dem Ein= oder Durchfuhr=Verbote unterliegenden Gegenstände.

Oldenburg, den 22. November 1853.

Von der Kaiserlich=Königlich Oesterreichischen Regierung ist ein Verzeichniß derjenigen Gegenstände, deren Einfuhr oder Ein= und Durchfuhr in dem allgemeinen Oesterreichischen Zollgebiete untersagt oder nur gegen besondere Bewilligung gestattet ist, hieher mitgetheilt worden, und bringt das Staatsministerium in Bezug auf die heute ergangene Großherzogliche Verordnung, betreffend Bestrafung von Uebertretungen der in Oesterreich bestehenden Zoll= und Steuergesetze, dasselbe in der Anlage hiedurch zur öffentlichen Kunde.

Oldenburg, den 22. November 1853.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Krell.

Mutzenbecher.

Verzeichniß

jener Gegenstände,

deren Einfuhr oder Ein- und Durchfuhr in dem allgemeinen österreichischen Zollgebiete untersagt oder nur gegen besondere Bewilligung gestattet ist.

---

1. Kochsalz, 2. Schießpulver, 3. Taback, roh und Tabackfabrikate,	in der Ein- und Durchfuhr verboten.
4. Getrocknetes Obst, wenn es mit Farben bestrichen oder verziert ist; 5. Grünlich goldschillerndes Eß- und Kinderspielerei-Geschirr;	aus Sanitäts-Rücksichten in der Einfuhr verboten.

6. Waffen- und Waffenbestandtheile dürfen dermal nur gegen vorläufige Bewilligung ein- oder durchgeführt werden.

7. Arzneiwaaren, zubereitete, auch wenn sie dem Zolle als Parfümerie-Waaren unterliegen, sind nur Apothekern unbedingt einzuführen erlaubt; Privatpersonen bedürfen der Erlaubniß der oberen Medicinalbehörde des Kronlandes oder Kreises ihres Wohnsitzes; kleine Mengen, welche Reisende zum eigenen Gebrauche mitführen oder Grenzbewohner gegen Recepte bekannter Aerzte aus benachbarten Apotheken holen, unterliegen dieser Beschränkung nicht.

8. Schminke, weiße; zu deren Einfuhr ist aus Sanitäts-Rücksichten eine besondere Bewilligung erforderlich.

9. Knallsäure, Knallgold, Knallsilber, Schießbaumwolle und alle nicht besonders benannte explodirende Stoffe sind aus Sicherheits-Rücksichten in der Ein- und Durchfuhr verboten.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 6. Decbr. 1853.) 73. Stück.

Inhalt:

№ 104.

Bekanntmachung der Regierung, betreffend ein mit der Großherzoglich Toscanischen Regierung abgeschlossenes Reciprocitätsabkommen hinsichtlich der Schifffahrts-Abgaben.

Oldenburg, 1853. December 2.

In Gemäßheit Höchster Verfügung wird hiedurch bekannt gemacht, daß nach einem mit der Regierung des Großherzogthums Toscana abgeschlossenen Reciprocitäts-Abkommen die Oldenburgischen Schiffe in den Häfen des Großherzogthums Toscana den Toscanischen Schiffen, und die Toscanischen Schiffe in den Häfen des Großherzogthums Oldenburg den Oldenburgischen Schiffen rücksichtlich aller und jeder Schiffsabgaben und Unkosten, Hafen rc.-, Ton-

nen ꝛc.=, Lootsen=, Kaye=, Ankergelder, oder wie diese Abgaben sonst benannt sein mögen, in Zukunft völlig gleich behandelt werden sollen.

Alle Hafenbeamten und Erheber solcher Abgaben im Herzogthum Oldenburg werden demnach angewiesen, diesem gemäß zu verfahren.

Oldenburg, aus der Regierung, 1853. Decbr. 2.

Mutzenbecher.

Lauw.

Druckfehler.

In dem Abdrucke der Uebereinkunft zwischen Hannover und Oldenburg die Gemeinschaftlichkeit innerer Steuern und der beiderseitigen Verwaltung der Zölle und indirecten Steuern betreffend — Gesetzblatt Bd. 13. Stück 58. — sind folgende Druckfehler zu berichtigen:

1) Im Art. 7, 2 alinea muß es „Art. 13" statt „Art. 12" heißen.
2) Art. 9 Zeile 5 sind die Worte „bei den Hauptämtern" zu streichen.
3) Im Art. 9 Zeile 6 muß es „sub m und o" statt „sub 12 und 13" heißen.
4) Art. 21 Ziffer 5 ist „Art. 14" statt „Art. 11" zu setzen.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 13. Decbr. 1853.) 74. Stück.

Inhalt:

№ 105.

Bekanntmachung des Staats-Ministeriums, betreffend das Regulativ über die Handhabung der Binnencontrole.

Oldenburg, den 9. December 1853.

Die Vorschriften über die Binnencontrole im Zollgesetze §. 36, und in der Zollordnung §§. 92—97 und 110 enthält die Anlage A.

In weiterer Ausführung derselben wird Folgendes bestimmt:

§. 1.

In Orten des Binnenlandes, wo sich keine Zollämter befinden, sind die Steuerämter mit dem Vollzug dieser Vorschriften beauftragt.

§. 2.

Die Vorführung der aus dem Grenzbezirke eingehenden Waaren zur Besichtigung ist nicht allgemein zu fordern. Es ist von dieser Befugniß jedoch bisweilen und besonders dann Gebrauch zu machen, wenn aus dem Rufe der betheiligten Personen, nämlich des Absenders, Waarenführers oder Waarenempfängers, oder aus anderen Umständen zu vermuthen steht, daß die vorgezeigte Bezettelung zur Verheimlichung anderer als der darin genannten Waaren gemißbraucht werde, oder daß eine Waare anderer Beschaffenheit oder eine erheblich größere oder geringere, als die darin angegebene Menge, oder auch wohl gar keine Waare mit der vorgelegten Bezettelung eingegangen sei. Es ist besonders darauf zu halten, daß die in der letzteren für den Transport im Binnenlande vorgeschriebene Frist nicht ungerügt überschritten werde, um einen doppelten Gebrauch der Bezettelung zu verhüten.

§. 3.

Die im §. 92. der Zollordnung erwähnte Bezettelung besteht: im Fall die Waare aus dem Auslande kommt, in der Quittung über den bezahlten Zoll oder einem Begleitscheine II., und im Fall die Waare aus dem Grenzbezirke abgeht, in dem Legitimationsscheine (Transportzettel).

§. 4.

Anlangend die nach §. 93. der Zollordnung erforderlichen Frachtbriefe, welche von den Waarenversendern auszufertigen und vor Absendung der Waare dem Zoll- oder Steueramte des Versendungsorts zum Visiren und Abstempeln vorzulegen sind, wird bemerkt:

a. Es müssen so viele Frachtbriefe, als verschiedene Empfänger und verschiedene Bestimmungsorte sind, übergeben werden;

b. wenn Waaren, die der Binnencontrole nach §. 93. unterliegen, aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergehen, muß der Transport außer der im Grenzbezirke empfangenen Bezettelung auch schon die

vorschriftsmäßigen Frachtbriefe mit dem amtlichen Vermerk, zu welchem Legitimationsscheine sie gehören, von derjenigen Stelle versehen bei sich führen, welche den Legitimationsschein für den Grenzbezirk ausgestellt hat;

c. es wird die Abfertigung erleichtern, wenn die Versender über den controlepflichtigen Theil der Ladung einen besondern Frachtbrief ausstellen, wenigstens die controlefreien Waaren von den übrigen in den Frachtbriefen getrennt aufführen; ebenso, wenn die controlepflichtigen Güter von den anderen möglichst abgesondert verpackt sind;

d. zu gleichem Zwecke ist bei Ausfertigung der Frachtbriefe eine wo möglich gleiche Form zu beobachten, und dienen hiezu die Beilagen B. und C. als Muster.

Es ist jeder Buchdruckerei des Landes gestattet, den Druck von Formularen hiernach zu veranstalten und solche zum Absatz stets bereit zu halten.

Wenn in den Frachtbriefen über Waaren, welche der Gattung nach controlepflichtig sind, das Nettogewicht angegeben ist, so entscheidet der Betrag desselben darüber, ob die betreffende Waarenpost auch in Absicht des Gewichts der Transportcontrole im Binnenlande unterliegt oder nicht. Ist aber die Angabe des Nettogewichts in den Frachtbriefen versäumt, so muß für die Beurtheilung der Controlepflichtigkeit das in den Frachtbriefen enthaltene Gewicht zum Anhalt dienen, da während des Transports eine Ermittelung des Nettogewichts in der Regel ohne große Weitläuftigkeit nicht geschehen kann, und es ist daher in etwaigen Contraventionsfällen nur dann eine Uebertretung der gesetzlichen Vorschrift als nicht vorhanden anzunehmen, wenn das im Frachtbriefe angegebene und an sich die Controlepflichtigkeit bedingende Gewicht ausdrücklich als Bruttogewicht bezeichnet ist und, nach Abrechnung der im Zolltarife für eine Verpackung der betreffenden Art festgesetzten Taravergütung, sich

ein Nettogewichtsbetrag herausstellt, welcher die Controle-pflichtigkeit ausschließt.

§. 5.

In Beziehung auf die Vorschrift im §. 93, lit. b. der Zollordnung wird bemerkt, daß, wenn Wein und Branntwein in Flaschen, die in Kisten verpackt sind, versendet wird, so ist die Menge nach Gewicht anzugeben.

§. 6.

Für solide Fabrikanten kann mit Genehmigung der Großherzoglichen General-Direction der Zölle und indirecten Steuern zu Hannover eine Anzahl von ihnen bereits vollzogener Frachtbriefe im Voraus amtlich beglaubigt und denselben zum Gebrauche ausgehändigt werden.

§. 7.

Die im Schlußsatze des §. 95. der Zollordnung in Bezug auf Waarenzuladung an Marktorten ausgesprochene Verpflichtung findet auf zugeladene der Binnencontrole nicht unterliegende Güter keine Anwendung.

§. 8.

Die Zollämter und beziehungsweise die Steuerämter haben darauf zu sehen:

a. daß kein der Binnencontrole unterliegender Gegenstand abgesendet werde, ohne daß derselbe mit dem vorschriftsmäßigen Frachtbriefe versehen, und dieser ihnen vor dem Abgange der Waare an ihren Bestimmungsort zum Visiren und Abstempeln vorgelegt worden ist, und

b. daß ebenso keine Abladung controlepflichtiger Gegenstände erfolgt, bevor ihnen die im Grenzbezirke empfangenen Bezettelungen, oder, im Falle der Absendung aus einem Orte im Binnenlande, der visirte und abgestempelte Frachtbrief zum Abstempeln vorgelegt worden ist.

Bei Wahrnehmungen, daß in der einen oder andern Weise diese Vorschriften nicht erfüllt worden, ist zugleich der Fall zu constatiren, und den zunächst vorgesetzten Beamten zur Einleitung des weitern Verfahrens unverzügliche Mit-

theilung mittelst Uebersendung des Constatirungsprotokolls zu machen.

§. 9.

Sobald eine controlepflichtige Waare zur Absendung aus dem Grenzbezirke in einen Ort des Binnenlandes angemeldet, oder diese Bestimmung bei der zollamtlichen Abfertigung bekannt wird, hat das Amt ferner dafür zu sorgen, daß von dem Waarenführer so viele Frachtbriefe, als verschiedene Empfänger und verschiedene Bestimmungsorte sind, übergeben werden. Auch wird das Amt den Waarenführer hierbei belehren, daß er die visirten und abgestempelten Frachtbriefe neben der Zollquittung oder dem Legitimationsscheine (Transportzettel) dem Amte des Bestimmungsorts vorzulegen, bei einem zwischen dem Grenzbezirke und dem Bestimmungsorte eintretenden Frachtwechsel aber die im Grenzbezirke erhaltene Bezettelung dem Abnehmer der Ladung mit auszuhändigen habe.

§. 10.

Geht der Waarentransport, ohne Berührung des Grenzbezirks, von einem Binnenorte zum andern, so bedarf es nur der Vorlage des im §. 93. der Zollordnung vorgeschriebenen Frachtbriefes zur Visirung und Abstempelung; gehen die Güter vom Binnenlande in den Grenzbezirk über, so ist der Waarenführer an die auf der Tour zu berührende Controlestelle zu verweisen, welche den visirten und abgestempelten Frachtbrief dem für den Transport im Grenzbezirke zu ertheilenden Transportzettel anzustempeln hat.

Zur Verhütung von Mißbrauch mit einer auf diese Weise amtlich abgefertigten doppelten Bezettelung ist der Frachtbrief mit der amtlichen Bemerkung zu versehen, zu welchem Legitimationsscheine er gehört.

§. 11.

Die weitere Dienstobliegenheit der Steuerämter besteht hierbei darin, daß:

a. die Frachtbriefe (Beilage B., C.) dahin geprüft werden, ob alle Erfordernisse im demselben ausgedrückt sind; im

Gegenfalle sind dieselben zur Berichtigung und Ergänzung zurückzugeben;

b. bei den Frachtbriefen (Beilage C.) die Eigenschaft des Versenders beigesetzt und von der betreffenden Dienststelle gehörig bescheinigt ist;

c. in Fällen obwaltenden Verdachts zuvor die Gestellung der Waaren zur Revision zu verlangen.

Nachdem der Frachtbrief visirt und abgestempelt worden, wird die controlepflichtige Waare in das Abgangsnotizbuch (Beilage D.) eingetragen, und der Frachtbrief mit der Eintragungsnummer des Notizbuches bezeichnet.

§. 12.

Bei Ankunft der Waaren am Bestimmungsorte wird der Frachtbrief abgestempelt, die controlepflichtige Waare in das Ankunftsnotizbuch (Beilage E.) eingetragen, und die Nummer dieses Buches dem Frachtbriefe beigesetzt.

Auch hier kann, wenn es nöthig erscheint, die vorherige Gestellung der Waaren zur amtlichen Revision verlangt werden.

§. 13.

Werden controlepflichtige Waaren zur Versendung auf Jahrmärkte im Binnenlande angemeldet, so ist das von dem Versender zu übergebende Verzeichniß, wenn es alle im §. 95. der Zollordnung vorgeschriebene Angaben enthält, zu visiren und abzustempeln, und sofort die controlepflichtige Waare in das Notizbuch D. einzutragen.

§. 14.

Bei der Ankunft am Orte des Jahrmarkts ist das am Absendungsorte erhaltene visirte und abgestempelte Verzeichniß zum Viso bei der Ankunft und Abfahrt vorzulegen, und im Falle eine Zuladung bei der Abfahrt erfolgt, noch ein besonderes Verzeichniß zu übergeben, welches gleichfalls visirt, abgestempelt und nach Inhalt und Menge in das Notizbuch D. eingetragen werden muß.

§. 15.

Die Notizbücher D., E. betreffend, zu deren Führung

die Aemter gedruckte Formulare empfangen werden, dienen folgende Anweisungen:

Jedem bedeutenden Kaufmanne, welcher controlepflichtige Waaren in größerer Menge oft bezieht oder versendet, ist in diesen Büchern eine besondere Abtheilung zu eröffnen und jahrgangsweise abzuschließen, um den Verkehr eines jeden derselben dadurch leichter und mit einiger Sicherheit übersehen zu können.

Diese Controle hat in der Regel zu geschehen, zumal aber an solchen Orten, von und nach welchen bekanntlich geschmuggelt wird, und insbesondere gegen diejenigen Personen, welche in dieser Beziehung vorzugsweise Aufmerksamkeit bedürfen und deren Verkehr daher mehr zu verfolgen ist.

Für alle übrigen Waarenempfänger und Versender ist eine gemeinschaftliche, jedoch für den Eingang und für den Abgang getrennte Abtheilung zu bilden, und der Name des Empfängers resp. Absenders in die fünfte Spalte mit einzutragen.

§. 16.

Die Register sind unabgebrochen fortzuführen, jedoch jahrgangsweise abzuschließen.

Die Waarenmenge wird in der betreffenden Columne nur summarisch, und zwar bei Wein und Branntwein in Fässern nach Quartieren, sonst aber wie bei allen übrigen Waaren nach Gewicht eingetragen, und ist bei den im §. 93 der Zollordnung unter Ziffer 1 bezeichneten Stuhlwaaren und Zeugen in der Rubrik „Gattung" vorzüglich darauf zu sehen, daß die Waare selbst möglichst genau beschrieben ist.

§. 17.

Die Bezettelung wird schwarz abgestempelt und die Anmerkung der erfolgten Visirung nur ganz kurz vollzogen:

Geschehen zu . . . . am . . ten . . . . 18 . .

N.

Die geschehene Besichtigung der Waare wird in die zu Bemerkungen bestimmte Spalte des Notizbuches eingetragen.

§. 18.

Die Transportzettel (Legitimationsscheine, Transport-Legitimationen, Versendungsscheine), welche von dem Inhaber nicht weiter gebraucht werden, sind von den Aemtern, nach der Abstempelung, durch Einreißen oder Durchstreichen unbrauchbar zu machen und den Inhabern nur in diesem Zustande zurückzugeben. Zollquittungen müssen den Besitzern aber unversehrt belassen, auch Frachtbriefe, nach der Abstempelung, zurückgegeben werden.

§. 19.

In dem im zweiten Satze des §. 97. der Zollordnung berührten Falle braucht die Bemerkung des neuen Bestimmungsorts nur durch Niederschreibung am Rande des Transportzettels und Angabe des Datums, unter Beifügung des Stempels, zu geschehen, z. B.:

Nach N.

N. am . . ten . . . . 18 . .

(L. S.)

Der veränderte Bestimmungsort ist durchzustreichen.

§ 20.

In Fällen, wo im Binnenlande versendete Waaren, welche nach den Bestimmungen der Zollordnung nur auf amtlich beglaubigte Frachtbriefe versendet werden sollen, ohne diesen Ausweis betroffen werden, ist jedesmal die gehörige Untersuchung zu veranlassen; ergiebt sich durch diese, daß die Waaren versteuerte oder im Inlande fabricirte sind, und daß mithin keine Abgabenverkürzung (Defraudation), sondern nur eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, so ist nicht blos auf Bestrafung der Absender, sondern auch der Waarenführer anzutragen.

Der Strafgrund liegt darin, daß die Zollordnung nicht etwa blos dem Absender die Ausstellung eines Frachtbriefes oder Transportzettels vorschreibt, sondern anordnet, daß die Waaren mit einem solchen Ausweise versehen sein müssen. Dadurch ist sowohl der Absender zur Ausstellung des Frachtbriefes, als der Waarenführer dazu verpflichtet, denselben

auf dem Transporte bei sich zu führen, und es kann füglich der Fall vorkommen, daß der Absender zwar seine Pflicht erfüllt, der Frachtführer aber die seinige vernachlässigt hat. Es zeigt sich also als Regel, daß der Frachtführer jedesmal straffällig ist, wenn er auf dem Transporte ohne die vorgeschriebene Bescheinigung betroffen wird.

Oldenburg, den 9. December 1853.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Krell.

Lange.

Anlage A.

Zollgesetz.

§. 36.

Waarenverkehr außerhalb des Grenzbezirks.

Ueber den Grenzbezirk hinaus findet im Inlande nach Anleitung der näheren Vorschriften, welche die Zollordnung hierüber enthält, eine weitere Beaufsichtigung des Waarenverkehrs nur insoweit Statt, daß

1) die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirke empfangenen Abfertigungsscheinen bis zum Bestimmungsorte begleitet sein müssen, daß
2) bei gewissen hochbesteuerten Waaren die Versendungen im Inlande zu größeren Quantitäten nur auf Frachtbriefe oder Transportzettel geschehen dürfen, daß
3) von den Handeltreibenden, welche dergleichen hochbesteuerte Waaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen, über den Handel mit denselben Buch zu führen und darin der Tag und Ort, an welchem die Verzollung geleistet worden, jedesmal beim Empfange der Waaren anzumerken ist, daß endlich
4) Waarenführer und Handeltreibende bei dem Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren auch außerhalb des Grenzbezirks den Zoll-, Steuer- oder Polizeibeamten über die transportirten Waaren, und insofern es Artikel der vor- (2) bezeichneten Art sind, auch darüber aufrichtige Auskunft zu geben haben, von wem und woher die Waaren bezogen worden sind, und wohin, auch an wen sie abgeliefert werden sollen.

Zollordnung.

§. 92.

II. Von der Controle im Binnenlande.

1) Waaren, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergehen.

Wer mit den aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, ist, wenn die Waare mit einem höhern Eingangszoll als vier Thaler vom Centner belegt ist, und ihre Menge einen Viertelcentner übersteigt, verbunden, die im Grenzbezirke empfangene Bezettelung innerhalb der in derselben vorgeschriebenen Frist der darin genannten, oder, sofern keine benannt ist, derjenigen Dienststelle, an welche der Bestimmungsort in dieser Beziehung gewiesen ist, und zwar vor der Abladung zum Visiren vorzulegen. Auf Erfordern sind auch die Waaren, bevor sie abgeladen werden, zur Revision zu stellen.

Kann für solche Waaren ein einziger Bestimmungsort nicht angegeben werden, so müssen sie der Dienststelle desjenigen Orts zur Besichtigung gestellt werden, wo der erste Absatz von den geladenen Waaren geschehen soll.

§. 93.

2) Waaren, welche bei der Versendung im Binnenlande controlepflichtig sind.

a. Vorschriften für den Versender.

Wer im Binnenlande folgende Waarenartikel, als:

1) baumwollene und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge;
2) Zucker aller Art;
3) Caffee;

4) Tabacks-Fabrikate;
5) Wein und
6) Branntwein aller Art

versendet, muß solche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuge, so wie des Zuckers einen halben Centner Nettogewicht, und die der andern Waaren einen Centner Nettogewicht übersteigt, mit einem Frachtbriefe versehen.

Derselbe muß enthalten:

a. Die Vor- und Zunamen des Waarenführers und des Waarenempfängers;
b. die Menge der Waaren (von den unter 1 bis 4 genannten nach Centnern und Pfunden, von Wein und Branntwein nach Oxhoften und Ankern) in Buchstaben;
c. die Gattung der Waaren;
d. die Anzahl der Colli und deren Zeichen und Nummern;
e. den Bestimmungsort und den Ablieferungstermin, den letzteren mit Buchstaben, und
f. den Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungsort, den Tag und das Jahr der Absendung.

Der Frachtbrief muß vor dem Abgange der Waare der Steuer-, Zoll- oder Controlestelle des Absendungsorts, oder derjenigen, an welche der Ort in dieser Beziehung gewiesen ist, zum Visiren und Abstempeln vorgelegt, auch die Waare auf Verlangen zur Revision gestellt werden.

Von der Vorlage an die Zoll- oder Controlestelle sind die Frachtbriefe ausgenommen, welche von dem Inhaber einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über Gegenstände seines Gewerbes oder einem Weinbergsbesitzer über eigenes Erzeugniß an Wein ausgestellt werden, jedoch muß diese Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben, und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- oder Controlestelle beglaubigt sein.

§. 94.

b. Vorschriften für den Waarenempfänger.

Der Empfänger solcher Waaren ist verpflichtet, gleich

nach der Ankunft derselben, den Frachtbrief der betreffenden Zoll= oder Controlestelle vorzulegen, welche denselben, wo nöthig, nach vorgängiger Revision der Waaren, abgestempelt zurückgiebt.

Eine Ausnahme hiervon machen Fabrikanten von baumwollenen Waaren, welche Gewebe zur weiteren Veredlung, imgleichen Privatpersonen, welche Wein zum eigenen Gebrauche, nicht über einen Oxhoft, und diejenigen, welche Branntwein aus Brennereien des eigenen Landes erhalten; jedoch müssen sie die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Erfordern vorlegen.

§. 95.

c. Besondere Bestimmungen für den Marktverkehr.

Sollen Gegenstände, welche nach §. 93. mit einem Frachtbriefe versehen sein müssen, auf Jahrmärkte gebracht werden, so muß der Versender der betreffenden Zoll= oder Controlestelle ein Verzeichniß übergeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten rc., die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Marktort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher der unverkaufte Theil der Waaren zurückkehren soll, angegeben ist.

Dieses Verzeichniß dient, nachdem es visirt und abgestempelt worden, für den Weg zum Markte und von dort zurück, als Transportbescheinigung.

Erfolgt jedoch am Marktorte eine Zuladung solcher Waaren, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß gefertigt und von der Controlestelle im Marktorte visirt und abgestempelt werden.

§. 96.

3) Allgemeine Vorschriften für den Transport der im Binnenlande controlepflichtigen Waaren.

Sowohl die amtlichen Bezettelungen aus dem Grenzbezirke, als die für den Transport im Binnenlande ausgestellten Frachtbriefe müssen mit der Ladung vollkommen über=

einstimmen, und es werden solche, wo diese Uebereinstimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angesehen. Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Bezettelung über eine geringere Menge eben so wenig als Bescheinigung für eine größere Ladung gelten, als es zulässig ist, mit einer auf eine größere Menge lautenden Bezettelung einen Theil dieser größeren Ladung zu bescheinigen.

§. 97.

Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger geladen haben, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waarenempfänger einen besondern Frachtbrief bei sich führen. Mindestens aber muß ein für verschiedene Orte bestimmter Transport mit einer besondern amtlichen Bezettelung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort versehen sein.

Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Zoll- oder Controlestelle zur Bemerkung des neuen Bestimmungsorts vorzulegen.

Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waaren ein schriftliches Empfangsbekenntniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waarenempfängers ersichtlich ist. Diese Bescheinigung muß mit den Transportzetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Dienststelle des Orts, wo die Abladung geschieht, oder, wenn eine solche am Orte der Abladung nicht vorhanden ist, bei der nächsten Dienststelle auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung zum Visiren vorgelegt werden.

Fünfter Abschnitt.

Von den amtlichen Befugnissen und Pflichten der Aufsichtsbeamten im Innern.

§. 110.

Steueraufseher und andere Beamte im Innern, welche mit der Handhabung der Waarencontrole im Binnenlande beauftragt sind, müssen, wenn sie sich in Dienstausübung befinden, entweder in Uniform gekleidet, oder mit einer vom Ober-Inspector des Bezirks ausgestellten und untersiegelten Legitimationskarte versehen sein.

Sie sind befugt, Fuhrwerke und Packenträger, welche dem äußern Anscheine nach controlepflichtige Waaren führen, während des Transports anzuhalten und die Waarenführer zur Auskunft über die geladenen Waaren, so wie in geeigneten Fällen zur Vorzeigung der erforderlichen Transportzettel aufzufordern, und durch äußere Besichtigung der Ladung, wobei eine Veränderung in der Lage der geladenen Colli und eine Eröffnung der Verpackung nicht stattfinden darf, sich von der Uebereinstimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft zu unterrichten.

Findet sich hierbei, daß über eine controlepflichtige Ladung die Transportbescheinigung fehlt, oder ergiebt sich ein Verdacht, daß andere als die angegebenen Waaren geladen sind, oder daß die Ladung in der Menge von der vorgezeigten Bezettelung erheblich abweicht, so müssen die Aufsichtsbeamten die Ladung zu der auf dem Wege zum Bestimmungsorte zunächst gelegenen Dienststelle, oder, wenn solche über eine halbe Meile von dem Orte entfernt liegt, wo der verdächtige Transport angetroffen worden, zu der nächsten in dieser Richtung vorhandenen Ortsbehörde begleiten, um daselbst die nähere Untersuchung der Ladung vorzunehmen.

In Städten, wo zur Erhebung und Beaufsichtigung innerer Steuern besondere Beamte an den Thoren stationirt sind, haben auch diese die Befugniß zur Nachfrage über die geladenen Gegenstände und, sofern sich darunter controlepflichtige Artikel befinden, zur Besichtigung der Ladung.

Anlage B.

N. . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Der Unterzeichnete sendet hiermit durch Fuhrmann N. N. von N. an Herrn N. N. in N. N. die nachfolgend angegebenen Güter, welche bei Verlust von Ein Drittheil der auf . . . . vom Centner bedungenen Fracht, binnen . . . Tagen wohlbehalten abzuliefern sind, und womit laut Bericht zu verfahren ist.

O.-Z.	Der Colli						Visa der Steuerbehörden.
	Zahl.	Benennung.	Zeichen.	№	Inhalt.	Maß und Gewicht.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1	1	Ballen	P	6	Baumwollene Stuhlwaaren.	Siebenzig Pfund.	№ 126. Gesehen zu . . . . . . den . . ten . . . 18 . . . . Steueramt N.N. (Stempel.)
2	2	Faß	M	1 u. 2	Brode Zucker.	Fünf Centner neun Pfund.	
3	2	Sack	R	4 u. 5	Caffee.	Ein Centner.	№ 106. Gesehen zu . . . . . . den . . ten . . . 18 . . . . Steueramt N.N. (Stempel.)
4	1	Faß	H	3	Arrac.	Dreihundert Maß.	
5	1	Ballen	T	4	Madras-Halstüch.	Funfzig Pfund.	

(Unterschrift.)

Anlage C.

N. N. den . . ten . . . . . . 18 . .

Der Unterzeichnete sendet hiermit durch Fuhrmann . . . . von . . . . . . an Herrn . . . . in . . . . die nachfolgend angegebenen Güter, welche bei Verlust von Ein Drittheil der auf . . . . vom Centner bedungenen Fracht, binnen . . . Tagen wohlbehalten abzuliefern sind, und womit laut Bericht zu verfahren ist.

D.=Z.	Der Colli						Visa der Steuerbehörden.
	Zahl.	Benennung.	Zeichen.	№	Inhalt.	Maß und Gewicht.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1	1	Ballen.	B	1	Rauchtaback.	Zwei Centner.	№ 146. Gesehen zu . . . . . . den . . ten . . . 18 . . . . Steueramt Unterschrift. (Stempel.)

N. N. Tabacksfabrikant.

Die vorstehend angegebene Eigenschaft des Versenders wird dadurch bescheinigt.

. . . . . . den . . . ten . . . . 18 . .

. . . . . Steueramt

(Stempel.) Unterschrift.

Anlage D.

Steueramt . . . .

Abgangs-Notizbuch für die Binnen-Controle.

Laufende №	Tag des Eingangs	Der vorgelegten Bezettelung			Des Absenders		Name des Waarenführers	Gattung und Menge der Waaren.									Bestimmungsort	Bemerkungen
		Ausstellungs-		Benennung	Name	Wohnort		Baumwollene Stuhlwaaren		Zucker	Caffee	Branntwein	Fabricirter Taback	Andere Gegenstände				
		Tag	Ort					Gattung	Menge Pfunde	Pfunde	Pfunde	Pfunde	Pfunde	Gattung	Menge Pfunde	Menge Maße		
1	2	3	4	5	6	7	8	9		10	11	12	13	14	15		16	17

Anlage E.

Steueramt . . . .

Ankunfts-Notizbuch für die Binnen-Controle.

Laufende №	Tag des Eintrags	Der vorgelegten Bezettelung			Des Empfängers		Name des Waarenführers	Gattung und Menge der Waaren									Bemerkungen
		Ausstellungs-		Benennung	Name	Wohnort		Baumwollene Stuhlwaaren		Zucker	Caffee	Branntwein	Fabricirter Tabak	Andere Gegenstände			
		Tag	Ort					Gattung	Menge					Gattung	Menge		
									Pfunde	Pfunde	Pfunde	Pfunde	Pfunde		Pfunde	Maße	
1	2	3	4	5	6	7	8	9		10	11	12	13	14	15		16

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 15. Decbr. 1853.) 75. Stück.

Inhalt:

№ 106.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Verfahren bei der Legitimation des Sachverkehrs im Grenzbezirke.

Oldenburg, den 9. December 1853.

Ueber das vom 1. Januar 1854 an zu beobachtende Verfahren bei der Legitimation des Sachverkehrs im Grenzbezirke werden folgende nähere Bestimmungen ertheilt:

§. 1.

Nach §. 87. der Zollordnung wird der zum Transporte von Waaren und Sachen innerhalb des Grenzbezirks erforderliche Ausweis ausgestellt:

a. beim Eingange aus dem Auslande von demjenigen Grenzzollamte, bei welchem die Anmeldung und Abfertigung geschieht;
b. beim Uebergange aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk von denjenigen Aemtern und Expeditionsstellen in der Nähe der Binnenlinie, welche zur Ausfertigung von Legitimationsscheinen ermächtigt sind;
c. bei Versendungen aus Orten des Grenzbezirks von der nächsten Zoll- oder Expeditionsstelle;
d. auch kann gestattet werden, daß Ortsbehörden über die Erzeugnisse des Orts und der nächsten Umgegend, so wie Inhaber größerer Gewerbeanlagen über Gegenstände ihres Gewerbes selbst Versendungsscheine ausstellen.

§. 2.

Nach §. 84. der Zollordnung sind von der Verpflichtung zur Legitimation im Grenzbezirke durch Transportausweise jedoch befreit:

a. ganz zollfreie Gegenstände (Abtheilung I. des Tarifs), insofern sie unverpackt sind, oder dergestalt vor Augen liegen, daß sie ohne Weitläuftigkeit sogleich erkannt werden können;
b. Gegenstände, deren Menge in einem Transport so gering ist, daß sie deshalb bei der Verzollung nach den Tarifbestimmungen außer Betracht bleiben würden;
c. rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht eines und desselben inländischen Landguts, welches entweder ganz im Grenzbezirke liegt, oder von der Binnenlinie oder von der Grenzlinie unmittelbar durchschnitten wird, im letztern Falle jedoch nur unter besonderen, nach der Oertlichkeit vorzuschreibenden Aufsichtsmaßregeln;
d. Gegenstände, die innerhalb einer Stadt, eines Dorfes

oder einer geschlossenen Ortschaft des Grenzbezirks von Haus zu Haus gesendet werden, vorbehältlich der auch über solche Transporte auf Verlangen der Zollbeamten zu liefernden Nachweisung der Verzollung oder zollfreien Abstammung der Waaren;

e. der Gütertransport mit den gewöhnlichen Fahrposten. Die Postanstalten im Grenzbezirke dürfen jedoch, wenn es für nöthig erachtet und ihnen bekannt gemacht wird, entweder allgemein oder von gewissen Personen Päckereien zur Beförderung landeinwärts nur gegen eine für jeden einzelnen Fall zu ertheilende schriftliche Erlaubniß des betreffenden Zollamts annehmen, welche dann das Poststück zum Bestimmungsorte begleitet.

§. 3.

Ueber die Gegenstände, welche bei den Grenzzollämtern verzollt worden sind und unmittelbar nach der Verzollung weiter transportirt werden sollen, haben die abfertigenden Zollämter in der Zollquittung oder in der Waaren-Eingangs-Declaration die Bescheinigung über Zeit und Richtung des Transports zu ertheilen.

§. 4.

Für eingehende Waarentransporte, die von den Grenzämtern unter Begleitschein-Controle abgefertigt werden, oder welche bei denselben mit Begleitscheinen oder mit Declarationsscheinen anderer Aemter ankommen und mittelst Ertheilung des Passage-Attestes vom Amte des Wiedereinganges abgefertigt werden, dienen die Begleitscheine oder Declarationsscheine zur Legitimation des Transports im Grenzbezirke, nachdem von den Zollämtern das Erforderliche auf diesen Abfertigungen angemerkt worden ist, soweit bei Begleitscheingütern die etwa mitgehende Eingangs-Declaration nicht schon diese Legitimation enthält. — Wird der Declarationsschein beim Eingange an der Grenze wegen dort ertheilter schließlicher Abfertigung abgenommen und die darauf verzeichneten Gegenstände in freien Verkehr gesetzt, so sind besondere Legitimationsscheine über den Transport derselben

durch den Grenzbezirk zu ertheilen, zu denen das Muster hier unter 1 beigefügt ist.

§. 5.

Bei dem Gebrauche dieses Musters ist Folgendes zu beobachten:

a. die mit lateinischer Schrift gedruckten Worte sind bis auf die, welche auf den jedesmaligen Abfertigungsfall passen, zu durchstreichen, und eben so ist

b. von dem Vordrucke

Vor-
Nach- } mittag

das auszustreichen, was mit der einzurückenden Abfertigungsstunde nicht übereinstimmt;

c. Tag und Stunde der Ausfertigung, die Menge der bescheinigten Gegenstände, die Stundenzahl der Gültigkeit sind in Buchstaben anzugeben;

d. die Gattung und Menge der Gegenstände des Transports ist in der Regel nach den Maßstäben und in den Ausdrücken des Zolltarifs anzugeben. Erfolgt die Ausfertigung nach den weiter unten gegebenen Bestimmungen ohne Verwiegung oder Gewichtsangaben nur in den Ausdrücken des gewerblichen Verkehrs, und die Gegenstände bestehen in Manufacturwaaren oder solchen Sachen, die zu einer näheren Bezeichnung geeignet sind, dann ist neben der Gattung auch die Art der Waare anzugeben, z. B. weißes Baumwollenzeug, zehn Stück, zusammen funfzig Ellen; bunt
blau } bedrucktes Baumwollenzeug, drei Stück, zusammen sechszig Ellen; Leinenzeug, roth gestreiftes, zwei Stück ꝛc.

Reicht der zur Angabe der Gattung und Menge im Formulare vorhandene Raum nicht aus, so kann von dem Versender ein besonderes, Gattung und Menge der Waaren genau und die Zahlen in Buchstaben ausdrückendes, von ihm gefertigtes oder unterschriebenes Verzeichniß gefordert und dasselbe dem Legitimationsscheine

angestempelt oder angesiegelt werden;

e. die Frist, für welche der Legitimationsschein gültig sein soll, muß mit Umsicht nach Maßgabe der Entfernung des Bestimmungsorts, der Schwere der Ladung, der Transportkräfte, der Beschaffenheit der Wege u. s. w. abgemessen und darf in der Regel für den Grenzbezirk nur auf den Transport während der gesetzlichen Tagesstunden gerichtet werden.

   Ausnahmen hiervon sind nur in dringenden Fällen unter Genehmigung des Hauptamts oder eines Oberbeamten zulässig, und dann im Register bei der Abfertigungspost besonders zu bemerken;

f. jeder Legitimationsschein ist mit dem Stempel und der Unterschrift der ausfertigenden Stelle zu versehen.

§. 6.

Die Ertheilung der Bescheinigung über den Sachtransport im Grenzbezirke setzt immer die Ueberzeugung der abfertigenden Stelle voraus, daß die dabei in Rede stehenden Gegenstände sich im zollrechtlichen Besitz dessen befinden, welcher einen Legitimationsschein dafür nachgesucht hat. Der Legitimationsschein darf daher von den Zollämtern, so wie von den Anmeldungs- oder Legitimationsschein-Ertheilungs-Stellen nur ertheilt werden, wenn in dieser Hinsicht keine Anstände bestehen. Der Ertheilung des Legitimationsscheines muß in der Regel vorausgehen:

a) Vergewisserung über das Vorhandensein der zu bescheinigenden Gattung und Menge der Waaren, und

b) nähere Erwägung der Abstammung derselben aus verzollten Beständen, oder von ihrer inländischen Erzeugung oder Fabrikation.

§. 7.

Die Vergewisserung über das Vorhandensein der Waaren erfolgt durch Besichtigung. Die Menge kann durch Verwiegung festgestellt werden, wenn die Ausfertigungsstelle mit Waagegeräth versehen ist. Kann der Versender das Gewicht angeben, und stimmt diese Angabe unter Berücksichtigung der

Waarengattung, der Collizahl und der Transportmittel mit der erfahrungsmäßigen Schätzung überein, so kann die Verwiegung unterbleiben, oder nach Umständen nur probeweise Statt finden.

Auf den Legitimationsscheinen ist aber in allen Fällen, wo dieselben auf Gewicht lauten, und dasselbe nicht durch amtliche Verwiegung festgestellt worden, ausdrücklich

„nach Angabe“

zu bemerken, und außer dem Gewichte die Menge der Waaren noch auf andere Weise anzugeben.

Wo es an Waageanstalten fehlt, ist die Menge nach dem gewerblichen Maßstabe zu bezeichnen. Flüssigkeiten und Getreide sind nach dem üblichen Maß, Zeugwaaren nach Ellen, Stücken u. s. w. anzugeben, und dabei die Vorschriften zu 3 d. zu beachten.

Ueber Transporte von Kleinigkeiten, deren Menge nach Abschätzung leicht zu erkennen ist, besonders bei Rückkehr der Käufer von Jahr- oder Wochenmärkten, wird diese Abschätzung und der Augenschein in der Regel zur Ausfertigung der Legitimation nach Gewicht oder Maß ohne Verwiegung hinreichen.

Waaren, welche hauptsächlich Gegenstand des Schleichhandels sind, als: Zeuge von Baumwolle oder Seide oder Wolle, Branntwein aller Art, Caffee, Tabacksfabrikate, Wein und Zucker, können unter Verschluß gelegt werden, wenn die Versendung in das Binnenland oder an einen Gewerbetreibenden im Grenzbezirke, oder in verdächtiger Richtung der Grenze entlang erfolgt, die Menge dieser Gegenstände einen halben Centner oder mehr beträgt, und im Bestimmungsorte oder auf geradem Wege dahin noch eine Amtsstelle belegen ist, auf welche der Legitimationsschein gerichtet und wo der Verschluß abgenommen werden kann.

Die Anlegung des Verschlusses ist auf dem Legitimationsscheine zu bemerken, und der Aussertigung die Weisung zur Anmeldung bei der vorgeschriebenen Stelle beizufügen.

Diese Maßregel ist jedoch nur dann anzuwenden, wo

solche zur Abwendung vorherzusehender schleichhändlerischer Mißbräuche nothwendig erscheint.

In den Legitimationsscheinen über Branntwein in Gebinden von mehr als einem halben Eimer muß von dem Versender jedesmal die Stärke nach dem Alkoholometer nach Tralles angegeben, oder amtlich ermittelt und auf dem Legitimationsscheine bemerkt werden.

Für Waaren, welche an Empfänger in verschiedenen Orten bestimmt sind, ist nicht über den ganzen Transport ein einziger Legitimationsschein auszustellen, sondern es muß über die in das Binnenland gehenden controlpflichtigen Waaren, wenn auch nicht für jeden Empfänger, doch für jeden Ort ein besonderer Legitimationsschein ausgefertigt werden, und es ist die Abstempelung der Frachtbriefe, welche zu dergleichen Waaren gehören, gänzlich zu unterlassen, da eine solche Stempelung der Frachtbriefe nirgend vorgeschrieben ist, und dergleichen abgestempelte Frachtbriefe als eine zweite Transport-Legitimation und sonst mißbräuchlich benutzt werden können.

Nur in einzelnen Fällen, wenn durch ein solches Verfahren die Abfertigung zu sehr verzögert werden sollte, kann über dergleichen Ladungen ausnahmsweise Ein Legitimationsschein ertheilt werden; dann aber ist auf einem jeden der bezüglichen Frachtbriefe, neben Angabe einer laufenden Nummer, unter Beidruckung des Amtsstempels und unter der Firma des Amts der Vermerk zu setzen:

„zum Legitimationsschein Nr.   gehörig"

und zwar unter oder neben der in Buchstaben auszudrückenden Gesammt-Waarenmenge oder Collizahl, und nach Durchstreichung der offenen Räume mit starken Federstrichen, so daß ein Waarennachtrag in dem Frachtbriefe nicht thunlich ist.

Dagegen unterbleibt in solchen Fällen die nähere Bezeichnung der Waaren in dem Legitimationsscheine, und es ist statt derselben der Vermerk:

„Die in dem beiliegenden, abgestempelten, mit amt-
„lichen Vermerke versehenen   Stück Fracht-
„briefen genannten und nach   in

„stündiger Transportfrist bestimmten Waaren, aus
„überhaupt Colli bestehend"

aufzunehmen.

Dies Verfahren bleibt indeß auf dringende Fälle beschränkt.

§. 8.

Legitimationsscheine zum Hausirverkehr, soweit er Gegenstände betrifft, für welche nach §. 91. der Zollordnung der Hausirhandel im Grenzbezirke nicht überhaupt verboten ist, sind jederzeit mit der Verpflichtung zur Anmeldung bei der nächsten Amtstelle, die der Hausirer auf seinem Wege berührt, und wo die Visirung, oder, bei abgelaufener Gültigkeitsfrist, die Erneuerung des Scheines erfolgen muß, auszufertigen. (Vergleiche §§. 15. und 16.)

§. 9.

Wenn der Legitimationsschein bei einer vom Orte der Versendung entfernten Abfertigungsstelle auszuwirken ist, so muß in der Regel ein Interims-Legitimationsschein zum Transporte der Waaren zu jener Stelle gelös't werden. Zur Erleichterung kann in solchen Fällen, wo nicht besondere Bedenken obwalten, der Legitimationsschein sogleich ausgefertigt und ausgehändigt, die Aushändigung aber an die Bedingung geknüpft werden, die Waaren binnen einer zu bestimmenden Frist der Expeditionsstelle mit dem Legitimationsscheine noch vorzuführen.

Bei bekannten, unverdächtigen Versendern und bei Gegenständen, die keinen Mißbrauch befürchten lassen, kann ausnahmsweise auch der Transport gleich aus dem Orte, in welchem sie sich befinden, zum Bestimmungsorte gestattet werden.

§. 10.

Bei mangelnder Ueberzeugung von der erfolgten Verzollung oder inländischen Abstammung der Waaren, worüber Legitimationsscheine begehrt werden, ist die Nachweisung dieser Erfordernisse mit Umsicht zu verlangen.

§. 11.

Bei Gewerbetreibenden, welche unter Buchcontrole stehen, wird es des Ausweises regelmäßig nicht bedürfen, weil bei der Lagerrevision die Abschreibung mit dem Inhalte des Legitimationsschein=Registers verglichen, und die etwaige Mehrversendung zur Erörterung gezogen werden kann.

Unverhältnißmäßige, d. h. den gewöhnlichen Bestand des Anmelders übersteigende Quantitäten werden indessen auch von buchpflichtigen Gewerbetreibenden durch Vorlegung ihrer Bücher zu beglaubigen sein.

Fabrikanten und Handwerker, insbesondere solche, welche nur selbstgefertigte Waaren versenden, können in der Regel mit der Zumuthung umständlichern Ausweises über die Abstammung ihrer Fabrikate verschont werden, so lange sie nicht den Ruf des unredlichen Verkehrs verschulden, und die Art der Waaren nicht in einzelnen Fällen zur Nachfrage Veranlassung giebt. Von Personen aber, welche dem Ausfertigungsamte entweder ganz unbekannt sind, oder welche Waaren von der angemeldeten Gattung und Menge nicht zu besitzen oder zu versenden pflegen, ist der Ausweis über den inländischen Ursprung oder die Verzollung derselben jedesmal vor Ertheilung des Legitimationsscheines zu fordern.

§. 12.

Legitimationsscheine, welche von den dazu ermächtigten, zuverlässigen Ortsbehörden über die Producte und Fabrikate des Orts und der nächsten Umgegend ausgestellt werden, sollen zum Unterschiede

„Versendungsscheine"

genannt werden, und sind nach der unter §. 13. für die von Privaten auszufertigenden Transportbescheinigungen gegebenen Vorschrift und Form auszustellen. Die Ortsbehörde 2c. erhält Erlaubnißscheine gleichlautend mit dem Inhalte des dort vorgeschriebenen Musters.

§. 13.

Den Inhabern gewerblicher Anlagen wird die Ausfertigung von Versendungsscheinen von der Großherzogl. Gene=

ral-Direction der Zölle und indirecten Steuern zu Hannover nur anvertraut werden:

wenn das Bedürfniß dazu vorhanden ist, d. h. wenn mit der gewerblichen Anlage häufige Versendungen verbunden sind, und die nächste amtliche Legitimationsstelle über eine Viertelstunde von der gewerblichen Anlage entfernt liegt, und wenn der betreffende Gewerbetreibende den Ruf der Zuverlässigkeit für sich hat, und entweder selbst fähig ist, die Versendungsscheine auszustellen, oder einen fähigen und zuverlässigen Stellvertreter stellen kann, dessen Handlungen zu vertreten er zusagt.

Für diesen Fall gelten folgende Bestimmungen:

a. Die Befugniß darf nur für selbstgewonnene Producte, oder für selbstgefertigte oder bearbeitete Fabrikate benutzt werden.

b. Die Ausfertigung solcher Versendungsbescheinigungen darf bei Gegenständen, die nach dem Auslande gehen, nur bis zur nächsten auf diesem Wege gelegenen Amtsstelle, oder bis zum Grenzzollamte, unter der Bedingung der Stellung des Transports bei dieser Stelle zur Revision, geschehen, sofern in einzelnen Fällen hierunter nicht durch besondere Verfügungen Ausnahmen gestattet worden sind.

c. Bei Transporten innerhalb des Grenzbezirks, oder nach dem Binnenlande darf die Bescheinigung in der Regel nur mit der Beschränkung erfolgen, daß die Gegenstände dem ersten auf dem geraden Wege zum Bestimmungsorte gelegenen Zoll- oder Steueramte, soweit dergleichen Amtsstellen in der Richtung des Transports oder in dessen Bestimmungsorte vorhanden sind, zur Revision vorgeführt werden.

Findet sich bei letzteren gegen die Richtigkeit der Bescheinigung und gegen die Uebereinstimmung derselben mit dem Transporte nichts zu erinnern, so visirt das Amt den Versendungsschein, unter seiner Unterschrift und Stempel-

Beidruckung, ohne Eintragung in das Legitimationsschein-Register.

Kann aber der Bestimmungsort des Transports innerhalb der auf dem Versendungsscheine bemerkten Gültigkeitsfrist nicht erreicht werden, so fertigt die Amtsstelle einen Legitimationsschein nach der allgemeinen Vorschrift darüber aus und behält den Versendungsschein zum Registerbelag zurück.

Zu den Versendungsscheinen liegt das Muster hier unter II. bei, welches auf rothem Papier abzudrucken ist.

d) Die Ausfertigung muß allemal zweifach geschehen, um ein Exemplar zurückzubehalten und das zweite dem Waarenführer mitgeben zu können.

e) Das betreffende Hauptamt behändigt dem autorisirten Aussteller den erforderlichen Mustervorrath in Büchern, worin zwei Formulare neben einander gedruckt sind, durchzieht diese Bücher mit einer Schnur, welche auf dem ersten Blatte anzusiegeln ist, und bedruckt die voranstehenden Exemplare mit seinem Farbenstempel.

Der Aussteller schneidet das voranstehende Exemplar nach der Ausstellung ab, und läßt das andere an der Schnur befindliche stehen, um solches jederzeit zur Vergleichung vorlegen zu können.

f) Dem Aussteller werden die Formulare unentgeldlich geliefert, derselbe muß jedoch bei Empfang eines neuen Vorraths den alten Stock der Versendungsscheine dem Hauptamte aushändigen.

g) Fabrikanten, welche Waaren verfertigen, die einen Farbenstempel annehmen, sind anzuhalten, dieselben mit einem auf ihre Kosten zu fertigenden Farbenstempel bedrucken zu lassen, wenn solche im Grenzbezirke auf eigene Bescheinigung versandt werden sollen.

h) Versendet der Fabrikant seine Fabrikate auch nach fremden Messen oder Märkten mit dem Rechte der steuerfreien Rückkehr, so darf der bei Transporten im Grenzbezirke anzuwendende Stempel nicht demjenigen gleich

sein, womit die nach ausländischen Messen und Märkten bestimmten Waaren bezeichnet werden.

i) Die Art und Menge des Transports ist, wenn der Aussteller zu seinem Gewerbe einer Waage bedarf, nach den Maßstäben des Tarifs anzugeben; sonst kann die diesfällige Angabe nach dem gewöhnlichen gewerblichen Maßstabe gemacht werden.

Es ist jedem Aussteller vorzuschreiben, nach welchem Maßstabe er die Waaren anzugeben hat.

k) Dergleichen Versendungsscheine dürfen niemals auf andere als Tagesstunden lauten.

Der Aussteller muß von seiner und seines Stellvertreters Unterschrift, und von dem Siegel oder Stempel, dessen er sich bei der Ausfertigung bedienen will, einige Exemplare an das Hauptamt einliefern, wovon eines im Hauptamte verbleibt, ein zweites der Ober-Controleur des Bezirks erhält, und die übrigen an die Amtsstellen, in deren Nähe der Aussteller wohnt, ausgehändigt werden, um nöthigenfalls Siegel oder Stempel und Unterschrift zur Stelle vergleichen zu können.

l) Die allgemeinen und besondern Vorschriften sind in einem dem Aussteller von der Großherzoglichen General-Direction der Zölle und indirecten Steuern zu Hannover auszufertigenden Erlaubnißscheine nach dem beiliegenden Muster III., zusammengestellt worden.

m) Der Erlaubnißschein ist in der Regel nur für ein Jahr zu ertheilen, kann aber, wo Gründe dafür sprechen, auch auf mehrere Jahre bewilligt werden.

n) Fehler bei der Ausfertigung können mit übereinkömmlichen Ordnungsstrafen von 24 Gr. bis 10 Thalern geahndet werden, ziehen aber, wenn sie mehr als dreimal verübt werden, den Verlust des Erlaubnißscheines nach sich.

Mißbrauch der Bescheinigungsbefugniß zur Verdeckung einer Contravention oder zur Bescheinigung fremder, dem Aussteller nicht gehöriger Waaren hat, abgesehen von der gesetz-

lichen Strafe, den gleichzeitigen Verlust des Erlaubnißscheines zur Folge.

§. 14.

Die in der Dienstanweisung für die Grenzaufseher vorgeschriebene Annotation der von dem Aufsichtspersonale im Grenzbezirke angetroffenen Legitimationsscheine erstreckt sich auch auf die von Ortsbehörden und Privatpersonen ausgestellten Versendungsscheine.

§. 15.

Die Ober-Inspectoren und Ober-Controleure müssen auf ordnungsmäßige Ausfertigung der Legitimations- und Versendungsscheine und auf vorschriftsmäßige Registerführung halten, bemerkte Fahrlässigkeiten dabei rügen und dem gesammten Aufsichtspersonale die fleißige Vergleichung der Bescheinigungen mit den angetroffenen Transporten einschärfen.

§. 16.

Auf den Hausirhandel im Grenzbezirke muß, unter Beobachtung der zum Zwecke des Zollschutzes bereits bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften, besondere Aufmerksamkeit verwendet werden, und es ist darauf zu sehen, daß sich die im Grenzbezirke herumziehenden Hausirer mit ihren von den Regierungen oder Polizeibehörden ausgestellten Gewerbe- oder Hausirscheinen bei den betreffenden Zollämtern stets anmelden und diese Scheine daselbst gehörig visiren lassen. Abgelaufene Scheine sind nebst den Waaren zurückzubehalten, und den Inhabern ist aufzugeben, unverzüglich neue Hausirscheine herbeizuschaffen, gegen deren Vorzeigung ihnen die innebehaltenen Waaren wieder zurückgegeben werden.

Außer diesen polizeilichen Erlaubnißscheinen müssen die Hausirer auch noch Waaren-Legitimationsscheine bei sich führen, welche mit der einzuschaltenden Verpflichtung für den Inhaber, sich bei der nächsten Amtsstelle, welche von ihm betroffen wird, anzumelden, den Legitimationsschein visiren und, dafern dessen Gültigkeit abgelaufen sein sollte, solchen verlängern zu lassen, ausgefertigt werden müssen. Diese Verlänge-

rung des Legitimationsscheins darf jedoch nicht geschehen, wenn der Gewerbe- oder polizeiliche Erlaubnißschein abgelaufen ist, vielmehr tritt solchen Falls das oben vorgezeichnete Verfahren ein.

Ueber die nach §. 91 der Zollordnung verbotenen Waaren darf behuf des damit im Grenzbezirke zu treibenden Hausirhandels unter allen Umständen kein Legitimationsschein ertheilt werden.

§. 17.

Eine Ausnahme hiervon findet nur dann Statt, wenn die Inhaber zu solchen Kaufleuten, deren Gehülfen und reisenden Dienern gehören, denen der Gewerbeschein ertheilt ist, um im Umherreisen Waaren-Bestellungen zu suchen, oder Waaren zu erstehen, die sie selbst zum Behuf des Wiederverkaufs nicht mit sich umherführen, sondern frachtweise befördern lassen.

Oldenburg, den 9. December 1853.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Krell.

Lange.

Muster I.

№

Legitimations - Schein.

den ten 18

Vor- / Nach- } mittags um Uhr.

D aus

1) führt vom Auslande abgabenfrei ein
   nach
2) führt von
   nach

auf mit bespannt
die nachstehend angegebenen Gegenstände, nämlich:

Der Wagenführer nimmt den Weg über die Orte:

Dieser Schein ist nur bis
im Grenzbezirke, und außer demselben nur bis
gültig.

Für die Ausgangsabgaben sind hier
Thlr. Gr
niedergelegt.

Großherzogliches -Amt.

Muster II.

№

Versendungs-Schein.

den ten

Vor-
Nach- } mittags um Uhr

versende

durch

folgende Gegenstände, als:

aus an

zu

Der Transport geht über die Orte:

und meldet sich bei de Amt zu

Gegenwärtiger Schein ist nur auf Stunden gültig.

Muster III.

Auf den Grund des §. 87 der Zollordnung vom
wird nach dem Antrage des Großherzoglichen
Hauptzollamts zu dem

hiemit auf d Jahr
die Erlaubniß ertheilt, über nachgenannte Gegenstände, als

Gegenstände.	Höchste Menge für einen Transport.	Höchste Menge für ein Jahr.

die zum Ausweise im Grenzbezirke erforderlichen Transportbescheinigungen auszufertigen, dieses jedoch nur unter den nachstehenden Bedingungen:

1) Es darf
Versendungsscheine nur ertheilen über die vorbezeichneten Gegenstände in der vorgeschriebenen Menge.

2) Die von ihm auszufertigenden Versendungsscheine sind jedoch bei Gegenständen, welche ins Ausland gehen, nur bis zur nächsten auf diesem Wege gelegenen Amtsstelle oder dem Grenzzollamte gültig, bei Transporten innerhalb des Grenzbezirks, oder nach dem Binnenlande aber auf die nächste, auf dem geraden Wege zum Bestimmungsorte gelegene Amtsstelle zu richten, wo die Gegenstände zur Revision gestellt werden müssen.

3) Die Versendungsscheine können nur von
selbst und eigenhändig, oder in
Abwesenheit oder Verhinderung von
als, dem durch das Hauptamt in
dazu ein für allemal annerkannten Stellvertreter, ausgefertigt werden. Die Versendungsscheine müssen vom Aussteller unterschrieben und untersiegelt oder unterstempelt werden. Von der Unterschrift und dem Abdrucke des Siegels oder Stempels, womit die Versendungsscheine versehen sein sollen, muß ein fachen Exemplar an das Hauptzollamt in
abgeliefert werden.

4) Es darf nur diejenigen gedruckten Formulare zu Versendungsscheinen benutzen, welche von dem Großherzoglichen Hauptzollamte in dazu übergeben werden.

Der Vordruck ist in beiden neben einander stehenden Formularen jederzeit vollständig auszufüllen; Tag und Stunde der Ausstellung, die Menge der versendeten Gegenstände und die Stundenzahl der Gültigkeit werden nicht mit Ziffern, sondern mit Buchstaben angegeben. Nach vollendeter Ausfüllung

wird das voranstehende Exemplar zur Begleitung des Transports abgeschnitten, und das an der Schnur stehende zurückgelassen. Je nachdem die Stunde Vor- oder Nachmittags, oder Mittags ist, wird das Wort „Vor-", oder „Nach-", oder eins wie das andere dieser Worte ausgestrichen.

Hinter das Wort „gültig" kommt die Unterschrift des Ausstellers, mit der Bemerkung der Eigenschaft, in welcher er die Ausfertigung giebt.

In dem Versendungsscheine muß angegeben sein:

a. der Versender;
b. der Führer und Empfänger des Gegenstandes;
c. der Gegenstand selbst nach Art und Menge, und zwar nach Gewicht, Anker, Ellen, Schock u. s. w.
d. der Ort, woher er kömmt, und
e. der Ort, wohin er gehen soll;
f. der Weg zum Bestimmungsorte, mit Angabe der Orte, welche auf diesem Wege im Grenzbezirke berührt werden;
g. die erste Amtsstelle auf dem Wege, bei welcher der Waarenführer den Versendungsschein vorlegen und die Waare zur Revision stellen soll. Es muß
h. Ort, Tag und Stunde der Ausstellung und die Zeitgültigkeit des Versendungsscheines, welche genau nach der Länge des Weges im Grenzbezirke mit Beachtung der gesetzlichen Transportstunden (§. 86 der Zollordnung), welche lautet:

„Der Transport von abgabepflichtigen aus-
„ländischen und gleichnamigen inländischen Gegen-
„ständen über die Grenzlinie und innerhalb des
„Grenzbezirks ist nur in den Tagesstunden erlaubt.
„Als Tagesstunden sollen in dieser Beziehung an-
„gesehen werden:

„In den Monaten Januar, Februar, October,
„November, Dezember: die Zeit von 7 Uhr Mor-
„gens bis 6 Uhr Abends; in den Monaten März,
„April, August, September: die Zeit von 5 Uhr

„Morgens bis 8 Uhr Abends; in den Monaten
„Mai, Junius, Julius: von 4 Uhr Morgens bis
„10 Uhr Abends."

abzumessen ist, und nur auf diese Tagesstunden gerichtet werden darf, auf demselben genau vermerkt, auch der Schein mit der laufenden Nummer versehen werden.

5) Das Hauptzollamt in
wird dem den Formularienbedarf in Büchern liefern, welche mit einer auf dem ersten Blatte angesiegelten Schnur durchzogen sind, um die an der Schnur stehenden Exemplare festzuhalten.

Diese Bücher müssen reinlich gehalten und dergestalt aufbewahrt werden, daß ein Dritter davon keinen Mißbrauch machen kann. Sobald der empfangene Vorrath verbraucht ist, muß unter Zurückgabe der an der Schnur verbliebenen Duplicate des Stockes der neue Bedarf vom Hauptzollamte in vorgeschrieben werden.

6) Es muß sich
dem Großherzoglichen Hauptzollamte in schriftlich verpflichten, mit aller Sorgfalt darauf Bedacht zu nehmen, daß die Transportführer die Versendungsscheine nicht doppelt brauchen können. Zu dem Zwecke ist erforderlich daß der Schein nie früher ausgestellt werde, als zur Zeit des Abganges der Sendung. Auch darf kein Versendungsschein auf mehrere Versendungen nach verschiedenen Bestimmungsorten, oder an verschiedene Empfänger in einem Bestimmungsorte ausgestellt werden. Es ist vielmehr für jeden Bestimmungsort und für jeden Empfänger ein besonderer Versendungsschein erforderlich.

7) Die gegenwärtige Erlaubniß ist, wie oben bestimmt, nur auf Jahr gültig.

Im Falle Erneuerung gewünscht wird, ist solche durch das Großherzogliche Hauptzollamt in

so zeitig nachzusuchen, daß solche vor Ablauf dieses Zeitraumes gewährt werden und die Bewilligung eintreffen kann.

8) Die Nichtbefolgung der gegebenen Ausfertigungsvorschriften wird mit Conventionalstrafen von vier und zwanzig Groten bis 10 Thalern geahndet, und, wenn solche Fehler nach vorgängiger dreimaliger Bestrafung anderweit vorkommen, die Erlaubniß zur eigenen Legitimation sofort eingezogen.

Mißbrauch der Ausfertigungsbefugniß zur Bedeckung einer Waaren Contravention, Verweigerung der Vorlegung des Stockes der Versendungsscheine an die Beamten, und Anmaßung der Bescheinigung der Waaren eines Dritten wird gleich das erste Mal mit Zurücknahme des Erlaubnißscheines geahndet.

den ten 18

Erlaubniß

für

zur Ausfertigung von Versendungsscheinen.

№ 107.

Bekanntmachung des Staats-Ministeriums, betreffend die Anweisung zur Behandlung der zu benachbarten fremden Märkten ausgehenden selbstverfertigten Waaren inländischer Handwerker, so wie derjenigen Waaren, welche Ausländer zu zollvereinsländischen Märkten bringen.

Oldenburg, den 9. December 1853.

Behuf demnächstiger gleichmäßiger Ausführung der in den §§. 78, 79 und 80 der Zollordnung enthaltenen Vorschriften wird hiedurch Folgendes bestimmt:

A. Besuch benachbarter fremder Märkte.

1. Mit inländischen Handwerkswaaren.

§. 1.

Zu §. 78 der Zollordnung.

Die zu benachbarten fremden Märkten ausgehenden selbstverfertigten Waaren inländischer Handwerker sind in einer nach dem angeschlossenen Formulare A. anzufertigenden Declaration bei dem betreffenden Zoll- oder Steueramte schriftlich anzumelden.

§. 2.

Die angemeldeten Gegenstände werden gewogen, revidirt und in geeigneter Art bezeichnet, und der Revisionsbefund sowohl, als die gewählte Bezeichnung, wozu der Marktbezieher das erforderliche Material an Lack, Licht, Bindfaden rc. auf eigene Kosten zu besorgen hat, wird in der Declaration vermerkt.

§. 3.

Hierauf wird die Ausgangsbescheinigung unter Festsetzung der zur Wiedereinfuhr erforderlichen kürzesten Frist ertheilt, und das Nöthige in einem für diesen Marktverkehr nach dem Muster B. besonders zu führenden Notizbuche angemerkt.

§. 4.

Ist das Hauptzollamt so gelegen, daß es sich von der

Waarenausfuhr unmittelbar überzeugen kann, so ertheilt es diese Ausfuhrbescheinigung selbst, andern Falls, und wenn noch ein anderes Zollamt oder ein Anmeldeposten zu passiren ist, wird die wirkliche Ausfuhr vom letztern bescheinigt.

§. 5.

Bei der Rückkehr solcher Waaren richtet sich die amtliche Untersuchung darauf, daß keine andere Waaren zurückgebracht werden, als ausgeführt worden sind.

§. 6.

Hat das Hauptzollamt außerdem die feste Ueberzeugung, daß die als Rückgut angegebene Waare wirklich solches und eigenes Fabrikat des Einbringers ist, so wird dieselbe zollfrei eingelassen, nachdem der Revisionsbefund sowohl in der Declaration, als in dem Notizbuche angemerkt und letzteres mit der Declaration belegt worden. Bleibt aber das Hauptzollamt in jener Ueberzeugung zweifelhaft, so erhebt es den Eingangszoll als Depositum oder stellt solchen durch Verbürgung sicher, bis die Entscheidung der vorgesetzten Behörde eingeholt ist.

2. Mit inländischem Vieh.

§. 7.

Zu §. 79 der Zollordnung.

Die Vorschriften der §§. 1—6 kommen hier ebenfalls zur Anwendung.

§. 8.

Es kann verlangt werden, daß beim Ausgange der Führer des Viehes sich als Inländer und Eigenthümer oder als dessen Beauftragter durch glaubhafte Bescheinigungen aus seinem Wohnorte, welche das Vieh stückweise genau bezeichnen, legitimire.

§. 9.

Der Wiedereintrieb des unverkauften Viehes muß unmittelbar nach Beendigung des ausländischen Markts binnen der vom Ausgangsamte festgesetzten, der Entfernung des Marktorts von der Grenze entsprechenden Frist erfolgen.

B. Verkehr ausländischer Handel- und Gewerbe-treibenden.

1. Auf inländischen Messen.

§. 10.

Zu §. 80 der Zollordnung.

Die vom Auslande zum Verkauf auf inländischen Messen eingehenden Waaren sind nach den in der für jeden Meßplatz besonders entworfenen Meßordnung enthaltenen Vorschriften zu behandeln.

2. Auf inländischen Märkten.

§. 11.

Von Waaren, welche Ausländer zu diesseitigen Märkten bringen, ist, soweit solche im Lande abgesetzt werden, der Eingangszoll, soweit sie aber unverkauft zurückgehen, der Durchgangszoll für den betreffenden Straßenzug zu entrichten, wenn nicht in letzterer Beziehung in Folge besonderer Staatsverträge eine Befreiung von Entrichtung des Durchgangszolles Statt findet.

§. 12.

Wer von dieser Erleichterung Gebrauch macht, kann die Abfertigung bei einem Hauptzollamte oder bei einem Nebenzollamte I. Classe nehmen.

§. 13.

In beiden Fällen darf die Erleichterung nur dann Statt finden, wenn der Ausgang über dasselbe Zollamt, bei welchem die Eingangsabfertigung geschehen ist, längstens in 8 Tagen nach derselben erfolgt.

§. 14.

Bei dem Eingange muß, neben der gewöhnlichen Grenz-Eingangsdeclaration, ein ganz genaues Verzeichniß der einzuführenden Waaren eingegeben werden, damit die Waaren bei ihrem Ausgange als dieselben erkannt werden können, welche eingegangen sind. Das abfertigende Amt ist zu dem Ende nach Umständen berechtigt, Musterstücke von der Waare zurückzubehalten, auch nach Befinden Bezeichnung der Waaren durch Siegel- oder Stempelaufdruck eintreten zu lassen,

wozu jedoch der Marktbezieher das erforderliche Material an Lack, Licht, Bindfaden ꝛc. auf eigene Kosten zu liefern hat; baumwollene, leinene, wollene, seidene und halbseidene Stuhlwaaren müssen stets gesiegelt werden.

Dies Verzeichniß wird der Zollamts-Abfertigung beigefügt, nachdem darin angemerkt worden, ob und welche Abschnitte oder Musterstücke zurückbehalten und welche Bezeichnungen außerdem angewendet worden sind.

§. 15.

Bei dem Ausgange wird dieses Verzeichniß wieder vorgelegt, und es muß darauf, wenn nach demselben die Revision vollzogen worden, von dem Ausbringer über den vollständigen Rückempfang der etwa beim Eingange bestellten Sicherheit oder zurückgelassenen Sachen quittirt werden.

§. 16.

Bei dem Eingange wird von der ganzen Waarenladung der volle Eingangszoll pfandweise hinterlegt oder verbürgt, und bei dem Ausgange werden, gegen Rückgabe des Depositums, die zu entrichtenden Eingangs- und Durchgangszölle eingezahlt, deren Buchung im Heberegister in der vorgeschriebenen Art erfolgt.

§. 17.

Hierauf wird der unverkaufte Theil der Waaren unter amtlicher Begleitung über die Grenze zurückgeführt und, daß dies geschehen, von dem betreffenden Begleitungsbeamten auf der Eingangsdeclaration niedergeschrieben, welche nebst Verzeichniß als Beleg beim Declarationsregister bleibt.

§. 18.

Das Nettogewicht von jeder Waarengattung ist sowohl beim Eingange als auch bei der Rückführung durch Verwiegung zu ermitteln und in Spalte 12 der Eingangsdeclaration zu notiren.

Oldenburg, den 9. December 1853.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Krell.

Lange.

A.

Declaration
nachfolgender selbstverfertigter Waaren, als:

Eine Kiste sig. R. Nro. 1 brutto
Centner Pfund Zollgewicht

enthält:

Männer-Stiefeln,
Kinder-Stiefeln,
Paar Männer-Schuhe,
Paar Frauen-Schuhe
und
Paar Pantoffeln,

welche Endesunterzeichneter, der Schuhmachermeister N. N., durch den Frachtführer über das Großherzoglich Oldenburgische Zollamt zu . . . . . zum Markte nach . . . . . ausgeführt, um den unverkauften Theil binnen vier Tagen über das vorgenannte Zollamt zurückzubringen.

Die Richtigkeit dieser Declaration, und daß die vorstehend aufgeführten Waaren mein eigenes Fabrikat sind, versichere ich hierdurch an Eides Statt.

den ten 18

Friedrich N. N.
Schuhmachermeister.

Nummer des Notizbuches.

Abfertigung des (Haupt-) { Zoll- / Steuer- } Amts am Versendungsorte.

Die vorstehend erklärten Waaren sind, nachdem sie bei genauer Revision mit der vorstehenden Erklärung ganz übereinstimmend gefunden worden, von dem unterzeichneten (Haupt-) Zollamte in der nachstehend angegebenen Art

mit Verschluss belegt worden

bezeichnet worden

jedes Paar Stiefeln, Schuhe und Pantoffeln ist mit einem Beidruck des (Haupt-) { Zoll- / Steuer- } Amts-Stempels versehen.

Dieses bescheinigt hiermit

den ten 18

Großherz. Oldenb. (Haupt-) { Zoll- / Steuer- } Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Nummer des Notizbuches.

Abfertigung des Ausgangszollamts.

Den richtigen Ausgang der umseitig verzeichneten Waaren bescheinigt das unterzeichnete (Haupt-) Zollamt mit folgenden Bemerkungen:

Umstehende Kiste ist hier mit Drei Centner Sechs Pfund brutto verwogen, und nach richtigem Befunde der Stückzahl, so wie der Bezeichnung nach zum Markte nach Goslar abgelassen worden.

Diese Abfertigung ist nur insofern gültig, als von den darin bezeichneten Waaren der unverkaufte Theil bis zum ten hier wieder zur weitern Abfertigung gestellt wird.

den ten 18

Großherz. Oldenburg. (Haupt-) Zollamt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Abfertigung beim Wiedereingange.

Von umstehend verzeichneten Waaren ist
Eine Kiste sig. R. Nro. 1 brutto
Zwei Centner Funfzig Pfund.

enthaltend:

Zwanzig Paar Männer-Stiefeln,
Acht Paar Kinder-Stiefeln,
Neun Paar Männer-Schuhe,
Sechs Paar Frauen-Schuhe
und
Acht Paar Pantoffeln

als der unverkaufte Theil hier wieder eingegangen und nach richtigem Befunde in freien Verkehr gestellt worden.

den ten 18

Großherz. Oldenburg. (Haupt-) Zollamt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Nachrichtlich. Die Schrift in lateinischen Lettern dient als Beispiel den Umständen nach.

Den richtigen Ausgang der Waaren bescheinigen
N. N. den ten 18 Vor-/Nach- mittags um . . Uhr.
N. N.

B.

Hauptzollamtsbezirk.

Notiz-Buch

des

Amts zu

über

inländische Handwerkswaaren, womit benachbarte fremde Märkte besucht worden sind.

Geführt für den Zeitraum von

bis

Datum der Abfertigung.	Laufende №	Des Marktbesuchers			Der zu
		Name.	Gewerbe.	Wohnort.	Benennung

Markte geführten Waaren			Hiervon sind zurück-gebracht			Datum der Rückfüh-rung.	Sonstige Bemer-kungen.
Menge.		Bezeich-nung.	Menge.		Anderweiter Maßstab.		
Ctr.	℔		Ctr.	℔			

№ 108.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, enthaltend das Regulativ über Behandlung der auf Freipässe ein-, durch- oder ausgehenden Waaren.

Oldenburg, den 9. December 1833.

Zur richtigen Anwendung des Art. 25. des Zolleinigungsvertrages vom 4. April d. J. in Betreff der auf Freipässe der verschiedenen Gouvernements ein-, durch- oder ausgehenden Waaren werden folgende Bestimmungen ertheilt:

§. 1.

Jeder Regierung der Zollvereinsstaaten ist das Recht vorbehalten, Pässe zu ertheilen, welche von Entrichtung der Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben befreien oder sie ermäßigen, jedoch sollen solche Erlasse auf alleinige Rechnung desjenigen Gouvernements gehen, welches den Paß ertheilt hat, und sollen die Waaren, für welche ein Paß ertheilt ist, der zollgesetzlichen Behandlung unterworfen werden.

§. 2.

Derartige Pässe werden Großherzoglich Oldenburgischer Seits von dem unterzeichneten Staatsministerium, Königlich Preußischer Seits von dem General-Director der Steuern, Königlich Baierscher von dem Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, Königlich Sächsischer, Königlich Würtembergscher, Königlich Hannoverscher, Großherzoglich Badenscher, Kurfürstlich und Großherzogl. Hessischer Seits von dem Finanz-Ministerium, Herzogl. Braunschweigscher und Herzoglich Nassauscher Seits von dem Staats-Ministerium und in der freien Stadt Frankfurt von dem Senate unter dem üblichen Dienstsiegel ertheilt.

§. 3.

Die Zoll- und Steuerämter haben die solcher Gestalt ausgefertigten Pässe zu respectiren, daher die Abgaben so zu erheben oder unerhoben zu lassen, als darin bestimmt sein wird.

§. 4.

Die Pässe werden genau das Individuum bezeichnen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt worden, sie werden die Waaren bestimmt nach Classifikation der Erhebungsrolle angeben, auf die Menge, worauf sie gültig sein sollen, lauten, und klar festsetzen, ob völliger Erlaß oder wie weit Ermäßigung Statt finden soll.

Ihre Gültigkeit beschränkt sich auf ein Jahr vom Tage der Ausfertigung, und sie müssen bei der Dienststelle, welche die schließliche Abfertigung mit Befreiung oder Ermäßigung besorgt, vor Anfang der Abfertigung vorgelegt werden.

Diese bemerkt darauf, mit Angabe der Gattung und Menge der abgefertigten Waaren, die Statt gefundene Begünstigung und behält den Paß zurück.

§. 5.

Kommt die Quantität, auf welche der Paß lautet, nicht in Einem Transporte zur Abfertigung, so wird der Paß zurückgegeben, die abgefertigte Quantität darauf bemerkt, Abschrift des Passes aber, welche jederzeit vom ersten Beamten der Dienststelle fidemirt sein muß, zurückbehalten.

Wäre das Quantum, worauf der Paß lautet, in einer zweiten und dritten Sendung noch nicht erschöpft, so ist bei den folgenden Abfertigungen eben so zu verfahren; die zurückzubehaltende Abschrift des Passes muß sich aber auch auf die Annotation über die vorangegangenen Abfertigungen ausdehnen. Bei derjenigen Abfertigung, bei welcher das Quantum des Passes erschöpft, oder die Dauer von dessen Gültigkeit abgelaufen ist, behält das abfertigende Zoll- oder Steueramt ihn zurück.

§. 6.

In ganz besonders eiligen Fällen, in welchen Gegenstände auf Verfügung der Großherzoglichen General-Direction der Zölle und Steuern zu Hannover, vorbehältlich der spätern Ertheilung von Freipässen, frei oder gegen verminderte Sätze auf privative Rechnung eines Vereinsstaates eingehen, muß ebenfalls im Augenblick der Abfertigung die Ein-

tragung erfolgen. Es wird dabei einstweilen auf die Nummer und das Datum der Verfügung der Großherzoglichen General-Direction Bezug genommen, späterhin aber beim Eingange des Freipasses dieser dem Register nachträglich beigefügt.

§. 7.

Ueber die freigeschriebenen Gefälle ist ein eigenes Register in der vorgeschriebenen Form zu führen.

Dieses Register ist, sobald in einem Quartale dergleichen Abfertigungen vorgekommen sind, mit den Belegen bei den anderen Registern zur Revision mit einzusenden und dient in solchen Fällen als Anlage des Heberegisters.

Kommen bei einem Zoll- oder Steueramte keine dergleichen Eintragungen vor, so wird in dieses Register die einfache Bemerkung aufgenommen:

„In diesem Quartale sind keine Fälle vorgekommen, welche eine Eintragung nöthig gemacht hätten,"

und statt Einsendung des Registers wird sodann im Heberegister hinter dem Quartalabschlusse desselben folgende Bescheinigung ertheilt:

„In diesem Quartale sind keine Abfertigungen auf Freipässe vorgekommen, weshalb die Einsendung des betreffenden Registers unterbleibt."

N. N.

(Einnehmer.)

§. 8.

In dieses Register werden nicht aufgenommen:

die freigeschriebenen Gefälle auf Pässe, welche Handlungsreisenden auf freie Wiedereinführung von Musterstücken inländischer Fabriken, ferner den ins Land heirathenden Personen auf Ausstattungsgegenstände, so wie auf Erbschaftsgut ertheilt werden.

Auch wird zur Vermeidung von Mißverständnissen noch bemerkt, daß dies Register nur über die auf Freipässe, welche als solche am Fuße jederzeit bezeichnet sein werden, freige-

schriebenen Gefälle, nicht aber über solche zur Erhebung gekommenen Gefälle, deren Minderung oder Erlaß aus anderweiter Veranlassung entspringt, z. B. von Waaren die als Retourgut von fremden Messen auf Meßerlaubnißscheine zurückkommen, oder welche in Gefolge besonderer Vereinsverträge allgemein freigeschrieben werden 2c., geführt wird.

Oldenburg, den 9. December 1853.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Krell.

Lange.

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 17. Decbr. 1853.) 76. Stück.

Inhalt:

№ 109.

Bekanntmachung des Staats-Ministeriums, betreffend die Anweisung zur Abfertigung von Waarenversendungen, welche beim Transporte abwechselnd das In- und Ausland berühren.

Oldenburg, den 9. December 1853.

Für das Verfahren in denjenigen Fällen, wo Gegenstände des freien Verkehrs vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden sollen, und beim Wiedereingange derselben in Gemäßheit des §. 41. des Zollgesetzes und des §. 76. der Zollordnung die Zollfreiheit in Anspruch genommen wird, werden folgende mit dem 1. Januar k. J. in Wirksamkeit tretende Vorschriften erheilt:

A. Gegenstände, welche im freien Verkehre befangen sind.

1) Abfertigungsbefugniß der Aemter.

§. 1.

Der Aus- und Wiedereingang solcher Gegenstände darf nur über Hauptzollämter und Nebenzollämter I. Classe Statt finden, und über letztere nur in der Beschränkung auf solche Mengen, für welche diese Aemter bei fremden Waaren zur Erhebung des Eingangszolles berechtigt sind.

2) Declaration, Revision und Verschluß der Waaren.

§. 2.

Der Waarenführer übergiebt dem Ausgangszollamte über die aus- und wieder einzuführenden Gegenstände eine schriftliche Declaration nach dem beiliegenden Muster A., wozu gedruckte Formulare bei den Dienststellen unentgeltlich zu haben sind.

§. 3.

Die Declaration muß enthalten:

a. Die Gattung der Waaren nach den Benennungen der Erhebungs-Rolle, und bei Schnittwaaren: die Art derselben nach den im Handel üblichen Benennungen, die Stückzahl und die Angabe, ob die Stoffe gefärbt und bedruckt sind oder nicht;
b. das Gewicht eines jeden Collo, nach der Bruttoverwiegung;
c. von Colli gemischten Inhalts: die Angabe des Nettogewichts von jeder der darin verpackten Waare;
d. die besonderen Bezeichnungen und Marken der Colli;
e. das Zollamt, über welches die Ausfuhr, und dasjenige, über welches die Wiedereinfuhr Statt finden soll, und
f. den Namen und Wohnort des Empfängers der Waare, wobei die allgemeine Angabe: „auf Ordre" unzulässig ist.

§. 4.

Auf den Grund der Declaration werden die Waaren

revidirt, und nach richtigem Befunde soweit unter Verschluß gesetzt, als solches, nach dem Ermessen des Amts, zur Festhaltung der Identität der Waaren erforderlich ist, und diese verschlußfähig sind.

§. 5.

In der Regel sind die Colli zu verschließen; Wagenverschluß ist hingegen nur in besondern Fällen anzuwenden.

§. 6.

Branntwein muß mit dem Alkoholometer geprüft und seine Stärke in der Declaration bemerkt, bei Weinsendungen aber von jeder Weingattung eine mit dem Amtssiegel verschlossene Probe beigefügt werden.

§. 7.

Wenn Vieh (Posit. 39 des Tarifs) aus dem Inlande durch das Ausland wieder in das Inland getrieben wird, so wird dieses Vieh bloß mit Declarationsscheinen, in welchen eine genauere Beschreibung des Viehes und die kürzeste Zeitfrist für den Durchtrieb durch das Ausland vorzuschreiben ist, begleitet.

§. 8.

Diejenigen Zollämter bei welchen der Aus- und Wiedereingang Statt findet, führen darüber ein Notizbuch nach dem Muster B.

Dasselbe wird ohne bestimmte Zeitabschnitte, bis es vollgeschrieben ist, fortgeführt, und es muß der Ober-Inspector dessen Revision von Zeit zu Zeit vornehmen und, daß dies geschehen, jedesmal im Register bemerken.

§. 9.

Ist eine derartige Ladung so bedeutend, daß der Raum in dem Declarations-Formulare die specielle Aufnahme sämmtlicher Gegenstände nicht gestattet, so kann derselben ein nach dem beiliegenden Muster C. anzufertigendes specielles Verzeichniß angestempelt werden. Es genügt dann, wenn in der Declaration, unter Bezugnahme auf das Verzeichniß, nur die Zahl der Colli und deren Bruttogewicht summarisch angegeben wird. Wird ein solches Verzeichniß zweifach überge-

ben, so fördert dies die rasche Abfertigung des Waarenführers beim Ausgangsamte. Denn Letzteres behält in diesem Falle das zweite Exemplar als Registerbeleg zurück, und trägt die Ladung, unter Bezugnahme darauf, in das Notizbuch ebenfalls nur summarisch ein.

§. 10.

Die Anmeldung der Waaren und die Anlegung des Verschlusses braucht nicht nothwendig bei dem Zollamte, über welches der Ausgang erfolgen soll, zu geschehen, sondern kann bei jedem Hauptamte, so wie bei allen übrigen mit Verschlußwerkzeugen versehenen Zoll- und Steuerämtern Statt finden.

§. 11.

In solchen Fällen bedarf es bei dem Ausgangsamte keiner nochmaligen Revision, sondern nur der Prüfung des Verschlusses und der Ueberzeugung, daß die angemeldeten Colli auch wirklich ausgehen.

3) Bezeichnung der Waaren mittelst Siegel oder Stempel.

§. 12.

Wünscht der Versender die amtliche Bezeichnung der Waaren mit Siegel oder Stempel, oder sprechen besondere Gründe dafür, so kann sie zwar erfolgen, aber immer nur mit den zu anderen Zwecken vorhandenen Siegeln oder Stempeln des Amts, indem dazu keine besondere Bezeichnungsmittel gegeben werden.

4. Abfertigung beim Aus- und Wiedereingang.

§. 13.

Das Ausgangsamt bestimmt nach Maßgabe der zur directen Durchfuhr des zwischenliegenden Auslandes erforderlichen Zeit, jedoch unter Berücksichtigung der Eigenthümlichkeiten der zum Wiedereingangspuncte führenden Straße, so wie der Beschaffenheit der Ladung und der Transportmittel,

die über das wirkliche Bedürfniß nicht auszudehnende Frist, für welche die dem Waarenführer mitzugebende Declaration gültig sein soll.

§. 14.

Gehen die Waaren innerhalb dieser Frist bei dem zum Wiedereingange gewählten Amte ein, so werden dieselben nach der mitkommenden Declaration revidirt, und wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, nach vorheriger Eintragung in das Notizregister (Muster B.), bei welchem die Declaration als Beleg zurückbleibt, in den freien Verkehr gesetzt, resp. mit der erforderlichen Legitimation zur Durchfahrt durch den Grenzbezirk abgelassen.

§. 15.

Die dazu gehörigen Frachtbriefe werden ebenso, wie dies Hinsichts der fremden Waaren geschehen muß, abgestempelt.

5. Besondere Vorschriften wegen der einem Ausgangszoll unterworfenen Gegenstände.

§. 16.

Sind dergleichen Gegenstände einem Ausgangszoll unterworfen, so muß letzterer bei der Abfertigung zum Ausgange durch Pfandlegung oder Bürgschaft sicher gestellt und auf dem darüber zu ertheilenden Depositenscheine der richtige Wiedereingang bescheinigt werden, gegen welche Bescheinigung die Rückzahlung der hinterlegten Summe oder die Löschung der Bürgschaft erfolgt. In Betreff der Sicherheitsleistung ist in gewöhnlicher Art zu verfahren. Bleibt der Nachweis des Wiedereinganges ausgangszollpflichtiger Gegenstände über die bestimmte Frist aus, so werden aus dem Depositum oder der Bürgschaft die schuldigen Abgaben eingezogen und verrechnet.

Daß Letzteres eintretenden Falles geschehen werde, ist in der Fristbestimmung für den Wiedereingang hinzuzufügen.

Der Plombageverschluß kommt lediglich bei Wolltransporten in Anwendung, und wird bei anderen ausgangszoll-

pflichtigen Gegenständen nur dann angelegt, wenn der Absender oder Waarenführer es ausdrücklich verlangt.

6. Mehrmalige Berührung des Auslandes.

§. 17.

Muß zur Erreichnng des inländischen Bestimmungsorts das Ausland zweimal abwechselnd durchfahren werden, so bleibt es der Wahl des Waarenführers überlassen, ob er bei dem ersten Wiedereingangs-Amte seine Ladung revidiren und in den freien Verkehr treten lassen will, um solche bei dem zweiten Ausgangsamte aufs Neue nach den allgemeinen Vorschriften abfertigen zu lassen, — oder ob er bei der Zwischenpassage durch das Inland die mitgekommene Declaration zum Gebrauch bei der letzten Durchfahrung des Auslandes an sich behalten will.

In dem letzten Falle wird die Declaration bei dem ersten Wiedereingangs-Amte nicht abgenommen, sondern mit einem bloßen Passageatteste versehen dem Waarenführer belassen und ihr Inhalt, mit Angabe dieses Sachverhältnisses, in das Notizbuch (Muster B.) eingetragen.

Bei den zwischenliegenden Ein- und Ausgangsämtern findet eine Revision Statt, welche sich jedoch, wenn die Gegenstände verschlossen sind, auf die Prüfung des Verschlusses beschränken kann.

7) Erhaltung des Waarenverschlusses im Auslande.

§. 18.

Wenn die Einrichtungen in fremden Staaten, welche durchfahren werden, es nicht verstatten, den Waarenverschluß im Auslande uneröffnet zu erhalten, so müssen die Zollämter, sobald sie davon in Kenntniß kommen, dies der ihnen vorgesetzten Behörde anzeigen, damit für diesen Fall von derselben andere Vorkehrungen getroffen werden können.

B. Gegenstände, welche unter Begleitschein-Controle versandt werden.

§. 19.

Wenn Waaren, welche auf Begleitscheine abgefertigt worden, bei dem Transport abwechselnd das In- und Ausland berühren, so tritt eine Verschiedenheit in der Behandlung bei dem Aus- und Wiedereingangs-Amte ein, je nachdem die Waaren genau bekannt sind oder nicht.

1) Wenn die Waaren genau bekannt sind.

§. 20.

Genau bekannte Waaren, wenn der Begleitschein darauf ausgestellt ist, können über Hauptzollämter und Nebenzollämter I. Classe inmitten des Transports und vorbehältlich der definitiven Erledigung des Begleitscheines durch dasjenige Hauptamt, auf welches er gerichtet ist, aus- und wieder eingehen.

Dieselben werden ohne besondere Declaration im Ausgangsamte zu einer allgemeinen Revision gezogen, der Ausgang wird auf dem Begleitscheine, unter Beifügung der Bestimmung, wenn die Waaren beim Eingangsamte wieder eingetroffen sein müssen, bescheinigt und die Waaren werden nach erfolgter Eintragung in das Notizbuch (Muster B.) abgelassen.

In gleicher Art wird, unter den sich von selbst ergebenden Abänderungen, im Eingangsamte verfahren.

2) Wenn die Waaren nicht gehörig bekannt sind.

§. 21.

Wenn der Begleitschein auf nicht gehörig bekannte Waaren lautet, so ist der Aus- und Wiedereingang nur über Hauptzollämter verstattet.

Sind dergleichen Waaren, wie in der Regel geschehen

muß, unter Verschluß abgefertigt, und wird solcher gut und unverdächtig befunden, so genügt, sowohl im Aus- als Eingangsamte, dessen Recognition.

Ist kein Verschluß vorhanden, so wird in beiden Stellen zur besonderen Revision geschritten.

Im Uebrigen ist das weitere Verfahren dem obigen gleich.

3) Ertheilung des Passageattestes.

§. 22.

Bei dem Waarentransporte auf Begleitscheine dürfen die Bescheinigungen über den Zwischen-, Aus- und Eingang niemals in der Schlußbescheinigung über die erreichte Bestimmung auf dem Begleitscheine eingetragen werden.

Sie werden außerhalb der Schlußbescheinigung niedergeschrieben, und neben derselben wird mit größern Buchstaben bemerkt:

„Passagebescheinigung."

Durch ein solches Attest werden die vom Waarenführer und vom Ausbringer des Begleitscheines aus demselben übernommenen Verpflichtungen nicht erledigt.

C. Verfahren, wenn die Declarationsscheine mangelhaft ausgestellt sind, oder die Transportfrist überschritten worden.

§. 23.

Gehen Waaren mit Declarationsscheinen ein, in welchen letzteren die Namen der Empfänger und ihre Wohnorte unrichtig angegeben sind, oder ist die Transportfrist überschritten, so können dergleichen Declarationsscheine nicht respectirt werden, sondern sie müssen als ungültig betrachtet, und die darauf eingehenden Waaren als fremde zur Verzollung gezogen werden.

Sprechen in vorkommenden einzelnen Fällen Gründe dafür, hiervon eine Ausnahme zu machen, so berichtet das Hauptzollamt an die Großherzogliche General-Direction der Zölle und indirecten Steuern in Hannover.

Oldenburg, den 9. December 1853.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Krell.

Lange.

A.

Declaration

nachfolgender Waaren, als:

welche Endesunterzeichneter
von über das Zollamt
zu ausführt, um sie über das Zollamt
zu wieder einzuführen, und sind die Waaren für
den bestimmt.

Die Richtigkeit dieser Declaration bescheinige ich mit meiner Unterschrift.

, den ten 18

Abfertigung des Amts am Versendungsorte

Nummer des Notiz-buches.

Die vorstehend erklärten Waaren sind, nachdem sie bei genauer Revision mit der vorstehenden Erklärung ganz übereinstimmend gefunden worden, von dem unterzeichneten Amte in der nachstehend angegebenen Art mit Verschluß belegt worden.

Dieses bescheinigt hiermit

, den ten 18

Amt

Abfer-

Nummer des Notizbuchs.

Den richtigen Ausgang der Waaren bescheinigen , den ten

18 {Vor- Nach-} mittags um . . Uhr.

Abfertigung des Ausgangszollamts.

Den richtigen Ausgang der umseitig verzeichneten Waaren bescheinigt das unterzeichnete Zollamt mit folgenden Bemerkungen:

Diese Abfertigung ist nur insofern gültig, als die darin bezeichneten Waaren mit derselben bis zum ten beim Eingangsamte eintreffen.

, den ten 18

Zollamt.

Abfertigung des Eingangszollamts.

Umstehend verzeichnete Waaren sind den ten hier eingegangen, bei der Revision richtig befunden und in dem Notizbuche unter Nummer eingetragen.

, den ten 18

Zollamt.

B.

Notiz-Buch

über

Waarenversendungen, welche beim Transporte abwechselnd das In- und Ausland berühren,

geführt vom

Amte

zu

für den Zeitraum vom

bis

Datum der Abfertigung.	Ordnungs-Nummer.	Namen des Waarenführers.	Namen des Versenders und Empfängers.	Verzeichniß der Waaren nach Brutto- und Nettogewicht, Zahl der Colli und deren Zeichen.	Gestattete Transportfrist.	Bemerkungen über den angelegten Verschluß.	№	[illegible]
1	2	3	4	5	6	7	8	9

…egleit- …den.	Waaren im freien Verkehr befangen.								
	Ausgehende Waaren.		Wieder eingehende Waar.			Frei vom Ausgangszoll abgefertigte Waaren.			
			Des mitgekommenen Legitimationsscheines			Der mitgekommenen Quittung			
Ueber welches Amt der Ausgang erfolgt ist.	Angabe des Bestimmungsorts.	Wie und wo wegen des Ausgangszolles Sicherheit geleistet worden.	№	Datum.	Ausstellungsort.	№	Datum.	Ausstellungsort.	Der Wiedereingang ist bescheinigt vom Amte zu
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21

C.

Verzeichniß

zum Declarations- und Legitimations-
Attest №

über diejenigen Waaren, welche Unterzeichneter,
Fuhrmann aus über
das Hauptzollamt zu auf Wagen
mit bespannt ausführt, um sie über das Haupt-
zollamt zu wieder einzuführen.

Anleitung zum Gebrauche.

1) Gedruckte Formulare zu diesem Verzeichnisse, welches in doppelten Exemplaren zu übergeben ist, kann jeder, welcher deren bedarf, bei den Zoll- und Steuerämtern unentgeltlich erhalten.
2) Ein Exemplar dieses Verzeichnisses wird der Declaration angestempelt, das zweite Exemplar bleibt bei dem Ausgangsamte als Registerbeleg zurück.
3) Der Declarant muß die zu versendenden Waaren genau angeben und beschreiben, und zwar:
   a. Die Gattung der Waaren nach den Benennungen der Erhebungsrolle.
   b. Das Gewicht eines jeden Collo nach der Bruttoverwiegung.
   c. Von Colli gemischten Inhalts das Nettogewicht von jeder darin angegebenen Waare.
   d. Die besonderen Bezeichnungen und Marken der Säcke, Ballen, Kisten, Fässer ꝛc.

4) Zugleich ist das Zollamt, über welches die Ausfuhr, und jenes, über welches die Wiedereinfuhr Statt finden soll, so wie auch der Name und das Gewerbe des Empfängers anzugeben, wobei die allgemeine Angabe „auf Ordre“ unzulässig.

5) Dieses Verzeichniß ist von dem Declaranten umseitig zum Schluß mit Angabe seines Gewerbes eigenhändig zu unterschreiben, und diese Unterschrift macht ihn für die Richtigkeit seiner Declaration verantwortlich.

I. Declaration.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Nº der einzelnen Posten.	Der Versender		Der Empfänger		Zahl der Colli und Angabe der Verpackungsart.	Deren Marken und Nummern.	Menge	
							Gewicht.	
	Namen.	Wohnort.	Namen und Gewerbe.	Wohnort.			Brutto.	Netto.
							Ctr. ℔	Ctr. ℔

	III. Revisionsbefund.				
11.	12.	13.	14.	15	16.
[...]ennung [...] Waaren nach [...]assification der [...]berolle.	Benennung der bei der Revision vorgefundenen Waaren.	Gewicht nach der Verwiegung. Brutto. Ctr. ℔	Netto. Ctr. ℔	Angelegter Verschluß.	Wiederholung des ermittelten Bruttogewichts in Buchstaben.

№ 110.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, das Abfertigungs-Verfahren bei den Zollämtern betreffend.

Oldenburg, den 9. December 1853.

Da nach dem §. 10. der mit dem 1. Januar k. J. in Wirksamkeit tretenden Zollordnung aus den Geschäftsanweisungen für die Zollämter Dasjenige, was sich auf die Abfertigung bezieht und neben den gesetzlichen Bestimmungen dem Publicum besonders zu wissen nöthig ist, zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden soll, so will das Staatsministerium den nachstehenden

Auszug aus der Geschäftsanweisung für die Hauptzollämter

hiermit zur allgemeinen Kunde bringen und dabei zugleich bemerken, daß bei den Nebenzollämtern im Wesentlichen und nur mit den aus ihrer Organisation und den gesetzlichen Competenzbestimmungen hervorgehenden Modificationen das nämliche Abfertigungsverfahren Statt findet.

1.

Die Abfertigung geschieht in der Regel in der Folgeordnung der Anmeldung. Die Abfertigung der Reisenden geht derjenigen der Frachtfuhrwerke jederzeit vor. Andere nothwendige Ausnahmen sind weiterhin in dieser Instruction vorgeschrieben.

2.

Gleich nach dem Eintreffen des Waarenführers bei dem Grenzzollamte wird seine Ankunft in die fünf ersten Spalten des Declarationsregisters eingetragen und die Wagen bleiben, bis zur Revision geschritten wird, unter eigener Bewachung des Wagenführers, jedoch unter Aufsicht des Amts, damit von der Ladung nichts weggeschafft werde.

3.

Ist an der Zollstraße ein besonderer Ansageposten er-

richtet, so muß nach §. 3. der Zollordnung bei letzterem eine Voranmeldung Statt finden, und es werden in der Regel von dort die Ladungen durch Beamte bis zum Hauptzollamte begleitet.

4.

Nach §. 7. der Zollordnung ist jede Declaration über Ladungen, von welchen der Eingangszoll mehr als 10 Thaler beträgt, schriftlich und zweifach abzugeben; bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll nicht über 10 Thaler und nicht unter 3 Thaler beträgt, genügt eine einfache Ausfertigung der Declaration.

5.

Die Declaration ist nach dem bei den Zollämtern auszuhängenden Muster zu fertigen, wozu die Formulare in Großfolio- und Querfolioformat abgedruckt werden. Die neun ersten Spalten sind für die von dem Declaranten zu machenden Angaben bestimmt, die übrigen dienen zur Benutzung bei der Abfertigung.

Das große Format wird bei starken Ladungen, aus vielen Artikeln bestehend, benutzt, und es werden demselben nöthigenfalls noch Einlagebogen beigefügt, welche mit einer aus einem Faden bestehenden festen Schnur zusammengeheftet werden. Die Enden der Schnur sind auf dem Titelblatte amtlich anzusiegeln, auch ist auf letzterm die Zahl der Blätter zu vermerken.

Das kleine Format in Querfolio wird alsdann gebraucht, wenn dasselbe zur Aufnahme der zu machenden Eintragung hinreicht. Von beiden Arten erhalten die Hauptzollämter eine hinlängliche Anzahl gedruckter Formulare, um selbige den Declaranten einzeln unentgeltlich zuzustellen. Sie senden solche auch in größerer Menge, gegen Erstattung der Papier und Druckkosten, an diejenigen Personen im Auslande, welche ihnen von der Großherzoglichen General-Direction der Zölle und indirecten Steuern zu Hannover in der Absicht bezeichnet werden, daß die Frachtherren ihre Declarationen schon in den Plätzen des Auslandes, wo

sie die Ladung einnehmen, anfertigen und sich so auf einen kürzern Aufenthalt am Orte des Hauptzollamts einrichten mögen.

6.

Nach §. 9. der Zollordnung ist die Anfertigung der Declaration durch das Hauptzollamt zulässig:

wenn der Waarenführer keine Frachtbriefe oder andere über seine Ladung sprechenden Briefschaften besitzt oder zu besitzen vorgiebt, und die Ladung zugleich nicht genug zu kennen behauptet, um die verlangte Angabe zu fertigen oder fertigen zu lassen.

In der Regel muß jedoch vorausgesetzt werden, daß der Waarenführer die geladenen Gegenstände nach Art und Menge kenne, und es darf daher das bloße Vorgeben, nicht declariren zu können, nicht dazu benutzt werden, sich der Declaration zu entziehen und dadurch das Abfertigungsverfahren zu erschweren.

Es ist aber ein Unterschied zu machen:

a. ob bloß einzelne, mehr oder minder wichtige Notizen zur Declaration fehlen, oder
b. ob die Declaration gänzlich versagt wird.

7.

In dem vorstehend unter a. gedachten Falle kann, wenn sonst gute Frachtbriefe übergeben werden, die Declaration zwar angenommen, es muß aber das Revisionspersonal nach Maßgabe der Umstände verstärkt und die Revision muß in Bezug auf die fehlenden Notizen geschärft werden; die Lücken der Declaration werden auf den Grund des Revisionsbefundes durch die Beamten ergänzt.

8.

In dem Falle 6 b muß ein Protocoll eröffnet und der Waarenführer aufgefordert werden, an Eides statt zu versichern, daß er entweder keine Frachtbriefe oder andere, die Ladung beurkundende Briefschaften bei sich führe, und daß er alles, was er darüber besitze, richtig und vollständig übergeben habe, imglei-

chen, daß ihm die Beschaffenheit der Ladung gar nicht oder nur bis zu dem angegebenen Grade bekannt sei.

9.

Giebt er sich als Eigenthümer an, so muß er ferner über den auffallenden Widerspruch, daß er sein Eigenthum angeblich nicht kennen wolle, vernommen und es muß sodann zur genauesten Revision in der Art geschritten werden, daß das Amt die vollständigste Kenntniß erhalte, was geladen ist.

Die Erklärung des Waarenführers und der Revisionsbefund wird protocollarisch niedergeschrieben und die Declaration nach Anleitung derselben urschriftlich beizufügenden, die Stelle des Revisions-Attestes vertretenden Protocolls angefertigt.

In dem dem Frachtführer auszuhändigenden Duplicate der Declaration genügt die Bezugnahme auf das bei dem Unicate der Declaration als Registerbeleg zurückbleibende Protocoll.

10.

Giebt der Waarenführer den Inhalt der Ladung als fremdes Gut an, so muß er ferner darüber gehört werden, von wem er solches empfangen habe, und für wen dasselbe bestimmt sei, auch warum dessen Transport ohne alle Frachtbriefe übernommen worden sei.

Er muß ferner erklären, ob er eine gehörige Declaration noch bringen wolle, oder aber die Eröffnung und vollständige Besichtigung zur Stelle vorziehe. Wählt er das Erstere, so wird die Waare, wenn beim Amte ein Niederlageraum vorhanden ist, in diesem, andernfalls aber in einem für seine Kosten zu miethenden und unter Amtsverschluß zu nehmenden Gelasse auf seine Gefahr niedergelegt, ferner wird ihm ein lediglich auf Zahl der Stücke und auf deren auszumittelndes Bruttogewicht lautender Niederlageschein ertheilt und verstattet, die einzelnen Colli mit seinem Siegel zu belegen. Wählt er das Andere, so tritt das oben unter Nr. 9 vorgeschriebene Verfahren ein, insofern er nicht die Zahlung der höchsten Gefälle vorzieht.

11.

Wo die Declarationen durch Privatpersonen (Zollabrechner) angefertigt werden, ist dafür zu sorgen, daß nur unbescholtene Subjecte bei diesem Geschäfte zugelassen werden. Ueberhaupt muß Letzteres dem Publicum auch stets als eine bloße Privatunternehmung, an welche Niemand gebunden ist, und woran die Beamten keinen Antheil haben, bezeichnet werden. Es ist streng darauf zu halten, daß Personen, welche im Zoll-, Steuer- oder Niederlagedienste beschäftigt sind, sich überall nicht, weder mittel- noch unmittelbar, mit der Anfertigung von Declarationen befassen, und daß den Zollabrechnern, wo der Raum es gestattet, ein vom Amte getrenntes Local für dieses Geschäft angewiesen, sonst aber denselben überlassen werde, sich in der Nähe des Amts ein solches zu beschaffen, und als Privatbüreau des Zollabrechners zu bezeichnen.

12.

Ist die Declaration vom Hauptzollamte angefertigt worden, so wird sie auf den Grund der Frachtbriefe mit dem Waarenführer durchgegangen, Letzterer befragt, ob er noch Güter ohne Frachtbriefe geladen habe, die Declaration nach seiner Erwiederung vervollständigt und von ihm nachstehende, unter die Declaration zu setzende Bemerkung:

> „ich erkenne diese, vom Großherzoglichen Hauptzollamte auf den Grund der demselben übergebenen Frachtbriefe und meiner mündlichen Anzeige gefertigte Declaration, als mit denselben übereinstimmend, an."

unterschrieben, oder, wenn er des Schreibens unkundig ist, sein gewöhnliches Handzeichen beigefügt, dessen Richtigkeit von zwei Beamten oder glaubwürdigen Zeugen zu bescheinigen ist.

13.

Reisende, mit Ausschluß derjenigen, welche zur gewerbtreibenden Classe gehören, sind diesen Förmlichkeiten in Bezug auf Declarations-Anfertigung nicht unterworfen. Diese

sind, wenn sie Gepäck bei sich führen und nicht mit der Fahrpost oder mit Extrapost reisen, nur verbunden, dem Ansageposten ihren Namen, Stand und Wohnort, so wie den des Fuhrmanns anzuzeigen. Sie erhalten darüber von dem Beamten einen Anmeldeschein, womit sie sich bis zum Grenzzollamte, wo der Schein abgeliefert wird, ausweisen.

Beim Zollamte tritt dann das nach §. 11 der Zollordnung vorgeschriebene weitere Verfahren ein.

Eine Begleitung der Reisenden findet in der Regel nicht Statt, nur in besonderen Fällen, wenn es für nöthig erachtet wird, kann sie eintreten, und es wird dann ebenfalls ein behufiger Anmeldeschein ausgefertigt, jedoch muß dies sogleich und ohne Aufenthalt geschehen.

Ist mit dem Ansageposten eine Nebenreceptur verbunden, so erfolgt gleich dort die Schlußabfertigung in der gewöhnlichen Art innerhalb der zustehenden Erhebungsbefugnisse.

14.

Eine große Erleichterung bei der Abfertigung und eine wesentliche Verminderung des Aufenthalts der abzufertigenden Personen wird dadurch erreicht, daß, wenn bei einem Posten mehrere Colli von nicht gleichem Gewichte vorhanden sind, nicht das Gewicht aller Colli zusammen, sondern eines jeden einzelnen angegeben wird.

Wenn beispielsweise bei einer Ladung von etwa 100 Colli, welche sich in 10 Posten vertheilt, und wo jedes Collo der einzelnen Posten ein eigenes, jedoch nicht besonders declarirtes Gewicht hat, zur Abfertigung geschritten werden soll, so kann solches nicht eher geschehen, als bis ganz aus- oder abgeladen und jede Post der Declaration für sich gestellt ist, und jede einzelne Post kann nicht eher als richtig anerkannt werden, als bis sie einzeln durchgewogen ist. Ist aber bei verschiedenem Gewichte der einzelnen Colli das Gewicht eines jeden besonders angegeben, dann geht die Abfertigung weit schneller vor sich, indem ein jedes einzelne Collo für sich revisionsfähig ist, und die Behandlung in der Zwischenzeit ge-

schehen kann, während man mit der Abladung der folgenden Colli beschäftigt ist. So ist es auch nur zulässig, durch Probeverwiegung einzelner Colli eine Erleichterung bei der Revision eintreten zu lassen, indem, wenn jene Probeverwiegungen mit der Declaration übereinstimmen, ein Schluß von der Richtigkeit des einzelnen auf die Richtigkeit der ganzen Post gemacht werden kann.

15.

Die Declaration an der Grenze nachbenannter Waaren, nämlich:

feiner Bleiwaaren;
feiner Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren, in Verbindung mit anderen Materialien;
feiner Eisenwaaren ꝛc.;
Glaswaaren, in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörenden Urstoffen, auch Spiegel aller Art;
feiner Holzwaaren ꝛc.;
Kupfer- und Messingwaaren ꝛc.;
Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen;
feiner Seife in Täfelchen und Kugeln;
Waaren aus Alabaster;
Marmor und Speckſteine; ferner unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung;
Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Spahn- und Rohrhüten ohne Garnitur;
Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porcellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen;
feine, auch lackirte Zinnwaaren; (cf. fünfte Abtheilung des Zolltarifs unter VII.)

als kurze Waaren soll nicht die Verzollung derselben nach dem höhern Tarifsatze für kurze Waaren am Bestim-

mungsorte zur Folge haben, sondern die Abgabenerhebung nach dem Revisionsbefunde geschehen, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt.

16.

Entstehen Widersprüche von Seiten der Zollpflichtigen bei der Classification solcher gleichartiger Artikel, welche wegen verschiedener Qualität im Tarife mit verschiedenen Sätzen belegt sind, so gilt als Richtschnur für das augenblickliche Verfahren die Bestimmung des Amts, insofern letzteres dabei selbst keinen Zweifel hat. Dem Zollpflichtigen ist dagegen der Weg der Beschwerdeführung offen, und das Amt selbst muß ihn darüber belehren, wo die Beschwerde anzubringen und der Thatbestand noch gehörig zu erweisen ist. Es muß ihn also darauf aufmerksam machen, daß er von der streitigen Waare entweder Proben unter seinem Privatsiegel zurücklasse oder sich dergleichen unter Amtssiegel zur Anfügung an seine Beschwerde besorge.

Ist das Amt aber über die Classification selbst zweifelhaft, so erhebt es die Gefälle als Depositum, und berichtet deshalb an die ihm vorgesetzte Behörde nöthigenfalls mit Beifügung von Proben.

17.

Bei Gegenständen, wobei eine Taravergütung tarifmäßig bewilligt ist, muß zunächst nach Anleitung der gesetzlichen Bestimmungen zur Ermittelung des Nettogewichts geschritten werden. Wird die Tara nach den Sätzen des Tarifs festgestellt, so ist das Resultat in die Spalte 16 der Declaration einzutragen.

Wird Nettoverwiegung beantragt, so ist solche nicht zu versagen, muß aber alle Colli der ganzen Post treffen, für welche die tarifmäßige Tara nicht angenommen worden. Auf versuchsweise Nettoverwiegung einzelner Colli hat solchenfalls der Declarant keinen Anspruch.

Die Ermittelung des Nettogewichts, vermittelst der Waage, erfolgt entweder durch Verwiegung der Waare selbst oder ihrer

Umgebung. Die Resultate der Verwiegung werden von dem Beamten in Spalte 13 der Declaration eingetragen.

18.

Ueber die Bezahlung der Abgaben wird von dem Rendanten, unter Mitunterschrift des Controleurs, Quittung ertheilt. Ist die Declaration zweifach ausgefertigt, so wird auf dem Duplicate der Declaration quittirt und dasselbe dem Waarenführer nebst den gestempelten Frachtbriefen und sonstigen Papieren übergeben.

19.

Ist die Declaration nur einfach ausgefertigt, so wird dem Waarenführer anstatt des Duplicats eine besondere Quittung ertheilt, und es werden demselben die gestempelten Frachtbriefe und sonstigen Papiere zurückgegeben. Mit der Declaration wird eben so wie bei doppelter Ausfertigung mit dem Original derselben verfahren.

20.

In der Regel erhält der Frachtführer für jeden besonderen Waarenempfänger keine Specialquittungen. Letztere sind überflüssig, weil dem Empfänger durch den abgestempelten Frachtbrief der Nachweis der geschehenen Anmeldung der Waaren beim Zollamte und durch die als Quittung geltende Declaration, welche sich derselbe vorzeigen lassen und Auszüge daraus entnehmen kann, der Beweis der Zollentrichtung geliefert wird.

21.

Besteht indessen irgend ein Frachtführer auf besondere Quittungen, so ist seinem Antrage zu willfahren. Er muß dies jedoch gleich beim Beginne des ganzen Expeditionsgeschäfts ausdrücklich verlangen, und daher vom Hauptzollamte auf diesen Umstand im Voraus aufmerksam gemacht und ihm eröffnet werden, daß er solchenfalls (§. 7 der Zollordnung) über die gesammte Ladung eine General-Declaration und anstatt des Duplicats derselben über jede Post, auf welche er Special-Quittungen verlangt, auch eine besondere, von ihm

selbst, keinesweges aber vom Zollamte anzufertigende Declaration zu übergeben habe. Auf den Special-Declarationen wird sodann quittirt, wogegen die General-Declaration bei dem Amte zurückbleibt, was zur Vereinfachung und Erhaltung der Regelmäßigkeit in der Registerführung nothwendig ist, indem eine jede Declaration als ein für sich bestehendes Ganzes betrachtet werden muß.

Dieses Verfahren kann indessen bei Declarationen, welche mehrere Frachtbriefe enthalten, auch dadurch abgekürzt werden, daß die erfolgte Gefällentrichtung auf den einzelnen Frachtbriefen, dicht neben oder unter dem Stempel, ganz kurz durch die Worte:

„Zoll bezahlt mit Thlr. gr.

nebst Angabe der Declarationsnummer bescheinigt wird.

22.

Wenn der Waarenführer abfahren will, so meldet er sich, mit Abgabe seiner quittirten Declaration, bei dem Ober-Inspector, welcher unter seiner Namensunterschrift darauf bemerkt, auf welcher Straße die Ladung durch den Grenzbezirk gehen soll, auf wie viel Stunden und Tage die so bescheinigte Declaration zum Ausweise der Ladung im Grenzbezirke und nach Befinden, zum Transport im Binnenlande, gültig ist, ob und bei welchem Controleamte sich der Waarenführer etwa noch zu melden hat, und bei welcher Dienststelle im Innern die Bescheinigungen in den bestimmten Fällen vorgelegt und die Waare zur Revision gestellt werden soll.

23.

Wenn der Transport aus mehren Fuhrwerken besteht, so ist dem Frachtführer anzudeuten, daß im Grenzbezirke sämmtliche Fuhrwerke nahe bei einander bleiben müssen, weil sonst ein jeder einzelne im Grenzbezirke ohne augenblicklichen vollständigen Ausweis angetroffene Frachtwagen angehalten und zum nächsten Zollamte geführt werden würde.

Ferner ist demselben zu eröffnen, daß im Grenzbezirke keine Aenderung mit der Ladung vorgenommen werden dürfe,

insofern nicht einzelne Stücke für Orte in demselben bestimmt seien, welchenfalls auf deren Abladung die Legitimation in der Declaration mitgerichtet werden muß.

24.

Unter Kleinigkeiten werden hier Gegenstände verstanden, welche Reisende mit sich führen, auch solche, von welchen, wenn ein einzelner Wagen, Schlitten, Karren oder ein Lastthier damit beladen ist, der Zoll nur bis incl. drei Thaler beträgt, ferner Vieh in einzelnen Stücken.

25.

Für den Fall der Kleinigkeitsexpedition findet folgendes Verfahren Statt. Der Zollpflichtige meldet die Gegenstände, welche er bei sich führt, dem Rendanten mündlich an, und dieser trägt sie sofort in ein Quittungsformular ein, jedoch ohne Nummer, Geldbetrag und Unterschrift.

Die Quittung wird kurzweg den Revisionsbeamten übergeben, welche den Revisionsbefund entweder am Rande oder auf dem Rücken der Quittung bemerken, und selbige dem Rendanten zurückstellen.

Dieser wirft die Gefälle darin aus, macht deren Betrag den Zollpflichtigen bekannt, besorgt nach erfolgter Zahlung die Eintragung in das Heberegister, ergänzt die Quittung, und legt solche dem Controleur zur Mitunterschrift vor, welcher sie jedoch nicht eher zeichnen darf, als bis er sich durch Einsicht des Heberegisters von der richtigen Eintragung des Betrages überzeugt hat.

Nachdem die Quittung zum Rendanten zurückgekommen ist, besorgt dieser die Aushändigung der erstern an den Zollpflichtigen.

26.

Kann der Einbringer die zollpflichtigen Gegenstände nach Gattung und Menge nicht genau angeben, so genügt es, wenn er die Waaren offen zur Revision vorlegt.

In diesem Falle schreiben die Revisionsbeamten den Revisionsbefund in das Quittungsmuster auf der ersteren

Seite nieder, und es tritt dann das weitere Abfertigungsverfahren ein.

27.

Werden nur Freiobjecte angemeldet, so findet eine schriftliche Declaration gar nicht Statt, und das Abfertigungsverfahren beschränkt sich auf eine allgemeine Besichtigung der Transportmittel und Ladung, um sich zu überzeugen, daß keine abgabenpflichtige Gegenstände beigeladen oder darunter verborgen sind.

Der Befund der Revision wird in das Register über die behuf des Sachtransports im Grenzbezirke ausgegebenen Legitimationsscheine eingetragen, und darüber ein Legitimationsschein ausgefertigt, welcher dem Waarenführer zu seiner Legitimation im Grenzbezirke auszuhändigen ist. Sind zollpflichtigen Waaren zollfreie Gegenstände beigeladen, so werden diese in die Declaration mit übernommen.

Alle Verrichtungen in Bezug auf Darstellung der Menge und auf Abgabenentrichtungen fallen indessen, wie sich von selbst versteht, dabei weg, und die Verrichtungen des Hauptzollamts beschränken sich in Bezug auf solche Sachen darauf, zu ermitteln, ob unter denselben nicht zollpflichtige oder verbotene Artikel verpackt sind.

28.

Auch Reisende erhalten, wenn sie nicht steuerpflichtige Gegenstände einbringen, in welchem Falle sie sich durch eine Steuerquittung legitimiren können, einen dergleichen Legitimationsschein zum Ausweis im Grenzbezirke, über ihre Kleidungsstücke und Wäsche, welche sie zu ihrem Gebrauche mit sich führen.

29.

Sind unter einer Ladung, welche unverzollt nach einem andern Orte abgelassen werden soll, wo sich ein Hauptzollamt oder Hauptsteueramt mit Niederlage befindet, Colli gemischten Inhalts, so muß in der Declaration das Nettogewicht einer jeden in einem solchen Collo zusammengepackten Waaren verschiedener Gattung angegeben werden.

Kann der Waarenführer eine so specielle Angabe nicht machen oder giebt er vor, solches nicht zu können, so muß jedes Collo gemischten Inhalts im Grenzzollamte behuf der speciellen Revision ausgepackt werden.

Die Unterlassung des Auspackens im Grenzzollamte belastet den ganzen Ballen 2c. gemischten Inhalts mit dem Abgabensatze, welcher von den am höchsten besteuerten Waaren zu entrichten ist, die der Ballen nach Maßgabe der Declaration, oder, wenn diese unrichtig gewesen, nach Maßgabe des Revisionsbefundes enthält, und es darf weder der nachträgliche Einwand, daß nur aus Versehen verschiedenartig und höher besteuerte Waaren declarirt worden, auch selbst in dem Falle nicht berücksichtigt werden, daß bei der Revision nur eine Waarengattung vorgefunden wird, noch gereicht es dem Declaranten zur Entschuldigung, daß das Grenzzollamt die Auspackung angeblich nicht verlangt haben soll.

Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Namen aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

30.

Wenn die Gegenstände einer Ladung zu verschiedenen Bestimmungen angemeldet werden, dann ist gestattet, die Ladung in mehrere Declarationen zu vertheilen, jedoch darf dadurch der Inhalt eines jeden besondern Frachtbriefes nicht vereinzelt werden, und es gilt für jede besondere Theil-Declaration alles dasjenige, was für eine Gesammt-Declaration erforderlich ist.

Um diese besondere Theil-Declaration wird eine General-Declaration geschlagen, welche im Innern, statt des Details, nur erhält:

Ich übergebe hiemit die über meine Ladung angefertigten Sechs (jedesmal mit Buchstaben) besonderen Theil-Decla-

rationen, mit den Buchstaben A., B., C., D., E. und F. bezeichnet.

So wie die Declarationen abgegeben, welches in doppelten Ausfertigungen geschieht und sie amtlich mit der Eintragungsnummer im Declarationsregister versehen sind, wird, je nach der Bestimmung der einzelnen Theile, unter Beobachtung der dieserhalb gegebenen Vorschriften, mit der Abfertigung der Ladung vorgeschritten.

31.

Wenn für ausgehende, einer Ausgangsabgabe unterliegenden Gegenstände die Entrichtung dieser Abgabe bei dem Grenzamte Statt finden soll, dann wird dem Waarenführer der Legitimations- und Depositenschein (Zollordnung §. 35.), welchen er in der Regel bei sich haben muß, abgenommen. Der Inhalt desselben wird in eine Declaration, welche auf dem Titelblatte ausdrücklich als Ausgangs-Declaration zu bezeichnen ist, eingetragen.

Die Declaration wird, unter Allegirung des mitgekommenen Legitimationsscheines, in das Declarationsregister eingetragen und hiernächst im gewöhnlichen Gange des Abfertigungsverfahrens die Revision, die Abgabenentrichtung und die sonstige weitere Registrirung der Waaren besorgt, dem Waarenführer aber der wegen des Ausganges bescheinigte, abgestempelte und mit der Eintragungsnummer im Declarationsregister versehene Legitimationsschein, behuf der Einlösung des bei Ertheilung desselben eingelegten Pfandes, zurückgegeben.

Liegt das Ausgangsamt an der Binnenlinie oder erfolgt die Versendung aus dem Orte, wo dasselbe seinen Sitz hat, in welchen Fällen die Abfertigung durch Legitimationsscheine nicht Statt gefunden, so ist bis zum Gefällebetrage von 3 Thlr. eine mündliche, bei höherem Betrage aber eine schriftliche Declaration abzugeben oder bis zu einem Gefällebetrage bis einschließlich 10 Thlr. die mündliche Angabe in einen Declarationsbogen einzutragen.

32.

Extraposten mit Reisenden und Reisegepäck müssen bei

den für die verschiedenen Eingangsstraßen bestimmten, zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Revisionsstellen anhalten und sich zur Abfertigung melden.

Der Reisende wird befragt, ob er zollpflichtige Gegenstände bei sich führe. Ist dies der Fall und sind solche in zollpflichtiger Menge vorhanden, so wird der Befund förmlich durch die Revision ermittelt und das weitere Expeditionsverfahren tritt, nach Maßgabe der Menge, ein.

Sind keine zollpflichtige Sachen angegeben, so wird die Revision darauf gerichtet, ob sich solche in zollpflichtiger Menge nicht dennoch vorfinden. Diese Expeditionen müssen auf das Schleunigste bewirkt werden, und gehen allen anderen vor.

Soll die Revision beim Eingange unterbleiben, so sind die §. 39 der Zollordnung vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln in Anwendung zu bringen, und die angemeldeten Gegenstände unter Begleitschein-Controle weiter abzufertigen.

Zur Erleichterung der Reisenden ist die Einrichtung zulässig, daß denselben kleinere Deposita, bis zum Betrage von 5 Thlr. in einer Post, welche sie beim Eingange eingelegt haben, beim Ausgangsamte wieder zurückgezahlt werden.

In der Regel ist für durchreisende fremde Minister und Gesandte und andere Standespersonen (fürstliche Personen regierender Häuser mit ihren Begleitungen allein ausgenommen) nur dann ein Recht auf Revisionsfreiheit vorhanden, wenn darüber ein Ministerialfreipaß vorgezeigt wird. Die Abreise derjenigen Personen, welche etwa die Revision beharrlich verweigern sollten, ist dadurch zu verhindern, daß die Anspannung nicht zugegeben wird.

33.

Werden zollpflichtige Waaren mit Extrapost entweder ein-, aus- oder durchgeführt, so sind sie in derselben Art, als wenn sie durch gewöhnliches Frachtfuhrwerk transportirt würden, abzufertigen, und es tritt nach §. 39 der Zollordnung nur darin eine Begünstigung ein, daß sie vorzugsweise vor allen

übrigen Waaren außer der Reihefolge rasch abgefertigt werden müssen.

34.

Das abfertigende Amt bestimmt in jedem Falle einer Abfertigung nicht allein, ob Verschluß der Waaren eintreten, welche Art desselben angewendet, und welche Zahl von Bleien, Siegeln u. s. w. angelegt werden soll, sondern es muß auch die Beurtheilung der von demjenigen, welcher die Abfertigung begehrt, zur zweckmäßigen Anlegung des Verschlusses zu treffenden Verrichtungen übernehmen, und es darf dies niemals den Amtsdienern oder den sonst mit der Verbleiung Beauftragten allein überlassen werden, da diese Beurtheilung zu den Obliegenheiten der Amtsmitglieder und Assistenten gehört, denen hiernächst auch die Prüfung obliegt, ob die zum Verschluß bestimmten Gegenstände, der ertheilten Anweisung gemäß, wirklich in solchen Stand gesetzt worden sind, daß ein völlig sichernder Verschluß durch Anlegung der Bleie oder Siegel an der vorbereitend angebrachten Verschnürung erreicht werden kann.

Erst, wenn diese Ueberzeugung gewonnen ist, darf die Anlegung der Plombage erfolgen und die Revisionsbeamten sind verpflichtet, den angelegten Verschluß hinsichtlich seiner Tüchtigkeit noch besonders zu recognosciren.

35.

Die Zollbeamten sind verbunden, den Zollpflichtigen mit Rath und That an die Hand zu gehen. Insbesondere müssen dieselben auf die Vortheile einer raschen Abfertigung, die dann gewonnen ist, wenn die Waaren mit möglichst vollständiger Vorbereitung zur Anlegung des Verschlusses beim Amte ankommen, aufmerksam machen und dahin wirken, daß bei Transitogütern, wo Verschluß des Wagens zulässig ist, die Frachtwagen eine Einrichtung erhalten, welche eine leichte Verschlußart zulässig macht und zugleich die Gefahr einer Verletzung des Verschlusses durch Fahrlässigkeit oder Zufall für den Transportanten vermindert, so daß es hiedurch möglich wird, erweiterte Erleichterungen in der Abfertigungsweise

dieser Güter ohne Gefahr für die Zollverwaltung eintreten zu lassen.

Eine ausführliche Belehrung darüber, wie die Verpackung der Waaren beschaffen und vorgerichtet sein muß, um als verschlußfähig anerkannt zu werden, ergiebt eine besondere Anleitung, welche das Hauptamt nach §. 56. der Zollordnung auf Verlangen, gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten verabreicht.

Oldenburg, den 9. December 1853.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Krell.

Lange.

Unicat.
Die Revision übernehmen
N. und N.
Weitere Bemerkungen des
Dirigenten zur
Beachtung bei der Revision.

Decl

Waare

Transportbescheinigung.

Gültig zum Transport im Grenzbezirke auf dem geradesten W
über die Orte
Wehrstedt
Von der unten bemerkten Stunde an auf drei Stunden.
Auch gültig für den Transport außer dem Grenzbezirke bis
dem umstehend angegebenen Bestimmungsorte, und zwar im ge
sten Wege über die Orte: Gröningen, Kroppenstädt, Atzendorf, B
burg, Cönnern, Halle, Schkeuditz, Leipzig, Borna, Penig und Ch
nitz
auf Sechszehn Tage, von der Stunde des Austritts aus dem Gr
bezirke an gerechnet, und mit der Verpflichtung, die gegenwä
Declaration mit der Waare selbst an den Abladeorten sogleich
der Ankunft der dasigen Steuerbehörde zur Ansicht zu stellen.

. . . . , den ten 18

Nach-/Vor- Mittags Uhr.

Großherzogliches-Haupt-Zollamt.

N. N. — Ober-Inspector.
N. N. — Rendant.
N. N. — Controleur.

Abgegeben den ten 18

Diese Declaration ist eingetragen
unter № des
Declarations-Registers.

ation

Eingang.

Ich Unterschriebener, der Fuhrmann N. N. melde dem Groß-
rzoglichen Haupt-Zollamte zu . . . . . innen verzeichnete,
if einem mit 4 Pferden bespannten Wagen geladene Waaren an,
id hafte für die Wahrheit und Vollständigkeit dieser meiner An-
ibe.

Ich übergebe zugleich zehn Stück Frachtbriefe und die in der
palte 9 näher allegirten Documente Stück an der Zahl.

. . . . ., den ten 18

(Unterschrift) N. N.

Mit dem Duplicate genau übereinstimmend.

N. N. { Haupt-Zollamts- }
Rendant. { Verwalter. }

Hiezu der angestempelte Begleitschein № . vom ten
18

I. Decl

1. № der einzelnen Posten.	2. Namen der Empfänger nach Inhalt der Frachtbriefe.	3. Deren Wohnort.	4. Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	5. Anz... und Art... der Coll...
1	J. Meyer.	Prag.	Ungebleichtes eindrähtiges baumwollenes Garn.	5 Ball...
2	G. Koch.	dito	desgl.	6 dito
			Ueberhaupt	Elf K...

Mit den Fracht-...

i o n.

	7.		8.	9.
	Menge.			Weitere Angabe über die Bestimmung der Waaren und die begehrte Abfertigungsweise, unter Allegirung der nöthigen Documente.
n n.	Brutto-Gewicht. Ctr	Brutto-Gewicht. ℔	Anderweiter Maaßstab nach Anleitung des Zolltarifs.	
71	9	35		Zur Durchfuhr über Marienberg mit Begleitschein I. auf das Hauptzollamt daselbst.
72	9	31		
73	9	33		
74	9	35		
75	9	35		
	46	59		
24	9	20		
25	9	21		
26	9	20		
27	9	20		
28	9	26		
29	9	22		
—	55	19		

übereinstimmend.

N. N.

Hauptamts-Assistent.

II. Revisionsbefund.

10. Bezeichnung der vorgefundenen Anzahl und Art der Colli, deren Marken und Nummern.	11. Benennung der vorgefundenen Waaren, nach Anleitung des Zolltarifs.	12. Gewicht nach der Verwiegung. Brutto Ctr	Pfd	13. Netto. Ctr	Pfd	14. № des Waage-Registers.	15. Anderweiter Maaßstab.	16. Reduction auf Nettogewicht (durch Berechnung der tarifmäßigen Tara). Ctr	Pfd	
		9	34							
		9	31							
		9	32							
		9	34							
		9	34							
		46	55	Sechs und vierzig Centner fünf und fünfzig Pfund				—	—	—
		9	20							
		9	21							
		9	21							
		9	20							
		9	26							
		9	22							
		55	20	Fünf und fünfzig Centner zwanzig Pfund.				—	—	—

Die Richtigkeit dieser Ausmittelungen bescheinigen

N. N. Controleur. **N. N.** Assistent.

...edition.				IV. Nachweisung			
	19.		20.	21.	22.	23.	24.
...lle=Betrag			Bemer=kung, wie der Ver=schluß angelegt ist.	der Waaren			
t / m / =	für den ganzen Frachtbrief.			im Regi=ster.	dessen Blatt.	№	№ der Notirung im Commerzial=Register.
r	Thlr	gr.					
—	23	18	Jeder Ballen ist geschnürt und mit einem Bleie versehen.				
—	27	42					
	50	60	11 Bleie.				

...Betrag ist richtig
...nd unter №246
...erregister einge-

. . . . . .

Juni 18 .

N. N.
Rendant.

Die Aufnahme zur Niederlage und die Eintragung in das Niederlagebuch bescheinigt.

den ten
18

Anleitung zur Ausfertigung von Waaren-Eingangs-Declarationen.

1) Je nachdem die Waaren zum Eingange oder Durchgange bestimmt sind, ist solches dann auf dem Titelblatte zu bemerken, wenn der ganze Transport, worüber die Declaration lautet, die eine oder die andere Bestimmung hat. Wenn aber die Bestimmung, den einzelnen Posten nach, verschieden ist, so ist solche in der 9. Spalte bei jeder Position anzumerken.

2) Der Declarant muß in der Regel eigenhändig unterschreiben.

3) Gedruckte Muster der Declaration kann jeder Declarant bei den Großherzoglichen Haupt-Zollämtern, so viel er deren bedarf, im Voraus erhalten. Es liegt dem Declaranten ob, die Ausfüllung der Spalten 1 bis 9 darin zu besorgen. Die Declaration muß, in deutscher Sprache vom Declaranten ausgestellt und deutlich geschrieben, zweifach dem Zollamte übergeben und die Frachtbriefe, welche als Beilagen dazu gehören, müssen vollständig beigefügt werden.

4) Besteht die Declaration aus mehr als einem Bogen, dann muß dieselbe paginirt und geheftet übergeben, vom Zollamte, welches die Declaration empfängt, aber sofort der Faden mit dem Dienstsiegel angesiegelt werden.

5) Die mit Frachtbriefen versehenen Güter werden für jeden Frachtbrief unter einer besondern Nummer eingetragen, welche Nummer auf dem Frachtbriefe zu bemerken ist. Die Gegenstände eines jeden Frachtbriefes sind in der Declaration in derselben Reihefolge anzuführen, wie sie in dem Frachtbriefe bezeichnet sind.

6) Die Angabe der in einem Collo befindlichen Gegenstände geschieht, wenn es nur ein einzelner Gegenstand

ist, speciell nach seiner Beschaffenheit, oder, wenn es mehrere sind, nach den Positionen des Zolltarifs, wohin sie gehören.

7) Die Angabe des Bruttogewichts von verpackten Waaren geschieht für jedes Collo besonders.

Befinden sich in einem Collo Gegenstände, die zu verschiedenen Tarifpositionen gehören, so muß das Bruttogewicht des Collo und das Nettogewicht jeder darin befindlichen, zu einer besonderen Tarifposition gehörigen Waarengattung angegeben werden. Sind mehrere Colli derselben Waaren von gleichem Gewichte vorhanden, so können sie unter Anmerkung dessen zusammen eingetragen werden. Waaren in unverpacktem Zustande werden, so weit es ihre Beschaffenheit verstattet, dem Gewichte und der Stückzahl nach, summarisch angegeben.

8) Die Quantitäten sind nach dem Zollgewichte und Maß anzugeben. Sollten sich bei einer Ladung Gegenstände befinden, von welchen der Declarant das gesetzlich vorgeschriebene Gewicht nicht angeben kann, dann muß in der 7. Spalte wenigstens das fremde Gewicht oder Maß, wornach er die Waaren übernommen hat, angegeben werden.

Ist das ausländische Gewicht oder Maß zugleich angegeben, so machen den Declaranten etwaige bloße Rechnungsfehler bei der Reduction auf Zollgewicht und Maß nicht verantwortlich.

9) Es ist Sache des Waarenführers, sich die nöthigen Notizen zur Declaration bei Annahme der Ladung zu verschaffen. Hat er solche nicht und kann die Declaration nicht vorschriftsmäßig von ihm übergeben werden, dann müssen die Waaren unter Aufsicht der Beamten abgeladen werden und es erfolgt eine genaue Revision derselben. Mehrere, sonst zulässige Erleichterungen bei der

Abfertigung fallen weg und es muß jede nicht gehörig declarirte Ladung der Abfertigung derjenigen nachstehen, worüber eine gehörige Declaration Statt gefunden hat.

10) In der Spalte 9 ist, nach Anleitung der eingetragenen Beispiele, alles dasjenige zu bemerken, was der Declarant in seinem Interesse beobachtet zu sehen wünscht.

11) Wenn ganz freie Gegenstände in verpacktem Zustande oder ausgangszollfreie Gegenstände zollpflichtigen Waaren beigeladen sind, so werden diese in die Declaration ebenfalls mit aufgenommen.

12) An der äußern Seite der Thüre zu dem Expeditionszimmer eines jeden Zollamts ist ein nach diesen Vorschriften aufgestelltes Declarationsmuster zur Einsicht jeder Zeit angeheftet.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 20. Decbr. 1853.) 77. Stück.

Inhalt:

№ 111.

Bekanntmachung des Staats-Ministeriums, betreffend die von inländischen Raffinerien beim erleichterten Bezuge von Rohzucker zu erfüllenden Bedingungen.

Oldenburg, den 9. December 1853.

Die Bedingungen und Controlen, welche von inländischen Raffinerien beim Bezuge von Rohzucker zum Versieden mit dem Anspruche auf den ermäßigten Zollsatz von 5 Thlr.

für den Centner nach erfolgtem Anschlusse des Herzogthums an den Zollverein zu erfüllen und zu beobachten sind, werden im Nachstehenden bekannt gemacht:

1) Keinem Sieder ist der Handel mit indischem Rohzucker gestattet.

2) Neu zu errichtende Raffinerien haben nur dann Anspruch auf die Begünstigung, wenn sie sich an Orten befinden, wo ein Hauptamt oder ein zur Controle von Zuckersiedereien ausnahmsweise ermächtigtes Unteramt seinen Sitz hat.

3) Neben der Zuckerfabrikation darf der Unternehmer derselben in den Siedereigebäuden oder in anderen, mit letzteren im Zusammenhange stehenden Räumen fortan kein Gewerbe mit Gegenständen betreiben, zu deren Bereitung Zucker gehört, wie z. B. Zuckerbäckerei, Liqueurfabrikation u. s. w.

4) Jede Raffinerie muß vollständig zur Zuckerfabrikation aus indischem Rohzucker eingerichtet sein und der Steuerbehörde hierüber der Nachweis geliefert werden, bevor dem Siedereibesitzer die Antheilnahme an der Steuererleichterung zugestanden werden kann. Als vollständige wirkliche Zuckerraffinerien werden nur diejenigen Anstalten angesehen, in welchen sich mindestens befinden:

   a. ein feuerfester Raum, worin die Klär- und Siedepfannen, letztere in den dazu bestimmten Oefen mit den erforderlichen Schornsteinen versehen, angebracht sind,
   b. eine Klärpfanne,
   c. eine Siedepfanne,
   d. ein Kühlkessel,
   e. eine Füllstube,
   f. ein Kalkback,
   g. ein Thonback,
   h. ein Formback,

i. der erforderliche Bodenraum zum Aufstellen der mit Thon bedeckten Zuckerformen,

k. die Formen selbst, nebst den dazu gehörigen Untersetzgefäßen,

l. eine feuerfeste, stark heizbare Trockenstube zum letzten Austrocknen des fertigen Zuckers,

m. die Räume zur Aufbewahrung der rohen und fertigen Waare.

5) Der mit Anspruch auf Steuerermäßigung bezogene Rohzucker steht unter amtlicher Aufsicht.

6) Den Raffinerie-Inhabern ist zwar gestattet, neben der Zuckerfabrikation aus indischem Rohzucker, auch Zucker aus inländischen oder anderen zuckerhaltigen Stoffen in unmittelbarer oder mittelbarer Verbindung mit der ersteren zu verarbeiten; doch folgt hieraus

a. der unbedingte Verlust des Anspruchs auf Vergütung der Steuer für exportirten Hutzucker und Candis,

b. die Verpflichtung, denjenigen besonderen Vorschriften und Controlen genau nachzukommen, welche die Steuerbehörde für solche Fälle, den Umständen und der Oertlichkeit gemäß, speciell anzuordnen für nöthig erachtet.

7) Die Unternehmer inländischer Zuckersiedereien sind verpflichtet, allen in ihren Fabrikanstalten gefertigten Hutzucker im Boden mit einem selbst gewählten Stempel welcher ihr Fabrikat bezeichnet, zu belegen.

Oldenburg, den 9. December 1853.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Krell.

Lange.

№ 112.

Bekanntmachung des Staats-Ministeriums, betreffend die Regulirung über die Behandlung der nach ausländischen Messen ausgeführten und von da wieder eingeführten inländischen Manufactur- und Fabrikwaaren.

Oldenburg, den 9. December 1853.

In Bezug auf den §. 77. der Zollordnung werden hiermit über die Bedingungen, unter welchen die zollfreie Zurückbringung unverkaufter inländischer Manufactur- und Fabrikwaaren von ausländischen Messen, vom 1. Januar 1854 an, Statt finden kann, folgende Bestimmungen ertheilt:

§. 1.

Es ist gestattet, die in den beigedruckten Verzeichnissen unter A. und B. benannten inländischen Fabrikate auf die Messen zu Botzen, Basel, St. Gallen, Zurzach und Zürich mit dem Rechte zu senden, den unverkauften Theil derselben, unter den nachfolgenden Bedingungen und Vorschriften, zurückzubringen. Diese Gestattung soll jedoch hinsichtlich der im Verzeichnisse A. genannten Waarenartikel nur Fabrikanten, und zwar nur für die in ihren eigenen inländischen Anstalten verfertigten Waaren dieser Art, zu Gute kommen, kann hingegen für die im Verzeichnisse B. genannten Waaren auch Fabrikanten, welche zugleich mit Waaren, die in ihren eigenen Fabriken nicht verfertigt werden, Handel treiben, und Kaufleuten bewilligt werden.

Bei eintretenden besonderen Umständen kann aber auch für andere, als die in jenen Verzeichnissen genannten inländischen Waarenartikel, insofern sie nur nicht in Gegenständen der Verzehrung, als: Branntwein, Taback rc. bestehen (welche keinen Falles zollfrei zurückgeführt werden können), eine gleiche Gestattung ertheilt werden.

§. 2.

Die vorstehenden Begünstigungen sollen überall nur solchen Gewerbetreibenden zu Theil werden, welche sich den Ruf persönlicher Zuverlässigkeit und der gewerblichen Solidi-

tät erworben haben. Fabrikanten, welche gleichartige Waaren, sowohl im In- als im Auslande verfertigen, und Kaufleute, welche gleichartige Waaren sowohl aus in- als ausländischen Lagern zur Messe führen, kann die Begünstigung des zollfreien Zurückbringens unverkaufter Fabrikate von fremden Messen nicht zugestanden werden.

§. 3.

Die Versender müssen, wenn sie von ihren auszuführenden Waaren den unverkauften Theil zollfrei zurückbringen wollen, um einen Erlaubnißschein bei der Großherzoglichen General-Direction der Zölle und indirecten Steuern zu Hannover nachsuchen, und die fremden Messen, welche sie besuchen wollen, so wie die zu denselben zu versendenden Waarenartikel benennen.

Ein solcher Erlaubnißschein, welcher den Inhaber zur Versendung und zum zollfreien Wiedereingange der Waaren legitimirt, aber von demselben nur für sich selbst gebraucht werden darf, kann nur für zwei Jahre ertheilt und muß nach deren Ablauf gegen einen neuen ausgewechselt werden.

§. 4.

In dem Erlaubnißscheine schreibt die Großherzogliche General-Direction der Zölle und indirecten Steuern ein der versendenden Fabrik nahe gelegenes Zoll- oder Steueramt vor, bei welchem die Waaren, die zur Messe in das Ausland gesendet werden sollen, von dem Versender angemeldet werden müssen.

§. 5.

Die Anmeldung muß enthalten:

a. die Benennung der Waaren nach den Sätzen des Tarifs;
b. das Netto-Zollgewicht derselben mit Buchstaben;
c. die Anzahl, die Marken und die Nummern der Colli;
d. das Hauptzollamt, über welches die Waaren ausgeführt werden sollen;
e. die Benennung der zu besuchenden Messe;

f. den Ort, wohin die unverkauften Waaren zurückgehen sollen;
g. den Ort, den Tag und die Namensunterschrift des Versenders.

Ein Muster zu solchen Anmeldungen liegt unter C. bei. Gedruckte Exemplare werden jedem Versender durch das Zoll- oder Steueramt, wo die Anmeldung von ihm geschehen muß, nach Bedarf, gegen Ersatz der Druckkosten, zugestellt werden. In dem der Anmeldung beizufügenden Waarenverzeichnisse sind die Waaren nach der im Handel gangbaren Benennung anzugeben, und es muß neben den einzelnen Waarenpositionen Raum zur Anmerkung der amtlichen Bezeichnung gelassen werden.

Die Anmeldung und das Verzeichniß sind in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

§. 6.

Die Anmeldungen sollen nur angenommen werden,
a. wenn solche für seidene oder halbseidene, aus Baumwolle und Seide bestehende Fabrikate, oder für Artikel, die nach dem Tarife zur Gattung der kurzen Waaren gehören, auf mindestens einen Centner lauten;
b. wenn die Anmeldungen auf sonstige Fabrikate mindestens auf fünf Centner lauten.

Auf baumwollene Waaren können indessen auch Anmeldungen über Quantitäten von mindestens einem Centner in dem Falle angenommen werden, wenn dieselben zu einer Sendung von seidenen und halbseidenen Waaren gehören, welche zusammen mindestens fünf Centner beträgt.

§. 7.

Mit dieser Anmeldung sind die Waaren dem Abfertigungsamte zur Prüfung des Nettogewichts und zur Bezeichnung zuzustellen.

Als Bezeichnungs- und Erkennungsmittel sind zulässig:
a. besondere Stempel oder Siegel,
b. beigefügte Proben.

§. 8.

Es steht jedem Versender frei, zu dem Stempel oder Siegel, mit welchem das Abfertigungsamt die Waaren zu versehen hat, eine ihm gefällige Zeichnung an die Großherzogliche General-Direction der Zölle und indirecten Steuern zu Hannover einzusenden, welche die Anfertigung auf Kosten des Versenders verfügen wird.

Der Stempel oder das Siegel darf jedoch nur von dem Versendungsamte verwahrt und gebraucht werden.

§. 9.

In der Regel ist die Bezeichnung durch Stempelung der Waaren oder durch gestempelte Bleie, welche unmittelbar an den Waaren oder auf den Knoten einer die Waaren mit dem Bleie in Verbindung setzenden Schnur angebracht werden, zu bewirken. Wo diese Bezeichnungsweise dem Versender nicht zusagt, oder von dem abfertigenden Zoll- oder Steueramte nicht angemessen gefunden wird, tritt die Verbleiung der Packete, von beliebiger Größe, worunter jedoch nicht ganze, kleinere Packete enthaltende Colli zu verstehen sind, unter gleichzeitiger Versiegelung von völlig gleichen Proben, in einer der Anmeldung beizufügenden Musterkarte ein.

§. 10.

Es ist nicht erforderlich, daß die Versender alle zu versendenden Waaren der Bezeichnung unterwerfen; es steht vielmehr ganz in ihrer Wahl, welchen Theil derselben sie bezeichnen lassen wollen. Es dürfen aber nur die von dem Versendungsamte bezeichneten oder verschlossenen Waaren zollfrei zurückgebracht werden.

§. 11.

Die mit der Versendungsabfertigung nach §. 4. beauftragten Zoll- und Steuerämter geben, nach Anleitung der Versendungsbescheinigung im Anmeldungsformulare, die Erkennungsmittel im Waarenverzeichnisse sorgfältig an, und verbinden das Verzeichniß durch das Amtssiegel mit der Anmeldung selbst. Die einzelnen Waaren-Colli werden verbleiet, und brutto verwogen. Hiernächst werden die Waaren mit

einem Exemplare der Anmeldung dem Versender ausgehändigt. Das zweite Exemplar (vergl. §. 5.) bleibt beim Zoll- oder Steueramte.

§. 12.

Der Versender legt die dem Abfertigungsamte übergebenen Waaren (vergl. §. 7.) mit dem empfangenen Exemplare der Anmeldung dem Hauptzollamte vor, über welches der Transport ausgehen soll. Dieses prüft den äußern Verschluß und überzeugt sich durch Einsicht des Waarenverzeichnisses, daß die Waarenbezeichnung überall angemerkt ist. Ergiebt sich hieraus kein Zweifel wegen des ordnungsmäßigen Zustandes des Transports, so werden die Waaren-Colli uneröffnet über die Grenze gelassen. Bei erheblichem Bedenken hingegen werden die Colli eröffnet und mit der Anmeldung verglichen.

Wenn das Versendungsamt zugleich Ausgangsamt ist, so folgt auf die im §. 11. vorgeschriebene Abfertigung unmittelbar der Ausgang.

§. 13.

Das Hauptzollamt nimmt das vom Waarenführer empfangene Anmeldungsexemplar an sich und fordert demselben die Erklärung ab:

ob der unverkaufte Theil der Waaren auf derselben Straße zurückgehen oder über ein anderes und welches Hauptzollamt wieder eingebracht werden soll.

In dem erstern Falle bleibt die Anmeldung beim Ausgangsamte, in dem andern übersendet es dieselbe mit der nächsten Post dem Hauptzollamte, über welches die unverkauften Waaren wieder eingehen sollen.

§. 14.

Die Angabe des Wiedereingangsamts (§. 13.) kann späterhin abgeändert werden, jedoch muß dieses so zeitig geschehen, daß die Anmeldung dem gewählten Eingangsamte dergestalt zugesendet oder von demselben wieder eingezogen werden kann, daß solche bei dem Eintreffen der Güter vor-

handen ist. Sonst müssen diese so lange im Verwahrsam des Amts bleiben, bis die Anmeldung eingegangen ist.

§. 15.

Nur unverkaufte und mit zweifelfreien Erkennungsmitteln (§. 7.) versehene Waaren können zollfrei zurückgeführt werden, und zwar immer nur für den Aussteller der Versendungs-Anmeldung, weil die darin in Bezug genommene Erlaubniß rein persönlich ist, und darum auf einen Andern nicht übertragen werden kann.

§. 16.

Sämmtliche zu einer Ausgangs-Anmeldung gehörenden Waaren müssen auf einmal zurückgebracht werden, wenn das Recht des zollfreien Wiedereingangs in Anspruch genommen werden soll, und es ist ohne Ausnahme untersagt, die in einem Transporte ausgeführten Waaren in verschiedenen Transporten zollfrei zurückzubringen.

§. 17.

Die unverkauften Waaren dürfen nur zollfrei zurückgeführt werden

a. nach dem Versendungsorte (wenn sich daselbst ein zur Begleitschein-Erledigung befugtes Steueramt befindet, sonst müssen die Waaren an der Grenze revidirt und in freien Verkehr gesetzt werden);

b. nach den zollverbandlichen Meßplätzen Braunschweig, Cassel, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Leipzig, Naumburg und Offenbach.

Fabrikanten, welche von ihren Fabrikaten an mehreren zollverbandlichen Orten stehende Lager halten, soll jedoch verstattet werden, auch den Lagerort für den Zweck der zollfreien Rückkehr als Versendungsort ansehen zu dürfen, dergestalt, daß die aus dem Magazine des einen Orts versendeten Waaren auch in einem der andern Lagerorte wieder in zollfreien Verkehr treten dürfen, wenn in dem Lagerorte ein Hauptamt seinen Sitz hat. Diese Ausnahme muß jedoch in dem Erlaubnißscheine besonders ausgedrückt werden.

Unter stehenden Lagern, welche Fabrikanten von ihren eigenen Waaren außerhalb des eigentlichen Fabrikationsorts halten, und wohin nach Obigem der unverkaufte Theil ihrer Waaren ebenfalls zollfrei zurückgeführt werden darf, sind nur solche Lager zu verstehen, die dort unter ihrer eigenen Firma bestehen, also wirkliche Commanditen des Hauptgeschäfts sind, deren Disponent in die betreffende Steuerrolle als solcher aufgenommen ist und der alle bürgerlichen Lasten in Beziehung auf seine Niederlassung dort mit trägt. Bloße Commissions- oder Speditionslager, die unter Aufsicht und Leitung eines Commissionairs oder Spediteurs stehen, sind darunter nicht zu verstehen, und es wird für solche ein Meßerlaubnißschein niemals ertheilt.

Wenn Fabrikanten stehende Lager nach den obigen Erfordernissen an anderen Orten halten, so können auch aus denselben Versendungen nach fremden Messen, jedoch nur immer in regulativmäßigen Mengen (§. 6.), nicht aber in geringeren Mengen zur etwaigen Ergänzung von Versendungen aus dem eigentlichen Fabrikationsorte gemacht werden.

§. 18.

Das Eingangsamt läßt die Waaren unter Verbleiungs- und Begleitschein-Controle ein und sendet die ihm nur zur allgemeinen Revision dienende Anmeldung (§. 13.) unfehlbar mit nächster Post an dasjenige Steueramt im Innern, wo der Waarenführer seine Schlußabfertigung (§. 17.) suchen will.

§. 19.

Waaren, welche zu einer fremden Messe angemeldet werden, müssen binnen 6 Monaten zur Schlußabfertigung gebracht werden.

Nach Ablauf dieser Frist sollen die Grenz-Zollämter, bei denen die Anmeldungen zurückgeblieben (vergl. §§. 13. und 14.), die verjährten Anmeldungen vernichten.

§. 21.

Sollte wider Erwarten ein Versender das in ihn ge-

setzte Vertrauen mißbrauchen und Verfälschungen und Defraudationen selbst begehen oder Anderen dazu behülflich sein, so hat derselbe, außer der allgemeinen gesetzlichen Bestrafung dieser Vergehen, den Verlust des Rechts der zollfreien Wiedereinfuhr seiner Waaren sogleich bei dem ersten Falle verwirkt.

Oldenburg, den 9. December 1853.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Krell.

Lange.

A.

Verzeichniß

derjenigen

Waaren, welche zollfrei zurückgebracht werden dürfen, jedoch bei ihrem Zurückbringen von auswärtigen Messen einer genauen Prüfung bedürfen.

---

1) Seidene und halbseidene Waaren, sowohl aus weicher als harter Seide oder Floretgespinnst, rein oder mit einem andern Spinnmaterial gemischt.

2) Reiche und halbreiche Stoffe, platte, façonnirte und brochirte Zeuge, Tücher und Shawls, Flor, Sammet, Petinet, Strumpfwaaren, Bänder und Franzen, Schnüre.

3) Baumwollene und halbbaumwollene Waaren, rein oder mit anderm Spinnmaterial gemischt, gefärbt, gedruckt. Zeugwaaren, Gaze, Strumpfbänder, Franzen, Schnüre.

4) Wollene Waaren:
   Circassienne und Cassinets, feiner Moll, Chalons, Berkan, Etamin (Tamys), Bombassin, Merinos (Zeug), Merino-Shawls, Merino-Tücher, Wollkords, feine Fußteppiche, Strumpfwaaren.

5) Leinene Waaren:
   Battist, Linon, Damast im eigentlichen Sinne, Kanten, buntgedruckte Leinwand, Strümpfe.

6) Leder:
   Kalb- und Roßleder, feines zu Schuhen und Stiefeln, Stiefelschäfte, Stiefelklappen, Korduan, Saffian, Erlanger Leder, sämischgares Leder.

7) Lederwaaren:

Feine Handschuhe, feine Schuhe, feine Stiefel, feine Sättel, feines Riemerwerk, Brieftaschen, Mappen.

8) Metallwaaren:

Bijouterien, Gold- und Silberwaaren, echte und unechte Gold- und Silbertressen-Waaren, plattirte Waaren, Broncewaaren, feine Stahlwaaren, als: feine Messer, Scheeren, Lichtputzen.

B.

Verzeichniß

derjenigen

Waaren, welche bei dem zollfreien Wiedereingange von auswärtigen Messen zu einer leichtern Aufsicht bestimmt sind.

1) Wollene Waaren:
Tuch, Casimir, Rattin und Rasch, Flanell, Fries, Boy, Kalmuck, ordinairer Moll, ordinaire Fußdecken, schwarze Serge, gedruckte Zeuge, Bänder und Schnüre, ordinaire Hüte, gestrickte Strumpfwaaren, Franzen.

2) Leinene Waaren:
Leinwand, graue, weiße und buntgewirkte, ferner gefärbte und blau gedruckte, Zwillich und Drillich, grauer, weißer und bunt gewirkter; Bänder und Schnüre (auch mit Wolle und Baumwolle gemischte).

3) Leder:
Sohlleder aller Art; Fahlleder und alles ordinaire Schuhmacher-, Sattler- und Riemerleder; weißgares Leder.

4) Lederwaaren:
Ordinaire aller Art.

5) Metallwaaren:
Alle ordinaire gegossene, geschmiedete und gewalzte Waaren aus Eisen, Stahl, Messing, Kupfer und Zinn; Metallknöpfe.

C.

Anmeldung

über

inländische Waaren zur Versendung nach ausländischen Messen nach dem Regulativ des Großherzoglichen Staats-Ministeriums vom 9. Decbr. 1853.

Der Unterzeichnete meldet dem Großherzoglichen Haupt-{Zoll-/Steuer-} Amte zu .... mit Bezugnahme auf den von der Großherzoglichen General-Direction der Zölle und indirecten Steuern unterm ..... erhaltenen Erlaubnißschein hiermit an, daß er die in dem beiliegenden Verzeichnisse näher angegebenen Waaren, bestehend in:

Laufende №	Benennung der Waaren nach den Sätzen des Zolltarifs.	Nettogewicht der Waaren mit Buchstaben geschrieben.		Der Colli		
		Zoll-				
		Centner.	Pfund.	Anzahl.	Marke.	Nro.

über das Haupt- { Zoll- / Steuer- } Amt . . . . . zur Messe nach . . . . . versenden, den unverkauften Theil aber spätestens in sechs Monaten { hierher / nach } zurückbringen will, und versichert hierbei an Eides Statt, daß diese Waaren in seiner Fabrikanstalt zu . . . . . gefertigt worden sind.

. . . . . , den . . ten . . . . 18 . .

Bescheinigung des Versendungs-Amts.

Von dem unterzeichneten Amte zu . . . . sind die umstehend angemeldeten Waaren nach dem angegebenen Nettogewichte und dem übergebenen Verzeichnisse nachgesehen und es ist bei den einzelnen Stücken bemerkt worden:

in welche Colli sie verpackt worden,
mit welchen Zeichen sie versehen sind,
von welchem Zeichen ein Abdruck beigefügt ist,
von welchen einzelnen Stücken Proben angesiegelt oder zurückbehalten worden sind.

Das Bruttogewicht der einzelnen Colli ist, wie folgt, ermittelt:

Marke.	Nummer.	Menge, mit Buchstaben geschrieben. Zoll=	
		Centner.	Pfund.

Ein jedes Collo ist mit . . . Bleien des unterzeichneten Amts versehen, und die Waaren gehen mit dem vom Amte am Schlusse unterzeichneten und angesiegelten Verzeichnisse, so wie mit dieser Legitimation zunächst an das Hauptzollamt zu . . . . .

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

Großherzogliches {Haupt-Zoll- / Steuer-} Amt.

(Unterschriften der Beamten.)

Bescheinigung des Grenz-Ausgangs-Amts.

Obige Waaren sind dato richtig hier angekommen.

{ Die Plombage ist richtig befunden. / Wegen mangelhafter Plombage hier nochmals revidirt. }

Sie sind vom selbigen Tage frei über die Grenze gelassen worden.

Die gegenwärtige Anmeldung nebst dem Verzeichnisse {bleibt / wird} auf Verlangen {bis zur Zurückkunft der Waaren hier liegen. / mit nächster Post an das {Haupt-Zoll- / Steuer-} Amt zu . . . . . gesandt.}

. . . . . , den . . ten . . . . 18 . .

Großherzogliches {Haupt-Zoll- / Steuer-} Amt.

(Unterschriften der Beamten.)

№ 113.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Einführung von gebrauchten Erbschafts-Gegenständen gegen die allgemeine Eingangs-Abgabe.

Oldenburg, den 9. December 1853.

Da in Gemäßheit besonderer Vereinbarung unter den Zollvereinsstaaten Hausgeräthe, Betten, Kleider und Effecten, welche bereits gebraucht sind und erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf Pässe der Ober-Zoll- und Steuerbehörden, in deren Bezirke die inländischen Erben wohnen, gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen werden können, so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zugleich bemerkt, daß diejenigen, welche nach dem Anschlusse des Herzogthums an den Zollverein solche Pässe zu erhalten wünschen, ihren Gesuchen:

1) ein specielles Verzeichniß der einzuführenden ererbten Gegenstände mit der Versicherung, daß solche sämmtlich bereits im Gebrauche gewesen, und
2) ein Attest der Nachlaß-Regulirungs-Behörde, eventuell der Behörde des Sterbeorts, daß die verzeichneten Gegenstände den angeblichen Erben wirklich als Erbschaftsgut zugefallen sind,

beizufügen haben.

Oldenburg, den 9. December 1853.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Krell.

Lange.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 20. Decbr. 1853.) 78. Stück.

Inhalt:

№ 114.

Landesherrliche Verordnung, die Berufung des Landtags betreffend.
Oldenburg, den 19. December 1853.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.

Thun kund hiemit:

Der Landtag des Großherzogthums wird, insbesondere

auch zur Erledigung verschiedener den Staatshaushalt betreffender Angelegenheiten, auf den 9. k. Mts. in Unsere Residenzstadt Oldenburg außerordentlich berufen.

Die Verhandlungen des Landtages werden im Militairhause stattfinden und an dem gedachten Tage Morgens 10 Uhr ihren Anfang nehmen.

Die Dauer dieses außerordentlichen Landtags bestimmen Wir bis zum 28. k. Mts.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 19. December 1853.

(L. S.) **Peter.**

v. Berg.

Mutzenbecher.

№ 115.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Beitritt der Regierung der freien Stadt Hamburg zu dem Gothaer Vertrage wegen Uebernahme Auszuweisender.

Oldenburg, den 19. December 1853.

Mit Höchster Genehmigung wird hiedurch bekannt gemacht, daß, nachdem unter dem 14. November d. J. auch die Regierung der freien Stadt Hamburg dem unter dem 15. Juli 1851 zu Gotha zwischen mehreren deutschen Regierungen abgeschlossenen Vertrage wegen Uebernahme Aus-

zuweisender beigetreten ist, die Bestimmungen dieses Vertrages, vom Tage des Beitritts angerechnet, dem genannten Staate gegenüber zur Anwendung kommen.

Oldenburg, den 19. December 1853.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

v. Berg.

Mutzenbecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 22. Decbr. 1853.) 79. Stück.

Inhalt:

№ 116.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren betreffend.

Oldenburg, den 13. December 1853.

In Beziehung auf den §. 54. der Zollordnung wird der nachstehende

Auszug aus dem Begleitschein-Regulative

hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmungen.

A. Verhältniß des Begleitschein-Extrahenten zur Zollverwaltung und daraus folgende Obliegenheiten der Beamten.

Bei dem in der Zollordnung §§. 40. bis 53. vorge-

schriebenen Begleitscheinverfahren kommen zunächst in Betracht:

a. derjenige, welcher die Ausfertigung eines Begleitscheines begehrt — der Begleitschein-Extrahent — und

b. das Amt, an welches der diesfällige Antrag gerichtet wird.

Durch Gewährung des letztern und durch Empfangnahme des Begleitscheines von Seiten des Extrahenten werden diesem von der Zollverwaltung gewisse Begünstigungen in Bezug auf zollamtliche Behandlung solcher Waaren, von welchen der Eingangszoll noch nicht berichtigt ist, oder in Bezug auf welche sonst noch zollgesetzliche Obliegenheiten zu erfüllen sind, eingeräumt, wogegen der Begleitschein-Extrahent die mit dergleichen Begünstigungen gesetzlich verbundenen Verpflichtungen übernimmt und wegen deren Erfüllung auf die vorgeschriebene Art Gewähr zu leisten hat. Diese Verhaftung aus dem Begleitscheine erlöscht mit der Erledigung des Begleitscheines, d. h. mit der amtlichen Bescheinigung auf letzterem, daß der Begleitschein-Extrahent alle jene Verpflichtungen vollständig erfüllt habe.

Die Begleitscheine sind daher sowohl für die Zollverwaltung wie für den Extrahenten höchst wichtige Documente, und deshalb muß nicht nur bei Ausstellung und Erledigung derselben überhaupt mit besonderer Vorsicht und Aufmerksamkeit verfahren werden, sondern die betreffenden Beamten haben sich auch mit den desfallsigen allgemeinen Bestimmungen der Zollordnung gehörig vertraut zu machen und die in gegenwärtigem Regulativ enthaltenen speciellen Vorschriften pünctlich wahrzunehmen.

§. 2.

B. **Zweck und verschiedene Gattungen der Begleitscheine.**

Der Zweck der Begleitscheine ist, nach §. 40. der Zollordnung, entweder

a. den richtigen Eingang in dem angemeldeten Bestim-

mungsorte innerhalb des Zollvereinsgebietes oder die wirklich erfolgte Aus- oder Durchfuhr solcher Waaren zu sichern, die sich nicht im freien Verkehre befinden, sondern auf welchen noch ein Zollanspruch haftet (Begleitschein I.), oder

b. die Erhebung des durch vollständige Revision ermittelten und festgestellten Eingangszolls von solchen Waaren einem andern, dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen (Begleitschein II.).

Nach Maßgabe dieser verschiedenen Zwecke sind zwei, in Form und Wesen verschiedene Gattungen von Begleitscheinen eingeführt, welche durch die Benennungen: „Begleitschein I." und „Begleitschein II." bezeichnet werden.

§. 3.

C. **Anwendung beider Gattungen von Begleitscheinen.**

1) Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des vorigen §. sind demnach Begleitscheine I. über Waaren auszustellen, welche ohne Entrichtung des Eingangszolls

a. bei dem Eingangsamte an der Grenze zur weitern Abfertigung bei einem der nach §. 6. dazu befugten Aemter angemeldet werden, entweder, um davon in dem angemeldeten Bestimmungsorte den Eingangszoll zu entrichten, oder solche daselbst niederzulegen, oder endlich dieselben von da unmittelbar nach einem andern Niederlageorte zu senden, oder wieder nach dem Auslande auszuführen; oder welche

b. von dem Grenzeingangsamte aus, gegen Erlegung des Durchgangszolls, nach dem Auslande direct durchgeführt, oder endlich

c. aus einer Niederlage oder einem Zolllager (Zollordnung §. 68.) in eine andere Niederlage oder in das Ausland geführt werden sollen.

In den unter a. und c. erwähnten Fällen ist jedoch, mit Ausnahme der Abfertigung von Reisenden, die Ertheilung

eines Begleitscheines auf Aemter im Innern, nach §. 42. der Zollordnung, nur dann zulässig, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche derselbe begehrt wird, über drei Thaler (5 Fl. 15 Xr.) beträgt*).

§. 4.

2) Begleitscheine II. dagegen werden über solche unverzollte, jedoch speciell revidirte Waaren ausgefertigt,

welche bei dem Eingangsamte an der Grenze oder bei einem Hauptamte mit Niederlage zum Verbrauch im Vereinsgebiete und zur Ueberweisung des davon zu entrichtenden Eingangszolls an ein dazu bequem belegenes und, nach §. 6., zu einer solchen Abfertigung befugtes Amt angemeldet werden.

Der Eingangszoll von den Waaren, welche auf diese Weise abgefertigt werden sollen, muß jedoch, nach Vorschrift der Zollordnung §. 51., zehn Thaler (17 Fl. 30 Xr.) oder mehr betragen.

§. 5.

D. Befugniß der Aemter.

1) Zur Ausfertigung der Begleitscheine.

Begleitscheine dürfen in der Regel nur von Hauptzollämtern an der Grenze und von Hauptsteuerämtern (Hauptzollämtern im Innern) in Orten mit Niederlagsrecht ausgefertigt werden.

Nebenzollämter und Hauptsteuerämter (Hauptzollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht müssen hierzu vom Großherzoglichen Finanz-Ministerium ausdrücklich ermächtigt sein. In welchen Fällen Hauptsteuerämter (Hauptzollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht zur Begleitscheinausfertigung ausnahmsweise befugt sind, ist im §. 57. bestimmt.

---

*) Nach einer bei der IX. General-Conferenz getroffenen Vereinbarung ist die vorstehend im §. 42. der Zollordnung enthaltene Beschränkung außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 6.

2) Zur Erledigung derselben.

Zur Erledigung der Begleitscheine I. und II. sind die Hauptsteuerämter (Hauptzollämter im Innern) in Orten mit Niederlagsrecht und Hauptzollämter an der Grenze ohne Ausnahme befugt.

Dagegen dürfen Hauptsteuerämter (Hauptzollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht nur Begleitscheine II., Nebenzollämter aber in der Regel weder diese, noch Begleitscheine I. erledigen.

Jedoch können Aemter, welche zu einer der beiden eben genannten Classen gehören, ausnahmsweise zur Erledigung der Begleitscheine I. vom Staats-Ministerium ermächtigt werden, was für Nebenzollämter zugleich auch die Befugniß zur Erledigung der Begleitscheine II. in sich schließt. Welche allgemeine Ausnahme von dieser Bestimmung rücksichtlich der Hauptsteuerämter (Hauptzollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht Statt findet, ergeben die §§. 52—56.

§. 7.

II. Ausfertigung der Begleitscheine.

A. **Ueberhaupt.**

1) Prüfung der Qualification des Zoll- oder Steueramts, bei welchem die Erledigung des Begleitscheines erfolgen soll.

Wenn die Ertheilung eines Begleitscheines bei einem dazu befugten Zoll- oder Steueramte in Antrag gebracht wird, so hat dasselbe vor allen Dingen zu prüfen, ob und inwieweit das vom Extrahenten bezeichnete Amt zur Erledigung von Begleitscheinen nach §. 6. wirklich berechtigt ist. Nur dann, wenn in dieser Beziehung ein Hinderniß nicht entgegentritt, ist der begehrte Begleitschein zu ertheilen; im entgegengesetzten Falle aber und wenn der Begleitschein-Extrahent auch die Verweisung an ein anderes zur Erledigung des verlangten Begleitscheines befugtes Zoll- oder Steuer-

amt nicht zusagend findet, muß die Begleitscheinertheilung ganz unterbleiben.

§. 8.

2) Anwendung der einen oder andern Gattung der Begleitscheine.

Nach den Ergebnissen dieser Erörterung (§. 7.) in Verbindung mit den in den §§. 3 und 6 enthaltenen Vorschriften und den Anträgen des Begleitschein-Extrahenten hat das Amt dann auch zu beurtheilen, welche Art der Abfertigung, ob mit Begleitschein I. oder II., zur Anwendung kommen dürfe.

§. 10.

B. **Ausfertigung der Begleitscheine I.**

1) Art der Ausfertigung.

Jeder Begleitschein wird in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Die erste Ausfertigung — das Unicat — empfängt der Begleitschein-Extrahent zur Aushändigung an den Waarenführer, die zweite Ausfertigung — das Duplicat — aber verbleibt einstweilen und bis zum demnächstigen Austausche gegen das Unicat bei dem Ausfertigungsamte. Die beiden Exemplare eines und desselben Begleitscheines werden auf der Vorderseite oben linker Hand resp. als Unicat und Duplicat bezeichnet und, als genau mit einander übereinstimmend, amtlich beglaubigt.

§. 11.

Die Ausfertigung eines Begleitscheines I. geschieht entweder

a. durch vollständige Ausfüllung aller Spalten des Begleitscheinformulars, nach Inhalt ihrer Ueberschrift und für sämmtliche zu der betreffenden Sendung gehörige Waaren, oder

b. in der Art, daß diejenigen Spalten des Formulars, welche sich auf Gattung, Menge und Verschluß der Waare beziehen, nicht im Detail ausgefüllt werden, sondern darin auf eine dem Begleitscheine angestempelte Zolldeclaration Bezug genommen wird. Auch Begleit-

scheinauszüge, Abmeldungen aus der Niederlage rc. können auf die nämliche Weise dem Begleitscheine angestempelt werden.

Ob die eine oder andere Art der Ausfertigung in Anwendung zu bringen sei, hat das Zoll- oder Steueramt in jedem einzelnen Falle den Umständen gemäß und aus dem Gesichtspunkte zu beurtheilen, daß es darauf ankommt, diejenige Abfertigungsweise eintreten zu lassen, welche die leichtere, mithin die weniger zeitraubende ist. Bestehen demnach die Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, nur in wenigen Positionen, so ist der detaillirten Ausfertigung des Begleitscheines der Vorzug zu geben, bei größeren Transporten dagegen die Ausfertigung mittelst angestempelter Declaration rc. zu wählen, vorausgesetzt, daß so viele Declarationen doppelt vorhanden sind, als Begleitscheine verlangt werden.

§. 12.

Da das Verfahren der Declarations-Anstempelung in den meisten Fällen den Vortheil einer raschen Abfertigung gewährt, so müssen, um solches so oft wie möglich in Anwendung bringen zu können, die Declaranten, insbesondere bei den Grenzzollämtern, hierauf aufmerksam gemacht und veranlaßt werden, in den abzugebenden Declarationen die Gewichtsmengen durchgehends speciell und beziehungsweise mit Buchstaben auszudrücken.

§. 14.

2) Wesentlicher Inhalt der Begleitscheine I.

Aus dem Begleitscheine I. müssen die Personen und Gegenstände, auf welche derselbe sich bezieht, die Art und Weise der Abfertigung, die getroffenen Sicherheitsmaßregeln und sonstigen Anordnungen so vollständig hervorgehen, daß die geringste Unregelmäßigkeit und deren Urheber ohne besondere Schwierigkeiten entdeckt werden können.

In den Begleitscheinen dieser Classe sind daher, beziehungsweise auf den Grund beigebrachter Declarationen und amtlich unternommener allgemeiner oder specieller Revision,

genaue und bestimmte Angaben über folgende Punkte aufzunehmen:

a) über Namen und Wohnort des Begleitschein-Extrahenten, des Waarenempfängers und des Waarenführers;
b) über Gattung, Maß oder Gewichtsmenge, Verpackung und Collibezeichnung der Waaren;
c) ob in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren eine amtliche Ermittelung oder nicht und, ersteren Falls, in welchem Umfange Statt gefunden hat;
d) ob und welche Verschlußart, auch an welchen Gegenständen, von welchem Amte und wie solche angewendet;
e) ob und welche Sicherheit geleistet; imgleichen
f) welche Frist zur Gestellung der Waaren bei dem angegebenen Erledigungsamte bestimmt;
g) ob und nach welchen Sätzen der Durchgangszoll für zum Durchgang angemeldete Güter erhoben worden, und
h) bei welchem Zollamte die Waare ursprünglich vom Auslande eingegangen ist, endlich aber — bei der Versendung aus einer Niederlage in eine andere —
i) wie lange die Waare bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert hat.

§. 24.

Da bei der Waarenabfertigung mit Begleitschein I., nach Vorschrift der Zollordnung §§. 26., 29. und 41., für den nicht erhobenen Zollbetrag und die Erreichung des Bestimmungsorts, entweder durch Pfandlegung (einer baaren Summe Geldes oder eines Gegenstandes von ausreichendem Werthe) oder durch annehmbare Bürgschaft, Sicherheit bestellt werden muß, so darf der Begleitschein nicht eher, als bis diesem Erfordernisse Genüge geleistet ist, ausgehändigt werden, es wäre denn, daß das Ausfertigungsamt, nach pflichtmäßigem Ermessen, für zulässig hielte, den Begleitschein-Extrahenten, weil er eine sichere und bekannte Person ist, von der Sicherheitsbestellung zu entbinden, oder daß sich

dasselbe veranlaßt fände, amtliche Begleitung des ganzen Waarentransports eintreten zu lassen.

Bei Durchgangsgütern ist zwar, nach §. 29. der Zollordnung, nur für denjenigen Betrag Sicherheitsleistung in Anspruch zu nehmen, um welchen der Eingangszoll die erhobene Durchgangsabgabe übersteigt, jedoch selbstredend nur in dem Falle, wenn sich diese Differenz auf den Grund specieller Revision ermitteln läßt. Außerdem ist die Sicherheitsbestellung auf den Betrag des höchsten Eingangszollsatzes zu richten.

§. 25.

Daß und wie für den Eingangszoll und die Erreichung des Bestimmungsorts der Waaren Sicherheit geleistet oder ob der Begleitschein-Extrahent von deren Bestellung entbunden worden sei, ist am Schlusse des Begleitscheines anzugeben.

Ueber eingelegte Pfänder, es mögen solche in baarem Gelde oder in andern Gegenständen bestehen, ist dem Deponenten eine besondere Bescheinigung auszustellen. Die in Folge der Begleitscheinerledigung späterhin zulässige Erstattung des Cautionsbetrages und sonstigen Unterpfandes kann nur gegen Zurücklieferung dieser Bescheinigung erfolgen.

Wird von dritten Personen für den Begleitschein-Extrahenten Bürgschaft geleistet, so ist von dem Bürgen, insofern derselbe nicht etwa für alle, bei dem betreffenden Amte von ihm zu übernehmende Bürgschaften eine generelle Bürgschaftsurkunde ausgestellt hat, eine, nach der folgenden Formel:

„Unterzeichneter verspricht hiemit, für den N. N. als Extrahenten des am . . . . . ten . . . . 18 . . . . nach Anleitung des Begleitscheinregulativs vom (Datum) ertheilten Begleitscheines № . . . des (Benennung des Amts) wegen sämmtlicher von demselben aus diesem Begleitscheine übernommenen Verbindlichkeiten, als Bürge, unter Verzichtleistung auf den Einwand, daß der Haupt-

schuldner zuerst belangt werden müsse, zu stehen und
zu haften"

auszustellende Bürgschaftsurkunde zu erfordern und diese dem bei dem Ausfertigungsamte vorerst zurückbleibenden Duplicate des Begleitscheines beizufügen. Auch hat in Fällen der letztern Art der Bürge, zum Beweise seiner Kenntniß von dem Inhalte des Begleitscheines, in beiden Exemplaren desselben den amtlichen Vermerk:

„Für die vorstehend angegebenen Verpflichtungen ist
durch Bürgschaft Sicherheit geleistet"

mit seines Namens Unterschrift zu versehen.

§. 29.

C. **Ausfertigung der Begleitscheine** II.

Der Abfertigung auf Begleitschein II. muß jederzeit vollständige specielle Waarenrevision, so wie die Feststellung des an Eingangszoll zu entrichtenden Betrages vorangehen, wogegen die Anlegung eines Waarenverschlusses unterbleibt, insofern sich zu derselben nicht eine besondere Veranlassung ergiebt. Aus dem Begleitscheine oder beziehungsweise aus der angestempelten Zolldeclaration müssen die Ergebnisse der speciellen Waarenrevision rücksichtlich der Gattung, Menge und Verpackungsart der Waaren, so wie des davon für jede einzelne Waarenpost zu entrichtenden Betrages an Eingangszoll so genau und bestimmt hervorgehen, daß das Zoll- oder Steueramt, auf welches der Begleitschein gerichtet ist, nur nöthig hat, auf Grund des letztern, den darin ausgeworfenen Abgabenbetrag, nach genommener Ueberzeugung von der Richtigkeit der Berechnung, zu erheben und zu vereinnahmen.

§. 30.

D. **Vorschriften für die Ausfertigung beider Gattungen von Begleitscheinen.**

Die Zoll- und Steuerämter sind nicht befugt, neben der doppelten Ausfertigung eines jeden Begleitscheines (§. 10.), noch ein drittes oder ferneres Exemplar desselben Begleitscheines auszufertigen.

Ist gegründete Veranlassung zu einer Ausnahme vorhanden, so muß dazu stets die Genehmigung der Großherzoglichen General-Direction der Zölle und indirecten Steuern eingeholt, das dritte Exemplar als Triplicat ausdrücklich bezeichnet und die erfolgte Ausfertigung eines solchen im Register bemerkt werden.

§. 37.

E. Verfahren beim Ausbleiben der Begleitscheine.

Bleibt ein Begleitschein I. über die in demselben bestimmte Frist zur Gestellung der Waaren beim Erledigungsamte längere Zeit, als nach Maßgabe der Entfernung erforderlich ist, oder ein Begleitschein II. über die in demselben festgesetzte Rückkunftsfrist aus, so wird der Extrahent desselben oder derjenige, welcher die Bürgschaft übernommen hat, aufgefordert, die erreichte Bestimmung der Waaren, beziehungsweise die geschehene Entrichtung des Eingangszolls durch Vorzeigung des Begleitschein-Abgabeattestes (§§. 63., 64. und 68.) nachzuweisen.

§. 38.

Vermag er dies, so muß die solchenfalls zu vermuthende Verschuldung des Erledigungsamts unverzüglich der Großherzogl. General-Direction der Zölle und indirecten Steuern zur weitern Untersuchung angezeigt werden.

§. 39.

Kann dagegen der im §. 37. geforderte Nachweis nicht geführt werden, so ist der Begleitschein-Extrahent oder der Bürge zur Einzahlung des (bei Eingangs- und Lagergütern) schuldigen und creditirten, oder (bei Durchgangsgütern) nur sicher gestellten Zollbetrages anzuhalten. Letzterer wird nach erfolgter Zahlung in dem betreffenden Register vereinnahmt und die Nummer, unter welcher dies geschehen, in der letzten Spalte des Begleitschein-Ausfertigungsregisters angeschrieben.

§. 40.

Walten indeß Zweifel oder Anstände über dasjenige, was bezahlt werden soll, oder andere Rücksichten ob, oder

macht der Zahlungspflichtige erhebliche Einwendungen gegen die Zahlung, so ist der Fall der Großherzoglichen General-Direction der Zölle und indirecten Steuern vorzutragen, welche darüber entweder selbst bestimmen oder nach Bewandniß der Umstände an das Staatsministerium berichten wird.

§. 47.

III. Behandlung der Waaren während des Transports vom Begleitschein-Ausfertigungs- zum Begleitschein-Erledigungsamte.

A. **Waaren, welche auf Begleitschein I. abgefertigt sind.**

Bei Waaren, welche mit Begleitschein I., in der Regel also entweder unter Verschluß oder amtlicher Begleitung, abgefertigt sind, findet, außer der Handhabung der für den Waarentransport im Grenzbezirke und im Binnenlande bestehenden allgemeinen Controlevorschriften, eine besondere amtliche Beaufsichtigung derselben bis zu ihrer Ankunft beim Erledigungsamte gewöhnlich nicht Statt. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch ein, wenn vor Erreichung des Erledigungsamts bei direct oder mittelbar transitirenden Waaren die im Begleitscheine bezeichnete Richtung des Transports oder, bei anderen Waaren, der im Begleitscheine angegebene vereinsländische Bestimmungsort unterwegs verändert werden soll, oder wenn Umstände eintreten, welche eine Theilung der Ladung vor Erreichung des Erledigungsamts unvermeidlich machen.

§. 48.

1) Verfahren, wenn die Richtung oder Bestimmung der Waaren unterwegs verändert werden soll.

Jeder Waarenführer ist, im Falle einer Veränderung der Richtung oder des Bestimmungsorts der Ladung, verbunden, vor der Ausführung dem nächsten Zoll- oder Steueramte Anzeige davon zu machen und demselben das anderweit gewählte Erledigungsamt anzugeben, worauf von dem Zoll-

oder Steueramte, unter Beachtung der im §. 48. der Zollordnung und im §. 7. dieses Regulativs enthaltenen Vorschriften, die veränderte Richtung oder Bestimmung des Transports und das in Folge derselben eintretende anderweite Erledigungsamt, nebst der sich etwa als nothwendig ergebenden Abänderung der Gültigkeitsfrist, auf der dritten Seite des Begleitscheines deutlich und vollständig zu bemerken, diese Notiz gehörig zu vollziehen und der Amtsstempel beizudrucken, auch von einer etwaigen Fristverlängerung dem Ausfertigungsamte alsbald Nachricht zu geben ist.

Hat der Waarenführer die vorgeschriebene Meldung unterlassen und trifft mit seiner Ladung nichtsdestoweniger bei einem andern, als dem im Begleitscheine benannten Erledigungsamte ein, so ist von demselben nach den deshalb weiter unten §§. 59. ff. ertheilten Vorschriften zu verfahren.

§. 49.

2) Verfahren bei verhinderter Fortsetzung des Transports durch ungewöhnliche Zufälle.

Wird die Fortsetzung des Waarentransports durch ungewöhnliche Ereignisse aufgehalten oder verhindert, so hat der Waarenführer, nach §. 46. der Zollordnung, dem nächsten Zoll- oder Steueramte hiervon unverzüglich Anzeige zu machen, dieses aber den Aufenthalt und dessen Ursachen im Begleitscheine zu bezeugen, oder, dafern der Transport gänzlich verhindert worden wäre, die Waaren unter Aufsicht zu nehmen und dem Ausfertigungsamte davon schleunigst Nachricht zu geben.

Privatzeugnisse können vorerwähnte amtliche Bescheinigungen nicht ersetzen.

Ob endlich in solchen Fällen die gesetzlichen Folgen der Fristüberschreitung eintreten sollen, hat die dem Ausfertigungsamte vorgesetzte Oberbehörde zu entscheiden, an welche deshalb zu berichten ist (Zollordnung §. 41.)

§. 50.

3) Verfahren, wenn unterwegs eine Theilung der Ladung Statt finden muß.

Eine Theilung der Ladung während ihres Transports

zum Erledigungsamte darf nur aus ganz dringender Veranlassung und, wenn eine solche eintritt, auch nur rücksichtlich der Gesammtzahl der Colli, aus welchen sie besteht, vorgenommen werden. Eine Theilung des Inhalts einzelner Colli ist unter keiner Bedingung gestattet. (Zollordnung §. 49.)

§. 51.

Wird eine Theilung der Ladung in der nach dem vorigen Paragraphen zulässigen Weise unterwegs nothwendig, so gilt als allgemeine Regel, daß solche nur nach vorgängiger Anmeldung bei dem nächsten, zur Begleitscheinertheilung befugten Zoll- oder Steueramte (vergl. unten §. 57.) auch nur, nachdem von letzterm hierzu die ausdrückliche Erlaubniß ertheilt und wegen des amtlichen Revisionsverfahrens das Erforderliche angeordnet worden ist, erfolgen darf.

§. 52.

Befindet sich der Wagen oder das Schiffsgefäß im Ganzen unter Verschluß, so wird letzterer von dem Zoll- oder Steueramte abgenommen, wogegen der Colloverschluß bei einer solchen Theilung jederzeit unverletzt erhalten werden muß.

Das weitere Verfahren ist nach Verschiedenheit der Umstände ebenfalls ein verschiedenartiges. Hauptsächlich kommt eine Theilung während des Transports nur vor:

a. wenn Schiffsgefäße unterwegs einfrieren, und
b. wenn über Waaren, bevor solche das Erledigungsamt erreicht haben, ganz oder theilweise anders verfügt wird.

Für diese hier beispielsweise angeführten Fälle werden nachstehende, auch auf andere Fälle ähnlicher Art anzuwendende Vorschriften ertheilt.

§. 53.

a. Wenn Schiffsgefäße unterwegs einfrieren.

Friert ein Schiffsgefäß mit Waaren, welche unter Begleitschein-Controle I. stehen, während der Fahrt ein und soll, nach der Bestimmung des Waarenversenders oder Em-

pfängers, die zur Fortsetzung der Fahrt geeignete Zeit nicht abgewartet werden, so wird entweder

1) die gesammte Waarenmenge, auf welche der Begleitschein lautet, mit einem Mal nach dem Bestimmungsorte zu Lande geführt, oder
2) der Empfänger läßt sich solche theilweise nach und nach zuführen, oder
3) es werden vom Schiffe aus auch nach anderen Orten Versendungen gemacht.

§. 54.

aa Wenn die ganze Schiffsladung, auf welche der Begleitschein lautet, zu Lande auf einmal fortgeschafft wird.

Im ersteren Falle bedarf es von Seiten des Zoll- oder Steueramts, bei welchem der Vorfall, nach §. 51, angemeldet worden, nur einer nachrichtlichen Bemerkung über die nach Befinden erfolgte Abnahme des ersten und Anlegung des neuen Verschlusses, die veränderte Versendungsart und die Veranlassung dazu auf der dritten Seite des Begleitscheines.

§. 55.

bb. Wenn die Ladung nur nach und nach weiter geschafft oder vom Schiffe aus nach anderen Orten versendet wird.

In den beiden letzteren Fällen des §. 53. hingegen ist zu unterscheiden,

ob mit dem Zoll- oder Steueramte, bei welchem, nach §. 51, die Meldung des Vorfalls gemacht worden, eine öffentliche Niederlage verbunden ist oder nicht.

Befindet sich das Zoll- oder Steueramt an einem Orte mit Niederlage, so wird von demselben der Begleitschein in das Begleitschein-Empfangsregister eingetragen und dieses wiederum durch das Niederlage-Register erledigt. In letzterm erhält die ganze, zu dem betreffenden Begleitscheine gehörige Ladung ein eigenes Conto als Lagergut unter Privatverschluß, worin die mit neuen Begleitscheinen nach und nach erfolgenden Versendungen abgeschrieben werden, und

durch welches in gewöhnlicher Art nachgewiesen wird, welche Bestimmung die Waaren erhalten haben.

Ist mit dem Zoll= oder Steueramte eine Niederlage nicht verbunden, so wird der Begleitschein in das Begleitschein=Empfangsregister eingetragen und unter der Eintragung bemerkt:

„die Ladung ist hier (oder bei N.) eingewintert und soll von hier (dort) aus nach und nach versendet werden; wie dies geschehen, wird durch die beiliegende besondere An= und Abschreibung nachgewiesen";

wonächst der Begleitschein, mit der nöthigen Erläuterung des Sachverhältnisses versehen, an das Aussertigungsamt zurückgesandt wird. (Vergl. §§. 70 ff.)

Durch die vorstehend erwähnte, ganz speciell zu führende An= und Abschreibung soll nachgewiesen werden, wann und unter welcher Nummer des Begleitschein=Ausfertigungsregisters die einzelnen Posten der Gesammtladung mittelst verschiedener neuer Begleitscheine nach und nach weiter abgefertigt worden sind.

§. 56.

b. Wenn über Waaren vor Erreichung des Erledigungsamts ganz oder theilweise anders verfügt wird.

In dem zweiten, oben (§. 52 b.) erwähnten Falle, wenn nämlich über Waaren vor Erreichung des Erledigungsamts ganz oder theilweise anders verfügt wird, ist die gesammte Ladung von dem Zoll= oder Steueramte, bei welchem, nach §. 51., der Fall angezeigt worden ist, gleichfalls in das Begleitschein=Empfangsregister aufzunehmen, aber sogleich, und ohne ein abgesondertes An= und Abschreibeconto, nachzuweisen, welche Bestimmung die Waaren erhalten haben.

Sollen in Folge der über die Ladung anderweit getroffenen Dispositionen, einzelne Theile derselben nach verschiedenen anderen Richtungen hin dirigirt werden, so ist auf jede einzelne Partie, unter Beobachtung der in den §§. 7 bis einschließlich 28 enthaltenen Bestimmungen, ein neuer

Begleitschein I. auszufertigen. Der Antrag, einzelne Theile der Ladung zur Verzollung zu ziehen, ist bei solchen Gelegenheiten nur insofern zulässig, als derselbe an ein zur Erledigung von Begleitscheinen I. überhaupt befugtes Zoll- oder Steueramt gerichtet wird, welchen Falls die im §. 61. enthaltenen Vorschriften zur Anwendung kommen. Hätte z. B. ein Cölner (Dresdener) Kaufmann über eine aus Holland (Hamburg) erwartete Ladung von 100 Tonnen Reis noch während ihres Transports in der Art anderweit verfügt, daß 20 Tonnen in Wesel (Meißen) ausgeladen, davon 10 Tonnen dort verzollt, 10 Tonnen aber unverzollt nach Münster (Chemnitz) versendet und die verbleibenden 80 Tonnen nach Cöln (Dresden) verschifft werden sollen, so würde für letztere beide Sendungen die Ausfertigung neuer Begleitscheine I. Statt finden und solches, so wie die Versteuerung der in Wesel (Meißen) verbliebenen Menge würde durch die Spalten 11—14 des Begleitschein-Empfangsregisters nachgewiesen werden müssen.

§. 57.

4) Allgemeine Bestimmungen.

Was nach den §§. 7—30 für die Ausfertigung der Begleitscheine I. überhaupt vorgeschrieben ist, findet auch auf die in den oben erwähnten Fällen (§§. 55 und 56) vorkommende Zwischen-Ausfertigung solcher Begleitscheine Anwendung.

Da übrigens Fälle, in welchen eine Theilung der Ladung unterwegs nothwendig wird, nur selten und ausnahmsweise vorzukommen pflegen, das Bedürfniß dazu aber nicht blos in der Nähe solcher Zoll- und Steuerämter, welche regelmäßig zur Begleitscheinertheilung befugt sind, sondern auch an anderen Orten eintreten kann, so wird als Ausnahme von der allgemeinen Regel (§. 5) gestattet, daß in dergleichen Fällen auch Hauptsteuerämter (Hauptzollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht Begleitscheine I. ausfertigen dürfen.

§. 58.

B. Waaren, welche auf Begleitschein II. abgefertigt sind.

Waaren, welche mit Begleitschein II. abgefertigt sind, unterliegen wegen ihres Transports nur insoweit einer Controle, als auf dieselben die Vorschriften wegen des Transports im Grenzbezirke und der Binnencontrole überhaupt Anwendung finden. (Zu vergl. §. 67.)

§. 59.

IV. Erledigung der Begleitscheine.

A. Der Begleitscheine I.

1) Prüfung der Papiere und Eintragung in das Begleitschein-Empfangsregister.

Unmittelbar nach dem Eintreffen der mit Begleitschein I. abgefertigten Waaren im Orte des Erledigungsamts müssen solche dem letztern zur weitern Abfertigung gestellt und demselben von dem Waarenführer sämmtliche, die Ladung betreffende Begleitscheine, nebst den dazu gehörigen Declarationen, Frachtbriefen, Manifesten u. s. w. ausgehändigt werden.

Hat sich bei der Prüfung der Papiere nichts zu erinnern gefunden, so wird zur weitern Abfertigung nach den unten folgenden Bestimmungen (§§. 60 seq.) geschritten.

Ist der in dem Begleitscheine vorgeschriebene Zeitraum zur Gestellung der Waaren bei dem Erledigungsamte nicht innegehalten worden, sonst aber, nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des letztern, kein Grund zum Verdachte eines versuchten oder verübten Unterschleifs vorhanden, so kann in Fällen, wo eine erhebliche und unverschuldete Benachtheiligung der Interessenten daraus hervorgehen würde, wenn die Abfertigung der Waaren bis zum Eingange der Entscheidung der dem Ausfertigungsamte vorgesetzten Oberbehörde über die gesetzlichen Folgen einer solchen Fristüberschreitung ausgesetzt bleiben müßte, die Abfertigung mit Vorbehalt dieser Entscheidung bewirkt werden.

In gleicher Art ist zu verfahren, wenn ein Waaren-transport, ohne daß die §. 48 vorgeschriebene Meldung Statt gefunden hat, einem andern als dem im Begleitscheine genannten, jedoch zur Begleitschein-Erledigung ebenfalls befugten Zoll- oder Steueramte zur Abfertigung gestellt wird und sich in Betreff der Waaren selbst und auch sonst nichts zu erinnern findet.

In beiden Fällen ist demnach dem zuvor über die Gründe der Abweichung von dem Inhalte des Begleitscheines protocollarisch zu vernehmenden Waarenführers zu eröffnen, daß aus der mit Vorbehalt weiterer Entscheidung bewirkten Abfertigung für den Begleitschein-Extrahenten noch kein Anspruch folge, aus den durch den Begleitschein übernommenen Verpflichtungen entlassen zu werden; die aufgenommenen Verhandlungen sind dem an das Ausfertigungsamt zu remittirenden Begleitscheine beizufügen und in dem Erledigungsatteste ist auf dieselben und ihre Veranlassung zu verweisen, letzteres auch nur mit Vorbehalt der Entschließung über die Folgen der Statt gefundenen Abweichung von der Begleitscheinverpflichtung auszufüllen.

§. 60.

2) Revision der Ladung.

a. Im Allgemeinen.

Die Revision der Ladung, zu welcher der Zoll- oder Steueramtsdirigent die Beamten ernennt, wird damit begonnen, daß die Revisionsbeamten, durch sorgfältige äußere Besichtigung und Vergleichung mit den Angaben in den Begleitscheinen oder angestempelten Declarationen, von dem unverletzten Zustande des angelegten und in den erwähnten Papieren beschriebenen Verschlusses, imgleichen von der zweckmäßigen Anlegung des letztern Ueberzeugung nehmen. Ergiebt sich hierbei eine Verletzung des Verschlusses oder sonstige Unrichtigkeit, so ist der Thatbestand festzustellen und das weitere Verfahren, nach Maßgabe der Zollordnung und des Zoll-Strafgesetzes, einzuleiten.

§. 61.

b. Bei Waaren, welche zur Verzollung oder zur Niederlage gelangen oder unmittelbar mit neuen Begleitscheinen weiter gehen sollen.

Sollen die Waaren zur Verzollung kommen, so tritt die specielle Revision der Ladung ein.

Bei Waaren, welche zur Niederlage gelangen sollen, findet in der Regel ebenfalls die specielle Revision Statt und es darf dieselbe nur dann unterbleiben, wenn solches, nach dem betreffenden Niederlage-Reglement, auf den Antrag des Niederlegers und unter der Bedingung,

> daß derselbe sich als Selbstschuldner für Gefälle, Geldstrafe, Kosten und andere gesetzliche Folgen verbürgt, die den Declaranten und den frühern Begleitschein-Extrahenten treffen, falls der Inhalt der uneröffnet zur Niederlage gelangten Waarencolli mit der Eingangs-Declaration und den darauf gegründeten Begleitscheinen und Begleitschein-Auszügen künftig nicht übereinstimmend befunden werden sollte,

ausdrücklich gestattet ist und der Niederleger von dieser ihm zustehenden Befugniß Gebrauch macht.

Will der Waarenempfänger die mit Begleitschein eingegangenen Waaren unmittelbar mit neuen Begleitscheinen weiter senden, so kann auf seinen Antrag die specielle Revision dann unterbleiben, wenn er sich in gleicher Art, wie vorstehend wegen der ohne specielle Revision zur Niederlage gelangenden Waaren vorgeschrieben ist, verbürgt. Die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingung, nämlich die Verbürgung des Niederlegers kann nach dem Ermessen des Zoll- oder Steueramts dann erlassen werden, wenn die specielle Revision schon bei einem andern Zoll- oder Steueramte vorausgegangen ist.

Bei Ausübung dieser Befugniß ist von den Zoll- oder Steuerämtern mit besonderer Vorsicht zu verfahren.

§. 63.

3) Ertheilung der Begleitschein-Abgabeatteste.

Jeder Waarenführer kann über die von ihm abgegebenen

Begleitscheine I., und zwar nach seiner Wahl, entweder über jeden einzelnen Begleitschein oder über alle oder mehrere zusammen, ein amtliches Bekenntniß verlangen, welches das

„Begleitschein-Abgabeattest"

genannt wird. Dasselbe dient dem Begleitschein-Extrahenten für den Fall, wenn der erledigte Begleitschein nicht zur festgesetzten Zeit an das Ausfertigungsamt zurückgelangt sein sollte (siehe §. 37.), zur Legitimation bei dem letztern, daß die Ladung dem Erledigungsamte richtig gestellt worden und daher ein Anspruch aus dem Begleitscheine an ihn vorerst nicht zu machen (vergl. §. 39.), sondern die Zurückkunft des Begleitscheines noch fernerweit zu erwarten sei.

§. 64.

Bei Ertheilung der Begleitschein-Abgabeatteste sind folgende Vorschriften zu beachten:

1) So lange sich das Erledigungsamt nicht von dem unverletzten Zustande des Waarenverschlusses oder, bei unverschlossenen Waaren, von deren Identität überzeugt hat, dürfen dergleichen Atteste unter keinen Umständen ertheilt werden.
2) Hat sich dagegen bei der vorgenommenen Prüfung gegen den Verschluß nichts zu erinnern gefunden, so ist ferner und bevor ein Begleitschein-Abgabeattest ertheilt werden kann, der Waarenführer zu befragen, ob er die Ausfertigung des Abgabeattestes erst nach erfolgter Waarenrevision oder schon vorher begehre.
3) Erklärt der Waarenführer, die Revision der Waaren abwarten zu wollen, so kommt es weiter darauf an,
   a. ob der Befund der Revision mit dem Inhalte des Begleitscheines völlig übereinstimmt, oder
   b. ob dies nicht der Fall ist.
4) Im ersten Falle (№ 3a.) kann das Abgabeattest unbedingt ertheilt werden.
5) In dem andern Falle (№ 3b.) dagegen, so wie in den im §. 59. gedachten Fällen, wo in Betreff der Gültigkeitsfrist oder des Erledigungsamts eine Ab-

weichung von dem Inhalte des Begleitscheines in der Mitte liegt, ist dem Abgabeatteste die Bemerkung:

„es hat sich Abweichung ergeben“

hinzuzufügen.

6) Verlangt der Waarenführer aber (№ 2.), daß ihm noch vor erfolgter Revision das Abgabeattest ertheilt werde, so ist letzteres mit der Bemerkung:

„die Revision ist noch nicht geschehen“

auszufertigen.

7) Wird hiernächst in Fällen, wo der erledigte Begleitschein über die festgesetzte Frist ausgeblieben ist (§. 37.), von dem Extrahenten desselben ein Begleitschein-Abgabeattest producirt (§. 38.), so ist von einem weitern Anspruche gegen den Begleitschein-Extrahenten oder dessen Bürgen vorerst abzustehen, die bestellte Sicherheit aber noch nicht aufzugeben und die im §. 38. vorgeschriebene Anzeige an die vorgesetzte Dienstbehörde zu erstatten.

§. 67.

B. Erledigung der Begleitscheine II.

Die Gestellung der mit Begleitschein II. abgefertigten Waaren bei dem Zoll- oder Steueramte des Bestimmungsorts wird in der Regel nicht und ausnahmsweise nur insoweit erfordert, als die Waaren amtlich verschlossen worden oder die Vorschriften der Controle im Binnenlande auf dieselben anwendbar sind.

§. 68.

Auf Verlangen des Waarenführers können demselben zwar auch über abgegebene Begleitscheine II. Abgabeatteste ertheilt werden, es darf dies jedoch nicht eher als nach erfolgter Einzahlung (resp. Creditirung) und Verrechnung des überwiesenen Zollbetrages geschehen.

§. 70.

C. Rücksendung der Begleitscheine.

Unmittelbar nach geschehener Vollziehung des Erledigungsattestes oder, dafern die Erledigung Anstand gefunden,

der demselben vorausgehenden Bescheinigungen in Bezug auf Begleitscheine I, imgleichen nach bewirkter Bescheinigung die Buchung und Zollerhebung auf Begleitscheinen II., erfolgt die Rücksendung der Begleitscheine und beziehungsweise der denselben angestempelt gewesenen Zolldeclaration an dasjenige Zoll- oder Steueramt, von welchem die Begleitscheine ausgefertigt worden sind.

Uebrigens ist es nicht zulässig, in Fällen, wo von dem Waarenführer oder von dem Empfänger der mit Begleitschein eingegangenen Waaren auf deren Weitersendung unter Begleitscheincontrole bei dem Erledigungsamte angetragen werden sollte, die Abfertigung in der Art zu bewirken, daß der mitgekommene Begleitschein, unter Verlängerung der ursprünglichen Gültigkeitsfrist, auf ein anderes Erledigungsamt dirigirt wird; vielmehr ist in solchen Fällen jederzeit ein neuer Begleitschein zu ertheilen, der eingegangene dagegen, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Erledigung, ungesäumt an das Ausfertigungsamt zurückzusenden.

Oldenburg, den 13. December 1853.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Krell.

Mutzenbecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 24. Decbr. 1853.) 80. Stück.

Inhalt:

№ 117.

Verordnung, betreffend die Verkündung der allgemeinen Münzconvention und des Münzkartels.

Oldenburg, den 12. December 1853.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.

verkünden zur Ausführung des durch Unsere Verordnung vom 25. August d. J. veröffentlichten Vertrags vom 4. April d. J., die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffend, in den Anlagen A. und B.

die zwischen den zum Zoll- und Handelsvereine gehörenden Regierungen am 30. Juli 1838 abgeschlossene allgemeine Münzconvention und das zwischen diesen Staaten am 21. October 1845 vereinbarte Münzkartel.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 12. December 1853.

(L. S.) **Peter.**

Krell.

Mutzenbecher.

A.

Allgemeine Münzconvention

der

zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten.

Nachdem die sämmtlichen zu dem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen, in Gemäßheit der in den Zollvereinigungsverträgen getroffenen Verabredung, auf die Einführung eines gleichen Münzsystems in ihren Landen hinzuwirken, übereingekommen sind, die vorbehaltenen besonderen Unterhandlungen hierüber eröffnen zu lassen; so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst-Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolf von Pommer-Esche;

Seine Majestät der König von Baiern:
Allerhöchst-Ihren Ministerialrath im Staatsministerium der Finanzen, Moritz Weigand, Ritter des Ordens der Königlich Würtembergschen Krone, und Ritter erster Classe des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens;

Seine Majestät der König von Sachsen:
Allerhöchst-Ihren Geheimen Finanzrath Carl Friedrich Scheuchler, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, und
Allerhöchst-Ihren Geheimen Finanzrath Adolph von Weissenbach;

Seine Majestät der König von Würtemberg:
Allerhöchst-Ihren Finanzrath Gustav Hauber, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Baierschen Krone, des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwen-Ordens und Ritter erster Classe des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Höchst-Ihren Geheimen Referendar Franz Anton Regenauer, Ritter des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwen-Ordens und Commandeur zweiter Classe des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Kurhessen:
Höchst-Ihren Finanzrath Wilhelm Duysing;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:
Höchst-Ihren Ministerialrath Christian Eckhardt, Ritter erster Classe des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, und Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Baierschen Krone;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:
Höchst-Ihren Geheimen Legationsrath Ottokar Thon, Ritter des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Baierschen Krone und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Commandeur zweiter Classe des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen:
Höchst-Ihren Regierungsrath und Dirigenten des Finanz-Senats der Landes-Regierung, Ludwig Blomeyer, Inhaber des dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Orden affiliirten Verdienst-Kreuzes;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Altenburg:
Höchst-Ihren Regierungs- und Ober-Steuerrath Carl Geutebrück, Ritter des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens und des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha:

Höchst-Ihren Cammerrath Julius Gelbke, Inhaber des dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Orden affiliirten Verdienst-Kreuzes und Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens vierter Classe;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau:
Höchst-Ihren Zoll-Directionsrath Philipp Scholz;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt, und

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:
den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Legationsrath Ottokar Thon;

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie:
Höchst-Ihren Regierungs- und Consistorialrath Ludwig Freiherrn von Mannsbach;

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Schleitz, und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf:
den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Legationsrath Ottokar Thon;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:
den Schöffen und Senator Conrad Adolph Bansa;

von welchen Bevollmächtigten,

unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Als Grundlage des gesammten Münzwesens in den Landen der hohen contrahirenden Theile soll in allen Münzstätten einerlei Münzmark angenommen werden, deren Gewicht mit dem Gewichte der in dem Königreich Preußen und den süddeutschen Staaten des Zoll- und Handelsvereines bereits bestehenden Mark übereinstimmend, auf 233,855 . . . Gramme festgesetzt wird.

Artikel 2.

Nach dieser gemeinsamen Grundlage soll das Münzwesen in den sämmtlichen Landen der contrahirenden Staaten

geordnet werden, und zwar in der Art, daß, je nachdem darin die Thaler- und Groschen-, oder die Gulden- und Kreutzer-Rechnung hergebracht oder den Verhältnissen entsprechend ist,

entweder: der Vierzehnthalerfuß, bei welchem die Mark feinen Silbers zu Vierzehn Thaler ausgebracht wird, mit dem Werthsverhältnisse des Thalers zu $1^3/_4$ Gulden,

oder: der Vier und zwanzig und ein halb Guldenfuß, bei welchem aus der Mark feinen Silbers Vier und zwanzig und ein halber Gulden geprägt werden, mit dem Werthsverhältnisse des Guldens zu $^4/_7$ Thaler,

als Landesmünzfuß gelten wird.

Artikel 3.

Insbesondere wird

einerseits in den Königlich Preußischen und Sächsischen, in den Kurfürstlich Hessischen, Großherzoglich Sächsischen und Herzoglich Sachsen-Altenburgschen Landen, in dem Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Herzogthume Gotha, in der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Unterherrschaft, in den Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Landen, so wie in den Landen der Fürstlich Reußischen ältern und jüngern Linie:

der 14-Thalerfuß,

andererseits in den Königlich-Baierschen und Würtembergschen, in den Großherzoglich-Badenschen und Hessischen, so wie in den Herzoglich-Sachsen-Meiningenschen Landen, in dem Herzoglich-Sachsen-Coburg- und Gothaischen Fürstenthume Coburg, in dem Herzogthume Nassau, in der Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtischen Oberherrschaft und in der freien Stadt Frankfurt:

der $24^1/_2$-Guldenfuß,

ausschließlich als Landesmünzfuß fortbestehen, oder wo ein anderer Landesmünzfuß besteht, spätestens mit dem 1. Jan. 1841 eingeführt werden.

Artikel 4.

Ein jeder der contrahirenden Staaten wird seine Ausmünzen auf solche Stücke beschränken, welche der dem vereinbarten Münzfuße (Art. 2 und 3.) entsprechenden Rechnungsweise gemäß sind. Die Annahme gleichförmiger Vorschriften hierüber bleibt der Verständigung unter denjenigen der contrahirenden Staaten, die sich zu demselben Landesmünzfuße bekennen, vorbehalten.

Artikel 5.

Sämmtliche contrahirende Regierungen verpflichten sich, bei den Ausmünzungen von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen sowohl, als deren Theilstücken — Courantmünzen — ihren Landesmünzfuß (Art. 3.) genau innehalten und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie vereinigen sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsatze, daß unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem Gehalte oder Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den Letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur insoweit nachgesehen werden dürfe, als solche durch die Unerreichbarkeit einer absoluten Genauigkeit bedingt wird.

Artikel 6.

Bei der Bestimmung des Feingehalts der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege entscheidend sein.

Artikel 7.

Zur Vermittelung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den contrahirden Staaten soll eine den beiden im Artikel 2 gedachten Münzfüßen entsprechende gemeinschaftliche Hauptsilbermünze — Vereinsmünze — zu einem Siebentheile der Mark feinen Silbers ausgeprägt werden, welche sonach den Werth von 2 Thalern oder 3½ Gulden erhalten wird und zu diesem Werthe im ganzen Umfange der contrahirenden Staaten, bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und anderen öffentlichen Cassen, so wie im Pri-

vatverkehre, namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkte Gültigkeit, gleich den eigenen Landesmünzen, haben soll.

Artikel 8.

Das Mischungsverhältniß der Vereinsmünze wird auf neun Zehnttheile Silber und ein Zehnttheil Kupfer festgesetzt. Es werden demnach $6^3/_{10}$ Stücke eine Mark, oder 63 Stücke 10 Mark wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. 5 anerkannten Grundsatzes, bei dem einzelnen Stücke im Feingehalte sowohl, als im Gewichte, nicht mehr als drei Tausendtheile betragen.

Die Vereinsmünze erhält einen Durchmesser von 41 Millimetern; sie wird im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt.

Der Revers, auf dessen möglichste Uebereinstimmung von allen Regierungen Bedacht genommen werden wird, muß jedenfalls die Angabe des Theilverhältnisses zur Mark feinen Silbers, dann des Werthes in Thalern und Gulden und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze enthalten.

Artikel 9.

Es sollen vom 1. Januar 1839 bis dahin 1842 an Vereinsmünze mindestens zwei Millionen Stücke, und zwar jährlich zum dritten Theile, ausgeprägt werden, und es verpflichtet sich ein Jeder der contrahirenden Staaten, hieran nach dem Maßstabe seiner Bevölkerung Antheil zu nehmen.

Die ferneren Ausprägungen von Vereinsmünzen nach Ablauf des vorbestimmten Zeitraums sollen, sofern darüber eine anderweite Vereinbarung nicht erfolgt, in dem Maße fortgesetzt werden, daß innerhalb jedesmaliger vier Jahre mindestens ebenfalls zwei Millionen Stücke unter Aufrechthaltung des angenommenen Vertheilungsmaßstabes ausgeprägt werden.

Ueber die erfolgten Ausprägungen werden die contrahirenden Regierungen am Schlusse jedes Jahres sich gegenseitig Nachweisung zugeben lassen.

Artikel 10.

Die contrahirenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen, und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen. Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der einen oder der andern der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort, oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung, sämmtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen Jahrganges, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Artikel 11.

Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich, ihre eignen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Außercourssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist. Die Feststellung des Werthverhältnisses, nach welchem zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landesmünzfuße (Art. 3.) die Münzen des bisherigen Landesmünzfußes eingelös't, oder in Umlauf gelassen werden sollen, bleibt jedoch einer jeden betheiligten Regierung vorbehalten.

Nicht minder macht jeder Staat sich verbindlich, die Eingangs gedachten Münzen einschließlich der von ihm ausgeprägten Vereinsmünzen, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, allmälig zum Einschmelzen einzuziehen, und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie, nach der von ihm getroffenen Bestimmung, ge-

genwärtig im Umlaufe sind, oder künftig werden in Umlauf gesetzt werden, bei allen seinen Cassen anzunehmen.

Artikel 12.

Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung, kleinere Münze nach einem leichteren Münzfuße, als dem Landesmünzfuße (Art. 2. und 3.) in einem dem letztern entsprechenden Nennwerthe, als Scheidemünze prägen zu lassen. Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich aber, nicht mehr Scheidemünze in Umlauf zu setzen, als zu obigem Zwecke für das Bedürfniß des eigenen Landes erforderlich ist. Sie werden auch nach Thunlichkeit darauf hinwirken, daß die gegenwärtig im Umlaufe befindliche Scheidemünze auf jenes Maß zurückgeführt und sodann Niemand genöthigt werde, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze (Art. 5.) erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Artikel 13.

Jeder contrahirende Staat macht sich ferner verbindlich:

a) seine eigene Silberscheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunterzusetzen, auch eine Außercourssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und mindestens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist;

b) dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung gegenwärtig im Umlaufe ist, oder künftig wird in Umlauf gesetzt werden, allmälig zum Einschmelzen einzuziehen, auch nach dem nämlichen Werthe

c) seine Silberscheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Cassen auf Verlangen gegen grobe in seinen Landen coursfähige Münze umzuwechseln. Die zum Umwechseln bestimmte Summe darf jedoch nicht unter Einhundert Thalern, beziehungsweise Einhundert Gulden betragen.

Artikel 14.

Durch gegenwärtigen Vertrag soll an den Bestimmungen der Münzconvention d. d. München, den 25. August 1837 und der besonderen Uebereinkunft über die Scheidemünze von demselben Datum nichts geändert werden.

Artikel 15.

Die contrahirenden Staaten werden alle Gesetze und Verordnungen, welche zur Ordnung des Münzwesens im Sinne der gegenwärtigen Convention ergehen werden, imgleichen die zu deren Ausführung unter einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen sich einander mittheilen.

Artikel 16.

Sämmtliche Regierungen sichern sich gegenseitig zu, der Begehung von Münzverbrechen, es mögen solche gegen den eigenen Staat oder gegen einen andern Vereinsstaat gerichtet sein, auf das Nachdrücklichste entgegenzuwirken, zu dem Ende alle gesetzlichen Mittel in Anwendung zu bringen, welche zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung derartiger Verbrechen dienen können, auch in dem Falle, wo dabei das Interesse einer andern Vereinsregierung betheiligt ist, die Letztere von den gemachten Entdeckungen und von dem Ergebnisse der geführten Untersuchungen ungesäumt zu benachrichtigen.

Artikel 17.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten der gegenwärtigen Münzconvention beizutreten wünschen, erklären die contrahirenden Regierungen sich bereit, diesem Wunsche durch deshalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

Artikel 18.

Die Dauer der gegenwärtigen, vom Tage der Auswechselung der Ratificationen an in Kraft tretenden Uebereinkunft wird bis zum Schlusse des Jahres 1858 festgesetzt, und soll dieselbe alsdann, insofern der Rücktritt von der einen oder der andern Seite nicht erklärt, oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, still=

schweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den übrigen mit contrahirenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um nach Befinden die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Gegenwärtige allgemeine Münzconvention soll alsbald zur Ratification den hohen Contrahenten vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen drei Monaten in Dresden bewirkt werden.

So geschehen Dresden, den 30. Julius 1838.

Ad. v. Pommer-Esche. (L. S.)	**Moritz Weigand.** (L. S.)	**Carl Friedrich Scheuchler.** (L. S)
Adolph von Weissenbach. (L. S.)	**Gust. Hauber.** (L. S.)	**Franz Anton Regenauer.** (L. S.)
Wilhelm Dunsing. (L. S.)	**C. Eckhardt.** (L. S.)	**Ottokar Thon.** (L. S.)
Ludwig Blomeyer. (L. S.)	**Carl Gentebrück.** (L. S.)	**Julius Gelbke.** (L. S.)
Phil. Scholz. (L. S.)	**Ludw. Freih. v. Mannsbach.** (L. S.)	**Conr. Ad. Sansa.** (L. S.)

B.

Münzcartel.

Nachdem die zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen als wünschenswerth erkannt haben, zur Vervollständigung der allgemeinen Münzconvention vom 30. Julius 1838 und zu gegenseitig wirksameren Schutze ihres Münzregals, ein Münzcartel abzuschließen, so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst-Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Classe rc.;

Seine Majestät der König von Baiern:
Allerhöchst-Ihren General-Zolladministrationsrath Carl Meixner;

Seine Majestät der König von Sachsen:
Allerhöchst-Ihren Zoll- und Steuerdirector Ludwig von Zahn, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens rc.;

Seine Majestät der König von Würtemberg:
Allerhöchst-Ihren Finanzrath Wilhelm Vayhinger, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Höchst-Ihren Zolldirector Wilhelm Philipp Goßweyler, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen rc.;

Seine Königliche Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:
Höchst-Ihren Geheimen Finanzrath Wilhelm Duysing, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:
Höchst-Ihren Ober-Finanzrath Ludwig Philipp Sarto-

rius, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg, und

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Regierungsrath Gustav Thon, Ritter erster Classe des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken ꝛc.;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig:

Höchst-Ihren Finanzdirector August von Geyso, Ritter des Herzoglich Braunschweigschen Ordens Heinrich des Löwen;

Seine Hoheit der Herzog von Nassau:

Höchst-Ihren Zolldirectionsrath Philipp Scholz;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Schleiz, und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Regierungsrath Gustav Thon;

der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Senator Carl Emil Coester;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgendes Münzcartel abgeschlossen wurde:

Artikel 1.

Die contrahirenden Staaten verpflichten sich, ihre Angehörigen wegen eines, gegen das Münzregal eines anderen Vereinsstaates — sei es in Bezug auf die von demselben geprägten Münzen, oder in Bezug auf das von ihm ausgegebene Papiergeld — unternommenen oder begangenen Verbrechens oder Vergehens, oder wegen der Theilnahme an

einem solchen Verbrechen oder Vergehen, eben so zur Untersuchung zu ziehen und mit gleicher Strafe zu belegen, als wenn das Verbrechen oder Vergehen gegen das eigene Münzregal gerichtet wäre.

Artikel 2.

Die contrahirenden Staaten übernehmen ferner die Verpflichtung, die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, von welchen ein solches Verbrechen oder Vergehen gegen das Münzregal eines anderen Vereinsstaates unternommen oder begangen worden, oder welche an diesem Verbrechen oder Vergehen Theil genommen haben, auf Requisition des betheiligten Staates an dessen Gerichte auszuliefern, mit der Maßgabe jedoch, daß, im Falle dergleichen Individuen Angehörige eines Dritten der contrahirenden Staaten sind, der letztere vorzugsweise berechtigt bleibt, die Auslieferung zu verlangen, und deshalb auch von dem requirirten Staate zunächst zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechts aufzufordern ist.

Artikel 3.

Die im Artikel 2. ausgesprochene Verpflichtung zur Auslieferung soll nicht eintreten, wenn der Staat, in dessen Gebiete ein solcher Fremder sich befindet, entweder

a. in Gemäßheit eines zwischen ihm und einem nicht zum Zollvereine gehörigen Staate bestehenden allgemeinen Vertrags über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher verpflichtet ist, denselben dahin auszuliefern, oder

b. die Untersuchung und Bestrafung selbst verhängen zu lassen vorzieht. Im letzteren Falle soll jedoch die im ersten Artikel eingegangene Verpflichtung gleichfalls Anwendung finden.

Artikel 4.

Die contrahirenden Staaten wollen die Bestimmungen der Artikel 1. bis 3. auch auf Verbrechen und Vergehen, welche die betrügliche Nachahmung oder die Verfälschung der von einem von ihnen ausgestellten Staatsschuldscheine und

zum öffentlichen Umlaufe bestimmten Papiere, so wie der von anderen Instituten, Nationalbanken oder Gesellschaften mit landesherrlichem Privilegium auf jeden Inhaber ausgefertigten Creditpapiere zum Gegenstande haben, oder die wissentlich oder aus gewinnsüchtiger Absicht unternommene Verbreitung solcher unechten Papiere betreffen, in der Art ausgedehnt wissen, daß bei der Bestrafung solcher Verbrechen und Vergehen zwischen inländischen Papieren und gleichartigen Papieren aus einem andern Vereinslande ein Unterschied nicht gemacht werden, auch hinsichtlich der Untersuchung oder Auslieferung dasjenige Anwendung finden soll, was vorstehend für Münzverbrechen vereinbart worden ist.

Artikel 5.

Das gegenwärtige Münzcartel, das vom Tage der Ratificationsauswechselung an in Kraft tritt, soll so lange, als die allgemeine Münzconvention vom 30. Julius 1838 bestehen wird, in Wirksamkeit bleiben.

Es soll alsbald zur Ratification vorgelegt und die Auswechselung der Ratificationsurkunden soll binnen drei Monaten in Carlsruhe bewirkt werden.

So geschehen Carlsruhe, den 21. October 1845.

Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.) **Carl Meixner.** (L. S.)

Ludwig v. Jahn. (L. S.) **Wilh. Vayhinger.** (L. S.) **Wilh. Philipp Goßweyler.** (L. S.)

Wilhelm Duysing. (L. S.) **Ludwig Philipp Sartorius.** (L. S.) **Gustav Thon.** (L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer, aus Auftrag und im Namen des Herzoglich Braunschweigschen Bevollmächtigten. (L. S.)

Philipp Scholz. (L. S.) **Carl Emil Coester.** (L. S.)

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 27. Decbr. 1853.) 81. Stück.

Inhalt:

№ 118.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Bestimmung des Grenzbezirks.

Oldenburg, den 19. December 1853.

Nachdem der Grenzbezirk (Zollgesetz §§. 24, 34, 35, Zollordnung §. 83. folgende) in der Weise, wie dieses die

Anlage A. ergiebt, gebildet worden, bringt das Staats-Ministerium Solches zur öffentlichen Kunde.

Oldenburg, den 19. December 1853.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Krell.

Mutzenbecher.

Anlage A.

Beschreibung des Zollvereins=Grenzbezirks im Herzogthum Oldenburg und in der Herrschaft Kniphausen.

Die Binnenlinie, von welcher einerseits, so wie andererseits von der Landesgrenze der Grenzbezirk eingeschlossen wird, beginnt im Amte Tettens an der Ostfriesischen Grenze bei Münchhausen, von wo sie über Altgarmssiel, Landeswarfen und Hohenkirchen bis kurz vor Wiarden sich hinziehet und dann dem östlichen Saume der Kirchspielsgrenzen von Wiarden, St. Joost, Wüppels, Pakens entlang, das Hookstief überspringend, an der Kniphauser Landesgrenze bis Inhausen und von da über Fedderwarden, Kniphausen, Hölle, Langewerth bei Roshausen auf die Chaussee von Jever nach Varel stößt, welcher sie über Sande, Ellenserdamm, Blauhand, Jeringhave bis Varel folgt. Von Varel geht die Binnenlinie über Jethausen, Hohelucht, Jaderkirche durch das Rönnelmoor nach Neustadt und von da in gerader Linie auf die Oldenbrocker Kirche, von wo sie der Chaussee bis zur Großenmeerer Kirche folgt und dann über Neuenbrock, Nordermoor, Bardenfleth, Eckfleth, Dalsper, Burwinkel bis zur Altenhuntorfer Kirche sich hinzieht. Von der Altenhuntorfer Kirche geht die Binnenlinie in gerader Richtung auf den Buttlersiel und ebenso über Buttel, Neumühlen nach Schiffstedt, von wo sie über Mönchhof, Nutzhorn an Horst und Hoykenkamp vorbei über Dwoberg, Brauenkamp, Annenriehe an die Hannoversche Grenze führt.

Weitere Bestimmungen:

1) Alle Ortschaften; welche in vorstehender Beschreibung als Puncte angegeben sind, über welche die Binnenlinie läuft, gehören mit allen dazu gehörigen Gebäuden, sowie alle Flüsse, Bäche, Straßen und Wege; welche sich nach der Beschreibung im Laufe der Binnenlinie befinden, mit ihrer ganzen Breite zum Grenzbezirke.

2) Die zwischen zwei Orten ohne nähere Beschreibung gezogene Binnenlinie wird entweder durch den direct von dem einen zu dem andern Orte führenden Fahrweg oder, wo ein solcher fehlt, durch die gerade Linie gebildet.

№ 119.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Erleichterung der Durchfuhr auf kurzen Straßen.

Oldenburg, den 19. December 1853.

Nachstehende Erleichterungen der Durchfuhr auf kurzen Straßen, welche vom 1. Januar 1854 an im Herzogthum Oldenburg stattfinden sollen, werden auf Grund des III. Abschnitts der 3. Abtheilung des durch die höchste Verordnung vom 12. November d. J. verkündeten Zollvereinstarifs hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Bei der Durchfuhr auf nachbenannten Straßen:

1) auf den Straßen zwischen Leer und unterhalb belegenen Plätzen einerseits und Bremen und unterhalb belegenen Plätzen andererseits;
2) auf den Straßen, durch welche die zwischen Bremen und Leer, diese Plätze eingeschlossen, belegenen Küsten- und Uferplätze unter einander in Verbindung stehen;
3) auf den von den Niederlanden nach Bremen ohne Berührung des Preußischen Gebiets führenden Straßen,

kommen zur Erhebung:

für Europäisches Bau- und Nutzholz, mit Inbegriff von dergleichen Drechsler- und Tischlerholz, sowohl unverarbeitetes als gezimmertes, gesägtes und überhaupt zugerichtetes, imgleichen Balken oder Blöcke, Bohlen, Dielen, ferner Faßholz (Dauben), Latten, Sparren,

Stangen und dergleichen, insoweit es nicht schon nach der 3. Abtheilung des Vereinszolltarifs bei der Durchfuhr abgabenfrei ist, 20 Grote für die Schiffslast von 37½ Centner oder 93 Cubikfuß;

für grobe Holzwaaren, die von Rademachern, Stellmachern, Wagnern, Faßbindern, Böttchern rc. angefertigt werden, mit Einschluß der Schuster- und Schwerdtfegerspäne, auch derartige Korb- und Siebwaaren aus ungeschältem Holze, imgleichen bloß gehobelte hölzerne Möbeln und dergleichen Hausgeräth, alles ohne Unterschied, ob mit oder ohne Eisenbeschlag, mit Ausnahme der Wagen und Schlitten, ferner für Kienruß 18 Grote von der Pferdelast;

für Steinkohlen und Coocks 9 Grote von der Pferdelast;

für Tabacksblätter und Stengel in Hogsheads oder Fässern, rohe Baumwolle in Ballen oder Säcken, Wallfischthran in Fässern oder Tonnen und Reis in Tierces oder halben Tierces 2 Grote vom Centner;

für Vieh, und zwar:

Pferde, Maulthiere, Maulesel 1 Rthlr. vom Stück,
Füllen unter 1 Jahr und Esel 18 Gr. vom Stück,
Ochsen und Zuchtstiere 54 Grote vom Stück,
Ferken unter ½ Jahr, Kälber unter 1 Jahr und Hammel 6 Grote vom Stück,
anderes Schafvieh und Ziegen 3 Pf. vom Stück.

Anmerkung:

Säugevieh bei der Mutter ist frei.

für Wagen, Schlitten, Eggen, Pflüge und dergleichen, ganz von Holz, mit oder ohne Eisenbeschlag, 6 Gr. vom Stück;

für Wagen und Schlitten mit Leder- oder Polsterbeschlag 48 Grote vom Stück;

für Wildprett, als: Hirsche, Rehe, Schweine, nicht zerlegt, 6 Grote vom Stück;

für alle übrigen nach Gewicht zu verabgabenden Waaren, ohne Unterschied, 3 Grote vom Centner.

Hiebei sind Weizen, Bohnen, Erbsen, Linsen und Wicken zu 36 ℔, Rocken, Leinsamen in Säcken, Mohnsamen, Raps, Rübsamen zu 33 ℔, Gerste und Buchweizen in Hülsen zu 29 ℔, und Hafer zu 22 ℔ für den Oldenburgischen Scheffel zu berechnen.

B. Bei der Durchfuhr auf den Straßen:

vom Oldenburgischen Weserufer nach Bremen und dem Bremischen Gebiete

ist für Güter aus Flußschiffen, die in ihrer Fahrt durch Frostwetter behindert werden und an der Seite des Oldenburgischen Weserufers einfrieren,

eine Durchgangsabgabe nicht zu entrichten.

Werden Waaren auf den unter A. bezeichneten Straßen mittelst der Staatsposten durchgeführt, so sind sie einer Durchgangsabgabe überall nicht unterworfen.

Etwa nothwendig werdende Aenderungen der vorstehenden Bestimmungen bleiben vorbehalten, und versteht es sich übrigens von selbst, daß auch die ermäßigten Durchgangsabgabensätze wegfallen, sofern und soweit für einzelne Gegenstände dauernd oder zeitweilig — wie dermalen hinsichtlich des Getreides in Folge der Suspension der Eingangs-Abgabe der Fall — überall keine Durchgangsabgabe zu erlegen ist.

Oldenburg, den 19. December 1853.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Krell.

Mutzenbecher.

№ 120.

Bekanntmachung des Staats-Ministeriums, betreffend die Controle des stehenden Handels im Grenzbezirke,

Oldenburg, den 19. December 1853.

Nach dem §. 35. des unter dem 20. September d. J. publicirten Zollgesetzes ist innerhalb des Grenzbezirks der Gewerbebetrieb mit zollpflichtigen fremden, einer höhern als der allgemeinen Eingangsabgabe unterliegenden Waaren oder mit gleichnamigen inländischen Erzeugnissen nur unter Beobachtung der zur Sicherung des Gewerbe- und Zollinteresses für nothwendig erachteten Vorschriften zulässig, und nach §. 88. der Zollordnung sollen die desfallsigen Controlemaßregeln, der Eigenthümlichkeit des zu beaufsichtigenden Handels- oder Gewerbebetriebes entsprechend, angeordnet werden.

Demgemäß sollen mit dem 1. Januar 1854 wegen Beaufsichtigung des stehenden Handels mit gewissen hoch besteuerten Waaren im Grenzbezirke die nachstehenden Anordnungen zur Anwendung kommen.

§. 1.

1) Anordnung einer speciellen Controle.

Die Special-Controle im Grenzbezirke erstreckt sich in der Regel auf folgende Waarenartikel, als:

Zucker, Caffee, fabricirten Taback aller Art und Stuhlwaaren,

und trifft einen Jeden, der mit diesen Artikeln Handel treibt, ohne Unterschied, ob er solche selbst fabricirt oder von Andern bezieht.

Der Zollverwaltung bleibt jedoch vorbehalten, in einzelnen Fällen, den obwaltenden Umständen nach zu bestimmen, ob einer oder der andere der vorstehend genannten Waarenartikel von der Controle auszunehmen, oder ob letztere noch auf andere als die eben genannten Waarenartikel auszudehnen sei.

§. 2.

2) Nähere Bezeichnung der Controle.

Die specielle Controle (§. 1.) besteht darin, daß
1) die Vorräthe an den derselben unterliegenden Waarenartikeln nur in bestimmten, der Zollbehörde anzumeldenden Räumen aufbewahrt werden dürfen;
2) über den Zu- und Abgang an diesen Waarenartikeln (№ 1.) von dem Handeltreibenden eine besondere Anschreibung nach der von der Zollbehörde zu ertheilenden Anleitung geführt werden muß; und
3) von der Richtigkeit der Anschreibung (№ 2.) durch periodische Revisionen des geführten Contobuchs und der Lagerbestände Seitens der Zollbeamten Ueberzeugung genommen wird;
4) für den Handel mit Stuhlwaaren kann bestimmt werden, daß entweder statt der Buchcontrole (№ 2.), oder auch neben derselben die Waaren der amtlichen Bezeichnung durch Siegel oder Stempel unterworfen werden sollen.

Im Falle eines dringenden Verdachts, daß Unterschleife verübt werden, oder bei wiederholter Verletzung der Bestimmungen dieses Regulativs ist eine Verschärfung der vorstehend (№ 1. bis 4.) angegebenen Controlemaßregeln, namentlich durch Festsetzung eines Maximums der zulässigen Vorräthe an Waaren jeder Gattung zulässig.

§. 3.

3) An- und Abmeldung des Handels mit controlepflichtigen Waaren.

Vor dem Beginn eines Handels mit einem oder mehreren der im §. 1. genannten Waarenartikel muß von der Absicht, einen solchen Handel zu betreiben, der Zoll- oder Steuerstelle, zu deren Bezirke der Ort des Handelsbetriebes gehört, eine schriftliche Anzeige gemacht werden.

Diese Anzeige muß zugleich enthalten:
a. die Art und Menge der etwa bereits vorräthigen controlepflichtigen Waaren und

b. die Angabe der Lagerräume, in welchen die Vorräthe an dergleichen Waaren aufbewahrt werden sollen.

§. 4.

Wer den Handel mit controlepflichtigen Waaren aufgeben will, hat dies der Zoll- oder Steuerstelle (§. 3.) ebenfalls schriftlich anzuzeigen, bleibt jedoch bis zur Aufräumung der Vorräthe der Controle unterworfen.

§. 5.

4) Lagerräume und Veränderungen hinsichtlich derselben.

Die zur Aufbewahrung der Vorräthe an controlepflichtigen Waaren bestimmten Räume (§. 2. № 1.), deren Anzahl nicht ohne zureichenden Grund vervielfältigt werden darf, müssen zugänglich und verschließbar sein.

Veränderungen hinsichtlich derselben sind, bevor sie eintreten, der Zoll- oder Steuerstelle (§. 3.) schriftlich anzuzeigen.

§. 6.

5) Aufbewahrung der Waarenvorräthe.

In den angemeldeten Lagerräumen (§. 3 b.) müssen die Vorräthe an controlepflichtigen Waaren von anderen, der Controle nicht unterworfenen Gegenständen getrennt gehalten und, ihrer Art nach, übersichtlich geordnet, an bestimmten Plätzen, entweder in der Verpackung, in welcher sie eingegangen sind, oder in gewissen, nach Gewicht oder Maß festzusetzenden Quantitäten aufgestellt werden. Hiervon ist nur der zum Detailverkauf zunächst bestimmte Theil der Vorräthe ausgenommen.

Außerhalb der angemeldeten Lagerräume dürfen keine, dem betreffenden Handeltreibenden gehörige controlepflichtigen Waaren vorgefunden werden, widrigenfalls die Vermuthung der geschehenen Einschwärzung mit ihren gesetzlichen Folgen eintritt.

§. 7.

6) Contobuch.

a. allgemeine Bestimmungen darüber.

Die dem Handeltreibenden obliegende Anschreibung des

Zu- und Abgangs an controlpflichtigen Waaren (§. 2. № 2.) geschieht in einem Contobuche nach dem beiliegenden Muster, zu welchem gedruckte Formulare von der Zollbehörde unentgeltlich geliefert werden.

Dieses Buch, welches von dem Hauptzoll- oder Hauptsteueramte des Bezirks foliirt und mit einer, demnächst auf dem Titelblatte anzusiegelnden Schnur durchzogen wird, muß jederzeit in dem angemeldeten, auf dem Titelbatte zu bezeichnenden Lagerraume oder, wenn mehrere Aufbewahrungsorte angemeldet sein sollten, in demjenigen, wo der Kleinverkauf Statt findet, an einem geeigneten, von dem Ober-Controleur des Bezirks ein für allemal zu bestimmenden und auf dem Titelblatte des Buchs ebenfalls anzugebenden Platze beruhen und daselst rein und unversehrt erhalten werden.

§. 8.

b. Wie und von wem dasselbe zu führen ist.

Das Contobuch ist in steter Regelmäßigkeit, voller Deutlichkeit und ohne alle Rasuren zu führen. Tritt die Nothwendigkeit einer Abänderung ein, so ist diese in der Art, daß die unrichtige Eintragung durchstrichen und die Berichtigung darüber oder daneben geschrieben wird, jedoch immer so, daß das Durchstrichene leserlich bleibt, zu bewirken.

In der Regel muß das Contobuch von dem Handeltreibenden selbst geführt werden, welcher sich darin nur in Abwesenheitsfällen oder, wenn er zur Führung des Buchs überhaupt nicht fähig sein sollte, durch einen Dritten vertreten lassen darf. Zu solcher Stellvertretung hat der Handeltreibende ein für allemal eine zuverlässige Person zu bestimmen, für deren Handlungen und Unterlassungen in Beziehung auf die Vorschriften dieses Regulativs er verhaftet bleibt.

§. 9.

c. Anschreibung.

aa. des Waarenzuganges.

1) Die erste Post der Anschreibung in dem Contobuche wird durch die von dem Handeltreibenden (§. 3a.)

angemeldeten und von dem revidirenden Beamten einzutragenden Vorräthe gebildet.

2) Jeder fernere Zugang ist von dem Handeltreibenden gleich nach erfolgter Niederlegung der Waaren in dem Lagerraume, wohin dieselben unmittelbar nach ihrer Ankunft zu bringen sind, in dem Contobuche anzuschreiben.

3) Auf dem die Waaren begleitenden Zollausweise (Zollquittung, Legitimationsschein, abgestempelter Frachtbrief ꝛc. ꝛc.) ist zugleich die Nummer, unter welcher die Waaren im Contobuche angeschrieben sind, zu vermerken. Diese Papiere sind, nach der Nummerfolge geordnet, besonders zu heften und bei dem Contobuche aufzubewahren.

4) Erfolgt der Zugang, z. B. bei Taback, durch eigene Fabrikation, so muß die Anschreibung im Contobuche gleich nach dem Uebergange der Waare aus der Fabrikationsstätte in den Lagerraum, dieser Uebergang aber jedenfalls am Abende eines jeden Fabrikationstages geschehen.

§. 10.

bb. des Waarenabganges.

Jeder Waarenabgang — es möge derselbe durch Verkauf im Orte selbst oder nach außerhalb, durch Tausch, Uebergang in den eigenen Haushalt oder auf andere Weise entstehen — ist, sobald die Menge bei trockenen Waaren 5 Pfd. und bei Flüssigkeiten 2½ Quartier oder 1½ Kannen Oldenburgischen Gemäßes oder mehr beträgt, zur Stelle einzeln, unter Angabe des Empfängers, in dem Contobuche anzuschreiben. Geringere Mengen können am Abende jeden Tages summarisch unter der Bezeichnung „Kleinverkauf" angeschrieben werden.

§. 11.

d. Abschluß und Revision.

Bei den durch die Zollbeamten zeitweise vorzunehmenden Lagerrevisionen wird das Contobuch in Zugang und Abgang

abgeschlossen, die Summa des letztern von der Summa des erstern in Abzug gebracht und so der Sollbestand festgestellt. Hiernächst wird zur Aufnahme der Waarenbestände geschritten und der Befund in dem Contobuche unter Angabe des Datums der Revision eingetragen.

Die vorhandenen Belege (§. 9. № 3.) werden von den revidirenden Beamten entweder eingerissen oder mit ihrem Handzeichen und dem Datum versehen.

§. 12.

Den Lagerrevisionen muß der Handeltreibende oder dessen Stellvertreter (§. 8.) beiwohnen, um die etwa nöthige Auskunft zu geben und sich von der Genauigkeit der gemachten Ermittelungen zu überzeugen. Derselbe hat die behuf der Revision erforderlichen Handleistungen zu verrichten oder auf seine Kosten verrichten zn lassen und die Richtigkeit des von den revidirenden Beamten in dem Contobuche eingetragenen Waarenbefundes (§§. 9. № 1. und 11.) durch seine Mitunterschrift anzuerkennen.

§. 13.

7. Controle der Bezeichnung durch Siegel oder Stempel.

Insofern für Stuhlwaaren die Controle der amtlichen Bezeichnung (§. 2 Nr. 4) angeordnet wird, so erfolgt rücksichtlich der bereits vorhandenen Bestände die Anlegung der Siegel oder Stempel durch abzuordnende Beamte in den Lagerräumen des Handeltreibenden.

Bei ferneren Waarenbezügen dagegen, gleichviel, ob dieselben aus dem Auslande oder aus dem Inlande Statt finden, müssen die Waaren unmittelbar nach dem Eingange im Orte und jedenfalls vor ihrer Aufnahme in die Behausung des Handeltreibenden, sammt den dieselben legitimirenden Papieren (§. 9 Nr. 3) der Zoll- oder Steuerstelle (§. 3) vorgeführt werden, in deren Abfertigungslocale die vorgeschriebene Bezeichnung bewirkt wird.

§. 14.

Wenn ein Stück Waare ungetheilt oder der Rest eines

solchen (wo sich der Siegel- oder Stempelabdruck befindet) verkauft, vertauscht oder von dem Handeltreibenden selbst verbraucht wird, so muß der Letztere vor der Entfernung der Waare aus seinen Geschäftsräumen die daran befindlichen Siegel oder Stempel lostrennen oder abschneiden. Die so abgelöseten Siegel- und Stempelabdrücke hat der Handeltreibende zu sammeln und wöchentlich an einem näher zu bestimmenden Tage mittelst einer kurzen, die Anzahl der Abdrücke enthaltenden schriftlichen Anzeige an die Zoll- oder Steuerstelle abzuliefern.

§. 15.

Es liegt dem Handeltreibenden ob, für die Erhaltung unverletzter und deutlich erkennbarer Siegel- oder Stempelabdrücke an den Waarenbeständen zu sorgen und daher, wenn einzelne Abdrücke bei langer Dauer der Lagerung unkenntlich werden sollten, auf deren Erneuerung bei Zeiten anzutragen.

Werden bei der Revision Waaren ohne die vorgeschriebene Bezeichnung gefunden, so tritt die Vermuthung der Einschwärzung mit ihren gesetzlichen Folgen ein, wogegen auch der Einwand der zufälligen Zerstörung eines Siegel- oder Stempelabdrucks nicht schützt, es sei denn, daß der Handeltreibende von einer solchen Zerstörung schon vorher und gleich nach Entdeckung derselben der Zoll- oder Steuerstelle ausdrücklich Anzeige und die Behauptung eines unverschuldeten Zufalls erweislich gemacht hätte.

§. 16.

8. Strafen.

Wenn das Contobuch nicht ordnungsmäßig geführt, oder nicht gehörig aufbewahrt und bereit gehalten wird, oder andere Vorschriften dieses Regulativs verletzt werden, so tritt die Einleitung des Strafverfahrens gegen den Handeltreibenden ein.

§. 17.

9. Aushändigung dieses Regulativs.

dem E   der   bekanntschaft mit den erlasse-

nen Vorschriften zu begegnen, soll ein Exemplar dieses Regulativs jedem Handeltreibenden, auf welchen dasselbe Anwendung findet, zugestellt werden, und hat Letzterer den Empfang zu Protokoll anzuerkennen.

Oldenburg, den 19. December 1853.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Krell.

Mutzenbecher.

Hauptamts=Bezirk

Conto=Buch

über

Waaren=Zu= und Abgang

des wohnhaft im Hause №

der Straße zu

Angefangen den ten 18
Geschlossen den ten 18

Dieses Buch enthält Blätter, welche von einer mit dem Siegel des unterzeichneten Amts belegten Schnur durchzogen sind.

den ten 18

Großherzogliches Haupt= Amt.

Zur Beachtung für den Inhaber des Conto=Buchs.

1) Die controlepflichtigen Waaren dürfen nur in den zu ihrer Aufbewahrung declarirten Räumen, nämlich

gelagert, und muß

2) dieses Buch stets an dem ein für allemal dazu bestimmten Platze, nämlich:

aufbewahrt werden.

3) Ist das Buch vollgeschrieben, so ist es von dem Inhaber an das Großherzogliche =Amt zu abzuliefern, welches dagegen ein neues Buch aushändigen wird.

den ten 18

Der Großherzogliche Ober=Grenz=Controleur.

Zu:												
						Benennung						
						Zucker aller Ar						
						a. Melis oder Hutzucker.				b. Kandis Zucker		
Laufende №	Datum des Zuganges.	Name und Wohnort des Versenders oder Verkäufers.	Angabe der mitgekommenen Legitimation.	Zahl und Art der Colli.	Deren Zeichen und №	brutto.		netto.		brutto.		n
						Ctr	℔	Ctr	℔	Ctr	℔	

gang.													
r Waaren.													
›acksfabrikate						Caffe.							
ch- ack.		b. Schnupf- taback.											
netto.		brutto.		netto.		brutto.		netto.		brutto.		netto.	
Ctr	℔	Ctr	℔	Ctr	℔	Ctr	℔	Ctr	℔	Ctr	℔	Ctr	℔

Abgang.

Abgang.								
		Detailverkauf und anderweiter Abgang an						
		Zucker aller Art.		Tabacksfabrikaten.				
Laufende №	Tag des Abganges.	Melis und Hutzucker netto. Pfund.	Kandis netto. Pfund.	Rauchtaback netto. Pfund.	Schnupftaback netto. Pfund.	Caffee netto. Pfund.	netto. Pfund.	netto. Pfund.

№ 121.

Verordnung, die Besteuerung des inländischen Tabacksbaues betreffend.

Oldenburg, den 20. December 1853.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.

verordnen zur Ausführung des durch Unsere Verordnung vom 25. August d. J. publicirten Vertrags vom 4. April d. J. zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, den außer Preußen und Kurhessen bei dem Thüringschen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und Oldenburg, die gleiche Besteuerung von Wein und Taback, so wie den gegenseitig freien Verkehr mit diesen Artikeln und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangs-Abgaben von denselben betreffend, was folgt:

§. 1.

Von dem in Unserem Großherzogthum gebaueten Tabacke soll eine Steuer entrichtet werden.

§. 2.

Diese Steuer soll nach Maßgabe der Größe der mit Taback bepflanzten Grundflächen bestimmt werden, und in 4 Abstufungen von je 8 □Ruthen oder 800 □Fuß Cataster Maaße

in der 1sten Classe	. . . .	12	Grote
„ „ 2ten „	. . . . .	10	„
„ „ 3ten „	. . . . .	8	„
„ „ 4ten „	. . . . .	6	„

jährlich betragen.

§. 3.

Die Steuer soll in den einzelnen obrigkeitlichen Bezirken gleichförmig nach einem und demselben Classensatze erhoben werden.

Unser Staats-Ministerium, Departement der Finanzen, wird zeitweise festsetzen, welche Sätze in den gedachten Bezirken zur Anwendung kommen sollen.

§. 4.

Ist die Quadratruthenzahl der Gesammtfläche, von welcher ein Steuerpflichtiger die Steuer zu zahlen hat, durch acht nicht theilbar, so bleibt die weniger als acht Quadratruthen haltende Fläche steuerfrei.

§. 5.

Die Inhaber der mit Taback bepflanzten Grundstücke von zehn und mehr Quadratruthen Größe sind verpflichtet, der Steuererhebestelle des Bezirks vor Ablauf des Monats Julius die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen genau und wahrhaft, schriftlich oder auch mündlich anzugeben, und erhalten darüber von derselben eine Bescheinigung.

§. 6.

Seitens der Steuerverwaltung werden diese Angaben geprüft.

Den Tabackspflanzern dürfen dadurch keine Vermessungskosten verursacht werden.

Die Gemeindebeamten sind verpflichtet, die Steuerbeamte bei der Prüfung zu unterstützen.

§. 7.

Steuerpflichtige, welche die im §. 5 vorgeschriebenen Anzeigen nicht machen, begehen eine Steuerdefraude und sollen mit Zahlung des vierfachen Betrages der Steuer bestraft werden, um welche die Steuercasse hätte verkürzt werden können.

Diese Strafe soll bei Wiederholungen der Defraude im ersten Falle bis zu dem achtfachen, im zweiten und ferneren Fällen bis zu dem sechszehnfachen Betrage der Steuer gesteigert werden.

Neben der Strafe ist die einfache Steuer zu erlegen.

Wer dagegen diese Anzeige zwar macht, dabei aber die Grundfläche dergestalt unrichtig angiebt, daß das verschwiegene Flächenmaß bei einer 200 □Ruthen erreichenden oder übersteigenden Ausdehnung der mit Taback bepflanzten Grundfläche mehr als den zwanzigsten Theil der letzteren, oder bei einer geringeren Ausdehnung des mit Taback bepflanzten Bodens 10 □Ruthen oder mehr ausmacht, verfällt nur in eine Ordnungsstrafe, welche bis zur Höhe der doppelten Steuer von dem verschwiegenen Flächenmaße festgesetzt werden kann.

Ist der Unterschied zwischen der Angabe und dem Befunde geringer, so wird die gesetzliche Steuer ohne weitere Strafe nacherhoben.

§. 8.

Bei der Untersuchung und Bestrafung der Gesetzes-Uebertretungen soll dasjenige Verfahren zur Anwendung kommen, welches hinsichtlich der Contraventionen gegen die Gesetze über indirecte Steuern zu befolgen ist.

§. 9.

Der Eigenthümer, Pächter oder andere Inhaber eines mit Taback bepflanzten Grundstücks haftet für den vollen Betrag der Steuer, auch wenn er den Taback gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen andern hat anpflanzen und behandeln lassen.

§. 10.

Nach geschehener Prüfung der Angaben der Tabackspflanzer werden die Steuerbeträge für die einzelnen Steuerpflichtigen festgestellt und letzteren bekannt gemacht.

Die festgestellten Steuerbeträge sind nach der Ernte zur einen Hälfte im Monate December und zur andern im Monate Februar einzuzahlen.

Rückständige Steuerbeträge werden nach Maßgabe der Vorschriften über Erhebung und Beitreibung der indirecten Steuern eingezogen.

§. 11.

Eine Bonification auf die Steuer für den ins Ausland verkauften Taback findet nicht Statt.

Dagegen soll nach Maßgabe eines von Unserem Staats-Ministerium, Departement der Finanzen, zu erlassenden Reglements ein Erlaß an der Steuer eintreten, wenn durch Mißwachs oder andere Unglücksfälle, welche außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, die Ernte ganz oder zum größeren Theile verdorben wird.

§. 12.

Die Steuer wird zum ersten Male für die Tabacksernte des Jahrs 1854 beschrieben und erhoben.

§. 13.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist Unser Staats-Ministerium, Departement der Finanzen, beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 20. Decbr. 1853.

(L. .S) **Peter.**

Krell.

Mutzenbecher.

№ 122.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, die Bewilligung von Remissionen an der Tabackssteuer betreffend.

Oldenburg, den 20. December 1853.

In der Verordnung vom heutigen Tage, die Steuer vom inländischen Taback betreffend, ist im §. 11. bestimmt, daß ein Erlaß an der Steuer eintreten soll, wenn durch Mißwachs oder andere Unglücksfälle, welche außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, die Ernte ganz oder zum größeren Theile verdorben wird.

Zur Ausführung dieser Bestimmung bringt das Staatsministerium nachstehendes Reglement zur öffentlichen Kenntniß.

§. 1.

Wird mit Taback bepflanztes Feld, bevor ein Einsammeln der Tabacksblätter Statt gefunden hat, wegen Mißwachses oder Beschädigung des Tabacks, nach vorgängiger Anzeige bei der Steuerhebestelle unter Aufsicht eines Steuerbeamten umgepflügt, so wird dem Tabackspflanzer die Steuer erlassen.

§. 2.

Wird durch Hagelschlag oder Ueberschemmung vor oder während der eigentlichen Tabacksernte der sechste Theil oder darüber der gesammten von einem Tabackspflanzer in einer Feldflur mit Taback bestellten Grundfläche und jedenfalls mehr als zehn □Ruthen so stark beschädigt, daß nach der Abschätzung von dem beschädigten Theile der Grundfläche entweder nicht ein Viertel oder nicht die Hälfte des Ertrages zu gewinnen ist, welcher gewonnen sein würde, wenn sich der Unfall nicht ereignet hätte, dann wird von der beschädigten Grundfläche die Steuer im ersten Falle ganz, in dem andern zu zwei Dritteln erlassen.

Diese Remission wird unter denselben Bedingungen auch für die Beschädigungen durch Frost gewährt, insofern solche in den Monaten Julius, August und September, jedenfalls

aber später als die erfolgte Anmeldung der Tabackspflanzung eingetreten sind.

Beschädigungen, welche sich nach der Haupternte an dem Nachwuchs oder s. g. Geiz (den neuen Trieben nach abgeschnittener Tabacksstaude) ergeben, begründen keinen Anspruch auf Steuer-Remission.

§. 3.

Wird durch Feuerschaden der noch im Ganzen, und ohne daß davon verkauft ist, vorhandene Tabacksgewinn bei dem Tabackspflanzer vor dem 1. December des Erntejahrs erweislich über die Hälfte oder über drei Viertel zerstört, dann wird die Steuer ebenfalls, in ersterem Falle zu zwei Drittheilen, im letzten völlig erlassen.

§. 4.

Ist der Taback zur rechten Zeit und in angemessenem Boden von gehörigem Düngerzustande gepflanzt, so hat er Dürre und Nässe, welche nur die Qualität vermindern, nicht erheblich zu fürchten, weshalb diese Ursachen einen Anspruch auf Steuer-Remission nicht begründen.

§. 5.

Beschädigungen, auf deren Grund eine Steuer-Remission nachgesucht wird, müssen

a. wenn sie sich während der Ernte, d. h. während des eigentlichen Abblattens der Tabacksstauden oder der Gewinnung des s. g. Oberguts ereignen, von dem Beschädigten an demselben Tage oder spätestens am folgenden Tage der Obrigkeit oder dem Ortsvorsteher, so wie der Hebestelle, wohin die Gemeinde gehört, angezeigt werden, welche, wenn die weitere Fortsetzung der Ernte nicht bis zur Besichtigung sistirt werden kann, vorläufig den Schaden möglichst zu constatiren und dafür zu sorgen haben, daß von dem eingesammelten Taback, wohin auch die vor der Ernte etwa abgenommenen Sand- oder andere brauchbare Tabacksblätter gehören, nichts abhanden gebracht werde.

Ist die Beschädigung während der Ernte durch Frost

geschehen, so kann die Einsammlung der noch brauchbaren Blätter auch vor der Besichtigung nachgelassen werden, da der Schaden aus den erfrorenen an den Stielen gebliebenen Blättern mit hinlänglicher Sicherheit zu erkennen und zu schätzen ist.

b. Wenn die Ernte noch nicht begonnen hat, oder doch jedwedes Abblatten bis zur Besichtigung ausgesetzt werden kann, so muß die Anzeige der Beschädigung längstens in drei Tagen nach ihrer Entstehung bei der vorgenannten Behörde und der Steuerhebestelle erfolgen, damit die erforderliche Ermittelung angestellt werde.

c. Wenn nach der Ernte sich Feuerschaden ereignet hat, so muß die Anzeige in eben der Art und in derselben Frist, wie unter b., geschehen.

In allen vorbemerkten Fällen muß die Anzeige sowohl an die Orts- als an die Steuerbehörde, und zwar an beide gleichlautend nach den unter A. und B. anliegenden Mustern, je nachdem die Beschädigung durch Naturereignisse oder durch Feuersbrunst entstanden, geschehen. Geschieht die Anmeldung mündlich, so wird sie von dem Beamten, vor welchem sie gemacht wird, nach demselben Muster aufgenommen, und bei dessen Unterschrift bemerkt: „nach mündlicher Angabe des N . . .“

Ist sie länger als drei Tage nach entstandener Beschädigung unterlassen worden, so findet ein Anspruch auf Remission nicht mehr Statt.

§. 6.

Die Hebestelle muß sofort dem Ober-Controleur des Districts von der angemeldeten Beschädigung Kenntniß geben und dieser oder ein denselben vertretender Steuerbeamter den Schaden, in Gemeinschaft mit dem Ortsvorsteher oder einem Abgeordneten der Obrigkeit und in Gegenwart des Beschädigten, so schleunig wie möglich besichtigen und feststellen.

Ist der dadurch veranlaßte Steuererlaß nicht über 20 Thlr. anzuschlagen, so geschieht die Feststellung nach ihrer eigenen Kenntniß und Ueberzeugung, und sind andere Sach-

verständige nur insofern darüber abzuhören und zuzuziehen, als der Beschädigte es auf seine Kosten, wenn dergleichen dadurch verursacht werden, verlangt.

Ist der Schaden von größerer Bedeutung, oder hat er das Tabacksland in einer ganzen Feldmark, oder einem großen Theile derselben betroffen, so wählt der Ober-Inspector, oder wenn dessen Bestimmung nicht abgewartet werden kann, der Ober-Controleur, und die Obrigkeit zwei verpflichtete Taxatoren, oder sonstige vereidete oder zu dem Ende zu vereidende Sachverständige, und zwar jeder Theil einen, welche unter Aufsicht des Ober-Controleurs an Ort und Stelle unter Zuziehung des oder der Beschädigten und auf deren Kosten ermitteln, ob der Schaden von der unter §. 2 und 3 angegebenen Art und Größe ist, und dem Ober-Controleur ihr Gutachten darüber zu Protocoll geben.

Sollte der Schaden von der Art sein, daß sich die Tabackspflanzung in der Folge wieder ganz oder zum Theil von demselben erholen kann, und ließe sich mithin vor der Erntezeit nicht bestimmen, ob der Ausfall an dem Gewinne von der bedingungsmäßigen Größe sein werde, so muß die Ernte abgewartet und durch eine hinlängliche Controle dafür gesorgt werden, daß von dem ganzen Gewinne der Steuerbehörde nichts verschwiegen werde. Die örtliche Untersuchung des Schadens muß in dem §. 5 a. gedachten Falle so schleunig wie möglich, in andern Fällen aber innerhalb 10 Tagen, nachdem die Anzeige gemacht worden, erfolgen.

§. 7.

Der Ober-Controleur hat darauf zu sehen, daß das darüber aufgenommene Protocoll vollständig abgefaßt und alle diejenigen Data, welche zur Bestimmung über die Zulässigkeit und Höhe der Remission erforderlich sind, nach factischer Ausmittelung, Schätzung der Sachverständigen oder aus anderen zuverlässigen Quellen darin aufgenommen werden. Stimmen die Sachverständigen in den Resultaten nicht überein, so einigt er sich darüber mit der Ortsbehörde.

Bei Feuerschaden ist die Ermittelung hauptsächlich auf dessen wirkliches Vorhandensein und Umfang, wie auch dahin zu richten, daß der Beschädigte weder etwas von seinem Tabacksgewinne verkauft, noch auf die Seite gebracht hat.

§. 8.

Auf den Grund der Abschätzungsprotocolle und übrigen Ausmittelungsverhandlungen wird von dem Ober-Controleur, oder, wenn der Einnehmer denselben vertreten hat, durch diesen über die in einer Gemeinde gleichzeitig vorgekommenen Beschädigungen an Tabacksfeldern eine Nachweisung nach dem anliegenden Muster C. und bei Brandschäden nach dem Muster D. zusammengestellt und mit sämmtlichen Belagstücken an das Hauptamt eingesandt. Dieses prüft die Sache und berichtet, wenn es nicht noch zu nachträglichen Erörterungen, oder in wichtigen Fällen der Ober-Inspector selbst sich noch zu einer eigenen örtlichen Kenntnißnahme veranlaßt findet, und Beifügung der Verhandlungen an die Großherzogliche General-Direction der Zölle und indirecten Steuern zu Hannover, welche, wenn sie gegen die Festsetzung der Remission nichts zu erinnern hat, solche genehmigt, und das Hauptamt anweiset, die nachgelassenen Steuerbeträge in dem Tabacksteuer-Register sowohl, als von der auf der Rückseite des Anmeldungsscheines jedes einzelnen Beschädigten bemerkten Steuerschuld desselben absetzen zu lassen.

Oldenburg, den 20. December 1853.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Krell.

Mutzenbecher.

Steueramt N. N.
Hauptamt N. N.

A.

Nachweisung

über

die in der Gemeinde N. N. im Amte N. N. durch Naturereignisse entstandenen Beschädigungen an Tabacksfeldern.

Laufende №	Des beschädigten Tabackspflanzers			Die Größe sämmtlicher von demselben mit Taback bepflanzten Grundstücke beträgt im Cataster Maße		Der beschädigten Grundstücke			Der Verlust an der Ernte beträgt nach eigener Angabe des Beschädigten				Ursache und Tag der Beschädigung	Bemerkungen
	№ im Hebe-Register.	Vor-	Zu-			Lage.	Größe.		mehr als die Hälfte von		mehr als drei Viertheile von			
		Namen.		Jück.	□R.		Jck.	□R	Jck.	□R.	Jck.	□R.		

Abgegeben, den

Unterschrift des Ausstellers.

Steueramt N. N.
Hauptamt N. N.

B.

Nachweisung

über

den in der Gemeinde N. N. im Amte N. N. durch Feuersbrunst entstandenen Verlust an Tabacksgewinn.

...gten ...zers Zu- n.	Die Größe sämmtlicher von demselben mit Taback bepflanzten Grundstücke beträgt im Cataster Maße		Bezeichnung des Orts, wo der Gewinn an Tabacksblättern zum Trocknen aufbewahrt worden.	Tag der Feuersbrunst.	Durch den Brand ist der Gewinn an Tabacksblättern zerstört			Bemerkungen.
					bis auf		Zustand der Trockniß der übrig gebliebenen Blätter und ob sie beschädigt oder unbeschädigt sind.	
	Jück.	□R.			Ctr.	U		

für die

ermit

Abgegeben, den

...terzeichnete erklärt zugleich von seinem ganzen diesjährigen ... an Tabacksblättern bis zum Tage des Brandschadens ...ift zu haben.

Unterschrift des Ausstellers.

Steueramt N. N.
Hauptamt N. N.

C.

Nachweisung

des

für die Einwohner der Gemeinde N. N. im Amte N. N. ermittelten Tabacksteuer-Nachlasses wegen erlittener Beschädigung durch Naturereignisse.

1.	2.			3.	4.						
	Des beschädigten Tabackspflanzers			Die Größe sämmtlicher von demselben mit Taback bepflanzten Grundstücke beträgt im Cataster-Maße	Davon beträgt der Verlust an de[n]						
					a. nach eigener Angabe des Beschädigten			b. nach Schätzung der zugezogenen Sachverständigen			nach … Ge…
Laufende №	№ im Heberegister.	Vor- Namen	Zu- Namen		mehr als die Hälfte	mehr als Dreiviertheil	№ der Belege	mehr als die Hälfte	mehr als Dreiviertheil	№ der Belege	mehr als die Hälfte
				Jück □R.	J. □R.	J. □R.		J. □R.	J. □R.		J. □…

Ort und Datum.

Unterschrift des Ober-Controleurs oder Steuereinnehmers.

...tte			5.	6.		7.						8.		9.
...ten des Ober- ...u. der Obrigkeit			Ursache und Tag der Beschädigung	Die ganze Steuer von den unter Rubrik 3 bemerkten Grundstücken beträgt nach den Heberegister		Davon fallen aus für die beschädigten Flächen unter Rubr. 4. c. u. zwar						Mithin bleibt an Steuer zu bezahlen		Bemerkungen.
...ehr als ...eiviertheil		№ der Belege				a. zu zwei Drittel der Steuer		b. zur ganzen Steuer		c. zusammen				
...ck	□R.			Rt.	Gr.	Rt.	Gr.	Rt.	Gr.	Rt.	Gr.	Rt.	Gr.	

Steueramt N. N.
Hauptamt N. N.

D.

Nachweisung

des

für die Einwohner der Gemeinde N. N. im Amte N. N. ermittelten Tabackssteuer-Nachlasses wegen erlittener Beschädigung durch Feuersbrunst.

Laufende №	Des beschädigten Tabackspflanzers.			Die Größe sämmtlicher von demselben mit Taback bepflanzten Grundstücke beträgt im Cataster-Maaße.		Tag der Feuersbrunst.	Nach der Angabe de[s] Beschädigten		
	№ im Hebe-Register.	Vor- Namen.	Zu- Namen.				ist der Gewinn an Tabacksblättern verbrannt bis auf		Zustand der übrig gebliebenen Blätter.
				Jück.	□R.		Ctr.	℔	

Ort und Datum.

Unterschrift des Ober-Controleurs oder Steuereinnehmers.

der Ermittelung			Die ganze Steuer von den unter Rubrik 3 bemerkten Grundstücken beträgt nach dem Heberegister		Davon fallen aus						Mithin bleibt an Steuer zu bezahlen		Bemerkungen.
Zustand der übrig gebliebenen Blätter.	ist der Gewinn an Tabacksblättern zerstört zu	№ der Belege.			zu zwei Drittel der Steuer		zur ganzen Steuer		Zusammen.				
			Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	
	mehr als $1/2$ oder mehr als $3/4$												

№ 123.

Anweisung zur Ausführung der Verordnung vom 20. December 1853, die Steuer vom inländischen Taback betreffend.
Oldenburg, den 20. December 1853.

Zur Ausführung der Verordnung vom heutigen Tage, die Steuer vom inländischen Taback betreffend, bringt das Staatsministerium hierdurch die nachstehenden Vorschriften zur öffentlichen Kenntniß:

§. 1.

Wer eine Grundfläche von 10 und mehr Quadratruthen mit Taback bepflanzt, ist gesetzlich verpflichtet, vor Ablauf des Monats Julius dem Steueramte (Steuerreceptur) die von ihm bepflanzten Grundstücke nach ihrer Lage und Größe in Quadratruthen Cataster-Maaße (1 □R. = 100 □Fuß) genau und wahrhaft anzugeben.

Zu den Anmeldungen ist ein Muster unter A. beigefügt. Geschieht die Anmeldung schriftlich, so muß das Muster, womit die Obrigkeit der tabacksbauenden Orte in hinlänglicher Anzahl zeitig vorher zu versehen sind, und welches unentgeltlich verabfolgt wird, von dem Steuerpflichtigen, oder in seinem Auftrage von einem Andern, jedoch in diesem Falle unter Beglaubigung des Gemeindevorstehers oder dessen Stellvertreters, ausgefüllt werden. Geschieht die Anmeldung mündlich, so fertigt die Hebestelle solche auf den Grund der mündlichen Angabe in demselben Muster und mit der Bemerkung in der ersten Spalte: „nach mündlicher Angabe des N. N. bei der unterzeichneten Hebestelle“ aus.

Jeder Anmeldende erhält darüber eine Bescheinigung nach dem Muster B.

§. 2.

Die Eintragung der bei der Hebestelle eingereichten oder von ihr aufgenommenen Anmeldungen geschieht in die drei ersten Spalten des Anmelde- und Heberegisters, welches nach

dem Muster unter C. geführt wird, in einer für jeden Ort fortlaufenden Nummer.

Für jeden tabacksbauenden Ort wird ein besonderes Heft dieses Registers angelegt, Ende Julius aber werden diese Hefte geordnet und es wird daraus das vollständige Anmelde- und Heberegister für jede Hebestelle gebildet, in einen Band zusammen gebunden und mit einer General-Recapitulation versehen, welche ergiebt, wie viel Tabacksland in jedem einzelnen Orte und in dem ganzen Bezirke der Hebestelle zur Steuer gezogen worden und wie viel davon zu jeder einzelnen Steuerclasse gehört. Der Ober-Controleur prüft und visirt diese Zusammenstellungen vor der Einreichung zur Registerrevision.

§. 3.

Nach der Eintragung in die drei ersten Spalten des Heberegisters sind die Anmeldungen dem Ober-Controleur oder dem Beamten, welcher mit der Revision beauftragt wird, gegen Bescheinigung zu übergeben. Diese Beamten werden während der Zeit der Tabackspflanzung, wo ohnehin, namentlich durch die Branntweinbrennereien, ihre Thätigkeit weniger in Anspruch genommen wird, sich durch Bereisung aller Theile ihres Bezirks versichern, ob und wo Taback gepflanzt worden ist. Die darüber eingesammelten Notizen werden dem Ober-Controleur zur bessern Prüfung dienen, ob die Tabackspflanzungen vollständig angemeldet und zu Buch gebracht worden, und sind demnächst dem Hauptamte vorzulegen, damit von dem Ober-Inspector bei seinen Bereisungen oder sonst zu demselben Zwecke gleichfalls davon Gebrauch gemacht werden kann.

Für die Revision der Anmeldungen selbst wird von dem dazu beauftragten Beamten für jeden einzelnen Ort der Zeitpunkt bestimmt, wann solche vorgenommen werden soll. Derselbe veranlaßt das Steueramt (die Steuerreceptur), in dessen Bezirke die Tabackspflanzungen sich befinden, daß dasselbe dem Gemeindevorsteher des Orts und durch diesen die Inhaber des Tabackslandes von dem angesetzten Termine zeitig vorher

benachrichtigt, mit der Aufforderung, der Untersuchung beizuwohnen.

Leisten Letztere dieser Aufforderung keine Genüge, so braucht deshalb die Revision nicht aufgehoben zu werden. Wird dabei in Ansehung der Fehlenden etwas Anderes, als sie angegeben haben, ermittelt, so ist solches einstweilen, mit Zuziehung des Gemeindevorstehers oder dessen Stellvertreters, festzustellen, und der Fehlende nöthigenfalls vorzuladen, um sich über seine Einwendungen dagegen vernehmen zu lassen.

§. 4.

Die Revision hat lediglich die richtige Angabe der Größe der Tabackspflanzungen bis auf diejenigen Kleinigkeiten, welche gesetzlich zu übersehen sind, festzustellen. In den meisten Fällen, zumal bei vierseitigen, rechtwinkligen Bodenflächen, wird es genügen, die Länge und Breite durch Abschreitung zu messen, nachdem ermittelt worden, wie sich die Schrittlänge des Abschreitenden zum Oldenburgischen Ruthenmaße verhält, und daraus nach den Regeln für die Berechnung des Inhalts einer Fläche denselben zu ermitteln. Unregelmäßige Flächen sind in der dem rechtwinkligen Viereck am nächsten kommenden Figur auf dieselbe einfache Weise zu ermitteln und die Ein- und Aussprünge besonders ab- oder zuzurechnen. Je kleiner die Grundstücke sind, um so weniger kommt es auf ängstliche Genauigkeit in der Inhaltsabschätzung unregelmäßiger Theile an. Oft wird ein einigermaßen geübtes Augenmaß allein schon genügend aushelfen. Nur in erheblichen Streitfällen mag die Meßkette angewendet oder auf Antrag des Bodeninhabers auf seine Kosten ein sachverständiger Feldmesser zugezogen werden. Hat ein vereideter Feldmesser schon früher eine Vermessung des fraglichen Grundstücks vorgenommen, und wird dessen schriftliche Angabe vorgelegt, so kann darauf, wenn der Augenschein nicht erhebliche Zweifel übrig läßt, ohne Weiteres gefußt werden.

Liegen mehrere Pflanzungen im Zusammenhange, so genügt die Ausmittelung der Gesammtfläche, wenn sie mit der Summe der einzelnen Angaben genau genug übereinstimmt.

§. 5.

Es ist unzulässig, mit Taback bepflanzte Flächen unter zehn Geviertruthen deshalb steuerfrei zu lassen, weil sie angeblich oder auch wirklich von den Eigenthümern oder Pächtern an Personen ihres Haushalts, sei es an Gesinde oder Kinder und Anverwandte zum Tabacksbau ganz oder theilweise für eigene Rechnung der Letzteren überlassen worden; vielmehr muß dergleichen von dem Hausvater und den Seinigen gemeinschaftlich und zu eigenen Antheilen benutztes oder demselben zugehörendes Tabacksland nur als ein auf den Namen des Hausvaters, als Steuerpflichtigen, in das Heberegister einzutragender Posten behandelt werden.

Nur wenn von dem Eigenthümer des Grundstücks dasselbe ganz oder zum Theil an Personen, welche nicht zu seiner Haushaltung gehören, zum Tabacksbau verpachtet oder gegen bestimmten Antheil oder andere Bedingungen zur Anpflanzung und Behandlung des Tabacks übergeben worden ist, sind diese als die Steuerpflichtigen zu betrachten, auf welche die Steuerfreiheit der Stücke unter zehn Geviertruthen Anwendung findet, und es kann nicht schwer halten, mit Hülfe der Gemeindebeamten, welche nach §. 6. des Gesetzes vom heutigen Tage zur Unterstützung der Steuerbeamten bei Prüfung der Angaben verpflichtet sind, etwaige bloß zum Schein und zur Umgehung der Tabackssteuer getroffene Verabredungen zu entdecken.

§. 6.

Ueber die verschwiegenen Fälle sowohl, als über die entdeckten Unrichtigkeiten, welche nach §. 7. des Gesetzes Bestrafung nach sich ziehen, ist ein fortlaufendes Protocoll aufzunehmen und von dem Gemeindevorsteher und dem Anmeldenden, wenn er gegenwärtig ist, mit zu unterschreiben, welches demnächst an das Hauptamt zur Einleitung des nöthigen Verfahrens gegen die Straffälligen eingesandt wird.

§. 7.

Die Steuerbeamten haben außerdem über jedes abweichend von der Angabe des Steuerpflichtigen ermittelte Resul-

tat der Größe seines Tabackslandes ein Protocoll aufzunehmen und darin die Art und Weise ihrer Ermittelung, und wie sie auf das abweichende Resultat gekommen, anzugeben, solches aber demnächst der zur Einleitung des Processes übergebenen Denunciation beizufügen.

Wenn die Steuerbeamten bei der Revision ein von der Angabe verschiedenes Resultat ermitteln, so ist vor Anstellung des Processes der Steuerpflichtige mit seinen Einwendungen dagegen zu hören, welches Gelegenheit giebt, die steueramtliche Ermittelung zu berichtigen und genauer festzustellen. Vor Allem ist aber dahin zu sehen, daß sich die bei der Tabackssteuer-Controle beschäftigten Beamten die erforderliche Uebung in Prüfung der Größe der Bodenflächen zu eigen machen und ist auf die bloße Denunciation eines Aufsehers nicht eher zum Proceß zu schreiten, als bis der Ober-Controleur seine Größenermittelung constatirt hat.

§. 8.

In der Regel liegt die Revision den Ober-Controleuren ob, doch ist ihnen dabei, soweit es erforderlich, die nöthige sachverständige Hülfe zu geben. Sie werden sich indeß besonders angelegen sein lassen, mit den Regeln für die Ausmessung ebener geradlinigter Figuren und dem Gebrauche der Meßkette hinlänglich bekannt zu werden und ihr Augenmaß zu üben, auch solches bei den Aufsehern zu fördern suchen. Tag und Ergebniß der Revision werden in die dazu bestimmten Spalten 5 und 6 der Anmeldungen eingetragen und in Spalte 7 und 8 mit kurzer Bemerkung, durch welches Verfahren ein etwa abweichendes Resultat gefunden worden, bescheinigt. Die Ober-Inspectoren haben sich durch einzelne probeweise Nachrevisionen zu überzeugen, daß die Angabe nicht blindlings bestätigt und die gefundenen Abweichungen gehörig begründet sind.

§. 9.

Nach der Revision kommen die so vervollständigten Anmeldungen zur Hebestelle zurück, welche danach die Spalten 4 bis 6 des Heberegisters ausfüllt, die Steuerschuld jedes

Einzelnen auf der Rückseite seiner Anmeldungsbescheinigung bemerkt, die Steuerzahlungen demnächst in den ferneren Spalten verzeichnet und auf der Rückseite der bei jeder Zahlung wieder mitzubringenden Anmeldungsbescheinigung darüber quittirt.

Oldenburg, den 20. December 1853.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Krell.

Mutzenbecher.

Muster A.

Steuer-Hebebezirk N. N.

Anmeldung

der

Grundstücke, welche mit Taback bepflanzt worden sind.

Angabe.					Revision.					
1.	2.	3.	4.		5.	6.		7.		8.
Vor- und Zuname desjenigen, welcher den Taback bauet.	Eigenthümer oder Pächter der Grundstücke, auf welchen der Taback gebauet wird.	Lage der Grundstücke.	Angemeldete Größe der Grundstücke im Kataster-Maße.		Tag der Revision.	Bei der Revision befundene Größe im Cataster-Maße.		Eigenhändige Namensunterschrift Steuer- | Gemei... Beamten, welcher von der G... des Grundstücks U... zeugung genommen		
			Jck.	□R.		Jück.	□R.			
.... *) In dessen Auftrage angegeben von .... *) welches bescheinigt der Gemeindevorsteher										

Abgegeben, den ten 185

In dem Heberegister eingetragen unter №

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)

*) Diese Worte sind durchzustreichen, wenn der, welcher den Taback bauet, selbst die schriftliche Anmeldung macht.

Muster B.

Bescheinigung.

Heberegister №.

Der

zu

hat heute angemeldet

Jück □ Ruthen

Land mit Taback bepflanzt zu haben.

den ten 18

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)

Anmerk. Diese Bescheinigung muß bei jeder Steuerzahlung der Amtsstelle zur Quittirung auf der Rückseite wieder vorgelegt werden.

Die umseitig angemeldete Fläche Tabacksland ist festgestellt zur Größe von Jück

□ Ruthen

und trägt demnach Steuer

Thaler Grote.

Diese Steuer ist gezahlt

am	mit		Namensunterschrift des Hebungsbeamten als Empfangschein.
	Rt.	Gr.	

Muster C.

Anmelde= und Heberegister

für die

Tabackssteuer des Erntejahrs 18

der Hebestelle zu

N.

und zwar für die Ortschaften

A. zur ten Classe zu *gr.* vom Jück Seit 1 bis

B.

Mit Heften Belege.

geführt von N. N.

(Amtscharacter.)

Geprüft den ten 18

Der Ober=Controleur.

N. N.

Classe zu vom Morgen Ort.

1.	2.	Der Grundstücke Größe ist in Cataster-Maße						6.		Die Steuer ist bezahlt			9.
Laufende №	Vor- und Zuname der Eigenthümer, Pächter und sonstigen Inhaber der Grundstücke, auf welchen der Taback gepflanzt wird.	3. angemeldet zu		4. bei der Revision befunden zu		5. steuerpflichtig zu		Die Steuer beträgt demnach		7. Datum	8. mit		Bemerkungen.
		Jck.	□R.	Jck.	□R.	Jck.	□R.	Rt.	Gr.		Rt.	Gr.	

№ 124.

Verordnung, betreffend den Verkauf des Salzes.
Oldenburg, den 21. December 1853.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen rc. rc.

verordnen auf den Antrag des Staatsministeriums und unter Bezugnahme auf Art. 137, Ziffer 2 des Staatsgrundgesetzes für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Der Kleinhandel mit Salz (in Mengen unter 175 Pf.) ist vom 1. Januar künftigen Jahres an nur den zum Kleinhandel Berechtigten gestattet.

Artikel 2.

Das Salz darf nur nach dem Gewichte, und zwar nach dem Landesgewichte verkauft werden.

Artikel 3.

Uebertretungen dieser Bestimmungen werden polizeilich, unter Vorbehalt der Berufung an das zuständige Landgericht (Amtsgericht) mit einer Geldstrafe, das erste Mal von 5 Rthlr. und das zweite Mal von 10 Rthlr., bestraft.

Artikel 4.

Beim dritten Uebertretungsfalle ist die Regierung ermächtigt, dem Rückfälligen die Befugniß zum Salzverkaufe zu entziehen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 21. December 1853.

(L. S.) **Peter.**

v. Rössing. Römer. Krell. v. Berg.

Mutzenbecher.

№ 125.

Verordnung, betreffend die Verhinderung von Salz-Einschwärzungen in die benachbarten Vereinsstaaten.

Oldenburg, den 22. December 1853.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen in Ausführung des Art. 10 des durch Unsere Verordnung vom 25. August d. J. veröffentlichten Vertrags vom 4. April d. J., die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffend, und der dazu getroffenen, in der Anlage enthaltenen Nebenverabredungen, wegen Verhinderung von Salzeinschwärzungen aus dem Herzogthume Oldenburg und dem Königreiche Hannover in die benachbarten Vereinsländer, was folgt:

Art. 1.

Die Einführung von Salz in das Gebiet eines der mit dem Herzogthume Oldenburg nicht in Gemeinschaft der Salzsteuer stehenden Zollvereinsstaaten, so wie der Verkauf von Salz an Angehörige dieser Staaten ist bei einer, in jedem Wiederholungsfalle auf das Doppelte des zuletzt verwirkten Betrags zu erhöhenden, und im Falle der Zahlungsunfähigkeit durch Gefängniß abzubüßenden, Geldstrafe von 10 Thlr. für jeden Transport von einem Zollcentner und weniger, und bei größeren Transporten von 10 Thlr. für jeden Zollcentner verboten.

Art. 2.

Bei jeder Saline soll, zur Vermeidung einer Geldstrafe von 1—5 Thlr., ein Register nicht blos über die Salzversteuerungen, sondern auch über die Salzversendungen geführt

werden, aus dem die Käufer, die Transportanten und Bestimmungsorte des abgegebenen Salzes ersichtlich sind, und welches nebst seinen Beilagen auf jedesmaliges Ersuchen des Oberinspectors desjenigen Hauptamts, in dessen Bezirk die Saline belegen ist, den Zoll- und Steuerbeamten auch eines anderen Zollvereinsstaates bis zum Obercontroleur abwärts, so wie auch den Vereinsbevollmächtigten und Stationscontroleuren vorzulegen ist.

Art. 3.

Alle Steuer-, Zoll- und Polizeibeamte sind zur Verhütung und eventuell zur Anzeige von Uebertretungen dieser Vorschriften verpflichtet.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 22. December 1853.

(L. S.) **Peter.**

v. Rössing. v. Berg.

Mutzenbecher.

Anlage

zur Verordnung vom 22. December 1853, die Verhinderung von Salz-Einschwärzungen in die benachbarten Vereinsstaaten betreffend.

Zur Verhinderung von Salz-Einschwärzungen aus Hannover und Oldenburg in die benachbarten Vereinsländer sind folgende Maaßregeln verabredet:

1) Die Königlich Hannover'sche und die Großherzoglich Oldenburgische Regierung werden ihren Staatsangehörigen und den innerhalb ihrer Gebiete sich aufhaltenden Fremden unter Androhung einer, in jedem Wie-

derholungsfalle auf das Doppelte des zuletzt verwirkten Betrages zu erhöhenden und im Falle der Zahlungsunfähigkeit durch Gefängniß abzubüßenden Geldstrafe von 10 Thlr. für jeden Transport von einem Zollcentner oder weniger, und bei größeren Transporten von 10 Thlr. für jeden Zollcentner, die Einführung von Salz in das Gebiet eines der angrenzenden Vereinsstaaten, so wie den Verkauf von Salz an Angehörige dieser Staaten verbieten, und ihre Steuer-, Zoll- und Polizeibeamten zur Verhütung und eventuell zur Anzeige von Uebertretungen jenes Verbotes verpflichten.

2) Den Steuer-, Zoll- und Polizeibeamten des angrenzenden Vereinsstaates sollen in Hannover und Oldenburg rücksichtlich der Verfolgung von Salz-Einschwärzungen die gleichen Befugnisse zustehen, welche das Zollcartel den Zollbeamten eines anderen Vereinsstaates für die Verfolgung von Zollcontraventionen einräumt.

3) Bei jeder Hannover'schen und Oldenburgischen Saline soll ein Register nicht blos über die Salzversteuerungen, sondern auch über die Salzversendungen geführt werden, aus welchem die Käufer, die Transportanten und Bestimmungsorte des abgegebenen Salzes ersichtlich sind. Dasselbe soll nebst Beilagen den Steuerbeamten des angrenzenden Vereinsstaates bis zum Ober-Controleur abwärts, auf jedesmaliges Ersuchen der dortigen Hauptamts-Dirigenten, so wie auch den Vereinsbevollmächtigten und Stations-Controleuren zur Einsicht vorgelegt werden.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 29. Decbr. 1853.) 82. Stück.

Inhalt:

№ 126.

Verordnung, betreffend die Salzsteuer und den Verkehr mit Salz.
Oldenburg, den 20. December 1853.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen

und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Ausführung des Art. 1. der durch Unsere Verordnung vom 25. Aug. dieses Jahres publicirten Uebereinkunft zwischen Hannover und Oldenburg, betreffend die Gemeinschaftlichkeit innerer Steuern und der beiderseitigen Verwaltung der Zölle und indirecten Seuern, vom 1. März 1852, was folgt:

Artikel 1.

Die Anlage I. enthält diejenigen Vorschriften, welche im Königreiche Hannover in Bezug auf die Salzsteuer und den Verkehr mit Salz Gültigkeit haben und kommen diese Vorschriften vom 1. Januar künftigen Jahres an auch im Herzogthume Oldenburg zur Anwendung, jedoch mit folgenden Zusätzen:

Artikel 2.

Die Einführung von Seesalz zum Einsalzen des Tonnenfleisches für Schiffsbedarf und Ausfuhr, zur Verwendung bei der Seefischerei und zum Schiffsbaue, kann, unter Controle, steuerfrei geschehen.

Artikel 3.

Zum Salzsieden auf der Saline zu Wangerooge kann rohes Englisches Steinsalz, unter Controle gegen Mißbrauch, steuerfrei eingeführt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 20. Decbr. 1853.

(L. S.) **Peter.**

Krell.

Mutzenbecher.

Anlage I.

1. Erhebung und Controle der Salzsteuer.

Das zum inländischen Verbrauch bestimmte Salz unterliegt einer Steuer von 24 Grote (8 gGr.) für den Centner von 100 Pfund Cöllnischen Gewichts, welche zugleich mit dem Preise des Salzes erlegt wird.

Die Erhebung der Steuer geschieht durch den Inhaber oder Vorsteher der Saline oder den von demselben dazu bestimmten Saline-Officianten.

Der Steuer-Erheber wird auf das Steuer-Interesse beeidigt und ist verpflichtet, den Anordnungen der obersten Steuerbehörde in Hinsicht der Erhebung und Controle der Salzsteuer Folge zu leisten.

Der Salinevorsteher bleibt aber unter allen Umständen für die Salzsteuer verantwortlich, und hat darüber monatlich mit der Steuerbehörde sich zu berechnen, auch letzterer das Verkaufsregister vorzulegen.

Von dem Ertrage der Salzsteuer bezieht für deren Erhebung und Controlirung der Salin-Vorsteher oder der mit diesem Geschäfte Beauftragte eine Tantieme von 1½ pCt.

Der Steuerheber hat über das verkaufte Salz eine Transportlegitimation zu ertheilen, aus welcher der Name und Wohnort des Käufers, die Menge des angekauften Salzes und die Steuerzahlung sich ersehen läßt.

Bei der Abfertigung nach dem Auslande, die nur bei Quantitäten von mindestens ¼ Centner und außerdem in Mengen von 1 Centner und darüber in versiegelter oder verbleierter Fustage zulässig ist, wird zur Sicherung der Salzsteuer eine derselben entsprechende Summe Goldes deponirt.

Die Abfertigung geschieht auf Grund eines Exportationsscheines, welcher die Menge des Salzes, den Bestimmungsort, die Route und das Grenzausgangsamt enthalten muß.

Zur Erlangung des Steuer-Erlasses ist der Exportationsschein mit der Ausgangs-Bescheinigung des Grenzamts versehen, binnen Monatsfrist zurückzuliefern.

Auf gleiche Weise, wie in Vorstehendem bemerkt worden ist, wird auch bei den von den Salinen zum Verkaufe des Salzes errichteten Salzfactoreien (Niederlagen) verfahren, deren Unternehmer namentlich auch eben so, wie die Salzsteuer-Erheber, auf das Steuer-Interesse eidlich zu verpflichten sind.

Wenn Jemand das für das Ausland in Empfang genommene Salz innerhalb Landes abladet, so verwirkt er, außer der Confiscation oder dem Werthe der abgeladenen Quantität, die Strafe der vierfachen Steuer und eine Geldbuße von 10 Thlr. bis 100 Thlr. und hat daneben die einfache Steuer nachzuzahlen.

Das Salz, welches zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken bestimmt, und auf einer Saline oder Factorei, unter Aufsicht und nach Anweisung eines Steuer-Beamten, durch Mischung mit Kohlenstaub, Asche oder Lehm bis mindestens zum 20. Theile seines Gewichts für Menschen ungenießbar gemacht ist, ist steuerfrei.

Dasselbe muß aber bei der Versendung in jeder Quantität mit einer Ursprungsbescheinigung als Transportlegitimation begleitet sein; auch haben die Salinen darüber gehörig Buch zu führen und dieses dem controlirenden Steuerbeamten auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Die Abgabe oder Verwendung dieses Salzes zu andern als landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken, und der Transport desselben ohne den vorgeschriebenen Ursprungsschein, wird mit der Defraudationsstrafe, die unterlassene oder mangelhafte Buchführung und die geweigerte Vorlegung derselben zur Einsicht des controlirenden Beamten mit einer Ordnungsstrafe von 5 bis 20 Thlr. belegt.

II. Verbot der Ein- und Durchfuhr fremden Salzes.

Die Einfuhr des fremden Salzes ist verboten und nur

die Einführung von See- oder Baisalz zum Gewerbe- und Medicinal-Gebrauche auf besondere Erlaubniß der obersten Steuerbehörde und unter Beobachtung der zum Schutze des Steuer-Interesses anzuordnenden Controle-Vorschriften zulässig.

Imgleichen ist die Durchfuhr von Salz nur mit Erlaubniß der obersten Steuerbehörde, unter Anordnung geeigneter Sicherheits-Maßregeln, statthaft.

Alles Salz, welches ohne die vorschriftsmäßige Transportlegitimation (Salz-, Passir-, Exportations- oder Ursprungsschein) betroffen wird, wird als ausländisches angesehen und behandelt.

Wer das Verbot der Ein- und Durchfuhr des fremden Salzes übertritt, wird mit der Confiscation des Salzes, mit einer Geldbuße von 10 bis 100 Thlr. und mit der Erlegung einer, der ein- und vierfachen Steuer von einer gleichen Quantität einheimischen Salzes gleichkommenden Geldsumme bestraft.

Der Denunciant erhält den Werth des ausländischen Salzes und die Geldbuße ganz.

III. Strafverfahren.

Wegen des Strafverfahrens bei Salzsteuer-Contraventionen oder Defraudationen kommen die Bestimmungen über das Verfahren in Steuer-Contraventionssachen zur Anwendung.

№ 127.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, die für den Verkehr im Grenzbezirke bewilligten Erleichterungen betreffend.

Oldenburg, den 21. December 1853.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. dieses Monats, betreffend die Bestimmung des Grenzbezirks, werden in der Anlage I. diejenigen Erleichterungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche in Beziehung auf den Verkehr im Grenzbezirke auf Grund des §. 44 des Zollgesetzes und des §. 84 der Zollordnung bewilligt worden sind, und vom 1. Januar künftigen Jahres an vorläufig gewährt werden sollen.

Sollte eine Erweiterung oder Beschränkung dieser Erleichterungen künftig sich als nothwendig herausstellen, so bleiben die erforderlichen Abänderungen vorbehalten.

Oldenburg den 21. December 1853.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Krell.

Mutzenbecher.

Anlage I.

Nachweisung

der

bewilligten Erleichterungen in der Zollcontrole im Grenzbezirke.

A. Ohne Legitimation, und zwar

a. ohne Beschränkung der Menge für jeden Transport

können transportirt werden:

1) alle Gegenstände, die nach dem Zolltarife beim Ein- oder Ausgange, oder bei beiden zusammen genommen nicht höher als mit 12 gGr. pro Zollcentner belegt sind;
2) alte und gebrauchte Kleidungsstücke und Wäsche, sofern sie nicht zum Handel bestimmt sind;
3) vereinsländisches Bier in Fässern;
4) gebrauchte Meubles, Hausgeräthe und Handwerkzeug;
5) gebrauchtes Ackergeräth;
6) Hohlglas, grünes;
7) Mahlwerk, als: Mehl, Grütze, Stärke, Nudeln, Graupen, Kleie rc.;
8) Vieh mit Ausnahme in den Hauptzollamtsbezirken Harburg, Hitzacker und Nordhorn;
9) Wildpret, großes.

b. Mit der Beschränkung auf die für jeden Transport dabei bemerkte Menge.

1) Beiderwand bis einschließlich 25 Pfd.
2) Branntwein, inländischer, bis einschließlich 25 Pfd.
3) Cichorien, gebrannte, pulverisirte (Cichorienpulver) bis incl. 2 Pfd.;
4) Eisen, geschmiedetes, gewalztes und façonnirtes, auch Pflugschaaren-Eisen, schwarzes Eisenblech, Anker- und Schiffsketten, so wie Roh-Cement-Guß- und raffinirter

Stahl, Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, für Nichtgewerbtreibende bis einschließlich 100 Pfd.

5) Eisenwaaren, grobe und Zeugschmidtwaaren in einzelnen Stücken zum Hausbedarf von nicht in diesen Artikeln Gewerbtreibenden, Nägel, eiserne, bis einschließlich 3 Pfd.

6) Essig bis einschließlich 50 Pfd.;

7) Fensterglas, welches die Glaser behuf der Reparaturen bei sich führen, bis einschließlich 20 Pfd.;

8) Fleisch, Fett, Schinken, Speck und Würste bis einschließlich 25 Pfd.;

9) Garn, ungebleichtes, ungefärbtes bis einschließlich 10 Pfd.;

10) Garn, gebleichtes, gefärbtes, leinenes, baumwollenes und wollenes bis einschließlich 1 Pfd.;

11) Haare von Pferden bis einschließlich 10 Pfd.;

12) Häute, rohe bis einschließlich 2 Stück — Felle, rohe bis einschließlich 10 Stück;

13) Hefen, frische, mit Ausnahme der Bierhefe, bis einschließlich 2 Pfd.;

14) Kaffee, Thee, Zucker, Gewürze, frabricirter Taback und Cigarren bis einschließlich 1/2 Pfd.;

Von dieser Vergünstigung bleiben jedoch die Hauptzollamtsbezirke Harburg, Brinkum und Hitzacker ausgeschlossen, und behält es in diesen Bezirken rücksichtlich der sub 14 genannten Artikel bei den allgemeinen Vorschriften in der Zollordnung über die Legitimations-Verpflichtung in dem Grenzbezirke sein Bewenden.

15) Korinthen, Mandeln, Reis, Rosinen, Syrup bis einschließlich 1 Pfd;

16) Kupfer und Messing, geschmiedetes, gewalztes, gegossenes bis einschließlich 25 Pfd.;

17) Kupfer- und Messingwaaren in einzelnen Stücken zum Hausbedarf, von nicht mit diesen Artikeln handeltreibenden Personen;

18) Leder, Sohlleder bis einschließlich 10 Pfd.;
19) Leder, anderes bis einschließlich 5 Pfd.;
20) Leinen, Drillich und Zwillich bis einschließlich 25 Pfd.;
21) Oel bis einschließlich 25 Pfd.;
22) Papier bis einschließlich 3 Pfd.;
23) Schaafwolle bis einschließlich 100 Pfd.;
24) Schuhmacherarbeit, grobe, in einzelnen Paaren bis einschließlich 5 Pfd.;
25) Seife bis einschließlich 5 Pfd.;
26) Talg bis einschließlich 100 Pfd.;
27) Talglichte bis einschließlich 5 Pfd.;

B. Ferner können transportirt werden ohne Legitimation:

1) In den Hauptzollamtsbezirken Emden und Leer:

a. Butter und inländische Landkäse ohne Beschränkung der Menge;
b. Geräthschaften und die Oelfarbe einheimischer Anstreicher, welche zum Anstreichen der Milch- und anderen Gefäße, Häuser ꝛc. von Platz zu Platz ziehen.

2) In den Hauptzollamtsbezirken Nordhorn, Bremen, Geestemünde, Neuhaus a. d. O., Stade, Harburg und Hitzacker:

a. Butter bis einschließlich 50 Pfd.;
b. Inländische Landkäse bis einschließlich 10 Pfd.

C. Sonstige allgemeine Erleichterungen.

Den Handeltreibenden ist gestattet, den Debit der der vorschriftsmäßigen Buchcontrole unterliegenden Waaren nur summarisch Tag für Tag zu buchen.

№ 128.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Regulativ über die Behandlung der mit den Staatsposten ein-, durch- und ausgehenden Waaren.

Oldenburg, den 21. December 1853.

In Gemäßheit des §. 38. der Zollordnung wird hiermit näher bestimmt, was zu beobachten ist, wenn Packete mit den Staatsposten eingeführt, durchgeführt oder ausgeführt, oder aus einem Theile des Zollvereinsgebietes in den andern mit Berührung des Auslandes befördert werden sollen.

A. Waaren, welche mit der Post in das Zollvereinsgebiet eingehen, um darin zu bleiben.

1) Verbot der Einfuhr zollpflichtiger Gegenstände in zollpflichtiger Menge mittelst der Briefposten.

2) Verpflichtung, den Poststücken eine Inhaltserklärung beizufügen.

§. 1.

Mittelst der Briefposten dürfen zollpflichtige Gegenstände nur in zollfreier Menge eingeführt werden.

Wer Gegenstände, 3 Loth Zollgewicht oder darüber schwer verpackt im Auslande zur Post giebt, um solche mittelst der Staatsfahrposten in das Zollvereinsgebiet einführen zu lassen, muß dem Poststücke (unter welcher Benennung jede Art der Verpackung, sie bestehe in Packeten, Ballen, Fässern, Kisten, Körben oder in Briefform 2c., verstanden wird) eine deutlich geschriebene Erklärung in deutscher oder französischer Sprache offen beilegen, welche ergeben muß:

a. den Namen des Empfängers;
b. den Ort, wohin das Poststück bestimmt ist;
c. dessen Zeichen und Nummer;
d. die Gattung der darin enthaltenen Gegenstände nach

denjenigen Benennungen, womit solche im Zolltarife in den betreffenden Artikeln und Unterabtheilungen desselben bezeichnet sind:

e. wenn in einem Poststücke mehrere ungleichartige Gegenstände zusammengepackt sind, welche verschiedenen Erhebungssätzen für die Eingangsabgabe unterliegen, das Nettogewicht einer jeden Waarengattung;

f. den Ort und Tag der Ausstellung der Inhaltserklärung und

g. den Namen des Versenders.

Ein Muster zu einer solchen Erklärung liegt hierbei.

3) Folgen mangelnder oder unvollständiger Inhaltserklärung.

§. 2.

Wenn die vorgeschriebene Erklärung (§. 1.) ganz fehlt, oder die dem Poststücke beigefügte rücksichtlich der Angabe des Inhalts mangelhaft oder unbestimmt ist, und durch die äußerliche Besichtigung, ohne das Packet zu öffnen und auszupacken, nicht mit genügender Ueberzeugung wahrgenommen werden kann, welche Gegenstände darin enthalten sind, dann wird der Eingangszoll, und zwar:

a. sobald äußerlich erkannt wird, daß in dem Poststücke nur Flüssigkeiten befindlich sind, mit 8 Thlr. vom Zollcentner Brutto;

b. in allen anderen Fällen nach dem Satze von 110 Thlr. für einen Zollcentner des nach Abrechnung der Tara zu 13 pCt. bei Ballen und 22 pCt. bei Kisten sich ergebenden Nettogewichts erhoben.

4) Erleichterung hierbei.

§. 3.

Sind die Inhaltserklärungen nur in der Hinsicht unvollständig, daß die Gegenstände zwar im Allgemeinen nach ihrer tarifmäßigen Benennung, jedoch ohne Berücksichtigung der bei der betreffenden Tarifposition etwa vorhandenen Unterabthei-

lungen angegeben worden, so kommt nicht der höchste Erhebungssatz des ganzen Tarifs, sondern nur der höchste Satz für die in Rede stehenden Hauptartikel in Anwendung. Desgleichen sollen, wenn die Angabe des Nettogewichts verschiedener in einem Poststücke zusammengepackter und nicht gleich hoch belegter Gegenstände unterlassen worden, nur diejenigen, für welche die Nettogewichtsangabe fehlt, nach dem Erhebungssatze zur Verzollung gezogen werden, welche die im Collo befindliche höchst belegte Waarengattung trifft; diejenigen aber, deren Nettogewicht angegeben ist, nach dem betreffenden Tarifsatze behandelt werden.

§. 4.

Auch wird von dem Inhalte der Colli, welche ganz ohne, oder ohne genügende Inhaltserklärung eingehen, der Eingangszoll in dem Falle doch nur nach dem Erhebungsatze erhoben, womit die darin befindlichen Gegenstände durch den Zolltarif belegt sind, wenn in einer das Poststück offen begleitenden Note oder in der Inhaltserklärung das Verlangen ausgedrückt worden, daß dasselbe bei der ersten Abfertigungsstelle geöffnet und nachgesehen werde, um den Eingangszoll nach dem vorgefundenen Inhalte zu bestimmen.

Ist ferner die Verpackung so beschaffen, daß sich der Inhalt durch äußerliche Besichtigung schon sicher erkennen läßt, wie z. B. bei Fisch- oder Fettwaaren und Flüssigkeiten, so findet auch für den Fall mangelnder oder unvollständiger Inhaltserklärung nur die tarifmäßige Verzollung nach Ergebniß des Revisionsbefundes Statt.

5) Wo die Abfertigung der eingehenden Poststücke geschieht.

§. 5.

Die mit der Post eingehenden Colli werden im ersten Umspannungsorte einer Vorabfertigung von Seiten der Zollbeamten unterworfen, wogegen die Erhebung des Eingangszolls im Bestimmungsorte, oder in demjenigen, dem Wohnorte des Adressaten zunächst gelegenen Orte erfolgt, wo sich

nach Maßgabe des anliegenden Verzeichnisses eine zur Zollerhebung befugte Behörde befindet.

6) Vorabfertigung an der Grenze.

§. 6.

Die Vorabfertigung an der Grenze besteht darin, daß die Poststücke mit den Inhaltserklärungen äußerlich verglichen, letztere geprüft und erforderlichen Falls, soweit es angeht, berichtigt, fehlende Inhaltserklärungen durch Revisionsnoten ersetzt und die Poststücke nach Umständen entweder revidirt oder unter Verschluß gesetzt werden.

Der amtliche Verschluß erfolgt durch Versiegelung oder Verbleiung, und zwar unentgeltlich.

Läßt die Beschaffenheit des Collo einen völlig sichernden Verschluß nicht zu, so wird dasselbe zu diesem Zwecke mit entsprechender Emballage auf Kosten des Empfängers versehen, und der Kostenbetrag durch die Postbehörde vom Empfänger mit eingezogen.

7) Schlußabfertigung.

a. Bei der Zoll- oder Steuerbehörde im Bestimmungsorte;

aa. wenn die Poststücke daselbst revidirt werden müssen.

§. 7.

Befindet sich im Bestimmungsorte eine zur Erhebung des Eingangszoll befugte Behörde, so werden die an der Grenze unter Verschluß gesetzten Poststücke von der Postbehörde der Zoll- oder Steuerbehörde überantwortet, von welcher dieselben im Beisein desjenigen, der sich durch Vorzeigung der Adresse als Empfänger ausweiset, geöffnet, mit der Declaration verglichen und, bei richtigem Befunde, nach geleisteter Abgabenzahlung verabfolgt werden.

Ist die Zollbehörde ein Hauptzollamt oder Hauptsteueramt oder ein Nebenzollamt 1ster Classe, so kann die Revision, sobald der Adressat sich meldet, innerhalb der vorgeschriebenen Dienststunden ohne Aufenthalt geschehen.

Bei anderen Zoll- oder Steuerbehörden darf die Revision, sofern die Colli 15 Pfund und darüber wiegen, nur in Gegenwart eines Oberbeamten erfolgen, dessen Ankunft, wenn er nicht zur Stelle ist, in solchen Fällen daher abgewartet werden muß. Sollte für einzelne Orte eine Ausnahme hiervon zulässig erachtet und die Revision der eingehenden Poststücke von einem höhern Gewichte auch ohne Antheilnahme eines Oberbeamten gestattet werden, so wird solches betreffenden Orts bekannt gemacht werden.

bb. Wenn dieselben schon an der Grenze revidirt sind.

§. 8.

Die Poststücke, welche an der Grenze nicht unter Verschluß gesetzt, mithin dort schon revidirt worden sind, verbleiben auf dem Postamte und gelangen gegen Einzahlung des schuldigen Zolls durch Vermittelung der Postbehörde an den Adressaten.

b. Bei einer anderen zunächst gelegenen Zoll- oder Steuerbehörde.

§. 9.

Diejenigen Poststücke, welche nach einem Orte bestimmt sind, wo sich keine zur Zollerhebung befugte Dienststelle befindet, werden, behuf der Abfertigung nach den Vorschriften der §§. 7. und 8., auf der dem Bestimmungsorte zunächst gelegenen Poststation, wo zugleich eine geeignete Erhebungsstelle vorhanden ist, zurückbehalten.

Der Empfänger wird hiervon auf der Adresse benachrichtigt, und es bleibt ihm überlassen, der Eröffnung und Untersuchung des Poststücks entweder persönlich beizuwohnen, oder durch einen Beauftragten beiwohnen zu lassen, als worauf jedoch nicht über acht Tage hinaus gewartet werden kann.

Dieser Aufenthalt kann jedoch ganz vermieden werden, wenn der Empfänger erklärt, daß das Postamt des Stationsorts ihn bei der Revision und Verzollung ein für allemal vertreten könne, in welchem Falle die Abfertigung dann ohne Aufenthalt erfolgt, und die Poststücke unmittelbar an den Empfänger gelangen.

8) Verfahren, wenn Poststücke

a) vom Adressaten nicht angenommen werden.

§. 10.

Sollten dergleichen Postwagenstücke, wofür die Postanstalt vorschußweise den Eingangszoll entrichtet hat, von dem Adressaten nicht angenommen werden, oder Letzterer nicht aufzufinden sein, so hat die Zoll- oder Steuerbehörde das Poststück, sofern es annoch mit zollamtlichen Verschluß versehen ist, gegen Wiedereinziehung der Zollquittung, unter Rückzahlung des erhobenen Zollbetrages, nach dem Auslande zurückgehen zu lassen.

So lange ein vom Auslande eingegangenes Poststück nicht aus den Händen der Post- oder der Zoll- oder Steuerbehörde gekommen ist, steht jedem Adressaten frei, dessen Annahme abzulehnen.

In diesem Falle muß das Poststück auf demselben Postcourse, auf welchem es eingegangen ist, von Seiten der Postanstalt nach dem Auslande zurückgesendet werden. Die Zurücksendung erfolgt unter Controle der Zollbehörde über den wirklichen Ausgang, ohne daß dafür eine Durchgangsabgabe entrichtet wird.

b. oder unabgeholt bleiben.

§. 11.

Bleiben Poststücke, die vom Auslande eingegangen sind, ganz unabgeholt, so werden solche entweder nach §. 10. unter Mitwirkung der Zoll- oder Steuerbehörde wieder in das Ausland ausgeführt, oder nach den bestehenden Postreglements behandelt.

B. Waaren, welche unmittelbar durchgeführt werden.

§. 12.

Die zur Durchfuhr mit der Post bestimmten Packete unterliegen der tarifmäßigen Durchgangsabgabe.

Wer Gegenstände verpackt mit den Staatsfahrposten durchführen zu lassen beabsichtigt, muß ebenfalls dem Post-

stücke eine Erklärung, wie §. 1. vorgeschrieben worden, beifügen.

Fehlt diese Erklärung oder ist sie unvollständig, so muß die höchste für den Straßenzug, welchen das Poststück nimmt, im Tarif festgesetzte Durchgangsabgabe vom Bruttogewichte entrichtet und zugleich das Collo unter so vollständig sichernden Verschluß gesetzt werden, daß eine Veränderung des Inhalts nicht Statt finden kann.

Ist die Verpackung des Poststücks zur Anlegung eines solchen Verschlusses geeignet, so wird die Durchführung weiter nicht aufgehalten, andern Falls aber das Collo für Rechnung des Eigenthümers mit einer solchen Emballage, die einen völlig sichernden Verschluß gestattet, anderweit noch versehen.

§. 13.

Der Betrag der zu erlegenden Durchgangsabgabe wird von der Postbehörde vorschußweise entrichtet und dem Empfänger des Poststücks angerechnet.

§. 14.

Bei Colli, welche mit der Post durchgeführt werden sollen, ist deren Eröffnung, um Ueberzeugung zu nehmen, welche Gegenstände darin enthalten sind, beim Eingange nur dann zulässig, wenn eine beabsichtigte Vertauschung zu besorgen, beim Ausgange aber, wenn gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß mit dem Inhalte eines Poststücks zum Nachtheile der Zollabgaben eine Veränderung vorgenommen worden, oder wenn der Verschluß verletzt ist.

C. Waaren, welche mit der Post ausgeführt werden.

1) Gegenstände, welche einer Ausgangsabgabe unterliegen.

§. 15.

Werden Gegenstände des freien Verkehrs, welche mit einem Ausgangszolle belegt sind, aus dem Inlande mittelst

der Staatsfahrposten nach dem Auslande versendet, so liegt dem Versender ob, woher bei einer dazu befugten Zollbehörde den Ausgangszoll zu entrichten.

Die darüber erhaltene Quittung wird dem Collo offen beigefügt und von der Postbehörde der Ausgangsstation den Zollbeamten zur Vergleichung mit dem Poststücke übergeben.

2) Versendungen unverzollter Waaren aus öffentlichen Niederlagen.

§. 16.

Sollen unverzollte Waaren aus einer öffentlichen Niederlage mit der Staatspost in das Ausland gesendet werden, so wird dem Versender darüber, nach erfolgter Berichtigung des Durchgangszolls, ein Begleitschein I. ertheilt, und dieser dem Poststücke beigefügt. Der Versender haftet für den Eingangszoll nach den Vorschriften der Zollordnung §§. 43 bis 45. Die Postbehörde wird indeß Sorge dafür tragen, daß beim Ausgange den Zollbeamten der Begleitschein zugestellt und das Poststück vorgezeigt werde, um dieses nachsehen und den Verschluß abnehmen zu können. Um der Postbehörde die Erfüllung dieser Obliegenheit zu erleichtern, ist der Absender verpflichtet, auf der zu dem Collo gehörigen Adresse zu bemerken: „nebst Begleitschein", welche Bemerkung sodann in das Postmanual und in die Postkarte übernommen wird.

D. Waarenversendungen von einem Orte des Vereinsgebietes nach einem andern Orte des Zollvereinsgebietes, wobei das Ausland berührt wird.

§. 17.

Sollen Gegenstände des freien Verkehrs von einem Orte des Zollvereinsgebietes nach einem andern Orte desselben auf einem solchen Course durch die Post versendet werden, auf welchem diese durch das Ausland fährt, so muß der Absender dem Poststücke eine schriftliche Erklärung nach einem von den

Zollbehörden unentgeltlich zu verabfolgenden gedruckten Formulare für dergleichen Versendungen mit Berührung des Auslandes überhaupt (Declarationsschein) abgefaßt, offen beifügen.

Die Postbehörde sorgt dafür, daß im letzten Umspannungsorte vor Berührung des Auslandes die Erklärung des Absenders den Zollbeamten vorgelegt werde. Letztere setzen das Poststück unter Verschluß, bemerken dies in der Erklärung und bescheinigen darin den Ausgang. Befindet sich im Wohnorte des Absenders oder an demjenigen Orte, wo das Collo zur Post gegeben wird, ein Hauptamt oder eine andere mit Verbleiungswerkzeugen versehene Zoll- oder Steuerbehörde, so hat der Absender das Collo vor der Abgabe zur Post dort mit amtlichen Verschlusse versehen zu lassen, in welchem Falle dies von Amtswegen auf der Erklärung bemerkt wird, und hiernächst beim Ausgange an der Grenze nur die Besichtigung des Verschlusses erforderlich ist. Beim Wiedereingange in das Zollvereinsgebiet werden im ersten Umspannungsorte die Poststücke nebst den dazu gehörigen Erklärungen den Zollbeamten vorgelegt, um sich zu überzeugen, daß der Verschluß unverletzt und keine Veränderung vorgegangen sei, mithin der Inhalt der Packete wieder in den freien Verkehr übergehen könne. Poststücke, welche mit verletztem Verschlusse wieder eingehen, werden anderweit unter Verschluß gesetzt und gelangen so an den Bestimmungsort; die Großherzogliche General-Direction der Zölle und indirecten Steuern zu Hannover wird sodann auf deshalb zu erstattenden Bericht darüber entscheiden, ob von den eingegangenen Gegenständen der Eingangszoll zu erheben sei oder nicht.

E. Allgemeine Bestimmungen.

1) Ausnahmen.

§. 18.

Auf Poststücke, welche unter dem Siegel einer öffentlichen Behörde versendet werden und an eine öffentliche Behörde adressirt sind, finden die Bestimmungen §§. 1., 4. und 17. keine Anwendung.

2) Folgen unrichtiger Inhaltserklärungen.

§. 19.

Poststücke, deren Inhalt bei der Eröffnung und Untersuchung durch die Zollbeamten nicht mit der ausgestellten Inhaltserklärung übereinstimmend befunden worden ist, so daß daraus eine Benachtheiligung der Staatseinkünfte hätte entstehen können, werden nach Beschaffenheit der Umstände in Beschlag genommen, und es wird nach den wegen unrichtiger Waarendeclaration in dem Zollstrafgesetze enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

Oldenburg, den 21. December 1853.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Krell.

Mutzenbecher.

Muster

zu

einer Inhaltserklärung bei einer Packetsendung mit der Fahrpost aus dem Auslande.

An Herrn (Name des Empfängers) zu (Ort der Bestimmung) werden hierbei gesendet:

4 Ballen (Zeichen und Nr.) davon enthält:
Nr. 1. Gefärbte Seide.
Nr. 2. Baumwollene Strumpfwaaren.
Nr. 3. Seidene Zeug- und seidene Strumpfwaaren.
Nr. 4. Porcellan mit Vergoldung 20 Pfund, und weißes Porcellan 17 Pfund Nettogewicht.

(Ort und Tag der Ausstellung.)

(Name des Versenders.)

Verzeichniß

derjenigen Orte im Herzogthum Oldenburg, wo die mit den Posten vom Auslande eingehenden Gegenstände revidirt und versteuert werden können.

Hauptzoll- oder Hauptsteuer-amts-Bezirk.	Orte, wo Postgüter unbeschränkt zur Verzollung kommen können.	Orte, wo Postgüter nur bis zu 15 Pfund ohne Hinzuziehung eines Oberbeamten verzollt werden können.	Eigenschaft der daselbst befindlichen Zoll- oder Steuer-Erhebungsstellen.
Oldenburg.	Oldenburg.		Hauptsteueramt.
	Wildeshausen.		Steueramt.
	Vechta.		desgl.
	Cloppenburg.		desgl.
	Löningen.		desgl.
	Damme.		desgl.
		Westerstede.	Steuerreceptur.
		Lohne.	desgl.
Varel.	Varel.		Hauptzollamt.
	Jever.		Steueramt.
		Bockhorn.	Steuerreceptur.
Brake.	Brake.		Hauptzollamt.
Delmenhorst.	Delmenhorst.		Hauptzollamt.

№ 129.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die in Folge des Beitritts Oldenburgs zum Zollvereine eintretende veränderte Einrichtung der betreffenden Behörden ꝛc.

Oldenburg, den 20. December 1853.

Unter Bezugnahme auf die zur Ausführung
des Vertrages vom 4. April 1853, betreffend die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereins, und
der zwischen Oldenburg und Hannover getroffenen Uebereinkunft vom 1. März 1852, betreffend die Gemeinschaftlichkeit innerer Steuern und der beiderseitigen Verwaltung der Zölle und indirecten Steuern,
erlassenen Verordnungen ꝛc. werden die mit Höchster Genehmigung über die Einrichtung der betreffenden Behörden ꝛc. erfolgten Anordnungen hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) Mit dem Anfange des bevorstehenden Jahres 1854 geht die obere Verwaltung der Zölle und indirecten Steuern im Herzogthum Oldenburg an die Directivbehörde über, welche als gemeinsame Behörde für die Verwaltung der Zölle und indirecten Steuern des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg in Hannover errichtet werden und in ihren Erlassen für Oldenburg die Bezeichnung:

„Großherzoglich Oldenburgische General-Direction der Zölle und indirecten Steuern“

führen wird.

Die Wirksamkeit des bisherigen Departements der indirecten Steuern bei der Cammer hieselbst hört damit auf, vorbehältlich der demselben noch obliegenden Erledigung der aus der Zeit bis zum Ablaufe des jetzigen Jahres herrührenden Sachen.

2) Gleichzeitig treten unter der Leitung der Directivbehörde zu Hannover die auf der Anlage I. verzeichneten

Verwaltungs- und Hebungsstellen für die Zölle und die inneren indirecten Steuern auf diesseitigem Gebiete — einschließlich des Gebiets der jenem Vertrage und jener Uebereinkunft mittelst Vereinbarung vom 30. April 1852 angeschlossenen Herrschaft Kniphausen und ausschließlich des Freihafens Brake — in die ihnen gesetzlich beigelegte Wirksamkeit.

Es hört damit die Wirksamkeit der bisherigen hiesigen Direction der indirecten Steuern und der derselben untergebenen Steuerämter &c. auf, wobei für die Erledigung der aus der Zeit bis zum Ablaufe des jetzigen Jahres herrührenden Sachen das Hauptsteueramt zu Oldenburg an die Stelle der Direction der indirecten Steuern tritt.

3) Die zu den Gränzzollämtern führenden, in der Anlage I. unter I. in der dritten Columne bezeichneten Straßen sind zu Zollstraßen (§. 25. des Zollgesetzes) bestimmt und sollen an der Zollgränze mit Zolltafeln versehen werden.

Oldenburg, den 20. December 1853.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Krell.

Mutzenbecher.

Anlage I.

Verzeichniß

der

Verwaltungs- und Hebungs-Stellen

für

die Zölle und inneren indirecten Steuern

im Herzogthum Oldenburg

nebst der Herrschaft Kniphausen.

I. Der Zollerhebungs-Stellen an den Grenzen:

Hauptzollamts-Bezirk:		Zollämter nebst dazu gehöriger Ansageposten:	Zollstraßen:	Befugniß-Erweiterung a. in Rücksicht der Verzollung:	Befugniß-Erweiterung b. in Rücksicht der Begleitschein-Abfertigung:
Varel	1.	Wangerooge. Nebenzollamt I.	Der directe Weg von der Fährstelle zum Zollamte.		
	2.	Horumersiel. Nebenzollamt I.	Das Horumersieltief bis zum Zollamte.	Erhebung der Eingangsabgaben für alle Gegenstände bis zu 200 Thaler.	
	3.	Hooksiel. Nebenzollamt I. mit Niederlagerecht für Getraide.	Das Hooksieltief bis zum Zollamte.	Erhebung des Eingangszolls von Wein in unbeschränkter Menge, so wie des Eingangszolls von allen anderen Gegenständen bis zu 500 Thlr.	Ermächtigung zur Ausfertigung von Begleitschein II. auf das Steueramt Jever, innerhalb seiner Hebungsbefugnisse.
	4.	Inhausersiel. Nebenzollamt II	Das dortige Sieltief bis zum Zollamte.		
	5.	Mariensiel. Nebenzollamt I.	Das dortige Sieltief bis zum Zollamte.		
	6.	Rüstersiel. Nebenzollamt I.	Das dortige Sieltief.	Erhebung des Eingangszolls für alle Gegenstände bis zu 200 Thlr.	

Hauptzollamts-Bezirk.		Zollämter nebst dazu gehöriger Ansageposten:	Zollstraßen:	Befugniß-Erweiterung a. in Rücksicht der Verzollung.	b. in Rücksicht der Begleitschein-Abfertigung:
Varel	7.	Ellenserdammersiel. Nebenzollamt I.	Das dortige Sieltief.	Erhebung des Eingangszolls für alle Gegenstände bis zu 300 Thlr.	
	8.	Varel. Hauptzollamt mit Zollager-Niederlage vorbehalten.	Der directe Fahrweg vom Varelersiel zum Zollamte.		
	9.	Varelersiel. Ansageposten für das Hauptzollamt Varel und Nebenzollamt II.	Das dortige Sieltief.		
Brake	1.	Burhaversiel. Nebenzollamt II	Das dortige Sieltief.	Erhebung des Eingangszolls für alle Gegenstände bis zu 20 Thlr.	
	2.	Fedderwardersiel. Nebenzollamt I.	Das dortige Sieltief.	Erhebung des Eingangszolls für alle Gegenstände bis zu 200 Thlr.	
	3.	Tettensersiel. Nebenzollamt II	Das dortige Sieltief.	Erhebung des Eingangszolls für alle Gegenstände bis zu 20 Thlr.	

Hauptzollamts-Bezirk:		Zollämter nebst dazu gehöriger Ansageposten:	Zollstraßen:	Befugniß-Erweiterung a. in Rücksicht der Verzollung:	b. in Rücksicht der Begleitschein-Abfertigung:
Brake	4.	Bleren. Nebenzollamt II	Der Weg von der Fährstelle zum Zollamte.	Erhebung des Eingangszolls für alle Gegenstände bis zu 20 Thlr.	
	5.	Großensiel. Nebenzollamt I.	Das dortige Sieltief.	Erhebung des Eingangszolls für alle Gegenstände bis zu 200 Thlr.	
	6.	Strohausen. Nebenzollamt I.	Das dortige Sieltief.	Erhebung des Eingangszolls für alle Gegenstände bis zu 200 Thlr.	
	7.	Golzwardersiel. Nebenzollamt II	Das dortige Sieltief.	Erhebung des Eingangszolls für alle Gegenstände bis zu 30 Thlr.	
	8.	Brakfiel. Nebenzollamt I.	Der Fahrweg vom Freihafen Brake zum Zollamte.		
	9.	Brake. Hauptzollamt mit Zollager-Niederlage vorbehalten.	Die Chaussee vom Freihafen Brake zum Zollamte.		

Haupt-zollamts-Bezirk:	Zollämter nebst dazu gehöriger Ansageposten:	Zoll raßen:	Befugniß-Erweiterung. a. in Rücksicht der Verzollung:	b. in Rücksicht der Begleitschein-Abfertigung:
Brake 10.	Harrien. Nebenzollamt II	Der Fahrweg vom Freihafen Brake zum Zollamte.		
11.	Elsfleth. Nebenzollamt I. mit Niederlagerecht für Schiffsbaumaterialien.	Von der neuen Kaje und vom Dampfschiffsanleger bis zum Zollamte.	Erhebung des Eingangszolls für alle Gegenstände bis zu 500 Thlr.	
12.	Huntewachtschiff. Ansageposten für das Hauptsteueramt Oldenburg u. Nebenzollamt II.	Der Huntefluß.		
Delmenhorst 1.	Berne. Nebenzollamt I.	Das neue Tief, welches von Weserdeich zum Zollamte führt.		
2.	Weserdeich. Ansageposten für das Nebenzollamt Berne.	Das neue Tief, welches nach Berne führt.		
3.	Warfleth. Nebenzollamt II	Der Weg vom Anlegeplatze zum Zollamte.		
4.	Motzen. Nebenzollamt I. mit Creditlager für Schiffsbaumaterialien.	Der Weg vom Anlegeplatze zum Zollamte.		

Hauptzollamts-Bezirk:	Zollämter nebst dazu gehöriger Ansageposten:	Zollstraßen:	Befugniß-Erweiterung a. in Rücksicht der Verzollung:	b. in Rücksicht der Begleitschein-Abfertigung:
Delmenhorst 5.	Lemwerder. Nebenzollamt I.	Der Weg von der Fährstelle bis zum Zollamte.		
6.	Varrelgraben. Nebenzollamt I. auch Ansageposten für das Hauptzollamt Delmenhorst.	Die Chaussee von Bremen.		
7.	Delmenhorst. Hauptzollamt mit Zolllager.	Die Chaussee von Varrelgraben bis zum Zollamte.		
8.	Moordeich. Nebenzollamt II	Der Fahrweg von der Grenze zum Zollamte.		
9.	Stuhr. Nebenzollamt II	Der Fahrweg von der Grenze zum Zollamte.		

Nachfuge.

Außerdem ist noch zu Dedesdorf im Amte Landwührden ein unter dem Königlich Hannoverschen Hauptzollamte Geestemünde stehendes Nebenzollamt I. mit der Zollstraße:

Weser und vom Weserufer nach der Zollstelle,

errichtet.

II. Der Stellen für die innere Verwaltung der Zölle und für die Verwaltung der inneren indirecten Steuern:

Haupt-Steuer und Haupt-Zoll-Amt:	Das Hauptamt erstreckt sich auf folgende Amtsverwaltungs-Bezirke:	Dem Hauptamte sind untergeordnet		
		Steuerämter:	Recepturen:	Zollämter:
Oldenburg. Hauptsteueramt.	**Aemter:** Oldenburg. Rastede. Zwischenahn. Westerstede. Friesoythe. Vechta. Steinfeld. Damme. Cloppenburg. Löningen. Wildeshausen. **Städte:** Oldenburg. Wildeshausen. Vechta. Cloppenburg. Friesoythe.	Wildeshausen. Vechta. Cloppenburg Damme. Löningen.	Zwischenahn Westerstede. Friesoythe. Dinklage. Lohne.	
Varel. Hauptzollamt.	**Aemter:** Tettens. Minsen. Jever. Kniphausen, Herrschaft. Bockhorn. Varel. Stadt Jever.	Jever.	Bockhorn.	Horumersiel. Hooksiel. Inhausersiel. Rüstersiel. Mariensiel. Ellenserdammersiel.

Haupt-Steuer und Haupt-Zoll-Amt:	Das Hauptamt erstreckt sich auf folgende Amtsverwaltungs-Bezirke:	Dem Hauptamte sind untergeordnet		
		Steuerämter:	Recepturen:	Zollämter:
Brake. Hauptzollamt.	**Aemter:** Burhave. Abbehausen. Rodenkirchen. Brake. Elsfleth.			Fedderwardersiel. Burhaversiel. Tettensersiel. Bleren. Großensiel. Strohausen. Golzwardersiel. Elsfleth.
Delmenhorst. Hauptzollamt.	**Aemter:** Berne. Delmenhorst. Ganderkesee.			Berne. Warfleth. Lemwerder. Varrelgraben. Moordeich. Stuhr.
		Bemerkung. Die Steuerämter haben die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II.		

№ 130.

Verordnung, betreffend die Bestrafung der Zollvergehen.
Oldenburg, den 28. December 1853.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur weitern Ausführung des durch Unsere Verordnung vom 25. August d. J. unter Ziffer 3. veröffentlichten Vertrages über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins vom 4. April d. J. und der dazu getroffenen Nebenverabredungen, welche die verfassungsmäßige Zustimmung des Landtags erhalten haben, über die Bestrafung der Zollvergehen, wie folgt:

Art. 1.

Wer Gegenstände, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider, ein- oder ausführt, hat die Konfiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Kontrebande) verübt worden ist, und insofern nicht in speciellen Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist, zugleich eine dem doppelten Werthe jener Gegenstände gleichkommende Geldstrafe, welche jedoch niemals unter 10 Thaler betragen soll, verwirkt.

Art. 2.

Wer dem Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangs-, oder die an der Grenze eines Zollvereinsstaats zu erhebenden Ausgleichungsabgaben entzieht, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Zolldefraudation) verübt worden ist, und zugleich eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldstrafe, welche jedoch niemals unter einem Thaler betra-

gen soll, verwirkt. Diese Abgaben sind außerdem nach dem Zolltarife zu entrichten.

Art. 3.

§. 1. Bei Wiederholungen, nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung oder freiwilliger Strafunterwerfung, tritt außer der Konfiskation der Gegenstände des Vergehens und der Nachzahlung der einfachen Abgaben

bei dem ersten Rückfalle das Doppelte und bei jedem ferneren Rückfalle das Vierfache

der in Art. 1 und 2 bestimmten Geldstrafe ein.

§. 2. Bei dem zweiten und jedem ferneren Rückfalle tritt außerdem der Verlust des Rechts zum Betriebe desjenigen Gewerbes, bei dessen Ausübung die Kontrebande oder Defraudation begangen ist, für die Dauer von 1 bis 5 Jahren ein. Auch ist anstatt der im §. 1 bestimmten Geldstrafe auf die verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erkennen, welche aber die Dauer von vier Jahren nicht übersteigen soll. Jedoch kann ausnahmsweise nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden und der vorausgegangenen Fälle auf die im §. 1 bestimmte Geldstrafe erkannt werden und die Entziehung des Gewerbebetriebs unterbleiben, wenn der Uebertreter die Kontrebande oder Defraudation nicht gewerbsmäßig betreibt oder derselbe nicht eine der früheren oder die letzte Uebertretung unter erschwerenden Umständen (Art. 11—14) oder in betrüglicher Absicht begangen hat.

Art. 4.

§. 1. Die verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, welche an die Stelle einer vom Verurtheilten nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, soll im ersten Falle des Vergehens die Dauer von Einem, beim ersten Rückfall die Dauer von Zwei und bei jedem ferneren Rückfall die Dauer von Vier Jahren nicht übersteigen.

§. 2. Die Gerichte sind befugt, nach den allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen, ohne jedoch an einen Antrag des Uebertreters und an die Voraussetzungen des Art. 33

des Strafgesetzbuchs gebunden zu sein, in allen Fällen die Gefängnißstrafe durch Anwendung der zulässigen Schärfungen in der Dauer zu verkürzen.

§. 3. Wenn bei einem zweiten oder ferneren Rückfall die einfache Gefängnißstrafe die Dauer von zwei Jahren übersteigen würde, so soll stets nach dem in den allgemeinen Strafgesetzen bestimmten Verhältniß auf die derselben entsprechende Arbeitshausstrafe erkannt und die an die Stelle der erkannten Geldstrafe tretende Gefängnißstrafe in die entsprechende Arbeitshausstrafe verwandelt werden.

Die Landgerichte bleiben auch in den Fällen, wenn eine ihre allgemeine Zuständigkeit übersteigende Strafe eintritt, für die gerichtliche Entscheidung in erster Instanz zuständig.

Art. 5.

§. 1. Die Strafen des Rückfalls (Art. 3) treten auch dann ein, wenn die frühere Verurtheilung oder freiwillige Strafunterwerfung des Angeklagten nicht im Inlande, sondern in einem andern der Zollvereinsstaaten erfolgt ist.

§. 2. Ferner sind in Beziehung auf den Rückfall die Kontrebande und die Zolldefraudation als gleichartige Vergehen zu betrachten.

Art. 6.

§. 1. Die Kontrebande oder Zolldefraudation wird als vollbracht angenommen:

1) wenn bei der Anmeldung an der Zollstätte
   a. Gewerbtreibende und Frachtführer verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, die eine geringe Abgabe würde begründet haben, declariren, oder
   b. andere Personen dergleichen Gegenstände wider besseres Wissen unrichtig deklariren, oder bei der Revision verheimlichen;
2) wenn beim Transport verbotener oder abgabepflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke
   a. die Zollstätte, bei welcher dieselben bei dem Ein- oder Ausgange hätten angemeldet oder gestellt werden

sollen, ohne solche Anmeldung oder Stellung überschritten oder ganz umgangen,

b. die vorgeschriebene Zollstraße oder der im Zollausweise bezeichnete Weg nicht inne gehalten,

c. der Transport ohne Erlaubniß der Behörde außer der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird, oder

d. Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen;

3) wenn über verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlageanstalt deklarirte oder sonst unter Begleitscheinkontrole gehende Gegenstände auf dem Transporte eigenmächtig verfügt wird;

4) wenn Gewerbtreibende im Grenzbezirke sich nicht in Gemäßheit der nach §. 35 des Zollgesetzes getroffenen Anordnungen über die erfolgte Versteuerung oder die steuerfreie Abstammung der vorgefundenen Gegenstände ausweisen können;

5) wenn unverzollte Waaren aus einer Anstalt zur Niederlage derselben ohne vorschriftsmäßige Deklaration (Abmeldung) entfernt werden.

§. 2. Das Dasein der in Rede stehenden Vergehen und die Anwendung der Strafe derselben wird in den im §. 1. angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

§. 3. Kann jedoch in den im §. 1. unter Z. 2. 3. 4. angeführten Fällen der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Kontrebande oder Zolldefraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des Art. 18. statt.

Art. 7.

Wenn in den im §. 36. des Zollgesetzes bezeichneten Fällen der zollordnungsmäßige Ausweis über die im Binnen-

lande transportirten Waaren nicht zur Stelle ertheilt werden kann, oder der erforderliche Vermerk in den Handelsbüchern fehlt, oder die verordnete Anmeldung unterblieben ist, so wird zwar hierdurch der Verdacht einer begangenen Zolldefraudation und dem Befinden nach die vorläufige Beschlagnahme der ohne die vorgeschriebene Bezettelung oder Vermerkung in den Handelsbüchern vorgefundenen Waaren begründet. Widerlegt sich aber dieser Verdacht bei näherer Untersuchung, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Art. 18. Statt.

Art. 8.

Bei Defraudationen soll ohne Rücksicht auf die Behauptung, daß die Gegenstände der Defraudation zum Durchgange bestimmt gewesen seien, auf die Entrichtung des Eingangs- beziehungsweise des Ausgangszolles und auf die nach Maßgabe dieses Zolles stattfindende Strafe erkannt werden. Eine Ausnahme hiervon und die Berücksichtigung der obigen Behauptung ist nur dann zuläßig, wenn die Defraudation erst beim Ausgangsamte und unter solchen Umständen entdeckt wird, daß dabei nur eine Verkürzung des Durchgangszolles beabsichtigt sein kann.

Art. 9.

Wenn ein Frachtführer nach Vorschrift des Art. 6. Nr. 1. Litt. a. wegen unrichtiger Deklaration verurtheilt, derselbe jedoch durch die ihm von dem Befrachter mitgegebenen Deklarationen, Frachtbriefe oder andere schriftliche Notizen über den Inhalt der Kolli zu der unrichtigen Deklaration veranlaßt worden, oder wenn in den Art. 6. Nr. 4. angeführten Fällen die Verurtheilung lediglich auf den Grund der daselbst bezeichneten Thatsachen erfolgt ist, ohne daß die Defraudation selbst weiter nachgewiesen worden, so findet im Wiederholungsfalle die Strafe des Rückfalls nicht statt, auch soll eine solche Verurtheilung diese Strafe bei einem nachfolgenden Zollvergehen nicht begründen.

Art. 10.

§. 1. Werden Gegenstände, deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr verboten ist,

1) bei dem Grenz-Zollamte von Gewerbtreibenden ausdrücklich angezeigt, oder von anderen Personen vorschriftsmäßig zur Revision gestellt, oder
2) kommen solche Gegenstände mit der Post an, und kann derjenige, an welchen sie gesendet sind, einer beabsichtigten Kontrebande nicht überführt werden,

so findet keine Strafe, wohl aber Zurückschaffung der Gegenstände statt.

§. 2. Im ersten Falle geschieht die Zurückschaffung auf Kosten desjenigen, welcher die verbotenen Gegenstände bei sich geführt hat; im zweiten haften für die dem Staate etwa verursachten Kosten die Gegenstände selbst.

Art. 11.

Die Strafe der Contrebande oder Defraudation wird um die Hälfte erhöht;

1) wenn die Gegenstände beim Transport in geheimen Behältnissen oder sonst auf eine künstliche oder schwer zu entdeckende Art verborgen, oder
2) wenn zum Durchgang oder Wiederausgange angemeldete oder sonst unter Begleitscheincontrole gehende Gegenstände auf dem Transport vertauscht oder in ihren Bestandtheilen verändert worden sind,

wobei jedoch das im Art. 3. §. 2. festgesetzte Maximum der Gefängnißstrafe nicht überschritten werden darf.

Art. 12.

Diese Strafe (Art. 11.) tritt gleichfalls ein, wenn Gewerbtreibende, denen zur Beförderung ihres Gewerbes und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke abgabepflichtige Gegenstände ganz frei oder gegen eine geringere Abgabe verabfolgt worden sind, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der Gefälle anderweit verwenden oder veräußern; oder wenn Personen, denen Waaren unverzollt anvertraut worden, mit denselben Unterschleif treiben oder zu treiben verstatten. Außerdem gehen sie in dem einen wie in dem andern Falle der ihnen gewährten Begünstigung für immer verlustig.

Art. 13.

§. 1. Wird eine Contrebande oder Defraudation von drei oder mehreren Personen gemeinschaftlich mit oder ohne vorherige Verabredung verübt, so trifft neben der Strafe für diese Vergehen den Anführer eine drei- bis sechsmonatliche, jeden der übrigen Theilnehmer aber eine ein- bis dreimonatliche Gefängnißstrafe.

§. 2. Im Falle eines Rückfalls oder wenn eine derartige Verbindung für die Dauer eingegangen worden ist, trifft neben der verwirkten Strafe der Defraudation oder Contrebande den Anführer eine ein- bis zweijährige, die übrigen Theilnehmer eine sechsmonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe.

Art. 14.

§. 1. Derjenige, welcher Contrebande oder Zolldefraudation unter dem Schutze einer Versicherung (Assekuranz) verübt, verfällt neben der auf das Vergehen selbst gesetzten Strafe in eine Gefängnißstrafe von zwei bis drei Monaten.

§. 2. Wird die Contrebande oder Zolldefraudation von drei oder mehreren zu diesem Zwecke verbundenen Personen unter dem Schutze einer Versicherung verübt, so ist neben der nach Art. 13. verwirkten Strafe gegen den Anführer auf eine achtmonatliche bis einjährige und gegen die übrigen Theilnehmer auf eine vier- bis sechsmonatliche Gefängnißstrafe zu erkennen.

§. 3. Der Versichernde (Assekurateur), sowie der Vorsteher einer Versicherungsgesellschaft verfällt in den Fällen des §. 1. und 2. in eine Gefängnißstrafe von ein und einhalb bis zwei Jahren, der Rechnungsführer der Versicherungsgesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, jeder der übrigen Mitglieder der Gesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

§. 4. Die in dem Versicherungsgeschäft angelegten Fonds werden confiscirt; kann aber die Confiscation nicht vollstreckt werden, so ist an deren Stelle auf Erlegung einer Geldsumme von 500 bis 5000 Thlr. zu erkennen, für welche sämmtliche Theilnehmer solidarisch verhaftet sind.

Art. 15.

Wer im Grenzbezirke auf Nebenwegen oder zur Nachtzeit als Urheber oder Theilnehmer einer Contrebande oder Defraudation Waffen oder andere dergleichen gefährliche Werkzeuge zum Widerstande gegen die Zollbeamten mit sich führt, soll außer der Strafe für das Zollvergehen mit einer sechsmonatlichen bis einjährigen und, wenn er sich der Waffen zum Widerstande gegen die Zollbeamten bedient hat, nach den desfallsigen Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze bestraft werden.

Art. 16.

§. 1. Die Strafen der Miturheber, Gehülfen und Begünstiger einer Contrebande oder Defraudation, so wie derjenigen, welche an den Vortheilen dieser Vergehen nach deren Verübung wissentlich Theil nehmen, sind, so weit nicht die besonderen Vorschriften der Art. 13. und 14. Anwendung finden, nach den Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze zu bestimmen.

§. 2. Die für den Rückfall bestimmte Strafe trifft aber nur diejenigen Theilnehmer einer Contrebande oder Defraudation, welche sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

Art. 17.

Die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses ohne Beabsichtigung einer Abgabenentziehung wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden, und wenn nicht sofort nach der Entdeckung dem nächsten Steueramte hierüber Anzeige gemacht ist, mit einer Geldstrafe geahndet, welche bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theile des Werths derselben, und bei anderen Gegenständen dem sechsten Theile der Eingangsabgabe gleichkommt.

Art. 18.

Die Uebertretung der Vorschriften des Zollgesetzes und der Zollordnung, so wie der in Folge derselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, für welche keine

besondere Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von einem bis 10 Thaler geahndet.

Art. 19.

§. 1. a. Handel- und Gewerbtreibende haben für ihre Diener, Lehrlinge, Markthelfer, Gewerbsgehülfen, Ehegatten, Kinder, Gesinde, und die sonst in ihrem Dienste oder Tagelohn stehenden oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen,

b. andere nicht zur handel- und gewerbtreibenden Klasse gehörende Personen aber nur für ihre Ehegatten und Kinder rücksichtlich der Geldstrafen, Zollgefälle und Proceßkosten zu haften, in welche die solchergestalt zu vertretenden Personen wegen Verletzung der bei der Ausführung der ihnen von den subsidiarisch Verhafteten übertragenen Handels-, Gewerbs- und anderen Verrichtungen zu beobachtenden zollgesetzlichen oder Zollverwaltungsvorschriften verurtheilt worden sind.

§. 2. Der Zollverwaltung bleibt in dem Falle, wenn die Geldstrafe von dem Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, vorbehalten, dieselbe von dem subsidiarisch Verhafteten einzuziehen, oder statt dessen und mit Verzichtung hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe sogleich an den Verurtheilten vollstrecken zu lassen, ohne daß letzteren Falles die Verbindlichkeit des subsidiarisch Verhafteten rücksichtlich der Gefälle und Proceßkosten dadurch aufgehoben wird.

Art. 20.

Der in Folge eines Zollvergehens eintretende Verlust der Gegenstände des Vergehens trifft den Eigenthümer. Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn die Contrebande oder Defraudation von dem bekannten Frachtfuhrmann oder Schiffer, welchem der Transport allein anvertraut war, ohne Theilnahme oder Mitwissen des sich als solchen ausweisenden Eigenthümers oder in dessen Namen handelnden Befrachters verübt worden ist, und letztere ihrerseits die ihnen als Absender der Waare obliegenden Verbindlichkeiten erfüllt und dadurch den Waarenführer in den Stand gesetzt haben, die

Ladung vorschriftsmäßig zu deklariren und die gesetzlichen Gefälle zu entrichten, der Waarenführer auch nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigenthümer oder der Befrachter nach Vorschrift des Art. 19. subsidiarisch verhaftet ist. In diesem Falle tritt statt der Confiscation die Verpflichtung des Waarenführers ein, den Werth jener Gegenstände zu entrichten.

Art. 21.

In allen Fällen, in denen die Confiscation selbst nicht vollzogen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Werths der Gegenstände, und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von 25 bis 1000 Thalern zu erkennen.

Art. 22.

Das Eigenthum der Gegenstände, die der Confiscation unterliegen, geht in dem Augenblick, wo dieselben in Beschlag genommen worden sind, sogleich auf den Staat über und kann nach den Grundsätzen der Civilgesetze über die Vindication gegen jeden dritten Besitzer verfolgt werden.

Art. 23.

Treffen mit einem Zollvergehen andere Verbrechen zusammen, so kommt die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

Art. 24.

Wird eine Contrebande oder Defraudation mittelst Abnahme, Verletzung oder sonstiger Unbrauchbarmachung des amtlichen Waarenverschlusses verübt, so tritt außer der Strafe der verübten Contrebande oder Defraudation diejenige ein, welche in den allgemeinen Strafgesetzen wegen Vergehens des Betrugs rücksichtlich öffentlicher Urkunden (Strafgesetzbuch Art. 454) angedroht ist.

Art. 25.

Wer einen zur Wahrnehmung des Zollinteresse verpflichteten Beamten, mit dem er im Amte zu thun hat, oder den Angehörigen desselben Geld oder Geldeswerth schenkt oder zum Geschenk anbietet, wird wegen Bestechung nach den all-

gemeinen Strafgesetzen bestraft. Im Fall des Unvermögens zur Erlegung der Geldstrafe tritt eine nach dem allgemeinen Strafgesetze abzumessende Freiheitsstrafe ein.

Art. 26.

Wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, wodurch ein zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteter Beamter in der rechtmäßigen Ausübung seines Amts verhindert wird, hat, insofern damit keine Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen die Person des Beamten verbunden sind, eine Geldstrafe von Zehn bis Funfzig Thalern verwirkt. Sind dabei zugleich Beleidigungen oder Thätlichkeiten verübt, so treten die in den allgemeinen Strafgesetzen angeordneten Strafen der Injurien oder thätlicher Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit oder gegen obrigkeitliche Diener ein. Jeder etwaige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten bewirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

Art. 27.

Unbekanntschaft mit den Vorschriften des Zollgesetzes, der Zollordnung und dieser Verordnung, sowie der in Folge derselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll Niemand, auch nicht den Ausländern, zur Entschuldigung gereichen.

Art. 28.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Jan. 1854 in Kraft und werden dadurch von diesem Zeitpunkte an die §§. 108—120 incl. des Gesetzes vom 22. März 1845, die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangsabgaben betreffend, außer Wirksamkeit gesetzt. Bei denjenigen Contraventionen indeß, welche schon vor dem 1. Januar 1854 begangen sind, richtet die Bestrafung sich noch nach dem früheren Gesetze, wenn dasselbe eine geringere Strafe als die gegenwärtige Verordnung bestimmt.

Art. 29.

Die §§. 121—150 des genannten Gesetzes bleiben, insoweit in der gegenwärtigen Verordnung nicht etwas anderes

bestimmt ist, vorläufig in Kraft. Jedoch tritt überall an die Stelle der Direction der indirecten Steuern das Großherzogliche Hauptzoll- und Hauptsteueramt des betreffenden Bezirks.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 25. December 1853.

(L. S.) **Peter.**

von Rössing. Krell.

Mutzenbecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 29. Decbr. 1853.) 83. Stück.

Inhalt:

№ 131.

Verordnung, betreffend den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten. Oldenburg, den 24. December 1853.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen rc. rc.

verordnen zur weitern Ausführung des durch Unsere Verordnung vom 25. August d. J., unter Ziffer 3 veröffentlichten Vertrags über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereins vom 4. April d. J. und der dazu getroffenen Nebenverabredungen, welche die verfassungsmäßige Zustim-

mung des Landtags erhalten haben, über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten, wie folgt:

Art. 1.

§. 1. Die Grenzaufsichtsbeamten sind berechtigt, bei Ausübung ihres Dienstes im Grenzbezirke von den ihnen anvertrauten Waffen Gebrauch zu machen:

a. gegen diejenigen, welche einen Angriff auf ihre Person machen oder welche sie mit einem solchen Angriffe bedrohen;

b. gegen diejenigen, welche Fuhrwerke oder Schiffsgefäße führen, Sachen transportiren oder Gepäck bei sich haben, und sich ihrer Anhaltung, der Visitation, der Beschlagnahme ihrer Effecten, Waaren und Transportmittel, der Abführung zum nächsten Zollamte oder zur Obrigkeit des nächsten Orts, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

§. 2. Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffs und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist. Der Gebrauch der Schußwaffe darf nur alsdann stattfinden, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit entweder mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen, oder aber von einer Mehrheit, welche stärker ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Grenzaufsichts-Beamten, unternommen oder angedrohet wird. Der Androhung eines solches Angriffs wird es gleichgeachtet, wenn die angehaltenen Personen ihre Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegen, oder wenn sie solche demnächst wieder aufnehmen.

Art. 2.

§. 1. Die Grenzaufsichts-Beamten dürfen ferner bei Ausübung ihres Dienstes der Waffen und namentlich der Schußwaffen sich bedienen:

a. gegen diejenigen, welche im Grenzbezirke außerhalb eines bewohnten Orts und außerhalb der Landstraße in größerer Anzahl wie zwei Personen, als Fußgänger, oder als Reiter oder als Begleiter von Lastfuhrwerken oder Lastthieren zur Nachtzeit (d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) oder mit Gepäck oder Ladung auch zur Tageszeit betroffen werden, und auf einen zweimaligen Anruf, wobei der Anrufende sich als Grenzaufsichts-Beamter zu erkennen gegeben hat, nicht anhalten, sondern sich vielmehr entfernen; und

b. gegen Schiffer, welche im Grenzbezirke zur Nachtzeit oder mit verdeckten oder beladenen Schiffsgefäßen zur Tageszeit in der Fahrt angetroffen werden und auf einen sochen Anruf nicht anhalten oder nicht wenigstens ihre Bereitwilligkeit zum Anhalten durch die That unzweideutig zu erkennen geben, sondern sich vielmehr zu entfernen suchen.

§. 2. Der Gebrauch der Schußwaffen ist jedoch in den vorstehend unter a. und b. bezeichneten Fällen den Beamten nur dann erlaubt, wenn wenigstens zwei von ihnen zur Wahrnehmung des Dienstes zusammen sind.

Art. 3.

Die nach §. 28. des Zollgesetzes zur Unterstützung der Grenzbesetzung verpflichteten Polizei- und Forst-Beamten sind nur dann, wenn sie mit den Grenzaufsichts-Beamten gemeinschaftlich handeln, in solchem Falle aber eben so wie diese berechtigt, die Waffen zu gebrauchen.

Art. 4.

Die Beamten sind nur dann berechtigt, sich der Waffen zu bedienen, wenn sie in Uniform oder mit einem sonstigen dienstlichen Abzeichen versehen sind.

Art. 5.

Die Beamten sind verpflichtet, soweit es ohne Gefahr

für ihre Person geschehen kann, nach Anwendung der Schußwaffen sogleich nachzuforschen, ob Jemand verletzt worden ist.

Art. 6.

§. 1. Im Falle einer Verletzung haben die Beamten dem Verletzten Beistand zu leisten und dessen Fortschaffung zum nächsten Orte zu veranlassen, wo die Polizeibehörde für ärztliche Hülfe und für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat.

§. 2. Die Kurkosten sind erforderlichen Falls aus der Steuer-Casse vorzuschießen, welche den Ersatz von dem Verletzten und den Theilnehmern der Contravention, oder von den Beamten, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertigt befunden worden ist oder nicht, verlangen kann.

Art. 7.

§. 1. Die Beamten, welche von ihren Waffen Gebrauch gemacht haben, sind verpflichtet, nicht nur ihren Vorgesetzten, sondern auch dem Amte, oder dem Landgerichte, in dessen Bezirk der Fall stattgefunden, unter genauer Darstellung des Vorganges, sogleich davon Anzeige zu machen.

§. 2. Auf die Anzeige oder auch auf sonst erhaltene Kunde, daß Jemand von den Beamten im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden, hat das Amt, beziehungsweise das Landgericht, die Untersuchung nach den bestehenden Gesetzen und unter Beobachtung des folgenden §. 3. einzuleiten.

§. 3. Bei der Feststellung des Thatbestandes und der Ermittelung, ob ein Mißbrauch der Waffen stattgefunden habe oder nicht, ist ein Obersteuerbeamter zuzuziehen, und auf die Anträge Rücksicht zu nehmen, welche derselbe zur Aufklärung der Sache zu machen für nothwendig erachtet.

Art. 8.

Gegen den Beamten, welcher beschuldigt ist, seine Befugniß zum Gebrauch der Waffen gegen Zoll- und Steuer-

contravenienten überschritten zu haben, können die Angaben des verletzten Contravenienten, der übrigen Theilnehmer der Contravention und solcher Personen, welche wegen Zoll- und Steuervergehen bereits bestraft worden sind, für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis begründen.

Art. 9.

Wenn ein Beamter zur Nachtzeit gegen weniger als drei Personen sich der Waffen bedient hat, bei der Untersuchung aber ermittelt wird, daß derselbe Ursache gehabt habe, die Personenzahl für stärker zu halten, so ist er, nach Bewandniß der Umstände, mit Strafe zu verschonen, oder mit einer gelinderen, als der ordentlichen Strafe zu belegen.

Art. 10.

Hinsichtlich der Bestrafung der Beamten, welche von ihren Waffen auf eine nicht gerechtfertigte Weise Gebrauch gemacht haben, kommen im Uebrigen die bestehenden allgemeinen Gesetze zur Anwendung.

Art. 11.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen im Herzogthum Oldenburg vom 1. Januar 1854 an mit der Modification in Wirksamkeit treten, daß die Bestimmung des Art. 2. §. 1. a. nur dann und nur in so weit zur Anwendung kommt, als Unser Staats-Ministerium dieselbe durch eine auf Grund dieser Verordnung zu erlassende Bekanntmachung in Kraft setzt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 24. December 1853.

(L. S.) **Peter.**

v. Rössing. Krell.

Mutzenbecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 31. Decbr. 1853.) 84. Stück.

Inhalt:

№ 132.

Verordnung, die Besteuerung der inländischen Branntweinfabrikation betreffend.

Oldenburg, den 28. December 1853.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen rc. rc.

Zur Ausführung des Artikels 3 des mittelst der Anlage B. Unserer Verordnung vom 21. Februar d. J., die Aenderung des Tarifs der Eingangsabgaben betreffend, veröffentlichten Vertrags vom 7. September 1851, die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine betreffend,

nach welchem Artikel die Steuer von der Branntweinfabrikation in Unserm Herzogthum Oldenburg zu gleichen Sätzen und in gleicher Weise wie in Preußen erhoben und die Ausfuhrvergütung für inländischen Branntwein ebenfalls gleichmäßig bestimmt werden soll,

erlassen Wir hierdurch, unter insoweitiger Abänderung der über die Besteuerung der inländischen Branntweinfabrikation bestehenden Vorschriften, die nachfolgenden Bestimmungen:

§. 1.

Die Steuer von dem aus Getreide, Kartoffeln, Mehl und andern mehligten Substanzen bereiteten Branntwein soll künftig 3 Grote 3²/₃ Pf. von je 20 Quartier, oder 2 Thlr. 51 Gr. 3¹/₃ Pf. von je 1000 Quartier des Rauminhalts der zur Einmaischung dienenden Gefäße betragen.

§. 2.

Für nicht mehligte Substanzen, welche etwa zur Branntweingewinnung verwendet werden mögten, wird der Steuersatz nach Verhältniß der Maischsteuer von der obersten Zoll-Behörde, mit Genehmigung Unseres Staatsministeriums, Departement der Finanzen, besonders festgesetzt werden.

§. 3.

Die landwirthschaftlichen Brennereien, hinsichtlich deren es im Uebrigen ganz bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden behält, haben 3 Grote 1 Pf. von je 20 Quartier oder 2 Thlr. 18 Gr. 2 Pf. für 1000 Quartier Maischraum zu entrichten.

§. 4.

Für Branntwein, welcher nach dem Vereinsauslande, oder nach den mit Unserm Herzogthume Oldenburg hinsichtlich des Ertrags von der Branntweinsteuer nicht in Gemeinschaft stehenden Zollvereinsstaaten abgesetzt wird, soll eine Steuer-

vergütung von 5¼ Pfennigen für jedes Quartier zu fünfzig Procent Alkohol nach Tralles nach den darüber von Unserm Staatsministerium, Departement der Finanzen, noch zu erlassenden nähern Vorschriften gewährt werden, insofern derselbe eine Alkoholstärke von fünf und dreißig Procent nach Tralles oder darüber hat und die auf einmal ausgeführte Menge mindestens zwei Anker (80 Quartier) beträgt.

§. 5.

Unser Staatsministerium, Departement der Finanzen, ist ermächtigt, auch für die Ausfuhr von Liqueur eine entsprechende Steuervergütung zu bewilligen und dieserhalb nähere Bestimmungen zu treffen.

§. 6.

Hinsichtlich des Verfahrens bei Untersuchung der Contraventionen, bei Einziehung und Berechnung der Strafgelder bleiben die Bestimmungen der §§. 121—149 incl. des Gesetzes vom 22. März 1845, betreffend die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben unverändert in Kraft. Jedoch tritt an die Stelle der Direction der indirecten Steuern das Hauptamt des betreffenden Bezirks.

§. 7.

Die nachstehenden Bestimmungen sollen für Unser Herzogthum Oldenburg, mit Ausnahme des Freihafens Brake, vom 1. Januar nächsten Jahres 1854 an in Wirksamkeit treten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 28. Decbr. 1853.

(L. S.) **Peter.**

Krell.

Mutzenbecher.

№ 133.

Verordnung, betreffend die Bestrafung der Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf Münzen ꝛc. der mit Oldenburg durch Münzcartel verbundenen Staaten.

Oldenburg, den 28. December 1853.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Ausführung des Art. 14 des Vertrages, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 4. April d. J., sowie des Art. 19 des Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar d. J. und der in diesen Artikeln bezeichneten Münzcartelle, was folgt:

§. 1.

Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die Münzen, das Papiergeld und die in den Münzcartellen aufgeführten Creditpapiere derjenigen Staaten, welche mit dem Herzogthum durch die Münzcartelle verbunden sind, unterliegen der gleichen Bestrafung, als wenn sie in Bezug auf die Münzen, das Papiergeld und die Creditpapiere gleicher Art des Inlandes begangen wären.

§. 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1854 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 28. December 1853.

(L. S.) **Peter.**

von Rössing. **Krell.**

Mutzenbecher.

№ 134.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die für die Verwaltung der zwischen Oldenburg und Hannover gemeinschaftlichen Abgaben errichtete Directivbehörde.

Oldenburg, 1853, December 30.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 20. d. M., betreffend die in Folge des Beitritts Oldenburgs zum Zollvereine eintretende veränderte Einrichtung der betreffenden Behörden, bringt das Staatsministerium hiedurch zur Kunde, daß die im §. 1. jener Bekanntmachung erwähnte Directivbehörde für die Verwaltung der zwischen Oldenburg und Hannover gemeinschaftlichen Abgaben (Art. 3. der Uebereinkunft ꝛc. vom 1. März 1852) nicht: Generaldirection der Zölle und indirecten Steuern, sondern: Oberzollcollegium heißen wird, mithin für Oldenburg als „Großherzoglich Oldenburgisches Oberzollcollegium" zu bezeichnen ist.

Sofern in den bisher ergangenen Verordnungen, Bekanntmachungen, Instructionen ꝛc. die Bezeichnung: Großherzoglich Oldenburgische Generaldirection der Zölle und indirecten Steuern gebraucht ist, muß es: „Großherzoglich Oldenburgisches Oberzollcollegium" heißen.

Oldenburg, 1853, December 30.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Krell.

Mutzenbecher.

Druckfehler.

In der am 29. d. M. ausgegebenen Verordnung, betreffend die Bestrafung der Zollvergehen vom 25. d. M. (Gesetzblatt, XIII. Band, 82. Stück, № 130), ist auf Seite 1304, Art. 15 in der 6. Zeile hinter „einjährigen" einzuschalten: „Gefängnißstrafe".

Oldenburg 1853. December 30.

Selckmann.
Ministerial-Assessor.